

10263

Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1874.

1. bis 24. Stück.

Dresden, A. E.

gedruckt und zu haben in der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Inhaltsverzeichnis

des Ober- und Provinzialparlamentes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1871

I. Inhaltsverzeichnis

Titel	Folien	
	Beginn	Ende
Eröffnung des Provinzialparlamentes	15. Febr.	1871
Erste Sitzung	17. Febr.	1871
Zweite Sitzung	17. Febr.	1871
Dritte Sitzung	17. Febr.	1871
Vierte Sitzung	17. Febr.	1871
Fünfte Sitzung	17. Febr.	1871
Sechste Sitzung	17. Febr.	1871
Siebte Sitzung	17. Febr.	1871
Achte Sitzung	17. Febr.	1871
Neunte Sitzung	17. Febr.	1871
Zehnte Sitzung	17. Febr.	1871
Elfte Sitzung	17. Febr.	1871
Zwölfte Sitzung	17. Febr.	1871
Dreizehnte Sitzung	17. Febr.	1871
Vierzehnte Sitzung	17. Febr.	1871
Fünfzehnte Sitzung	17. Febr.	1871
Sechzehnte Sitzung	17. Febr.	1871
Schließung des Provinzialparlamentes	17. Febr.	1871

Sächsische
Landesbibliothek
22. OKT. 1969
Dresden

6

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1874.

I. In chronologischer Ordnung.

T a g der Ausstellung.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1874. 8. Jan.	1874. 17. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Herstellung einer Verlegung der fiscalischen Verbindungsbahn bei Leipzig, sowie einer Verlegung der zwischen Leipzig und Sellerhausen gelegenen Strecke der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, ingleichen zu Herstellung neuer Verbindungsbahnen nach der Thüringer, der Berlin-Anhalter und der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn und zu Herstellung der für die vorgedachten Bahnen projectirten Sammel- und Rangirbahnhöfe betr.	1	1	1 u. 2
10. Jan.	17. Febr.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bewilligung einer in dem Regulative für die Sparcasse zu Elstra enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	1	2	2
14. Jan.	17. Febr.	Decret des Cultusministeriums, die Bestätigung der Statuten für die Amalien-Stiftung zu Großenhain betr.	1	3	3
16. Jan.	17. Febr.	Verordnung des Justizministeriums, die Beitreibung von Sachwalterkosten betr.	1	4	4
23. Jan.	17. Febr.	Gesetz über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolkschulen betr.	1	5	4 u. 5
24. Jan.	17. Febr.	Gesetz, die Gewährung von Pensionserhöhungen, Pensions- und Verstümmelungszulagen, beziehentlich besonderen Beihilfen und Bewilligungen an vormalige Militärpersonen der Königlich Sächsischen Armee, beziehentlich deren Hinterlassene betr.	1	6	6 u. 7
28. Jan.	17. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot der Annahme der Oesterreichischen und Ungarischen 1/4 Guldenstücke bei den öffentlichen Cassen betr.	1	7	7
2. Febr.	17. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Reichenbach i. B. betr.	1	8	8
4. Febr.	21. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die bei Herstellung der Verlegung der fiscalischen Verbindungsbahn bei Leipzig, sowie der Verlegung der zwischen Leipzig und Sellerhausen gelegenen Strecke der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, ingleichen bei			

Tag der Ausstellung.	letzten Abfendung.	I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
5. Febr.	21. März	Herstellung neuer Verbindungsbahnen nach der Thüringer, der Berlin-Anhalter und der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn und bei Herstellung der für die vorgedachten Bahnen projectirten Sammel- und Rangirbahnhöfe betroffenen Fluren betr.	2	9	9
12. Febr.	21. März	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bewilligung einer von der Stadtgemeinde Adorf für die von derselben errichtete Sparcasse erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	2	10	10
14. Febr.	21. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Freiberger Papierfabrik zu Weißenborn“ betr.	2	11	10 u. 11
19. Febr.	21. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Anleihe der Hainichen-Roschweiner Eisenbahngesellschaft betr.	2	12	11
20. Febr.	21. März	Gesetz, einige proceßrechtliche Bestimmungen betr.	2	13	12—15
24. Febr.	21. März	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Einlieferungen in die Strafanstalten betr.	2	14	15 u. 16
27. Febr.	14. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, Kloster- oder Aufziehbretter für Strohgeflechte betr.	2	15	16 u. 17
5. März	14. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Aufnahme in die Landes-Heil- und Versorganstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg, in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg, in die Landes-Blindenanstalt zu Dresden und in die Blindenvorschule zu Hubertusburg betr.	3	19	21
7. März	21. März	Gesetz, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betr.	3	20	22—25
8. März	21. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verfahren bei Expropriationen für Eisenbahnzwecke betr.	2	16	17 u. 18
9. März	21. März	Verordnung des Justizministeriums, den Betrag der bei auswärtigen Expeditionen den Expedienten zu gewährenden Auslösungen betr.	2	17	19
11. März	14. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Prioritätsanleihe der Actiengesellschaft Hofbrauhaus, Actienbierbrauerei und Malzfabrik in Dresden betr.	2	18	19 u. 20
14. März	14. April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5 Millionen Thaler betr.	3	21	25 u. 26
16. März	14. April	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bewilligung einer im Statut für die höhere Webschule zu Glauchau enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	3	22	26
23. März	14. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Actiengesellschaft der Holzstoff- und Papierfabrik zu Niederschlema betr.	3	23	27
24. März	14. April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Commissar für den Bau der Staatseisenbahnstrecken Sohland-Neustadt und Neustadt-Dürr-Röhrsdorf betr.	3	29	33
		Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln gegen die hitzige Maul- und Klauenseuche betr.	3	24	27—29

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
letzten Abfindung.					
25. März	14. April	Gesetz wegen theilweiser Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betr.	3	25	30
25. März	14. April	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1874 wegen theilweiser Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betr.	3	26	30—32
25. März	14. April	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, das Verbot der Annahme von Conventionsmünzen Oesterreichischen Gepräges u. bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen betr.	3	27	32
28. März	14. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Zwickau-Lengsfeld-Falkensteiner Eisenbahn betr.	3	28	33
31. März	14. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die anderweite Anleihe der Stadt Chemnitz betr.	3	31	34 u. 35
31. März	14. April	Verordnung der Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz, die Frankirung der Packet- und Werthsendungen betr.	3	32	35 u. 36
2. April	14. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Sebnitzer Papierfabrik vormals Gebrüder Just & Comp.“ betr.	3	30	34
7. April	24. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine anderweite Anleihe der Delsnitzer Bergbaugesellschaft betr.	4	33	37
7. April	24. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Zwickau-Lengsfeld-Falkensteiner Eisenbahn betr.	4	34	37 u. 38
8. April	24. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes zu Bautzen betr.	4	35	38 u. 39
11. April	24. April	Verordnung der Ministerien des Kriegs, des Innern und der Justiz, die Vollstreckung der Festungshaft betr.	4	36	39 u. 40
11. April	13. Mai	Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr.	5	38	41—43
14. April	13. Mai	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Eheschließungen Schwedisch-Norwegischer Staatsangehöriger im Königreiche Sachsen betr.	5	39	43 u. 44
15. April	13. Mai	Decret des Kriegsministeriums wegen Bestätigung der Einquartierungs-Ordnung der Residenz- und Hauptstadt Dresden	5	40	44 u. 45
15. April	13. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Werdau-Weidaer Eisenbahn innerhalb des Königlich Sächsischen Landesgebiets betr.	5	41	45
17. April	24. April	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr.	4	37	40
20. April	4. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Papierfabrik zu Röttewitz“ betr.	8	58	67

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Abfendung.	I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
21. April	13. Mai	Decret des Cultusministeriums wegen Bestätigung der Statuten der Lehrer-Wittwen- und Waisencasse „Bogelstiftung“ des Königlichen Gymnasiums zu Chemnitz	5	42	46 u. 47
23. April	13. Mai	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Aufhebung der Gerichtsämter Grünhain und Weissenberg betr.	5	43	47—49
24. April	13. Mai	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Einlieferungen in die Landesstrafanstalten betr.	5	44	50
27. April	13. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Dresden der Leipzig-Dresdener Eisenbahn zc. betr.	5	45	50 u. 51
29. April	6. Juni	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Verzicht des Vorschußvereins zu Loschwitz auf Stempelbefreiungen betr.	6	48	54
30. April	13. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die vorzunehmende Ermittlung des Ernteertrags für das Jahr 1873 betr.	5	46	51 u. 52
30. April	6. Juni	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, das ungebührliche Verladen von Bruchsteinen zc. auf Elbfahrzeugen betr.	6	47	53
11. Mai	6. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Haltestelle Böhlen an der Leipzig-Hofer Staatseisenbahn betr.	6	49	54 u. 55
12. Mai	6. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Schandau über Sebnitz nach Neustadt bei Stolpen betr.	6	50	55 u. 56
21. Mai	6. Juni	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Aufhebung des Bezirksgerichts Löbau betr.	6	51	56—58
23. Mai	6. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer, die Fortsetzung der Südläusitzer Staatsbahn bildenden Eisenbahn von Sohland über Neustadt nach Pirna betr.	6	52	58 u. 59
29. Mai	16. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Staatseisenbahn Schandau-Neustadt betr.	7	53	61
2. Juni	16. Juni	Verordnung des Finanzministeriums, den Wegfall des Kalenderstempels betr.	7	54	62
3. Juni	16. Juni	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die Erweiterung von § 2, A des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 13. August 1870 betr.	7	55	63 u. 64
4. Juni	16. Juni	Verordnung des Justizministeriums, die juristische Staatsprüfung betr.	7	56	65 u. 66
8. Juni	4. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes zu Löbau betr.	8	59	67 u. 68
10. Juni	1. Aug.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr.	10	79	93
12. Juni	16. Juni	Bekanntmachung der in Evangelieis beauftragten Staatsminister, die Berufung einer außerordentlichen evangelisch-lutherischen Landes-synode betr.	7	57	66

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	letzten Abfindung.				
12. Juni	4. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Freiberg-Brüxer Eisenbahn betr.	8	60	68 u. 69
15. Juni	4. Juli	Gesetz, Pensions- und Wartegeld-Erhöhungen betr.	8	61	69 — 71
18. Juni	18. Juli	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Beschädigung der am Elbufer angebrachten Marksteine zc. betr.	9	69	81
20. Juni	4. Juli	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Aufhebung der Gerichtsämter Röttha, Lausitz, Geringswalde und Schöneck betr.	8	65	73 — 77
23. Juni	4. Juli	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Veranstaltung von Ergänzungswahlen für die erste und zweite Kammer der Ständeversammlung betr.	8	62	71 u. 72
23. Juni	4. Juli	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Zweigeisenbahn von Wiltzen nach Bautzen betr.	8	66	77 u. 78
23. Juni	4. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der die Fortsetzung der Südlaufer Staatsbahn bildenden Eisenbahn von Sohland über Neustadt nach Pirna betr.	8	67	78 u. 79
24. Juni	4. Juli	Berordnung des Justizministeriums, die Aufhebung der Bestimmung im § 64 der Taxordnung in Strassachen vom 6. September 1856 betr.	8	63	72
25. Juni	4. Juli	Berordnung des Justizministeriums wegen theilweiser Aufhebung der Verordnung vom 15. October 1868, die Ausführung der §§ 11 fg. und 13 fg. des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten zc., vom 14. September 1868, in der Oberlausitz betr.	8	64	73
25. Juni	18. Juli	Finanzgesetz auf die Jahre 1874 und 1875	9	70	82 u. 83
25. Juni	18. Juli	Gesetz, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1872 und 1873 vom 8. April 1872 betr.	9	72	84 u. 85
25. Juni	18. Juli	Gesetz, den Antheil Sachsens an der französischen Kriegskosten-Entscheidung betr.	9	73	85 u. 86
25. Juni	18. Juli	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Staatseisenbahnhofs zu Leipzig betr.	9	74	87
25. Juni	20. Aug.	Gesetz, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1871 vermißten Personen betr.	11	88	101 u. 102
26. Juni	18. Juli	Berordnung des Cultusministeriums, die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 15. April 1873 in der Oberlausitz betr.	9	75	88
28. Juni	20. Aug.	Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes sub D, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 betr.	11	89	102
29. Juni	4. Juli	Bekanntmachung sämtlicher Ministerien, die Einführung der Reichsmarkrechnung im Königreiche Sachsen betr.	8	68	79
29. Juni	18. Juli	Berordnung des Finanzministeriums, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1874 und 1875 betr.	9	71	83 u. 84

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
29. Juni	18. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Bewilligung einer Anleihe des Lugauer Steinkohlenbauvereins betr.	9	76	89
30. Juni	1. Aug.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bewilligung der in den Statuten der Sparcasse zu Schmiedeberg enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betr.	10	80	94
1. Juli	18. Juli	Bekanntmachung des Cultusministeriums, die Aufnahme von Zöglingen anderer höheren Unterrichtsanstalten in die Schullehrerseminare des Landes betr.	9	77	89 u. 90
2. Juli	18. Juli	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bewilligung einer in dem Regulative der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbnis-Casse in Elfeld enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	9	78	90 u. 91
9. Juli	1. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für mehrere Anlagen am Bahnhofe zu Radeberg betr.	10	81	95
11. Juli	1. Aug.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Prüfungen der Aerzte und Zahnärzte betr.	10	82	96
16. Juli	1. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Wahlcommissar für den 43. Wahlkreis des platten Landes betr.	10	83	96
16. Juli	1. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Muldenthalbahn Glauchau-Wurzen betr.	10	84	97
16. Juli	1. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der von Zwönitz nach Stollberg und Lugau führenden Zweigbahn der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn betr.	10	85	97 u. 98
16. Juli	1. Aug.	Gesetz, Nachträge zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 betr.	10	87	99 u. 100
20. Juli	1. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum zu Errichtung eines Kohlen- und Rangirbahnhofs in der Nicolaivorstadt bei Chemnitz betr.	10	86	98
23. Juli	20. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Berlin-Dresdener Eisenbahn betr.	11	90	103
24. Juli	20. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum zu Verlegung der Wasserleitung für den Bahnhof Plauen i. V. betr.	11	91	103 u. 104
25. Juli	20. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Verlegung der Thüringischen Hauptbahn zwischen Gohlis und Leipzig betr.	11	92	104 u. 105
3. Aug.	20. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die bei Verlegung des Bahnhofs der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahnlinie bei Krippen betroffenen Fluren betr.	11	93	105 u. 106
10. Aug.	20. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Bewilligung einer anderweiten Anleihe der Actiengesellschaft „Saxonia, Eisenwerke und Eisenbahnbedarf-Fabrik“ zu Radeberg betr.	11	94	106
12. Aug.	28. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn betr.	12	95	107

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
15. Aug.	28. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Staatseisenbahn Schandau-Neustadt betr.	12	96	107 u. 108
17. Aug.	28. Aug.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5 Millionen Thaler betr.	12	97	108 u. 109
17. Aug.	28. Aug.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bewilligung einer von dem Spar- und Vorschufsvereine zu Großschirma, eingetragener Genossenschaft, erbetenen Ausnahme von den bestehenden Gesetzen betr.	12	98	109 u. 110
17. Aug.	28. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, eine Erweiterung der Oberhohndorf-Keinsdorfer Kohleneisenbahn betr.	12	99	110
19. Aug.	19. Sept.	Berordnung des Justizministeriums, die Eröffnung des Wittbelehntenregisters für die Schönburgschen Herrschaften Forderglauchau, Hinterglauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein, Stein und Penig, sowie für die Schönburgschen Asterlehngüter Alberoda und Elzenberg betr.	14	112	231
20. Aug.	28. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.	12	100	111
20. Aug.	19. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze betr.	13	101	113—123
21. Aug.	19. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Errichtung amts-hauptmannschaftlicher Delegationen betr.	13	102	124 u. 125
21. Aug.	19. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Rhode'schen Papierfabrik, Actiengesellschaft zu Hainsberg betr.	14	113	232
22. Aug.	19. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betr.	13	103	125—136
23. Aug.	19. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Zuständigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Irrenfürsorge betr.	13	104	136—141
24. Aug.	19. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Innern, den Einfluß der neuen Behördenorganisation auf das Brandversicherungswesen betr.	13	105	141—144
24. Aug.	19. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Eisenbahn von Sohland über Neustadt nach Pirna betr.	14	114	232 u. 233
25. Aug.	19. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Innern über die Abänderungen, welche in Folge der Allerhöchsten Berordnung, den Einfluß der neuen Behördenorganisation auf das Brandversicherungswesen betreffend, vom 24. August dieses Jahres, sich an den in Bezug auf das Brandversicherungswesen bestehenden Ausführungsverordnungen nöthig machen	13	106	144—153
25. Aug.	19. Sept.	Berordnung des Cultusministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betr.	13	108	155—215
25. Aug.	19. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Innern, den Zinngesalt der Flüssigkeitsmaasse betr.	14	115	233

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
26. Aug.	19. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die von den Gemeindevorständen zu erhebenden Sporteln betr.	13	107	153—155
26. Aug.	19. Sept.	Verordnung des Cultusministeriums, den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr.	13	109	216—222
27. Aug.	19. Sept.	Verordnung des Cultusministeriums, einige Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betr.	13	110	223—225
28. Aug.	19. Sept.	Verordnung des Cultusministeriums, die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betr.	13	111	226—229
9. Sept.	26. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Staatsbahnhofes in Leipzig betr.	15	120	298
12. Sept.	26. Sept.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bildung der Gerichtsbezirke des Landes betr.	15	118	243—286
12. Sept.	26. Sept.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bewilligung einer in dem Regulative über die Pensionirung und Unterstützung der Wittwen und Waisen der Beamten der Stadtgemeinde Chemnitz enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	15	121	299
12. Sept.	26. Sept.	Verordnung des Cultusministeriums, die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betr.	15	122	299—303
14. Sept.	26. Sept.	Verordnung des Cultusministeriums, die Kompetenzverhältnisse in Bezug auf die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz betr.	15	123	303—305
15. Sept.	19. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, das LandgendarmERICORPS betr.	14	116	234—239
15. Sept.	26. Sept.	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die Neueintheilung der Landwehrbezirke des XII. (Königlich Sächsischen) ArmeeCORPS betr.	15	119	286—297
18. Sept.	10. Oct.	Verordnung des Cultusministeriums, die Geltung der von Deutschen Gymnasien außerhalb des Königreichs Sachsen ausgestellten Maturitätszeugnisse betr.	17	126	309
18. Sept.	10. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die künftigen Medicinalbezirke und die beiden Apothekenrevisionsbezirke betr.	17	127	309—311
18. Sept.	10. Oct.	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz, die Kompetenz der Elbschiffahrtsgerichte und der Elbstromämter betr.	17	129	322 u. 323
19. Sept.	26. Sept.	Allerhöchste Verordnung (beziehentlich auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde), die Einführung der neuen organischen Verwaltungsgesetze in den Schönburgschen Necezherrschaften betr.	15	117	241—243
21. Sept.	26. Sept.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr.	16	124	307

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
21. Sept.	26. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Südlaufiger Staatseisenbahn betr.	16	125	307 u. 308
21. Sept.	10. Oct.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betr.	17	128	311—321
21. Sept.	10. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Königliche Verwaltungscommission für die Schönburgschen Neceßherrschaften betr.	17	130	324 u. 325
22. Sept.	10. Oct.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Verfassungs- verhältnisse der Städte betr.	17	131	325—329
22. Sept.	10. Oct.	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Kriegs, des Innern, des Cultus und der Justiz zu Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873	17	132	330—335
24. Sept.	10. Oct.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der von Volksgefährt aus über Berga, Greiz, Elsterberg, Plauen bis in die Gegend von Weischlitz zu führenden Eisenbahn betr.	17	135	337 u. 338
25. Sept.	10. Oct.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Aufhebung des Gerichts- amts Hartha betr.	17	133	335 u. 336
25. Sept.	30. Oct.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Genossen- schaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Gölse bei Göltschen	18	137	345 u. 346
28. Sept.	30. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum zu Herstellung eines dritten Gleises zwischen Leipzig und Borsdorf mit einem Rangirbahnhofe bei Engelsdorf und zweier neuen Gleise von Trachau bis Radebeul mit dem da- selbst anzulegenden Rangirbahnhofe betr.	18	138	346 u. 347
30. Sept.	25. Nov.	Decret des Cultusministeriums, die Bestätigung der Statuten des Gustav-Adolf-Frauenvereins zu Dresden betr.	20	158	428 u. 429
1. Oct.	10. Oct.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Zollregieeinrichtungen auf der Eisenbahnstrecke Aufsig-Tetschen-Mittelgrund betr.	17	134	336 u. 337
1. Oct.	30. Oct.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Aufhebung der mit den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzog- thümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie im Jahre 1854 wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeiuntersuchungen abgeschlossenen Conventionen betr.	18	139	347—350
5. Oct.	30. Oct.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Lotterielans für die Landeslotterie betr.	18	140	350 u. 351
6. Oct.	30. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bezirksthierärzte betr.	18	142	352 u. 353
7. Oct.	25. Nov.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen, der auswärtigen An- gelegenheiten und des Innern, den zwischen Sachsen und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rossen über Lommatsch			

Tag der Ausstellung.	letzten Abfendung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
		und Niesä nach Elsterwerda unter dem 26. August 1874 abgeschlossenen Vertrag betr.	20	153	409—413
7. Oct.	25. Nov.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, den zwischen Sachsen und Preußen wegen des Verkaufs der der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie gehörigen Bahnstrecke Leipzig-Landesgrenze an die Leipzig-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 26. August 1874 abgeschlossenen Vertrag betr.	20	154	413—418
8. Oct.	30. Oct.	Bekanntmachung des Cultusministeriums, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr.	18	143	354—375
9. Oct.	30. Oct.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der die Fortsetzung der Südlaufiger Staatsbahn bildenden Eisenbahn von Sohland über Neustadt nach Pirna betr.	18	144	376
10. Oct.	30. Oct.	Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1873 und 1874	18	136	339—345
10. Oct.	30. Oct.	Verordnung des Cultusministeriums, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.	18	145	376 u. 377
12. Oct.	30. Oct.	Verordnung des Kriegsministeriums, die Ausführung von § 188 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 betr.	18	141	352
12. Oct.	30. Oct.	Landtagsordnung	18	147	378—392
12. Oct.	30. Oct.	Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betr.	18	148	393 u. 394
13. Oct.	25. Nov.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, den Schubtransport betr.	20	155	419—423
14. Oct.	30. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Uebernahmestationen für polizeiliche Schubtransporte aus Nachbarländern betr.	18	146	377 u. 378
15. Oct.	30. Oct.	Verordnung der Ministerien des Kriegs und des Innern, die Versorgung der in § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873 gedachten Verwaltungsangelegenheiten in Dresden, Leipzig und Chemnitz betr.	18	150	395
17. Oct.	30. Oct.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Freiberg-Brüxer Eisenbahn betr.	18	149	394
17. Oct.	25. Nov.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz	20	156	423—427
22. Oct.	30. Oct.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf den Staatseisenbahnstrecken von Plauen nach Delsnitz und von Ebersbach nach Seiffenhersdorf betr.	18	151	396
22. Oct.	17. Dec.	Allerhöchstes Decret wegen Concessionirung der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der Bahnstrecke von der Sächsisch-Preussischen Landesgrenze bei Schkenditz bis Leipzig	21	164	437—441
26. Oct.	30. Oct.	Verordnung des Kriegsministeriums, die Abänderung einiger Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung über die Aushebung			

Ausstellung.	Tag der letzten Abfendung.	I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
3. Nov.	25. Nov.	von Pferden für den Bedarf der Armee vom 18. April 1868 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung betr.	19	152	397—407
5. Nov.	25. Nov.	Bekanntmachung des Cultusministeriums, einige Abänderungen zu § 2 der Verordnung vom 1. Juni 1865, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betr.	20	157	427 u. 428
11. Nov.	25. Nov.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bewilligung einer in einem Nachtrage zur Sparcassenordnung der Stadt Zwenkau enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	20	159	429
12. Nov.	25. Nov.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Aufhebung der mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt im Jahre 1864 wegen der Kosten in Criminal- und Polizeistrafsachen getroffenen Uebereinkunft betr.	20	162	433 u. 434
13. Nov.	25. Nov.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Vernehmung der Grund- und Hypothekenbehörden mit den Verwaltungsbehörden bei Grundstücksabtrennungen betr.	20	160	430
14. Nov.	25. Nov.	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz, das Verfahren bei Grundstückstheilungen betr.	20	161	431—433
21. Nov.	17. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Leipzig-Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahngesellschaft betr.	20	163	434 u. 435
24. Nov.	17. Dec.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bewilligung einer in dem allgemeinen Ortsstatut für die Stadt Zwickau enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	21	165	441 u. 442
27. Nov.	17. Dec.	Verordnung sämmtlicher Ministerien, das Abkürzungszeichen für das Wort „Mark“ betr.	21	166	442
29. Nov.	17. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Muldenthal-Papierfabrik vormalig Schmidt & Mehner in Freiberg“ betr.	21	167	443
30. Nov.	29. Dec.	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bewilligung einer in dem Gesellschaftsvertrage des Spar- und Vorschufsvereins zu Gränitz, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr.	21	168	443 u. 444
1. Dec.	17. Dec.	Gesetz, weitere Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr.	22	175	455—457
2. Dec.	17. Dec.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, den Transport gewisser Dampfculturapparate betr.	21	170	446
2. Dec.	17. Dec.	Verordnung des Kriegsministeriums, die Quittirung über die Vergütungen für die von ländlichen Gemeinden an durchmarschirende Truppen verabreichte Marschverpflegung und Marschfourage, sowie über die an solche Gemeinden zu zahlenden Servisentschädigungen betr.	21	169	444—446
2. Dec.	17. Dec.	Verordnung des Finanzministeriums, die Einführung neuer Stempelmarken betr.	21	171	446—450

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
3. Dec.	17. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung eines Wasserdruckwerks bei der Station Elster an der Voigtländischen Staatseisenbahnlinie betr.	21	174	454
4. Dec.	17. Dec.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Abgrenzung der Landbaubezirke und der Bauverwaltereien betr.	21	172	450—453
4. Dec.	17. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Muldenthal-Eisenbahngesellschaft betr.	21	173	453
9. Dec.	29. Dec.	Verordnung des Finanzministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 30. November 1874, weitere Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr.	22	176	457—461
10. Dec.	29. Dec.	Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Geldverpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen betr.	22	177	462—466
21. Dec.	29. Dec.	Verordnung des Finanzministeriums, die Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung vom 16. Februar 1865 über die Staatsbauverwaltung betr.	22	178	467
22. Dec.	21. Jan. 1875.	Einkommensteuergesetz	24	180	471—491
22. Dec.	21. Jan. 1875.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Mäkler-Ordnung für Dresden	24	181	491—495
24. Dec.	21. Jan. 1875.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine anderweite Anleihe der Actiengesellschaft „Vereinigte Bauzner Papierfabriken zu Bauzen“ betr.	24	182	496
28. Dec.	31. Dec.	Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Gewichtsbezeichnung des verpackten Geldes betr.	23	179	469 u. 470
29. Dec.	21. Jan. 1875.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Anleihe der Stadt Radeberg betr.	24	183	496
30. Dec.	21. Jan. 1875.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Verfassung der Stadt Stolpen betr.	24	185	550
30. Dec.	21. Jan. 1875.	Verordnung des Cultusministeriums, die Aufhebung einer im § 45 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze vom 25. August 1874 enthaltenen Bestimmung betr.	24	186	551
31. Dec.	21. Jan. 1875.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Postordnung vom 18. December 1874 betr.	24	184	497—550
—	—	Berichtigungen	—	—	338 396 435

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1874.

II. In alphabetischer Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragraph.
A.			
Administrativ=Justizsachen — Aenderung einer Bestimmung des Gesetzes sub D vom 30. Januar 1835 über das Verfahren in selbigen	28. Juni	102	
Aldorf — Bewilligung einer Ausnahme von bestehenden Gesetzen für die von der dasigen Stadtgemeinde errichtete Sparcasse	5. Febr.	10	
— =Aue=Chemnitzer Eisenbahn s. Chemnitz=Aue=Aldorfer Eisenbahn.			
Advocaten — Beitreibung der von selbigen liquidirten Kosten	16. Jan.	4	
— — Gebühren derselben im Mahnverfahren	19. Febr.	15	
Ärzte und Zahnärzte — Aufhebung der eidlichen Verpflichtung derselben nach bestandener Approbationsprüfung	11. Juli	96	
Amalien=Stiftung zu Großenhain s. Großenhain.			
Amtshauptmannschaftliche Verwaltungsbezirke — Verzeichniß derselben s. Verwaltungsbezirke.			
Apothekenrevisionsbezirke s. Medicinalbezirke etc.			
Armeecorps, XII. (Königl. Sächs.) — Neueintheilung der Landwehrbezirke desselben	15. Sept.	286 fg.	
Aufziehbretter s. Klasten= oder Aufziehbretter.			
Auslösungen — Betrag derselben für die Expedienten bei auswärtigen Expeditionen	8. März	19	
Außig=Tetschen=Mittelgrund, Eisenbahnstrecke — Zollregieeinrichtungen auf derselben	1. Oct.	336 fg.	
B.			
Bahnhof s. Eisenbahnhof.			
Bautzen — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs daselbst	8. April	38 fg.	1—3
— =Wilthener Zweigeisenbahn s. Wilthen=Bautzner Zweigeisenbahn.			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Bauzner Papierfabriken s. Vereinigte Bauzner Papierfabriken zu Bauzen.			
Bauverwalter s. Chaussée- und Wasserbau-Inspectoren 2c.			
Bauverwaltereien s. Landbaubezirke 2c.			
Behörden für Kirchen und Stiftungen der Oberlausitz s. Verwaltungsbehörden.			
Behördenorganisation s. Organisation der Behörden.			
Berlin-Anhalter Eisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum zu Herstellung einer Verbindungsbahn nach derselben und eines Sammel- und Rangirbahnhofs	8. Jan.	1 fg.	1—3
— Angabe der davon betroffenen Fluren	4. Febr.	9	
— =Dressener Eisenbahn — deren Richtungslinie	23. Juli	103	
Bezirkbildung s. Organisation der Behörden.			
Bezirksthierärzte, deren Bezirke	6. Oct.	352 fg.	
— — Berichtigung dazu		435	
Bezirksverbände und deren Vertretung — Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über die Bildung derselben	20. Aug.	116 fg.	12—33
Bezirksversammlung, Bezirks- und Kreisauschuß s. Organisation der Behörden.			
Blindenanstalt, Landes- — Aufnahme in selbige s. Dresden.			
Blindenschule, Aufnahme in selbige s. Hubertusburg.			
Blödsinnige Kinder — Bestimmungen über deren Aufnahme in die Erziehungsanstalt zu Hubertusburg s. Hubertusburg.			
Böhlen, Haltestelle an der Leipzig-Hofer Staatsbahn — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung derselben	11. Mai	54 fg.	1—3
Brandversicherungsanstalt — Verzeichniß der Bezirke	25. Aug.	150 fg.	
Brandversicherungswesen — Abänderung des Gesetzes vom 23. August 1862 über dasselbe	24. Aug.	141 fg.	1—11
— — Abänderung der Ausführungsverordnungen zu dem Gesetze vom 23. August 1862	25. Aug.	144 fg.	1—34
— — — — — nebst Beilage A		150 fg.	
Bruchsteine 2c. — deren ungebührliches Verladen s. Elbfahrzeuge.			
Brüx-Freiburger Eisenbahn s. Freiberg-Brüxer Eisenbahn.			
C.			
Chaussée- und Wasserbau-Inspectoren und Bauverwalter — deren veränderte Stellung	21. Dec.	467	
Chemnitz, Stadt, — Bewilligung einer anderweiten Anleihe	31. März	34 fg.	
— — Bestätigung einiger Zusätze zu den Statuten der Lehrer-Wittwen- und Waisencasse „Vogelstiftung“ des Gymnasiums daselbst	21. April	46 fg.	
— — Expropriation von Grundeigenthum zu Errichtung eines Kohlen- und Rangirbahnhofs in der Nicolaivorstadt	20. Juli	98	1—3
— — Unzulässigkeit der Beschlagnahme der Pension der Wittwen und Waisen der Beamten der Stadtgemeinde daselbst	12. Sept.	299	
— — Uebertragung der Geschäfte in gewissen Militärangelegenheiten und in fiscalischen Straßen- und Wasserbau-sachen, sowie der Beaufsichtigung des Communicationswegebau-es und der Leitung von Expropriationsverhandlungen innerhalb genannter Stadt auf die Amtshauptmannschaft	15. Oct.	395	
— =Aue-Adorfer Eisenbahn — deren Richtungslinie	12. Aug.	107	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Civilstaatsdiener — Berechnung geleisteter Militärdienste s. Militärdienste.			
Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts — Erweiterung von § 2, A des Reglements deshalb	3. Juni	63 fg. 64	
Golditz, Versorganstalt — Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe	27. Febr.	21	1 u. 2
Competenzverhältnisse der neuen Verwaltungsbehörden	22. Aug.	125 fg.	1—28
Consistorial- und Inspectionsebefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz	12. Sept.	299 fg. 338	1—10
— — Berichtigung zu § 4			
Conventionsmünzen, österreichische — Verbot deren Annahme bei allen Staats- und anderen öffentlichen Cassen	25. März	32	
Conzerte — Beschränkung des Verbots wegen deren Abhaltens während der geschlossenen Zeiten	11. April	41 fg.	2 u. 3
Criminal- und Polizeiuntersuchungen — Aufhebung der wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen geschlossenen Conventionen s. Requisitionen.			

D.

Dampfculturapparate, gewisse — gestatteter Transport auf öffentlichen Fahrwegen	1. Dec.	446	
Delegationen, amts-hauptmannschaftliche — Errichtung derselben	21. Aug.	124 fg.	1—7
Dienstzeit — Berechnung derselben bei Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben	5. März	22 fg.	1—9
Dismembrationen — Vernehmung der Grund- und Hypothekenbehörden mit den Verwaltungsbehörden bei denselben	12. Nov.	430	
— — Verfahren bei selbigen	13. Nov.	431 fg.	1—4
Dresden — Bestimmungen über die Aufnahme in die Landes-Blindenanstalt daselbst	27. Febr.	21	1 u. 2
— Actiengesellschaft Hofbrauhaus, Actienbierbrauerei und Malzfabrik daselbst — Bewilligung einer Prioritätsanleihe	9. März	19 fg.	
— — Bestätigung eines Zusatzes zur Einquartierungs-Ordnung	15. April	44 fg.	
— — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes daselbst der Leipzig-Dresdener Eisenbahn	27. April	50 fg.	
— Gustav-Adolf-Frauenverein zu — Bestätigung der Statuten desselben	30. Sept.	428 fg.	
— — Uebertragung der Geschäfte in gewissen Militärangelegenheiten und in fiscalischen Straßen- und Wasserbausachen, sowie der Beaufsichtigung des Communicationswegebauens und der Leitung von Expropriationsverhandlungen innerhalb genannter Stadt auf einen Beamten der Kreis-hauptmannschaft, beziehentlich auf die Amtshauptmannschaft	15. Oct.	395	
Dresdener Mäkler-Ordnung vom 5. December 1874		492 fg.	1—13
— — Decret über deren Bestätigung	22. Dec.	491 fg.	

E.

Ebersbach-Seiffhennersdorf, Eisenbahnstrecke — Eröffnung des Betriebs	22. Oct.	396	
Eheschließungen — Bekanntmachung über dieselben seitens Schwedisch-Norwegischer Staatsangehöriger im Königreiche Sachsen	14. April	43 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Einkommensteuergesetz	22. Dec.	471 fg.	1—73
Einquartierungs-Ordnung für Dresden — Bestätigung eines Zusatzes zu selbiger	15. April	44 fg.	
Eisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum zu Verlegung der fiscalischen Verbindungsbahn bei Leipzig	8. Jan.	1 fg.	1—3
— Berlin-Anhalter — Herstellung einer Verbindungsbahn nach derselben u. f. Berlin-Anhalter Eisenbahn.			
— Berlin-Dresdener — deren Richtungslinie	23. Juli	103	
— Chemnitz-Mue-Mdorfer — deren Richtungslinie	12. Aug.	107	
— Freiberg-Brüxer — deren Richtungslinie	(12. Juni 17. Oct.)	68 fg. 394	
— Glauchau-Wurzener — deren Richtungslinie	16. Juli	97	
— Leipzig-Dresdener — Herstellung eines dritten Gleises zwischen Leipzig und Borsdorf und zweier neuen Gleise von Trachau bis Radebeul, sowie zweier Rangirbahnhöfe bei Engelsdorf und bei Radebeul	28. Sept.	346 fg.	1—3
— Staats-, Leipzig-Hofer — Erweiterung der an derselben gelegenen Haltestelle Böhlen	11. Mai	54 fg.	1—3
— Leipzig-Magdeburger — Herstellung einer Verbindungsbahn nach der- selben u. f. Leipzig-Magdeburger Eisenbahn.			
— Rossen-Elsterwerdaer — Vertrag zwischen Sachsen und Preußen wegen deren Herstellung vom 26. August 1874		409 fg.	Artikel. I—XIV
— — Bekanntmachung bei dessen Veröffentlichung	7. Oct.	409	
— Oberhohndorf-Reinsdorfer Kohlen- — deren Erweiterung	17. Aug.	110	
— Staats-, Schandau-Neustädter — Expropriation von Grundeigenthum zu Erbauung derselben	12. Mai	55 fg.	Paragraph. 1—4
— — Schandau-Neustädter — deren Richtungslinie	(29. Mai 15. Aug.)	61 107 fg.	
— — Sohland-Neustadt-Pirnaer — Expropriation von Grundeigenthum zu Erbauung derselben	23. Mai	58 fg.	1—4
— — deren Richtungslinie	(23. Juni 24. Aug.)	78 fg. 232 fg.	
— — — deren Richtungslinie	21. Sept. 9. Oct.)	307 fg. 376	
— — Südlautitzer — Ernennung von Commissaren für den Bau einzelner Strecken derselben	23. März	33	
— Thüringer — deren Verlegung zwischen Gohlis und Leipzig	25. Juli	104 fg.	1—4
— — Herstellung einer Verbindungsbahn nach derselben u., f. Thüringer Eisenbahn.			
— Werda-Weidaer — deren Richtungslinie	15. April	45	
— Wilthen-Bautzner — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Er- bauung	23. Juni	77 fg.	1—4
— von Wolfsgefährt bis in die Gegend von Weischlitz — deren Richtungs- linie	24. Sept.	337 fg.	
— Zwickau-Lengsfeld-Falkensteiner — deren Richtungslinie	(28. März 7. April)	33 37 fg.	
— Zwönitz-Stollberg-Lugauer — deren Richtungslinie	16. Juli	97 fg.	
Eisenbahnanlagen — Verfahren bei Expropriationen für dieselben — f. Ex- propriationen.			
Eisenbahngesellschaft, Gainichen-Rosßweiner f. Gainichen-Rosßweiner Eisen- bahngesellschaft.			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Eisenbahngesellschaft, Leipzig-Gaschwitz-Meuselwitzer — Bewilligung einer Anleihe	14. Nov.	434 fg.	
— Leipzig-Magdeburger — Concessionirung derselben zum Betriebe der Bahnstrecke von der Landesgrenze bei Schkeuditz bis Leipzig	22. Oct.	437 438	1—14
— Muldenthal — Genehmigung einer Anleihe	4. Dec.	453	
Eisenbahnhof zu Bautzen — dessen Erweiterung	8. April	38 fg.	1—3
— — Expropriation von Grundeigenthum zu Errichtung eines Kohlen- und Rangirbahnhofs in der Nicolaivorstadt bei Chemnitz	20. Juli	98	1—3
— der Leipzig-Dresdener Eisenbahn zu Dresden — dessen Erweiterung	27. April	50 fg.	
— bei Krippen — dessen Verlegung nach dem Anschlußpunkte der Schandau-Neustädter Staatseisenbahn	3. Aug.	105 fg.	
— Staats-, zu Leipzig — Expropriation von Grundeigenthum für dessen Erweiterung	25. Juni	87	1—3
— der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn in Leipzig — dessen Erweiterung	9. Sept.	298	1—3
— zu Löbau — dessen Erweiterung	8. Juni	67 fg.	1—3
— zu Plauen i. V. — Verlegung der Wasserleitung und Herstellung eines Wasserdruckwerksgebäudes und eines Zufuhrwegs für denselben	24. Juli	103	1—3
— zu Radeberg — dessen Erweiterung	9. Juli	95	1—3
— zu Reichenbach i. V. — dessen Erweiterung	2. Febr.	8	1—3
— — Herstellung von Sammel- und Rangirbahnhöfen f. Berlin-Anhalter, Leipzig-Magdeburger und Thüringer Eisenbahn.			
Eisenbahnstation Elster — Expropriation von Grundeigenthum zu Anlegung eines Wasserdruckwerks daselbst	3. Dec.	454	1—3
Eisenbahnstrecke Leipzig-Landesgrenze — Vertrag zwischen Sachsen und Preußen wegen deren Verkauf	7. Oct.	413 fg.	Artikel. I—X
— Staats-, Plauen-Delsnitz und Ebersbach-Seiſhennersdorf — Eröffnung deren Betriebs	22. Oct.	396	
Elbfahrzeuge — Verordnung wegen ungebührlichen Verladens von Bruchsteinen u. auf selbige	30. April	53	
Elbschifffahrtsgerichte und			Paragraph.
Elbströmämter — Competenz derselben	18. Sept.	322 fg. 396	1—7
— — Berichtigung zu § 5			
Elbufer, an demselben angebrachte Marksteine, f. Marksteine.			
Elementarvolksschulen f. Volksschulen.			
Ellefeld, Krankenunterstützungs- und Begräbnis-Casse daselbst — Bewilligung einer in dem Regulative derselben enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	2. Juli	90 fg.	
Elster, Eisenbahnstation — Expropriation von Grundeigenthum zu Herstellung eines Wasserdruckwerks daselbst	3. Dec.	454	1—3
Elsterwerda-Rossener Eisenbahn f. Rossen u.			
Elstra — Bewilligung einer in dem Regulative für die dasige Sparcasse enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	10. Jan.	2	
Engelsdorf, Anlegung eines Rangirbahnhofs daselbst	28. Sept.	346 fg.	1—3
Ernteertrag — Ermittlung desselben für das Jahr 1873	30. April	51 fg.	
Expediten — Auslösungen derselben bei auswärtigen Expeditionen	8. März	19	
Expropriationen — Verordnung über das Verfahren bei denselben für Eisenbahnzwecke	7. März	17 fg.	1—4

	Tag.	Seite.	Paragraph.
F.			
Falkenstein-Zwickauer Eisenbahn — deren Richtungslinie	28. März	33	
Festungshaft — Verordnung wegen Vollstreckung derselben	7. April	37 fg.	
Finanzgesetz auf die Jahre 1872 und 1873 — zweiter Nachtrag dazu	11. April	39 fg.	1—4
— auf die Jahre 1874 und 1875	25. Juni	84 fg.	1 u. 2
— Ausführungsverordnung dazu	25. Juni	82 fg.	1—5
Fischerei — Nachträge zu dem Gesetze über deren Ausübung in fließenden Gewässern vom 15. October 1868	29. Juni	83 fg.	1—4
Flüssigkeitsmaße — deren erforderlicher Zinngehalt	16. Juli	99 fg.	1—5
Französische Kriegskosten-Entschädigung s. Kriegskosten-Entschädigung.	25. Aug.	233	
Freiberg-Brüxer Eisenbahn — deren Richtungslinie	12. Juni	68 fg.	
Freiberger Papierfabrik zu Weißenborn, Actiengesellschaft s. Weißenborn.	17. Oct.	394	
G.			
Gebühren, außergerichtliche — Aufhebung der Bestimmung der vor dem Berichtsabgange an eine höhere Behörde bis zum Actenschluß zu erfolgenden Liquidation derselben	28. Juni	102	
Geistesranke s. Irrenfürsorge.			
Geistliche — Berechnung geleisteter Militärdienste s. Militärdienste.			
Geldverpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen — Bestimmungen darüber	10. Dec.	462 fg.	1—6
— dabei anzuwendende Gewichtsbezeichnung		465 fg.	
— dabei anzuwendende Gewichtsbezeichnung	28. Dec.	469 fg.	1—3
Gemeindevorstände — Sporteln derselben	26. Aug.	153 fg.	
Gendarmerie s. Landgendarmerie.			
Gerichtsbezirke des Königreichs Sachsen	12. Sept.	243 fg.	
Gerichtsgebühren im Mahnverfahren	19. Febr.	14	
Geringswalde, Gerichtsamt — dessen Aufhebung	20. Juni	73 fg.	1—3
Geschlossene Zeiten — deren Beobachtung in polizeilicher Hinsicht	11. April	41 fg.	1—8
Geschwornenlisten etc. — theilweise Aufhebung der Ausführungsverordnung zu §§ 11 fg. und 13 fg. des Gesetzes über die Bildung derselben, vom 14. September 1868, in der Oberlausitz	25. Juni	73	
Gewässer, fließende — Nachtrags-Bestimmungen über Ausübung der Fischerei in selbigen und zu Verhütung der Verunreinigung derselben	16. Juli	99 fg.	1—5
Gewerbebetrieb im Umherziehen — Verordnung deshalb	10. Juni	93	
Gewerbe- und Personalsteuer — Gesetz über weitere Abänderungen bei derselben	30. Nov.	455 fg.	1—7
— Ausführungsverordnung dazu	9. Dec.	457 fg.	1—6
— nebst Beilage C und D'		460	
Glauchau, höhere Webstühle zu — Bewilligung einer im Statut für dieselbe enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	14. März	26	
Glauchau-Wurznauer Eisenbahn (Muldenthalbahn) — deren Richtungslinie	16. Juli	97	
— Eisenbahngesellschaft s. Muldenthal-Eisenbahngesellschaft.			
Gössel — Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung derselben	25. Sept.	345 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Gohlis-Leipzig, Bahnstrecke der Thüringer Eisenbahn — deren Verlegung	25. Juli	104 fg.	1—4
Gränitz, Spar- und Vorschußverein zu — Bewilligung einer in dem Gesellschaftsvertrage desselben enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	29. Nov.	443 fg.	
Großhain — Bestätigung der Statuten für die Amalien-Stiftung daselbst	14. Jan.	3	
Großschirma, Spar- und Vorschußverein zu — Bewilligung einer Ausnahme von bestehenden Gesetzen	17. Aug.	109 fg.	
Grünhain und Weißenberg, Gerichtsämter — Aufhebung derselben	23. April	47 fg.	1—4
Grundstückstheilungen — Vernehmung der Grund- und Hypothekenbehörden mit den Verwaltungsbehörden bei denselben	12. Nov.	430	
— — Verfahren bei solchen	13. Nov.	431 fg.	1—4
Gustav-Adolf-Frauenverein zu Dresden s. Dresden.			
Gymnasien, Realschulen und Schullehrerseminare — Behörden für dieselben	28. Aug.	226 fg.	1—15
Gymnasien, Deutsche — Geltung der von denselben außerhalb des Königreichs Sachsen ausgestellten Maturitätszeugnisse	18. Sept.	309	

S.

Hainichen-Rosßweiner Eisenbahngesellschaft — Bewilligung einer Anleihe	14. Febr.	11	
Hainsberg, Rhodische Papierfabrik, Actiengesellschaft zu — Bewilligung einer Anleihe	21. Aug.	232	
Hartha, Gerichtsam — Aufhebung desselben	25. Sept.	335 fg.	1—3
Hausiren s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.			
Hofbrauhaus, Actienbierbrauerei und Malzfabrik in Dresden, s. Dresden.			
Holzstoff- und Papierfabrik zu Niederschlema, Anleihebewilligung s. Niederschlema			
Hubertusburg, Blindenvorschule zu — Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe	27. Febr.	21	1 u. 2
— Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder — Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe	27. Febr.	21	1 u. 2

I.

Inspectionsbefugnisse s. Consistorial- und Inspectionsbefugnisse.			
Instanz, vierte — Aufhebung derselben	19. Febr.	13	7
Irrenfürsorge, öffentliche — Zuständigkeit in Angelegenheiten derselben und Behandlung gemeingefährlicher Irrender	23. Aug.	136 fg.	1—5
nebst Beilage A		138 fg.	
Juristische Personen — Gesetz wegen theilweiser Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1868 über solche	25. März	30	
— Ausführungsverordnung dazu	25. März	30 fg.	1—4
Juristische Staatsprüfung — Verordnung deshalb	4. Juni	65 fg.	I—X

K.

Kalenderstempel — dessen Wegfall	2. Juni	62	
Kammer, erste und zweite, s. Landtag.			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Kirchen der Oberlausitz, evangelisch-lutherische — Verwaltungsbehörden für dieselben	12. Sept.	299 fg.	1—10
Kirchen und Stiftungen der Oberlausitz, katholische — Verwaltungsbehörden für dieselben	14. Sept.	303 fg.	1—5
Kirchenanlage, katholische — Ausschreiben derselben	10. Oct.	376 fg.	
Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen — Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für dieselben	26. Aug.	216 fg.	1—9
nebst Beilage ☉		218 fg.	
Kirchenvorstands- und Synodalordnung — Abänderung der Bestimmungen im § 25 derselben bezüglich der Oberlausitz	26. Juni	88	I u. II
Kloster- oder Aufziehbretter — Bestimmungen über das Eichen und den Gebrauch derselben als Meßwerkzeuge für Strohgeslechte	24. Febr.	16 fg.	1—4
Klauenseuche — Maßregeln gegen dieselbe	24. März	27 fg.	1—8
Köttewitz, Actiengesellschaft Papierfabrik zu — Bewilligung einer Anleihe	20. April	67	
Kosten, außergerichtliche, s. Gebühren.			
Kreis- und amts-hauptmannschaftliche Verwaltungsbezirke — Verzeichniß derselben s. Verwaltungsbezirke.			
Kriegskosten-Entschädigung, französische — Antheil Sachsens an derselben	25. Juni	85 fg.	1—6
Krippen, Bahnhof bei — Verlegung desselben nach dem Anschlußpunkte der Schandau-Neustädter Staatseisenbahn	3. Aug.	105 fg.	
Q.			
Landbaubezirke und Bauverwaltereien — deren Abgrenzung	4. Dec.	450 fg.	
Landesconsistorium, evangelisch-lutherisches — Eintritt der Wirksamkeit desselben	26. Aug.	216	1
Landeslotterie — Abänderung einiger Bestimmungen des Lotterienplans	5. Oct.	350 fg.	
Landesstrafanstalten — Verordnung über die Einlieferungen in selbige	20. Febr.	15 fg.	I u. II
(24. April	50		
Landessynode, außerordentliche evangelisch-lutherische — Berufung derselben	12. Juni	66	
Landgemeindeordnung, Revidirte — Eintritt deren Wirksamkeit	20. Aug.	114	1
Landgendarmarie — Instruction für dieselbe	15. Sept.	234 fg.	1—14
— — Verordnung, deren Veröffentlichung betr.	15. Sept.	234	
Landständische Bank des Markgrafthums Oberlausitz — Bestätigung eines Statutennachtrags	17. Oct.	423 fg.	
Nachtrag und Beilage B		424 fg.	
Landtag — Wiedereinberufung desselben	17. April	40	
— — Ergänzungswahlen für die erste und zweite Kammer desselben	21. Sept.	307	
— — Ergänzungswahl für die erste Kammer	23. Juni	71 fg.	
— — Ergänzungswahl für die erste Kammer	20. Aug.	111	
Landtagsabschied für die ordentliche Ständeversammlung der Jahre 1873 und 1874	10. Oct.	339 fg.	
Landtagsordnung, neue	12. Oct.	378 fg.	1—39
Landwehr-Bezirke des XII. (Königl. Sächs.) Armeecorps — Neueintheilung derselben	15. Sept.	286 fg.	
Lausitz, Gerichtsamt — dessen Aufhebung	20. Juni	73 fg.	1—3
Lebensrettungsprämien — Competenz der Behörden bei Gesuchen um deren Gewährung	21. Sept.	315	11

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Lehrer — Berechnung geleisteter Militärdienste s. Militärdienste.			
— an den Elementarvolkschulen — Abänderung der Gehaltsverhältnisse derselben	23. Jan.	4 fg.	1—6
— (Volkschullehrer) — Abänderung der Verordnung über deren Zulassung zum Besuche der Universität	3. Nov.	427 fg. 354 fg.	1—34
— und Lehrerinnen an Volkschulen — Prüfungsordnung für selbige		368 fg.	
— — nebst Beilage A, Ba, Bb, C, D		435	
— — Berichtigung zu § 4	8. Oct.	354	
— — Bekanntmachung, die Veröffentlichung der Prüfungsordnung betr.	27. Aug.	223 fg.	I—V
Lehrer-Pensionsgesetz — Abänderungen der Ausführungsverordnung dazu nebst Beilage A		225	
Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse „Vogelstiftung“ s. Chemnitz.			
Leipzig, fiscalische Verbindungsbahn bei — Expropriation von Grundeigenthum zu Verlegung derselben	8. Jan.	1 fg.	1—3
— Angabe der davon betroffenen Fluren	4. Febr.	9	
— — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Staatseisenbahnhofs daselbst	25. Juni	87	1—3
— — Erweiterung des Bahnhofs der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn daselbst	9. Sept.	298	1—3
— — Uebertragung der Geschäfte in gewissen Militärangelegenheiten und in fiscalischen Straßen- und Wasserbau-sachen, sowie der Beaufsichtigung des Communicationswegebau-es und der Leitung von Expropriationsverhandlungen innerhalb genannter Stadt auf einen Beamten der Kreishauptmannschaft, beziehentlich auf die Amtshauptmannschaft	15. Oct.	395	
— = Borsdorf — Eisenbahnstrecke, s. Leipzig-Dresdener Eisenbahn.			
— = Dresdener Eisenbahn — Erweiterung des Bahnhofs zu Dresden, s. Dresden.			
— — Expropriation von Grundeigenthum zu Verlegung der zwischen Leipzig und Sellaerhausen gelegenen Strecke	8. Jan.	1 fg.	1—3
— Angabe der davon betroffenen Fluren	4. Febr.	9	
— — Expropriation von Grundeigenthum zu Herstellung eines dritten Gleises zwischen Leipzig und Borsdorf mit einem Rangirbahnhofs in der Flur Engelsdorf und zweier neuen Gleise von Trachau bis Radebeul mit einem Rangirbahnhofs zu Radebeul	28. Sept.	346 fg.	1—3
— — Eisenbahn-Compagnie — Vertrag wegen des Verkaufs der Bahnstrecke Leipzig-Landesgrenze s. Leipzig-Landesgrenze.			
— = Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn-Gesellschaft — Bewilligung einer Anleihe	14. Nov.	434 fg.	
— = Gohliser Bahnstrecke der Thüringer Eisenbahn — deren Verlegung	25. Juli	104 fg.	1—4
— = Hofener Staatseisenbahn — Erweiterung der an derselben gelegenen Haltestelle Böhlen	11. Mai	54 fg.	1—3
— = Landesgrenze, Bahnstrecke der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie — Vertrag zwischen Sachsen und Preußen wegen deren Verkauf an die = Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft vom 26. August 1874		414 fg.	Artikel. I—X
— — Bekanntmachung bei dessen Veröffentlichung	7. Oct.	413 fg.	
— = Magdeburger Eisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum zu Herstellung einer Verbindungsbahn nach derselben und eines Sammel- und Rangirbahnhofs			Paragraph. 1—3
— Angabe der davon betroffenen Fluren	8. Jan. 4. Febr.	1 fg. 9	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Leipzig-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft — Concessionirung derselben zum Betriebe der Bahnstrecke von der Landesgrenze bei Schkeuditz bis Leipzig	22. Oct.	437	
nebst Concessionsbedingungen		438 fg.	1—14
Lengensfeld-Falkensteiner Eisenbahn s. Zwickau-Lengensfeld-Falkensteiner Eisenbahn.			
Löbau, Bezirksgericht — Aufhebung desselben	21. Mai	56 fg.	1—6
— Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs daselbst	8. Juni	67 fg.	1—3
Loschwitz, Vorschußverein — dessen Verzicht auf Stempelbefreiungen	29. April	54	
Lotterie s. Landeslotterie.			
Lugauer Steinkohlenbauverein — Genehmigung zu einer Anleihe desselben	29. Juni	89	
Lugau-Stollberg-Zwönitzer Eisenbahn s. Zwönitz-Stollberg-Lugauer Zweigeisenbahn.			
M.			
Maasse s. Flüssigkeitsmaasse.			
Mäkler-Ordnung für Dresden vom 5. December 1874		492 fg.	1—13
— Decret über deren Bestätigung	22. Dec.	491 fg.	
Magdeburg-Leipziger Eisenbahn s. Leipzig-Magdeburger Eisenbahn.			
Mahnverfahren — proceßrechtliche Bestimmung über dasselbe	19. Febr.	13	6
— — Taxordnung der Gebühren der Gerichte und Advocaten in demselben	19. Febr.	14 fg.	
Markt — Abkürzungszeichen dafür	24. Nov.	442	
Markrechnung s. Reichsmarkrechnung.			
Marksteine, am Elbufer angebrachte — Verordnung wegen deren Beschädigung zc.	18. Juni	81	
Marschverpflegung und Marschfourage — die den ländlichen Gemeinden vorgeschriebene Quittirung über deren Vergütungen und über Servisentschädigungen	2. Dec.	444 fg.	
nebst Beilage A und B		445 fg.	
Maturitätszeugnisse von Deutschen Gymnasien außerhalb des Königreichs Sachsen — deren gleiche Geltung	18. Sept.	309	
Maul- und Klauenseuche, hitzige — Maßregeln gegen dieselbe	24. März	27 fg.	1—8
Medicinalbezirke und Apothekenrevisionsbezirke — Neueintheilung derselben	18. Sept.	309 fg.	
Miethsachen — proceßrechtliche Bestimmung über das Verfahren in denselben	19. Febr.	12 fg.	1—5
Militärdienste, geleistete — Berechnung derselben zur Dienstzeit bei Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern	5. März	22 fg.	1—9
Militärleistungen s. Marschverpflegung zc.			
Militärpersonen, vormalige, und deren Hinterlassene — Gewährung von Pensionserhöhungen, Pensions- und Verstümmelungszulagen an dieselben	24. Jan.	6 fg.	1 u. 2
— des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts — Erweiterung von § 2, A des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung derselben	3. Juni	63 fg.	
nebst Schema ☉		64	
Militärpferde-Aushebung s. Pferdeaushebung zc.			
Mitbelehntenregister für die Schönburgschen Herrschaften und Ackerlehngüter — Eröffnung desselben	19. Aug.	231	
Münzwährung, neue — Einführung derselben	29. Juni	79	
Musdenthalbahn s. Glauchau-Wurzner Eisenbahn.			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Muldenthal-Eisenbahn-Gesellschaft — Genehmigung einer Anleihe	4. Dec.	453	
Muldenthal-Papierfabrik vormals Schmidt & Mehner in Freiberg, Actiengesellschaft — Bewilligung einer Anleihe	27. Nov.	443	
N.			
Neustadt-Dürr-Röhrsdorf, Staatseisenbahnstrecke — Ernennung des Commissars für den Bau derselben	23. März	33	
Neustadt-Schandauer Staatseisenbahn s. Schandau-Neustädter Staatseisenbahn.			
Niederschlema — Bewilligung einer Anleihe der Actiengesellschaft der Holzstoff- und Papierfabrik daselbst	16. März	27	
Norwegische Staatsangehörige s. Schwedisch-Norwegische Staatsangehörige.			
Rossen-Lomatsch-Niesä-Elsterwerdaer Eisenbahn — Vertrag zwischen Sachsen und Preußen wegen Herstellung einer solchen vom 26. August 1874 — — Bekanntmachung bei dessen Veröffentlichung	7. Oct.	409 fg. 409	Artikel. I—XIV
D.			
Oberhohndorf-Reinsdorfer Kohleneisenbahn — deren Erweiterung	17. Aug.	110	
Oberlausitz — theilweise Aufhebung der Ausführungsverordnung zu §§ 11 fg. und 13 fg. des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten zc. vom 14. September 1868, in genanntem Landestheile	25. Juni	73	
— — Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung bezüglich derselben	26. Juni	88	Paragraph. I u. II
— — Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen derselben	12. Sept.	299 fg. 338	1—10
— — Berichtigung zu § 4			
— — Competenzverhältnisse in Bezug auf die katholischen Kirchen und Stiftungen derselben	14. Sept.	303 fg.	1—5
Oberlausitzer Bank s. Landständische Bank zc.			
Oelsnitzer Bergbaugesellschaft — Bewilligung einer anderweiten Anleihe	7. April	37	
Oesterreichische Conventionsmünzen — Verbot deren Annahme bei allen Staats- und anderen öffentlichen Cassen	25. März	32	
Oesterreichische und Ungarische 1/4 Guldenstücke — Verbot deren Annahme bei den öffentlichen Cassen	28. Jan.	7	
Organisation der Behörden für die innere Verwaltung — Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 21. April 1873	20. Aug.	113 fg. 120 fg.	1—33
nebst Beilage A			
P.			
Paket- und Werthsendungen im amtlichen Verkehre — Verordnung wegen deren Frankirung	31. März	35 fg.	1 u. 2
Papierfabrik zu Röttewitz, Actiengesellschaft — Genehmigung einer Anleihe — zu Niederschlema, Anleihebewilligung s. Niederschlema.	20. April	67	
— vormals Schmidt & Mehner in Freiberg s. Muldenthal-Papierfabrik.			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Pensionserhöhungen <i>z.</i> <i>f.</i> Militärpersonen.			
Pensionsgesetz für Lehrer — Abänderungen der Ausführungsverordnung dazu nebst Beilage A	27. Aug.	223 fg. 225	I—V
Pensions- und Wartegeld-Erhöhungen — Gesetz deshalb	15. Juni	69 fg.	1—5
Personalsteuer <i>f.</i> Gewerbe- und Personalsteuer.			
Pferdeaushebung für den Bedarf der Armee — Abänderung einiger Bestimm- ungen der Verordnung vom 18. April 1868	26. Oct.	397 401	1—9
Pirna-Neustadt-Sohlander Eisenbahn — <i>f.</i> Sohland <i>z.</i>			
Plauen i. B. — Expropriation von Grundeigenthum zu Verlegung der Wasser- leitung und Herstellung eines Wasserdruckwerksgebäudes und eines Zu- fuhrwegs für den Bahnhof daselbst	24. Juli	103	1—3
Plauen-Delsnitz, Eisenbahnstrecke — Eröffnung des Betriebs	22. Oct.	396	
Postordnung vom 18. December 1874		497 fg.	1—65
— Bekanntmachung bei Veröffentlichung derselben	31. Dec.	497	
Postpaket- und Werthsendungen <i>f.</i> Paket- und Werthsendungen.			
Proceßrechtliche Bestimmungen über das Verfahren in Miethsachen, über das Mahnverfahren, über die Aufhebung der vierten Instanz und über die Beschränkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	19. Febr.	12 fg.	1—8
nebst Taxordnung für die Gebühren der Gerichte und Advocaten im Mahnverfahren		14 fg.	
Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen		354 fg.	1—34
nebst Beilage A, Ba, Bb, C, D		368 fg.	
— — Berichtigung zu § 4		435	
— — Bekanntmachung, die Veröffentlichung der Prüfungsordnung betr.	8. Oct.	354	
N.			
Nadeberg — Expropriation von Grundeigenthum zu Ausführung mehrerer An- lagen am Bahnhofs daselbst	9. Juli	95	1—3
— — Actiengesellschaft „Saxonia, Eisenwerke und Eisenbahnbedarf-Fabrik“ zu — Bewilligung einer anderweiten Anleihe	10. Aug.	106	
— Stadt — Genehmigung einer anderweiten Anleihe	29. Dec.	496	
Nadebeul — Anlegung eines Rangirbahnhofs daselbst	28. Sept.	346 fg.	1—3
Realschulen <i>f.</i> Gymnasien <i>z.</i>			
Reichenbach i. B. — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs daselbst	2. Febr.	8	1—3
Reichsmarkrechnung — Einführung derselben im Königreiche Sachsen	29. Juni	79	
Reinsdorfer Kohleneisenbahn <i>f.</i> Oberhohndorf-Reinsdorfer Kohleneisenbahn.			
Requisitionen in Criminal- und Polizeiuntersuchungen — Aufhebung der wegen deren kostenfreier Erledigung mit den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Sachsen- Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie geschlossenen Conventionen	1. Oct.	347 fg.	
— in Criminal- und Polizeistrafsachen — Aufhebung der wegen deren kosten- freier Erledigung mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt ge- troffenen Uebereinkunft	11. Nov.	433 fg.	
Reuß, älterer und jüngerer Linie — Aufhebung der mit den Regierungen genannter Staaten wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeiuntersuchungen abgeschlossenen Conventionen	1. Oct.	347 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Rötha, Lausitz, Geringswalde und Schöneck, Gerichtsämter — Aufhebung derselben	20. Juni	73 fg.	1—3
Roschweiner Eisenbahngesellschaft s. Hainichen-Roschweiner Eisenbahngesellschaft.			
S.			
Sachsen, Königreich — dessen Eintheilung nach Gerichtsbezirken	12. Sept.	243 fg.	
Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha — Aufhebung der mit den Regierungen genannter Staaten wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeiuntersuchungen abgeschlossenen Conventionen	1. Oct.	347 fg.	
Sachwalterkosten — Vertreibung derselben s. Advocaten.			
Saxonia, Eisenwerke und Eisenbahnbedarf-Fabrik zu Radeberg, Actiengesellschaft — Bewilligung einer anderweiten Anleihe	10. Aug.	106	
Schandau-Neustädter Staatseisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum zu Erbauung genannter Eisenbahn	12. Mai	55	1—4
— — Richtungslinie derselben	29. Mai	61	
	15. Aug.	107 fg.	
Schatzanweisungen, verzinsliche — Bestimmungen über deren Ausgabe im Betrage von 5 Millionen Thaler	11. März	25 fg.	
	17. Aug.	108 fg.	
Scheintodte — Aufhebung und Behandlung derselben	21. Sept.	311 fg.	1—13
nebst Beilage A, B, C		316 fg.	
Schiffe s. Elbfahrzeuge.			
Schiffsfahrtsgerichte s. Elbschiffsfahrtsgerichte.			
Schmiedeberg — Bewilligung der in den Statuten der Sparcasse daselbst enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen	30. Juni	94	
Schönburgsche Herrschaften und Schönburgsche Asterlehngüter — Eröffnung des Mitbelehtenregisters für dieselben	19. Aug.	231	
Schönburgsche Recessherrschaften — Einführung der neuen organischen Verwaltungsgesetze in selbigen	19. Sept.	241 fg.	1—8
— — Einsetzung einer Verwaltungs-Commission für dieselben	21. Sept.	324 fg.	1—3
Schöneck, Gerichtsamt — dessen Aufhebung	20. Juni	73 fg.	1—3
Schubtransport — Verfahren bei demselben	13. Oct.	419 fg.	1—7
Schubtransporte, polizeiliche, aus Nachbarländern — Uebernahmestationen für selbige	14. Oct.	377 fg.	
Schulen s. Volksschulen.			
Schulgesetz s. Volksschulgesetz.			
Schulinspectionsbezirke — Verzeichniß derselben	26. Aug.	218 fg.	
Schullehrerseminare — Aufnahme von Zöglingen anderer höheren Unterrichtsanstalten in selbige	1. Juli	89	1—4
— — s. auch Gymnasien etc.			
Schul- und Stiftungssachen s. Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen.			
Schwarzburg-Rudolstadt — Aufhebung der mit der Regierung des genannten Staates wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeistrassachen getroffenen Uebereinkunft	11. Nov.	433 fg.	
Schwedisch-Norwegische Staatsangehörige — Bekanntmachung wegen Eheschließungen derselben im Königreiche Sachsen	14. April	43 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Sebnitzer Papierfabrik vormals Gebrüder Just & Comp., Actiengesellschaft — Bewilligung einer Anleihe	2. April	34	
Sellerhausen und Leipzig, Eisenbahnstrecke, s. Leipzig-Dressener Eisenbahn.			
Seminare s. Schullehrerseminare.			
Servisentschädigungen — die den ländlichen Gemeinden vorgeschriebene Quittirung derselben nebst Beilage A und B	2. Dec.	444 fg. 445 fg.	
Sohland-Neustadt, Strecke der Südlaufiger Staatsbahn — Ernennung des Commissars für den Bau derselben	23. März	33	
Sohland-Neustadt-Pirnaer Eisenbahn — Expropriation von Grundeigen- thum zu Erbauung derselben	23. Mai	58 fg.	1--4
— — deren Richtungslinie	23. Juni	78 fg.	
	24. Aug.	232 fg.	
	21. Sept.	307 fg.	
	9. Oct.	376	
Sonnenstein, Heilanstalt — Bestimmungen über die Aufnahme in selbige . . .	27. Febr.	21	1 u. 2
Sporeln der Gemeindevorstände	26. Aug.	153 fg.	
Staatsbauverwaltung — Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung über dieselbe, bezüglich der Chaussée- und Wasserbauinspectoren und der Bau- verwalter	21. Dec.	467	
Staatsprüfung, juristische — Verordnung deshalb	4. Juni	65 fg.	I—X
Städte — Verzeichniß derselben nach ihren Verfassungsverhältnissen	22. Sept.	325 fg.	
Nachtrag	30. Dec.	550	
Städteordnung, Revidirte — Eintritt deren Wirksamkeit	20. Aug.	113 fg.	1
— für mittlere und kleine Städte — Eintritt deren Wirksamkeit	20. Aug.	113 fg.	1
Ständeverammlung s. Landtag.			
Stationen zur Uebernahme polizeilicher Schubtransporte aus Nachbarländern .	14. Oct.	377 fg.	
Stempel s. Kalenderstempel.			
Stempelbefreiung des Vorschußvereins zu Loschwitz — dessen Verzicht darauf	29. April	54	
Stempelmarken, neue — Einführung derselben und Bestimmungen wegen deren Cassation	2. Dec.	446 fg.	1—14
Steuergesetz s. Einkommensteuergesetz.			
Stiftungssachen s. Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen.			
Stolpen, Stadt — deren veränderte Verfassung	30. Dec.	550	
Strafanstalten s. Landesstrafanstalten.			
Strafsachen — Aufhebung der Bestimmung im § 64 der Taxordnung darüber	24. Juni	72	
Strohgeflecht — Bestimmungen über Klasten- oder Aufziehbretter als Meß- werkzeuge für dasselbe, s. Klasten- oder Aufziehbretter.			
Stromämter s. Selbststromämter.			
Südlaufiger Staatsbahn — Ernennung von Commissaren für den Bau einzelner Strecken derselben	23. März	33	
— — deren Richtungslinie, s. Sohland-Neustadt-Pirnaer Eisenbahn.			
Synodalordnung s. Kirchenvorstands- und Synodalordnung.			
Synode s. Landessynode.			
I.			
Tanzbelustigungen — Verbot derselben während der geschlossenen Zeiten .	11. April	41	1
Taxordnung für die Gebühren der Gerichte und Advocaten im Mahnverfahren	19. Febr.	14 fg.	
— in Strafsachen — Aufhebung der Bestimmung im § 64 derselben . . .	24. Juni	72	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Tetschen, Königl. Sächs. Nebenzollamt — Errichtung desselben	1. Oct.	336 fg.	
Theatralische Vorstellungen — Bestimmungen bei Vornahme solcher wäh- rend der geschlossenen Zeiten	11. April	42	4
Thierärztliche Bezirke — Neubildung derselben	6. Oct.	352 fg.	
— — Berichtigung dazu		435	
Thodesche Papierfabrik, Actiengesellschaft zu Hainsberg — Bewilligung einer Anleihe	21. Aug.	232	
Thüringer Eisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum zu Herstellung einer neuen Verbindungsbahn nach derselben und eines Sammel- und Kangirbahnhofs	8. Jan.	1 fg.	1—3
— — Angabe der davon betroffenen Fluren	4. Febr.	9	
— — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Verlegung zwischen Gohlis und Leipzig	25. Juli	104 fg.	1—4
Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1871 vermischten Personen . .	25. Juni	101 fg.	1—6
Todte und Scheintodte zc. — Verfahren bei deren Aufhebung	21. Sept.	311 fg.	1—13
nebst Beilage A, B, C		316 fg.	

U.

Umherziehen, Gewerbebetrieb im — s. Gewerbebetrieb.			
Ungarische 1/4 Guldenstücke — Verbot deren Annahme bei den öffentlichen Cassen	28. Jan.	7	
Unglücksfälle und außerordentliche Ereignisse — Erstattung von Anzeigen darüber	21. Sept.	311 fg.	1—13
Universität — Inscription von Volksschullehrern	3. Nov.	427 fg.	
Unterrichtsanstalten, höhere — Aufnahme von Zöglingen derselben in die Schullehrerseminare des Landes	1. Juli	89	1—4
— — Behörden für dieselben	28. Aug.	226 fg.	1—15

V.

Bereinigte Bautzner Papierfabriken zu Bautzen, Actiengesellschaft — Genehmigung einer anderweiten Anleihe	24. Dec.	496	
Verfassungsurkunde — Abänderung derselben in Folge der Revision der Landtagsordnung	12. Oct.	393 fg.	1—V
Verfassungsverhältnisse der Städte	22. Sept.	325 fg.	
Nachtrag	30. Dec.	550	
Vermischte Personen, in Folge des Krieges von 1871 — deren Todeserklärung	25. Juni	101 fg.	1—6
Verstümmelungszulagen s. Militärpersonen.			
Verwaltung, Behörden für die innere — Ausführungsverordnung zu dem Ge- setze über deren Organisation	20. Aug.	113 fg.	1—33
Verwaltungsbehörden — die durch deren neue Organisation eintretenden veränderten Competenzverhältnisse	22. Aug.	125 fg.	1—28
— für die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz	12. Sept.	299 fg.	1—10
— — Berichtigung zu § 4		338	
— für die katholischen Kirchen und Stiftungen der Oberlausitz	14. Sept.	303 fg.	1—5
— — deren Thätigkeit bei Grundstückstheilungen	12. Nov.	430	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Verwaltungsbezirke, kreis- und amtshauptmannschaftliche — Verzeichniß derselben	20. Aug.	120 fg.	
Verwaltungs-Commission für die Schönburgschen Rezeßherrschaften — deren Einsetzung	21. Sept.	324 fg.	1—3
Verwaltungs-gesetze, neue organische — deren Einführung in den Schönburgschen Rezeßherrschaften	19. Sept.	241 fg.	1—8
Verwaltungsstrafsachen — Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, das Verfahren in selbigen betr., vom 22. April 1873	22. Sept.	330 fg.	1—8
nebst Beilage H		333 fg.	
Vogelstiftung f. Chemnitz			
Volksschulen — Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an denselben, f. Prüfungsordnung.			
— Elementar- — Abänderung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an denselben	23. Jan.	4 fg.	1—6
Volksschulgesetz vom 26. April 1873 — Ausführungsverordnung dazu	25. Aug.	155 fg.	1—70
nebst Beilagen		201 fg.	
— Aufhebung einer Bestimmung bezüglich der wöchentlichen Unterrichtsstunden	30. Dec.	551	
Volksschullehrer — Abänderung der Verordnung über deren Zulassung zum Besuche der Universität	3. Nov.	427 fg.	
Vorfälle, außerordentliche — Erstattung von Anzeigen über solche	21. Sept.	311 fg.	1—13
W.			
Wahlcommissar — dessen Ernennung für den 43. Wahlkreis des platten Landes	16. Juli	96	
Wartegeld-Erhöhungen — Gesetz deshalb	15. Juni	69 fg.	1—5
Wasserbau-Inspectoren f. Chaussée- und Wasserbau-Inspectoren.			
Webtschule, höhere, zu Glauchau, f. Glauchau.			
Weidaer Eisenbahn f. Werdau-Weidaer Eisenbahn.			
Weischlitx — Richtungslinie der Eisenbahn von Wolfsgefährt aus über Berga, Greiz, Elsterberg, Plauen bis in die Gegend von Weischlitx	24. Sept.	337 fg.	
Weißenberg, Gerichtsamt — Aufhebung desselben	23. April	47 fg.	1—4
Weißborn, Actiengesellschaft Freiburger Papierfabrik daselbst — Bewilligung einer Anleihe	12. Febr.	10 u. 11	
Werdau-Weidaer Eisenbahn — deren Richtungslinie	15. April	45	
Werthsendungen im amtlichen Verkehre — Verordnung wegen deren Frankirung	31. März	35 fg.	1 u. 2
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Beschränkung derselben im bürgerlichen Prozesse	19. Febr.	13 fg.	8
Wilthen-Bautzner Zweigeisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum zu deren Erbauung	23. Juni	77 fg.	1—4
Wolfsgefährt f. Weischlitx.			
Z.			
Zahnärzte f. Aerzte.			
Zehnkreuzerstücke f. Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke.			
Zinngehalt, erforderlicher, der Flüssigkeitsmaaße	25. Aug.	233	
Zollregieeinrichtungen auf der Eisenbahnstrecke Aufsig-Tetschen-Mittelgrund	1. Oct.	336 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Deutschen Gepräges — Verbot deren Annahme bei allen Staats- und anderen öffentlichen Cassen	25. März	32	
Zwenkau — Bewilligung einer Ausnahme von bestehenden Gesetzen für die Sparcasse daselbst	5. Nov.	429	
Zwickau — Bewilligung einer in dem allgemeinen Ortsstatut für genannte Stadt enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen	21. Nov.	441 fg.	
Zwickau-Lengenfeld-Falkensteiner Eisenbahn — deren Richtungslinie	28. März 7. April	33	
Zwönitz-Stollberg-Lugauer Zweigeisenbahn der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn — deren Richtungslinie		37 fg.	
	16. Juli	97 fg.	

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1874.

N^o. 1. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Herstellung der nachgedachten
Eisenbahnanlagen betreffend ;

vom 8. Januar 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung, und auf Grund der in der Ständischen Schrift vom 8. März 1873 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs einer Verlegung der fiscalischen Verbindungsbahn bei Leipzig, sowie einer Verlegung der zwischen Leipzig und Sellerhausen gelegenen Strecke der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, ferner behufs der Herstellung neuer Verbindungsbahnen nach der Thüringer, der Berlin-Anhalter und der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, endlich behufs der Herstellung der für die vorgedachten Bahnen projectirten Sammel- und Rangirbahnhöfe, andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von

Leipzig nach Dresden

anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Eisenbahnanlagen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahnanlagen zu beobachtenden Verfahrens, und der dießfalligen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungs-

blattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844), und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Kraft.

Dresden, am 8. Januar 1874.

Ministerium des Innern.

v. Kostitz-Wallwitz.

Fromm.

N^o. 2. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Regulative für die Sparcasse zu Elstra enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 10. Januar 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justizministerium der Stadtgemeinde Elstra für die von derselben errichtete Sparcasse die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des vom Ministerium des Innern bestätigten Regulativs der gedachten Sparcasse enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 10. Januar 1874.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Rosenberg.

R e g u l a t i v für die Sparcasse zu Elstra,

2c. 2c.

§ 22. Die eingelegten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungsbücher sind einer Verkümmerung nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Vollstreckung der Hülfe in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Sparcassenbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

N^o. 3. Decret,

die Bestätigung der Statuten für die Amalien-Stiftung zu Großenhain betreffend;

vom 14. Januar 1874.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium die Statuten für die Amalien-Stiftung zu Großenhain mit der Wirkung bestätigt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 14. Januar 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.



Dr. v. Gerber.

Hausmann.

Statuten

für die Amalien-Stiftung zu Großenhain.

2c. 2c.

§ 12. 2c. 2c.

8. Nach Außen, insbesondere auch bei Behörden und Gerichten und zwar in streitigen Rechtsangelegenheiten wie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Stiftung nur durch den Vorsitzenden im Vorstand, beziehentlich dessen Stellvertreter activ und passiv vertreten. Die der Stiftung in Processen zuerkannten Eide werden von dem Vorsitzenden, im Falle der Behinderung desselben von dessen Stellvertreter allein abgeleistet.

2c. 2c.

1*

N^o. 4. Verordnung,
die Beitreibung von Sachwalterkosten betreffend;

vom 16. Januar 1874.

Aus Anlaß eines Ständischen Antrags wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

An Stelle der Vorschrift unter I der Verordnung, die von Sachwaltern liquidirten Kosten und deren Beitreibung betreffend, vom 1. Juli 1840, tritt folgende Bestimmung:

Wenn Sachwalter die von ihnen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen verdienten Gebühren und bestrittenen Verläge zu den Acten berechnet und unter die Kostenberechnung den Antrag an das Gericht gestellt haben, ihre Kosten nach deren Feststellung zugleich mit den Gerichtskosten einzubringen, so ist das Gericht, ohne daß es eines weiteren ausdrücklichen Ansuchens von Seiten des Sachwalters bedarf, gehalten, bei Einziehung der Gerichtskosten von dem Zahlungspflichtigen zugleich die Kosten seines Sachwalters mit beizutreiben und an den Sachwalter auszusahlen, ohne solchenfalls dem Sachwalter einige Kosten deshalb abfordern zu dürfen.

Dresden, am 16. Januar 1874.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Rosenberg.

N^o. 5. Gesetz

über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffend;

vom 23. Januar 1874.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben beschloffen, die durch das Gesetz vom 9. April 1872 geordneten Gehalte der Lehrer an Elementarvolksschulen anderweit zu erhöhen und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das zu Geldwerth angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers oder einer ständigen Lehrerin darf nicht unter 280 Thaler jährlich, in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 300 Thlr. jährlich betragen.

§ 2. Den Directoren ist neben freier Wohnung oder einem entsprechenden Geldäquivalente dafür ein jährliches Einkommen von nicht weniger als 600 Thaler in Orten bis zu 5000 Einwohnern, von nicht weniger als 750 Thaler in Orten von 5000 bis 10,000 Einwohnern und von nicht weniger als 900 Thaler in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern zu gewähren.

§ 3. Jedem Hülfslehrer ist außer freier Wohnung und Heizung oder einem von der Schulinspektion genehmigten Aequivalente dafür ein baarer Gehalt von wenigstens 180 Thaler jährlich auszusetzen.

§ 4. Das Einkommen ständiger Lehrer und Lehrerinnen an Schulen, welche mehr als 40 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen:

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit:

von 5 Jahren bis auf	310 Thaler,
= 10	= = = 340 =
= 15	= = = 370 =
= 20	= = = 400 =
= 25	= = = 430 =

In Orten von 5000 bis 10,000 Einwohnern sind diese Gehaltsätze auf 330 Thaler, 380 Thaler, 430 Thaler, 480 Thaler und 530 Thaler und in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern auf 370 Thaler, 420 Thaler, 470 Thaler, 520 Thaler und 570 Thaler zu erhöhen.

Den ständigen Lehrern und Lehrerinnen an Schulen von 40 und weniger Kindern sind in jedem der angegebenen fünf Stadien Zehn Thaler zuzulegen.

§ 5. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, welche niedrigere Gehaltsätze feststellen, werden hierdurch aufgehoben, alle anderen Bestimmungen desselben bleiben unverändert in Kraft.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit; mit der Ausführung desselben ist Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Dresden, am 23. Januar 1874.

Albert.



Dr. Karl Friedrich von Gerber.

N^o. 6. Gesetz,

die Gewährung von Pensionserhöhungen, Pensions- und Verstümmelungszulagen, beziehentlich besonderen Beihilfen und Bewilligungen an vormalige Militärpersonen der Königlich Sächsischen Armee, beziehentlich deren Hinterlassene betreffend;

vom 24. Januar 1874.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch:

§ 1. Vom 1. Januar 1874 ab werden

- a) die vormaligen Militärpersonen der Königlich Sächsischen Armee, welche vor dem Kriege 1870 nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden verstümmelt oder erblindet oder sonst einer Verstümmelung gleich schwer und unheilbar beschädigt worden sind,
- b) die hinterlassenen Wittwen und Kinder von Militärpersonen der Königlich Sächsischen Armee, welche vor dem Jahre 1870 im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
- c) die hinterlassenen Wittwen und Kinder von Militärpersonen der Königlich Sächsischen Armee, welche vor dem Jahre 1870 im Laufe eines Krieges erkrankt oder beschädigt, und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,
- d) die Frauen und Kinder von solchen in den Feldzügen der Jahre vor 1870 vermißten Militärpersonen der Königlich Sächsischen Armee, deren Ableben zwar nicht vollständig nachgewiesen, wohl aber nach dem Ergebnisse der darüber angestellten Erörterungen nach dem Ermessen des Kriegsministeriums mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist,

hinsichtlich der Gewährung von Pensionserhöhungen, Pensions- und Verstümmelungszulagen, besonderen Beihilfen und Bewilligungen, sowie, was die unter a gedachten vormaligen Militärpersonen anlangt, auch hinsichtlich der Gewährung von Pensionen, denjenigen Militärpersonen und hinterlassenen Wittwen und Kindern beziehentlich Frauen von dergleichen, welche auf Grund des Reichsgesetzes, „betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen,“ vom 27. Juni 1871, nach Maßgabe der Bestimmungen desselben zu pensioniren, beziehentlich zu unterstützen sind, dergestalt gleichgestellt, daß sie von dem angegebenen Zeitpunkte an nach Anleitung

der einschlagenden Bestimmungen des angezogenen Reichsgesetzes je nach dem Range, den sie, beziehentlich ihre Ehemänner und Väter, in der Königlich Sächsischen Armee bekleidet haben, zu ihren bisherigen Bezügen an Pensionen, Pensionszulagen, außerordentlichen Beihilfen und Unterstützungen aus Königlich Sächsischen Staatscassen so viel, als zu dieser Gleichstellung erforderlich ist, zugelegt erhalten.

§ 2. Demnächst ist Unser Kriegsministerium, welches gegenwärtiges Gesetz auszuführen hat, ermächtigt, nach seinem Ermessen auch solchen vormaligen Königlich Sächsischen Militärpersonen der Unterclassen, welche vor dem Jahre 1870 nachweislich durch den Krieg invalid geworden sind, aber nicht mit unter § 1 a fallen, zu möglichster Ausgleichung des Unterschiedes zwischen ihren bisherigen Bezügen und denen der Invaliden gleichen Ranges und Grades aus den Jahren 1870 aus Königlich Sächsischen Staatscassen Zulagen zu verwilligen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 24. Januar 1874.

Albert.



Alfred von Fabrice.

N^o. 7. Verordnung,

das Verbot der Annahme der Oesterreichischen und Ungarischen $\frac{1}{4}$ Guldenstücke bei den öffentlichen Cassen betreffend;

vom 28. Januar 1874.

Nachdem die Oesterreichischen und Ungarischen Viertelguldenstücke bereits durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 18. August vorigen Jahres (Seite 513 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) von der Annahme bei den Staatscassen ausgeschlossen worden sind, so wird nunmehr auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses auch deren Annahme bei allen anderen öffentlichen Cassen verboten.

Dresden, am 28. Januar 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Ballwitz.

Fromm.

N^o 8. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes
Reichenbach i. B. betreffend;

vom 2. Februar 1874.

Da bei dem gesteigerten Verkehre auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staats-
eisenbahn zu Reichenbach i. B. zu Sicherung und Ordnung des Betriebs eine ent-
sprechende Erweiterung dieses Bahnhofes unumgänglich nothwendig ist, so wird mit
Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des
Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisen-
bahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 des Gesetz- und Verordnungsblattes
vom Jahre 1855), andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855
sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die
fragliche Erweiterung des Bahnhofes Reichenbach i. B. in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobach-
ten Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbaucommission und der
Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-
verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungs-
blattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen
vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836),
vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844)
und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre
1859) enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur der Stadt Reichenbach i. B.
betroffen.

Dresden, am 2. Februar 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

Letzte Absendung: am 17. Februar 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1874.

N^o 9. Bekanntmachung,

die bei Herstellung der nachgedachten Eisenbahnanlagen betroffenen Fluren
betreffend ;

vom 4. Februar 1874.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum behufs einer Verlegung der fisciſchen Verbindungsbahn bei Leipzig u. ſ. w. betreffend, vom 8. vorigen Monats (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß bei der Herstellung der gedachten Eisenbahnanlagen nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren

Sellerhausen,
Crottendorf,
Anger,
Neudnitz,
Stötteritz,
Thonberg,
Connewitz,
Leipzig,
Schönefeld,
Bolkmarzdorf,
Stünz,
Gohliß,
Möckern,
Gutritsch

betroffen werden.

Dresden, am 4. Februar 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

2

1874.

N^o. 10. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer von der Stadtgemeinde Adorf für die von derselben errichtete Sparcasse erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 5. Februar 1874.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist vom Justizministerium der Stadtgemeinde Adorf für die von derselben errichtete Sparcasse die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des vom Ministerium des Innern bestätigten Regulativs dieser Sparcasse enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 5. Februar 1874.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Bernitsch.

Rosenberg.

R e g u l a t i v

für die Sparcasse in der Stadt Adorf.

2c. 2c.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmernng nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen sein.

N^o. 11. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Freiberger Papierfabrik zu Weißenborn“ betreffend;

vom 12. Februar 1874.

Das Ministerium des Innern hat der unter der Firma: „Freiberger Papierfabrik zu Weißenborn“ bestehenden Actiengesellschaft, welche zur Vergrößerung und Vollendung ihrer Anlagen eine Anleihe von 150,000 Thalern unter Verpfändung ihres Grundbesizes in Weißenborn und Berthelsdorf aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von

auf den Inhaber lautenden, mit 6 Procent jährlich zu verzinſenden und längſtens bis zum Jahre 1911 auszulooſenden Schuldscheinen im Nennwerthe von je 100 Thalern nach Maßgabe der vorgelegten Generaſchuld- und Pfandverſchreibung neſt Anleiheplan die nachgeſuchte Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dreſden, am 12. Februar 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Miniſter :

Schmalz.

Fromm.

N^o. 12. Bekanntmachung,

die Anleihe der Hainichen-Roßweiner Eiſenbahngesellſchaft betreffend ;

vom 14. Februar 1874.

Das Miniſterium des Innern hat der Hainichen-Roßweiner Eiſenbahngesellſchaft hier behufs Aufnahme einer Anleihe von 784,000 Thalern zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinſenden und bis zum Jahre 1920 planmäßig auszulooſenden Schuldscheinen im Nennwerthe von je 100 Thalern nach Maßgabe der im Entwurfe vorgelegten Schuldscheine neſt Talons und Coupons die nachgeſuchte Genehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dreſden, am 14. Februar 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Miniſter :

Schmalz.

Fromm.

№ 13. Gesetz,

einige proceßrechtliche Bestimmungen betreffend;

vom 19. Februar 1874.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben für nothwendig befunden, die bestehenden Proceßgesetze in einigen Punkten abzuändern und verordnen deshalb, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Das Verfahren in Miethsachen betreffend.

§ 1.

Das durch § 27 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 (Seite 597 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) geordnete Verfahren findet auch dann statt, wenn der Vermiether gegen den Miether auf Anerkennung der Verpflichtung klagt, die Miethlocale nach Ablauf eines bestimmten künftigen Tages zu räumen.

§ 2.

Ist in einem solchen Falle der Beklagte zur Anerkennung seiner Verpflichtung rechtskräftig verurtheilt, so ist derselbe nach Ablauf des bestimmten Tages auf Antrag des Klägers im Wege des Executionsverfahrens zur Räumung der Miethlocale anzuhalten. Für das Executionsverfahren gelten, vorbehältlich der Bestimmung im § 3, dieselben Vorschriften, welche zur Anwendung gelangen würden, wenn die Verurtheilung auf die Räumung selbst gerichtet wäre.

§ 3.

Einwendungen des Beklagten gegen die ihm angedrohte Heraussetzung, welche auf das zwischen ihm und dem Kläger bestehende Rechtsverhältniß gestützt werden, sind nur insoweit zu beachten, als sie auf Thatfachen beruhen, welche vor Rechtskraft des die Verurtheilung zu Anerkennung der Räumungspflicht aussprechenden Erkenntnisses nicht geltend gemacht werden konnten und durch öffentliche oder Privaturkunden sofort nachgewiesen werden.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 sind auch dann anzuwenden, wenn der Rechtsstreit durch einen vor dem Proceßrichter abgeschlossenen, auf Räumung einer Miethwohnung zu einem bestimmten Tage oder auf Anerkennung der Verpflichtung dazu gerichteten Vergleich beendet wird.

§ 5.

In den nach § 27 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 und beziehentlich nach § 1 des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilenden Miethstreitigkeiten ist die Einwendung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid des Proceßgerichts nur bis Nachmittags fünf Uhr des dritten, auf den Tag der Bekanntmachung des Bescheids folgenden Tages zulässig. Die Benachrichtigung des Gegners von dem Rechtsmittel, insoweit es einer solchen nach § 36 des Gesetzes, das Verfahren in ganz geringfügigen Rechtsfachen betreffend, vom 16. Mai 1839 (Seite 152 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839) überhaupt bedarf, hat ungesäumt und in der Regel vor Ablauf des nächstfolgenden Tages, die Einsendung der Acten an das Appellationsgericht nach Ablauf einer dreitägigen Frist, von der Benachrichtigung des Gegners an gerechnet, zu erfolgen. Bis zur Acteneinsendung steht es jeder Partei frei, mit einer Ausführungs- oder Widerlegungsschrift einzukommen.

II. Das Mahnverfahren betreffend.

§ 6.

Die nach § 28 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 für die Zulässigkeit des Mahnverfahrens maßgebende Summe von fünfzig Thalern wird auf fünfhundert Thaler erhöht.

Der Gebührenansatz erfolgt nach Maßgabe der beigedruckten Taxordnung.

In Sachen, bei welchen die Forderung den Betrag von fünfzig Thalern nicht übersteigt, sind die sämtlichen Schriften bis zur Einleitung des Executionsverfahrens stempelfrei und ist zu letzterem mehr nicht, als überhaupt 2 Ngr. 5 Pf. Stempel zu verwenden.

III. Die Aufhebung der vierten Instanz betreffend.

§ 7.

Gegen ein im bürgerlichen Proceße in dritter Instanz gesprochenes Erkenntniß ist eine nochmalige Berufung oder eine Läuterung in keinem Falle zulässig.

Alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

IV. Die Beschränkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im bürgerlichen Proceße betreffend.

§ 8.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse im Proceße kann nach Ablauf des zweiten Monats von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an ge-

rechnet wegen der persönlichen Eigenschaft der Proceßpartei oder wegen der Eigenschaft der geltend gemachten Forderung nicht mehr beansprucht werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 19. Februar 1874.

Albert.



Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

Tarordnung

für die Gebühren der Gerichte und Advocaten im Mahnverfahren.

I. Gebühren der Gerichte.

Nr. 1. Für die Niederschrift eines mündlich angebrachten Gesuchs um Erlassung eines Zahlungsgebots:

- a) wenn der Anspruch 50 Thaler oder weniger beträgt . — Thlr. 2 Ngr. 5 Pf.,
- b) wenn der Anspruch über 50 Thaler bis 100 Thaler beträgt — = 5 = — = ,
- c) wenn der Anspruch über 100 Thaler beträgt 15 Ngr. bis 1 = — = — = .

Nr. 2. Für Ausfertigung des Zahlungsgebots nach Maßgabe der Abstufungen unter 1 a, b, c:

2 Ngr. 5 Pf.,
5 = — = ,
15 = — = .

Nr. 3. Für die Niederschrift eines mündlich angebrachten Widerspruchs nach Maßgabe derselben Abstufungen:

2 Ngr. 5 Pf.,
4 = — = ,
8 = — = bis 15 Ngr.

Anmerkung: Die Benachrichtigung des Antragstellers von dem Widerspruche des Gemahnten geschieht mittelst Registratur, hinsichtlich deren die Vorschrift im § VI unter 6 der Verordnung, einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betreffend, vom 13. März 1867 (Seite 110 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) Anwendung findet. Andere Bemühungen sind nach Maßgabe der allgemeinen Tarvorschriften zu berechnen.

II. Gebühren der Sachwalter.

Nr. 1. Für das mündliche oder schriftliche Anbringen des Gesuchs um Erlassung eines Zahlungsgebots:

a) wenn der Anspruch 50 Thaler oder weniger beträgt — Thlr. 10 Ngr. — Pf.,

b) bei einem höheren Betrage 20 Ngr. bis 2 = — = — = .

Nr. 2. Für das mündliche wie das schriftliche Anbringen des Widerspruchs gegen ein Zahlungsgebot:

im Falle unter II 1 a — Thlr. 8 Ngr. — Pf.,

= = = II 1 b — = 15 = — = bis 1 Thlr. — Ngr. — Pf.

Anmerkung: Andere Mühwaltungen werden nach Maßgabe der allgemeinen Tarvorschriften berechnet.

№ 14. Verordnung,

die Einlieferungen in die Strafanstalten betreffend;

vom 20. Februar 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch Folgendes verordnet:

I. Die im Schlußsaze von § 80 der Verordnung, die Ausführung der Strafproceßordnung zc. betreffend, vom 31. Juli 1856 (Seite 176 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856), ertheilte, im § 10 der Verordnung zu Ausführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund zc. vom 19. December 1870 (Seite 408 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) aufrechterhaltene Vorschrift, bei Einlieferung Verurtheilter in die Landesstrafanstalten dem Einlieferungsschreiben Abschrift der gegen den Einzuliefernden in der betreffenden Untersuchung gesprochenen Erkenntnisse, und zwar mit den Entscheidungsgründen, beizufügen, wird bezüglich der Schwurgerichtssachen dahin erweitert, daß hinkünftig bei Einlieferung schwurgerichtlich Verurtheilter in die Landesstrafanstalten außer dem schwurgerichtlichen Erkenntnisse und dem etwa ergangenen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts noch das in der betreffenden Untersuchung gefällte Anklageerkenntniß, falls aber in letzterem bezüglich der thatsächlichen Ergebnisse der Voruntersuchung lediglich auf die Ausführungen im staatsanwalt-schaftlichen Fortstellungsantrage verwiesen worden wäre, statt des Anklageerkenntnisses dieser Fortstellungsantrag in Abschrift an die Anstaltsdirection zu übersenden ist.

Hierbei mag die zufolge § 71, Absatz 1, des das Geschwornenverfahren betreffenden Gesetzes vom 1. October 1868 (Seite 1226, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) für die Geschwornen zur Benutzung bei ihrer Berathung anzufertigende beglaubigte Abschrift des Anklageerkenntnisses Verwendung finden.

II. Die weitere Vorschrift im Schlusssatze von § 80 der angezogenen Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1856, dem Einlieferungsschreiben den nach § 15 des Gesetzes vom 26. November 1834 (Seite 452 der Gesetzsammlung vom Jahre 1834) auszustellenden Heimathschein beizufügen, wird, soweit sie nicht ohnedem durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Seite 360 fg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1870) und die die Ausführung dieses Gesetzes betreffende Verordnung vom 6. Juni 1871 (Seite 82 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) sich erledigt hat, hiermit aufgehoben.

Dagegen hat das Untersuchungsgericht den Unterstützungswohnsitz des Einzuliefernden thunlichst festzustellen, soweit nöthig, mit der zuständigen Verwaltungsbehörde deshalb sich zu vernehmen und das Ergebnis der Anstaltsdirection in dem Einlieferungsschreiben oder, insofern die Erörterungen zur Zeit der Einlieferung noch nicht zum Abschluß gelangt waren, sobald thunlich mittelst besonderer Zuschrift mitzutheilen.

Uebrigens bewendet es bei der Verordnung, das Verfahren bei Entlassung von Sträflingen *zc.* betreffend, vom 18. März 1858 (Seite 83 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858), mit der Maßgabe, daß Dasjenige, was daselbst für den Fall der nicht rechtzeitig erfolgten Feststellung der Heimathsangehörigkeit des Verurtheilten bestimmt ist, nunmehr für den Fall der Ungewißheit des Unterstützungswohnsitzes desselben zu gelten hat.

Dresden, den 20. Februar 1874.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

Für den Minister des Innern:

Abeken.

Koerner.

Rosenberg.

№ 15. Verordnung,

Klafter- oder Aufziehbretter für Strohgeschlechte betreffend;

vom 24. Februar 1874.

In Bezug auf das Eichen und den Gebrauch der Klafter- oder Aufziehbretter als Meßwerkzeuge für Strohgeschlechte wird an Stelle der Verordnung vom 15. März 1860 (Seite 24 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Seite 473 des Bundesgesetzblattes vom 17. August 1868) und § 84 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Seite XXXVI des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869) im Einverständnisse mit der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission des Deutschen Reiches verordnet, wie folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1875 an sind nur Klafter- oder Aufziehbretter von 0,5 Meter Länge zulässig; dieselben müssen mit der Bezeichnung K. B. und 0,5 Meter, sowie auf jeder Fläche ganz nahe an den schmalen Ranten mit Eichamtstempeln versehen sein und ihr Umfang, welcher durch ein glatt über die beiden schmalen Seiten gelegtes Band abgemessen wird, darf um nicht mehr als 3 Millimeter von einem Meter abweichen.

§ 2. Klafterbretter, welche den im § 1 angegebenen Vorschriften nicht entsprechen, unterliegen den Bestimmungen im § 25 und flgde. der Königlich Sächsischen Verordnung zu Ausführung der Deutschen Maß- und Gewichtsordnung vom 11. August 1871 (Seite 188 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871).

§ 3. Wegen der sonstigen Beschaffenheit der zum Eichn zuzulassenden Klafterbretter und über das beim Eichn zu befolgende Verfahren ergeht durch die Ober-Eichungs-Commission die nöthige Anweisung an die Eichämter.

§ 4. Die Gebühr für Eichung und Stempelung beträgt für jedes Klafterbret 10 Pfennige und die Gebühr für Prüfung ohne Stempelung 5 Pfennige.

Dresden, am 24. Februar 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

№ 16. Verordnung,

das Verfahren bei Expropriationen für Eisenbahnzwecke betreffend;

vom 7. März 1874.

Um den von der Expropriation für Eisenbahn-Anlagen betroffenen Grundstücksbesitzern die Füglichkeit, über den Umfang der ihnen angesonnenen Mitleidenheit sich zu unterrichten, in umfassenderer Weise zu gewähren, als sie ihnen nach dem bisherigen Verfahren geboten ist, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Nach erfolgter Genehmigung der Expropriationsgrundrisse haben die Unternehmer eine denselben genau entsprechende Aussteckung der Mittellinie der Bahn sowohl als der Bahnbreiten auf dem Terrain auszuführen, und diese Absteckung bis zu der nach §§ 1 fg. und 4 fg. der Verordnung vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) abzuhaltenden Localexpedition oder, wenn solches

seiten der Expropriations-Behörde etwa für nöthig erachtet wird, bis zu dem von dieser zu bestimmenden späteren Zeitpunkte in Stand zu erhalten.

Die Mittellinie ist durch eine fortlaufende Reihe in Entfernungen von je 100 m aufzustellender, mindestens 1 m hoher Stangen, die Bahnbreiten aber sind, durch 0,5 m hohe Pfähle, und zwar so zu bezeichnen, daß daraus bezüglich der einzelnen der Enteignung unterliegenden Grundstücksparcellen zu erkennen ist, inwieweit dieselben in Anspruch genommen werden.

§ 2. Durch Vorstehendes erledigt sich die Vorschrift im § 14 der Verordnung vom 3. Juli 1835, insoweit als nicht etwa im Laufe der Verhandlungen die ursprüngliche Absteckung Veränderungen erleidet.

§ 3. Unter den im § 3 der Verordnung vom 3. Juli 1835 erwähnten Profilrissen sind sowohl das Längenprofil als die Querprofile zu verstehen.

Mindestens 14 Tage lang vor der oben im § 1 gedachten Localexpedition ist ein Exemplar des vollständig und gemäß den Vorschriften im § 8, Nr. 1, 2, 3, 5 der Verordnung vom 30. September 1872 (Seite 439 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) ausgeführten Bahngrundrisses sammt Längen- und Querprofilen und Flurverzeichnis an Gerichtsamtstelle für die betreffenden Grundstücksbesitzer und sonstigen Interessenten zur Einsichtnahme auszulegen.

In derselben Zeit sind die gleichen Expropriations-Unterlagen in den Baubüreaus der Unternehmer für die Interessenten zugänglich zu halten, und die Baubeamten sind verpflichtet, etwa verlangte Erläuterungen der Pläne und Auskunft über die Gestaltung der Bahnanlage zu geben.

Die Erledigung von Einwendungen jeder Art ist auf die Expropriations-Verhandlung zu verweisen.

§ 4. Mit Rücksicht auf das im § 3 Vorgeschiedene wird die Bestimmung im § 8, Nr. 3 der Verordnung vom 30. September 1872 dahin erweitert, daß künftig außer den für jede Station zu liefernden Querprofilen dergleichen für diejenigen Punkte der Bahn, bei welchen Gebäude oder andere bauliche Anlagen von der Expropriation unmittelbar betroffen werden, oder doch voraussichtlich in Folge der Bahnanlage eine Veränderung zu erleiden haben, anzufertigen, auch die sämtlichen Querprofile nicht nur in einem Exemplare, sondern gleich den Grundrissen und dem in der Regel auf diesen mit anzubringenden Längenprofile in drei Exemplaren (eines davon eventuell in nach den Gerichtsamtbezirken getrennten Blättern) einzureichen sind.

Dresden, am 7. März 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o 17. Verordnung,

den Betrag der bei auswärtigen Expeditionen den Expedienten zu gewährenden Auslösungen betreffend;

vom 8. März 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung und, soweit nöthig, auf Grund Ständischer Ermächtigung wird andurch verordnet, was folgt:

Expedienten, welche außerhalb der Gerichtsstelle zu Amtshandlungen verwendet werden, passirt künftig an Auslösung bei den über eine halbe Stunde vom Orte des Sitzes der Behörde vorkommenden Expeditionen, soweit überhaupt in der betreffenden Angelegenheit Auslösung gewährt wird, ein Ansaß von 1 Thlr. für den ganzen Tag und von 15 Ngr. für den halben Tag.

Was im § 20 der mittelst Verordnung vom 6. September 1856 veröffentlichten Tagordnung für Strassachen unter Nr. 46 (Seite 301 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) in Bezug auf die Dauer der auswärtigen Expeditionen und die Vornahme mehrerer Amtshandlungen bestimmt ist, gilt auch für die genannten Subalternenbeamten und zwar gleichmäßig in Straf-, Civil- und Verwaltungsangelegenheiten.

Dresden, am 8. März 1874.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Rosenberg.

N^o 18. Bekanntmachung,

die Prioritätsanleihe der Actiengesellschaft Hofbrauhaus, Actienbierbrauerei und Malzfabrik in Dresden betreffend;

vom 9. März 1874.

Das Ministerium des Innern hat der Actiengesellschaft Hofbrauhaus, Actienbierbrauerei und Malzfabrik allhier, welche zu Bestreitung der Kosten des Ausbaues und der Inbetriebsetzung ihrer Malzfabrik und Bierbrauerei zu Cotta eine Prioritätsanleihe von 200,000 Thalern unter Verpfändung ihres dortigen Grundbesizes aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzin-

den und planmäßig bis zum Jahre 1913 auszuloosenden Schuldscheinen im Nennwerthe von je 100 Thlr. nach Maßgabe der vorgelegten Haupt-, Schuld- und Pfandverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 9. März 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

Letzte Absendung: am 21. März 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1874.

N^o. 19. Verordnung,

die Aufnahme in die Landes-Heil- und Versorganstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg, in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg, in die Landes-Blindenanstalt zu Dresden und in die Blindenvorschule zu Hubertusburg betreffend;

vom 27. Februar 1874.

§ 1. Die zur Zeit bestehenden Vorschriften, nach welchen bei Anbringung von Gesuchen um Aufnahme von Personen in eine der Landes-Heil- und Versorganstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg, in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg, in die Landesblindenanstalt zu Dresden und in die Blindenvorschule zu Hubertusburg, beziehentlich bei der Zuführung von Personen in die gedachten Anstalten Heimathscheine beizubringen sind, werden, soweit sie nicht ohnehin durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Seite 360 fg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1870) und durch die, die Ausführung dieses Gesetzes betreffende Verordnung vom 6. Juni 1871 (Seite 82 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) sich erledigt haben, hiermit aufgehoben.

§ 2. Dagegen ist künftighin jedem solchen Aufnahmegesuche und beziehentlich, soweit möglich, auch dem Führungsschreiben eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß der Aufzunehmende als Staatsangehöriger des Königreichs Sachsen anerkannt und für welchen Ort der Unterstützungswohnsitz festgestellt, oder daß die Feststellung desselben eingeleitet sei, beizufügen.

Im letzteren Falle ist das Ergebnis der eingeleiteten Feststellung der betreffenden Anstaltsdirection seiner Zeit unaufgefordert mitzutheilen.

Dresden, am 27. Februar 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Körner.

Gebhardt.

4

N^o. 20. Gesetz,

die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern,
die vorher im Militärdienste gestanden haben, betreffend ;

vom 5. März 1874.

W^{IR}, Albert, von G^{OTTES} Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen hierdurch unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt :

I. Zu dem Gesetze vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener
betreffend.

Die Abschnitte 4 und 5 des § 33 des Gesetzes vom 7. März 1835 (Seite 187
des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), die Verhältnisse der Civil-
staatsdiener betreffend, kommen in Wegfall und treten an deren Stelle folgende
Bestimmungen :

§ 1. Bei denjenigen Dienern, welche bei dem früheren Bundescontingente des
Königreichs Sachsen, oder bei dem dormaligen Königlich Sächsischen (XII.) Armeecorps,
oder bei einem anderen Armeecorps des dormaligen Reichsheeres oder in der Kaiser-
lichen Marine in Militärdiensten gestanden haben, wird dem Civildienste die Zeit des
activen Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 2. Die Militärdienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahrs fällt,
bleibt mit den im § 3 bestimmten Ausnahmen außer Berechnung.

§ 3. Ausnahmen von dem im § 2 ausgesprochenen Grundsätze treten ein :

1. bei der in die Dauer eines Kriegs fallenden und bei einem mobilen oder einem
Ersatztruppentheile abgeleiteten Militärdienstzeit, die dießfalls ohne Rücksicht
auf das Lebensalter zur Unrechnung kommt.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeord-
neten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobil-
machung ;

2. bei denjenigen, zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes im Civil-
staatsdienste bereits angestellten Dienern, die schon vor dem Beginne des
18. Lebensjahrs in der Königlich Sächsischen Armee Militärdienste geleistet
haben, indem diesen die Militärdienstzeit schon vom Beginne des 16. und, wenn
sie als Tambours in die Linie eingetreten sind, die Dienstzeit schon vom
14. Lebensjahre an angerechnet werden kann.

Ist der Betreffende vor dem erfüllten 16. Lebensjahre durch den König selbst angestellt worden, so ist ihm die Dienstzeit von dem Tage an anzurechnen, an welchem das Patent vollzogen worden ist.

§ 4. Die Zeit, während welcher ein Civilstaatsdiener, der als ehemalige Militärperson mit Civilversorgungs- oder Civilanstellungsschein versehen gewesen ist, im Civildienste nur vorläufig oder auf Probe für eine gewisse Civildienststelle beschäftigt gewesen, ist demselben nach erfolgter Verleihung der betreffenden Stelle neben der activen Militärdienstzeit mit anzurechnen.

§ 5. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter bei dem früheren Bundescontingente des Königreichs Sachsen, oder bei dem dermaligen Königlich Sächsischen (XII.) Armeecorps, oder bei einem anderen Armeecorps des dermaligen Reichsheeres oder in der Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem, zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben, und zwar auch für die Vergangenheit, zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür sind

1. für die Zukunft die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, „betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres etc.“ (Seite 281 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Deutschen Kaisers,

2. für die Vergangenheit

a) in Betreff des deutsch-französischen Kriegs im Jahre 1870/71 der Erlaß des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen vom 16. Mai 1871 (Seite 113 des Armeeverordnungsblattes vom Jahre 1871),

b) in Betreff früherer militärischer Unternehmungen die betreffenden Allerhöchsten Erlasse Sr. Majestät des Königs

maßgebend.

§ 6. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist in der Regel

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer,

b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung auf Grund besonderer Allerhöchster Genehmigung erfolgen und hat ad b auch dann statt-

zufinden, wenn und insoweit auf Grund bezüglicher Bestimmung des Deutschen Kaisers die Kriegsgefangenschaft bei Berechnung der Militärpension mit in Anrechnung zu bringen gewesen ist.

§ 7. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf die vor seiner Publication bereits in Pension versetzten Civilstaatsdiener keine Anwendung.

§ 8. Unter welchen Voraussetzungen und nach welcher Höhe in dem Falle, wenn ein im Civilstaatsdienste angestellter Militärpensionär aus diesem Dienste wieder austritt, der Militärfond die Pensionslast wieder übernimmt, dafür sind die Bestimmungen in den §§ 35 und 107 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres 2c. betreffend (Seite 275 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871), maßgebend*).

II. Zu dem Gesetze:

- a) vom 8. April 1872, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend (Seite 105 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872),
- b) vom 31. März 1870, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend (Seite 98 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870),
- c) vom 9. April 1872, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend (Seite 117 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872).

§ 9. Geistlichen und Lehrern, welche zum Militärdienste herangezogen worden sind, wird bei ihrer späteren Pensionirung die Zeit ihres activen Militärdienstes nach

*) Anmerkung. Die angezogenen Paragraphen des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 lauten:

§ 35. Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militärpension hinweg. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militärpension wieder gewährt.

§ 107. Den im Civildienst angestellten Militärpensionären wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine, oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht, und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilfond bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

den Bestimmungen des Abschnitt I. gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Dienstzeit im geistlichen Amte oder Lehramte ebenfalls zugerechnet.

Dresden, am 5. März 1874.

Albert.



Herrmann von Nostitz-Wallwitz.
Carl Friedrich von Gerber.

N^o. 21. Bekanntmachung,

die Ausgabe verzinslicher Schakanweisungen im Betrage von 5 Millionen Thaler betreffend;

vom 11. März 1874.

Das unterzeichnete Finanzministerium hat, auf Grund der ihm von der Ständeversammlung mittelst Ständischer Schriften vom 5. April 1872 und 30. Januar 1873 dazu ertheilten Ermächtigung, beschlossen, an Stelle der laut Bekanntmachung vom 17. October 1873 (Seite 531 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) ausgegebenen, am 15. April und beziehentlich 1. Mai dieses Jahres fällig werdenden Serien VII und VIII der Königlich Sächsischen Schakanweisungen vom Jahre 1873 im Betrage von je Zwei Millionen Fünfhundert Tausend Thaler wiederum zwei Serien (Serie I und Serie II der Königlich Sächsischen Schakanweisungen vom Jahre 1874) im Betrage von je Zwei Millionen Fünfhundert Tausend Thaler, und zwar jede derselben mit:

500,000	Thlr.	in	Abschnitten	zu	100,000	Thlr.	Lit.	A,
750,000	=	=	=	=	50,000	=	=	B,
1,200,000	=	=	=	=	10,000	=	=	C,
50,000	=	=	=	=	1,000	=	=	D

auszugeben.

Der Zinsfuß dieser Schakanweisungen ist auf drei und ein halbes Procent für das Jahr, die Dauer ihrer Umlaufszeit aber auf fünf und ein halb Monate — und zwar für die erstere Serie (Serie I) vom 1. April bis 15. September dieses Jahres, und für die letztere Serie (Serie II) vom 15. April bis 1. October dieses Jahres — festgesetzt.

Die Schakanweisungen werden von dem unterzeichneten Finanzministerium ausgefertigt.

Die Begebung der Schatzanweisungen wird die Königlich Preussische Generaldirection der Seehandlungs-Societät in Berlin bewirken, welcher auch die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen überwiesen werden sollen, soweit nicht die Besitzer derselben acht Tage vor eingetretener Fälligkeit erklären, daß sie die Zahlung unmittelbar bei der Königlichen Finanzhauptcasse in Dresden zu erheben wünschen.

Die Bedingungen, unter welchen die Ueberlassung erfolgt, sind bei der Königlich Preussischen Generaldirection der Seehandlungs-Societät zu erfahren.

Dresden, den 11. März 1874.

Königlich Sächsisches Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

v. Brück.

№ 22. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer im Statut für die höhere Webschule zu Glauchau enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 14. März 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justizministerium diejenige Ausnahme von bestehenden Gesetzen, welche in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des vom Ministerium des Innern bestätigten Statuts für die höhere Webschule zu Glauchau enthalten ist, bewilligt worden.

Dresden, am 14. März 1874.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Bernisch.

Rosenberg.

Statut

für die höhere Webschule zu Glauchau.

§ 5. 10. 10. Die Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Rechnungsführers werden vom Stadtrathe zu Glauchau durch die Leipziger Zeitung und durch die in Glauchau erscheinenden Amtsblätter bekannt gemacht. Durch diese Bekanntmachung werden die Erwählten legitimirt.

N^o. 23. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft der Holzstoff- und Papierfabrik zu Niederschlema betreffend;

vom 16. März 1874.

Das Ministerium des Innern hat der Actiengesellschaft der Holzstoff- und Papierfabrik zu Niederschlema, welche zu Vollendung und Vergrößerung ihrer Anlagen, sowie zu Erweiterung ihres Betriebscapitals eine Anleihe von 60,000 Thlr. aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5% jährlich zu verzinsenden und planmäßig bis zum Jahre 1902 auszulooßenden Schuldscheinen im Nennwerthe von je 100 Thlr. sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten Generalschuldverschreibung die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 16. März 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o. 24. Verordnung,

Maßregeln gegen die hitzige Maul- und Klauenseuche betreffend;

vom 24. März 1874.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, die Verordnung vom 14. Juli 1847, die Verhütung der Ausbreitung der hitzigen Maul- und Klauenseuche betreffend (Seite 129 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1847) hiermit aufzuheben und an Stelle derselben folgende Bestimmungen zu treffen.

§ 1. Klauenvieh (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) darf behufs des Handels damit nur auf öffentlichen Straßen und Wegen getrieben werden, ingleichen darf das Treiben, Weiden und Lagern desselben auf Privat-, Gemeinde- oder fiskalischen Grundstücken nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Besitzer oder der Verwalter dieser Grundstücke stattfinden. Die Verletzung dieser Bestimmung wird an dem Händler oder Treiber, welcher sie sich zu Schulden bringt, insofern nicht die Bestimmung im § 368

sub 9 des Reichsstrafgesetzbuchs *) eintritt, auf Antrag des Verletzten, vorbehaltlich des etwaigen Schadenersatzes, mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern geahndet.

§ 2. Klauenvieh, welches von der hitzigen Maul- und Klauenseuche behaftet oder auch nur dringend verdächtig ist, an der genannten Seuche zu leiden, darf zum Handel oder aus irgend einem anderen Grunde weder über die Grenze eingetrieben, noch überhaupt im Lande auf Straßen und Wegen getrieben oder auf Viehmärkten zum Verkauf aufgestellt, beziehendlich zum Kauf angeboten oder verkauft, oder auf Straßen und Wegen als Spannvieh benutzt werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind, insoweit nicht die Bestimmungen im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eintreten**), an den betreffenden Händlern oder Treibern und resp. Besitzern polizeilich mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu ahnden.

§ 3. Heerden von Klauenvieh, in welchen auch nur einzelne Stücke von der Maul- und Klauenseuche befallen oder der Seuche dringend verdächtig sind, ingleichen einzelne Viehstücke, welche seuchefrank sind oder der Seuche dringend verdächtig erscheinen, sind, wo sie auf Straßen, Wegen oder öffentlichen Plätzen betroffen werden, anzuhalten, auf Kosten der Treiber, beziehendlich Händler oder Besitzer unter thierärztliche Aufsicht zu stellen, und nicht eher wieder freizugeben, als bis dies von dem Bezirksthierarzte für zulässig erklärt wird.

§ 4. Jeder Besitzer von Klauenvieh, in dessen Viehbestande die Maul- und Klauenseuche ausbricht oder Erscheinungen zu Tage treten, welche den dringenden Verdacht der Seuche begründen, ist bei Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder Haft bis zu 14 Tagen verbunden, das Auftreten der Seuche, beziehendlich der gedachten verdächtigen Erscheinungen sofort der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Die Letztere hat sodann das Nöthige im Orte selbst bekannt zu machen, und den Gemeindevorständen, beziehendlich Stadträthen der nächstgelegenen Ortschaften zu

*) § 368 des Reichsstrafgesetzbuchs:

„Mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft,

9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.“

**) § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.“

„Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monat bis zu Zwei Jahren ein.“

gleichem Zwecke Mittheilung zu machen, auch sonst das Nöthige zu Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche unter Vernehmung mit dem Bezirksthierarzte vorzugehen.

§ 5. Die Ortsobrigkeiten haben, auf Grund der deshalb mit den betreffenden Bezirksthierärzten zu pflegenden Vernehmung, in Betreff derjenigen Gehöfte, in welchen Fälle von Maul- und Klauenseuche vorgekommen sind, die nach Befinden erforderlichen Sperr- und Aufsichtsmaßregeln anzuordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die dießfalligen Anordnungen sind nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs (Seite 190 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871) zu beurtheilen.

§ 6. Sämmtlichen Polizeibehörden und deren Officianten, namentlich auch der Gendarmerie, wird hiermit zur Pflicht gemacht, auf den Gesundheitszustand der Viehheerden, die über die Grenze nach Sachsen und im Lande getrieben werden, sowie auf die Beobachtung der obigen Vorschriften ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten. Auch an die Steuer- und Zollofficianten ist deshalb gleiche Anweisung erlassen worden.

§ 7. Die Obrigkeiten derjenigen Orte, wo Viehmärkte gehalten werden, haben dafür Sorge zu tragen, daß während der Dauer der letzteren, namentlich wenn die Bezirksthierärzte in einzelnen Fällen abgehalten sein sollten, der ihnen im § 5 ihrer Instruction vom Jahre 1836 (Seite 195 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) vorgeschriebenen Obliegenheit nachzukommen, sachverständige Männer zu Ueberwachung des Gesundheitszustandes der auf die Märkte gebrachten Thiere aufgestellt werden.

§ 8. Zugleich werden hierdurch alle Viehbesitzer darauf aufmerksam gemacht, daß eine neue Belehrung über die hiesige Maul- und Klauenseuche herausgegeben worden ist. Diese Belehrung wird in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren in den einzelnen Gemeinden unentgeltlich vertheilt werden, und ist im Falle eines weiteren Bedarfs bei der Hofbuchdruckerei von Meinhold und Söhne in Dresden gegen Erlegung des Kostenbetrags zu beziehen. Allen Viehbesitzern wird empfohlen, sich zu ihrem eigenen Besten mit dem Inhalte der gedachten Belehrung genau bekannt zu machen und nach demselben sich zu richten.

Dresden, den 24. März 1874.

Ministerium des Inneren.

v. Rostiz-Wallwitz.

Jochim.

№ 25. Gesetz

wegen theilweiser Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend;

vom 25. März 1874.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 (Seite 315, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), werden, mit Ausnahme der in § 7, § 27 Absatz 1, 4, § 72 Absatz 2 und § 78 Absatz 1 unter 1 enthaltenen, in Ansehung der Actiengesellschaften und der Genossenschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken, auch insoweit, als sie bisher noch in Wirksamkeit bestanden haben, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 25. März 1874.

Albert.



Herrmann von Kostitz-Ballwitz.
Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

№ 26. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1874 wegen theilweiser Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend;

vom 25. März 1874.

Zur Ausführung des vorgedachten Gesetzes wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

§ 1. Die Eintragung von Genossenschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder

mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken, in das durch § 70 des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 (Seite 328, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) vorgeschriebene besondere Genossenschaftsregister findet nicht weiter statt.

In das Handelsregister sind dergleichen Genossenschaften fernerhin nur einzutragen, wenn sie den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Seite 415 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1868) Genüge leisten.

§ 15 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend zc., vom 23. Juli 1868 (Seite 503, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) wird aufgehoben.

§ 2. Da auf die im § 1 gedachten Genossenschaften die Vorschriften des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868, soweit solche nicht in dem Eingang bezeichneten Gesetze vom heutigen Tage ausdrücklich vorbehalten sind, und mithin insbesondere die Vorschriften in §§ 70, 71, 74 des erstgedachten Gesetzes, demzufolge aber auch die zu deren Ausführung ertheilten Bestimmungen in §§ 8, 9, 10 der erwähnten Verordnung vom 23. Juli 1868 nicht weiter in Anwendung kommen, so kann eine Fortführung der in dem besonderen Genossenschaftsregister für dergleichen Genossenschaften bestehenden Folien nicht stattfinden. Vielmehr sind diese Folien zu schließen.

Der Eintrag, mittelst dessen dieß zu geschehen hat, ist dahin zu fassen, daß die Schließung auf Grund des Gesetzes vom heutigen Tage und der gegenwärtigen Ausführungsverordnung unbeschadet der rechtlichen Wirkung der voranstehenden Einträge erfolge. Dieser Eintrag ist kosten- und stempelfrei zu bewirken.

§ 3. Dafern die Genossenschaften, deren Folien nach Maßgabe des § 2 zu schließen sind, gleiche Bestimmungen, wie die im § 16 Absatz 2 und 3, § 18 Absatz 4, § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 2, §§ 31, 32, 33, 34, 36, 71 Absatz 3, §§ 75, 76 des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 enthaltenen Vorschriften und, falls die Mitglieder zu der Gesellschaftscaße unbeschränkt so Viel, als der Gesellschaftszweck erheischt, beizutragen verpflichtet sind, außerdem gleiche Bestimmungen wie die in §§ 66 und 68 desselben Gesetzes enthaltenen Vorschriften, und zwar, was die Vorschriften in §§ 19, 31, 71 Absatz 3 anlangt, mit der Maßgabe in ihre Statuten aufnehmen, daß Dasjenige, was dort von dem Eintrage in das Genossenschaftsregister bestimmt ist, von den im § 16 Absatz 2, 3, § 66 erwähnten Anzeigen bei Gericht zu gelten hat, werden auf Grund der Acten, in denen diese Anzeigen nebst den betreffenden Nachweisungen zu sammeln sind, von dem zuständigen Gerichte Zeugnisse ausgestellt,

und sollen diese Zeugnisse, wie, soweit nöthig, auf Grund von § 7 des Gesetzes vom 15. Juni 1868, hiermit bestimmt wird, zur Legitimation der Mitglieder und der Vertreter der Genossenschaft ausreichen.

Die etwa in den Statuten bezüglich der Form der Legitimation der Genossenschaftsvertreter zulässiger Weise (vergl. § 14 des Gesetzes vom 15. Juni 1868) getroffenen besonderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4. Soweit die im § 1 bezeichneten Genossenschaften ihrem Geschäftsbetriebe nach unter die Begriffsbestimmung im Art. 4 des Handelsgesetzbuchs fallen und demzufolge die Fortführung der gemäß § 5 Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1868 im Handelsregister für sie eröffneten Folien durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geboten ist, hat die Fortführung nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen in §§ 14 bis 28 der Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 30. December 1861 (Seite 559 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861), sowie der Verordnung, die Verlautbarung der kaufmännischen Concurse im Handelsregister betreffend, vom 7. März 1868 (Seite 188, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) zu erfolgen.

Dresden, am 25. März 1874.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Rostiz-Wallwitz.

Abeken.

Rosenberg.

№ 27. Verordnung,

das Verbot der Annahme von Conventionsmünzen Oesterreichischen Gepräges etc. bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen betreffend;

vom 25. März 1874.

Auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses wird im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Ministerien hiermit die Annahme derjenigen Münzen des Conventionsfußes, welche Oesterreichisches Gepräge tragen, sowie der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Deutschen Gepräges bei allen Staats- und anderen öffentlichen Cassen verboten.

Dresden, am 25. März 1874.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Frhr. v. Friesen.

v. Rostiz-Wallwitz.

v. Brück.

№ 28. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Zwickau-Lengsfeld-Falkensteiner Eisenbahn betreffend;

vom 28. März 1874.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Richtungslinie der Zwickau-Lengsfeld-Falkensteiner Eisenbahn betreffend, vom 28. Mai vorigen Jahres (Seite 445 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Eisenbahn weiter die Flur

Dorfstadt

betroffen wird.

Dresden, am 28. März 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

№ 29. Bekanntmachung,

den Commissar für den Bau der Staatseisenbahnstrecken Sohland-Neustadt und Neustadt-Dürr-Röhrsdorf betreffend;

vom 23. März 1874.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die Geschäfte des Commissars für den Bau der Strecke Sohland-Neustadt der Südlaufiger Staatseisenbahn einschließlich des Bahnhofes Neustadt dem

Directionsrath Theodor Albrecht Schreiner zu Löbau

und die Geschäfte des Commissars für den Bau der Staatseisenbahnstrecke Neustadt-Dürr-Röhrsdorf dem Mitgliede der Generaldirection der Staatseisenbahnen

Finanzrath Robert Theodor Opelt in Dresden

vom 1. Mai dieses Jahres an zu übertragen, was hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht wird.

Dresden, am 23. März 1874.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Heydenreich.

N^o 30. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Sebnitzer Papierfabrik vormals Gebrüder
Just & Comp.“ betreffend;

vom 2. April 1874.

Das Ministerium des Innern hat der unter der Firma: „Sebnitzer Papierfabrik
vormals Gebrüder Just & Comp.“ in Sebnitz bestehenden Actiengesellschaft behufs der
beabsichtigten Aufnahme einer Anleihe von 250,000 Thlr. zu Ausgabe von auf den
Inhaber lautenden, mit 5% jährlich zu verzinsenden und bis zum Jahre 1908
planmäßig auszuloosenden Schuldscheinen im Nennwerthe von je 100 Thlr. nach Maß-
gabe der vorgelegten Haupt-Schuld- und Pfandverschreibung nebst Anleiheplan die nach-
gesuchte Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 2. April 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o 31. Bekanntmachung,

die anderweite Anleihe der Stadt Chemnitz betreffend;

vom 31. März 1874.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Chemnitz, unter
Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Stadtgemeinde, beschlossenen anderweiten
Anleihe von

Sechs Millionen Mark Reichswährung (Zwei Millionen Thaler)

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig auszuloosenden
oder zu kündigenden, bis dahin aber mit Vier und ein halb Procent jährlich zu ver-
zinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans,
sowie der vorgelegten Entwürfe der Schuldscheine, Talons und Coupons die Ge-
nehmigung erteilt.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es sonst angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 31. März 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Körner.

Forberg.

N^o. 32. Verordnung,

die Frankirung der Packet- und Werthsendungen betreffend ;

vom 31. März 1874.

Nachdem durch das mit Anfang dieses Jahres in Kraft getretene Reichsgesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttarwesen, vom 17. Mai 1873 (Seite 107 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873) für unfrankirte Packet- und Werthsendungen ebenfalls, wie schon bisher für unfrankirte Briefpostsendungen, ein Portozuschlag eingeführt worden ist, wird zu Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung der portopflichtigen Dienstsendungen in Bezug auf den zwischen und mit königlichen Behörden, Einzelbeamten, Cassenstellen &c. stattfindenden amtlichen Verkehr, insoweit zu dessen Vermittelung die Postanstalt benutzt wird, in theilweiser Abänderung der Verordnung, den Wegfall der Portofreiheit betreffend, vom 14. December 1869 (Seite 335 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung im § 1 b der Verordnung vom 14. December 1869, wonach in dem erwähnten amtlichen Verkehre das Porto für Packet- und Werthsendungen der empfangende Theil zu tragen hat, wird hiermit aufgehoben. Künftig hat der Absender auch bei Packet- und Werthsendungen zu frankiren.

§ 2. Die Bestimmung im § 3 a der Verordnung vom 14. December 1869, wonach Dienstbriefe an Privat- und ihnen gleich zu achtende juristische Personen, welche ein Privatinteresse betreffen, nicht zu frankiren, jedoch zu Vermeidung des Zuschlags-

portos mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ zu versehen sind, leidet auch auf Packet- und Werthsendungen Anwendung.

Dresden, den 31. März 1874.

Die Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten,
des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und
der Justiz.

Frhr. v. Friesen. v. Rostiz-Wallwitz. v. Gerber. Abeken.

Rosenberg.

Letzte Abfindung: am 14. April 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1874.

N^o. 33. Bekanntmachung,

eine anderweite Anleihe der Delsnitzer Bergbaugesellschaft betreffend;

vom 7. April 1874.

Das Ministerium des Innern hat der Delsnitzer Bergbaugesellschaft behufs der Aufnahme einer anderweiten Anleihe von 300,000 Thalern zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 6% jährlich zu verzinsenden und planmäßig bis zum Jahre 1906 auszulösenden Schuldscheinen im Nennwerthe von je 100 Thaler sammt Zinsleisten und Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 7. April 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o. 34. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Zwickau-Lengsfeld-Falkensteiner Eisenbahn betreffend;

vom 7. April 1874.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Richtungslinie der Zwickau-Lengsfeld-Falkensteiner Eisenbahn betreffend, vom 28. vorigen Monats (Seite 33 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Eisenbahn ferner die Fluren

1874.

6

Lichtentanne,
Marienthal,
Ober- und Niederplanitz und
Zwickau

betroffen werden.

Dresden, am 7. April 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

№ 35. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes zu Bauzen
betreffend;

vom 8. April 1874.

Da durch die Einmündung der zu erbauenden Staatseisenbahn-Zweiglinie von Wilthen nach Bauzen eine Erweiterung des Bahnhofes der Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahn zu Bauzen sich erforderlich macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855), zugleich unter Bezugnahme auf die von der letzten Ständeversammlung in der Ständischen Schrift vom 8. März 1873 ertheilte Ermächtigung, andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung des Bahnhofes Bauzen in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes

vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage werden die Fluren von
Bauzen und
Strehla
betroffen.

Dresden, am 8. April 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

№ 36. Verordnung,

die Vollstreckung der Festungshaft betreffend;

vom 11. April 1874.

Wegen Vollstreckung der Festungshaft wird mit Allerhöchster Genehmigung in theilweiser Abänderung der Vorschriften in §§ 3 und 10 der Verordnung zur Ausführung des Strafgesetzbuchs *cc.*, die künftige Verwendung der jetzigen Strafanstalten, sowie die Vollstreckung von Strafen betreffend, vom 19. December 1870 (Seite 408 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) hiermit verordnet, wie folgt:

§ 1. Festungshaft wird künftig auf der Festung Königstein verbüßt, soweit nicht Rücksichten auf die örtlichen Verhältnisse und militärischen Interessen entgegenstehen und deshalb im Allgemeinen oder im einzelnen Falle andere Weisung erfolgt.

§ 2. Das Untersuchungsgericht hat das Einlieferungsschreiben an die Commandantur der Festung Königstein zu richten, derselben auch von jeder bevorstehenden Einlieferung einige Tage vor deren Bewerkstelligung Mittheilung zu machen.

§ 3. Dem Einlieferungsschreiben sind beizufügen:

1. eine Notiz, welche Namen, Alter, Stand und Beruf, Geburtsort, Unterstützungswohnort (in Bezug auf welchen der Verordnung vom 20. Februar 1874 unter I, Seite 15 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874 nachzugehen ist) und die Familienverhältnisse des Verurtheilten, die Angabe der von demselben

bereits früher erlittenen Strafen und der Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wegen deren sie erkannt worden, die Mittheilung etwaiger besonderer Umstände, deren Kenntniß für die Beaufsichtigung des Verurtheilten von Interesse sein kann, und eine gerichtsarztliche Angabe über seinen Gesundheitszustand zur Zeit der Einlieferung enthalten soll,

2. Abschrift der in der betreffenden Untersuchung ergangenen Erkenntnisse und der Entscheidungsgründe, eintretenden Falles nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Februar 1874 unter I auch des Verweisungserkenntnisses, beziehentlich des staatsanwaltschaftlichen Fortstellungsantrags,

3. die etwa vorhandenen Legitimationsurkunden des Verurtheilten.

§ 4. Das Untersuchungsgericht kann dem Verurtheilten Selbstgestellung gestatten. Dasselbe hat, wenn solches geschieht, dem Verurtheilten den Tag seiner Gestellung zu bestimmen und einige Tage vor dem bestimmten Tage der Festungscommandantur hiervon bei Uebersendung des im § 3 gedachten Schreibens Nachricht zu geben.

Dresden, am 11. April 1874.

Die Ministerien des Kriegs, des Innern und der Justiz.

v. Fabrice. v. Rostiz-Wallwitz. Abeken.

Gefelmann.

N^o. 37. Bekanntmachung,

die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betreffend;

vom 17. April 1874.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wird die gegenwärtig vertagte Ständeversammlung auf Montag,

den 27. April dieses Jahres,

wieder einberufen.

Dresden, den 17. April 1874.

Gesamtministerium.

Frhr. v. Friesen. v. Rostiz-Wallwitz.

Rosßberg.

Letzte Abfendung: am 24. April 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1874.

№ 38. Verordnung,

die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend;

vom 11. April 1874.

In Folge eines Ständischen Antrags haben die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts die wegen Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht zeither in Geltung gewesenen Bestimmungen einer Revision unterworfen und verordnen, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, andurch wie folgt:

§ 1. Als geschlossene Zeiten in Beziehung auf Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und auf die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Localen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, haben fernerhin zu gelten:

- a) die Bußtage und deren Vorabende,
- b) die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Laetare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage,
- c) der erste Pfingstfeiertag nebst dem vorausgehenden Sonnabende,
- d) der Todtenfestsonntag nebst dem vorhergehenden Sonnabende,
- e) die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

Es soll auch von diesem Verbote unter keinerlei Vorwand, z. B. wegen etwa in diese Zeiten fallender Jahrmärkte, eine Abweichung gestattet werden.

§ 2. Dagegen wird das zeitherige Verbot des Abhaltens von Concertmusiken und anderen, namentlich den mit Musikbegleitung verbundenen geräuschvollen Vergnügungen an öffentlichen Orten

- a) auf die Bußtage und deren Vorabende,

1874.

- b) auf die Zeit vom Donnerstage (sogenannten Gründonnerstage), einschließlich desselben, bis mit Sonnabend in der Charwoche und
c) auf den Todtenfestsonntag
beschränkt.

§ 3. Die Aufführung geistlicher Musiken und Oratorien kann von der betreffenden Kircheninspektion auch zu den im § 2 angegebenen Zeiten, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- aa) daß dieselben mit der ernstesten Feier jener Tage in vollem Einklange stehen,
bb) daß sie auf die Kirchen beschränkt bleiben,
cc) daß sie in den Nachmittags- oder Abendstunden — also nach völlig beendigtem Gottesdienste — stattfinden, und
dd) daß irgend welche, bei solcher Gelegenheit etwa zu veranstaltende Festlichkeit ausgeschlossen bleibe,
gestattet werden.

§ 4. Theatralische Vorstellungen dürfen in der Zeit vom Gründonnerstage in der Charwoche bis mit dem Sonnabend vor dem ersten Osterfeiertage, desgleichen an den Bußtagen gar nicht stattfinden;

an dem Todtenfestsonntage sind solche Vorstellungen nach der Bestimmung im § 7 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 (Seite 313 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) nur in geschlossenen Räumen gestattet.

Auch wird vorausgesetzt, daß zu denjenigen theatralischen Vorstellungen, welche an den Vorabenden der Bußtage und am Todtenfestsonntage, sowie in der Zeit vom Palmsonntage bis zur Mittwoch in der Charwoche aufgeführt werden, angemessene ernste Stücke gewählt werden und namentlich die Aufführung von Possen und ungeeigneten Lustspielen unterbleibt.

§ 5. Die Polizeibehörden haben über die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sowie auch darüber streng zu wachen, daß die an den Sonnabenden und an den Vorabenden anderer, als der oben § 1 und 2 gedachten Feste etwa stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten in keinem Falle über 12 Uhr Nachts ausgedehnt werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft zu ahnden,

Insbepondere trifft diese Strafe auch Diejenigen, welche die musikalische Aufwartung bei verbotenen öffentlichen oder Privatlustbarkeiten für Lohn besorgen.

§ 7. Wegen der Schänkwirthe bewendet es bei der Vorschrift der Armenordnung vom 22. October 1840 (Seite 257 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840).

§ 8. Die früheren Verordnungen vom 21. October 1843 und 28. October 1848 werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, am 11. April 1874.

Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Kostitz-Wallwitz.

Dr. v. Gerber.

Jochim.

N^o 39. Bekanntmachung,

die Eheschließungen Schwedisch-Norwegischer Staatsangehöriger
im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 14. April 1874.

Die Königlich Schwedisch-Norwegische Regierung hat im diplomatischen Wege die Erklärung abgegeben, daß, unter Voraussetzung der Reciprocität, hinkünftig Angehörige des Deutschen Reichs bei Eheschließungen in Schweden und Norwegen eines Trauerlaubnißscheins ihrer Heimathsbehörde nicht bedürfen sollen. In dessen Verfolg und in Erwägung, daß, nach der Schwedischen Gesetzgebung, eine Ausländerin durch Verheirathung mit einem Schweden die Schwedische Staatsangehörigkeit erwirbt, und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder ebenfalls als Schweden angesehen werden, ist beschlossen worden, künftig auch in hiesigen Landen bei Verheirathung Schwedisch-Norwegischer Unterthanen, vorausgesetzt, daß sich dieselben als solche gehörig legitimiren, von der Beibringung des Trauerlaubnißscheins absehen zu lassen. Es werden daher, in Bezug auf derartige Eheschließungen, die Vorschriften der Verordnung vom 5. Februar 1852, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betreffend (Seite 18 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) und die Bestimmung im § 3 b. des

Mandats vom 10. October 1826, die Ehen der Handwerksgejellen und Ausländer betreffend (Seite 231 der Geſezſammlung vom Jahre 1826), hiermit aufgehoben.

Hiernach haben ſich Alle, die es angeht, zu achten.

Dreſden, den 14. April 1874.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:
Körner.

Dr. v. Gerber.

Forberg.

N^o. 40. Decret

wegen Beſtätigung der Einquartierungs-Ordnung der Reſidenz- und Hauptſtadt
Dreſden;

vom 15. April 1874.

Nachdem Se. Majestät der König auf Vortrag des Justizministeriums die im § 22 der Einquartierungsordnung der Reſidenz- und Hauptſtadt Dreſden vom 10. Februar dieſes Jahres getroffene, eine Ausnahme von beſthenden Geſezen enthaltende Beſtimmung zu genehmigen gnädigſt geruhet haben, und hierauf mit Zuſtimmung des Kriegsministeriums von Seiten der Kreisdirection zu Dreſden die Beſtätigung gedachter Einquartierungsordnung ſtattgefunden hat, ſo iſt zu deſſen Beurkundung gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Vollziehung des Kriegsministeriums ausgefertigt worden.

Dreſden, am 15. April 1874.

Kriegs-Ministerium.



von Fabrice.

Geſelmann.

Einquartierungs-Ordnung
der Residenz- und Hauptstadt Dresden.

2c.

§ 22.

Verjährung und Verjährung.

Bergütungsansprüche für Naturalquartier- und andere nicht im Verdingungswege erlangte Quartierleistungen an die Stadtgemeinde verjähren, wenn sie nicht innerhalb des Jahres, welches auf die nach § 20, Absatz 1 bekannt zu machende Auszahlungszeit folgt, geltend gemacht werden.

№ 41. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Verdau-Weidaer Eisenbahn innerhalb des Königlich Sächsischen Landesgebiets betreffend;

vom 15. April 1874.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der zwischen Verdau und Weida anzulegenden Eisenbahn, soweit dieselbe auf Königlich Sächsisches Landesgebiet zu liegen kommt, betreffend, vom 27. März vorigen Jahres (Seite 251 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird von dem Ministerium des Innern bekannt gemacht, daß von dem Baue des gedachten Eisenbahntractes nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren

Seelingstädt,
Chursdorf,
Wolframsdorfer Waldhäuser,
Trünzig und
Leubnitz,

sowie das

Neudecker Revier

der Staatswaldungen betroffen werden.

Dresden, am 15. April 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o. 42. D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten der Lehrer-Wittwen- und Waisencasse „Vogelstiftung“ des Königlichen Gymnasiums zu Chemnitz;

vom 21. April 1874.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 18 der Statuten der Lehrer-Wittwen- und Waisencasse „Vogelstiftung“ des Königlichen Gymnasiums zu Chemnitz enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts diesen Statuten die erbetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 21. April 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.



Dr. v. Gerber.

Hausmann.

S t a t u t e n

der Lehrer-Wittwen- und Waisencasse „Vogelstiftung“ des Königlichen Gymnasiums zu Chemnitz

2c. 2c.

§ 18. Unerhobene Pensionen fallen nach einem Jahre dem Stammcapital zu.

2c. 2c.

V. Von der Verwaltung.

2c. 2c.

§ 20. Die Theilhaber wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Beamten, welcher die Geschäfte zu führen hat.

2c. 2c.

§ 21. Dieser Geschäftsführer hat

2c. 2c.

f) die Casse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten.

2c. 2c.

h) 2c. 2c. Der jeweilige Verwalter der Stiftung hat auch die Eide für die Casse zu schwören und wird durch ein Zeugniß des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts darüber, daß er zur Zeit als Verwalter der Casse gewählt ist, legitimirt.

2c. 2c.

№ 43. Bekanntmachung,

die Aufhebung der Gerichtsämter Grünhain und Weißenberg betreffend;

vom 23. April 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung und im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien ist von dem Justizministerium die Aufhebung der Gerichtsämter Grünhain und Weißenberg beschlossen, und zu Ausführung dieser Maßregel Folgendes bestimmt worden:

1. Die Wirksamkeit der Gerichtsämter Grünhain und Weißenberg hört mit Ende des Monats Mai 1874 auf.

2. Vom 1. Juni 1874 an werden überwiesen

I. von dem Bezirke des Gerichtsamts Grünhain

a.

die Stadt Grünhain,

die Ortschaften

Bernsbach,

Förstel,

Oberpfannenstiel, antheilig,

Waschleute mit Haida

und

das Grünhainer Forstrevier

dem Gerichtsamte Schwarzenberg —

b.

die Stadt Zwönitz

und die Ortschaften

Dittersdorf,
Rühnhaide und
Lenkersdorf, antheilig
dem Gerichtsamte Stollberg —
und

c.

die Stadt Elterlein mit Brünlaßgütern, Ziegelvorwerk und Burgstädtel,
Schwarzbach mit Hasengut
und

das Elterleiner Forstrevier
dem Gerichtsamte Scheibenberg;
II. von dem Bezirke des Gerichtsamts Weissenberg

a.

die Stadt Weissenberg
und die Ortschaften
Grube,
Kotitz (Ober-, Nieder-, Neu-)
Krappe,
Laußke,
Maltitz mit Wasserkrutscham und
Kleintettau,
Kostitz,
Särka,
Spittel und
Trauschwitz
dem Gerichtsamte Löbau und

b.

die Ortschaften
Baruth,
Belgern,
Brießnitz,
Buchwalde,
Cannewitz bei Gröditz,
Cortnitz,
Drehſa,
Dubrauke,

Grödiß,
Kleinsauberniß,
Nechern mit Zips-Kretscham,
Rackel,
Wartha,
Weicha,
Wuischke bei Grödiß und
Wurfschen

dem Gerichtsamte Bauzen.

3. In sämtlichen beziehentlich bei dem Gerichtsamte Grünhain und dem Gerichtsamte Weißenberg anhängigen oder noch anhängig werdenden Rechtsfachen, welche am 1. Juni 1874 noch nicht beendigt sind, haben die Betheiligten von dieser Zeit an Dasjenige, was ihnen entweder beim Gerichtsamte Grünhain oder beim Gerichtsamte Weißenberg zu thun obgelegen, bei derjenigen Behörde, vor welche diese Sachen nach der gegenwärtigen Verordnung gehören, künftighin zu verrichten, daselbst auch die von dem Gerichtsamte Grünhain oder dem Gerichtsamte Weißenberg etwa anberaumten Termine abzuwarten und angefangene Verfahren fortzustellen und zu beendigen, und zwar Alles zur Vermeidung derjenigen Nachtheile, welche ihnen in den ergangenen Ladungen oder sonstigen Erlässen des Gerichtsamts Grünhain oder des Gerichtsamts Weißenberg angedroht worden sind, oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

4. Hinsichtlich der Zugehörigkeit der Ortschaften des zeitherigen Grünhainer Gerichtsamtsbezirks zu dem Bezirke der Amtshauptmannschaft zu Annaberg und der Ortschaften des zeitherigen Weißenberger Gerichtsamtsbezirks zu dem Bezirke der Amtshauptmannschaft zu Löbau tritt eine Aenderung für jetzt nicht ein; es haben vielmehr diese sämtlichen Ortschaften bis auf weiter ergehende Anordnung in ihrem zeitherigen Verbande mit den genannten Amtshauptmannschaften zu verbleiben.

Dresden, den 23. April 1874.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Berniksch.

Manitius.

N^o. 44. Verordnung,

die Einlieferungen in die Landesstrafanstalten betreffend;

vom 24. April 1874.

Auf Grund der weiteren Erfahrungen über das numerische Verhältniß der Zuchthausstrafen und der in Landesanstalten zu verbüßenden Gefängnißstrafen wird mit Allerhöchster Genehmigung an alle mit der Strafvollstreckung betraute Gerichte hiermit Folgendes verordnet:

Es sind einzuliefern und zwar:

A. vom Zeitpunkte der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an

1. die zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen männlichen Geschlechts ohne Ausnahme in die Strafanstalt Waldheim,
2. die zu Gefängnißstrafe von mehr als viermonatiger Dauer verurtheilten Personen männlichen Geschlechts, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Strafanstalt Sachsenburg,
3. die zu Gefängnißstrafe von mehr als viermonatiger Dauer verurtheilten Personen männlichen Geschlechts, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, wie zeither in die Strafanstalt Zwickau,

B. vom 1. Juni dieses Jahres an

4. die zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen weiblichen Geschlechts in die Strafanstalt Hoheneck bei Stollberg,
5. die zu Gefängnißstrafe von mehr als viermonatiger Dauer verurtheilten Personen weiblichen Geschlechts in die Strafanstalt Voigtsberg bei Delsnitz.

Dresden, am 24. April 1874.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Kostitz-Wallwitz.

Abeken.

Rosenberg.

N^o. 45. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Dresden der Leipzig-Dresdner Eisenbahn *ic.* betreffend;

vom 27. April 1874.

Da eine Erweiterung des hiesigen Bahnhofes der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, sowie der Strecke dieser Bahn vom Dorfe Trachau bis Dresden im Interesse der Ordnung

und Sicherheit des Bahnbetriebs unumgänglich nothwendig ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe der von dem Ministerium des Innern genehmigten Pläne auf die fragliche Erweiterung der obengedachten Eisenbahnanlagen in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Von den im § 1 erwähnten Anlagen werden die Fluren

Neustadt-Dresden,
Pieschen und
Trachau

betroffen.

Dresden, am 27. April 1874.

Ministerium des Innern.
v. Mostik-Wallwitz.

Fromm.

N^o. 46. Verordnung,

die vorzunehmende Ermittlung des Ernteertrags für das Jahr 1873 betreffend;

vom 30. April 1874.

Infolge eines Antrags des Landesculturraths hat das Ministerium des Innern beschlossen, die Ermittlung des Ernteertrags für das vorige Jahr in allen Ortschaften des Königreichs durch die Ortsbehörden unter Zuziehung von Orts- und Landwirthschafts-

kundigen und zwar nach demjenigen Formulare vornehmen zu lassen, welches den künftigen Erhebungen des Ernteertrags in allen Staaten des Deutschen Reichs zu Grunde zu legen sein wird.

Zu diesem Behufe wird Folgendes verordnet:

1. Für jeden Ort des Königreichs wird ein Druckeremplar dieses Formulars nebst einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung den betreffenden Verwaltungsoberkeiten (in den Städten, in denen die Städteordnung eingeführt ist, den Stadträthen, im Uebrigen den Gerichtsamtern) durch das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern übersendet werden.

2. Die Gerichtsamter haben die ihnen mit Lieferschein zugehenden Exemplare sofort an die Gemeindevorstände ihres Bezirks zu vertheilen.

3. Die Stadträthe beziehentlich die Gemeindevorstände haben alsbald die Formulare unter Zuziehung von Orts- und Landwirthschaftskundigen für jede Art der in der Flur gebauten Gewächse an den betreffenden Stellen nach Anleitung der aufgedruckten Vorschriften auszufüllen.

4. Die ausgefüllten Formulare sind von einem Mitgliede des Stadtraths und beziehentlich von dem Gemeindevorstande, sowie den zugezogenen Orts- und Landwirthschaftskundigen zu unterzeichnen und spätestens bis zum 10. Juni l. J. und zwar Seitens der Stadträthe direct an das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden, Seitens der Gemeindevorstände an die Gerichtsamter abzugeben.

5. Die Gerichtsamter haben, nachdem sie sich von der formell vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt, sämtliche Formulare ihres Bezirks nach alphabetischer Ordnung, zu gehörig fest verpackten Lagen zusammengeschnürt, bis spätestens zum 20. Juni l. J. an das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

Jeder Rücksendung ist der mit den leeren Formularen empfangene Lieferschein wieder beizufügen und neben der Ziffer der erhaltenen die Zahl der ausgefüllt zurückfolgenden Formulare anzugeben.

6. Etwaige bei der Extraction Seitens des vorgenannten Bureaus wahrgenommene Mängel werden durch das Letztere den betreffenden Stadträthen beziehentlich Gemeindevorständen direct mitgetheilt werden und sind durch diese mit thunlichster Beschleunigung abzustellen.

Dresden, am 30. April 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostik-Wallwitz.

Fromm.

Letzte Absendung: am 13. Mai 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1874.

N^o. 47. Verordnung,

das ungebührliche Verladen von Bruchsteinen 2c. auf Elbfahrzeugen betreffend;

vom 30. April 1874.

Es ist in neuerer Zeit vielfach zu bemerken gewesen, daß Steinschiffer Bauhorzeln 2c. nicht in den Schiffsraum, sondern auf quer über die Schiffswände gelegte Bohlen verladen haben.

Da bei dieser Verladungsweise das Herabfallen von Steinen zu beiden Seiten der Bordwände in die Elbe während des Ein- und Ausladens, sowie während der Fahrt fast unvermeidlich ist, und dadurch die Stromfahrbahn verunreinigt und die Elbschiffahrt beeinträchtigt wird, so finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, auf die Bestimmung im § 39 der Verordnung vom 2. Januar 1864 (Seite 13 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend, wonach jede Verunreinigung und Beeinträchtigung der Stromfahrbahn verboten und strafbar ist, hierdurch besonders mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift unnachsichtlich mit den im § 103 der angezogenen Verordnung angegebenen Strafen, beziehentlich unter Beachtung der Vorschrift im § 4 der Verordnung, den Einfluß des Reichsstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend, vom 14. December 1870 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), wonach in den Fällen, wo die erkannte Freiheitsstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, statt der Gefängnißstrafe vielmehr auf Haft zu erkennen ist, werden belegt werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 30. April 1874.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Frhr. v. Friesen.

v. Mostig-Wallwitz.

Hartmann.

1874.

9

N^o 48. Bekanntmachung,

den Verzicht des Vorschußvereins zu Loschwitz auf Stempelbefreiungen betreffend;

vom 29. April 1874.

Der Vorschußverein zu Loschwitz hat auf die ihm laut Bekanntmachung vom 16. Mai 1859 (Seite 157 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) bewilligten, sowie auf die ihm kraft der Verordnung vom 12. Februar 1866 (Seite 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) in Verbindung mit der Verordnung vom 4. November 1862 (Seite 626 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) zustehenden Befreiungen von der Stempelabgabe unter Aufhebung des diese Befreiungen betreffenden § 51 der Vereinsstatuten Verzicht geleistet, was hiermit zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 29. April 1874.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Koßbach.

N^o 49. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Haltestelle Böhlen an der Leipzig-Hofer Staatseisenbahn betreffend;

vom 11. Mai 1874.

Da der Verkehr auf der an der Leipzig-Hofer Staatseisenbahnlinie liegenden Haltestelle Böhlen sich seit geraumer Zeit in einer solchen Weise entwickelt und stetig vermehrt hat, daß die Erhebung der Haltestelle zu einer Güterstation mit vollen Abfertigungsbefugnissen und in dessen weiterer Folge zur ordnungsmäßigen Bewältigung und zur Sicherheit des Betriebs eine wesentliche Erweiterung der Stationsanlagen nothwendig erscheint, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung der Haltestelle Böhlen in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844), vom 26. Februar 1859 (Seite 48 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) und vom 7. März 1874 (Seite 17 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Böhlen bei Zwenkau
betroffen.

Dresden, am 11. Mai 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Fromm.

№. 50. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der nachgedachten Eisenbahn
betreffend;

vom 12. Mai 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in den Ständischen Schriften vom 23. Februar 1870 unter III und IV 3 und vom 8. März vorigen Jahres ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Herstellung einer Eisenbahn von Schandau über Sebnitz nach Neustadt bei Stolpen auf Staatskosten an- durch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der oben gedachten Staatseisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahnanlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844), vom 26. Februar 1859 (Seite 48 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) und vom 7. März dieses Jahres (Seite 17 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Sebnitz,
Schönbach,
Krumhermsdorf,
Polenz und
Neustadt bei Stolpen,

sowie das

Staatsforstrevier Neustadt

betroffen.

Dresden, am 12. Mai 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Ballwitz.

Fromm.

N^o. 51. Bekanntmachung,

die Aufhebung des Bezirksgerichts Löbau betreffend;

vom 21. Mai 1874.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat das Justizministerium die Aufhebung des Bezirksgerichts Löbau beschlossen, und ist in dieser Beziehung Folgendes bestimmt worden:

1. Die Wirksamkeit des Bezirksgerichts Löbau als solchen und der gerichtsamtl. lichen Geschäftsabtheilungen desselben, einschließlich des Handelsgerichts im Bezirksgerichte, endigt mit dem 31. Juli 1874.

2. Für die Zeit vom 1. August 1874 an werden die Gerichtsämter
Löbau und Neusalza
in das Bezirksgericht Bautzen, und die Gerichtsämter
Bernstadt, Herrnhut und Ebersbach
in das Bezirksgericht Zittau einbezirkt, und die dem Bezirksgerichte Löbau im Gemeindebezirke der Stadt Löbau übertragenen gerichtsamtl. lichen Geschäfte dem Ge- richtsamte Löbau überwiesen.

In dessen Folge haben von der gedachten Zeit an das Bezirksgericht Bautzen auf die Bezirke der Gerichtsämter

Löbau und Neusalza —

und das Bezirksgericht Zittau auf die Bezirke der Gerichtsämter

Bernstadt, Herrnhut und Ebersbach

den ihnen, beziehentlich zugleich als Handelsgerichten, verfassungsmäßig zugewiesenen Wirkungskreis mit zu erstrecken, das Gerichtsamt Löbau aber die gerichtsamtl. lichen Ge- schäfte des Bezirksgerichts Löbau zu besorgen.

Das Gleiche gilt von den für die Bezirksgerichte Bautzen und Zittau angestellten Staatsanwälten.

3. Die bei dem Bezirksgerichte Löbau als solchem anhängig gewordenen, Ende Juli 1874 noch nicht vollständig beendigten Untersuchungen und sonstigen, die Strafrechts- pflege betreffenden Angelegenheiten sind zur Fortstellung und Erledigung, beziehentlich an die Bezirksgerichte Bautzen und Zittau abzugeben, je nachdem hierbei eine im Sprengel der Gerichtsämter Löbau und Neusalza, oder im Sprengel der Gerichtsämter Bernstadt, Herrnhut und Ebersbach verübte strafbare Handlung in Frage steht.

4. In gleicher Weise ist mit den an das Bezirksgericht Löbau zum Verspruch ein- gesendeten, Ende Juli 1874 noch nicht versprochenen und noch nicht zum Abgange gelangten Civilrechtsachen zu verfahren, je nachdem solche von einem der unter Nr. 3 an erster oder an zweiter Stelle genannten Gerichtsämter eingesendet worden waren.

5. Die bei dem Bezirksgerichte Löbau als Gerichtsamt anhängig gewordenen, Ende Juli 1874 noch nicht beendigten Sachen sind von dem Gerichtsamte Löbau fortzustellen.

6. In sämtlichen bereits anhängigen Rechtsangelegenheiten, welche in Gemäßheit der gegenwärtigen Bekanntmachung vom 1. August 1874 an bei anderen Behörden, als

bei denen sie anhängig wurden, fortzustellen sind, haben die Betheiligten von dem eben bemerkten Zeitpunkte an Dasjenige, was ihnen beim Bezirksgerichte Löbau zu thun obgelegen, bei derjenigen Behörde zu verrichten, vor welche ihre Sachen nach Vorstehendem künftig gehören; namentlich haben sie daselbst die von der bisherigen Behörde etwa anberaumten Termine abzuwarten und angefangene Verfahren zu beendigen, und zwar Alles zur Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen deshalb in Ladungen oder sonstigen Erlassen der bisherigen Behörde angedroht worden sind, oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Dresden, den 21. Mai 1874.

Ministerium der Justiz.

Abf. en.

Manitius.

N^o. 52. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der nachgedachten Eisenbahn betreffend;

vom 23. Mai 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung, und auf Grund der in der Ständischen Schrift vom 23. Februar 1870 unter II ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Herstellung einer, die Fortsetzung der Südlaufiger Staatsbahn bildenden Eisenbahn von Sohland über Neustadt nach Pirna, soweit sie nicht mit der in der Verordnung vom 25. Juni 1872 (Seite 323 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) gedachten Pirna-Radeberger Bahn zusammenfällt, andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der oben gedachten Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diesen Eisenbahntract zu beobachtenden Verfahrens, und der dießfalligen Instruction der Straßenbaucommission und

der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844), vom 26. Februar 1859 (Seite 48 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) und vom 7. März dieses Jahres (Seite 17 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die Fluren von

Wendischsohland mit
Scheidenbach,
Peteröbach,
Schirgiswalde,
Kirschau,
Wiltzen und
Tautewalde

betroffen.

Dresden, am 23. Mai 1874.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Letzte Absendung: am 6. Juni 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1874.

N^o. 53. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Staatseisenbahn Schandau-Neustadt betreffend;

vom 29. Mai 1874.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Schandau-Neustädter Staatseisenbahn betreffend, vom 12. dieses Monats (Seite 55 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter die Fluren

Wendischfähre,
Proffen,
Rathmannsdorf,
Porischdorf,
Kammergut Hohnstein,
Altendorf,
Goßdorf,
Mittelndorf,
Lichtenhain und
Ulbersdorf,

sowie das

Staatsforstrevier Hohnstein

betroffen werden.

Dresden, am 29. Mai 1874.

Ministerium des Innern.

v. Kostitz-Ballwitz.

Fromm.

№ 54. Verordnung,
den Wegfall des Kalenderstempels betreffend;

vom 2. Juni 1874.

Da nach der Vorschrift im § 30, Absatz 4 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai dieses Jahres (Seite 72 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874) vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse nicht weiter stattfinden soll, so kommt der Kalenderstempel im Königreiche Sachsen vom 1. Juli dieses Jahres, als dem Tage des Inkrafttretens jenes Gesetzes, an in Wegfall.

Es finden daher von diesem Zeitpunkte an Kalenderstempelungen nicht weiter statt. Auch sind von demselben Tage an alle auf die Kalenderstempelsteuer bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere die zur Zeit noch gültigen Bestimmungen im III. Abschnitte des Stempelmandats vom 11. Januar 1819 (Seite 43 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1819) und des Oberlausitzer Stempelsteuermandats vom 12. August 1819, sowie der zugehörigen Stempeltaxe s. v. Kalender, von dem Steuerstrafgesetze vom 4. April 1838 (Seite 348 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) der § 30 und im § 3 unter e die Worte „oder Kalender“ auf der vorletzten und auf der letzten Zeile, ingleichen die Verordnung vom 27. März 1848 (Seite 23 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848) für aufgehoben zu achten.

Wegen der Restitution des Kalenderstempels für solche auf das Jahr 1874 lautende gestempelte Kalender, welche Verleger oder Händler unverkauft auf dem Lager behalten, hat es bei den zeitherigen Vorschriften zu bewenden und bleibt es daher denjenigen Verlegern und Händlern, welche diese Vergünstigung in Anspruch nehmen wollen, überlassen, um dieselbe in der zeitherigen Maße vor Ablauf des Monats December dieses Jahres bei der zuständigen Bezirkssteuereinnahme nachzusuchen.

Dresden, am 2. Juni 1874.

Finanz = Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Koßbach.

N^o. 55. Befanntmachung,

die Erweiterung von § 2 A des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. August 1870 betreffend;

vom 3. Juni 1874.

Durch § 10 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874, einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen *zc.* betreffend (Seite 26 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874), hat die Bestimmung im § 2 A des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. August 1870 (Seite 289 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) eine Erweiterung dahin erfahren, daß den Civilversorgungsschein außer den dort unter a und b erwähnten, als versorgungsberechtigt anerkannten Ganzinvaliden und Halbinvaliden des Heeres und der Marine auch erhalten können:

- c) Unteroffiziere, welche, ohne als Invalide versorgungsberechtigt zu sein, 12 Jahre lang bei fortgesetzter guter Führung activ im Heere oder in der Marine gedient haben.

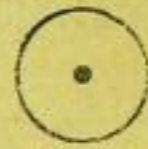
Indem dieß hierdurch im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich noch bemerkt, daß den oben gedachten Unteroffizieren zum Ausweise ihrer Berechtigung der Civilversorgungsschein nach Maßgabe der Anlage unter \odot ertheilt werden wird.

Dresden, am 3. Juni 1874.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Bertram.



Schema zum Civilversorgungsschein, dessen Besitzer keine Invalidenpension bezieht.

Daß der der
. Regiments-Nr.
N. N.

im Jahre 18 . . auf Grund § 10 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874, einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen etc. betreffend, nach zwölfjährigem activen Dienste und dabei fortgesetzter guter Führung zur Versorgung mit einem Civildienste ausgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Dresden, den 18 . . .

Königlich Sächsisches Kriegs-Ministerium.

Anmerkung.

Inhaber hat:

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehrbataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehrbataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehrbataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsorts, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militärverhältnisse, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dieß der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

№ 56. Verordnung,

die juristische Staatsprüfung betreffend;

vom 4. Juni 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in Betreff der in der Verordnung vom 20. Februar 1867 (Seite 33 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) vorgeschriebenen juristischen Staatsprüfung verordnet, was folgt:

I. Auf das Gesuch um Zulassung zur Staatsprüfung wird, wenn die im § 3 der Verordnung vom 20. Februar 1867 gedachten Nachweise beigebracht sind, vom Justizministerium zunächst die Aufgabe zu einer von dem Candidaten selbstständig zu fertigenden rechtswissenschaftlichen Abhandlung ertheilt.

II. Nach erfolgter Einreichung dieser Arbeit bei dem Justizministerium werden auf Anordnung des letzteren dem Candidaten zur Anfertigung schriftlicher Probearbeiten unter näherer Bezeichnung der zu stellenden Aufgaben Acten über eine bürgerliche Rechtsfrage und, nach Ablieferung der betreffenden Arbeit, Acten über einen Strafproceß vorgelegt.

Die Arbeit über die bürgerliche Rechtsfrage ist binnen vierzehn Tagen, die über den Strafproceß binnen acht Tagen einzureichen. Die Erstreckung dieser Fristen durch das Justizministerium findet nur aus erheblichen Gründen statt.

III. Nach Ablieferung der letztgedachten Arbeit ist von dem Candidaten innerhalb eines Zeitraums von neun Stunden ein schriftlicher Aufsatz über ein ihm auf Anordnung des Justizministeriums zugestelltes Thema zu fertigen, welches die Auslegung einer Gesetzesstelle, oder ein Gutachten über einen oder mehrere Rechtsfälle, oder die Anfertigung einer Klagschrift oder eine ähnliche Aufgabe zum Gegenstande haben soll.

IV. Die unter I, II, III gedachten schriftlichen Arbeiten werden der Prüfungscommission zur Prüfung und Begutachtung überwiesen.

Erachtet die Prüfungscommission das Ergebnis der schriftlichen Prüfung für ungenügend, so wird der Candidat ohne mündliche Prüfung zur besseren Vorbereitung auf ein Jahr zurückgewiesen.

V. Die im § 6 unter 4 der Verordnung vom 20. Februar 1867 vorgeschriebene mündliche Vortragserstattung fällt weg.

VI. Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über vier Candidaten vorgeladen werden.

VII. Censuren werden nicht ertheilt.

VIII. Für den Fall der Zurückweisung eines Candidaten kann beschlossen werden, daß eine nochmalige Fertigung der schriftlichen Arbeiten oder der einen oder anderen

derselben bei der anderweiten Prüfung nicht zu erfordern sei, dafern nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungscommission die gelieferten Arbeiten oder einzelne derselben den Anforderungen vollständig genügen.

IX. Auf Personen, denen zur Anfertigung der im § 6 unter 1 der Verordnung vom 20. Februar 1867 gedachten schriftlichen Arbeiten bereits Acten vorgelegt worden sind, findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

X. Die Verordnung vom 20. Februar 1867 bleibt in Kraft, soweit deren Bestimmungen nicht im Vorstehenden abgeändert sind.

Dresden, den 4. Juni 1874.

Ministerium der Justiz.
Aufbefehl.

Passdorf.

№ 57. Bekanntmachung,

die Berufung einer außerordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode
betreffend;

vom 12. Juni 1874.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, zur Erfüllung der in dem Synodalabschiede für die erste evangelisch-lutherische Landessynode vom 7. Juni 1871 unter Nr. 2 (Seite 81 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) ertheilten Zusage und zur Erledigung einiger anderen dringlichen Gegenstände eine außerordentliche Landessynode

zum 18. Juni 1874

einzuuberufen.

Solches wird, unter Hinweis auf die wegen der nöthigen Ergänzungswahlen der Synodalmitglieder vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 28. Mai dieses Jahres erlassene Bekanntmachung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 12. Juni 1874.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.



Frhr. v. Friesen.

Dr. v. Gerber.

Letzte Absendung: am 16. Juni 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

S. Stück vom Jahre 1874.

№ 58. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actien-Gesellschaft „Papiersabrik zu Röttewitz“ betreffend;

vom 20. April 1874.

Das Ministerium des Innern hat der unter der Firma: „Papiersabrik zu Röttewitz“ bestehenden Actiengesellschaft zum Behufe der beabsichtigten Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe von 200,000 Thlr. zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5% jährlich zu verzinsenden und planmäßig bis zum Jahre 1913 auszuloosenden Schuld-scheinen im Nennwerthe von je 100 Thlr. — = — = sammt Zinsleisten und Zins-scheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Anleiheplan die nach-gesuchte Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 20. April 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Ballwitz.

Fromm.

№ 59. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs zu Löbau betreffend;

vom 8. Juni 1874.

Da durch den Bau der Südläufiger Staatseisenbahn und namentlich durch die Ein-mündung der Löbau-Ebersbacher Zweigeisenbahn in den Bahnhof zu Löbau eine be-deutende Erweiterung dieses Bahnhofs sich erforderlich macht, so wird mit Allerhöchster

1874.

12

Genehmigung unter Bezugnahme auf die Expropriations-Verordnung vom 8. November 1869 (Seite 325 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) und auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung des Bahnhofes Löbau in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 371 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Löbau
betroffen.

Dresden, am 8. Juni 1874.

Ministerium des Innern.
v. Mostig-Wallwitz.

Fromm.

N^o. 60. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Freiberg-Brüxer Eisenbahn betreffend;

vom 12. Juni 1874.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Freiberg zur Landesgrenze in der Richtung auf Brüx betreffend, vom 1. December vorigen Jahres (Seite 565 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Bahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter die Fluren von

Mulda und
Dorf-Chemnitz,

sowie das

Frauensteiner Revier

der Staatswaldungen betroffen werden.

Dresden, am 12. Juni 1874.

Ministerium des Innern
v. Rostitz-Ballwitz.

Fromm.

N^o. 61. Gesetz,

Pensions- und Wartegeld-Erhöhungen betreffend;

vom 15. Juni 1874.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Denjenigen früheren Civilstaatsdienern, welche am 1. Januar 1874 in Pension gestanden haben, werden von diesem Zeitpunkte an die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend (Seite 169 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und des Gesetzes vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen des erstgedachten Gesetzes betreffend (Seite 103 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) ausgesetzten Pensionen, je nachdem dieselben mit Einschluß etwa bewilligter Zuschläge:

a) bis mit 500 Thlr., oder

b) mehr als 500 Thlr. bis mit 1000 Thlr., oder

c) mehr als 1000 Thlr.

betragen, im Falle:

unter a um 20 Procent,

unter b um 15 Procent,

unter c um 12½ Procent

erhöht.

§ 2. Den Wittwen und Kindern derjenigen Civilstaatsdiener, die entweder vor dem 1. Januar 1874 verstorben sind, oder am 1. Januar 1874 zwar noch gelebt, aber an diesem Tage schon in Pension gestanden haben und bis zu ihrem Ableben ununterbrochen im Pensionsstande verblieben sind, sind die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes

vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, und des Gesetzes vom 9. April 1872, die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend (Seite 91 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872), ausgesetzten oder noch auszusetzenden Pensionen, je nachdem dieselben mit Einschluß der etwa bewilligten Zuschläge:

I. bei den Wittwen:

- a) bis zu 200 Thlr., oder
- b) mehr als 200 Thlr. bis mit 400 Thlr., oder
- c) mehr als 400 Thlr.;

II. bei den Halbwaisen:

- a) bis mit 40 Thlr., oder
- b) mehr als 40 Thlr. bis mit 80 Thlr., oder
- c) mehr als 80 Thlr.;

III. bei den Ganzwaisen:

- a) bis mit 60 Thlr., oder
- b) mehr als 60 Thlr. bis mit 120 Thlr., oder
- c) mehr als 120 Thlr.

betragen, in den Fällen unter

I a, II a, III a um 20 Procent,

I b, II b, III b um 15 Procent,

I c, II c, III c um 10 Procent

zu erhöhen.

Die in der vorstehenden Weise erhöhten Pensionen sollen den betreffenden Hinterlassenen, je nachdem ihre Ehegatten und Väter vor dem 1. Januar 1874 schon verstorben sind, oder an dem genannten Tage im Pensionsstande noch gelebt haben, in dem ersteren Falle vom 1. Januar 1874, in dem letzteren Falle von dem gesetzlichen Zeitpunkte des Eintritts ihres Pensionsgenusses an gewährt werden.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 innerhalb einer höheren Pensionsstufe zu gewährenden Pensionserhöhungen sollen jedoch in allen Fällen mindestens in demjenigen Betrage gewährt werden, der nach Maßgabe jener Bestimmungen als Höchstbetrag innerhalb der zunächst niederen Pensionsstufe entfällt.

§ 4. Denjenigen Staatsdienern, welche auf Grund von § 20, Abschnitt 2 des Gesetzes vom 7. März 1835 in Wartegeld gesetzt worden sind, ist dann, wenn während der Wartegeldzeit der Gehalt, der mit der Dienststelle, die sie bis zur Versetzung in Wartegeld bekleidet haben, verbunden ist, erhöht wird, von dem Zeitpunkte an, mit

welchem die betreffende Gehaltserhöhung eingetreten ist, das Wartegeld nach $\frac{7}{10}$ des erhöhten Gehalts der betreffenden Dienststelle zu gewähren, denselben auch im Falle des späteren unmittelbaren Uebertritts in den Pensionsstand, sowie, falls sie im Wartegelde oder, nach ihrem etwaigen unmittelbaren Uebertritte aus diesem in den Pensionsstand, in dem letzteren verstorben sind, ihren Hinterlassenen die Pension unter Zugrundelegung des gedachten erhöhten Gehalts auszusetzen.

§ 5. Die Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 9. April 1872, die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend, leidet auf die Gehaltserhöhungen, welche auf Grund des für die Finanzperiode 187 $\frac{4}{5}$ festgestellten Budgets bewilligt werden, keine Anwendung. Vielmehr sind diese Gehaltserhöhungen im Falle der Pensionirung auf das Dienst Einkommen auch dann mit einzurechnen, wenn sie noch nicht ein Jahr bezogen worden sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 15. Juni 1874.

Albert.



Herrmann von Rostig-Wallwitz.

№ 62. Verordnung,

die Veranstaltung von Ergänzungswahlen für die erste und zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 23. Juni 1874.

Nachdem eine der im § 63 bei Nr. 13 der Verfassungsurkunde und § 10 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 (Seite 1371, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) bezeichneten Stellen der Oberlausitz in der ersten Kammer zur Erledigung gekommen, so ist von den Betheiligten eine neue Wahl zu bewirken.

Es wird daher die Vornahme der letzteren unter Bezugnahme auf die an den Landesältesten deshalb ergehende besondere Verfügung hierdurch angeordnet.

Ferner ist in Folge des Ablebens des zeitherigen Abgeordneten zur zweiten Kammer für den 43. Wahlkreis des platten Landes eine Neuwahl vorzunehmen.

In Gemäßheit § 22 des angezogenen Wahlgesetzes werden daher die hierbei betheiligten Behörden angewiesen, die zu Veranstaltung dieser Neuwahl für die zweite Kammer nach den Vorschriften dieses Gesetzes nöthigen Einleitungen sofort zu treffen.

Die Abgabe der Stimmen hat in dem obgedachten Wahlkreise
den 30. Juli 1874

stattzufinden.

Zum Wahlcommissar für diese Wahl zur zweiten Kammer ist der
Gerichtsamtmann Keller in Auerbach
ernannt worden.

Dresden, am 23. Juni 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Forwerck.

№. 63. Verordnung,

die Aufhebung der Bestimmung im § 64 der Taxordnung in Straffachen vom
6. September 1856 betreffend;

vom 24. Juni 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund Ständischer Ermächtigung wird ver-
ordnet, was folgt:

Die Bestimmung im § 64 der Taxordnung in Straffachen vom 6. September
1856 (Seite 315 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856), daß der
Vertheidiger, insoweit er die Restitution seiner Kosten aus der Staatscasse für schrift-
liche Eingaben verlangen kann, durch welche um Wiederaufnahme des Verfahrens oder
um Begnadigung nachgesucht, oder irgend ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Ver-
fügung, insbesondere eine Berufung oder eine Nichtigkeitsbeschwerde oder ein Einspruch
eingewendet, ausgeführt oder widerlegt wird, diese Kosten bei Verlust des Anspruchs
auf Erstattung aus der Staatscasse in der gedachten Eingabe selbst mit anzusetzen habe,
wird aufgehoben. Auf die erwähnten Kosten finden die Bestimmungen in den §§ 59,
60, 61, 62 der angezogenen Taxordnung vom 6. September 1856 Anwendung.

Dresden, am 24. Juni 1874.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Rosenberg.

N^o. 64. Verordnung

wegen theilweiser Aufhebung der Verordnung vom 15. October 1868, die Ausführung der §§ 11 fg. und 13 fg. des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten zc., vom 14. September 1868, in der Oberlausitz betreffend;

vom 25. Juni 1874.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, das Bezirksgericht Löbau mit dem 31. Juli 1874 aufzuheben und die in dasselbe einbezirkten Gerichtsämter von dieser Zeit ab theils dem Bezirksgerichte Zittau, theils dem Bezirksgerichte Bautzen zuzuweisen, wird auf Grund der Vorschrift im § 47 des Gesetzes, die Bildung der Geschwornenlisten zc. betreffend, vom 14. September 1868, verordnet, was folgt:

Die in den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 15. October 1868, die Ausführung der §§ 11 fg. und 13 fg. des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten zc., vom 14. September 1868 in der Oberlausitz betreffend (Seite 1029, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), getroffenen Bestimmungen, welche sich in Ansehung des Gerichtsamtsbezirks Bernstadt durch die Ueberweisung desselben in das Bezirksgericht Zittau als Ausnahmebestimmungen erledigen, werden insoweit, als sie sich auf die Gerichtsamtsprenkel Schirgiswalde und Bischofswerda beziehen, außer Kraft gesetzt.

Dagegen hat es bei den Bestimmungen der erwähnten Ausführungsverordnung vom 15. October 1868 rücksichtlich des Gerichtsamtsprenkels Neusalza noch fernerhin zu bewenden.

Dresden, am 25. Juni 1874.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Rosenberg.

N^o. 65. Bekanntmachung,

die Aufhebung der Gerichtsämter Rötha, Lausitz, Geringswalda und Schöneck betreffend;

vom 20. Juni 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung und im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien hat das Justizministerium die Aufhebung der Gerichtsämter

Rötha,
Laußigk,
Geringswalda

und

Schöneck

beschlossen, und ist zu Ausführung dieser Maßregel Folgendes bestimmt worden:

1. Die Wirksamkeit der Gerichtsämter Rötha, Laußigk, Geringswalda und Schöneck hört mit dem 14. October 1874 auf.

2. Vom 15. October 1874 an werden überwiesen

I. von dem Bezirke des Gerichtsamts Rötha:

a) die Stadt Rötha mit Bodschütz und Theka,

Dalitzsch,

Espenhain,

Ganleis,

Göschwitz,

Großpöhschau,

Hain mit Gröbamühle,

Kleinpöhschau,

Kömmlich,

Kreudnitz,

Mölbis mit Croffen,

Muckern,

Neumuckershausen,

Delzschau

und

Trachenaу

dem Gerichtsamte Borua und

b) Dechwitz,

Dreiskau,

Göhren,

Gölschen,

Gruna,

Röhschwitz,

Rödgen,

Rüben,

Sestewitz,

Störmthal,
Tanzberg mit Magdeborn

und

Zehmen

dem Gerichtsamte Leipzig I;

II. von dem Bezirke des Gerichtsamts Laufitz:

a) die Stadt Laufitz mit Mark Köllsdorf,
Buchheim,
Hainersdorf mit Wüstungsstein,
Reichersdorf,
Steinbach mit Lindritz

und

Stockheim

dem Gerichtsamte Borna und

b) Ballendorf,
Bernbruch,
Eholdshain,
Glasten,
Großbuch,
Lauterbach,
Otterwisch mit Großsch und Großschhäusern

und

das Glastener Forstrevier

dem Gerichtsamte Grimma;

III. von dem Bezirke des Gerichtsamts Geringswalda:

a) die Stadt Geringswalda,
Aizendorf,
Altgeringswalda,
Aras,
Dittmannsdorf bei Geringswalda,
Hermisdorf bei Geringswalda,
Hilmsdorf,
Hoiersdorf,
Klostergeringswalda

und

das Geringswaldaer Forstrevier

dem Gerichtsamte Rochlitz,

1874.

- b) Holzhausen,
Neuwallwitz
- und
Schweikershain
dem Gerichtsamte Waldheim, und
c) Niedercrossen
- und
Obercrossen
dem Gerichtsamte Mittweida;
- IV. von dem Bezirke des Gerichtsamts Schöneck:
- a) die Stadt Schöneck,
Arnoldsgrün mit Wiedenberg,
Brotensfeld,
Eichenbach,
Korna,
Marieney mit Buttergrund und Grünholz
- und
Schillbach
dem Gerichtsamte Delsnitz,
- b) Muldenberg,
Muldenhäuser,
Saubachhäuser,
Tannenhäuser,
Zachariashaus
- und
das Tannenhäuser Forstrevier
dem Gerichtsamte Falkenstein und
- c) Hermsgrün,
Saalig
- und
Wohlbach mit Witthumsgütern
dem Gerichtsamte Adorf.

3. In sämtlichen, bei den Gerichtsämtern Rötha, Lausitz, Geringswalda und Schöneck anhängigen oder noch anhängig werdenden Rechtsjachen, welche am 15. October 1874 noch nicht beendigt sind, haben die Betheiligten von dieser Zeit an Dasjenige, was ihnen bei dem bis dahin zuständigen Gerichtsamte zu thun obgelegen, bei der-

jenigen Behörde, vor welche diese Sachen nach der gegenwärtigen Bekanntmachung gehören, künftighin zu verrichten, daselbst auch die von dem bisher zuständigen Gerichts-
amte etwa anberaumten Termine abzuwarten und angefangene Verfahren fortzustellen
und zu beenden, und zwar Alles zur Vermeidung derjenigen Nachtheile, welche ihnen
in den ergangenen Ladungen oder sonstigen Erlassen der zeitherigen Behörde angedroht
worden sind oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Dresden, den 20. Juni 1874.

Ministerium der Justiz.

Abfeken.

Manitius.

N^o. 66. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der nachgedachten Zweig-
eisenbahn betreffend ;

vom 23. Juni 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der Ständischen Schrift vom
8. März 1873 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs
der Herstellung einer Zweigeisenbahn der Südläufiger Staatsbahn von Wiltthen nach
Bauzen zur Vermittelung der Eisenbahnverbindung Krippen-Schandau-Bauzen andurch
verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Er-
bauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze
zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 fg.
des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und beziehentlich, soweit dieses
Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden spät-
eren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der oben gedachten Zweig-
eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Zweigeisenbahn zu be-
obachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruction der Straßenbaucommission
und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in
der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz-
und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehentlich in den zu deren Erläut-
erung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Zweigeisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Wiltzen,
Kleinpostwitz,
Kodewitz,
Großpostwitz,
Hainitz,
Berge,
Groß- und Kleindöbschütz mit Lehn,
Singwitz,
Oberkeina und
Bauzen

betroffen werden.

Dresden, am 23. Juni 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o 67. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der die Fortsetzung der Südlaufiger Staatsbahn bildenden Eisenbahn von Sohland über Neustadt nach Pirna betreffend;

vom 23. Juni 1874.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung einer, die Fortsetzung der Südlaufiger Staatsbahn bildenden Eisenbahn von Sohland über Neustadt nach Pirna, soweit sie nicht mit der Bahn Pirna = Radeberg zusammenfällt, betreffend, vom 23. vorigen Monats (Seite 58 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch

bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter die Fluren von

Ober-Neufirch und
Nieder-Neufirch

betroffen werden.

Dresden, am 23. Juni 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o. 68. Bekanntmachung,

die Einführung der Reichsmarkrechnung im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 29. Juni 1874.

Auf Grund der im Artikel 1, Absatz 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Seite 233 fg. des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873) den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten erteilten Ermächtigung, bereits vor dem Zeitpunkte, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft tritt, für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung einzuführen, ist mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs als Zeitpunkt für den Eintritt der Reichsmarkrechnung im Königreiche Sachsen

der 1. Januar 1875

festgesetzt worden.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 29. Juni 1874.

Sämmtliche Ministerien.

Frhr. v. Friesen. v. Fabrice. Dr. v. Gerber. Abeken.

Für den Minister des Innern:

Schmalz.

v. Brück.

Letzte Absendung: am 4. Juli 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1874.

№ 69. Verordnung,

die Beschädigung der am Elbufer angebrachten Marksteine *rc.* betreffend;

vom 18. Juni 1874.

Behufs Aufnahme des Längennivellements des Elbstroms innerhalb Sachsens sind dem Elbufer entlang, und zwar von der Sächsisch-Böhmischen Landesgrenze an bis Meissen auf dem linken, von da an bis zur Sächsisch-Preussischen Landesgrenze auf dem rechten Elbufer, Marksteine in den Erdboden eingesetzt, und, wo sich in unmittelbarer Nähe des Elbstroms Bauwerke befinden, gußeiserne Tafelchen in letztere eingelassen worden. Die Steine sowohl, wie die Tafelchen sind mit fortlaufenden Nummern von 0 bis 241 versehen.

Da die unveränderte Erhaltung der Markzeichen und die Fernhaltung ähnlicher, damit zu verwechselnder Zeichen für die Aufsicht auf dem Elbstrome von großer Wichtigkeit ist, so wird die Schonung dieser Markzeichen hiermit dringend empfohlen und zugleich die Beseitigung, Vernichtung, Veränderung, Unkenntlichmachung, Verunreinigung oder sonstige Beschädigung jener Marksteine und Tafelchen, sowie die Anbringung von ähnlichen Zeichen, welche geeignet sind, zu Verwechslungen Anlaß zu geben, mit der Bemerkung verboten, daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, soweit sie nicht der Bestrafung nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs unterliegen, außer dem von dem Schuldigen zu leistenden Schadenersatze, mit Geldstrafe bis zu

Fünfzig Thalern,

im Falle des Unvermögens aber mit verhältnißmäßiger Haftstrafe werden belegt werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 18. Juni 1874.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Frhr. v. Friesen. v. Mostiz-Wallwitz.

Hartmann.

№ 70. Finanzgesetz
auf die Jahre 1874 und 1875;

vom 25. Juni 1874.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1874 und 1875 zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatsbudgets wird die laufende Einnahme und Ausgabe des ordentlichen Staatshaushaltes für jedes der Jahre 1874 und 1875 auf die Summe von

15,830,973 Thalern

festgestellt, zu außerordentlichen Staatszwecken aber für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

27,327,478 Thalern

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zu Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatscassen im Uebrigen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1874 und 1875 den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- c) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- d) die Stempelsteuer.

Das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1874 betreffend, vom 29. November 1873 (Seite 555 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) ist hierdurch erledigt.

§ 3. Die Termine zur Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer hat Unser Finanzministerium festzustellen.

§ 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 5. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist aus den, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.
Gegeben zu Dresden, am 25. Juni 1874.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 71. Verordnung,

die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1874 und 1875 betreffend;

vom 29. Juni 1874.

Zur Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1874 und 1875 vom 25. d. M. wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. In Betreff der für das Jahr 1874 zu entrichtenden Steuern und Abgaben bewendet es bei den in der Verordnung vom 29. November v. J. (Seite 556 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) getroffenen Bestimmungen.

Es mögen aber, soviel diejenigen, nach § 16 des Gesetzes vom 23. April 1850 (Seite 31 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) zu beurtheilenden Dienstgenüßerhöhungen anlangt, deren Bezug zwar von einem früheren Zeitpunkte ab als dem 15. April bewilligt worden ist, jedoch erst später angeordnet wird, die deshalb für den ersten Termin nachzuzahlenden Personalsteuerbeträge zugleich bei Abführung der ebenfalls erhöhten Steuer für den zweiten Termin berichtet und in der Gewerbe- und Personalsteuerrechnung zuwachsweise mit vereinnahmt werden.

Zu diesem Zwecke werden in und für Dresden: von den Anstellungsbehörden, außerhalb Dresdens hingegen: von den betreffenden Dienstbehörden die erforderlichen Mittheilungen den Steuerbehörden noch vor Eintritt des zweiten Termins zugehen, sodann aber von letzteren die Steuermehrbeträge ermittelt und den Betheiligten bekannt gemacht werden.

§ 2. Im Jahre 1875 sind an Grundsteuer
drei Pfennige den 1. Februar,
zwei Pfennige den 1. Mai,
zwei Pfennige den 1. August und
zwei Pfennige den 1. November
von jeder Steuereinheit zu entrichten.

§ 3. Im Jahre 1875 ist die Gewerbe- und Personalsteuer mit je einem halben Jahresbetrage am

15. April⁷ und
15. October

abzuführen.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten sind nach § 4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) obige Termine zum Anhalten zu nehmen.

§ 4. Die Aufweisung der Personalsteuer-Quittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension und sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat in den Monaten Juni und December stattzufinden.

Dresden, den 29. Juni 1874.

Finanz = Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

v. Brück.

№ 72. Gesetz,

einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1872 und 1873 vom 8. April 1872 betreffend;

vom 25. Juni 1874.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1872 und 1873 vom 8. April 1872 (Seite 55 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten zweiten Nachtrags zu dem außerordentlichen Staatsbudget wird fernerweit zu außerordentlichen Staatszwecken für die Jahre 1872 und 1873 ein Gesamtbetrag von

106,400 Thalern — = — =

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Diese Summe ist aus den, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.
Gegeben zu Dresden, am 25. Juni 1874.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.

№ 73. Gesetz,

den Antheil Sachsens an der französischen Kriegskosten = Entschädigung betreffend;
vom 25ten Juni 1874.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben für nöthig befunden, über die Verwendung des Sächsischen Antheils an der französischen Kriegskosten = Entschädigung gesetzliche Bestimmung zu treffen und verordnen daher unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Von demjenigen Antheile an der französischen Kriegskosten = Entschädigung, welcher nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen in den Reichsgesetzen vom 8. Juli 1872 (Seite 289 fg. des Reichs = Gesetzblattes vom Jahre 1872), sowie vom 2. Juli und vom 8. Juli 1873 (Seite 185 fg. und Seite 217 fg. des Reichs = Gesetzblattes vom Jahre 1873) auf Sachsen fällt, wird zunächst eine, dem Nominalbetrage von 3 Millionen Thalern in 4procentigen Schuldscheinen der Anleihe vom Jahre 1869 entsprechende Summe dazu bestimmt, die auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1873 (Seite 284 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zu bildenden Bezirksverbände mit einem Fonds für Zwecke der Selbstverwaltung zu versehen.

§ 2. Der Nominalbetrag von 3 Millionen Thalern in Schuldscheinen der § 1 gedachten Anleihe ist am 1. Januar 1875 dem Ministerium des Innern zur Verfügung zu stellen und von demselben auf die einzelnen Bezirksverbände, einschließlich der Stadtbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz, zu einer Hälfte nach der Größe des Flächeninhalts der Bezirke, zur anderen Hälfte nach der durch die Zählung vom 3. December 1871 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung zu vertheilen.

§ 3. a) Der hiernach den einzelnen Bezirken zufallende Betrag bildet einen Theil ihres Stammvermögens, ist nur gegen mündelmäßige Sicherheit anzulegen und in seinem Gesamtbestande stets unvermindert zu erhalten.

Im Falle einer späteren Veränderung in dem Umfange einzelner Bezirke hat die Auseinandersetzung über diesen Theil des Stammvermögens nach den im § 2 festgestellten Grundsätzen zu erfolgen.

b) Erfolgen aus den Nutzungen dieses Vermögens Verwendungen für Bezirksanstalten, für deren Zwecke an einzelnen Orten des Bezirks durch örtliche Einrichtungen bereits in ausreichender Weise Fürsorge getroffen worden ist, so ist den betreffenden Ortsgemeinden aus den gedachten Vermögens-Nutzungen ein entsprechender Antheil zu gewähren.

Die Schlußbestimmung im § 23 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 leidet auch in diesem Falle Anwendung.

§ 4. Aus dem Sächsischen Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung werden ferner bewilligt:

- a) 167,300 Thlr. zum weiteren Ausbaue der Albrechtsburg in Meissen und zur Herstellung einiger anderen, im nächsten Schloßbereiche gelegenen fiscalischen Gebäude,
- b) 150,000 = zur Verstärkung des Reservefonds der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft,
- c) 100,000 = zur allmählichen Verwendung für Zwecke der heutigen Kunst,
- d) 350,000 = als außerordentlicher Beitrag zu den Kosten des nothwendig gewordenen Umbaues und der inneren Herstellung einiger Königlichen Schlösser.

§ 5. Alles, was nach Abzug der im § 1 und § 4 bestimmten Verwendungen und der auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 (Seite 271 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1871) zu Beihilfen für Angehörige der Reserve und Landwehr verwendeten 251,010 Thlr. von dem auf Sachsen fallenden Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung noch übrig bleibt, wird an die Finanzhauptcasse zur Verstärkung der disponiblen Bestände derselben abgegeben.

§ 6. Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, am 25. Juni 1874.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 74. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Staatseisenbahnhofs
zu Leipzig betreffend;

vom 25. Juni 1874.

Da der stetig in bedeutendem Maße steigende Verkehr auf dem Staatseisenbahnhofe zu Leipzig im Interesse der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Eisenbahnbetriebs die Errichtung eines anderweiten neuen Locomotivanheizgebäudes zur unabwiesbaren Nothwendigkeit macht, so wird behufs der Erwerbung des dazu erforderlichen Areals mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung des Staatseisenbahnhofs zu Leipzig in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Leipzig
betroffen.

Dresden, am 25. Juni 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o 75. Verordnung,

die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 15. April 1873 in der Oberlausitz betreffend;

vom 26. Juni 1874.

Das Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873 (Seite 383 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird in der Oberlausitz mit Zustimmung der Provinzialstände dieses Landestheils unter folgenden, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, sowie der evangelisch-lutherischen Landesynode zugestandenen Beschränkungen eingeführt:

I. Die Bestimmungen im § 2 des vorhergedachten Kirchengesetzes finden auf diejenigen Stellen, welche nur mit der wendischen Sprache kundigen Geistlichen oder Predigtamtscandidaten besetzt werden können, keine Anwendung.

II. In den §§ 5 und 6 erwähnten Fällen tritt an die Stelle des Landesconsistoriums die Provinzial-Consistorialbehörde.

Das im Eingange angezogene Kirchengesetz kommt in der Oberlausitz mit diesen Veränderungen, sowie mit der Modification, daß die im § 4 erwähnte Vermittelung der Superintendenten bei Einladungen zu Gastpredigten daselbst nicht stattfindet, von der Zeit an zur Anwendung, wenn das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (Seite 376 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) in Wirksamkeit tritt.

Die in der Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu Ausführung des zuerstgedachten Kirchengesetzes vom 15. April 1873 (Seite 386 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wegen Berechnung des Laufes der im § 2, Absatz 1 gedachten Fristen bei Geistlichen, welche im Königreiche Sachsen nicht staatsangehörig sind, getroffene Bestimmung ist bei den mit deutschen Geistlichen oder Predigtamtscandidaten zu besetzenden Stellen auch in der Oberlausitz zu beobachten.

Dresden, am 26. Juni 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Hausmann.

N^o. 76. Bekanntmachung,

innenbemerkte Anleihe des Lugauer Steinkohlenbauvereins betreffend;

vom 29. Juni 1874.

Das Ministerium des Innern hat dem Lugauer Steinkohlenbauvereine, welcher behufs der Niederbringung des im Baue begriffenen Hoffnungsschachtes und der Vervollständigung der Betriebseinrichtungen bei beiden Schächten des Vereins eine Anleihe von 180,000 Thlr. — = — = unter Verpfändung seines Grundbesitzthums aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und längstens bis zum Jahre 1927 auszuloosenden Schuldscheinen im Nennwerthe von je 100 Thlr. — = — = nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 29. Juni 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o. 77. Bekanntmachung,

die Aufnahme von Zöglingen anderer höheren Unterrichtsanstalten in die Schullehrerseminare des Landes betreffend;

vom 1. Juli 1874.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts will, einem Ständischen Antrage entsprechend, solchen Zöglingen anderer höheren Unterrichtsanstalten, welche sich dem Lehrerberufe zuwenden wollen, sofern deren geistige Begabung, Ausbildung und sittliches Verhalten nicht entgegensteht, den Uebergang auf ein Seminar und die Beendigung des Seminarcursus möglichst erleichtern und verordnet daher, wie folgt:

1. Der Seminarcursus solcher Schüler anderer höheren Unterrichtsanstalten soll nach dem Maße der von ihnen bereits erworbenen geistigen Ausbildung möglichst abgekürzt werden.

1874.

16

2. Die Aufnahme in ein Seminar kann jedoch nur zu Anfang eines neuen Unterrichtsjahres, in der Regel nach Ostern jedes Jahres, geschehen.

3. Bei der Anmeldung zur Aufnahme ist dem Director des betreffenden Seminars das Abgangszeugniß derjenigen Anstalt vorzulegen, welche der Aspirant zuvor besucht hat. Ist nach Inhalt desselben die Aufnahme unbedenklich, so ist der Angemeldete zu einer Aufnahmeprüfung zuzulassen und nach deren Ausfall in Bezug auf Kenntnisse und geistige Reife die Classe des Seminars zu bestimmen, in welche der Eintritt zu erfolgen hat. Bei besonders begabten, nach anderen Seiten hin bereits sehr geförderten, auch altersreifen Jünglingen kann der Mangel an ausreichenden Leistungen in einem einzelnen Fache durch eine besondere Nachhilfe gedeckt werden, welche im Falle der Bedürftigkeit des Zöglings Seiten des Seminars unentgeltlich zu leisten ist.

4. Solche Zöglinge haben nach erfolgter Aufnahme je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit Antheil an allen Beneficien des Seminars, sollen auch im Falle besonderer Mittellosigkeit und Tüchtigkeit bei außerordentlichen Unterstützungen Berücksichtigung finden.

Dresden, den 1. Juli 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Hausmann.

№. 78. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Regulative der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbniß-Casse in Elfeld enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 2. Juli 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justizministerium der Gemeinde Elfeld für die von derselben errichtete allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniß-Casse die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des vom Ministerium des Innern bestätigten Regulativs der gedachten Casse enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 2. Juli 1874.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Rosenberg.

Regulativ

der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbniß-Casse in Elfeld.

2c.

2c.

§ 14. Die von der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbniß-Casse zu gewährenden Unterstützungen können weder mit Beschlag belegt, noch vor der Verfallzeit an andere Personen abgetreten werden.

Letzte Abfindung: am 18. Juli 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1874.

№ 79. Verordnung,

den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend;

vom 10. Juni 1874.

Unter Bezugnahme auf die, im Centralblatte für das Deutsche Reich, Jahrgang 1873, Seite 2 publicirte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. Januar 1873, nach welcher auch für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in denen die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 keine Geltung hat, Legitimationscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für das ganze Geltungsgebiet der Gewerbeordnung ausgestellt werden können, wird die Vorschrift im § 1 unter 6, Absatz 2 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar 1870, einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen betreffend (Seite 22 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), dahin erläutert, daß diese Vorschrift nicht nur auf die darin bezeichneten Angehörigen Deutscher Bundesstaaten, sondern überhaupt auf alle Personen Anwendung zu leiden hat, welche von einer competenten höheren Verwaltungsbehörde eines anderen, zum Deutschen Reiche gehörigen Bundesstaats mit Legitimationscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für das ganze Geltungsgebiet der Gewerbeordnung versehen sind.

Wegen der mit dergleichen Legitimationscheinen nicht versehenen Ausländer, sowie wegen der Inländer hat es bei der Vorschrift im § 1 unter 6, Absatz 3 der gedachten Verordnung zu bewenden und ist derselben daher auch fernerhin nachzugehen.

Die zur Ausfertigung von Gewerbebesteuerscheinen befugten Behörden und die Aufsichtszorgane, denen die Controlirung des Gewerbebetriebs im Umherziehen obliegt, werden hierauf zur Nachachtung besonders aufmerksam gemacht.

Dresden, am 10. Juni 1874.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Frhr. v. Friesen.

Für den Minister:

Schmalz.

Koßbach.

№ 80. Bekanntmachung,

die Bewilligung der in den Statuten der Sparcasse zu Schmiedeberg enthaltenen
Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 30. Juni 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind vom Justizministerium den Landgemeinden Schmiedeberg, Oberkarsdorf, Hennersdorf, Sadisdorf, Ammelsdorf, Niederpöbel und Dönischen für die von denselben in Schmiedeberg errichtete Sparcasse diejenigen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen, welche in den nachstehend abgedruckten Bestimmungen der vom Ministerium des Innern bestätigten Statuten der gedachten Sparcasse enthalten sind, bewilligt worden.

Dresden, am 30. Juni 1874.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Rosenberg.

Statuten

der Sparcasse zu Schmiedeberg.

2c.

2c.

Legitimation
der Directorial-
mitglieder und
ihrer Stell-
vertreter.

§ 7. Die Namen der Directorialmitglieder und ihrer Stellvertreter werden durch das Amtsblatt des Königlichen Gerichtsamts Dippoldiswalda, beziehentlich der künftig an dessen Stelle tretenden Verwaltungsbehörde veröffentlicht und sind die betreffenden Personen als solche und für die Functionen, die sie im Directorio bekleiden, dadurch für legitimirt zu achten.

Berkümmerung
der Einlagen.

§ 22. Berkümmerung der in die Sparcasse eingelegten Gelder und der darauf fällig gewordenen Zinsen findet nicht statt. Doch kann die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Einlagebücher nicht gehindert werden.

№ 81. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für innengedachte Anlagen am Bahnhofe
zu Radeberg betreffend;

vom 9. Juli 1874.

Da in Folge der unvermeidlichen Vermehrung der Schienengeleise auf dem Bahnhofe bei Radeberg zur ungestörten, regelmäßigen und sicheren Betriebsführung die Ueberführung von Rangirgeleisen über den Communicationsweg von Radeberg nach Groß-Erkmannsdorf zur Sicherstellung des Eisenbahn-, sowie des Straßenverkehrs, aber weiter die Beseitigung des dort befindlichen Niveauübergangs und statt dessen die Ueberführung des Communicationswegs mittelst einer Ueberbrückung sich nöthig macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die oben gedachten Anlagen am Bahnhofe bei Radeberg in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlagen zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von den im § 1 erwähnten Anlagen wird die Flur von
Radeberg
betroffen.

Dresden, am 9. Juli 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

17*

N^o. 82. Verordnung,

die Prüfungen der Aerzte und Zahnärzte betreffend;

vom 11. Juli 1874.

Der § 6 der Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 25. October 1869, die Prüfungen der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker betreffend (Seite 324 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), wird hiermit insoweit aufgehoben, als darin eine besondere eidliche Verpflichtung derjenigen Aerzte und Zahnärzte, welche die Approbationsprüfung bestanden haben, mittelst der, der gedachten Verordnung unter ☉ beigedruckten Eidesformel, beziehentlich eine Verweisung auf die früher schon abgelegte Eidespflicht vorgeschrieben ist.

Dresden, am 11. Juli 1874.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister: Dr. v. Gerber.
Körner.

Forberg.

N^o. 83. Bekanntmachung,

den Wahlcommissar für den 43. Wahlkreis des platten Landes betreffend;

vom 16. Juli 1874.

Für die Landtags-Ergänzungswahl im 43. Wahlkreise des platten Landes ist an Stelle des Gerichtsamtmanns Keller in Auerbach
der Regierungsrath Grünler zu Zwickau
zum Wahlcommissar ernannt worden.

Dresden, am 16. Juli 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:
Körner.

Forberg.

N^o 84. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Muldenthalbahn Glauchau-Wurzen betreffend;

vom 16. Juli 1874.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen, die Richtungslinie der Muldenthalbahn Glauchau-Wurzen betreffend, vom 5. November und 8. December vorigen Jahres (Seite 548 und 570 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Bahn auf der Strecke von Lastau bis Colditz nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne außer den Fluren dieser beiden, in den obigen Bekanntmachungen bereits aufgeführten Orte die Flur von

Möseln

noch betroffen wird.

Dresden, am 16. Juli 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o 85. Verordnung,

die Richtungslinie nachgedachter Zweigbahn der Chemnitz-Aue-Aldorfer Eisenbahn betreffend;

vom 16. Juli 1874.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Richtungslinie der von Zwönitz nach Stollberg und Lugau führenden Zweigbahn der Chemnitz-Aue-Aldorfer Eisenbahn betreffend, vom 2. December vorigen Jahres (Seite 567 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Zweiglinie auf der Strecke Stollberg-Lugau nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Stollberg,
Niederwürschnitz,

Oberwürschnitz und
Delsnitz

betroffen werden.

Dresden, am 16. Juli 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

№ 86. Bekanntmachung,

die Expropriation von Grundeigenthum zu Errichtung nachgedachter Bahnhofsanlage betreffend;

vom 20. Juli 1874.

Behufs Erwerbung des zu Errichtung eines Kohlen- und Rangirbahnhofs in der Nicolaivorstadt bei Chemnitz an der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahn erforderlichen Arealz wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die oben gedachte Bahnhofsanlage in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage werden die Fluren von
Chemnitz und
Kappel

betroffen.

Dresden, am 20. Juli 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o 87. Gesetz,

Nachträge zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern
vom 15. October 1868 betreffend;

vom 16. Juli 1874.

W^zr, Albert, von **G D T S** Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, in Bezug auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 (Seite 1247, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), wie folgt:

§ 1. Der § 9 des Gesetzes vom 15. October 1868 wird aufgehoben.

An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

Die eigenmächtige Anlage von ständigen Vorrichtungen, welche den Zug der Fische sperren, ist Jedermann, auch den Fischereiberechtigten, untersagt.

Bei Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkräften und insbesondere bei der nach §§ 16 und 23 der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Seite 249 und 251 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1869) erforderlichen Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke ist darauf zu achten, daß die Fischerei möglichst wenig beeinträchtigt werde.

Bei Anlage von Wehren hat, soweit nöthig und thunlich, die Anbringung von Wehrröhren zu erfolgen.

§ 2. Der § 11 des Gesetzes vom 15. October 1868 wird hiermit aufgehoben.

An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

Die unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen in Fischwässer, welche durch Veränderung der Beschaffenheit des Wassers der Fischerei schädlich werden, kann verboten werden.

Geschieht die Einführung solcher schädlicher Stoffe aus gewerblichen oder anderen Anlagen, so kann ein desfallsiges Verbot nur dann erlassen werden, wenn es sich entweder

a) um neue, zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht bestandene Anlagen, oder

b) bei Anlagen, die zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes schon bestanden haben, um Abflüsse aus denselben handelt, welche bis zu dem gedachten Zeitpunkte noch nicht stattgefunden haben.

Das Einwerfen von ungelöschtem Kalk, Gaskalk, Chlorkalk, Theer und anderen, der Fischerei schädlichen Stoffen in Fischwässer ist verboten.

§ 3. Das im § 14 des Gesetzes vom 15. October 1868 ausgesprochene allgemeine Verbot der Ausübung der Fischerei in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang leidet auf die im Lande bestehenden Fischerinnungen keine Anwendung, so daß die Mitglieder dieser Innungen zu Ausübung der Fischerei auch während der obgedachten Zeit als befugt anzusehen sind.

§ 4. An die Stelle der §§ 17 und 19 des Gesetzes vom 15. October 1868 treten folgende Vorschriften:

Wer

a) den Bestimmungen im § 7 und § 16, oder den auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 15. October 1868 erlassenen Vorschriften,

oder

b) den Bestimmungen im § 1 des gegenwärtigen Gesetzes oder einem, auf Grund der Bestimmungen im § 2, Absatz 2 und 3 des Letzteren erlassenen oder dem im Schlußsaze des nurgedachten § 2 enthaltenen Verbote oder den Bestimmungen in den §§ 10 und 13 des Gesetzes vom 15. October 1868 oder dem im § 14 desselben Gesetzes ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt,

oder wer

c) ohne zum Fischen berechtigt zu sein oder von dem Berechtigten dazu Erlaubniß zu haben, an Fischwässern mit Fischgeräthschaften betroffen wird, ist zu a) mit Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu einer Woche,

zu b) mit Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu sechs Wochen,

zu c) mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu zwei Wochen

zu bestrafen.

Die zu a und b angedrohten Polizeistrafen sind neben den nach den §§ 296 und 370 unter Nr. 4 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 etwa zu erkennenden Strafen zu verhängen, soweit nicht das im § 296 erwähnte Vergehen und die im § 370 unter 4 gedachte Uebertretung ihren Begriffen nach die nach diesem Gesetze zu bestrafenden Zuwiderhandlungen in sich enthalten.

§ 5. Unsere Ministerien des Inneren und der Justiz sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Dresden, am 16. Juli 1874.

Albert.



Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

Letzte Absendung: am 1. August 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1874.

№ 88. Gesetz,

die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermißten Personen betreffend;

vom 25. Juni 1874.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen hiermit unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Diejenigen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege auf Seiten der Deutschen Truppen Theil genommen haben, sei es, daß sie zum Soldatenstande gehörten oder sich in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der mobilen Armee befanden, gelten, unerwartet des Ablaufs der im § 40 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist, als verschollen, wenn sie in Folge des Krieges vermißt werden und seit dem Friedensschlusse von ihrem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist.

§ 2. Als Todestag der durch richterliches Urtheil für todt erklärten Vermißten, auf welche die Bestimmung im § 1 sich bezieht, gilt der 30. Juni 1871. Die Vorschrift im § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechend Anwendung.

§ 3. Für das wegen der Todeserklärung einzuleitende gerichtliche Verfahren sind, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen worden, die allgemeinen Proceßgesetze maßgebend.

§ 4. Zur Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens wegen Todeserklärung der im § 1 gedachten Personen ist das Gerichtsam im Bezirksgerichte Dresden ausschließlich zuständig. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur gerichtlichen Theilung des Nachlasses und der Ermittlung der unbekanntem Erben eines Vermißten wird an den allgemeinen Vorschriften Etwas nicht geändert.

§ 5. Der in Verfolg des Antrags auf Todeserklärung an den Vermißten zu erlassenden öffentlichen Ladung ist eine an alle Diejenigen, welche etwa über Leben und Aufenthalt des Vermißten Auskunft zu ertheilen vermöchten, gerichtete Aufforderung hinzuzufügen, das ihnen hierüber bekannt Gewordene dem Gerichte anzuzeigen.

§ 6. In dem Enderkenntnisse kann die Todeserklärung von der eidlichen Versicherung des Antragstellers abhängig gemacht werden, daß er von dem Leben des Vermißten keine Nachrichten, beziehentlich keine anderen, als die von ihm angezeigten Nachrichten erhalten habe.

Gegeben zu Dresden, am 25. Juni 1874.

Albert.



Alfred von Fabrice.
Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

№ 89. Gesetz,

die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes sub D vom 30. Januar 1835
betreffend;

vom 28. Juni 1874.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Einziges Paragraph.

Die Bestimmung im § 43, Absatz 2 des Gesetzes sub D vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend (Seite 88 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), daß die außergerichtlichen Gebühren jedesmal vor dem Berichtsabgange an eine höhere Behörde bis zum Actenschluß bei Verlust des Anspruchs zu liquidiren sind, wird hiermit aufgehoben.

Dresden, am 28. Juni 1874.

Albert.



Herrmann von Rostig-Wallwitz.

N^o. 90. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Berlin-Dresdner Eisenbahn betreffend;

vom 23. Juli 1874.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Richtungslinie der Berlin-Dresdner Eisenbahn betreffend, vom 30. Juli vorigen Jahres (Seite 503 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Bahn innerhalb des Sächsischen Landesgebiets auf der Strecke Weinböhla-Dresden nach Maßgabe der weiter genehmigten Detailpläne die Flur der Stadt

Dresden mit Schusterhäusern
noch betroffen wird.

Dresden, am 23. Juli 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o. 91. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum zu Verlegung nachgedachter Wasserleitung für den Bahnhof Plauen i/B. betreffend;

vom 24. Juli 1874.

Da die für den Bahnhof Plauen an der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn bestehende Wasserleitung zu Beschaffung des Locomotiv-Speisewassers für den dermaligen, übrigens durch den bevorstehenden Zutritt des Betriebs der Plauen-Delsnitzer Linie sich noch steigernden Bedarf nicht mehr ausreichend ist, so wird behufs der Verlegung dieser Wasserleitung und der Herstellung eines neuen Wasserdruckwerksgebäudes, sowie eines Zufuhrwegs vom Plauen-Chrieschwitzer Communicationswege ab nach demselben, mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die oben gedachten Anlagen in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlagen zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruction der Straßenbau-Commission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Ges. und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von den im § 1 erwähnten Anlagen wird die Flur der Stadt
Blauen
betroffen.

Dresden, am 24. Juli 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o. 92. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Verlegung der nachgedachten
Eisenbahnstrecke betreffend;

vom 25. Juli 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres unter B, 1 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der im Zusammenhange mit der in der Verordnung vom 8. Januar dieses Jahres (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) gedachten Verlegung der Verbindungsbahnen bei Leipzig stehenden Verlegung der Thüringischen Hauptbahn zwischen Gohlis und Leipzig andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die ein-

schlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf die Verlegung der oben gedachten Strecke der Thüringischen Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für die Verlegung dieses Eisenbahntractes zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei der Verlegung der gedachten Bahnstrecke werden nach Maßgabe des genehmigten Detailplanes die Fluren von

Gohlis,
Eutrißsch und
Leipzig

betroffen.

Dresden, am 25. Juli 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o. 93. Bekanntmachung,

die bei nachgedachter Bahnhofsverlegung betroffenen Fluren betreffend;

vom 3. August 1874.

Da zufolge Ständischen Antrags der dermalige Bahnhof der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahnlinie bei Krippen nach dem Anschließpunkte der Schandau-Neustädter Staatseisenbahn am Rießschgrunde zu verlegen ist, so wird von dem Ministerium des Innern unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Schandau-Neustädter Staatseisenbahn betreffend, vom 12. Mai dieses Jahres (Seite 55 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), sowie auf die Bekanntmachung vom 29. desselben Monats (Seite 61 des Gesetz- und Verordnungs-

1874.

19

blattes vom Jahre 1874) hierdurch bekannt gemacht, daß bei der Verlegung des bezeichneten Bahnhofes nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Flur
Krippen

und das Staatsforstrevier

Gunnerzdorf

betroffen werden.

Dresden, am 3. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Fromm.

№. 94. Bekanntmachung,

innenbemerkte Anleihe der Actiengesellschaft „Saxonia, Eisenwerke und Eisenbahnbedarf-Fabrik“ zu Radeberg betreffend;

vom 10. August 1874.

Das Ministerium des Innern hat der Actiengesellschaft „Saxonia, Eisenwerke und Eisenbahnbedarf-Fabrik“ zu Radeberg, welche zu Vergrößerung ihres Anlagecapitals eine anderweite Anleihe von 100,000 Thalern unter Verpfändung ihres Grundbesitzes für diese, sowie für die frühere Anleihe von gleicher Höhe, aufzunehmen beabsichtigt, zu der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden fünfprocentigen, bis zum Jahre 1908 planmäßig auszuloosenden Schuldscheinen, und zwar von 400 dergleichen im Nennwerthe von je 100 Thaler und von 120 dergleichen im Nennwerthe von je 500 Thaler, nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuld- und Pfandverschreibung und der Entwürfe der Schuldscheine sammt Talons und Coupons die nachgesuchte Genehmigung erteilt, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. August 1872 (Seite 394 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 10. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Fromm.

Letzte Absendung: am 20. August 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1874.

№ 95. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Chemnitz=Aue=Adorfer Eisenbahn betreffend;

vom 12. August 1874.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. November vorigen Jahres, die Richtungslinie der Chemnitz=Aue=Adorfer Eisenbahn betreffend (Seite 551 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Eisenbahn auf der Strecke Chemnitz=Erfsenschlag nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Chemnitz und
Altchemnitz

betroffen werden.

Dresden, am 12. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Kostitz=Wallwitz.

Müller.

№ 96. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Staatseisenbahn Schandau=Neustadt betreffend;

vom 15. August 1874.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Richtungslinie der Staatseisenbahn Schandau=Neustadt betreffend, vom 29. Mai dieses Jahres (Seite 61 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch

1874.

20

bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter die Fluren von

Hainersdorf und
Sebnitz

betroffen werden.

Dresden, am 15. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Ballwitz.

Müller.

N^o. 97. Bekanntmachung,

die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5 Millionen Thaler betreffend;

vom 17. August 1874.

Das unterzeichnete Finanzministerium hat, auf Grund der ihm von der Ständeversammlung mittelst Ständischer Schriften vom 5. April 1872 und 30. Januar 1873 dazu ertheilten Ermächtigung, beschlossen, an Stelle der laut Bekanntmachung vom 11. März 1874 (Seite 25 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) ausgegebenen, am 15. September und beziehentlich 1. October dieses Jahres fällig werdenden Ser. I und II der Königlich Sächsischen Schatzanweisungen vom Jahre 1874 im Betrage von je Zwei Millionen Fünfhundert Tausend Thaler wiederum zwei Serien (Ser. III und IV der Königlich Sächsischen Schatzanweisungen vom Jahre 1874) im Betrage von je Zwei Millionen Fünfhundert Tausend Thaler und zwar jede derselben mit:

500,000	Thlr.	in	Abschnitten	zu	100,000	Thlr.	Lit.	A,
750,000	=	=	=	=	50,000	=	=	B,
1,200,000	=	=	=	=	10,000	=	=	C,
50,000	=	=	=	=	1,000	=	=	D

auszugeben.

Der Zinsfuß dieser Schatzanweisungen ist auf drei und ein halbes Procent für das Jahr, die Dauer ihrer Umlaufszeit aber auf fünf und ein halb Monate — und zwar für die erste Serie (Ser. III) vom 1. September 1874 bis 15. Februar 1875 und

für die letztere Serie (Ser. IV) vom 15. September 1874 bis 1. März 1875 —
festgesetzt.

Die Schakanweisungen werden von dem unterzeichneten Finanzministerium aus-
gefertigt.

Die Begebung der Schakanweisungen wird die Königlich Preussische General-
direction der Seehandlungs-Societät in Berlin bewirken, welcher auch die Mittel zur
Einlösung der Schakanweisungen überwiesen werden sollen, soweit nicht die Besitzer
derselben acht Tage vor eingetretener Fälligkeit erklären, daß sie die Zahlung unmittel-
bar bei der Königlichlichen Finanzhauptcasse in Dresden zu erheben wünschen.

Die Bedingungen, unter welchen die Ueberlassung erfolgt, sind bei der Königlich
Preussischen Generaldirection der Seehandlungs-Societät zu erfahren.

Dresden, den 17. August 1874.

Königlich Sächsisches Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

v. Thümmel.

Hertel.

N^o. 98. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer von dem Spar- und Vorschußvereine zu Großschirma, ein-
getragener Genossenschaft, erbetenen Ausnahme von den bestehenden Gesetzen
betreffend;

vom 17. August 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist dem Spar- und Vorschußvereine zu Großschirma,
eingetragener Genossenschaft, auf Ansuchen diejenige Ausnahme von den bestehenden
Gesetzen, welche in der nachstehend abgedruckten Bestimmung der Statuten dieses
Vereins enthalten ist, bewilligt worden.

Dresden, am 17. August 1874.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Bernisch.

Bapsdorf.

Statuten

des Spar- und Vorschußvereins zu Großschirma.

2c.

2c.

§ 27. Wird zu dem Vermögen Jemandes, der zur Sicherung eines aus dem Vereine erhaltenen Vorschusses Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt hat, der Concurßproceß eröffnet, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurßmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, oder nicht zur Verfallzeit, so ist das Directorium berechtigt, das Pfand in Gemäßheit §§ 480 und 481 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurß zu liquidiren.

N^o 99. Verordnung,

eine Erweiterung der Oberhohndorf-Reinsdorfer Kohleneisenbahn betreffend;

vom 17. August 1874.

Nach Maßgabe § 3 der Verordnung vom 11. April 1853 (Seite 67 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853) und auf Grund des vorgelegten, von dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzministerium genehmigten Detailplans wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. Juni 1859 (Seite 238 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) hierdurch bekannt gemacht, daß eine vom Wilhelmschachte ausgehende und bis zum Morgensternschachte II reichende Erweiterung der Oberhohndorf-Reinsdorfer Kohleneisenbahn genehmigt worden ist, und davon die Fluren von

Oberhohndorf,
Zwickau und
Reinsdorf

betroffen werden.

Die im § 1 der angezogenen Verordnung vom 11. April 1853 enthaltenen, auf die Expropriation bezüglichen und die zu deren Abänderung erfolgten späteren Bestimmungen haben daher auf diese Flurbezirke und die innerhalb derselben von der erweiterten Bahnlinie betroffenen Grundstücke allenthalben Anwendung zu leiden.

Dresden, am 17. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Kostig-Wallwitz.

Müller.

№ 100. Verordnung,

die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die erste Kammer der Stände-
versammlung betreffend;

vom 20. August 1874.

Nachdem durch das Ableben des Besitzers des Ritterguts Prietitz, Carl Sahrer von Sahr, eine der im § 63 bei Nr. 13 der Verfassungsurkunde und § 10 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 (Seite 1371, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) bezeichneten Stellen der Oberlausitz in der ersten Kammer zur Erledigung gekommen ist, so haben die Betheiligten eine neue Wahl zu bewirken. Es wird daher die Vornahme dieser Wahl unter Bezugnahme auf die an den Landesältesten deshalb ergehende besondere Verfügung hiermit angeordnet.

Dresden, am 20. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Ballwitz.

Fortwerg.

Letzte Absendung: am 28. August 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1874.

N^o. 101. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze betreffend;

vom 20. August 1874.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden organischen Verwaltungsgesetze wird im Einverständnisse der übrigen beteiligten Ministerien mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hierdurch Folgendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Die nachbenannten Gesetze:

1. das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873),

2. das Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 284 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873),

3. das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873),

4. die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 (Seite 295 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873),

5. die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 (Seite 321 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873),

1874.

22

6. die Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (Seite 328 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873)
treten

den 15. October 1874

in Kraft.

B. Behördeneinrichtung und Bezirksbildung.

§ 2. Das Königreich Sachsen wird nach Maßgabe der Beilage A, unter Einsetzung der darin genannten Behörden, in 4 freishauptmannschaftliche und 25 amts-hauptmannschaftliche Verwaltungsbezirke eingetheilt, neben welchen letzteren noch der Verwaltungsbezirk der Schönburgschen Rezeßherrschaften und die Stadtbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz gesondert bestehen.

Wegen der Errichtung amts-hauptmannschaftlicher Delegationen ergeht besondere Bestimmung.

§ 3. Sämmtliche Behörden, deren verfassungsmäßiger Wirkungskreis durch die im § 1 gedachten Gesetze berührt und geordnet wird, haben dafür zu sorgen, daß die durch die eintretenden Kompetenz- und Bezirksveränderungen in Bezug auf die Abgabe von Acten und die sonstigen Geschäftsverhältnisse bedingten gegenseitigen Auseinandersetzungen rechtzeitig zum Abschlusse gebracht werden.

§ 4. In sämmtlichen, bei den Gerichtsamtern und den Straßen- und Wasserbau-commissionen anhängigen oder noch anhängig werdenden, künftig zum Geschäftsbereiche der Amtshauptmannschaften gehörigen Verwaltungs- und Administrativ-Justizsachen, welche am 15. October 1874 noch nicht beendet sind, haben die Betheiligten vom gedachten Zeitpunkte an Dasjenige, was ihnen bei diesen Behörden zu thun obgelegen, bei derjenigen Amtshauptmannschaft zu verrichten, vor welche die betreffenden Sachen nach der Beilage A in Verbindung mit den einschlagenden gesetzlichen Kompetenzbestimmungen in Zukunft gehören, daselbst auch die von der seither zuständigen Behörde etwa anberaumten Termine abzuwarten, sowie die angefangenen Verfahren fortzustellen und zu beenden, und zwar Alles zu Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in den vor dem 15. October 1874 ergangenen Ladungen oder sonstigen Erlassen angedroht worden sind, oder welche unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

§ 5. In Betreff der künftigen Eintheilung und Abgrenzung der Medicinal-, Brandversicherungsinspections-, Chausseeinspections- und ähnlicher Bezirke ergehen besondere Bestimmungen.

§ 6. Die innerhalb der amts-hauptmannschaftlichen und beziehentlich gerichtsamtslichen Verwaltungsbezirke dormalen für einzelne administrative Zwecke bestehenden Be-

zirks- und Districtseitheilungen, wie diejenigen der Schornsteinfegerbezirke, der Armenverbände und andere, bleiben zunächst in ihrer seitherigen Gestalt bestehen.

Werden solche Bezirke oder Districte von den Grenzen der neuen Amtshauptmannschaften dergestalt durchschnitten, daß die den Bezirk oder District bildenden Ortschaften künftig in verschiedene Amtshauptmannschaften gehören, so hat die Kreishauptmannschaft zu bestimmen, auf welche Amtshauptmannschaft die verwaltungsobrigkeitliche Zuständigkeit in den betreffenden Angelegenheiten übergeht.

Tritt die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer veränderten Regulirung hervor, so hat sich die nach Vorstehendem zuständige Amtshauptmannschaft unter Vernehmung mit der von der Auseinandersetzung ebenfalls berührten Amtshauptmannschaft dieser Regulirung zu unterziehen. Die Durchführung derselben ist an die Genehmigung der Kreishauptmannschaft gebunden.

§ 7. Wo Parochial- und Schulbezirke von den Grenzen der neuen Amtshauptmannschaften durchschnitten werden, ist für die Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen des Parochial- oder des Schulbezirks diejenige Amtshauptmannschaft die zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz, in deren Bezirke das Kirchen- oder Schulgebäude liegt.

§ 8. Daß im § 2, b des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 den Verwaltungsbehörden vorbehaltene Requisitionsbefugniß unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. es steht nur den Amtshauptmannschaften, sowie den Stadträthen und den Polizeibehörden in solchen Städten zu, in welchen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist;

2. es bezieht sich nur auf Zeugenabhörungen und Vereidigungen in polizeilichen Angelegenheiten, in Gewerbesachen, in Wegebaufachen, sowie in Staatsangehörigkeits- und Unterstützungswohnsitz-Angelegenheiten, und auf die Vornahme von Verpflichtungen für öffentliche Functionen;

3. es ist gegenüber denjenigen Gerichtsamtern ganz ausgeschlossen, welche sich am Sitze von Amtshauptmannschaften oder amts-hauptmannschaftlichen Delegationen befinden;

4. es findet gegenüber denjenigen Gerichtsamtern, welche sich in Städten befinden, in denen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, insoweit nicht statt, als es sich um die Abhörnung von im Stadtbezirke aufhältlichen Personen handelt, wegen deren Abhörnung eintretenden Falles vielmehr der Stadtrath zu requiriren ist;

5. es ist auch innerhalb der vorbezeichneten Grenzen nur insoweit zur Anwendung zu bringen, als damit eine wesentliche Ersparniß an Zeit und Wegen für die Betheiligten verbunden ist.

§ 9. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs haben die Amtshauptmannschaften für thunlichste Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsgangs Sorge zu tragen.

Um den Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, den Gemeindevorständen und den Bezirkseingesessenen überhaupt den Verkehr mit der Behörde thunlichst zu erleichtern, haben die Amtshauptmannschaften an geeigneten Orten ihres Bezirks, welche ihrer Lage und Bedeutung nach, insbesondere auch als Sitz einer Gerichtsbehörde, einen Verkehrsmittelpunkt der betreffenden Gegend bilden, in kürzeren, nach dem Bedürfnisse abzumessenden Zwischenräumen Amtstage abzuhalten, an welchen die sich hierzu eignenden laufenden Verwaltungsgeschäfte nach Vorladung der Betheiligten zur Erledigung zu bringen und die etwaigen Anbringen von Bezirkseingesessenen entgegenzunehmen sind, nicht minder den Bürgermeistern und Gemeindevorständen, sowie den sonstigen Interessenten Gelegenheit zur persönlichen Rücksprache mit dem Amtshauptmann oder dessen Stellvertreter über geschäftliche Angelegenheiten und zur Einholung von Auskunftsertheilungen und Bescheidungen zu geben ist.

Ort und Zeit der abzuhaltenden Amtstage ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

§ 10. Die Amtshauptmannschaften haben nach Maßgabe der auch ferner in Geltung verbleibenden Bestimmungen im § 9 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 (Seite 145 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) unverzüglich wegen Bestimmung geeigneter Zeitschriften zu Amtsblättern Einleitung zu treffen. Sie haben ihre Vorschläge der vorgesetzten Kreishauptmannschaft anzuzeigen, welche hierauf die Entschliebung des Ministeriums des Innern einholen wird.

Bis dahin, wo Letzteres geschehen, haben sie sich für ihre amtlichen Veröffentlichungen der Amtsblätter der in ihrem Bezirke gelegenen Gerichtsamter zu bedienen.

§ 11. Die Erhebung von Kosten in Verwaltungsangelegenheiten, welche bei den Amtshauptmannschaften oder deren Delegationen anhängig sind, auf Grund der Bestimmung im § 21, Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, erfolgt vorbehältlich weiterer Anordnung zunächst nach Maßgabe der bestehenden Tarvorschriften.

C. Bezirksversammlung, Bezirks- und Kreisaußschuß.

§ 12. Sofort nach dem Inkrafttreten der im § 1 genannten Gesetze ist wegen Vor- nahme der Wahlen behufs Bildung der Bezirksversammlungen (§§ 4 fg. des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873) Einleitung zu treffen.

§ 13. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksversammlung und die hiernach sich ergebende Zahl der Vertreter der Höchstbesteuerten wird für jeden Bezirksverband von der Kreishauptmannschaft auf Grund der letzten allgemeinen Volkszählung festgestellt.

§ 14. Behufs Aufstellung der Listen der Stimmberechtigten für die Wahlen der Vertreter der Höchstbesteuerten haben die Amtshauptmannschaften die Steuerbehörden um schleunige Mittheilung der erforderlichen Unterlagen anzugehen.

Die aufgestellten Listen sind vor jeder ferneren Wahl (§ 16 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden zc. betreffend, vom 21. April 1873) zu revidiren und es sind zu diesem Zwecke rechtzeitig die nöthigen Unterlagen von der Steuerbehörde herbeizuziehen.

§ 15. Vor der Feststellung des numerischen Verhältnisses der Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden, vor der Bildung der Wahlbezirke für die Wahlen dieser Abgeordneten, sowie vor Bestimmung und Vertheilung der Wahlmänner für die Wahlen der städtischen Abgeordneten (§ 13 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873) haben die Kreishauptmannschaften die Vorschläge der Amtshauptmannschaften zu hören.

§ 16. Ort und Zeit der vorzunehmenden Wahlen sind von der Amtshauptmannschaft, den von derselben ernannten Wahlcommissaren und den Bürgermeistern derjenigen Städte, in welchen die Wahl der städtischen Abgeordneten nach § 10, Absatz 1 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 erfolgt, in den betreffenden Amtsblättern bekannt zu machen. Zwischen dem Abdrucke der Bekanntmachung und dem Tage der Wahl muß eine Frist von mindestens acht Tagen inne liegen.

§ 17. Sämmtliche Wahlen erfolgen mittelst persönlicher Abgabe von Stimmzetteln.

Der Leiter der Wahl hat aus den erschienenen Stimmberechtigten zwei Personen als Wahlgehilfen zu erwählen, welche der ganzen Wahlhandlung beiwohnen und bei Feststellung des Wahlergebnisses mitwirken.

Vor der Abstimmung ist die Stimmberechtigung der erschienenen Wähler, soweit nöthig, zu prüfen.

§ 18. Die abzugebenden Stimmen sind in ein verschlossenes Behältniß einzulegen. Nach Ablauf der für die Abstimmung festzusetzenden Frist ist das Behältniß im Beisein der Wahlgehilfen zu eröffnen und mit Auszählung der Stimmzettel zu verfahren.

Stimmzettel, welche die Person des zu Wählenden nicht mit genügender Deutlichkeit bezeichnen oder die Namen nicht Wählbarer enthalten, sind ungiltig. Sind auf einem

Zettel mehr als die zulässige Zahl von Namen enthalten, so gelten die zuerst geschriebenen Namen wählbarer Personen bis zur Erfüllung dieser Zahl, während die übrig bleibenden Namen für nicht geschrieben zu achten sind.

Die Gewählten sind, soweit sie bei der Wahl persönlich anwesend sind, sofort mündlich, soweit sie nicht anwesend sind, schriftlich zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie gesetzliche Ablehnungsgründe geltend zu machen in der Lage und gewillt sind, oder nicht.

§ 19. Ueber die ganze Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Leiter der Wahl und den Wahlgehilfen mit zu unterzeichnen ist.

§ 20. Das Ergebnis der nach § 10, Absatz 1 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 stattfindenden Wahlen der städtischen Abgeordneten und der nach § 14 dieses Gesetzes unter Leitung von Wahlcommissaren bewirkten Wahlen ist längstens binnen drei Tagen der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Die Amtshauptmannschaft macht das Gesamtergebnis der Wahlen der städtischen und ländlichen Abgeordneten öffentlich bekannt.

Zwischen dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung und dem Tage, auf welchen die Wahl der Vertreter der Höchstbesteuerten anberaumt wird (§ 14, Absatz 2 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873) muß eine Frist von mindestens acht Tagen zwischen inne liegen.

Das Ergebnis der von den Höchstbesteuerten vollzogenen Wahlen wird von der Amtshauptmannschaft ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

§ 21. Darüber, ob die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Abgeordneten gesetzlich begründet ist, entscheidet in der Regel die Bezirksversammlung auf dem nächsten Bezirkstage.

Sind in Folge einer solchen Entscheidung Nachwahlen, oder sonst in Folge von Todesfällen oder des Verlustes der Wählbarkeit Ergänzungswahlen vorzunehmen, so gelten ebenfalls die vorstehend in §§ 16 fg. enthaltenen Bestimmungen.

Wird jedoch noch im Verlaufe einer Hauptwahl vor Entlassung der Wahlversammlung die Ablehnung einer Wahl erklärt und von dem Leiter der Wahl für unzweifelhaft begründet befunden, so kann sofort eine Nachwahl vorgenommen werden.

§ 22. Ueber Einsprüche gegen die Giltigkeit einer Wahl entscheidet der Bezirksausschuß, bei den erstmaligen Wahlen aber die Amtshauptmannschaft in der § 35 des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 vorgeschriebenen Zusammensetzung.

§ 23. Sind die Wahlen für die Bezirksversammlung zum Abschlusse gelangt, so hat die Amtshauptmannschaft sowohl der Kreishauptmannschaft als dem Ministerium des Innern ein Verzeichniß der Mitglieder der Bezirksversammlung zu überreichen.

§ 24. Nach Beendigung der Wahlen für die Bezirksversammlung beruft der Amtshauptmann einen Bezirkstag ein, welcher die Wahlen der Mitglieder des Bezirksausschusses (§ 13 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873), sowie des, beziehentlich der in den Kreisauschuß zu wählenden Abgeordneten (§ 29 des gedachten Gesetzes) vornimmt.

§ 25. Die Zahl der in den Bezirksauschuß zu wählenden Mitglieder beträgt bis zu einer anderweiten Regelung nach § 13, Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, in allen amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirken acht.

§ 26. Die Wahl der Mitglieder des Bezirks- und des Kreisauschusses erfolgt im Wege schriftlicher Abstimmung.

Vor der Wahl der Mitglieder des Bezirksauschusses ist die Versammlung auf die Vorschrift im § 13, Absatz 3 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 noch besonders aufmerksam zu machen.

Es gelten diejenigen Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Frage der Giltigkeit oder Ungiltigkeit abgegebener Stimmen entscheidet die Versammlung.

§ 27. Die Wahl des von den Stadtbezirken Dresden, Leipzig und Chemnitz in den Kreisauschuß zu entsendenden Abgeordneten erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths und der Stadtverordneten unter Beobachtung der Bestimmung im § 91 der Revidirten Städteordnung vom 24. April 1873.

§ 28. Das Ergebnis der Wahlen für den Bezirks- und Kreisauschuß, über welche ein besonderes Protokoll aufzunehmen ist, ist der Kreishauptmannschaft und dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Die Zusammensetzung des Bezirksauschusses wird von der Amtshauptmannschaft im Amtsblatte, diejenige des Kreisauschusses von der Kreishauptmannschaft in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 29. Den Mitgliedern des Bezirks- und des Kreisauschusses werden die Reisekosten, welche ihnen durch die Reisen zu den Ausschusssitzungen erwachsen, aus der Casse der Amtshauptmannschaft und beziehentlich Kreishauptmannschaft vergütet.

Diese Vergütung beträgt für Hin- und Rückreise zusammen, insoweit die Eisenbahn benutzt werden kann, 10 Ngr. auf je 5 Kilometer Entfernung, insoweit dies nicht der Fall, 1 Thlr. auf je 5 Kilometer Entfernung und darunter. In keinem Falle soll jedoch eine geringere Vergütung als im Betrage von 1 Thlr. gewährt werden.

§ 30. Die durch unentschuldigtes oder ungenügend entschuldigtes Außenbleiben von den Bezirks- und Kreisauschusssitzungen, sowie von den Bezirkstagen verwirkten Geldstrafen fließen in die Bezirkskasse desjenigen Bezirksverbands, innerhalb dessen das ausgebliebene Mitglied gewählt ist, beziehentlich beim Außenbleiben von Kreisauschussmitgliedern aus den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, in die betreffende Stadtkasse.

§ 31. Zur Erledigung der Geschäfte des Bezirksausschusses bis zur ersten Einsetzung desselben sind, soweit thunlich, diejenigen Friedensrichter zuzuziehen, welche mit den zur Verhandlung kommenden Verhältnissen vermöge der Lage ihres Wohnorts oder ihrer Berufsstellung voraussetzlich am Genauesten bekannt sind.

§ 32. Der erstmalige, durch das Loos zu bestimmende Austritt der Hälfte der Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirks- und Kreisauschüsse findet den 31. December 1877 statt.

§ 33. Wegen der Ausführung der im § 1 gedachten Gesetze in den Schönburgschen Receßherrschaften ergeht demnächst besondere Bestimmung.

Dresden, den 20. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Wallwitz.

Bursch.

A.

E i n t h e i l u n g

des

Königreichs Sachsen

nach

den freis- und amtshauptmannschaftlichen Verwaltungs-Bezirken.

A. Kreishauptmannschaft B a u s e n.

I. Amtshauptmannschaft Bittau mit den Gerichtsamtsbezirken:

Zittau,
Ostribz,

Reichenau,
Großschönan;

II. Amtshauptmannschaft **Löbau** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Löbau,	Ebersbach,
Bernstadt,	Neusalza;
Herrnhut,	

III. Amtshauptmannschaft **Bauzen** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Bauzen,	Königswartha,
Schirgiswalde,	Bischofswerda;

IV. Amtshauptmannschaft **Kamenz** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Kamenz,	Pulsnitz.
Königsbrück,	

B. Kreishauptmannschaft Dresden.

V. Amtshauptmannschaft **Dresden** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Dresden,	Tharandt,
Radeberg,	Döhlen;

VI. Amtshauptmannschaft **Pirna** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Pirna,	Neustadt,
Gottleuba,	Sebnitz,
Königstein,	Schandau;
Stolpen,	

VII. Amtshauptmannschaft **Dippoldiswalde** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Dippoldiswalde,	Altenberg,
Lauenstein,	Frauenstein;

VIII. Amtshauptmannschaft **Freiberg** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Freiberg,	Sayda;
Brand,	

IX. Amtshauptmannschaft **Meißen** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Meißen,	Rosfen,
Lommahsch,	Wilsdruff;

- X. Amtshauptmannschaft **Großenhain** mit den Gerichtsamtsbezirken:
Großenhain, Riesa.
Radeburg,

C. Kreishauptmannschaft Leipzig.

- XI. Amtshauptmannschaft **Leipzig** mit den Gerichtsamtsbezirken:
Leipzig I, Taucha,
Leipzig II, Zwenkau;
Markranstädt,
- XII. Amtshauptmannschaft **Borna** mit den Gerichtsamtsbezirken:
Borna, Frohburg,
Pegau, Geithain;
- XIII. Amtshauptmannschaft **Grimma** mit den Gerichtsamtsbezirken:
Grimma, Wurzen,
Brandis, Colditz;
- XIV. Amtshauptmannschaft **Oschatz** mit den Gerichtsamtsbezirken:
Oschatz, Strehla;
Mügeln,
- XV. Amtshauptmannschaft **Döbeln** mit den Gerichtsamtsbezirken:
Döbeln, Waldheim,
Leisnig, Roßwein,
Hartha, Gainichen;
- XVI. Amtshauptmannschaft **Rochlitz** mit den Gerichtsamtsbezirken:
Rochlitz, Mittweida,
Penig, Burgstädt.

D. Kreishauptmannschaft Zwickau.

- XVII. Amtshauptmannschaft **Chemnitz** mit den Gerichtsamtsbezirken:
Chemnitz, Limbach;
Stollberg,

XVIII. Amtshauptmannschaft **Flöha** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Augustsburg,
Zschopau,

Dederan,
Frankenberg;

XIX. Amtshauptmannschaft **Marienberg** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Marienberg,
Lengefeld,

Zöblitz,
Wolkenstein;

XX. Amtshauptmannschaft **Annaberg** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Annaberg,
Zöbstadt,
Oberwiesenthal,

Scheibenberg,
Chrenfriedersdorf;

XXI. Amtshauptmannschaft **Schwarzenberg** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Schwarzenberg,
Johanngeorgenstadt,

Eibenstock,
Schneeberg;

XXII. Amtshauptmannschaft **Zwickau** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Zwickau,
Kirchberg,
Wildenfels,

Crimmitschau,
Werdau,
Kemse;

XXIII. Amtshauptmannschaft **Plauen** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Plauen,
Reichenbach,

Pausa,
Elsterberg;

XXIV. Amtshauptmannschaft **Auerbach** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Auerbach,
Falkenstein,
Lengenfeld,

Treuen,
Klingenthal;

XXV. Amtshauptmannschaft **Oelsnitz** mit den Gerichtsamtsbezirken:

Odorf,
Oelsnitz,

Marktneufkirchen.

Hierüber:

Schönburgsche Receßherrschaften.

№ 102. Verordnung,

die Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen betreffend;

vom 21. August 1874.

Auf Grund der Bestimmung im § 8, Absatz 3 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird wegen Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Mit dem 15. October 1874 treten amtshauptmannschaftliche Delegationen in
Döhlen, Schandau, Sanda und Crimmitschau
ins Leben.

§ 2. Die Delegationen sind abgezweigte Geschäftsstellen derjenigen Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke sie errichtet werden, und haben die Bestimmung, einen Theil der zur Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften gehörigen Verwaltungssachen im Interesse des Dienstes und des erleichterten Geschäftsverkehrs an einem den Betheiligten näher, als der Sitz der Amtshauptmannschaft, gelegenen Punkte zu erledigen.

§ 3. Der Delegation zu Döhlen werden die Bezirke der Gerichtsämter Döhlen und Tharandt,

der Delegation zu Schandau die Bezirke der Gerichtsämter Schandau, Neustadt und Sebnitz,

der Delegation zu Sanda der Gerichtsamtsbezirk Sanda,

der Delegation zu Crimmitschau die Bezirke der Gerichtsämter Crimmitschau und Remse unterstellt.

§ 4. Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt diejenigen seither zur Zuständigkeit der Gerichtsämter gehörigen Verwaltungssachen, welche nach § 5 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 auf die Amtshauptmannschaften übergehen, mit Ausnahme der Vereinnahmung der Brandversicherungsbeiträge, der Administrativ-Justizsachen, der Kirchen- und Schulsachen, sowie derjenigen Verwaltungsangelegenheiten, in Bezug auf welche die Mitwirkung des Bezirksausschusses eintritt.

Dem Amtshauptmann ist jedoch unbenommen, dem zur Verwaltung der Delegation bestellten Beamten auch die Besorgung von Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Vor-erörterungen und Vorverhandlungen in den der Mitwirkung des Bezirksausschusses überwiesenen Angelegenheiten und die Erledigung sonstiger, zum Geschäftskreise der Amtshauptmannschaft gehöriger Sachen, soweit er dies für zweckmäßig erachtet, zu übertragen.

§ 5. Der Beamte, welchem die Verwaltung der Geschäfte der Delegation übertragen ist, hat am Orte der letzteren oder doch in dessen unmittelbarer Nähe seinen ständigen Wohnsitz.

Er verwaltet die Geschäfte der Delegation unter eigener Verantwortlichkeit, ist aber dienstlich dem Amtshauptmann des Bezirks, zu welchem die Delegation gehört, untergeordnet, hat in Bezug auf die Art seiner Geschäftsführung den allgemeinen Instructionen und den speciellen Weisungen desselben nachzugehen und ist dessen Aufsichtsführung unterworfen.

§ 6. Was in §§ 3 und 4 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze betreffend, vom 20. August 1874 in Bezug auf den Uebergang der seitherigen gerichtsamtslichen Verwaltungsgeschäfte auf die Amtshauptmannschaften bestimmt ist, hat in dem in §§ 1, 3 und 4, Absatz 1 gegenwärtiger Verordnung angegebenen Umfange gleichermaßen von der geschäftlichen Auseinandersetzung zwischen den Gerichtsamtern und den amtshauptmannschaftlichen Delegationen, sowie von der Fortstellung der gangbaren gerichtsamtslichen Verwaltungssachen bei den letzteren zu gelten.

§ 7. Das den Verwaltungsbehörden gesetzlich vorbehalten Befugniß der Requisition von Gerichtsbehörden steht in dem durch § 8 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung und der damit zusammenhängenden Gesetze vom 20. August 1874 geregelten beschränkten Umfange auch den Delegationen zu.

Dresden, den 21. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostik-Wallwitz.

Bursch.

№ 103. Verordnung,

die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend;

vom 22. August 1874.

Zu Erläuterung der Bestimmungen in § 4 fg. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 276 des Ge-

gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), sowie der Vorschriften im Art. IV, § 12 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte (Seite 324 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und im § 74 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (Seite 342 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) über den künftigen Geschäftskreis der Amtshauptmannschaften einerseits und die den Bürgermeistern in den vorgenannten Städten und den Gemeindevorständen übertragenen obrigkeitlichen und polizeilichen Obliegenheiten andererseits, ingleichen zu Erledigung einiger anderer, mit der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden zusammenhängender Punkte wird, beziehentlich im Einverständnisse der übrigen betheiligten Ministerien, hierdurch Folgendes verordnet:

A. Im Allgemeinen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bei Handhabung der vorgedachten Gesetzesvorschriften ist davon auszugehen, daß im Zweifel die Vermuthung für den Uebergang der seitherigen verwaltungsobrigkeitlichen Geschäfte der Gerichtsämter auf die Amtshauptmannschaften streitet. Die Zuständigkeit der Bürgermeister in Städten, welche die mittlere und kleine Städteordnung angenommen haben, und der Gemeindevorstände in Bezug auf die Besorgung obrigkeitlicher und polizeilicher Geschäfte, welche seither den Gerichtsämtern obgelegen haben, ist auf die ihnen ausdrücklich überwiesenen Thätigkeitszweige beschränkt.

Innerhalb dieses Gebiets ist aber dahin zu wirken, daß die genannten Bürgermeister und Gemeindevorstände eine möglichst selbstständige Wirksamkeit entwickeln, und sich den ihnen überwiesenen Obliegenheiten nach keiner Richtung entziehen. Die Amtshauptmannschaften haben dieselben zu diesem Zwecke nachdrücklich mit Rath und Belehrung zu unterstützen, beziehentlich mit den erforderlichen Anleitungen und Weisungen zu versehen.

§ 2. Wo in Gesetzen oder Verordnungen von polizeilichen Obliegenheiten der Ortsgerichtspersonen die Rede ist, gehen diese Obliegenheiten auf die Bürgermeister, Gemeindevorstände und beziehentlich die besonders bestellten gemeindebehördlichen Polizeiorgane über.

B. Im Besonderen.

Aufsicht über Vereine und Versammlungen.

§ 3. Die Handhabung des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend (Seite 264 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850), liegt außerhalb der Städte, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, den Amtshauptmannschaften ob. Jedoch haben sich der in §§ 6 bis 10 und beziehentlich im § 23 dieses Gesetzes und in §§ 2 und 7 der Ausführungsverordnung dazu vom 23. November 1850 (Seite 271 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes

vom Jahre 1850) vorgeschriebenen Aufsicht über Versammlungen und über Vereinszusammenkünfte in den mittleren und kleinen Städten, sowie in den Landgemeinden, soweit nicht die Amtshauptmannschaft diese Aufsichtsführung selbst übernimmt, die Bürgermeister, beziehentlich die Gemeindevorstände zu unterziehen. Die nach § 21 des Vereinsgesetzes über beabsichtigte Zusammenkünfte von Vereinen, und nach § 2 dieses Gesetzes über die Abhaltung von Wahlversammlungen (vergl. Revidirte Landgemeindeordnung § 74 unter a) zu erstattenden Anzeigen, ingleichen die nach § 13 des gedachten Gesetzes wegen beabsichtigter Benutzung öffentlicher Plätze und Straßen erforderlichen Gesuche sind in den erwähnten Ortschaften zunächst an die Bürgermeister, beziehentlich die Gemeindevorstände zu richten, von diesen aber — nach genommener Einsicht und, soviel angemeldete Wahlversammlungen anlangt, nach ertheilter Empfangsbescheinigung, soviel aber Gesuche wegen Benutzung öffentlicher Plätze und Straßen anlangt, unter gutachtlicher Aeußerung — unverzüglich an die zuständige Amtshauptmannschaft zur Kenntnißnahme und beziehentlich weiteren Entschließung abzugeben. Die im § 2 des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Anzeige von anderen Versammlungen (also mit Ausnahme der vorerwähnten Wahlversammlungen) ist dagegen bei der Amtshauptmannschaft zu bewirken.

Den gedachten Bürgermeistern und Gemeindevorständen liegt es auch ob, in den durch § 1 des Gesetzes, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851 (Seite 118 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) näher bezeichneten Fällen bis auf Anordnung der Aufsichtsbehörden von Amtswegen vorläufig einzuschreiten.

§ 4. Die im Art. IV, § 12, g der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und im § 74, g der Revidirten Landgemeindeordnung den Bürgermeistern, beziehentlich Gemeindevorständen zugewiesene Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen ist nach den Vorschriften in §§ 6 bis 9 der Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend, vom 14. December 1870 (Seite 375 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) zu handhaben. Es ist jedoch die im § 8 erwähnte Berichtserstattung durch die Amtshauptmannschaft, nach vorgängigem Gehör des Bürgermeisters, beziehentlich Gemeindevorstands, zu bewirken.

Auch fallen in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und auf dem Lande alle diejenigen Entschließungen und Obliegenheiten, welche die Aufenthaltsgestattung für einen aus einer Straf- oder Correctionsanstalt Entlassenen oder Beurlaubten (einschließlich der Fälle des etwaigen Aufenthaltswechsels) betreffen, ingleichen der gesammte, auf beurlaubte Sträflinge oder Correctionäre bezügliche geschäftliche Verkehr mit den Landesanstalten und die Berichtserstattungen über Wiedereinziehung beurlaubter Sträflinge an das Justizministerium, sowie die behufs definitiver Entlassung beur-

Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen im Allgemeinen und insbesondere der entlassenen oder beurlaubten Sträflinge und Correctionäre.

laubter Sträflinge bei Aushändigung des Entlassungsscheins denselben zu ertheilende Bescheidung der Amtshauptmannschaft zu.

Die Bestimmung im § 7 der obengedachten Verordnung vom 14. December 1870, wonach die frühere Eintheilung der unter Polizeiaufsicht Gestellten in zwei Classen in Wegfall gebracht ist, leidet auch auf beurlaubte Correctionäre Anwendung.

Einlieferungen
in die Landes-
Corrections-
anstalten, Ent-
lassungen und
Beurlaub-
ungen aus
denselben.

§ 5. In Bezug auf die Einlieferungen in die Landes-Correctionsanstalten und die Entlassungen aus denselben, in welcher Beziehung die zur Zeit den Kreisdirectionen zustehende Competenz auf die Kreishauptmannschaften übergeht, bewendet es auch fernerhin bei den Bestimmungen der unter dem 24. December 1870 an die Kreisdirectionen und an die betreffenden Anstaltsdirectionen erlassenen Verordnungen, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf das correctionelle Verfahren betreffend. Dagegen erleiden diese Verordnungen in folgender Beziehung eine Abänderung.

Die Entschließung darüber, ob und beziehentlich zu welchem Zeitpunkte ein Correctionär zu beurlauben sei, welche zur Zeit ebenfalls den Kreisdirectionen zusteht, wird künftighin den betreffenden Anstaltsverwaltungen überlassen. Die jetzt vorgeschriebenen Berichtserstattungen der Anstaltsverwaltungen über die Beurlaubung eines Correctionärs und über die erfolgte Wiedereinziehung eines beurlaubten Correctionärs fallen daher hinweg.

Sollte jedoch bis zu Ablauf des ersten Detentionsjahrs zur Beurlaubung eines Correctionärs nicht zu gelangen sein, so ist mit Ablauf des ersten Detentionsjahrs jedenfalls ohne weiteren Verzug Führungsbericht an die betreffende Kreishauptmannschaft zu erstatten.

Auch bewendet es fernerhin bei der Vorschrift der den Kreisdirectionen abschriftlich zugefertigten Verordnung an die Directionen der Landes-Correctionsanstalten vom 1. August 1862 im § 11 sub d, wonach die Anstaltsverwaltung unter Umständen dann Bericht zu erstatten hat, wenn von ihr die von der betreffenden Polizeibehörde beantragte Wiedereinziehung eines beurlaubten Correctionärs nicht für nöthig erachtet wird.

Aufnahme in
die Landes-
Heil-, Erzieh-
ungs- und
Besserungs-
Anstalten und
Entlassung aus
denselben.

§ 6. Bezüglich derjenigen allgemeinen und besonderen Vorschriften (Verordnungen, Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern und beziehentlich des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts), welche die Aufnahme in die Landesheilanstalten für Körperfranke, das Landeshospital, die Landeserziehungsanstalt für blödsinnige Kinder, die Landesblindenanstalt und die Blindenvorschule, die Landeserziehungs- und Besserungsanstalten und die Taubstummenanstalten, sowie die Entlassung aus diesen Anstalten regeln, tritt an Stelle der seither competenten Ortspolizeibehörde (Ortsobrigkeit) auf Grund der Bestimmungen der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, beziehentlich der Revidirten Landgemeindeordnung die Competenz des Bürgermeisters, beziehentlich des Gemeindevorstands unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft.

Dagegen wird die Competenz der Polizeibehörden in Angelegenheiten der öffentlichen Irrenfürsorge und insbesondere bezüglich der Aufnahme in Irrenanstalten und Entlassung aus denselben durch besondere Verordnung geregelt.

§ 7. Von denjenigen Geschäften, welche in Gemäßheit der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Seite 17 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und der unter selbigem Tage dazu erlassenen Verordnung, die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend (Seite 38 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), jetzt den Gerichtsamtern obliegen, werden den Amtshauptmannschaften die im § 12 der Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in die Gesindezeugnißbücher zugewiesen.

Aufsicht über
das Gesinde.

Im Uebrigen hat es in Angelegenheiten der Gesindepolizei für Städte, auf welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 Anwendung leidet und für das platte Land bei der im Art. IV, § 12 unter f der angezogenen Städteordnung und im § 74 unter f der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 bestimmten Zuständigkeit des Bürgermeisters, beziehentlich Gemeindevorstands, zu bewenden.

Derjelbe hat die Gesindebücher durch Vermittelung der Amtshauptmannschaft zu beziehen (§ 13 der Verordnung).

§ 8. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters, beziehentlich Gemeindevorstands, in Wegebauangelegenheiten (Art. IV, § 12, b der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 74, b der Revidirten Landgemeindeordnung) erstreckt sich nicht auf Expropriationsverhandlungen, einschließlich derjenigen, welche sich auf die unter das Gesetz, die Giltigkeit der Localbauordnungen betreffend, vom 11. Juni 1868 (Seite 331 fg., Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) fallenden, nur dem inneren Verkehre dienenden Wege beziehen.

Fürsorge für
den Bau und
die Unterhalt-
ung öffentlicher
Wege.

§ 9. Die bei den Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten und bei den Gemeindevorständen eingehenden Baugenehmigungsgesuche sind binnen drei Tagen an die Amtshauptmannschaft, unter Angabe der etwa gegen den betreffenden Bau zu machenden Erinnerungen, oder, wenn keine Erinnerungen zu machen sind, unter Beifügung der Bemerkung „Gesehen,“ sowie unter Beisetzung der Namensunterschrift des Bürgermeisters, beziehentlich Gemeindevorstands, zur weiteren Entschließung abzugeben.

Baupolizei.

Die in §§ 22, 23 und 24 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1863 (Seite 651 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) und im § 10 der Verordnung vom 27. Februar 1869 (Seite 54 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) angegebenen Fristen und Termintage sind von dem Tage an zu berechnen, an welchem das Baugenehmigungsgesuch bei der Amtshauptmannschaft eingegangen ist.

Fortsetzung. § 10. Die Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten und die Gemeindevorstände sind durch die Amtshauptmannschaft von den nur bedingungsweise genehmigten Bauten, sowie von den Anordnungen zu Abstellung der bei der Baurevision vorgefundenen Fehler und Mängel unter abschriftlicher Mittheilung der betreffenden Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

Feuerpolizei. § 11. Nachdem das Institut der Feuerpolizeicommissare aufgehoben worden ist, treten an deren Stelle sowohl in Stadt- als in Landgemeinden die zur Einrichtung, Beaufsichtigung und Leitung des Ortsfeuerlöschwesens durch das Gesetz berufenen oder dazu nach der Ortsfeuerpolizei-Ordnung bestellten und verpflichteten Beamten. Dieselben haben bei Ausübung ihrer Function die Instruction vom 23. März 1836 (Seite 76 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), soweit deren Bestimmungen sich nicht erledigt haben, zum Anhalten zu nehmen.

Dismembrationsfachen. § 12. Die im § 1 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30. November 1843 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) erwähnte Erörterung und Entscheidung der Frage, ob eine Abtrennung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in §§ 1, 2, 3 und 4 statthaft sei, geht, soviel die im § 1 gedachten Güter anlangt, auf die Amtshauptmannschaften über.

Die im § 4 der angezogenen Verordnung vom 30. November 1843 bezeichnete verhältnißmäßige Vertheilung der übrigen öffentlichen Oblasten ist bei den im § 1 des Gesetzes gedachten Gütern von der Amtshauptmannschaft zu bewirken.

Consolidationen. § 13. In den in §§ 207, 208, 209 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 39 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) gedachten Fällen von Grundstückshinzuschlagungen haben über die dabei einschlagenden Verwaltungspunkte auf Anlangen der zuständigen Justizbehörden künftig die Amtshauptmannschaften Entschließung zu fassen.

Anzeigen über stehenden Gewerbebetrieb. § 14. Die Anzeigen, welche nach § 14, Absatz 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Seite 248 des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1869) die Agenten und Unteragenten für Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungsanstalten, ferner die Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern „der zuständigen Behörde“ ihres Wohnorts zu machen haben, sind in mittleren und kleinen Städten an den Bürgermeister, auf dem Lande an den Gemeindevorstand zu richten und von diesen der Amtshauptmannschaft vorzulegen.

Die Ertheilung der im § 15 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Empfangsbcheinigung, die im § 8 der Ausführungsverordnung vom 16. September 1869

(Seite 259 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) angeordnete Registerführung und die periodische Abgabe der beglaubigten Register-Extracte und Nachträge an die Bezirkssteuereinnahme liegt dem Bürgermeister und beziehentlich dem Gemeindevorstande ob.

§ 15. Die im § 130 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigen über die Annahme und Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken sind in Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, bei dem Bürgermeister, auf dem Lande bei dem Gemeindevorstande einzureichen, von diesen aber weiter an die Amtshauptmannschaft zu befördern.

Aufsicht über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher für jugendliche Fabrikarbeiter (§ 131 der Gewerbeordnung) wird den Bürgermeistern der vorgedachten Städte und den Gemeindevorständen übertragen.

Gesuche um Gestattung einer ausnahmsweisen Verlängerung der Arbeitszeit für Kinder und jugendliche Arbeiter, welche in Fabriken beschäftigt sind, nach § 128, Absatz 4 der Gewerbeordnung, sind in den vorgedachten Städten bei dem Bürgermeister, auf dem Lande bei dem Gemeindevorstande einzureichen und von diesen unter gutachtlicher Aeußerung der Amtshauptmannschaft zur Entschließung vorzulegen.

§ 16. 1. Die Bezirke der Handels- und Gewerbekammern werden unter Abänderung der Bestimmungen im § 2 der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 16. Juli 1868 (Seite 458, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) folgendergestalt festgestellt.

Handels- und Gewerbekammern.

Es umfaßt der Bezirk der Handels- und Gewerbekammern

- a) zu Dresden die Bezirke der Kreishauptmannschaft Dresden und der Amtshauptmannschaften Dschaz und Grimma;
- b) zu Leipzig die Stadt und den Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig;
- c) zu Chemnitz die Bezirke der Amtshauptmannschaften Borna, Döbeln, Rochlitz, Chemnitz, Flöha, Marienberg, Annaberg und die Schönburgschen Receßherrschaften;
- d) zu Plauen die Bezirke der Amtshauptmannschaften Plauen, Delsnitz, Auerbach, Zwickau und Schwarzenberg;
- e) zu Zittau den Bezirk der Kreishauptmannschaft Bauzen.

2. Die Leitung der Urwahlen (§ 7 der vorstehend gedachten Verordnung vom 16. Juli 1868) geht, soweit sie seither den Gerichtsamtern zustand, auf die Amtshauptmannschaften über.

§ 17. Von denjenigen Geschäften, welche in Gemäßheit des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Seite 351 fg., Abth. I des Gesetz- und Verordnungs-

Bergwesen.

blattes vom Jahre 1868) und der dazu unterm 2. December 1868 erlassenen Ausführungsverordnung (Seite 1294 fg., Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) den „Ortsverwaltungsbehörden“ obliegen, werden für Städte, auf welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 Anwendung leidet, und für das platte Land dem Bürgermeister, beziehentlich Gemeindevorstände übertragen:

- a) die Aufsicht über die Schurfarbeiten (vergl. namentlich § 23 des Gesetzes, §§ 22 und 25, alin. 2 der Ausführungsverordnung),
- b) die Aufsicht über die Einebnung ungangbarer Halden (§ 173 des Gesetzes, §§ 143, 145, 146 der Ausführungsverordnung),
- c) die Aufsicht über Raseneisensteingräbereien (§ 180 des Gesetzes, § 159 der Ausführungsverordnung);

auch sind ihnen

- d) die nach § 64 des Gesetzes von den Bergwerksbesitzern an die Ortspolizeibehörde zu machenden Anzeigen über Betriebsereignisse und die im § 1 der Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Anzeigen über Unternehmen zu Auffuchung und beziehentlich Gewinnung von Stein- oder Braunkohlen und über Wiederaufnahme oder dauernde Einstellungen von Stein- oder Braunkohlenbauten zu erstatten,

sowie

- e) die im § 143 der Ausführungsverordnung, Absatz 2 erwähnten Bescheinigungen über die bergamtliche Genehmigung zu Einebnung ungangbarer Halden vorzuzeigen.

Die zu d, sowie bezüglich der bei a, b, c gedachten Angelegenheiten ihnen zu erstattenden Anzeigen haben die Bürgermeister, beziehentlich Gemeindevorstände alsbald der Amtshauptmannschaft vorzulegen.

Fortsetzung.

§ 18. 1. Von den nach §§ 69 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes und den dazu gehörigen Bestimmungen in §§ 78 bis 97 der Ausführungsverordnung den Ortsverwaltungsbehörden („Verwaltungsbehörden, Ortsobrigkeiten, Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden, Behörden“) obliegenden Geschäften, soweit dieselben seither von den Gerichtsamtern zu besorgen gewesen sind, werden den Amtshauptmannschaften zugewiesen:

- a) die Gestattung von Ausnahmen von der Vorschrift über Zulassung von Kindern zu Arbeiten in der Grube (Gesetz § 72),
- b) die Prüfung der Arbeiterordnungen (Gesetz § 78, Ausführungsverordnung §§ 86 und 87),
- c) die Aufsicht über die Unterstützungscassen (Gesetz § 84, Ausführungsverordnung §§ 90 bis 96),

d) die Entscheidung der im § 88 des Gesetzes gedachten Differenzen zwischen Bergwerksbesitzern und deren Arbeitern.

2. Im Uebrigen tritt bezüglich der vorstehend bei 1 im Eingange erwähnten Geschäfte, welche zur Arbeiterpolizei gehören und seither von den Gerichtsamtern zu erledigen gewesen sind, in Gemäßheit Art. IV, § 12 bei f der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 und § 74 bei f der Revidirten Landgemeindeordnung vom selbigen Tage die Zuständigkeit der Bürgermeister, beziehentlich Gemeindevorstände ein. Dieselben haben insbesondere auch

a) die Einwilligung der Eltern und Vormünder zu Eingehung eines Arbeitsvertrags durch Unmündige entgegenzunehmen (Ausführungsverordnung § 82) und in den geeigneten Fällen zu suppliren (Gesetz § 74),

b) die Arbeitsbücher auszustellen (Gesetz § 75, Ausführungsverordnung § 83) und deshalb auch die zu deren Erlangung im § 83 cit. Absatz 6 vorgeschriebene Anzeige durch Vermittelung der Amtshauptmannschaft an das Gendarmeriewirtschaftsdepot zu erstatten.

§ 19. An die Stelle der in §§ 134, 135, Absatz 2 (vergl. mit § 147) des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen zehntägigen Frist zu Einwendung eines Recurses tritt die im § 31, Absatz 3 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (Seite 282 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) bestimmte vierzehntägige Recursfrist.

Fortsetzung.

Uebrigens bewendet es bei der im § 134, Absatz 2 geordneten gemeinsamen Zuständigkeit der dort genannten Ministerien.

Recurse gegen die im § 176 des Gesetzes erwähnten Beschlüsse und Anordnungen der Bergämter sind auch ferner binnen zehn Tagen von Eröffnung der Entscheidung an einzuwenden.

§ 20. An Stelle der im § 73, Absatz 1 des Allgemeinen Berggesetzes und im § 81 der Ausführungsverordnung angezogenen Bestimmungen im § 9 des Elementarvolkschulgesetzes vom 6. Juni 1835, sowie in §§ 7 und 14, d der Ausführungsverordnung dazu vom 9. Juni 1835 kommen die im neuen Schulgesetze vom 26. April 1873 § 15, Absatz 3 (Seite 358 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), verbunden mit § 33, Absatz 6 der Ausführungsverordnung zu demselben, enthaltenen Vorschriften in Anwendung.

Fortsetzung.

Insbesondere darf auch in Werkschulen der Unterricht niemals am Abende, sondern nur in frühen Morgen- oder in den ersten Nachmittagsstunden ertheilt werden.

Die im § 73, Absatz 3 des Berggesetzes vorgeschriebene, seither durch die Ortsobrigkeit zu bewirkende zweimalige Aufforderung hat künftig in Städten mit der Städte-

ordnung für mittlere und kleine Städte und auf dem Lande durch die Amtshauptmannschaft zu erfolgen.

Uebrigens leidet die Vorschrift im § 4, Absatz 8 und § 14, Absatz 6 des neuen Schulgesetzes über den Besuch einer Fortbildungsschule auch auf die aus Werkschulen entlassenen Knaben und Mädchen Anwendung. Die Vereinigung von Werkschulen mit Fortbildungsschulen ist gestattet, doch ist solchenfalls der im § 14, Absatz 5 des neuen Schulgesetzes enthaltene Vorschrift nachzugehen.

Einschreiten
gegen medi-
cinalpolizeiliche
Vergehen.

§ 21. In Folge des Gesetzes vom 22. April 1873, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), erledigt sich die Bestimmung im § 6 des Gesetzes, die Organisation der unteren Medicinalbehörden betreffend, vom 30. Juli 1836 (Seite 183 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) und im § 10 der diesem Gesetze beigefügten Instruction für die Bezirksärzte, wonach für die Untersuchung medicinalpolizeilicher Vergehungen die Ortspolizeibehörden und die betreffenden Bezirksärzte die Untersuchungsbehörden bilden.

Es haben daher künftighin die Polizeibehörden (Amtshauptmannschaften, Stadträthe, Bürgermeister in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte, Gemeindevorstände) die in dergleichen Angelegenheiten innerhalb ihrer Competenz zu erlassenden Strafverfügungen allein und ohne Concurrrenz der Bezirksärzte zu erlassen.

Die genannten Behörden haben sich aber in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen vor dem Erlasse von Strafverfügungen mit dem betreffenden Bezirksarzte, als speciellem Sachverständigen, zu vernehmen, welcher sich solchenfalls gutachtlich zu den ihm vorzulegenden Acten zu äußern hat.

Auch ist andererseits der Bezirksarzt ebenso berechtigt wie verpflichtet, seinerseits wahrgenommene oder in Erfahrung gebrachte Vergehen und Zuwiderhandlungen der in Rede stehenden Art mit dem Antrage auf entsprechendes Einschreiten zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen.

Soweit die Bezirksärzte in den obengedachten Fällen von Polizeibehörden um ihr fachverständiges Gutachten angegangen werden, haben sie kostenfrei zu expediren.

Vorgesetzte
Behörde der
Bezirksärzte.

§ 22. Unter der am Schlusse § 6 der Instruction für die Bezirksärzte erwähnten „vorgesetzten Behörde“ ist in allen Fällen die betreffende Kreishauptmannschaft zu verstehen.

Anzeigepflicht
der mit Thier-
heilkunde sich
beschäftigenden
Personen.

§ 23. Unter der „Ortsverwaltungsbehörde“ in der Bestimmung lit. u des Abschnitts zu A, II, 2 der Verordnung vom 29. September 1869, den Einfluß der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung zc. über die Thierheilkunde betreffend (Seite 289 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869),

sind in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister und auf dem platten Lande die Gemeindevorstände zu verstehen.

Die Bürgermeister, beziehentlich Gemeindevorstände, haben aber ihrerseits über feuchenartige oder ansteckende Thierkrankheiten an ihren Orten wiederum sofort Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

§ 24. Die unter B, I der vorstehend im § 23 gedachten Verordnung vom 29. September 1869 erwähnte Behörde des Wohnorts des Contravenienten, bei welcher der Bezirksthierarzt vorgekommene Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen hat, ist für Städte mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte und für das platte Land die Amtshauptmannschaft.

Anzeigepflicht
des Bezirks-
thierarztes.

§ 25. Die Anstellung von Hebammen in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte gehört zur Competenz der Stadtgemeinderäthe.

Anstellung von
Hebammen in
mittleren und
kleinen
Städten.

§ 26. Alle in dem Mandate vom 2. April 1796, die Einschränkung des Hundehaltens zc. betreffend, den „Obrigkeiten“ zugewiesenen Obliegenheiten und Competenzen gehen in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte auf die Bürgermeister, für das platte Land auf die Gemeindevorstände über.

Aufsicht über
das Halten von
Hunden.

Die Bürgermeister und Gemeindevorstände haben daher insonderheit auch unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Umgänge der Cavaller gehörig stattfinden.

Die Kosten für die Cavallerumgänge sind aus den Gemeindecassen zu bestreiten.

Insoweit der Abschluß entsprechender Uebereinkommen mit benachbarten Cavillern unthunlich fällt, bleibt nachgelassen, an Stelle der Cavaller andere zuverlässige und geeignete Personen zu Abhaltung der gedachten Umgänge anzunehmen.

Die Bürgermeister und Gemeindevorstände haben über die in Betreff der Cavallerumgänge an ihren Orten getroffenen Einrichtungen Anzeige an die betreffende Amtshauptmannschaft zu erstatten.

§ 27. Die im § 2 des Gesetzes, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, vom 18. August 1868 (Seite 509, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) und im § 3 der Ausführungsverordnung hierzu vom nämlichen Tage (Seite 511 fg., Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) vorgeschriebene Consignation der steuerpflichtigen Hunde und die Erhebung der Hundesteuer erfolgt in Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, durch die Stadträthe, auf dem platten Lande und in Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, durch die Vertretungen der

Fortsetzung.

Ortsarmenverbände. Letztere haben sich in den im § 3 der vorerwähnten Ausführungsverordnung gedachten Beziehungen künftig an die Amtshauptmannschaft, statt seither an das Gerichtsam, zu wenden.

C. Schlußbestimmung.

Selbstständige
Gutsbezirke.

§ 28. In dem Bereiche selbstständiger Gutsbezirke sind die obrigkeitlichen und polizeilichen Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindevorstände, von welchen die vorstehenden Bestimmungen handeln, nach Maßgabe der Bestimmung im § 84 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 durch die Besitzer der selbstständigen Güter oder durch deren Vertreter auszuüben.

Dresden, den 22. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Bursch.

№ 104. Verordnung,

die Zuständigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Irrenfürsorge betreffend;

vom 23. August 1874.

Im Anschlusse an die Vorschriften § 12 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte (Seite 324 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und §§ 74 und 84 der Revidirten Landgemeindeordnung (Seite 342 fg. und 346 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird behufs der genaueren Bestimmung und Abgrenzung des polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftsbereichs der Bürgermeister in denjenigen Städten, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte eingeführt ist, sowie der Gemeindevorstände in Bezug auf die öffentliche Irrenfürsorge verordnet, wie folgt:

§ 1. Gegen Irre, falls dieselben die öffentliche Ruhe stören, oder die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzen, solche Maßregeln zu ergreifen, wie die Dringlichkeit erheischt und wie sie nach der deshalb erlassenen allgemeinen ärztlichen Instruction (vergl. Beilage unter A) zulässig sind, steht dem Bürgermeister, beziehentlich dem Gemeindevorstande zu.

Dieselben sind jedoch in jedem solchen Falle, ingleichen wenn sonst die Unterbringung eines Irren in eine Landesanstalt auf Antrag Betheiligter oder aus polizeilichen Gründen in Frage kommt, verpflichtet, schleunigst der vorgesetzten Amtshauptmann-

schaft Anzeige zu machen und zwar ohne etwa durch vorherige Erörterung des Unterstützungswohnsitzes einen Aufenthalt zu verursachen, widrigenfalls auf sie die Strafbestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern, einige Bestimmungen über das Verfahren bei Aufnahmen zc. betreffend, vom 11. December 1855 (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856), beziehentlich der Verordnung des Ministeriums des Innern, die Zuführung Geisteskranker in die Landes-Heil- und Versorganstalten betreffend, vom 12. Juni 1863 (Seite 501 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) Anwendung leiden würden.

§ 2. Der Amtshauptmannschaft bleibt dagegen die beziehentlich im Einvernehmen mit dem Bezirks- oder Gerichtsärzte zu fassende weitere Entschliebung über Dauer oder Aufhebung der von der Gemeindebehörde getroffenen Maßregel, ferner die vorschriftsmäßige Auswirkung der Genehmigung zur Aufnahme eines Irren in eine Landes-Irrenanstalt, der vorläufigen wie der definitiven, und die schleunige vorschriftsmäßige Erörterung über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Aufnahme nach § 5 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (Seite 275 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) vorbehalten. Dahin gehört insbesondere und ohne Ausnahme die protokollarische Beurkundung der das Vorhandensein einer Geistesstörung, beziehentlich deren Gefährlichkeit beweisenden thatsächlichen Vorgänge (vergl. § 7, e der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26. September 1855, Seite 604 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855).

Bei diesen Erörterungen hat die Ortsgemeindebehörde nur nach dem Ermessen und im Auftrage der Amtshauptmannschaft sich zu betheiligen, beziehentlich zu deren Acten Zeugniß abzulegen.

§ 3. Ist ein dergleichen Aufnahmegesuch bei der Vormundschaftsbehörde angebracht worden (vergl. § 6 der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26. September 1855, Seite 603 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855), so hat die Amtshauptmannschaft die Erörterung desselben und die Auswirkung der Aufnahme der Vormundschaftsbehörde zu überlassen, unbeschadet ihrer Zuständigkeit zu polizeilich gebotenen vorbeugenden Maßregeln nach Maßgabe von § 1.

§ 4. Die Ausführung einer genehmigten Aufnahme in eine Landes-Irrenanstalt, dafern dieselbe nicht ausschließlich von der Vormundschaftsbehörde oder den Angehörigen des Irren ausgewirkt worden ist, hat auf Anweisung durch die Amtshauptmannschaft der Bürgermeister, beziehentlich der Gemeindevorstand nach den deshalb bestehenden Vorschriften auszuführen und zu vertreten.

§ 5. Was vorstehend bezüglich der Gemeindevorstände bestimmt ist, gilt für die

selbstständigen Gutsbezirke von deren Vorstehern (vergl. § 84 fg. der Revidirten Landgemeindeordnung).

Dresden, am 23. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Ballwitz.

Bursch.

A.

Instruction

für die Ortspolizeibehörden, die in Betreff gemeingefährlicher Irreer vorläufig zu ergreifenden Maßregeln betreffend.

1. Gefährden Personen, die augenscheinlich oder nach ärztlichem Ausspruche geisteskrank sind, die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Sittlichkeit, so ist denselben zwar die Möglichkeit weiterer Ausschreitungen zu benehmen, sie sind indeß unter allen Umständen als Kranke anzusehen und zu behandeln.

2. Es ist demnach mit thunlichster Beschleunigung der Rath und die Anordnung des zunächst verpflichteten oder überhaupt zu erlangenden Arztes darüber einzuholen, durch welche Mittel die zu den fraglichen Excessen führende geistige Erregung des Kranken zu mildern und zu beseitigen und wie weiter mit ihm zu verfahren sein dürfte.

3. Ist ein Krankenhaus im Orte oder ein solches in der Nähe der Benutzung zugänglich, so ist der Kranke sofort dorthin überzuführen und in den daselbst für Irre etwa vorhandenen Räumlichkeiten bis auf Weiteres unterzubringen.

4. Andernfalls ist der Geisteskranke in einem geeigneten Wohnlocale (Ställe, Schuppen, Kellerräume und dergleichen sind selbstverständlich ausgeschlossen) innerhalb der eigenen Behausung oder in einem öffentlichen Gebäude in sichere Verwahrung zu bringen und darin zu erhalten.

5. Die etwaige Ueberführung des Kranken nach dem für ihn bestimmten Verwahrungsorte ist möglichst ohne öffentliches Aufsehen zu bewirken und überhaupt dabei mit derjenigen Discretion und Schonung zu verfahren, die einem Kranken in Berücksichtigung seines Zustands und der Wahrung seines guten Rufes gebührt. Er darf daher auch keinesfalls mit Justiz- oder Polizeigefangenen zusammengebracht werden.

6. Das Verwahrunglocal muß heizbar, hinreichend groß (um das Umhergehen zu gestatten), im Uebrigen mit dem nothdürftigsten Mobilien, insbesondere einer Bett-

stelle mit den erforderlichen Lagerutensilien (mindestens Strohsack, Kopfkissen und Decke) ausgestattet sein. Sicherung der Fenster durch Latten oder Läden ist unerlässlich; dergleichen Vorkehrungen zur ausreichenden Lüftung.

7. Länger als zwei bis drei Tage darf der ununterbrochene Aufenthalt des Kranken im geschlossenen Locale in der Regel nicht dauern; ist bis dahin seine Ueberführung an einen geeigneteren Ort nicht zu ermöglichen, so ist ihm wenigstens der Genuß der freien Luft und Bewegung im Freien nicht länger vorzuenthalten.

8. Das Aufbewahrungszimmer selbst ist reinlich zu halten und aus demselben Alles zu entfernen, womit der Kranke Andern oder sich gefährlich werden könnte, insbesondere schneidende und sonstige Instrumente, Bindfaden und Stricke, und ist darauf hin auch der Kranke selbst bei seiner Verwahrung genau zu untersuchen.

9. Wie auf Reinlichkeit des Locals, so ist auf die Reinhaltung des Kranken selbst (Waschen, Kämmen, Rasiren zc.) gewissenhaft zu achten und etwaiges Widerstreben mit Geduld zu überwinden.

10. Ist der Kranke nicht besonders erregt, zeigt sich seine geistige Störung vornehmlich in Verübung von Unsittlichkeiten, Eigenthumsvergehen und dergleichen, so bedarf es zwar nicht der steten Anwesenheit eines Wächters, vorausgesetzt, daß das Local zweckmäßig hergerichtet und sicher verwahrt ist, doch aber öfteren Begehens desselben. Befindet der Kranke sich hingegen in einem mehr oder minder tobsüchtigen Zustande oder ist er epileptisch, so sind ihm je nach Umständen ein bis zwei zuverlässige Wächter beizugesellen. Eine größere Anzahl solcher Hilfspersonen zu verwenden, wäre unzweckmäßig; es würde dies nur zur größeren Aufregung des Kranken beitragen. Ebendeshalb ist auch jeder Zutritt Unberufener streng zu untersagen.

Bei weiblichen Irren muß die Ueberwachung durch eine zuverlässige Frauensperson ausgeführt werden, der nur im Nothfalle zur Hilfeleistung ein Mann beigegeben werden darf.

11. Es ist zu beachten, daß gemeingefährliche Handlungen Irrer sehr häufig nur vorübergehende Ausbrüche eines krankhaften Seelenzustands darstellen und von einem verhältnißmäßig ruhigen und harmlosen Verhalten gefolgt sind, wo dann unbeschadet der Fortsetzung sorglicher Aufsicht gewaltsame Repressivmaßregeln überflüssig und zweckwidrig wären.

12. Aber auch einem dauernd erregten und gewaltthätigen Kranken gegenüber hat man sich zu vergegenwärtigen, daß ihm durch ruhiges, festes Entgentreten und freundlichen Zuspruch, unterstützt von passenden medicamentösen Mitteln, viel eher beizukommen ist, als durch heftiges Zufahren und gewaltsame Bändigung und daß durch übereilte Anwendung mechanischer Beschränkungsmittel mehr geschadet, und zu lärm- und zornmüthiger Opposition des Kranken Veranlassung gegeben wird.

13. Zwangsmittel sind daher nur im wirklichen Nothfalle und, wo andere Beruhigungsmittel sich als unzulänglich erwiesen haben, anzuwenden, und zwar unter Berücksichtigung folgender Bedingungen:

a) In der Regel ist zur Beschränkung nur das sogenannte Zwangscamisol, wie solches Bezirksärzte und andere im öffentlichen Dienste stehende Aerzte führen und zur Verfügung haben, zu verwenden. Bei besonderer Unbändigkeit sind noch außerdem die an gleicher Stelle zu erlangenden sogenannten Sprungriemen (breite, gepolsterte und mit einander verbundene Riemen um die Fußgelenke) zu Hilfe zu nehmen.

Die Handhabung des Camisols ergiebt sich aus seiner Construction von selbst; es wird in der Art eines Leibchens von vorn angelegt und nach hinten zugeschnürt, die Arme werden über die Brust gekreuzt und die verlängerten Ärmelenden um den Leib geschlungen und hinten mit einander verbunden. Diese Ärmelenden lassen sich auch zweckmäßig dann verwenden, wenn es gilt, den Kranken aufs Bett zu befestigen.

Außerhalb des Zimmers ist über das Camisol jedenfalls ein anderes Kleidungsstück anzuziehen und sind die Ärmelenden des ersteren unter dem letzteren zu knüpfen; auch beim Aufenthalt im Zimmer wird solches zumeist geschehen können.

b) Mit Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die angewendeten Beschränkungsmittel den Kranken nirgends empfindlich drücken und ihm insbesondere das Athmen nicht erschweren.

c) Nie dürfen eiserne Fesseln, Stricke, dünne Riemen und dergleichen zur Beschränkung in Anwendung kommen. Im Nothfalle sind breite Gurtbänder oder lange Handtücher mit untergelegter weicher Polsterung zu vorläufiger Sicherung des Kranken im Bette zu benutzen.

d) Die mechanische Beschränkung ist in vollem Umfange nie länger, als es das höchste Maß der Noth erfordert, fortzusetzen; es ist immer zu versuchen, ob nicht auch ohne solche die gefahrlose Verhaltung des Kranken zu ermöglichen sei.

e) Es ist nicht nur dafür zu sorgen, daß der der Beschränkung unterworfenen Kranke seine natürlichen Bedürfnisse ordnungsgemäß befriedigen könne, er ist auch bei vorhandener geistiger Benommenheit dazu anzuhalten.

Kommt dennoch eine Verunreinigung vor, so ist für entsprechende Reinigung unverzüglich Sorge zu tragen.

14. Es ist dem Kranken gute und nahrhafte, mindestens seinen Gewohnheiten entsprechende Kost zu verabreichen; ebenso ausreichendes Getränk in einfachem Wasser, kohlensauren Wässern, Milch, nach Umständen in Kaffee und leichtem einfachen Biere bestehend, jedoch mit gänzlichem Ausschlusse stärkerer Spirituosen.

Verminderung oder gar Entziehung der gewohnten Nahrung würde die etwaige Aufregung nur vermehren und zur Herabsetzung des körperlichen Kräftezustands beitragen.

Die Speisung des Kranken ist in jedem Falle nur unter Beisein einer Aufsichtsperson vorzunehmen. Gewaltthätigen und selbstmordsüchtigen Kranken ist das Essen in solcher Form zu verabreichen, daß nur die Benutzung des Löffels nothwendig ist.

15. Ist der Kranke irgend leitsam, so darf der Versuch, ihn nach Gewohnheit und Stand zu beschäftigen, nicht unterlassen werden.

16. Den Gemeindevorständen zc. wird es dringend zur Pflicht gemacht, möglichst oft persönlich von dem Befinden der in Verwahrung befindlichen Geisteskranken und davon sich zu überzeugen, ob ihren, beziehentlich den ärztlichen Anordnungen von den damit Beauftragten in jedem Punkte genau nachgegangen werde, sowie mit Strenge darauf zu sehen, daß nirgends in der Abwehr und Verhütung unsaubern, zerstörungsfüchtigen und gewaltthätigen Gebahrens mehr geschehe, als unbedingt nothwendig ist.

№ 105. Verordnung,

den Einfluß der neuen Behördenorganisation auf das Brandversicherungswesen betreffend;

vom 24. August 1874.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und auf Grund der durch Ständische Schrift vom 13. Juni 1874 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern in Ansehung der durch das Gesetz, die Organisation der Behörden zc. betreffend, vom 21. April 1873 und durch die drei Gemeindeordnungen vom 24. April 1873 gebotenen Abänderung des Gesetzes, das Immobilial-Brandversicherungswesen betreffend, vom 23. August 1862 (Seite 339 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862), sowie der später mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnungen vom 8. December 1868 (Seite 1401 fg., Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), 7. März 1870 (Seite 49 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) und 17. Mai 1873 (Seite 462 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. § 13 des Gesetzes vom 23. August 1862 ist aufgehoben.

An dessen Stelle tritt nachstehende Bestimmung:

In allen das Immobilial- und Mobilial-Brandversicherungswesen betreffenden Angelegenheiten bestehen drei Instanzen:

Zu § 13 des
Gesetzes.

Es bilden:

A. Die erste (untere) Instanz

I. für die Angelegenheiten der Immobilial-Feuerversicherung und der Landes-
Immobilial-Brandversicherungsanstalt:

- a) in Städten mit der Revidirten Städteordnung
der Stadtrath,
- b) in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte
der Bürgermeister,
- c) in den Landgemeinden und rücksichtlich selbstständiger Gutsbezirke
die Amtshauptmannschaft;

II. für die Angelegenheiten des Mobilial-Feuerversicherungswesens:

- a) in Städten mit der Revidirten Städteordnung
der Stadtrath,
- b) in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte
der Bürgermeister,
- c) in den Landgemeinden
der Gemeindevorstand,
- d) wegen der selbstständigen Gutsbezirke
die Amtshauptmannschaft;

B. Die zweite (mittlere) Instanz

- 1. in den Fällen oben sub A, I, a, b und c, sowie sub A, II, a und d
die Brandversicherungscommission,
- 2. in den Fällen sub A, II, b und c
die Amtshauptmannschaft;

C. Die dritte (oberste) Instanz

- 1. in den Fällen, in welchen die Brandversicherungscommission die zweite Instanz ist,
das Ministerium des Innern,
- 2. im Uebrigen
die Brandversicherungscommission.

Die specielle Leitung der Landes-Immobilial-Brandversicherungsanstalt liegt unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern der Brandversicherungscommission ob.

Zu § 14 des
Gesetzes.

§ 2. Ueberall, wo in dem Gesetze vom 23. August 1862 und den zugehörigen Ausführungsverordnungen, sowie in den dazu mit Gesetzeskraft später erlassenen Ver-

ordnungen von „Ortsverwaltungsobrigkeit, Verwaltungsbehörde, Verwaltungsobrigkeit, Ortsobrigkeit und Obrigkeit in Brandversicherungssachen“ die Rede ist, sind die im § 1 dieser Verordnung für die untere Instanz bezeichneten Behörden zu verstehen, insoweit nicht zu einzelnen Paragraphen etwas Anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist.

§ 3. Die Vertretung der in Brandversicherungsangelegenheiten von und bei den Behörden erster Instanz begangenen Verschuldungen liegt gegen die Anstalt sowohl, als gegen die einzelnen davon betroffenen Interessenten

Zu § 15 des Gesetzes.

a) wegen der Amtshauptmannschaften

dem Staatsfiscus,

b) wegen der Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände
der betreffenden Gemeinde,

c) wegen der von den Schönburgschen Receßherrschaften angestellten Verwaltungsbeamten

den Herrschaftsbesitzern

ob, vorbehältlich der Regreßnahme gegen Diejenigen, welche durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Vertretung herbeigeführt haben.

Dagegen wird § 15 hiermit aufgehoben.

§ 4. Im § 18, Punkt b am Schlusse ist anstatt der Worte: „Kirchen- und Schulinspectionen“ zu setzen:

Zu § 18 des Gesetzes.

„den gesetzlichen Vertretern der Kirchen- oder Schulgemeinden.“

§ 5. § 39 des Gesetzes tritt außer Wirksamkeit.

Zu § 39 des Gesetzes.

Die Ausfertigung der Versicherungsscheine hat von der Brandversicherungscommission zu erfolgen.

Dieselben werden von letzterer der betreffenden Behörde erster Instanz zugesendet und sind von dieser binnen drei Tagen, vom Empfange an gerechnet, dem Versicherten zuzustellen.

§ 6. Die Haltung der Cataster liegt lediglich der Brandversicherungscommission ob. Der § 43 des Gesetzes, verbunden mit § 8, alin. 1 der Verordnung vom 8. December 1868, treten außer Wirksamkeit.

Zu §§ 43 und 44 des Gesetzes.

§ 7. Die Anmeldung des Anspruchs auf Schädenvergütung kann in Landgemeinden auch bei dem Gemeindevorstande erfolgen.

Zu § 78 des Gesetzes.

Letzterer ist solchen Falls verbunden, diesen Anspruch sofort der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 8. Es bleibt den Amtshauptmannschaften nachgelassen, in Landgemeinden die Ernennung der Ortszeugen entweder bis auf Weiteres ein für allemal, oder im einzelnen Falle dem betreffenden Gemeindevorstande zu überlassen.

Zu § 82 des Gesetzes.

Zu § 104 des
Gesetzes.

§ 9. Anstatt Kreisdirection ist im § 104 zu setzen:
„Kreisauptmannschaft.“

Zu § 105 des
Gesetzes.

§ 10. In alin. 2 des § 105 werden die Worte: „ist jedoch außer der überdies noch einzuholenden Genehmigung der Regierungsbehörde und der Brandversicherungscommission ein verfassungsmäßiger Gemeindebeschluß erforderlich, durch welchen die Bestimmungen des Bauplans und Bauregulativs zum örtlichen Statute erhoben werden“, dahin abgeändert:

„bedarf es außer der Zustimmung der Brandversicherungscommission eines verfassungsmäßigen, von dem Ministerium des Innern genehmigten Gemeindebeschlusses.“

Zu §§ 110
und 111 des
Gesetzes.

§ 11. Im § 110, alin. 1 sind unter der Bezeichnung „Ortsverwaltungsobrigkeit“ beziehungsweise der Stadtrath, Stadtgemeinderath und Gemeinderath, sowie rücksichtlich der selbstständigen Gutsbezirke die Amtshauptmannschaft und im § 111 unter „Verwaltungsbehörde“ die „Baupolizeibehörde“ zu verstehen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der gleichzeitig erscheinenden Ausführungsverordnung von und mit dem 15. October dieses Jahres in Kraft.

Dresden, am 24. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Forberg.

№ 106. Verordnung

über die Abänderungen, welche in Folge der Allerhöchsten Verordnung, den Einfluß der neuen Behördenorganisation auf das Brandversicherungswesen betreffend, vom 24. August dieses Jahres sich an den in Bezug auf das Brandversicherungswesen bestehenden Ausführungsverordnungen nöthig machen;

vom 25. August 1874.

A. Das Immobilial-Brandversicherungswesen betreffend.

Zur Ausführungsverordnung vom 23. August 1862 (Seite 385 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862), sowie zu den Nachtragsverordnungen vom 8. December 1868 (Seite 1401 fg., Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) und vom 7. März 1870 (Seite 49 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870).

§ 1. In Bezug auf die Besorgung der technischen Geschäfte der Brandversicherungsanstalt bestehen die aus der Beilage A ersichtlichen Inspectionsbezirke.

Zu § 8 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

Einem jeden Bezirke für Gebäudeversicherung steht ein im Fache des Hoch- und Landbauwesens und einem jeden Bezirke für die Maschinenversicherung ein im Maschinenbaufache gebildeter und geprüfter Techniker vor.

Diese technischen Beamten werden von dem Ministerium des Innern auf Vorschlag der Brandversicherungscommission angestellt, führen das Dienstprädicat:

„Brandversicherungsinspector“

und sind zunächst der Brandversicherungscommission, als deren Dienstbehörde, untergeordnet, den Behörden erster Instanz aber coordinirt.

Mit der Function der am Sitze einer der vier Kreishauptmannschaften angestellten Brandversicherungsinspectoren ist das Dienstprädicat:

„Oberinspector“

verbunden.

Dagegen werden Absatz 1, 2 und 3 des § 8 aufgehoben.

§ 2. Die §§ 12, 13 und 14 sind aufgehoben.

Zu §§ 12, 13
und 14 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 3. Im § 15 sub I kommen die Worte:

„die Mitglieder der Ortsobrigkeiten“

und desgleichen sub II die Bestimmung

unter a

in Wegfall.

Zu § 15 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 4. An Stelle des zweiten Absatzes im § 16 der Ausführungsverordnung vom 23. August 1862 und zur Bervollständigung der Vorschrift § 6, Absatz 1 der Verordnung vom 7. März 1870 wird Folgendes bestimmt:

Zu § 16 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862 und § 6
der Verord.
vom 7. März
1870.

„Bei mündlicher Anmeldung ist der Eintrag in das Anmelderegister von dem Antragsteller mit zu unterzeichnen.“

§ 5. Die Anmeldung versicherungsfähiger Geräthschaften und Maschinen ist nur in schriftlicher Form und unter Anwendung des der Verordnung vom 8. December 1868 sub A beigefügten, in doppelten Exemplaren einzureichenden Formulars zulässig.

Zu § 17 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862 resp.

Was dem entgegen § 17 der Ausführungsverordnung vom 23. August 1862 und § 1, alin. 1, sowie § 5 der Verordnung vom 8. December 1868 bestimmt worden, tritt außer Wirksamkeit.

§ 1 und § 5
der Verord.
vom 8. Decem-
ber 1868.

1874.

Zu § 40 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 6. Der letzte Satz § 40, alin. 3:

„Die fernere Unterhaltung dagegen liegt als Verwaltungsaufwand den Orts-
obrigkeiten ob,“
kommt in Wegfall.

Zu § 45 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 7. Die Bestimmungen § 45 von den Worten an:

„Für die Absendung der Duplicate zc.“ bis zu den Worten: „zu haltende
Register nachzutragen.“
werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Zu § 50 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 8. Die Worte:

„von der Ortsverwaltungsobrigkeit“
kommen im Eingange des § 50 in Wegfall.

Zu § 51 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862 resp.
§ 9 der Ver-
ord. vom
8. December
1868.

§ 9. Der § 51 der Ausführungsverordnung vom 23. August 1862, sowie § 9
der Verordnung vom 8. December 1868 werden hiermit aufgehoben.

Zu § 52 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 10. An Stelle des § 52 tritt folgende Bestimmung:

„Von jedem halbjährigen Orts- und Hauptcatasternachtrage wird von der
Brandversicherungscommission den betreffenden Behörden erster Instanz (§ 1 der
Verordnung vom 24. August dieses Jahres) ein Exemplar in Abschrift zuge-
stellt, welches bei den bereits vorhandenen Catastern und Nachträgen aufzube-
wahren ist.“

Zu § 59 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 11. Den hier den Obrigkeiten aufgegebenen Erörterungen hat sich der Bezirks-
Brandversicherungsinspector zu unterziehen.

Zu § 60 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 12. § 60 wird in nachstehender Weise abgeändert:

„Die Heberegister für jeden Ort werden von der Brandversicherungscom-
mission aufgestellt und den Behörden erster Instanz zugestellt. Von Letzteren
sind dieselben alsbald nach dem Empfange an die Ortseinnehmer abzugeben,
von welchen sie bei Ablieferung der erhobenen Beiträge und unter Angabe der
etwa verbleibenden Reste an die Behörde wieder zurückzugeben sind.“

Zu § 66 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 13. Der zweite Absatz von § 66 wird aufgehoben, es tritt dafür folgende Be-
stimmung:

„Obliegenheit dieser Behörde ist es, nach erhaltener Kunde von einem Brande
sich selbst an Ort und Stelle zu begeben und daselbst nicht nur über die Ent-

stehung des Brandes, sondern, wenn ein Anspruch auf Schädenvergütung an die Landesanstalt stattfindet, auch über die Wirkung des Brandes, sowie über die durch die Löschanstalten verursachten Schäden, die nach allen Richtungen hin nöthigen Erörterungen vorzunehmen, oder aber, soviel die Amtshauptmannschaften betrifft, nach ihrem Ermessen den Brandversicherungsinspector oder, da nöthig, eine andere, ihr geeignet scheinende, in öffentlicher Pflicht stehende Person damit zu beauftragen.“

§ 14. Im § 67 ist nach Nr. 10 noch unter Nr. 10, b einzuschalten:

„Ob eine nach § 8 des Gesetzes vom 23. August 1862 verbotene Versicherung besteht, ist durch Vergleichung der Catastrationsprotokolle u. mit den vorhandenen Declarationen und Policen der mit Privat-Feuerversicherungsanstalten abgeschlossenen Versicherungen festzustellen.“

Zu § 67 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 15. § 68 erhält folgende Fassung:

„Ueber die § 67 gedachten amtlichen Erörterungen und Besorgungen, die in Gegenwart derjenigen Personen, welche die Feuerlöschanstalten geleitet haben, sowie der anwesend befindlichen Calamitosen zu veranstalten sind, ist an Ort und Stelle und unter Angabe der zugezogenen Personen ein genaues Protokoll aufzunehmen.“

Zu § 68 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 16. Der erste Satz von § 69 wird folgendermaßen abgeändert:

„Der Brandversicherungsinspector hat womöglich der Localexpedition zur Unterstützung der anzustellenden Erörterungen beizuwohnen.“

Zu § 69 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 17. An Stelle von § 70 tritt folgende Bestimmung:

„Ueber jeden im Verwaltungsbezirke vorgekommenen Brandfall, gleichviel, ob ein Schaden aus der Brandversicherungscasse zu vergüten ist, oder nicht, sowie über jede durch kalten Blitzschlag entstandene Zerstörung oder Beschädigung eines Versicherungsobjects, hat die zuständige Behörde nach erhaltener Kunde binnen 72 Stunden an die Brandversicherungscommission, jedoch ohne Beifügung der Acten, Anzeige zu erstatten, diese Anzeigen auch innerhalb der angegebenen Zeit zum Abgange zu bringen.“

Zu § 70 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 18. Anstatt § 73 gilt folgende Bestimmung:

„Ueber jeden Brand sind Schadenacten zu halten und ist denselben das § 68 vorgeschriebene Protokoll einzuverleiben.“

Zu § 73 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 19. § 74 erhält nachstehende Fassung:

„Der Tag des Würdigungstermins ist von der zuständigen Behörde erster Instanz nach vorheriger, sobald als möglich nach Ausbruch des Brandes einzuleitender Vernehmung mit dem Brandversicherungsinspector anzusetzen. Dergleichen hat dieselbe wegen Bestellung der Ortszeugen das Erforderliche zu be-

Zu § 74 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

sorgen, nicht minder die Brandcalamitosen, oder im Falle der Abwesenheit derselben die im § 18 des Gesetzes gedachten Stellvertreter zum Erscheinen in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle des Außenbleibens gleichwohl mit der Schädenswürderung werde verfahren werden.

Auch ist Denjenigen, welche die Löschanstalten geleitet haben, vom Tage der Würderung Nachricht zu geben."

Zu § 75 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 20. Der erste Absatz von § 75 erhält folgende Fassung:

„Die Schädenswürderung und Feststellung der zu gewährenden Vergütung ist, wenn von der Brandversicherungscommission nicht etwas Anderes angeordnet, oder dazu ein besonderer Commissar abgesendet wird, von den technischen Beamten am bestimmten Tage und im Beisein der bestellten Ortszeugen und Derjenigen, welche die Löschanstalten geleitet haben, sowie unter Zuziehung derjenigen Calamitosen oder deren Stellvertreter und beziehentlich Bevollmächtigten, welche sich zur Theilnahme eingefunden haben, ins Werk zu setzen. Dabei sind nicht nur die § 73 jener Verordnung gedachten Unterlagen gehörig zu berücksichtigen, sondern insbesondere auch noch nachstehende Vorschriften zu beobachten:“

Zu demselben
Paragraphen.

§ 21. Die Bestimmung sub 2, c desselben Paragraphen kommt in Wegfall (vergl. oben § 14, Nr. 10, b dieser Verordnung).

Zu § 80 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 22. Punkt 3 § 80 kommt in Wegfall.

Punkt 6 dieses Paragraphen schließt mit den Worten:

„so ist wenigstens das Ergebniß der bis dahin angestellten Erörterungen mit anzuzeigen.“

Das Uebrige bis zum Schlusse des Paragraphen fällt weg.

Zu § 87 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 23. An die Stelle der § 87, alin. 2, 3 und 4 genannten Kreisdirection tritt die betreffende Kreishauptmannschaft.

Zu § 94 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 24. Der letzte Satz des § 94 von den Worten an:

„Die Stadt- und Landgemeinderäthe etc.“

fällt weg.

Zu § 97 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 25. Der erste Absatz von § 97 erhält nachstehende Fassung:

„Bei den abzuhaltenden Revisionen des Feuerlöschgeräths ist zugleich zu constatiren, ob und wie weit der Verordnung vom 10. October 1856 (Seite 385 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856), die Gleichmäßigkeit der Schraubengewinde an den Feuerprijzen betreffend, entsprochen

worden, und da, wo dies noch nicht der Fall ist, das zur Ausführung der Verordnung weiter Nöthige zu besorgen."

§ 26. An die Stelle des ersten Absatzes von § 99 tritt folgende Bestimmung: Zu § 99 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.
„Ueber die Bewilligung der Spritzenprämien hat die Brandversicherungscommission auf Grund der nach § 80, Punkt 4 der Ausführungsverordnung vom 23. August 1862 geschehenen Vorschläge Bestimmung zu treffen."

§ 27. Die Worte im § 101, alin. 1:
„den Feuerpolizeicommissar oder“
kommen in Wegfall und in alin. 2 sind die Worte:
„außerdem von dem Feuerpolizeicommissar oder wer sonst“
zu vertauschen mit:
„oder von dem, welcher sonst zc.“ Zu § 101 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

§ 28. Im § 103, alin. 2 ist für „Kreisdirection“:
„Kreishauptmannschaft“
zu setzen. Zu § 103 der
Ausf.-Verord.
vom 23. August
1862.

B. Das Mobilien-Feuerversicherungswesen betreffend.

Zu den Ausführungsverordnungen vom 20. October 1862 (Seite 596 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) und 28. März 1863 (Seite 359 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863).

§ 29. Unter den in den Ausführungsverordnungen vom 20. October 1862 und vom 28. März 1863 erwähnten Obrigkeiten sind die § 1 sub A, II der Verordnung vom 24. August 1874 gedachten Behörden zu verstehen.

Wegen derjenigen Privatunterstützungsvereine (Nr. V der Ausführungsverordnung vom 20. October 1862), deren Directorien den Sitz in einer Landgemeinde haben, ist die betreffende Amtshauptmannschaft mit der nach Maßgabe von §§ 73 und 76 der obangezogenen Verordnung zu führenden Aufsicht beauftragt.

§ 30. In dem § 46, alin. 2 gedachten Falle ist, wenn es sich um die Regulirung eines in einer Landgemeinde vorgekommenen Brandschadens handelt, von dem Gemeindevorstande an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Entschließung und Verfügung Anzeige zu erstatten. Zu § 46 der
Ausf.-Verord.
vom 20. Octo-
ber 1862.

§ 31. Von dem Gemeindevorstande ist, wenn derselbe das (§ 49) vorgeschriebene Unbedenklichkeitszeugniß nicht auf Grund eigener Wissenschaft über die nach § 63 der Verordnung vom 20. October 1862 in Betracht kommenden Umstände auszustellen vermag, bei der Amtshauptmannschaft Bescheidung einzuholen. Zu § 49 der
Ausf.-Verord.
vom 20. Octo-
ber 1862.

Zu § 55 der
Ausf.-Verord.
vom 20. Octo-
ber 1862.

§ 32. Als Zusatz zu § 55 tritt noch folgende Bestimmung:

„Bei kleineren Landgemeinden kann das § 55 sub 1 vorgeschriebene Acten- und Repertorienwesen soweit vereinfacht werden, als es die Uebersichtlichkeit gestattet.“

Zu § 58 und
§ 65 der
Ausf.-Verord.
vom 20. Octo-
ber 1862.

§ 33. Die Bestimmungen der §§ 58 und 65 werden aufgehoben.

Zu § 80 der
Ausf.-Verord.
vom 20. Octo-
ber 1862.

§ 34. Die der Brandversicherungscasse zukommenden Strafghelderantheile sind, unter Beifügung der nöthigen Unterlagen und eines Lieferscheins, von den Gemeindevorständen durch die Amtshauptmannschaften, von den übrigen in Brandversicherungsangelegenheiten competenten Behörden erster Instanz aber unmittelbar mit Bericht an die Brandversicherungscommission einzusenden.

Dresden, den 25. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Ballwitz.

Forberg.

A.

Verzeichniß

der Bezirke der technischen Beamten der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt.

A. Für Gebäudeversicherung:

1. Inspectionsbezirk Zittau,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Zittau.
2. Inspectionsbezirk Löbau,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Löbau.
3. Inspectionsbezirk Bautzen,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Bautzen.

4. Inspektionsbezirk **Kamenz**,

mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Kamenz.

5. Inspektionsbezirk **Dresden I**,

mit der Stadt Dresden.

6. Inspektionsbezirk **Dresden II**,

mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Dresden.

7. Inspektionsbezirk **Pirna**,

mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Pirna.

8. Inspektionsbezirk **Dippoldiswalde**,

mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.

9. Inspektionsbezirk **Freiberg**,

mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Freiberg.

10. Inspektionsbezirk **Meißen**,

mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Meißen.

11. Inspektionsbezirk **Großenhain**,

mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Großenhain.

12. Inspektionsbezirk **Leipzig**,

a) mit der Stadt Leipzig

und

b) mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Leipzig.

13. Inspektionsbezirk **Borna**,

mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Borna.

14. Inspektionsbezirk **Grimma**,

mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Grimma.

15. Inspektionsbezirk **Oschatz**,

mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Oschatz.

16. Inspektionsbezirk **Döbeln**,

mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Döbeln.

17. Inspektionsbezirk **Rochlitz**,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Rochlitz.

18. Inspektionsbezirk **Chemnitz**,
a) mit der Stadt Chemnitz
und
b) mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

19. Inspektionsbezirk **Flöha**,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Flöha.

20. Inspektionsbezirk **Marienberg**,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Marienberg.

21. Inspektionsbezirk **Annaberg**,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Annaberg.

22. Inspektionsbezirk **Schwarzenberg**,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

23. Inspektionsbezirk **Zwickau**,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Zwickau.

24. Inspektionsbezirk **Plauen**,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Plauen.

25. Inspektionsbezirk **Auerbach**,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Auerbach.

26. Inspektionsbezirk **Oelsnitz**,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Oelsnitz.

27. Inspektionsbezirk **Glauchau**,
mit den Städten und den Ortschaften der Schönburgschen Rezeßherrschaften.

B. Für die Versicherungen der Maschinen:

1. Inspektionsbezirk **Chemnitz**,
mit den Städten und den Ortschaften der Kreishauptmannschaften zu Zwickau und Leipzig.

2. Inspektionsbezirk Dresden,

mit den Städten und den Ortschaften der Kreishauptmannschaften zu Dresden und Bautzen.

№ 107. Verordnung,

die von den Gemeindevorständen zu erhebenden Sporteln betreffend;

vom 26. August 1874.

Nach der Schlußbestimmung im § 74 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (Seite 343 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) sind für die polizeiliche Thätigkeit des Gemeindevorstands den Betheiligten Sporteln nur insoweit anzusetzen, als für gewisse Einrichtungen gesetzlich oder durch Verordnung feste Kostenansätze vorgeschrieben sind.

Diese Kostenansätze sind in der Beifuge A zusammengestellt, welche hiermit zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht wird.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Beifuge A zusammengestellten Kostenbeträge in den daselbst bezeichneten Angelegenheiten auch von den Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten in Ansatz zu bringen sind.

Dresden, den 26. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Bursch.

A.

Verzeichniß

der von den Gemeindevorständen zu erhebenden Sporteln.

- 1. Für Ausstellung eines Arbeits- oder Gesindezeugnißbuchs — Thlr. 5 Ngr. — Pf.
- 2. Für Visirung von Antritts- und Austrittsbescheinigungen, sowie für den Eintrag von Aufenthaltbescheinigungen in die unter 1 genannten Bücher je — = 2 = 5 =
- 3. Bei Verlust eines Arbeits- oder Gesindezeugnißbuchs:
 - a) für eine Vernehmung oder Befragung und die darüber aufgenommene Registratur . . 8 Ngr. bis — = 10 = — =

1874.

- b) für ein Schreiben an eine andere Behörde . . . — Thlr. 5 Ngr. — Pf.
 c) für den Erlaß einer Bekanntmachung . . . — = 5 = — =

Anmerkung. Verläge an Porto und Insertionsgebühren sind hierunter nicht inbegriffen.

4. Für Ausstellung eines Wohnungsanmeldescheins . . .	— = 2 = 5 =
5. Für Annahme eines Baugenehmigungsgesuchs und Weiterbeförderung desselben an die Amtshauptmannschaft, ausschließlich des durch die Weiterbeförderung etwa erwachsenden Portos	— = 5 = — =
6. In Angelegenheiten der Mobiliar-Feuerversicherungen für die Abstempelung der Policen und Policennachträge bei einer Versicherungssumme bis mit 500 Thlr.	— = 2 = 5 =
von über 500 Thlr. bis mit 1000 =	— = 5 = — =
= = 1000 = = = 2000 =	— = 10 = — =
= = 2000 = = = 3000 =	— = 15 = — =
= = 3000 = = = 5000 =	— = 20 = — =
= = 5000 = = = 10,000 =	1 = — = — =
= = 10,000 = = = 15,000 =	1 = 10 = — =
= = 15,000 = = = 20,000 =	1 = 20 = — =
= = 20,000 = = = 30,000 =	2 = 5 = — =
= = 30,000 = = = 40,000 =	2 = 20 = — =
= = 40,000 = = = 50,000 =	3 = 5 = — =
= = 50,000 = = = 60,000 =	3 = 20 = — =
= = 60,000 = und darüber . . .	4 = — = — =

Anmerkung.

- a) Wenn mit Veränderungen der Versicherungen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrags stattfinden, zugleich eine Erhöhung der Versicherungssumme verbunden ist, so ist in dem Falle, daß nicht eine neue Police ausgestellt, sondern die eingetretene Veränderung auf der bisherigen Police bloß nachgetragen oder darüber ein besonderer Nachtrag ausgefertigt wird, nur wegen der eingetretenen Versicherungserhöhung nach vorstehenden Sätzen zu liquidiren.
- b) Bei sogenannten kurzen Versicherungen, und zwar bei Versicherungen von der Dauer bis zu und mit 4 Wochen sind nur $\frac{2}{5}$ und bei Versicherungen bis mit 3 Monaten nur $\frac{3}{5}$ des vorgedachten Kostenbetrags in Ansatz zu bringen.

7. Für Bescheinigung über den Empfang einer Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbs	— Thlr. 5 Ngr. — Pf.
8. Für Ausstellung eines Legitimationscheins (§ 58, Absatz 1 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869)	— = 2 = 5 =
9. Für Beglaubigung einer Fischkarte	— = 2 = 5 =

No. 108. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend;

vom 25. August 1874.

Zur Ausführung des unter dem 26. April 1873 erlassenen Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend (Seite 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jede Volksschule muß so eingerichtet sein, daß die ihr zugewiesenen Kinder vollständigen Unterricht bis zur Beendigung der gesetzlich bestimmten Schulzeit durch dieselbe erhalten können.

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 2. Die als „wesentliche“ bezeichneten Gegenstände des Unterrichts sind zwar insgesamt in jeden Lehrplan — auch in den der einfachen Volksschule — aufzunehmen, doch soll hinsichtlich der Ausdehnung der einzelnen Unterrichtszweige dem örtlichen Bedürfnisse möglichst Spielraum gelassen werden. Es bleibt vorbehalten, über die Einrichtung des Unterrichts allgemeine Normen aufzustellen, welche in allen Schulen, einschließlich der Fortbildungsschule, zu beachten sind.

Zu § 2.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten für Mädchen kann in einfachen Volksschulen auf das Nothwendigste, wie Stricken, Nähen, Wäschezeichnen, Ausbessern, Zuschneiden und dergleichen beschränkt werden. Ob die zur Ertheilung dieses Unterrichts erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, hat der Bezirksschulinspector zu erörtern, und nur, wenn er sich selbst von der Unausführbarkeit überzeugt hat, geschehen zu lassen, daß von dem gedachten Unterrichte abgesehen werde.

§ 3. Zu den Volksschulen sind diejenigen Unterrichtsanstalten nicht zu zählen, welche die unmittelbare Vorbereitung zu einzelnen Berufsarten sich zum Ziele gesetzt haben, also eine besondere Fachbildung gewähren, vorausgesetzt jedoch, daß der Bildungsgang in diesen Anstalten nicht bloß auf das schulpflichtige Alter (vergl. § 4 des Gesetzes) sich erstreckt.

Zu § 3.

Zu § 4,
Absatz 1.

§ 4. Der achtjährige Besuch der einfachen Volksschule ist das Mindeste, was in Bezug auf die Art und Dauer des Unterrichts gefordert wird. Es besteht aber die achtjährige Schulpflicht auch für Kinder, welche eine mittlere oder höhere Volksschule besuchen, einer höheren Bildungsanstalt angehören, oder in dem Besuche verschiedenartiger Schulen abwechseln, beziehentlich ganz oder zeitweise Privatunterricht erhalten, als Regel, von welcher Ausnahmen nur nach § 4, Absatz 6 des Gesetzes statthaft sind.

Unterbrechungen des Schulbesuchs durch Krankheit des Kindes oder durch andere unvorhergesehene Umstände bedingen nur dann eine Verlängerung der Schulpflicht über acht Jahre hinaus, wenn bis dahin das Ziel der einfachen Volksschule in den im Gesetze § 4, alin. 7 genannten Unterrichtsgegenständen nicht erreicht worden sein sollte.

Die Verordnung wegen Beendigung des Schulbesuchs und der Zulassung der Kinder zur Confirmation vom 15. December 1836 (Seite 5 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) wird hiermit aufgehoben.

Wer für ein Kind die Befreiung von dem Besuche der Ortsschule in Anspruch nimmt, hat Solches dem Schulvorstande anzuzeigen. Wird ein solches Kind nicht einer höheren Bildungsanstalt oder Fachlehranstalt oder einer concessionirten Privat-Unterrichtsanstalt überwiesen, sondern handelt es sich um Unterricht im Hause oder durch einzelne Privatlehrer, so ist die Entscheidung darüber, ob solcher Unterricht den der Volksschule ersetzen kann, dem Bezirksschulinspector zu überlassen.

Die Befugniß, ihre Kinder selbst zu unterrichten, steht in der Regel nur solchen Hausvätern zu, welche sich für den Lehrerberuf ausgebildet haben. Ob Solches in einzelnen Fällen auch anderen gestattet werden kann, hat die oberste Schulbehörde zu entscheiden.

Bei genügend befundenem Privatunterrichte, sowie bei Ueberweisung eines Kindes an eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt erledigt sich die Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschule. Es kann jedoch in der Localschulordnung mit Genehmigung der obersten Schulbehörde festgesetzt werden, daß auch die durch Privatlehrer, oder im Hause unterrichteten Kinder einen Theil des ortsüblichen Schulgelds, welcher jedoch die Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes nicht übersteigen darf, an die Ortsschulcasse zu entrichten verpflichtet sind. Die höhere Volksschule ist gegenüber der mittleren und einfachen, die mittlere gegenüber der einfachen als höhere Bildungsanstalt anzusehen.

Die Leiter von Privatschulen und Erziehungsanstalten, sowie Privatlehrer haben den Eintritt schulpflichtiger Kinder in ihre Anstalt, beziehentlich die Uebernahme vollen Privatunterrichts bei solchen, dem Schulvorstande anzuzeigen.

Zu § 4,
Absatz 2.

§ 5. Die Genehmigung zum Besuche einer einfachen Schule in einem Nachbarorte soll der Bezirksschulinspector nur aus erheblichen, in der Regel aus der Entfernung der Wohnung vom Schulhause oder der Beschaffenheit des Schulwegs hergeleiteten Gründen

ertheilen. Befindet sich die Schule, wohin das Kind gebracht werden soll, in dem Verwaltungsbezirke eines anderen Bezirkschulinspectors, als der Wohnort des Kindes und die Schule, in welche dasselbe nach der gesetzlichen Ordnung gehört, so hat der für den Wohnort des Kindes angestellte Bezirkschulinspecteur die Genehmigung zum Besuche der Schule des Nachbarorts zu ertheilen. Die ertheilte Genehmigung befreit von der Entrichtung des Schulgelds in der Schule des Wohnorts.

In den Localschulordnungen kann jedoch rücksichtlich derjenigen Kinder, welche von ihrem Wohnorte aus eine außerhalb des Schulbezirks gelegene gleichartige Schule besuchen, die Erlegung der Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes zur Ortsschule bedungen werden.

In den Grenzbezirken wohnhafte und in diesseitige Schulen gehörige Kinder dürfen benachbarte, nichtsächsische Schulen nur mit Zustimmung der obersten Schulbehörde besuchen, welche im Genehmigungs-falle wegen der erforderlichen Ueberwachung der Leistungen solcher Kinder Veranstaltung treffen wird.

§ 6. Vor dem Anfange eines neuen Schuljahrs ist, dafern nicht durch die Localschulordnung andere Einrichtungen getroffen sind, von dem Schulvorstande eine Liste der bis zu dem bevorstehenden Aufnahmetermine schulpflichtig werdenden Kinder anzufertigen und dem Schuldirektor oder Lehrer spätestens acht Tage vor Eintritt des Aufnahmetermins zuzustellen.

Zu § 4,
Absatz 3.

Der Tag der Aufnahme in die Schule ist den Eltern bekannt zu machen und die Aufnahme selbst mit angemessener Feierlichkeit zu vollziehen.

Für jedes aufzunehmende Kind ist

1. ein Taufzeugniß oder ein Geburtszeugniß,
2. eine schriftliche Angabe der Eltern über die Confession, beziehentlich Religion, welcher sie angehören, wobei Seiten der, keiner Religionsgesellschaft angehörigen Dissidenten die im § 6, Absatz 4 des Gesetzes gedachte Erklärung über den Religionsunterricht abzugeben ist,
3. eine Bescheinigung über die an dem Kinde vollzogene Schutzpockenimpfung vorzulegen.

Die aufgenommenen Kinder sind von dem Schuldirektor oder Lehrer in das Hauptbuch, ein allgemeines, nach dem Schema A einzurichtendes und genau fortzuführendes Verzeichniß, in welchem bei der späteren Entlassung des Kindes die hierauf bezüglichen Rubriken auszufüllen sind, einzutragen. Auch für die Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch zu führen.

Längstens acht Tage nach geschehener Aufnahme hat der Schuldirektor oder Lehrer diejenigen in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, welche sich weder an dem zur Aufnahme bestimmten Tage, noch auch seitdem zur Schule eingefunden haben

(sofern nicht eine Befreiung vom Eintritte oder eine Behinderung daran gemeldet worden ist), dem Schulvorstande anzuzeigen, welcher unverzüglich gegen deren Eltern oder Erzieher einzuschreiten und, soweit nöthig, dafür zu sorgen hat, daß die Kinder durch Zwangsmaßregeln zur Schule angehalten werden.

Wegen rechtzeitiger Anmeldung von auswärts in den Schulbezirk gezogener schulpflichtiger Kinder hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit in Vernehmen zu setzen und sind die diesfalls getroffenen Bestimmungen der Localschulordnung einzuverleiben.

Für Kinder, welche bereits eine andere inländische Schule besucht haben, ist ein Entlassungszeugniß nach dem Schema B beizubringen. Eine, soweit thunlich, auf die dort angegebenen Punkte, insbesondere aber auf Angabe der verbrachten Schuljahre sich erstreckende Bescheinigung ist auch für solche Kinder herbeizuschaffen, welche vorher Privatunterricht erhalten oder nichtsächsische Schulen besucht haben.

Zu demselben
Absatze.

§ 7. Zu Anfang jedes neuen Schuljahrs sind alle Classen der Schule zu ordnen. Räumlich hat dies der Art zu geschehen, daß in gemischten Classen die Sitzplätze der Knaben von denen der Mädchen durch einen Gang getrennt werden und erstere, falls die Sitzreihen sämmtlich hintereinander angebracht sind, die dem Lehrer zunächst stehenden einnehmen.

In Knaben- und Mädchenabtheilungen ist darauf zu achten, daß den größeren Schülern die vom Lehrer entfernteren Sitzreihen angewiesen werden.

Da hiernach (vergl. Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873, II, § 22, Seite 264 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) nicht Kenntnisse oder Würdigkeit den Sitzplatz bestimmen, sondern den größeren Schülern aus Rücksichten der Gesundheitspflege andere Subsellien, als den kleineren angewiesen werden, so ist an geeigneter Stelle eine „Schülerliste“ anzubringen, auf welcher die Zöglinge in der ihnen nach Würdigkeit und Kenntnissen zustehenden Reihenfolge einzutragen und die etwaigen Veränderungen nachzutragen sind.

Nach vollzogener Einordnung in die einzelnen Classen ist über die Zöglinge einer jeden eine Censurtabelle nach dem Schema C anzulegen, in welche halbjährlich die Censur des Kindes eingetragen wird (vergl. Absatz 9).

Diese Tabelle wird am Schlusse des Jahres mit den gleichartigen Tabellen der übrigen Classen vereinigt und im Schularchive aufbewahrt. Sie dient als Unterlage bei Anfertigung der betreffenden Tabelle für die nächstfolgende Classe und zur Ausfertigung der nach dem Schema B zu ertheilenden Entlassungszeugnisse (vergl. § 6, Absatz 4 und 7 und § 10, Absatz 6).

In den Zeugnissen solcher Schüler, welche einer anderen Confession als derjenigen der Schule angehören, ist die ihnen vom betreffenden Religionslehrer ertheilte Censur, welche zu diesem Behufe im Originale zu dieser Liste zu geben ist, in der Rubrik „Bemerkungen“ einzutragen.

Am Schlusse jedes Jahrescursus, und zwar kurz vor Ostern, findet unter Leitung und Vorsitz des Localschulinspectors, beziehentlich Directors, eine Prüfung sämmtlicher Schulkinder statt, welche sich jedoch nicht in jeder Classe über alle Unterrichtsgegenstände zu erstrecken hat und für keine Abtheilung die Zeit von zwei bis drei Stunden übersteigen soll.

Besondere Einübungen und Vorbereitungen für die Prüfung sind unstatthaft. Ueber die Ausführung der Prüfung selbst, die Hinzuziehung des Schulvorstandes, beziehentlich die Oeffentlichkeit des Actes und die Bekanntmachung desselben hat die Localschulordnung Bestimmung zu treffen.

Am Schlusse des Schuljahrs ist jedem Kinde eine Jahrescensur (vergl. Absatz 4) einzuhändigen und zwar nach der abgehaltenen Prüfung, deren Ergebnis bei Ertheilung der Censur nach Befinden noch zu berücksichtigen ist. Es empfiehlt sich, zu diesem Behufe für jedes Kind ein mit geeigneten Formularen ausgestattetes Censurbuch anzulegen, welches dann sämmtliche dem Kinde überhaupt von der Schule ertheilte Zeugnisse enthält.

Das am Schlusse des gesammten Lehrgangs jedem Schüler oder jeder Schülerin zu ertheilende „Entlassungszeugniß“ kann durch die gewöhnlichen Jahres- oder Halbjahrzeugnisse nicht ersetzt werden und ist dasselbe bei der Anmeldung für jede Art von Schulen, auch für die Fortbildungsschulen vorzulegen.

Auch mit den Schülern der Fortbildungsschulen sind Jahresprüfungen abzuhalten und ihnen hierbei Zeugnisse über ihr Verhalten und ihre Ausbildung zu ertheilen.

§ 8. Eltern und Erzieher, welche die Aufnahme gebrechlicher, kränklicher oder geistig unreifer Kinder in die Schule über das Eintrittsalter hinaus beanstandet sehen wollen, haben zu diesem Zwecke ein, die geistige oder körperliche Unreife des Kindes bescheinigendes Zeugniß eines geprüften Arztes beizubringen.

Zu § 4,
Absatz 4.

Auch hat der Lehrer in Uebereinstimmung mit dem Localschulinspecter, beziehentlich dem Schuldirector das Recht, Kindern, welche nach einem vierwöchentlichen Schulbesuche oder später sich als körperlich oder geistig oder in beiden Beziehungen zu schwach für die unabweisbaren Anforderungen der Schule zeigen, den ferneren Besuch derselben auf ein halbes oder nach Umständen auf ein ganzes Jahr zu untersagen. Ueber etwaige Widersprüche der Eltern oder Erzieher gegen eine solche Maßregel entscheidet ein gerichtsarztliches Gutachten, welches auf deren Kosten zu erfordern ist.

Der Grund der späteren Aufnahme derartiger Kinder oder der sich nöthig machenden Unterbrechung des Schulbesuchs ist im Hauptbuche der Schule anzumerken, auch sind die betreffenden ärztlichen Zeugnisse im Schularchive aufzubewahren.

Ob den bezeichneten Kindern ein Nachlaß am achtjährigen Schulbesuche gewährt werden könne, hängt von deren Bildungsfähigkeit ab.

Die Verordnung zu Erläuterung und Ausführung des § 22 des Elementarvolkschulgesetzes vom 8. August 1864 (Seite 284 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) wird hiermit aufgehoben.

Zu § 4,
Absatz 5.

§ 9. Da die Unterrichtung verwahrloster, nicht vollsinniger, schwach- und blödsinniger Kinder eine besondere Befähigung und Vorbildung des Lehrers voraussetzt, solche Kinder auch dem Lehrgange der Volksschule in der Regel nicht folgen können, so empfiehlt sich für die größeren Städte die Einrichtung von besonderen Schulen oder Classen für derartige Kinder.

Entstehen beim Schulvorstande darüber Zweifel, ob die Erziehung solcher Kinder im Hause ihrer Angehörigen ausreichend sei, so hat derselbe der Bezirksschulinspektion hierüber Anzeige zu erstatten und ihr die weitere Anordnung, beziehentlich nach Einholung eines gerichtsarztlichen Gutachtens auf Kosten der Betheiligten, zu überlassen.

Zu § 4,
Absatz 6 und 7.

§ 10. Darüber, ob die zur Entlassung erforderliche Reife des Kindes vorhanden sei, entscheidet der Lehrer mit dem Ortsschulinspector (Director).

Bei evangelischen Kindern steht die Confirmation nicht mehr, wie bisher, in Verbindung mit der Schulentlassung, vielmehr kann sie vor oder nach derselben stattfinden, je nachdem das Kind den kirchlichen Anforderungen entspricht. Mit dem Beginne des Confirmandenunterrichts ist der Religionsunterricht der Confirmanden in der Schule einzustellen; es darf aber der übrige Schulunterricht durch den Confirmandenunterricht nicht beeinträchtigt werden.

Für die vorzeitige Entlassung eines Kindes aus der Schule kann die Erleichterung der Eltern in ihren Erwerbsverhältnissen, oder die vorgeschrittene aber an sich normale körperliche Entwicklung als ein ausreichender Grund nicht gelten. Nur solche Ereignisse in der Familie, welche die Entlassung des Kindes als im hohen Grade dringend erkennen lassen, oder notorisch andauernde Kränklichkeit des Kindes selbst, oder vorhandene günstige Gelegenheit für die Unterbringung zu Erlernung einer Profession oder in einem Dienste können eine Abweichung von der gesetzlichen Regel rechtfertigen, wobei immer vorauszusetzen ist, daß das Kind in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen das Ziel der einfachen Volksschule erreicht habe. Gesuche um Erlaß von der gesetzlichen Schulzeit sind rechtzeitig beim Schulvorstande anzubringen, welcher dieselben, nach Gehör des Lehrers und mit seinem Gutachten versehen, dem Bezirksschulinspector vorzulegen hat.

Die Entlassung derjenigen Schüler, welche den gesammten Lehrgang beendet haben, findet unter angemessener Feierlichkeit in Gegenwart des Schulvorstands, der Eltern oder Angehörigen der Schüler, sowie der älteren zurückbleibenden Schüler durch den Ortsschulinspector, Director oder Lehrer statt.

Die Verlängerung des Schulbesuchs über die gesetzliche Zeit hinaus darf sich in der Regel nur auf ein Jahr erstrecken, namentlich dann, wenn sich während dieser Zeit ergibt, daß wegen geistiger Schwäche und Unfähigkeit des Kindes ein wirklicher Nutzen von dem längeren Schulbesuche nicht zu erwarten ist.

Jedem nach Abschluß des Lehrgangs aus der einfachen, mittleren oder höheren Volksschule oder aus der Fortbildungsschule austretenden Schüler ist ein Entlassungszeugniß nach dem Formulare B zu ertheilen und dieses Zeugniß im Hauptbuche einzutragen.

Die Verordnung wegen Ausstellung der Confirmationscheine vom 16. März 1854 (Seite 88 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854) wird mit Vorbehalt anderweiter Regelung des Gegenstands hiermit aufgehoben.

§ 11. Die Fortbildungsschule schließt sich unmittelbar an die einfache Volksschule an und es erstreckt sich sonach der Unterricht in derselben in der Regel auf die Zeit von erfüllttem 14. bis zu erfüllttem 17. Lebensjahre. Zu § 4,
Absatz 8 und 9.

Der regelmäßige Besuch einer höheren Lehranstalt, also eines Gymnasiums, Progymnasiums, Seminars und einer Realschule I. oder II. Ordnung bis zum vollendeten 15. Lebensjahre befreit unter denselben Bedingungen von der Theilnahme am Fortbildungsunterrichte, wie der mindestens neun Schuljahre umfassende Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule, oder entsprechender Privatunterricht von gleicher Dauer.

Es tritt aber diese Befreiung nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß der Schüler die seinem Alter entsprechende Bildungsstufe erreicht hat d. h. diejenige Classe der Anstalt, welche mittelmäßig begabte Kinder gleichen Alters unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zu dem gedachten Alter erreichen. Hat er diese wegen Mangels an Begabung, oder wegen Trägheit, oder wegen zu spätem Eintritts in die Schule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre nicht erreicht, so hat er entweder seine bisherige Schule bis zur Erreichung des Ziels in der § 4, Absatz 9 des Gesetzes gedachten Classe ferner zu besuchen, oder er ist der Fortbildungsschule noch ein Jahr lang zu überweisen.

§ 12. Für jede Schule beziehentlich Classe ist ein besonderes Manual (Classen- oder Versäumnistabelle) nach dem Schema D zu führen. In dieses sind an jedem Schultage die abwesenden Schüler mit Angabe der Entschuldigungsgründe des Ausbleibens oder, dafern solche nicht bekannt geworden sind, als unentschuldigt einzutragen. Zu § 5,
Absatz 1 bis 3.

Am Schlusse jedes Monats hat der Lehrer (Schuldirector) die vorgekommenen Schulversäumnisse in eine besondere Tabelle nach dem Schema E zu bringen und letztere dem Ortsschulvorstande zuzustellen. Der Vorsitzende des Letzteren prüft unter Vernehmung mit dem Director oder Lehrer die Tabelle und zeigt die der strafrechtlichen Ahndung zu überweisenden Versäumnisse spätestens acht Tage nach Ablauf des Monats der Amtshauptmannschaft beziehentlich in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe zur weiteren Entschließung an.

Unter besonderen Verhältnissen können noch andere, als die im § 5, Absatz 3 des Gesetzes gedachten Entschuldigungsgründe für ausreichend angesehen werden, z. B. außerordentliche Ereignisse in der Familie, elementare Vorkommnisse, üble Witterung und Ungangbarkeit der Wege bei größerer Entfernung der Wohnungen vom Schulhause.

Es kann ein Schulvorstand, bevor er das Einschreiten der Behörde in Anspruch nimmt, auch andere geeignet erscheinende Maßregeln ergreifen, z. B. die betreffenden Eltern, Erzieher, Lehrherrschaften oder Arbeitgeber mündlich oder schriftlich an ihre Verpflichtung erinnern, oder auch die Anordnung erlassen, daß der säumige Schüler durch den Schulboten, gegen eine in der Localschulordnung bestimmte, von den Eltern u. demselben zu bezahlende, Gebühr zur Schule abgeholt werde.

Die Kinder sind jederzeit reinlich an Körper und Kleidung zur Schule zu schicken. Ebenso haben die Eltern für Anschaffung der verordneten Schulbücher und nothwendigen Schulutensilien zu sorgen. Zeigen sie sich hierbei säumig, so ist die Anschaffung einstweilen aus der Schulcasse zu bewirken und der geleistete Vorschuß von den Erziehungspflichtigen einzuziehen.

Krankheit oder andere genügende Entschuldigungsgründe befreien in der Regel nicht von der Entrichtung des Schulgelds auf die Zeit, in welcher ein Kind die Schule versäumt. Bei länger andauernder Behinderung aber kann ein Erlaß oder eine Ermäßigung des Schulgelds gewährt werden.

Werden Schulversäumnisse durch Untersuchungs- und Strafhaft von Kindern herbeigeführt, so wird für zweckentsprechenden Unterricht derselben gesorgt werden. Der dadurch entstehende Aufwand wird aus der Staatscasse übertragen dafern nicht die Eltern oder Erzieher zu dessen Uebertragung ausreichend vermögend sind.

Zu § 5,
Absatz 4 bis 7.

§ 13. Für das Verfahren wegen Bestrafung sowohl unentschuldigter oder ungerechtfertigter Versäumnisse, als auch eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen Disciplinarmäßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule gelten die Bestimmungen des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873). Der Schulinspection, beziehentlich Obrigkeit steht zu, die erforderlichen Strafverfügungen

(§ 4 des oben angeführten Gesetzes) zu erlassen, und zwar auch bei Schulen, welche von der Confession der Minderheit unterhalten werden.

In soweit nach § 8 des Gesetzes vom 22. April 1873 Rechtsmittel gegen die Verfügungen der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind, entscheidet darüber die oberste Schulbehörde.

Die Strafverfolgung wegen der vorgedachten Versäumnisse und Zuwiderhandlungen verjährt in drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem solche begangen worden sind, und die Vollstreckung der deshalb rechtskräftig erkannten Strafen in zwei Jahren, von dem Tage an beginnend, an welchem die Strafverfügung in Rechtskraft getreten ist.

Als eigenmächtiges Einschreiten gegen die Disciplinarmassregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule sind Auflehnung gegen Anordnungen der Lehrer und Schulbehörden oder gegen Vollziehung einer Schulstrafe, unbefugtes Eintreten in das Classenzimmer, Beleidigung des Lehrers, besonders in Gegenwart der Schüler, ungerechtfertigte Wegnahme eines Kindes aus der Schule und dergleichen zu betrachten.

§ 14. Steht die Schule der confessionellen Minderheit in der Ortsgemeinde hinter der Schule der confessionellen Mehrheit nach Einrichtung und Leistungen, über welche letztere im Zweifelsfalle der Bezirkschulinspector zu entscheiden hat, zurück, so können die dieser Minderheit angehörigen Kinder von ihren Erziehungspflichtigen der Schule der confessionellen Mehrheit zugeführt werden.

Zu § 6,
Absatz 1 und 2.

Nehmen diese Kinder nicht auch am Religionsunterrichte Theil, so tritt für sie eine, ihrer Höhe nach durch die Localschulordnung zu bestimmende, entsprechende Ermäßigung des Schulgeldes ein. In derselben Weise ist wegen der im § 6, Absatz 2 des Gesetzes gedachten Ermäßigung Bestimmung zu treffen.

Uebrigens ist, wie überhaupt, so insbesondere in Gegenwart solcher Kinder, die in einer anderen Confession oder Religion, als derjenigen, für welche der Religionsunterricht der Schule bestimmt ist, erzogen und unterrichtet werden sollen, von den Lehrern Alles zu vermeiden, was dazu führen könnte, das gute Vernehmen zwischen den verschiedenen Religionsparteien zu trüben.

§ 15. Wird für Kinder einer anderen Confession, welchen es an Gelegenheit zum Religionsunterrichte im eigenen Bekenntnisse fehlt, ein Antrag auf Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule nicht gestellt, so ist Seiten des Schulvorstands der geistlichen Behörde, beziehentlich den Vertretern der Religionspartei, welcher das Kind angehört, behufs der wegen Ertheilung des Religionsunterrichts zu treffenden Vorkehrung Mittheilung zu machen und Nachricht vom Erfolge zu erwarten. Wenn solche Veranstaltung nicht getroffen werden sollte, hat der Ortsschulvorstand der Bezirkschulinspection zur weiteren Entschliessung Anzeige zu erstatten, wogegen die

Zu § 6,
Absatz 3 und 4.

Frage, ob der betreffende Religionsunterricht ausreichend sei, seiner Beurtheilung nicht unterliegt.

Bei Meinungsverschiedenheit der Eltern über die im Gesetze nachgelassene Theilnahme der Kinder einer anderen Confession am Religionsunterrichte der Ortschule bis zum 12. Lebensjahre entscheidet der Vater (§ 1802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Sind die Eltern oder ein Theil derselben verstorben, so ist diese Theilnahme auf Antrag Desjenigen, welchem die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, zu gestatten. Bei unehelichen Kindern genügt der Antrag der Mutter und nach deren Tode der Antrag der Erzieher.

Bei Kindern aus gemischten Ehen (Gesetz vom 1. November 1836, Seite 299 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), welche in einer anderen Confession, als in derjenigen der Ortschule zu erziehen sind, gilt, wenn ihnen die Theilnahme am Religionsunterrichte in der Ortschule gestattet wird, nunmehr das 12. Lebensjahr als der Termin, von welchem an nach § 18 des angeführten Gesetzes ein Beharren in der Confession des genossenen Religionsunterrichts einzutreten hat.

Die Erlaubniß zur Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortschule ist daher solchen Kindern nur bis Ablauf desjenigen Schuljahrs zu ertheilen, welches der Erfüllung des 12. Lebensjahrs zunächst vorhergeht. Vor Eintritt dieses Normaltermins sind die Eltern oder Erzieher rechtzeitig auf die Wirkung einer längeren Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortschule aufmerksam zu machen.

Die Verordnung vom 2. Mai 1844 (Seite 149 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) wird aufgehoben.

Zu § 7.

§ 16. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen sollen, insoweit sie nicht durch Substantialeinkünfte der Stellen gedeckt sind, zunächst vom Schulgelde bestritten werden. Die Höhe der Schulgeldsätze ist vom Schulvorstande zu bestimmen und in ein Cataster einzutragen. Dieses Cataster ist kurz nach Ostern jedes Jahres, wenn die Entlassung von Schülern und die Aufnahme neuer stattgefunden hat, vom Schulvorstande zu revidiren. Die Schulgeldsätze können sowohl nach den verschiedenen Arten der Schulen, als auch nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Beitragenden, endlich nach der Zahl der aus derselben Familie die Schule besuchenden Kinder abgestuft werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß das Schulgeld nicht das gesammte Bedürfniß für die Schule decken, sondern nur einen mit dem Vermögen der Contribuenten im Verhältnisse stehenden Beitrag dazu gewähren soll. Für schulpflichtige Kinder armer Eltern ist nach § 50 der Armenordnung vom 22. October 1840 (Seite 268 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840), insoweit nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen und, wenn Abstufungen stattfinden, des niedrigsten Satzes aus der Armenkasse zur Schulcasse zu bezahlen.

Bei Schulen der confessionellen Mehrheit hat der Schulvorstand über den durch Anlagen aufzubringenden Bedarf Beschluß zu fassen. Nach Genehmigung dieses Beschlusses durch die Schulinspektion hat die politische Gemeindeverwaltung auf Antrag des Schulvorstands der Ausschreibung, Einziehung und Ablieferung der Schulanlage sich zu unterziehen. Derjenige Theil der Anlage, welcher auf die zum Schulbezirke gehörigen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücke und deren Besitzer sammt ihrer Familie entfällt, ist vom Schulvorstande unmittelbar einzuheben. Wegen der Wahl eines anderen als des gesetzlichen Aufbringungsmodus haben, wie bisher, die politischen Gemeindevertreter nach Maßgabe der wegen Aufbringung der Gemeindeanlagen zu beobachtenden Vorschriften Beschluß zu fassen.

Wegen Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Schulen der Erblande bewendet es bis auf Weiteres bei der Verordnung vom 12. October 1841 (Seite 232 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841). Die im § 14 dieser Verordnung gedachten Anzeigen sind jedoch künftig vom Schulvorstande an die Bezirkschulinspektion zu erstatten, welche den Bedarf der betreffenden katholischen Schule in den ersten acht Wochen des Jahres unter Beilegung desjenigen speciellen Stats, bei welchem sich Abänderungen gegen das vorhergegangene Jahr ergeben, dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur definitiven Feststellung des Stats anzuzeigen hat. § 16 der Verordnung vom 12. October 1841 wird, soweit er Schulanlagen betrifft, aufgehoben.

Die Bestimmung in § 7, Absatz 3 des Gesetzes schließt nicht aus, daß ein eintretender außerordentlicher Bedarf ganz oder theilweise durch einstweilige Aufnahme eines Darlehns auf den Credit der Schulgemeinde gedeckt werde, doch bedarf es hierzu der Genehmigung der Bezirkschulinspektion, welche wegen Regulirung der Wiederabtragung der Schuld und Feststellung eines gehörigen Tilgungsplans das Nöthige vorzusehen hat.

Sollten Schulgemeinden wegen Unvermögens zu Aufbringung der Schulbedürfnisse Zuschüsse aus der Staatscasse in Anspruch nehmen wollen, so sind dem Gesuche die Schulcassenrechnungen der letzten drei Jahre beizufügen, auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes, die Gesamtzahl der auf dem Grundbesitze des Schulbezirks liegenden Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe, das Quotalverhältniß, nach welchem die Anlagen auf die Steuereinheiten und auf die Köpfe vertheilt sind, und die Schulkinderzahl anzugeben, sowie alles Dasjenige zu erwähnen, was zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde dienen kann.

§ 17. In die Localschulordnung gehören alle die nähere Ausführung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. April 1873 betreffenden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Bestimmungen, deren Zusammenstellung zu einer leichteren Handhabung der Ordnung im Ortschulwesen dient. Zu Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes

Zu § 8.

bedarf es, soweit solche überhaupt zulässig sind, der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Bis längstens zum 31. December 1875 hat jeder Schulvorstand den Entwurf der Localschulordnung an die Bezirksschulinspektion zur Prüfung einzureichen (§ 35 des Gesetzes, Punkt 3).

II. Einrichtung der Volksschulen.

Zu § 9,
Absatz 1 bis 3.

§ 18. Jeder Schulbezirk muß vollständig abgegrenzt sein und soll sich in der Regel nicht über eine halbe Stunde im Halbmesser ausdehnen, wobei jedoch einzelne, zerstreut und abgesondert liegende Häuser nicht in Betracht kommen.

Ob für mehrere Schulen an demselben Orte gesonderte Schulbezirke zu bilden oder dieselben in einen Schulbezirk zu vereinigen sind, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist in der Localschulordnung zu bestimmen.

Werden von einer confessionellen Minderheit besondere Schulen errichtet, so bilden die innerhalb des Schulbezirks vorhandenen Religionsverwandten die Schulgemeinde. Eine solche Schulgemeinde kann sich auch mit Genehmigung der obersten Schulbehörde über mehrere nahe gelegene Schulbezirke erstrecken. Auch solche Schulen sind der Aufsicht der Schulbehörden und insbesondere den Revisionen des Bezirksschulinspectors unterworfen.

Zu § 9,
Absatz 4 und 5.

§ 19. Sollte ein Grundstück, welches eine eigene Flur für sich bildet, noch keinem Schulverbande einverleibt sein, so steht den Betheiligten zunächst die Wahl frei, welchem Schulbezirk sie beitreten wollen. Dabei ist jedoch vorauszusetzen, daß der gewählte Schulbezirk in ihre Aufnahme willigt und die oberste Schulbehörde kein Bedenken findet, die Genehmigung zu ertheilen.

Neue Anbauten folgen in Bezug auf ihre Schulzubehörigkeit in der Regel der Flur, in welcher die zu bebauenden Grundstücke liegen. Werden aber einzelne Häuser oder ganze Ansiedelungen in größerer Entfernung als eine halbe Stunde vom Schulhause angelegt, so ist die Schulzubehörigkeit dieser Anbauten neu zu reguliren. Dabei ist den Betheiligten unter den im vorigen Absätze gedachten Voraussetzungen ebenfalls die Wahl der Schule nachgelassen; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat die oberste Schulbehörde Bestimmung zu treffen.

Kann in Folge des Wachstums der Bevölkerung der Zweck der Schule durch Vermehrung der Lehrzimmer und des Lehrpersonals, oder für auswärtige Kinder, welche in eine Vereinskule gewiesen sind, wegen örtlicher Hindernisse nicht mehr erreicht werden, so wird die oberste Schulbehörde die Bildung eines neuen Schulbezirks und die Errichtung einer besonderen Schule für denselben anordnen.

Unter gleicher Voraussetzung steht einer Gemeinde, welche bisher zu einer Vereinsschule gehörte, selbst gegen den Widerspruch der anderen dazu gehörigen Gemeinden frei, sich vom Schulverbande zu trennen und eine eigene Schulanstalt zu errichten, oder einem anderen Schulbezirke beizutreten.

Als örtliche Hindernisse für den Schulbesuch der Kinder sind theils zu weite Entfernung des betreffenden Ortes oder Ortsantheils vom Schulhause, theils gefährliche Beschaffenheit der Wege zum Schulhause, wogegen eine Sicherheit gewährende Vorkehrung nicht getroffen werden kann, anzusehen.

Sind die im Absatz 3 und 4 gedachten Erfordernisse zwar nicht vorhanden, aber die beteiligten Gemeinden mit der Ausschulung einer derselben einverstanden, so ist diesem Vorhaben dann nicht entgegenzutreten, wenn die Füglichkeit vorhanden ist, mehrere Schulen statt einer zu unterhalten und wenn die Trennung nicht die Folge hat, daß ein Theil der schulfähigen Jugend ungenügenden Schulunterricht erhält.

Bei Trennung des Schulverbands ist zwar das Einkommen der Stellen, unter Ausscheidung der Accidentien, Vermögens- und Grundstücksnutzungen, welche von den abgetrennten Orten oder Ortstheilen zu entrichten sind, neu zu reguliren; es ist aber den amtierenden Lehrern auf ihre Dienstzeit das ganze bisherige Einkommen fortzugewähren und deshalb das ihnen hiernach auf Zeit außer dem neuen Gehalte der Stelle etwa noch zu gewährende Quantum, wobei jedoch eine nach erfolgter Ausschulung eintretende Erhöhung der Bezüge aus den abgetrennten Orten außer Berücksichtigung zu bleiben hat, zu bestimmen. Dieses Entschädigungsquantum ist in der Regel und wenn nicht ein anderes Abkommen unter den Beteiligten getroffen wird, von dem ausscheidenden Theile zu gewähren und nur dann, wenn die Ausschulung auch zur Erleichterung der bei der Schule verbleibenden Gemeinde dient, z. B. wenn ein Schulbau dadurch vermieden wird, ist die Gewährung der Entschädigung auf angemessene Weise zu theilen.

Erfolgt eine Trennung des Schulverbands im Einverständnisse der Beteiligten, ohne daß die Voraussetzungen vom Absatz 3 und 4 vorhanden sind, so ist bezüglich der Bedingungen der Auseinandersetzung der Gemeinden der getroffenen Vereinbarung nachzugehen. Erfolgt dagegen die Ausschulung von Amtswegen oder aus Gründen, aus denen sie von der ausscheidenden Gemeinde nach Absatz 4 verlangt werden kann, so wird, wenn über die Bedingungen der Auseinandersetzung eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, die ausscheidende Gemeinde zu einer Entschädigung an die im Verbande bleibenden Bestandtheile in der Regel nicht anzuhalten sein. Nur wenn gemeinsame Schulden vorhanden sind, wird sie in der Regel von Aufschwichtswegen anzuhalten sein, einen Theil dieser Schulden zu übernehmen.

Das Vermögen der bisher gemeinschaftlichen Schule an Grundbesitz, Capital und Stiftungen verbleibt derselben ungetheilt, sofern nicht von dem austretenden Theile ein rechtsbegründeter Anspruch auf Theilung erhoben wird.

Die Verbindlichkeit zu Errichtung und Unterhaltung der neuen Schulanstalt liegt allein den Ausscheidenden ob.

Zu § 10,
Absatz 1.

§ 20. Die Schulcasse ist unter besonderer Aufsicht des Schulvorstands zu verwalten.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Cassenverwaltung, sowie über die Sicherstellung der Schulcasse (§ 9 der Verordnung vom 13. Februar 1845, Seite 37 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) sind in die Localschulordnung aufzunehmen.

Mit dem letzten December jedes Jahres ist die Schulcassenrechnung abzuschließen und darauf vom Rechnungsführer in den ersten vier Wochen des neuen Jahres nebst allen dazu gehörigen Belegen an den Schulvorstand abzugeben, welcher dieselbe zu prüfen und innerhalb der nächsten vier Wochen mit den etwa gemachten Erinnerungen bei der vorgesetzten Bezirksschulinspektion einzureichen hat. Diese prüft die Rechnung anderweit und bewirkt deren Richtigstellung mit möglichster Beschleunigung.

Zu § 10,
Absatz 2.

§ 21. Für die Bedürfnisse der Schulcasse, soweit sie im Voraus zu übersehen sind, muß die erforderliche Baarschaft jederzeit vorhanden sein.

Zu a.

Die aus der Schulcasse den Lehrern und Lehrerinnen zu gewährende Besoldung umfaßt außer dem Gehalte die Alterszulagen, etwaige Entschädigungen für Ueberstunden und die Wohnungsäquivalente. Zu den Kosten der Anstellung gehören der Reiseaufwand für die zur Probe Berufenen (§ 20, Absatz 1, Punkt 3 des Gesetzes), die Umzugskosten (§ 21, Absatz 6 des Gesetzes) und der durch Instandsetzung der Dienstwohnung entstehende Aufwand beziehentlich die dafür zu gewährende Entschädigung.

Zu b.

Wegen der Stellvertretung eines Lehrers hat sich der Schulvorstand, sofern solche nicht am Orte selbst geschafft werden kann, an den Bezirksschulinspector zu wenden. Ob einem Lehrer die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise aufzuerlegen seien, entscheidet, sofern sich der Schulvorstand nicht mit dem Lehrer hierüber einigt, die Bezirksschulinspektion.

Unvermeidlicher Aufwand, welcher dem stellvertretenden Lehrer erwächst, ist diesem zu vergüten.

Zu c.

Mit der am Schlusse dieses Punktes gedachten Beschränkung ist die Schulgemeinde auch zur Tragung der durch Reinhaltung der Gassen und Gruben entstehenden Kosten verpflichtet.

Zu d.

Das Schulinventar umfaßt alle Gegenstände, welche zur Ausstattung der Schullocale nöthig sind, z. B. Subsellien, Wandtafeln, Schränke, Regale, Rouleaux, Wasch-

becken, Handtücher, Wischtücher. Den Lehrapparat bilden die Bedürfnisse des Unterrichts, wie Tinte, Schwamm, Kreide, Landkarten, die eingeführten Lehrbücher für den Gebrauch des Lehrers, Anschauungsmittel verschiedener Art, Zeichenvorlagen, naturhistorische Sammlungen, physikalische Instrumente, Musikinstrumente und dergleichen.

Ueber die für jede Schule als unentbehrlich zu betrachtenden Lehr- und Anschauungsmittel wird seiner Zeit besondere Verordnung ergehen.

Für ärmere Kinder sind zu deren Gebrauche in den Schulstunden die nöthigsten Schulbücher, Schreibutensilien und anderer Schulbedarf zu halten. Mit Zustimmung des Schulvorstands können von den Lehrern, Directoren oder von den Verwaltern der Schulcasse unter Betheiligung des Lehrers die Schulbedürfnisse für den Gebrauch der Schüler in größeren Partien angekauft werden. Es dürfen jedoch dergleichen Schulbedürfnisse nur an die Kinder der betreffenden Schule, nicht an fremde Schulkinder oder an erwachsene Personen abgelassen, auch darf nur der Einkaufspreis unter Zuschlag eines vom Schulvorstande zu bestimmenden mäßigen Satzes für die entstehende Mühwaltung erhoben werden.

Endlich erscheint es zweckmäßig, eine nach den Vorschlägen des Bezirkschulinspectors einzurichtende kleine Bibliothek für Schüler aus der Schulcasse zu begründen.

Wo zur Bestreitung der vorgedachten Schulbedürfnisse bereits besondere Cassen (Schulbedürfnisscassen) und diesen ausdrücklich gewidmete Fonds oder Zuschüsse vorhanden sind, werden letztere zwar, zur Vereinfachung des Rechnungswerks, mit der Orts- oder Bezirkschulcasse zugleich verwaltet, bleiben aber auch fernerhin ihrem Zwecke ausschließlich gewidmet.

Das zur Heizung der Schulräume erforderliche Brennmaterial ist, sofern dasselbe nicht vertrags- oder stiftungsgemäß unentgeltlich geliefert wird, auf Kosten der Schulcasse anzuschaffen und zur Heizung vorzurichten. Zu dem Aufwande, dessen das Gesetz hier gedenkt, gehören auch die Kosten, welche durch die Besorgung der Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Schulräume entstehen (vergl. § 21, Absatz 4 des Gesetzes).

Zu e.

Zu dem Geschäftsaufwande bei Verwaltung der Schulanangelegenheiten gehören auch die Verläge, welche dem Localschulinspecteur (Director) und dem Schullehrer in Folge der ihm durch das Gesetz und diese Verordnung zugewiesenen Geschäfte, sowie diejenigen, welche durch Verhandlungen über Schulsachen bei der Schulinspection (Gesetz vom 2. April 1844, Seite 141 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) entstehen.

Zu f.

§ 22. Stiftungscapitale sind mit dem Vermögen der Schulcasse nicht zu verschmelzen, sondern unter Rechnungsablegung in einem Anhange zur Schulcassenrechnung bei der Schulcasse gesondert zu verwalten. Dasselbe gilt von Capitalen, welche der

Zu § 10,
Absatz 3.

Zu a.

Schulstelle gehören z. B. Entschädigungscapitale für abgetretenen Grundbesitz und Grundsteuer-Entschädigungscapitale. Die Zinsnutzung der Grundsteuer-Entschädigungscapitale fließt jedoch in die Schulcasse.

Zu b. Zu den Zuflüssen aus anderen Fonds gehören die aus den Kirchenäraren bewilligten fortdauernden Beiträge zu Schulzwecken, ferner der Ertrag der allgemeinen Schulcollekte, sowie der Abgabe von Trauungen (Rescript, die Anlegung einer Schulcasse betreffend, vom 16. Juli 1813, Cod. Aug. C. III T. I Seite 87 fg.), endlich die Bezüge, welche aus dem Vermögen der politischen Gemeinde dem Schulwesen zugewiesen sind.

Zu c. Ueber die Art und Weise der Einsammlung des Schulgelds, über die Eintreibung der Reste, über die Fristen, in denen das eingegangene Schulgeld vom Einnehmer zur Schulcasse abzuliefern ist und über die Höhe der Einnehmergebühr sind in der Localschulordnung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Mit der Vereinnahmung des Schulgeldes darf niemals ein Lehrer beauftragt werden.

Zu d. Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen, nothwendige Subhastationen nicht ausgenommen, können, wo sie nicht bereits bestehen, nur unter Zustimmung der politischen Gemeinde neu eingeführt werden.

Zu e. Außer den § 5, Absatz 7 des Gesetzes vom 26. April 1873 gedachten Strafgeldern wegen Schulversäumnissen und wegen eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen die Schulordnung fließen zur Schulcasse noch die im § 16 des Gesetzes vom 4. December 1837 (Seite 130 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) wegen der Theilnahme am Lotto und des Vertriebs auswärtiger Lotterieloose, sowie die wegen des Vertriebs von Loosen der Königlich Sächsischen Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen im § 4 der Generalverordnung vom 2. April 1859 (Seite 58 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) angedrohten und für die Ortsschulcasse bestimmten Geldstrafen.

Zu § 11. § 23. Ein Schulgebäude soll in der Regel zu fremden Zwecken nicht überlassen werden. Geschieht dies ausnahmsweise mit Genehmigung des Ortsschulvorstands, so darf wenigstens keine Aenderung der für die Schule nothwendigen Einrichtungen und keine Beeinträchtigung der geordneten Schulzeit stattfinden.

Die Veräußerung und Verpfändung von Schulhäusern ist ohne Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts nicht statthaft.

Bei Ueberfüllung einer Schule ist der zeitweilige Gebrauch ermietheter Schulstuben nachgelassen, doch müssen dieselben nach Lage und Einrichtung den überhaupt an ein Schullocal zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Turnplatz und Turnhalle können mehrere Schulen eines Schulbezirks, nach Befinden auch mehrere Nachbarschulgemeinden, gemeinschaftlich benutzen.

Es ist der Platz zu deren Anlegung zweckentsprechend zu wählen und ebenso bei Anlage der Turnhalle und des Sommerturnplatzes, wie überhaupt bezüglich der baulichen Einrichtung der Schulhäuser, den Vorschriften der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) in allen Punkten nachzugehen.

Ist Landwirthschaftsbetrieb mit der Schulstelle verbunden, so sind Scheune, Stall, Schuppen zc. nicht in das Schulhaus einzubauen, sondern in einem besonderen Gebäude unterzubringen, welches zwar in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes, aber doch so gelegen sein muß, daß Unterrichtsstörungen möglichst vorgebeugt ist.

§ 24. Unter einfacher Volksschule ist zunächst die seitherige Elementar-Volksschule zu verstehen, welche ihre Schüler in zwei, drei, höchstens vier, nach Altersstufen übereinander aufsteigenden Classen ausbildet. Zu § 12,
Absatz 1 und 5.

In dieser Schule findet in der Regel eine Trennung nach Geschlechtern nicht statt (vergl. jedoch § 7 dieser Verordnung), es empfiehlt sich vielmehr an Orten, wo eine zweiclassige Knabenschule neben einer zweiclassigen Mädchenschule besteht, beide derart zu vereinigen, daß eine nach vier Classen organisirte Schule für gemischtes Geschlecht geschaffen wird, damit durch die Theilung der Kinder in vier Altersclassen eine dem jemaligen Alter entsprechendere Vertheilung, Behandlung und Erweiterung des Unterrichtsstoffs ermöglicht werde. Eine vierclassige Schule, auch wenn sie nicht mehr als 120 Zöglinge zählt, erfordert jedenfalls zwei Lehrer. Auch eine dreiclassige Schule mit weniger als zwei Lehrern einzurichten, ist nur unter ganz besonderen Verhältnissen, über deren Dringlichkeit die oberste Schulbehörde auf Vortrag des Bezirkschulinspectors entscheidet, statthaft.

Ist eine Schule zwar mit fünf oder mehr Classen organisiert und unter Leitung eines Directors gestellt, es kann aber in einigen Classen derselben in Folge besonderer örtlicher Verhältnisse, z. B. in Fabrikorten, oder wegen mangelnder Schullocale, nur halbtägiger Unterricht erteilt werden, so ist eine solche Schule nur dann als mittlere Volksschule anzusehen, wenn wenigstens in den Mittel- und Oberclassen ganztägiger Unterricht stattfindet.

§ 25. Die Normalzahl von 60 und resp. 120 Kindern kann ausnahmsweise dann überschritten werden, wenn sich erwarten läßt, daß das Anwachsen der Kinderzahl nur ein vorübergehendes ist und ein Herabgehen auf die Normalzahl bald wieder eintreten wird. In diesem Falle kann sich der Lehrer nicht entbrechen, vorübergehend auch eine über die gesetzliche Norm hinausgehende Schülerzahl zu unterrichten, hat jedoch eine besondere Vergütung aus der Schulcasse zu beanspruchen, wenn er in Folge dessen mehr als 32 Lehrstunden (§ 22, Absatz 1 des Gesetzes) wöchentlich zu geben genöthigt ist. Zu § 12,
Absatz 2.

Diese Vergütung darf nicht unter 12 Thaler (36 Mark) jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen.

Den gesammten Unterricht in zwei von einander abgeforderten oder wohl gar an verschiedenen Orten befindlichen Schulen zu besorgen, ist einem Lehrer in der Regel nicht gestattet. Nur ausnahmsweise, etwa in ganz kleinen und einander sehr nahe liegenden, aber erheblicher Hindernisse wegen zur Benutzung einer und derselben Anstalt nicht zu vereinigenden Dörfern, kann dies von der Bezirksschulinspektion nachgelassen werden.

Zu § 12,
Absatz 4.

§ 26. Im Lehrplane der für Kinder wendischer Abstammung bestimmten Schulen ist die Grenze genau festzustellen, bis zu welcher der Unterricht im wendischen Lesen neben dem deutschen fort dauern darf und in welcher Stundenzahl derselbe zu ertheilen ist.

Beim Religionsunterrichte ist zwar, so lange regelmäßiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird, der Gebrauch wendischer Bibeln, Katechismen und Gesangbücher gestattet, dessenungeachtet sind die Kinder auch in dieser Beziehung an das Verständniß und den Gebrauch der deutschen Sprache zu gewöhnen, weshalb es sich empfiehlt, auf die Einführung solcher Ausgaben von Bibeln und Religionslehrbüchern Bedacht zu nehmen, bei welchen der deutsche und wendische Text einander gegenüber stehen.

Zu § 12,
Absatz 6 und 7.

§ 27. Bei Begründung neuer Directorstellen darf ein Kirchendienst mit dem Directorate nicht verbunden werden. Auch ist, wo eine solche Verbindung besteht, thunlichst und jedenfalls bei eintretenden Vacanzen auf Lösung derselben hinzuwirken.

Die Leitung kleinerer Schulen kann der erste Lehrer nur dann beanspruchen, wenn er nach dem Urtheile des Bezirksschulinspectors dazu für geeignet befunden wird. Anderenfalls ist dieselbe einem der übrigen Lehrer, welcher sich dazu eignet, zu übertragen. Die Ortschulaufsicht steht dem im § 12, Absatz 7 des Gesetzes bezeichneten Lehrer nicht zu.

Zu § 12,
Absatz 8.

§ 28. Zu den Schulferien sind die Sonn- und Feiertage, sowie die Mittwochs und Sonnabends in der Regel ausfallenden Nachmittagsstunden nicht zu rechnen.

Nach den Oster- und Pfingstferien hat der Unterricht spätestens nach Schluß der Festwoche wieder zu beginnen.

Die vier Ferienwochen für Hundstage und Michaelis können je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit Rücksicht auf die Getreide- und Kartoffelernte vertheilt werden, es sind jedoch hierbei allzukurze, weniger als eine Woche betragende Freizeiten zu vermeiden.

Neben den im Gesetze bestimmten Schulferien kann auf Antrag des Schulvorstands von der Schulinspektion noch bei Jahrmärkten, beim Schulfeste und beim Kirchweihfeste eine Schulfreiheit von höchstens je einem Tage ertheilt werden.

Das Aussetzen der Unterrichtsstunden wegen kirchendienstlicher Berrichtungen des Lehrers ist möglichst zu vermeiden und, sofern sich diese Berrichtungen nicht auf die schulfreie Zeit verlegen lassen, oder eine Vertretung des Lehrers nicht stattfinden kann, sind die versäumten Stunden nachzuholen.

Ob bei außerordentlichen Vorkommnissen im Orte der Schulunterricht zeitweilig eingestellt werden dürfe, hängt von der Genehmigung der Schulinspection ab. Ueber etwaige Einstellung des Unterrichts wegen Umständen, welche sich auf das ganze Land oder einzelne Kreise desselben beziehen, verfügt die oberste Schulbehörde.

Von ausfallenden Schultagen, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder allgemeine Anordnung bestimmt werden, ist der Bezirksschulinspector rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die im § 12, Absatz 8 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die mittlere und höhere Volksschule beziehentlich für die Fortbildungsschule.

§ 29. Die mittlere Volksschule soll dem Bedürfnisse Derjenigen dienen, welche ihren Kindern zwar eine größere Sicherheit in Handhabung der Muttersprache, in Realkenntnissen und technischen Fertigkeiten verschaffen wollen, jedoch nicht in der Lage sind, die achtjährige Schulzeit der Kinder erheblich zu verlängern.

Zu § 13,
Absatz 2.

Es werden daher in den obligatorischen Unterricht der mittleren Volksschule zwar keine anderen, als die im § 2 des Gesetzes gedachten Lehrfächer aufgenommen, es soll aber in diesen ein höheres Ziel erreicht und zu diesem Behufe die Schule in mehr Classen eingetheilt werden, als die einfache Volksschule.

Jedenfalls muß eine Organisation nach dem Vierclassensysteme verlangt werden und zwar so, daß im dritten und vierten Schuljahre mindestens 20 Lehrstunden, den Unterricht im Turnen und weiblichen Handarbeiten ausgenommen, in den letzten vier Schuljahren aber, ausschließlich des Turnunterrichts, für Knaben mindestens 26 Lehrstunden wöchentlich, für Mädchen, ausschließlich des Unterrichts in Handarbeiten und im Turnen, mindestens 24 Stunden wöchentlich ertheilt werden. Wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen und gestatten, kann die Schule auf einen neunjährigen Cursum berechnet und je nach ein- oder zweijährigen Classencursen zur fünf- oder mehrclassigen Schule eingerichtet werden. Dabei ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß die Classenziele gehörig abgerundet werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die einfache Volksschule kann durch Umbildung ihrer Mittel- und Oberclassen, sowie durch Aufsetzen von Selectenclassen zu einer mittleren Volksschule umgebildet werden.

§ 30. Die höhere Volksschule soll dem Bildungsbedürfnisse derjenigen Familien entgegenkommen, welche ihre Söhne, ohne sie einer Anstalt mit dem Ziele der Vor-

Zu § 13,
Absatz 3.

bildung für ein bestimmtes Fach oder für höhere Studien zu übergeben, doch denjenigen Grad allgemeiner Bildung, praktischer Kenntnisse und selbstständigen Urtheils gewinnen lassen wollen, dessen es zu gehöriger Vorbereitung des Eintritts in das gewerbliche und geschäftliche Leben bedarf.

Den Mädchen dieser Kreise soll sie eine höhere Bildung gewähren, um in ihnen den selbstständigen Trieb zu eigener geistiger Weiterbildung zu entwickeln oder ihnen die unentbehrlichen Hilfsmittel zu selbstständiger Erwerbsthätigkeit an die Hand zu geben.

Unter den Lehrfächern, welche dem Unterrichte in der höheren Volksschule hinzutreten, muß sich mindestens eine der modernen Cultursprachen befinden. Der mitzutheilende Lehrstoff ist nach demjenigen Lehrziele zu bemessen, welches bei dem Durchschnittsmaße der Befähigung von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre erreicht werden kann.

Bezüglich der Lehrweise hat auch die höhere Volksschule den auf Anschauung sich gründenden Weg der Elementarmethode festzuhalten, welche nach practisch-sachlichen Gesichtspunkten gruppirt und die Lehrstoffe, selbstverständlich ohne Beeinträchtigung der objectiven Wahrheit, in einen für das Bedürfniß der Lernenden angelegten Zusammenhang bringt.

Der äußere Organismus dieser Schule fordert Annahme eines zehnjährigen Lehrgangs und Vermehrung der Unterrichtsstunden vom dritten Schuljahre (beziehentlich vom vollendeten achten Lebensjahre) ab auf 22 bis, mit den Classen aufsteigend, zu 30, höchstens 32 Lehrstunden wöchentlich, ausschließlich des Unterrichts im Turnen. Nur für höhere Mädchenschulen kann vom Eintritte des Unterrichts in Handarbeiten der wissenschaftliche Unterricht um zwei bis drei Stunden wöchentlich beschränkt werden.

Eine mittlere Volksschule kann durch Umbildung ihrer Mittel- und Oberclassen, sowie durch Aufsetzung von Selectenclassen zu einer höheren entwickelt werden.

Die Trennung der Geschlechter in höheren und mittleren Volksschulen (§ 29) hat von derjenigen Classe an einzutreten, in welcher die unvermeidlichen Modificationen der Unterrichtspläne für Ausbildung der Knaben oder Mädchen Platz greifen.

An solchen Schulen ist womöglich eine Anzahl von Freistellen für begabte arme Kinder einzurichten.

Zu § 13,
Absatz 4, 5 und
6.

§ 31. In jedem Schulbezirke soll in der Regel eine einfache Volksschule vorhanden sein, damit auch dem Bedürfnisse der weniger bemittelten Classen entsprochen wird. Besteht aber am Orte keine einfache Volksschule, so ist vorzugsweise auf eine Abstufung des Schulgelds nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern Bedacht zu nehmen und hat für gänzlich unbemittelte Eltern die Armenkasse in dem § 16 bestimmten Maße einzutreten.

Sollten an einem Orte nur höhere Volksschulen bestehen, so muß deren Einrichtung die Fügigkeit bieten, den Kindern Unbemittelter, unter gleichzeitiger Entbindung derselben vom fremdsprachlichen Unterrichte, bis zum Ablaufe des achten Schuljahrs eine genügende allgemeine Bildung zu vermitteln.

Der Leitung einer höheren oder mittleren Volksschule steht, sofern noch eine einfache Volksschule am Orte vorhanden ist, das Recht zu, die Ausweisung von Zöglingen, welche den Ansprüchen der Anstalt zu genügen sich unfähig erweisen, bei der Bezirksschulinpection zu beantragen.

§ 32. Die den örtlichen Verhältnissen entspringenden Bestimmungen in Betreff der Einrichtung der Fortbildungsschulen sind in die Localschulordnung aufzunehmen. Hierbei ist dem Schulvorstande nachgelassen, die durch das Gesetz für den Fortbildungsunterricht geforderten zweiwöchentlichen Stunden während der Sommermonate ausfallen zu lassen, jedoch nur dann, wenn zum Ersatze dieses Ausfalls während der Winterzeit allwöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht ertheilt werden.

Zu § 14.

Am Zweckmäßigsten ist dieser Unterricht auf die Abende der Wochentage in den Monaten October bis einschließlich März zu verlegen. An Sonntagen darf dieser Unterricht nicht während des Hauptgottesdienstes ertheilt werden. Nebenbei kann in Fabrikdistricten zweistündiger wöchentlicher Zeichenunterricht und in Ackerbaubezirken zweistündiger landwirthschaftlicher Unterricht in der Woche auch während der Sommermonate ertheilt werden.

Es ist statthast, daß nahegelegene Orte behufs Errichtung einer Fortbildungsschule zusammentreten, sofern dadurch die Gründung und Unterhaltung derselben gefördert und erleichtert wird. Auch ist es zulässig, Nichtlehrer für den Unterricht in einzelnen Zweigen, wie z. B. Gewerbtreibende für das Zeichnen und Geometrie, praktische Decomen für die Landwirthschaftslehre, Geistliche für Geschichte, Geographie und Literatur zu beschäftigen. Bestimmt der Schulvorstand im Einverständnisse mit der kirchlichen Vertretung, daß sich an den Unterricht in der Fortbildungsschule auch ein weiterer Religionsunterricht anschließen soll, so darf durch eine solche Einrichtung die für den obligatorischen Fortbildungsunterricht geforderte Minimal-Stundenzahl (Absatz 2 des Gesetzes) keine Schmälerung erfahren.

Die Fortbildungsschulen werden, der Regel nach für die verschiedenen Religionsparteien gemeinschaftlich, also ohne Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses (vergl. § 6 des Gesetzes), eingerichtet.

Ein Fortbildungsunterricht für Mädchen mit der Verpflichtung zur Theilnahme soll über das Maß von zwei Stunden wöchentlich nicht ausgedehnt werden.

Der Schulvorstand hat die geeigneten Veranstaltungen zu treffen, daß sich kein zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteter willkürlich dieser Verpflichtung entziehen

kann. Befreiung von dem Besuche dieser Schule aber darf nur aus wirklich dringenden Gründen ertheilt werden; als solche gelten namentlich nicht häusliche und wirthschaftliche Geschäfte.

Diejenigen, welche eine gewerbliche oder landwirthschaftliche Fortbildungsschule besuchen, können durch das von dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigte Regulativ dieser Schule von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden.

Bei der Aufnahme ist ein Schulzeugniß zu erfordern und beim Austritte ein Entlassungszeugniß auszustellen (vergl. §§ 6 und 10).

Auch in der Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch, eine Censurtabelle, sowie eine Classen- und Versäumnistabelle zu führen und am Schlusse jedes Jahrescurfus eine öffentliche Prüfung mit Censurertheilung zu veranstalten (vergl. §§ 6 und 7).

Wegen Bestrafung der Schulversäumnisse, sowie des widerrechtlichen Verfahrens der Eltern, Erzieher, Lehrern, Dienstherrschaften und Arbeitsgeber kommen die in §§ 12 und 13 ertheilten Vorschriften in Anwendung.

Zeigen sich sittlich verwahrloste Fortbildungsschüler der Anstalt nachtheilig, so ist deren Entfernung zu beschließen, nach Befinden deren Unterbringung in einer Besserungsanstalt zu beantragen.

Die Besoldung für den Fortbildungsunterricht ist weder in den gesetzlichen Gehalt des Lehrers einzurechnen, noch bei den Pensionscassen zu versteuern.

Zu § 15. § 33. Hauslehrer und Lehrer an Privatschulen sowie dergleichen Lehrerinnen müssen auch in sittlicher Beziehung den Anforderungen entsprechen, welche bei der Zulassung zum öffentlichen Schuldienste gestellt werden.

Aus dem Schuldienste strafweise entlassene Lehrer (§ 23 des Gesetzes) bedürfen zur Uebernahme von Privatlehrerstellungen der besonderen Erlaubniß der obersten Schulbehörde.

Die Gesuche um Genehmigung der Errichtung einer Privatanstalt, welche den Volksschulunterricht ersetzen soll, sind bei der Bezirksschulinspektion einzubringen, und es ist denselben

- a) ein Nachweis darüber, daß der Gesuchsteller die im § 17 des Gesetzes geordneten Prüfungen bestanden hat,
- b) ein Zeugniß der betreffenden Obrigkeit, beziehentlich der seitherigen Schulaufsichtsbehörde über die sittliche Führung,
- c) ein vollständiger Plan für die der Anstalt zu gebende Einrichtung,
- d) ein Nachweis über die zur Erhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel beizufügen.

Die Bezirksschulinspektion hat darauf diese Gesuche nach vorherigem Gehör des Ortsschulvorstands der obersten Schulbehörde begutachtend zur Entschliebung vorzutragen.

Die Erlaubniß zur Gründung einer solchen Privatanstalt wird jederzeit nur für die Person und widerruflich ertheilt, auch werden bei deren Ertheilung die Bedingungen der Errichtung näher festgestellt. In jedem Falle muß die betreffende Anstalt den für das Volksschulwesen geltenden allgemeinen Vorschriften entsprechend eingerichtet und geleitet werden, insbesondere hat sie auch durch alljährlich zu veranstaltende öffentliche Prüfungen, deren bevorstehende Abhaltung dem Bezirksschulinspector rechtzeitig anzuzeigen ist, ein Zeugniß von ihren Leistungen abzulegen.

Auch die Errichtung einer Fabriksschule bedarf der besonderen Genehmigung der obersten Schulbehörde, welche nur in dringenden Fällen, auf Grund eines geprüften und bestätigten Specialregulativs, ertheilt wird.

Sowohl der Privatunterricht im Hause, als auch die Privatschulen, Pensions- und Erziehungsanstalten unterliegen der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksschulinspectors, welche dieser entweder selbst oder durch geeignete Sachverständige ausübt. Es hat jedoch der Bezirksschulinspector selbst mindestens ein Mal innerhalb zweier Jahre den Unterricht in Privatschulanstalten unvermuthet zu revidiren. Werden rücksichtlich einer Schulanstalt Wahrnehmungen gemacht, welche das Fortbestehen derselben wegen mangelnder Befähigung, beziehentlich des Verhaltens des Vorstehers oder der Lehrer, oder wegen des Lehrplans und der Einrichtung der Anstalt bedenklich erscheinen lassen, so ist der Schulinspektion hiervon sofort Kenntniß zu geben und von dieser, nach Befinden, die Aufhebung der Anstalt zu beantragen oder die sonst nöthige Vorkehrung zu treffen.

Bei dem Unterrichte im Hause ist darauf zu halten, daß derselbe hinter dem öffentlichen Volksschulunterrichte nicht zurückbleibt, und bei ungünstigen Wahrnehmungen, welche nicht in geistiger oder körperlicher Schwäche der betreffenden Kinder, sondern in der ungenügenden Unterrichtsertheilung ihren Grund haben, Seiten der Schulinspektion auf die Abstellung der gefundenen Mängel binnen einer einzuräumenden angemessenen Frist zu dringen. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist die Genehmigung des Hausunterrichts zurückzuziehen.

III. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen.

§ 34. Zu den Schulamts-Candidaten-Prüfungen wird von der obersten Schulbehörde für jedes Seminar ein geeigneter Commissar abgeordnet, nach Befinden ein für allemal mit diesem Auftrage versehen werden.

Zu § 17.

Auch ist zu jeder solchen, in einem evangelisch-lutherischen Seminare stattfindenden Prüfung ein Commissar des evangelischen Landesconsistoriums nach § 5, Punkt 4 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (Seite 378 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zuzuziehen, zu welchem Zwecke die Seminardirectionen der obersten Schulbehörde von den bevorstehenden Schulamts-Candidaten-Prüfungen rechtzeitig Kenntniß zu geben haben. Bezüglich des katholischen Schullehrerseminars in Bautzen bewendet es bis auf Weiteres bei der seitherigen Einrichtung, jedoch führt künftighin der königliche Commissar auch hier den Vorsitz.

Jeder Geprüfte und Fähigbefundene erhält ein von den Commissaren und dem Lehrercollegium des Seminars unterschriebenes Zeugniß, worin der Grad seiner in allen Lehrfächern erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie seiner praktischen Ausbildung und seiner Lehrfähigkeit insbesondere, das Hauptergebniß aber in Betreff seiner Brauch-

barkeit für das Lehramt durch eine der festgesetzten Hauptcensuren
vorzüglich,
recht gut,
gut,
ziemlich gut,
genügend

ausgedrückt ist.

Die Namen Derer, welche sich als befähigt zum Lehrerberufe erwiesen haben, werden mit Bemerkung der ihnen ertheilten Hauptcensuren von der Seminardirection der obersten Schulbehörde angezeigt, worauf sie in die allgemeine Liste der Schulamts-Candidaten eingetragen werden.

Für die Veranstaltung der Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung wird eine entsprechende Anzahl von Prüfungscommissionen an verschiedenen Orten des Landes errichtet werden.

Jeder dieser Commissionen wird eine Anzahl Schulinspectionsbezirke zugewiesen und haben sich die innerhalb dieser Bezirke angestellten oder wohnhaften Schulamts-Candidaten bei der betreffenden Commission, welche die Zeit der abzuhaltenden Prüfung vorher bekannt macht, rechtzeitig dazu anzumelden.

Diese Commissionen sind zusammengesetzt aus

- a) einem Commissar der obersten Schulbehörde, als Vorsitzendem,
- b) einem Commissar des evangelischen Landesconsistoriums, beziehentlich der katholisch-geistlichen Behörde, als Beisitzer,
- c) einem Bezirkschulinspector,
- d) einem Seminardirector,

- e) zwei Seminar- oder Realschul-Oberlehrern oder Directoren höherer Volksschulen,
- f) den erforderlichen Fachexaminatoren für Musik, Turnen, Zeichnen und fremde Sprachen.

Die Mitglieder der Prüfungscommission ernennt die oberste Schulbehörde.

Der Widerruf eines solchen Auftrags bleibt jederzeit vorbehalten.

Auch über die bestandene Wahlfähigkeitsprüfung ist ein besonderes, von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungscommission unterschriebenes Zeugniß (Wahlfähigkeits-Zeugniß), in welchem der Grad der Befähigung des Geprüften zu einer ständigen Lehrerstelle durch eine der Hauptcensuren

vorzüglich,
recht gut,
gut,
ziemlich gut,
genügend

ausgedrückt wird, zu ertheilen.

Sowohl für die Schulamts-Candidaten-Prüfung, als auch für die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung für Lehrer und Lehrerinnen werden besondere Prüfungsordnungen aufgestellt werden.

Zum Schuldirector kann ohne besondere Genehmigung der obersten Schulbehörde nur ein Lehrer berufen werden, welcher in der Wahlfähigkeitsprüfung mindestens die zweite Censur (recht gut) erhalten hat.

Als wohlbestandene Prüfung im Sinne von Absatz 4 des Gesetzes ist diejenige anzusehen, bei welcher der Candidat mindestens die dritte Censur (gut) erhalten hat.

Alle Lehrerinnen, welche außerhalb eines sächsischen öffentlichen Seminars zum Lehrerberufe vorbereitet worden sind, haben ihre erste (Candidaten-) Prüfung bei der zu diesem Zwecke in Dresden bestehenden Prüfungscommission für Lehrerinnen zu bestehen.

Dieselbe Prüfungscommission wird auch die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung für Lehrerinnen abnehmen. Die Verordnung über die Verwendung der Lehrerinnen zum Unterrichte und wegen Erlassung eines Regulativs über die von denselben zu bestehenden Prüfungen vom 17. Juni 1859 (Seite 270 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859), sowie das zuletzt gedachte Regulativ selbst werden aufgehoben.

Lehramts-Aspiranten, welche nicht auf einem Seminare gebildet sind, haben sich wegen Zulassung zu den gedachten Prüfungen unter Beibringung von Zeugnissen über ihren bisherigen Bildungsgang und über ihr sittliches Verhalten an die oberste Schulbehörde zu wenden, welche sie, dafern auf ihr Gesuch überhaupt eingegangen werden kann, an eine der bestehenden Prüfungsstellen verweisen wird.

Für die Fachlehrer und Fachlehrerinnen werden die erforderlichen Prüfungsstellen bei den zu errichtenden Prüfungscommissionen eingerichtet und an diese die Aspiranten verwiesen werden. Bei diesen Prüfungen wird man sich nicht bloß auf die Erforschung der Tüchtigkeit des zu Prüfenden für das specielle Fach beschränken, sondern namentlich auch darüber vergewissern, ob derselbe zugleich denjenigen Grad allgemeiner Bildung und pädagogischen Verständnisses besitzt, der ihn befähigt, als Lehrer der Jugend verwendet zu werden. Für diese Fachprüfungen werden besondere Prüfungsordnungen erlassen werden.

Die Verordnung, die Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volksschulanstalten betreffend, vom 20. Mai 1863 (Seite 461 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) wird hiermit aufgehoben.

Zu § 18.

§ 35. Jeder Bezirksschulinspector hat vor Abhaltung der Candidatenprüfung in demjenigen Schullehrerseminare, an welches er hinsichtlich der Gewinnung junger Lehrkräfte gewiesen ist, die Zahl der Hilfslehrer und Schulvicare, deren er für seinen Bezirk bedarf, der Prüfungscommission anzuzeigen. Diese wird nach bestandener Prüfung die Candidaten, soweit deren Zahl ausreicht, den einzelnen Bezirksschulinspectoren nach Verhältniß des Bedarfs und der Qualification der Geprüften zur Verwendung zuweisen. Zwar ist nicht unbedingt ausgeschlossen, daß ein Schulamts-Candidat durch Privatunterricht oder Eintritt in eine Privatanstalt sich weiter ausbilde und zur Wahlfähigkeitsprüfung vorbereite, doch bedarf dies im einzelnen Falle der Genehmigung der obersten Schulbehörde, an welche deshalb auf Ansuchen eines Schulamts-Candidaten von der Prüfungscommission gutachtliche Anzeige zu erstatten ist.

Die nicht wahlfähigen Schulamts-Candidaten sind möglichst nur in solchen Stellen zu verwenden, in welchen sie Rath und Leitung älterer Lehrer finden können.

Bei der erstmaligen Verpflichtung eines ständigen Lehrers ist folgende Eidesformel in Anwendung zu bringen:

„Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung, die mir übertragene Function als ständiger Lehrer nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!“

Vorstehende Eidesformel ist dem zu Verpflichtenden vorzulesen und von ihm sodann der Eid, nachdem er sich handgebend bereit erklärt hat, denselben danach zu leisten, durch wörtliches Nachsprechen der ihm nochmals vorzusprechenden Formel unter den üblichen Förmlichkeiten abzulegen.

Ueber diese Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welchem die betreffende Eidesformel beizufügen und welches dem Verpflichteten vorzulesen, auch von ihm mit zu unterschreiben ist.

Ein ständiger Lehrer ist ein solcher, dessen Stelle zur Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirke als wesentlich nothwendig und bleibend anerkannt ist und welcher nicht ohne Genehmigung der Schulbehörde entlassen werden kann.

Die Verpflichtung von Hilfslehrern und Vicaren erfolgt durch den Localschulinspector oder Director mittelst Abnahme des Handschlags an Eides Statt und ist nur auf treue Erfüllung der zu übernehmenden Pflichten zu richten.

Die Eidesabnahme geschieht Seiten desjenigen Bezirkschulinspectors, in dessen Bezirke der betreffende Lehrer das erste ständige Amt antritt.

Diejenigen evangelisch-lutherischen Lehrer und Lehrerinnen, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, haben das Gelöbniß confessioneller Treue nach folgender Formel abzuleisten:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgerischen Confession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will.“

Diese Formel ist von dem zu Verpflichtenden, nachdem sie ihm vorgelesen und er auf deren Bedeutung hingewiesen worden ist, wörtlich nachzusprechen und deren getreue Befolgung durch Handschlag zu bekräftigen. Ueber die erfolgte confessionelle Verpflichtung ist in jedem einzelnen Falle eine von dem zu Verpflichtenden mitzuunterzeichnende besondere Registratur aufzunehmen und an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium einzusenden.

Die Verpflichtung der Lehrer bei späterem Wechsel ihrer Stellen geschieht durch Hinweisung auf ihre früheren Gelöbniße unter Abnahme des Versprechens, denselben auch in der neuen Stellung treu bleiben zu wollen.

Ueber die confessionelle Verpflichtung nichtevangelischer Lehrer wird von der kirchlichen Behörde, beziehentlich Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft, Bestimmung getroffen und es hat der Verpflichtete eine Abschrift des hierüber aufgenommenen, die Verpflichtungsformel enthaltenden Protokolls an den Bezirkschulinspector abzugeben.

§ 36. Bei Berechnung der Lehrerzahl, durch welche sich entscheidet, ob das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen am Orte dem Gemeinderathe, beziehentlich dem Stadtrathe, oder der obersten Schulbehörde zusteht, kommen nicht bloß die ständigen Lehrer, einschließlich des Directors, sondern auch die Hilfslehrer (vergl. § 63, Absatz 2) in Be-

Zu § 19.

tracht, insofern nur die Schulen der confessionellen Mehrheit am Orte, einschließlich des Directors, 10 Lehrkräfte brauchen, also ungefähr 280 Unterrichtsstunden zu decken haben.

Nichtständige Fachlehrer, sowie Lehrer, welche nur einzelne Stunden an der Anstalt geben, kommen hierbei nicht in Rechnung.

Zu § 20,
Punkt 1.

§ 37. Jede eingetretene Erledigung einer Schulstelle hat der Schulvorstand behufs der Einleitung der Wiederbesetzung sofort der Bezirksschulinspektion anzuzeigen, welche dieselbe durch die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal in nachstehender Form veröffentlichen läßt:

„Erledigt: die Schulstelle zu N. N. Collator X. Die Stelle gewährt nach dem Cataster ein Gesamteinkommen von Gesuche sind bis zum an einzureichen.“

Ist durch localstatutarische Bestimmung für eine Schule mit mehreren Lehrern ein für allemal das Aufrücken der Lehrer in die zur Erledigung kommenden höher besoldeten Stellen vorbehalten, was in Bezug auf alle Lehrerstellen, mit alleiniger Ausnahme der des Directors oder dirigirenden Lehrers, unter der Voraussetzung zulässig ist, daß dem Schulvorstande das votum negativum in Betreff eines durch seine Leistungen nicht befriedigenden Lehrers eingeräumt wird, so bedarf es der gedachten Anzeige nur wegen der durch das Aufrücken des jüngsten Lehrers zur Erledigung kommenden Schulstelle. Auch diese Anzeige kann unterbleiben, wenn Schulvorstand und Collator sich darüber einigen, einen an dieser Schule angestellten Hilfslehrer in die letzte Stelle einrücken zu lassen. Macht jedoch der Schulvorstand vom Widerspruchsrechte Gebrauch, so ist die erledigte Stelle in der gewöhnlichen Weise zu besetzen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ein Aufrücken in den unteren Stellen wieder stattfindet, wenn zu der erledigten Stelle ein Lehrer derselben Schule berufen wird, welcher eine Stelle hinter dem vom Schulvorstande abgelehnten Lehrer einnimmt.

Bei der Probe, welche im Schulzimmer abzuhalten und über deren Abhaltung dem Schulvorstande als Vertreter der Schulgemeinde bezüglich des Tages und der Stunde rechtzeitig Mittheilung zu machen ist, ist den Bewerbern in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, Beweise ihrer Lehrgabe und Lehrgeschicklichkeit abzulegen.

Die Abnahme der Probe geschieht durch den Bezirksschulinspector. Derselbe kann aber auch den Ortsschulinspector oder Schuldirektor damit beauftragen. Ist mit der Stelle ein Kirchendienst verbunden, so kann der Kirchenvorstand, beziehentlich Kirchenpatron, verlangen, daß die Probe auch auf das Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesangs erstreckt werde.

In den Schönburgschen Receßherrschaften verbleibt es bei den Schulpatronatrechten der Herrschaftsbesitzer, für deren Begründung specielle Rechtstitel nachgewiesen werden

können. Schulstellen, welche aus Mitteln der Gemeinde errichtet wurden, sind deshalb einem Patronatrechte der Herrschaftsbesitzer nicht unterworfen, sofern ein solches nicht auf Grund eines speciellen Rechtstitels bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes besonders erworben worden ist.

§ 38. Gesuche um Verleihung einer ständigen Lehrerstelle, für welche der obersten Schulbehörde das Vorschlagsrecht zusteht, sind bei dem Bezirksschulinspector einzureichen, in dessen Bezirke die Erledigung eingetreten ist.

Zu § 20,
Punkt 2.

Jeder Bewerbung ist eine tabellarische Uebersicht der Verhältnisse des Gesuchstellers nach dem Schema unter F nebst den darin angeführten Censuren und anderweitigen Zeugnissen im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Der Bezirksschulinspector hat die eingehenden Gesuche sofort nach Ablauf des Einreichungstermins nebst einem tabellarischen Verzeichnisse derselben der obersten Schulbehörde zu überreichen und zugleich für die fragliche Stelle, soweit thunlich, drei Bewerber in einer sein Urtheil über Befähigung und Würdigkeit derselben bezeichnenden Reihenfolge vorzuschlagen.

In Ermangelung beachtenswerther Gesuche sind, soviel möglich, dennoch ein oder zwei geeignete Männer, nach Befinden unter vorheriger Befragung derselben über ihre Geneigtheit, für die Stelle in Vorschlag zu bringen.

Unter mehreren Bewerbern ist derjenige, welcher als der befähigtere erscheint, an erster Stelle vorzuschlagen. Bei gleicher Befähigung der Bewerber sind die allgemeinen Gründe der Beförderungswürdigkeit zu beachten.

Der Bericht des Schulvorstands über die sofort nach erfolgter Probe zu veranstaltende Wahl ist zwar an die oberste Schulbehörde zu richten, aber bei dem Bezirksschulinspector einzureichen, welcher denselben unter Beifügung der etwa nöthigen Bemerkungen mit thunlichster Beschleunigung an die Erstere einsenden wird.

Kann sich der Schulvorstand nicht für einen der vorgeschlagenen Bewerber, oder, wenn nur ein Bewerber vorgeschlagen worden ist, nicht für diesen entscheiden, oder war endlich überhaupt kein Bewerber aufgetreten, so besetzt die oberste Schulbehörde die erledigte Stelle.

§ 39. Als Reiseaufwand kann der zur Probe Berufene die Erstattung des Verlags für Fortkommen und nothwendigen Unterhalt beanspruchen.

Zu § 20,
Punkt 3.

Die Einweisung der Directoren und ständigen Lehrer in das Amt geschieht unter angemessener Feierlichkeit in der Schule vor versammelten Schülern und in Gegenwart der Mitglieder des Schulvorstands, sowie derjenigen Gemeindeglieder, welche sich freiwillig dazu einfinden.

Die Einführung von Hilfslehrern und Vicaren erfolgt, nach hierzu vom Bezirks-
schulinspector ertheilter Genehmigung, durch den Ortsschulinspector (Schuldirector) in
Gegenwart der Kinder, welche ihrer Unterweisung übergeben werden.

Dem eingewiesenen Lehrer ist das Unterrichtslocal und die Amtswohnung, wo
solche vorhanden ist, nebst Zubehör, ferner das Schulinventar und die Actenreprositur,
sofern er für letztere einzustehen hat, zu übergeben.

Ueber Einweisung und Uebergabe ist ein vollständiges, von dem Lehrer mitzu-
unterschreibendes Protokoll aufzunehmen und Abschrift davon zu der Schulactenrepo-
situr zu bringen.

Alle Verfügungen der Behörden wegen der Berufung zur Probe, sowie die Ver-
pflichtung des Gewählten und dessen Einweisung in das Amt sind kostenfrei zu expediren.

Die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung evangelisch-lutherischer Pfarr- und
Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspectionen dabei zu erhebenden
Kosten betreffend, vom 7. Juni 1833 (Seite 51 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes
vom Jahre 1833) wird, soweit sie sich auf die Besetzung von Schulämtern bezieht, hier-
mit aufgehoben.

Zu § 21,
Ueberschrift und
Absatz 1.

§ 40. Lehrerinnen haben dieselben Rechte in Anspruch zu nehmen, wie die Lehrer,
soweit sie ihnen nicht ausdrücklich durch Gesetz abgesprochen sind. Kinder einer Lehrerin
aus einer früheren Ehe derselben haben keinen Anspruch auf Waisenpension.

Jedem Lehrer ist beim Eintritte in eine ständige Schulstelle vom Collator eine
Anstellungsurkunde kosten- und stempelfrei auszufertigen, welche dessen hauptsächliche
Verpflichtungen, Gehaltsbezüge und übrige Anstellungsbedingungen enthält. Vor der
Aushändigung ist dieselbe der betreffenden Bezirksschulinspection zur Genehmigung vor-
zulegen. Bei Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde wird die Anstell-
ungsurkunde in deren Auftrage von der Bezirksschulinspection ausgestellt. Beim Auf-
rücken in eine besser besoldete Stelle an derselben Anstalt bedarf es nur eines Nach-
trags zu der früheren Anstellungsurkunde.

Lehrer und Lehrerinnen treten mit dem Tage ihres Amtsantritts in den vollen
Genuß des mit der Stelle verbundenen Einkommens. Mit dem im Dienste angetretenen
ersten Tage eines Monats ist der Gehalt auf den ganzen Monat als verdient anzusehen.

Eine Verminderung des Einkommens ständiger Lehrerstellen darf nur mit Ge-
nehmigung der obersten Schulbehörde eintreten, auch ist die Genehmigung der Letzteren
bei Feststellung des Einkommens neu begründeter ständiger Stellen erforderlich.

Zu § 21,
Absatz 2.

§ 41. Der Genuß der freien Wohnung oder das dafür ausgesetzte Aequivalent
an Geld sind in der Anstellungsurkunde als Bestandtheile des Dienst Einkommens auf-
zuführen.

Die Familienwohnung eines ständigen Lehrers soll der Vorschrift im § 14 der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) entsprechen; auch ist den ständigen Lehrern auf dem Lande bei ihrer Amtswohnung oder doch in der Nähe derselben womöglich ein zu Gemüse- und Obstbau geeigneter Garten anzuweisen.

Hilfslehrer, sowie Lehrerinnen haben als Wohnraum eine Wohnstube, eine heizbare Schlafstube und den erforderlichen Raum für Holz, Kohlen und einen Bodenraum zu beanspruchen.

Die Wohnungsäquivalente müssen zur Beschaffung einer vorschriftsmäßigen Wohnung ausreichend sein und sind daher von Zeit zu Zeit, längstens von fünf zu fünf Jahren, zu revidiren.

§ 42. Die Umzugskosten begreifen diejenigen Auslagen in sich, welche dem Lehrer an Reisekosten für sich und seine Familie, sowie an Transportkosten für das Mobiliar tatsächlich erwachsen und auf Verlangen des Schulvorstands von ihm bescheinigt worden sind.

Zu § 21,
Absatz 6.

Bei der erstmaligen Anstellung eines Lehrers findet ein Ersatz der Umzugskosten nicht statt, sondern nur bei der späteren Uebersiedelung eines Lehrers von einem Schulorte zum anderen.

Hilfslehrer, Vicare und Lehrerinnen haben auf Umzugskosten ebenso Anspruch wie ständige Lehrer.

§ 43. Kann ein Lehrer wegen hohen Alters, oder wegen körperlicher oder geistiger Schwachheit sein Amt nicht länger gehörig verwalten, so ist Seiten des Ortsschulinspectors (Schuldirectors) dem Bezirksschulinspecteur hiervon Anzeige zu machen. Dieser hat je nach Lage der Sache entweder wegen Beigabe eines Gehilfen oder wegen Emeritirung des Lehrers an die oberste Schulbehörde Bericht zu erstatten. Bevor die Emeritirung eines Lehrers, welcher nicht selbst darauf angetragen hat, verfügt wird, ist demselben Gelegenheit zu Einreichung einer Gegenvorstellung unter Einräumung einer Präklusivfrist von drei Wochen zu geben.

Zu § 21,
Absatz 7.

Die dem Lehrer zuzubilligende Pension ist nach dem Gesetze, die Emeritirung ständiger Lehrer an Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (Seite 98 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), verbunden mit den in dem Gesetze vom 9. April 1872 (Seite 117 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) enthaltenen Nachträgen zu obigem Gesetze und nach dem Gesetze vom 5. März 1874 (Seite 22 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) zu bemessen.

1874.

Wird die Emeritirung, insoweit der Lehrer nicht nach § 1 des Gesetzes vom 31. März 1870 darauf ohne Weiteres Anspruch hat, wegen geistiger oder körperlicher Krankheit beantragt, so ist in der Regel ein bezirksärztliches Zeugniß zu erfordern.

Zu § 21,
Absatz 8 bis 10.

§ 44. Der zweimonatliche Gnadengenuß der Wittve und der Waisen eines Lehrers läuft vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats an.

Da während derselben Zeit den Hinterlassenen eines im Amte verstorbenen Lehrers die Benutzung der Dienstwohnung zusteht, so muß den Hinterlassenen solcher Lehrer, welche anstatt der freien Wohnung ein Aequivalent an Geld beziehen, dieses letztere auf dieselbe Zeit als Gnadengenuß belassen werden.

Zu § 22,
Absatz 1 und 2.

§ 45. Den Directoren dürfen mehr Lehrstunden nicht zugewiesen werden, als sie ohne Beeinträchtigung einer wirksamen Leitung der Schule ertheilen können. Für Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen ist die wöchentliche Stundenzahl mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Correcturen oder zeitraubenden Vorbereitungen abzumindern. Die Localschulordnung hat hierüber Bestimmung zu treffen. Lehrer an mittleren Volksschulen sind jedoch bis zu 26, solche an höheren Volksschulen bis zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Bei vorkommenden Vacanzen haben die Lehrer desselben Ortes, beziehentlich benachbarte Lehrer, die Stellvertretung zu übernehmen. Einem Lehrer ist die stellvertretende Versorgung einer zweiten Schule oder die Uebernahme des vollen Unterrichts in einer zweiten Classe nicht unentgeltlich anzufinnen.

Zu § 22,
Absatz 4.

§ 46. Will ein Lehrer, abgesehen von dem Falle der Versetzung in den Ruhestand, aus dem öffentlichen Schuldienste freiwillig ausscheiden, so ist ihm von der Schulinspektion ein Entlassungsschein auszustellen, worin der Grund des Rücktritts unter Hinzufügung eines Urtheils über sein Verhalten und seine Leistungen anzugeben ist. Ohne Vorweis dieses Entlassungsscheins darf die Wiederverwendung als Lehrer nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde erfolgen.

Zu § 22,
Absatz 6.

§ 47. Zulässige Strafmittel in der Volksschule sind:

- Erinnerungen und Verweise,
- Vorhaltung im Beisein des Ortschulinspectors (Directors), des Lehrercollegiums oder des Cötus,
- Anweisung von Strafplätzen oder Zurücksetzung in der Classenordnung,
- Zurückbehalten und Nacharbeitenlassen in der Schule,
- Schriftliche Anzeige an die Eltern.

Nur nach mehrfach fruchtlos gebliebener Anwendung eines der vorgenannten Strafmittel oder wegen frecher Widersetzlichkeit und grober Unsittlichkeit ist eine mäßige körperliche Züchtigung, aber stets nur in angemessener, schicklicher und die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet.

In der Fortbildungsschule ist körperliche Züchtigung ausgeschlossen.

Strafmittel, welche den Bestraften der Verachtung oder dem Spotte der Mitschüler aussetzen; solche, deren Anwendung die Gesundheit des Bestraften gefährden; Ueberladung mit Strafarbeiten und aufsichtsloses Einsperren in Classenzimmer oder andere Räume sind schlechterdings zu vermeiden.

Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß. Ebenowenig kann sich ein Lehrer der Verpflichtung entziehen, die Schüler bei gebotener Gelegenheit zu schicklichem und wohlanständigem Betragen außer der Schule überhaupt anzuhalten.

Zu öffentlichen Tanzbelustigungen, sowie zu solchen Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden können, sind Schulkinder nicht zuzulassen.

Der Besuch von Schankstätten ist ihnen anders als in Begleitung erwachsener Personen nicht gestattet. Die Veranstaltung ungeeigneter Vergnügungen bei Schulfesten, Verwendung von Kindern zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen oder Concerten ist, wenn nicht hierzu im einzelnen Falle die Ortsbehörde nach vorgängigem Gutheißem des Schulvorstands besondere Erlaubniß ertheilt hat, ebenfalls verboten.

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, den Besuch einzelner Vergnügungsorte und Schaustellungen gänzlich zu untersagen. Dieses Verbot kann auch auf die Schüler der Fortbildungsschule ausgedehnt werden.

§ 48. Die Dienstentsetzung eines Lehrers setzt den vollständigen Abschluß des Strafverfahrens wider denselben und ein rechtskräftiges Erkenntniß voraus, durch welches er zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

Zu § 23,
Punkt 1.

Erlaß oder Minderung der Strafe im Gnadenwege bleiben ohne Einfluß auf das Disciplinarverfahren.

Die Frage, ob ein Lehrer während des Strafverfahrens vom Amte zu suspendiren sei, ist von der Schulinspektion in Erwägung zu ziehen, sobald ihr über die Einleitung des Strafverfahrens die vorschriftsmäßige amtliche Mittheilung zugeht.

Die Suspension ist in der Regel dann zu verfügen, wenn gleich von Anfang an starker Verdacht für die Schuld des Lehrers vorliegt, oder wenn der Lehrer in Untersuchungshaft genommen wird, oder das Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, an den Schulkindern selbst verübt worden, oder von der Art ist, daß sich die sofortige Fernhaltung des Lehrers von der Schule im Interesse der Schulkinder erforderlich macht. Dem Recurse eines Lehrers gegen die verfügte Suspension ist keine Suspensivkraft beizulegen. Die Suspension ist mit einstweiliger Einziehung des Gehalts bis auf den zum nothdürftigen Unterhalte für die Person und Familie des Lehrers

erforderlichen Betrag, welcher jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen darf, verbunden. Der innenbehaltene Theil des Gehalts ist zur Besoldung des Stellvertreters zu verwenden, und was sonst noch dazu erforderlich wird aus der Schulcasse zuzuschießen. Erfolgt die Bestrafung und Entsetzung des Lehrers, so fällt der während der Suspension innenbehaltene und zur Besoldung des Stellvertreters nicht verwendete Theil des Gehalts der Schulcasse zu.

Die Dienstentsetzung eines Lehrers ist von der obersten Schulbehörde zu verfügen, zu welchem Zwecke die Schulinspektion, nach Abschluß des Strafverfahrens, die Mittheilung der Untersuchungsacten zu beantragen und diese der obersten Schulbehörde zur Entschließung vorzulegen hat.

Hilfslehrer und Vicare, welche wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens oder Vergehens durch Straferkenntniß zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, werden aus der Candidatenliste gestrichen, und es wird ihnen die weitere Verwendung im Schuldienste durch Abforderung ihrer Prüfungszeugnisse und deren Cassation abgeschnitten.

Zu § 23,
Punkt 2.

§ 49. Die Dienstentlassung wird nicht nur in den unter a, b, c, d gedachten Fällen, sondern auch dann von der obersten Schulbehörde besonders verfügt, wenn dem Lehrer durch richterliches Erkenntniß die Ehrenrechte aberkannt sind. Sowohl bei dieser, als auch bei der unter a aufgeführten Veranlassung sind die über das Strafverfahren ergangenen Acten herbeizuziehen und vorzulegen.

In den unter b, c, d verzeichneten Fällen hat die Schulinspektion eine genaue Erörterung über die dem Lehrer zur Last gelegten Vergehungen anzustellen, den Angeeschuldigten darüber zu vernehmen und ihm nach Schluß der Acten eine präclusivie Frist von 14 Tagen zu Einreichung einer Vorstellung einzuräumen, dafern er nicht vorzieht, unter Verzicht darauf Dasjenige zu Protokoll zu erklären, was ihm zur Entschuldigung gereichen kann.

Nach Schluß der Erörterung ist deren Ergebnis, unter Beifügung der Acten, der obersten Schulbehörde mittelst gutachtlichen Berichts anzuzeigen und die darauf ergehende Entscheidung dem Angeeschuldigten bekannt zu machen.

Wird die einstweilige Weibehaltung des Lehrers beschlossen und ist daher demselben die dem zweiten Vorhalte in ihrer Wirkung gleich kommende Androhung zu ertheilen, so hat die Schulinspektion über die letztere ein von dem Lehrer mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Dem freiwilligen Rücktritte eines Lehrers von seiner Stelle ist in dem Falle von der Bezirksschulinspektion nicht statt zu geben, wenn ein noch nicht zur Entscheidung

gelangtes Disciplinarvergehen vorgekommen ist. Die Schulinspektion hat vielmehr bis zum Austrage der Sache dem betreffenden Lehrer den Entlassungsschein, ohne welchen seine Wiederverwendung im Schulfache nicht geschehen darf, vorzuenthalten.

Hilfslehrer und Vicare, welchen durch richterliches Erkenntniß die Ehrenrechte aberkannt worden sind, sind aus der Candidatenliste zu streichen. Wenn sie zu einer unter a fallenden Strafe verurtheilt werden, oder eines Vergehens oder Betragens, welches unter b, c, oder d fällt, sich schuldig machen, so können sie aus der Candidatenliste gestrichen werden. Entscheidet sich die oberste Schulbehörde für ihre Beibehaltung, so sind sie bei ihrer ersten ständigen Anstellung sofort mit dem zweiten Vorhalte zu belegen.

§ 50. Eine Abschrift des Protokolls über die Ermahnung, womit das Besserungsverfahren beginnt, ist an die Bezirkschulinspektion abzugeben, damit dieselbe, soweit nöthig, auf Grund dieser Ermahnung das Besserungsverfahren fortstellen kann.

Zu § 23,
Punkt 3.

Einem vom Amte entlassenen oder entsetzten Lehrer können die Einkünfte seines Amtes, insoweit sie nicht durch die vorausgegangene Suspension bereits in Wegfall gekommen sind, erst zu dem Zeitpunkte entzogen werden, wo die Entlassung oder Entsetzung feststeht und ein Refurs gegen solche nicht mehr zulässig ist.

Schulamts-Candidaten, welche als Vicare oder Hilfslehrer verwendet werden, sind, wenn sie ihre Dienstpflicht verabsäumen, oder sich eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens schuldig machen, das erste Mal mit einem Verweise zu belegen, welcher ihnen vom Ortsschulinspector (Director) oder Bezirkschulinspector zu ertheilen ist. In Wiederholungsfällen kann denselben von der obersten Schulbehörde die Schulamts-Candidatur auf Zeit entzogen oder sie können gänzlich aus der Liste der Schulamts-Candidaten gestrichen werden. Mit einem Verweise kann zugleich die Wirkung des ersten oder zweiten Vorhalts verbunden werden, mit welchem sie solchenfalls bei ihrer ersten ständigen Anstellung zu belegen sind.

Wird ein nach § 23 des Gesetzes entlassener oder entsetzter Lehrer nach Wiedererlangung der Anstellungsfähigkeit aufs Neue angestellt, so kann derselbe ohne Weiteres von der obersten Schulbehörde entlassen werden, wenn er in einen der im § 23 des Gesetzes Nr. 3, lit. a bis g gedachten Fehler verfällt, auch wenn dieser Umstand unter anderen Verhältnissen nur die Ertheilung der Privatermahnung oder eines Vorhalts zur Folge haben würde.

IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

A. Der Schulvorstand.

Zu § 24.

§ 51. Dem Schulvorstande liegt die Sorge für alles Dasjenige ob, was Seiten der Schulgemeinde geschehen kann, um die Ortsschule in einen dem Gesetze entsprechenden Stand zu bringen und sie in diesem zu erhalten. Er hat daher vor Allem die für das Schulwesen nöthigen Einrichtungen zu beschaffen und im Stande zu erhalten; zu diesem Zwecke auch die nöthigen Mittel bereit zu halten, wozu ein jährlich zu entwerfender Voranschlag über die Erfordernisse der Schule dienen soll. Dieser Voranschlag ist jedes Jahr bei der Bezirksschulinspektion, nach dem beiliegenden Schema G, im Monat November in doppelten Exemplaren einzureichen. Die Letztere hat den Voranschlag zu prüfen und ihre Entschliebung auf das eine Exemplar zu bringen, welches dem Schulvorstande bis längstens zum Jahreschlusse zurückzugeben ist, während das andere Exemplar bei den Acten der Schulinspektion verbleibt.

Der Schulvorstand kann, insbesondere in größeren Schulgemeinden, die Besorgung bestimmter Geschäfte, wie z. B. die Vermögensverwaltung und das Bauwesen, besondern, aus seiner Mitte zu wählenden Deputationen übertragen, doch haben sich die letzteren in allen Fragen, bei denen die inneren Angelegenheiten des Schulwesens berührt werden, mit den in den Schulvorstand gewählten Schuldirektoren und Lehrern in Vernehmung zu setzen, und, sofern eine Einigung mit denselben nicht zu erzielen ist, die Angelegenheit im Plenum des Schulvorstands zur Berathung und Beschlußfassung vorzubringen.

Mit den in den Punkten h, i, k gedachten Geschäften ist zunächst der Ortsschulinspektor, beziehentlich der Schuldirektor, zu beauftragen. Andere Mitglieder des Schulvorstands haben zwar das Recht, ihre Wahrnehmungen über die Leitung der Schule bei den gemeinschaftlichen Berathungen zur Sprache zu bringen, sind aber zu selbstständigem Eingreifen in die Schulleitung, sowie zur Zurechtweisung des Lehrers nicht befugt. Erscheint das Einschreiten des Ortsschulinspectors oder Directors gegen Pflichtwidrigkeiten eines Lehrers unzureichend, so ist der letztere vor versammeltem Schulvorstande durch dessen Vorsitzenden zurechtzuweisen.

Zu § 25, A.

§ 52. Die nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessende Zahl der Schulvorsteher soll, ohne Hinzurechnung der Lehrer, sowie des Pfarrers, beziehentlich Ortsschulinspectors, welche in den Schulvorstand eintreten, niemals weniger als vier und in der Regel nicht mehr als zwölf betragen.

Ueber das Verhältniß, nach welchem die zu einem Schulbezirke vereinigten bürgerlichen Gemeinden oder Gemeindetheile im Schulvorstande vertreten werden sollen, haben

sich vor Veranstaltung der erstmaligen Wahl die betheiligten Gemeinden zu vereinigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so trifft die Schulinspektion hierüber Bestimmung.

Da die Schuldirectoren an solchen Orten, in welchen deren nur einer oder zwei fungiren, in ihrer Eigenschaft als Ortschulinspectoren (§ 29 unter a des Gesetzes) ohne Weiteres Mitglieder des Schulvorstands sind, so hat die Localschulordnung sich auf die Bestimmung zu beschränken, ob etwa noch andere Lehrer des Schulbezirks und wie viele von ihnen in den Schulvorstand eintreten sollen.

Sind an einem Orte mit nur einem gemeinsamen Schulvorstande mehrere Schuldirectoren angestellt, so ist durch die Localschulordnung die Zahl der in den Schulvorstand zu wählenden Directoren und Lehrer zu bestimmen.

§ 53. Gehören in den Schulbezirk einer Stadt, in welcher die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, benachbarte Landgemeinden (gemischter Schulbezirk), so gilt über die Vertretung der letzteren im Schulausschusse die im vorigen Paragraphen, Absatz 2 getroffene Bestimmung. Zu § 25, B.

Ebenso ist wegen der Vertretung mehrerer Besitzer von Grundstücken, welche vom politischen Gemeindeverbande eximirt sind, im Schulvorstande zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem letzteren und den gedachten Grundstücksbesitzern zu versuchen, in dem Falle jedoch, daß eine solche nicht gelingen sollte, von der Schulinspektion die nöthige Festsetzung zu treffen.

Etwaige Stellvertreter von Besitzern eximirter Grundstücke müssen die Fähigkeit haben, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden.

Die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 17. September 1843 (Seite 129 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 54. Ein zum Schulvorsteher gewähltes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung kann auch in dem Falle drei Jahre lang als solches fungiren, wenn es inzwischen in Folge des Ablaufs der Wahlperiode aus der bürgerlichen Gemeindevertretung ausscheidet. Dagegen bedingt das Ausscheiden aus der Letzteren in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, oder wegen Wegzugs vom Orte zugleich den Austritt aus dem Schulvorstande. Zu § 26.

Zum Behufe der Wahl der in den Schulvorstand eintretenden Directoren, beziehentlich Lehrer, hat der Vorsitzende sämmtliche Directoren, beziehentlich ständige Lehrer, zusammen zu berufen. Zu einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen aller wahlberechtigten Directoren und Lehrer erforderlich.

Wegen der erstmaligen Wahl des Schulvorstands hat die Bezirksschulinspektion das Nöthige bei der Gemeindevertretung zu veranlassen, auch hat die Bezirksschulinspektion die Wahl der Lehrer, wo eine solche stattfindet, selbst zu leiten. Bei künftigen Wahlen hat der in Wirksamkeit stehende Schulvorstand selbst wegen der Wahl der Lehrer das Erforderliche vorzusehen.

Ausländische Gemeinden können wegen ihres Verhältnisses zu einer inländischen Schule nicht genöthigt werden, die Wahlen von Schulvorstehern nach der diesseitigen gesetzlichen Vorschrift vorzunehmen, vielmehr sind die Vertreter solcher Gemeinden nach den dortigen Bestimmungen zu bestellen und dann in die diesseitigen Schulvorstände aufzunehmen.

Ortsstatutarische Bestimmungen, mittelst deren die Zusammensetzung des Schulvorstands der Schulgemeinde der confessionellen Minderzahl und die Wahlen der Schulvorsteher durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Hausväter zu regeln sind, müssen den Vorschriften in §§ 25 und 26, Absatz 1 des Gesetzes möglichst angepaßt werden und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Bezirksschulinspektion. In den Schulvorstand der confessionellen Minderheit dürfen nur solche Hausväter gewählt werden, welche fähig sind, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden. Der spätere Verlust dieser Fähigkeit zieht den Ausschluß von der Mitgliedschaft nach sich. Im Falle der Ablehnung eines gewählten Hausvaters entscheidet über deren Zulässigkeit der Schulvorstand, bei der ersten Wahl die Schulinspektion.

Zu § 27,
Absatz 1 und 3.

§ 55. Zum Vorsitzenden des Schulvorstands dürfen solche Lehrer oder Schuldirektoren nicht gewählt werden, welche kraft ihres Amtes, beziehentlich durch Wahl ihrer ständigen Collegen in den Schulvorstand eingetreten sind, wogegen diejenigen Lehrer oder Schuldirektoren, welche als Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde, sich im Schulvorstande befinden, an der Führung des Vorsitzes nicht gehindert sind.

Das vom Vorsitzenden zu führende Siegel oder der dessen Stelle vertretende Stempel ist mit der Aufschrift: „Schulvorstand („Schulausschuß“) zu N. N.“ zu versehen und bei der Schulgemeinde der Minderzahl noch die Confession zu bemerken, für deren Schule der betreffende Schulvorstand eingesetzt ist. Auch für jede einzelne Schule ist ein besonderes Siegel oder ein Stempel anzufertigen, worauf die Art der Schule und der Ort, an welchem sich dieselbe befindet, bezeichnet werden. Die mit dem Abdrucke dieses Siegels versehenen Zeugnisse und Bescheinigungen bedürfen nur dann einer besonderen Beglaubigung durch den Ortsschulinspector, wenn die Ortsschulinspektion nicht zugleich dem Director übertragen ist.

Zu § 28.

§ 56. Darüber, ob dringliche Veranlassung zu einer außerordentlichen Zusammenberufung des Schulvorstands vorliege, oder nicht, hat mit Ausnahme solcher Fälle, in

welchen der Bezirkschulinspector von Amtswegen die Abhaltung einer Sitzung fordert, der Vorsitzende selbstständig zu entscheiden. Ueber die Zahl und Zeit der regelmäßigen Versammlungen aber ist vom gesammten Schulvorstande unter Berücksichtigung des Umfangs der Geschäfte Bestimmung zu treffen.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von zwei Dritttheilen derselben erforderlich. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Verbot der Theilnahme eines Schulvorstandsmitglieds an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche seine persönlichen Interessen betreffen, schließt nicht aus, daß ein Lehrer oder Schuldirektor dem Schulvorstande, in welchem er Sitz und Stimme hat, seine solche Angelegenheiten betreffenden Wünsche mündlich darlegt.

§ 57. Da die Beaufsichtigung der Schule vom Ortsschulvorstande im Auftrage des Staates ausgeübt wird, so folgt hieraus von selbst die Befugniß der obersten Schulbehörde, den Ortsschulinspector, wenn er seine Pflichten vernachlässigt, oder sonst zu der ihm übertragenen Function nicht geeignet erscheint, dieser wieder zu entheben, um sie einer anderen geeigneten Persönlichkeit zu übertragen.

Zu § 29.

Wohnt der Ortsschulinspector außerhalb des Schulorts und weiter entfernt, als eine Viertelmeile von der Schule, so kann demselben unbeschadet der gesetzlichen Vorschrift, wonach das fragliche Amt unentgeltlich zu verwalten ist, von der obersten Schulbehörde nach Gehör des Schulvorstands als Entschädigung für das Fortkommen ein aus der Schulcasse zu gewährendes Pauschquantum zugesprochen werden.

Bei Ausübung der Aufsicht über den Religionsunterricht hat sich der betreffende Geistliche das zum Anhalt dienen zu lassen, was im § 29, Absatz 3 des Gesetzes den Ortsschulinspectoren vorgeschrieben ist. Von der ihm zustehenden Befugniß, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, wird er so oft, als es ihm im Interesse des letzteren zu liegen scheint, Gebrauch machen. Ueber etwaige Ausstellungen wird er sich dem Lehrer gegenüber äußern, oder sie nach Umständen im Schulvorstande, beziehentlich bei dem Bezirkschulinspector, zur Sprache bringen. Der Schulvorstand, beziehentlich der Bezirkschulinspector, haben die bei ihnen angebrachten Wünsche oder Beschwerden des beaufsichtigenden Geistlichen in sorgfältige Erwägung zu ziehen und dem letzteren ihre Entscheidung darauf zu eröffnen, damit derselbe, sofern eine Verständigung nicht zu erzielen sein sollte, seine vorgesetzte Behörde um Vermittelung angehen kann.

§ 58. In Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, wird die Cassenverwaltung in der Regel beim Stadtrathe geführt. Wo dies nicht der Fall ist, bestellt der Schulausschuß den Cassenverwalter; auch ist derselbe berechtigt, Veränderungen in der Art der Cassenverwaltung oder in der Person des Cassenführers zu

Zu § 30.

beschließen, wenn zu begründeten Ausstellungen Anlaß vorhanden ist. Ob der Schulcassenverwalter eine Caution zu bestellen hat und in welchem Betrage diese zu fordern ist, hängt ebenfalls von dem Ermessen des Schulvorstands (Schulausschusses) ab.

Auf Wunsch des Schulvorstands hat die Schulinspection den Schulcassirer eidlich in Pflicht zu nehmen.

Zu § 31. § 59. Die dem Schulcassenverwalter für seine Mühwaltung auszufehende Vergütung kann entweder in einer festen Besoldung oder in einem Procentabzuge von den regelmäßigen Einnahmen bestehen. Letzterer wird sich namentlich bei der Vereinnahmung des Schulgelds, wenn der Schulcassenverwalter zugleich damit beauftragt wird, als zweckmäßig erweisen.

Zu den amtlichen Reisen, für welche den Schulvorstehern eine billige Entschädigung gewährt werden soll, sind die Wege der außerhalb des Schulorts wohnenden Schulvorsteher zu den Versammlungen des Schulvorstandes nicht zu rechnen.

B. Die Bezirksschulinspection.

Zu § 32. § 60. Die den Bezirksschulinspectoren anzuweisenden Bezirke werden nach den Bezirken der Amtshauptmannschaften abgegrenzt.

Für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz wird je ein besonderer Bezirksschulinspector angestellt. Jedem Bezirksschulinspector kommt die Aufsicht über die innerhalb seines Bezirks gelegenen Volksschulen, Privatunterrichtsanstalten und Privatlehrer zu.

Zu § 33, Punkt 1. § 61. Jede Schule und beziehentlich jeder Lehrer, einschließlich der Privatschulen und Privatlehrer, soll, sofern dies nicht wegen außerordentlicher Vorkommnisse öfter nöthig wird, innerhalb eines zweijährigen Zeitraums wenigstens einmal revidirt werden. Behufs der Abstellung gefundener Uebelstände hat der Bezirksschulinspector nach beendigter Visitation sofort mit dem betreffenden Lehrer oder Schuldirektor oder auch mit dem Ortsschulinspector, bei wichtigeren Fragen aber, insbesondere auch dann, wenn es sich um Geldverwendung zu Verbesserung der Schuleinrichtungen handelt, mit dem Ortsschulvorstande in Vernehmung zu treten. Läßt sich auf diesem Wege die Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten nicht erreichen, so hat die Bezirksschulinspection als Behörde (§ 34, Absatz 1 des Gesetzes) das Erforderliche zu verfügen.

Ueber die Revisionen hat der Bezirksschulinspector besondere Acten zu halten.

Zu § 33, Punkt 2. § 62. Der Lehrplan einer jeden Schule und Fortbildungsschule ist in Gemäßheit der von dem Ministerium zu erlassenden allgemeinen Vorschriften abzufassen und vom Ortsschulinspector (Director) dem Bezirksschulinspector zur Genehmigung vorzulegen. Einer anderweiten Vorlage desselben bedarf es nur dann, wenn Aenderungen daran

vorgenommen werden sollen, und darf ein abgeänderter Lehrplan vor erlangter Genehmigung nicht in Ausführung gebracht werden. Jeder neue Lehrplan ist in zwei Exemplaren mindestens einen Monat vor Beginn des Schuljahrs, in welchem er in Kraft treten soll, einzureichen.

Nach erfolgter Prüfung des Lehrplans hat der Bezirksschulinspector das eine Exemplar, mit seiner EntschlieÙung wegen dessen Genehmigung oder den nöthig scheinenden Abänderungen versehen, zurückzugeben und das andere Exemplar zu seinen Acten zu nehmen.

Die Stundenpläne sind vom Ortsschulinspector (Schuldirektor) jedesmal spätestens bei Beginn des neuen Cursus an den Bezirksschulinspector einzureichen. Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, welche durch örtliche Verhältnisse bedingt worden, sind besonders zu rechtfertigen; auch ist zur Erleichterung der Prüfung die etwaige genaue Uebereinstimmung mit dem früheren, vom Bezirksschulinspector gutgeheißenen Plane bemerklich zu machen.

Im Laufe des Schuljahrs eintretende vorübergehende Abweichungen vom Lehr- und Stundenplane ohne größere Bedeutung sind, falls sie sich auf länger als Monatsfrist erstrecken, einfach anzuzeigen.

Der Stundenplan der Schule ist in jedem Classenzimmer anzubringen.

§ 63. Wo ein vorübergehender Ausfall an Lehrkräften durch die übrigen, an der Schule angestellten Lehrer gedeckt wird, bedarf es der Vermittelung des Bezirksschulinspectors nicht. Wohl aber ist derselbe vom Schulvorstande um seine Vermittelung anzugehen, wo sich die Absendung eines Vicars nöthig macht.

Zu § 33,
Punkt 3.

Auch die Annahme eines Hilfslehrers kann nur mit Vorwissen und unter Genehmigung des Bezirksschulinspectors erfolgen, welcher dafür zu sorgen hat, daß nicht solche Schulstellen, welche für bleibend nothwendig zu erachten sind, bloß durch Hilfslehrer versehen, sondern mit ständigen Lehrern besetzt werden.

Ebenso ist festzuhalten, daß in der Regel auf sechs ständige Lehrer nicht mehr als ein Hilfslehrer angestellt wird und daß einem zum ständigen Lehrer qualificirten Hilfslehrer die Ständigkeit nicht länger als 5 Jahre vorenthalten werden darf.

Zur Errichtung neuer ständiger Lehrerstellen bedarf es der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Die Einweisung in das Amt gehört zu den Obliegenheiten des Bezirksschulinspectors als solchen, welcher jedoch den Ortsschulinspector oder Schuldirektor damit beauftragen kann.

Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis zu vier Wochen sind dem Bezirksschulinspector durch den Schulvorstand zur EntschlieÙung anzuzeigen. Während der Schulferien bedarf ein Lehrer keines Urlaubs.

Zu § 33,
Punkt 4.

§ 64. Die vom Bezirksschulinspector mit sämmtlichen ständigen Lehrern und Directoren seines Bezirks zu veranstaltenden Conferenzen sollen alljährlich im Monat October oder November stattfinden, damit der Jahresbericht des Bezirksschulinspectors sich auf den Verlauf derselben erstrecken kann. Bei diesen Conferenzen ist von einem Theilnehmer, welcher unter Einverständnis des Bezirksschulinspectors sich hierzu bereit erklärt, beziehentlich von ihm hierzu beauftragt wird, ein Vortrag über einen wissenschaftlich pädagogischen oder das praktische Amtsleben betreffenden Gegenstand zu halten, woran sich eine vom Bezirksschulinspector geleitete freie Besprechung über den Inhalt des Vortrags knüpft. Auch kann der Bezirksschulinspector als Vorsitzender entweder aus eigenem Antriebe oder auch auf rechtzeitig von einzelnen Lehrern gestellten Antrag noch andere, das Schulwesen betreffende Fragen und Wünsche zur Besprechung bringen und hervorragende Vertreter einzelner Fachlehrgegenstände, z. B. des Zeichnens, Turnens &c. zur Abhaltung von Vorträgen oder zur Theilnahme an den Sitzungen auffordern. Von den zu verhandelnden Gegenständen sind die Lehrer des Bezirks thunlichst schon bei der Einladung zur Conferenz in Kenntniß zu setzen.

Die alljährliche Hauptconferenz der Bezirksschulinspectoren am Sitze der obersten Schulbehörde wird von dieser in der Regel im Monat Februar oder März zusammenberufen werden. Als Grundlage für die Berathung sollen geeignete Anregungen dienen, welche durch die Jahresberichte gegeben sind, auch wird die oberste Schulbehörde aus eigener Bewegung allgemeine Maßregeln für die Hebung des Schulwesens zur Besprechung bringen, um für ihre Entschließung über wichtigere Schulfragen in der Aussprache der Bezirks-Aufsichtsbeamten eine Unterlage zu gewinnen. Nach Befinden wird auch über einzelne Berathungsgegenstände den Bezirksschulinspectoren zum Zwecke der Vorbereitung auf die Besprechung im Voraus Eröffnung gemacht werden.

Zu § 33,
Punkt 5.

§ 65. Der alljährliche Schulbericht, welcher längstens bis Ende des Monats Januar des nächsten Jahres einzureichen ist, soll über den Stand des Schulwesens im Bezirke, über die in der Besetzung der Schulämter und in der Organisation der Schulen eingetretenen Veränderungen, über die Beschaffenheit und etwa erfolgte Erneuerung der Schulhäuser Auskunft geben; ferner die durch ihre Leistungen und ihr Verhalten ausgezeichneten, wie andererseits die hinter den nothwendigen Anforderungen zurückstehenden Lehrer nennen und ein Urtheil über die Thätigkeit der Directoren, Localschulinspectoren und nach Befinden der Schulvorstände beifügen.

Die speciellen Ergebnisse der abgehaltenen Revisionen sind in einer dem Berichte anzuschließenden Revisionstabelle darzulegen.

Als leitender Grundsatz ist hierbei festzuhalten, daß die vorgesetzte Behörde durch eine vollständige und zuverlässige Uebersicht über den Zustand des Schulwesens im

Ganzen und Einzelnen in den Stand gesetzt werden soll, ihren fördernden Einfluß auf dasselbe nach allen Seiten hin rechtzeitig auszuüben.

Unerwartet dieses Jahresberichts hat der Bezirksschulinspector Zustände, welche ein sofortiges Einschreiten der obersten Schulbehörde im Interesse des Lehramts oder der Schulgemeinde nothwendig oder wünschenswerth machen, unverweilt anzuzeigen und mit pflichtmäßiger Offenheit darzulegen.

Die Generalverordnung, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862 (Seite 298 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) wird, soweit sie sich auf die Fürsorge der Ephoren auf das Schulwesen, die Schulrevisionen, die Conferenzen mit den Lehrern und die Schulberichte bezieht, hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 66. Die Bezirksschulinspektion ist auch für die Schulvorstände der Confession der Minderzahl (§ 6 des Gesetzes) die nächste vorgesetzte Behörde. Zu § 34.

Für alle Orte, in welchen nicht der Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspektion ist, wird diese aus dem Amtshauptmann und dem Bezirksschulinspector gebildet. Gehören zu einem Schulbezirke Städte (Absatz 2, lit. a des Gesetzes) und andere Orte (Absatz 2, lit. b des Gesetzes), so besteht die Schulinspektion aus dem Amtshauptmann, dem Bezirksschulinspector und dem Stadtrathe.

Insoweit die Verordnung vom 12. November 1863 (Seite 758 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) mit Absatz 2, lit. a des Gesetzes im Widerspruche steht, wird dieselbe aufgehoben. Das Directorium actorum kommt dem Amtshauptmann und, wo ein Stadtrath Mitglied der Schulinspektion ist, dem letzteren zu. Alle Verfügungen und Eingaben an die Bezirksschulinspektion gelangen zunächst an das juristische Mitglied derselben.

Den Mitgliedern der Bezirksschulinspektion liegt die Verpflichtung ob, theils gemeinschaftlich und so, daß sie sich gegenseitig unterstützen und Eins dem Anderen sofort von dem, was in den Schulverhältnissen des Bezirks Bedeutendes vorkommt, Mittheilung machen, theils Jedes für sich und namentlich der als Mitglied bestellte Verwaltungsbeamte nach dem ihm zustehenden Einflusse auf die äußeren Verhältnisse der Schulgemeinden, über die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen vorschriftsmäßig zu wachen.

Die Verwendung als Mitglied der Bezirksschulinspektion ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig.

§ 67. Die Bezirksschulinspektion hat innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungsbereiches alle Geschäfte selbstständig zu erledigen, insoweit nicht deren Mitglieder wegen eines zu fassenden Beschlusses verschiedener Meinung sind, oder in einer reinen Ver- Zu § 35.

waltungssache, welche bereits ihrer Entschliebung unterlegen hat, von den Betheiligten unter ausdrücklicher Anrufung der obersten Behörde ein Rechtsmittel dagegen eingewendet worden ist. In diesen Fällen, sowie zum Behufe der Entscheidung von Administrativ-Justizsachen in zweiter Instanz ist die Sache der obersten Schulbehörde zur Entschliebung anzuzeigen.

Dasselbe hat in Disciplinarsachen gegen Lehrer dann zu geschehen, wenn es sich um die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung eines Lehrers (§ 23 des Gesetzes) handelt. Auch in dem Falle ist die Entschliebung der obersten Schulbehörde zu überlassen, wo an sich die Dienstentlassung eines Lehrers gerechtfertigt sein würde, die Schulinspektion aber für die einstweilige Beibehaltung desselben sich verwenden zu können glaubt.

Behufs der Ausübung der Oberaufsicht über die Schulbauten ist vor dem Angriffe eines Neubaus oder einer wesentlichen Umgestaltung des Unterrichtslocals oder anderer Theile des Schulhauses über das diesfallige Vorhaben vom Schulvorstande an die Bezirksschulinspektion Bericht mit Beifügung der gefertigten Pläne und Anschläge, nach geschehener Ausführung aber Erfolgsanzeige an dieselbe Behörde zu erstatten.

Den vorgeschriebenen Schulbericht hat die Bezirksschulinspektion in jedem dritten Jahre, unter Zugrundelegung der von der obersten Schulbehörde seiner Zeit hinauszugehenden Tabellen, zu bearbeiten und einzureichen.

Zu § 36.

§ 68. Die von den Kreisdirectionen, dem Gesamt-Consistorium zu Glauchau und den katholisch-geistlichen Behörden in Schulsachen seither besorgten Geschäfte gehen, insoweit nicht in dem Gesetze und in dieser Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, auf das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister kommt die denselben nach dem Regulative vom 12. November 1837 (Seite 103 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) seither zugewiesene Mitwirkung in Angelegenheiten der evangelischen Volksschulen und Stiftungen für dieselben in Wegfall.

Zu § 37.

§ 69. Alle Stiftungen, welche, sei es durch Schenkung oder letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Volksschule errichtet werden, sind der obersten Schulbehörde anzuzeigen, damit das Schutzrecht des Staates über dieselben nach Maßgabe von § 60 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ausgeübt werden könne.

Die Veräußerung von Schulgrundstücken, sowie die Verwendung von Schulcapitalien zu anderen als stiftungsmäßigen oder Schulzwecken bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Uebergangsbestimmungen.

Zu § 38.

§ 70. Die Verordnung zu dem Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen vom 9. Juni 1835 (Seite 298 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835),

sowie alle sonstigen Verordnungen, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung nicht im Einklange stehen, werden insoweit hiermit aufgehoben.

Zur Ausbildung von Zeichen- und Turnlehrern werden Extra-Curse eingerichtet, in Betreff deren besondere Bekanntmachung ergehen wird. Die Wirksamkeit derjenigen Fachlehrer, in Betreff deren eine Dispensation von der im § 17, Absatz 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung beantragt wird, soll durch ein Mitglied der Prüfungscommission für das betreffende Fach vorher revidirt werden.

Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 tritt mit den Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung am 15. October 1874 in Wirksamkeit. Die Schulvorstände (Schulausschüsse) sind bis zum Schlusse des Jahres 1874 zu wählen und es ist deren erfolgte Einsetzung der Bezirksschulinspektion unverweilt anzuzeigen. Die im Gesetze vorgeschriebenen Conferenzen der Bezirksschulinspectoren mit den Lehrern sind das erste Mal im Jahre 1875 zu veranstalten; die Bezirksschulinspectoren haben ihren erstmaligen Jahresbericht auf das Jahr 1875 zu erstatten; wegen der erstmaligen Erstattung des Schulberichts der Bezirksschulinspektion (§ 35, Punkt 9 des Gesetzes) ergeht besondere Anordnung.

Dresden, am 25. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

Schema A.

Haupt-

Laufende Nr.	Name des Kindes.	Zeit und Ort der Geburt.	Nach- weis er- folgter Impf- ung.	Name, Stand und Aufenthaltort der Eltern, bez. der Mutter oder der Pfleger.	Religion			Aufnahme des	
					des Vaters.	der Mutter.	des Kindes.	Tag der Anmeld- ung.	Tag des Eintritts.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Bemerkungen

1. Zu Rubrik 8 und 20. Der Grund der Aufnahme eines Kindes, welches in einem anderen, als in dem genau anzugeben.
2. In Rubrik 13 ist einzutragen, ob das Kind den bisherigen Unterricht in einer einfachen, mittleren oder höheren überhaupt noch nicht unterrichtet worden, so sind die Rubriken 11, 12, 13 durch einen — auszufüllen.
3. Die lateinischen Buchstaben e und u in Rubrik 18 und 19 bedeuten „entschuldigt“ oder „unentschuldigt“
4. In Rubrik 20 sind bei Schülern, welche aus anderen Schulen eintreten, auch die in deren beigebrachtem

Buch.

Kindes in die Schule.			Austritt.		Entlassungszeugniß.			Bemerkungen.	
Bisher genossener Unterricht.			Tag des Abgangs.	Grund desselben, event. Angabe der zu be- suchenden Schule.	Gesamtergebniß der Fortschritte.	Be- tragen.	Versäum- nisse.		
Zeit.	Ort.	Art.					Zahl der Tage.		e.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

u Schema A.

Bekanntnisse der Mehrheit der Schüler erzogen werden soll (§ 6 des Gesetzes vom 26. April 1873), ist in Rubrik 20

Volksschule, in einer höheren Lehranstalt oder privatim (beziehentlich in einer Privatschule) genossen hat. Ist es

erbliebene Versäumnisse.

Entlassungszeugnisse angegebenen Austrittsursachen und sonst beigegebenen wichtigeren Bemerkungen einzutragen.

Schema B.

Entlassungs-

für

Ort, Jahr und Tag der Geburt:	
Eltern, bez. Mutter oder Pfleger des Schülers (der Schülerin):	
Confession oder Religion { des Schülers (der Schülerin): der Eltern:	
Aufnahme in der Schule. { Erste: Folgende:	
Austritt: Tag, Angabe des Grundes und der Schulklasse, aus welcher der Schüler (die Schülerin) entlassen wird.	
Abgangszeugniß. { Betragen: Fortschritte: Zahl der ungerechtfertigt versäumten Schultage:	

Besondere Bemerkungen:

. Schule zu den 18

(Contrasignatur des Localschulinspectors, beziehentlich Directors.)

(Schul

Schema C.

Censur-

(Schule, Classe, Jahr 18 . . .)

1. Nummer.	2. Nr. des Hauptbuchs.	3. Name des Kindes, bez. mit Angabe der Confession.	4. Zeit der Aufnahme in die Classe.	5. Tag und Jahr der Ge- burt.	6. Zeit der Er- theilung des Zeug- nisses.	7. Geistige Befähig- ung.	8. Sittliches Verhalten.	9. Fleiß.	10. Aufmerksamkeit.	11. Ordnungsliebe.	Grad der erlang			
											12. Deuten und Ur- theilen.	13. Religionskenntniß.	14. Deut Grammatik.	
					Mich.									
					Ostern.									

NB. Die Religionscensur solcher Schüler, welche nicht am Religionsunterrichte der Schule theilnehmen, ist in der

Tabelle.

(Lehrer.)

ten Ausbildung und der gemachten Fortschritte in den Lehrfächern.

sche Sprache.

Recht=														Gesammt=	Ver=	Bemerkungen.
schreibung.	Lesen.	Mündlicher und	Weltgeschichte.	Erdkunde.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Rechnen.	Formenlehre.	Zeichnen.	Turnen.	Schönschreiben.	Gesang.	Handarbeiten.	er=	fäum=	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	e. u.	31.

Rubrik „Bemerkungen“ unter Angabe des Lehrers oder Geistlichen, welcher dieselbe ausgestellt hat, einzutragen.

Versäumnistabelle.

V e r s ä u m n i s s e.										A u s t r i t t a u s d e r C l a s s e.			B e m e r k u n g e n.
J u n i.	J u l i.	A u g u s t.	S e p t e m b e r.	O c t o b e r.	N o v e m b e r.	D e c e m b e r.	S u m m e.		Z e i t.	C l a s s e n - C e n s u r.			
							e.	u.		G e s a m m t e r g e b n i s s d e r F o r t s c h r i t t e.	B e t r a g e n.	B e s o n d e r e B e m e r k u n g e n.	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

Strich unter der Tagesziffer (16) giebt an, daß das Kind keine gerechtfertigte Entschuldigung beizubringen ver-
 ur den halben Tag unentschuldigt gefehlt hat, zu durchschneiden (†).

Schema E.

Versäumnis-

(Schule.)

Nummer des Hauptbuchs. 1.	Name des Kindes. 2.	Name, Stand und Wohnung der Eltern oder Pfleger. 3.

Anzeige.

(Classe.)

Angabe der Versäumnisse
nach Tag und Dauer unter Beifügung der vorgebrachten
Entschuldigungsgründe.

4.

Besondere Bemerkungen.

5.

Schema F.

Uebersichtsformular

N a m e.	Zeit und Ort der Geburt.	Vor- bildung zum Lehrer- berufe.	Zeit und Ort			Angaben über die Familienverhält- nisse.	Der vom Schulamte.
			der ersten Prüfung.	der zweiten (Wahl- fähigkeits- oder Amts-) Prüfung.	der ersten und folgenden Anstellungen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Die Angaben in Rubrik 7 haben sich darauf zu erstrecken, ob der Bewerber verheirathet sei und ob und
In Rubrik 8 ist das Einkommen vom Schulamte allein, ohne Berücksichtigung der Alters- oder persönlichen
beziehe.

für Bewerbungen.

maliger Dienstgenuß		Besondere Bemerkungen und Bescheinigung des Localschulinspectors.
vom Kirchendienste.	an Alters- oder persönlichen Zulagen.	
9.	10.	11.

wie viele Kinder derselbe habe, beziehentlich ob und wie viele derselben seiner Unterstützung noch bedürfen.
Zulagen, anzugeben, auch beizufügen, ob der Lehrer Amtswohnung habe oder welches Aequivalent er für dieselbe

Schema G.

Vor
für den Haushaltplan
auf das

Nach der Rechnung (vom Jahre 1873.)		A. Bedarf. Benennung.	Muthmaßlich im Jahre (1875.)	
Mark	Pf.		Mark	Pf.
.	.	Wieder zu erstattender Vorschuß
.	.	Zu bezahlende Capitalzinsen
.	.	Besoldungen
.	.	Persönliche Zulagen, Gratificationen, Remunerationen
.	.	Bau- und Reparaturkosten
.	.	Vermehrung und Unterhaltung des Inventars
.	.	Miethzinsen
.	.	Verwaltungsaufwand
.	.	Staats- und Communalabgaben
.	.	Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Schullocal's
.	.	Aufwand für die Fortbildungsschule
.	.	Außerordentliche Ausgaben
.	.	Insgemein
.	.	Summa.	Summa	.

Abschluß:

.	Mark	.	Pf.	muthmaßlicher Bedarf
.	"	.	"	Deckungsmittel
.	Mark	.	Pf.	Deficit (bez. Ueberschuß).

Ansatz

der Schulcasse zu N. N.

Jahr 18 . . .

B.

Deckungsmittel.

Nach der Rechnung
vom Jahre (1873.)

Muthmaßlich
im Jahre (1875.)

Nach der Rechnung vom Jahre (1873.)		Benennung.	Muthmaßlich im Jahre (1875.)	
Marl	Pf.		Marl	Pf.
.	.	Baarer Cassenbestand
.	.	Aus dem Kirchenrarar und anderen der Schule gewidmeten Fonds
.	.	Aus milden Stiftungen
.	.	Geldunterstützungen aus Staats- und anderen Cassen
.	.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien
.	.	Schulgeld
.	.	Strafgelder
.	.	Von Grundstücksveräußerungen
.	.	Von Hochzeiten, Kindtaufen, Beerdigungen
.	.	Ertrag der Schulcolleete und der Colleete bei Trauungen
.	.	Eingegangene Reste
.	.	Außerordentliche Einnahmen.
.	.	Insgemein
.	.	Summa.	Summa	.

NB. Nicht das Solleinkommen, sondern die muthmaßliche wirkliche baare Einnahme ist anzusetzen.

Beschluß der Schulinspection über den Betrag der aufzubringenden Anlagen:

N. N.
Amthauptmann
(Stadtrath zu)

N. N.
Bezirksschulinspector.

№ 109. Verordnung,

den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungsfachen betreffend;

vom 26. August 1874.

Wegen des Eintritts der durch das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (Seite 376 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), durch das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und durch das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Seite 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) bedingten veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungsfachen wird Folgendes verordnet:

A. Die Kirchenbehörden betreffend.

§ 1. Das Kirchengesetz vom 15. April 1873 über die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums und die dem letzteren durch dieses Gesetz in Verbindung mit dem Publikationsgesetze vom 16. April 1873 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zugewiesene Zuständigkeit tritt

den 15. October 1874

in Wirksamkeit.

§ 2. Mit demselben Zeitpunkte wird die seither den Gerichtsamtern zuständig gewesene weltliche Coinspection über Kirchen und diesen gewidmete Stiftungen von den Amtshauptmannschaften übernommen.

§ 3. Für die Stadträthe derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung für größere Städte vom 24. April 1873 (Seite 295 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) eingeführt ist, bewendet es bei den in der Verordnung vom 12. November 1863 (Seite 758 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) wegen des Hinzutritts von Stadträthen zu der Kircheninspection als drittes Mitglied getroffenen Bestimmungen.

§ 4. Wegen der Ausübung der Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen in der Oberlausitz ergeht besondere Verordnung.

B. Die Schulbehörden betreffend.

§ 5. Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 treten

den 15. October 1874

in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte beginnt die Zuständigkeit der im Abschnitte IV dieses Gesetzes in Verbindung mit den bezüglichen Paragraphen der Ausführungsverordnung zur Beaufsichtigung der Volksschulen eingesetzten Behörden.

§ 6. Das Königreich Sachsen wird bis auf Weiteres in 25 Schulaufsichtsbezirke eingetheilt. Die Abgrenzung derselben, sowie den Wohnsitz des Bezirksschulinspectors bestimmt die Beilage ○.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7. Die durch die eintretenden Competenz- und Bezirksveränderungen in Bezug auf die Abgabe der Acten und die sonstigen Geschäftsverhältnisse bedingten gegenseitigen Auseinandersetzungen haben bis zur Mitte des Monats October laufenden Jahres zu erfolgen.

§ 8. In den bei den Kirchen- und Schulinspectionen anhängigen oder noch anhängig werdenden Verwaltungs- und Administrativ-Justizsachen, welche am 15. October dieses Jahres noch nicht beendet sind, haben die Kircheninspectionen und die Schulinspectionen in ihrer neuen Zusammensetzung das Verfahren vom gedachten Zeitpunkte an fortzusetzen und zu beenden. Für die Betheiligten behalten diejenigen Vorladungen, Auf lagen und Fristen ihre Geltung, welche von den seither zuständigen Behörden erlassen und gesetzt worden sind; Alles zu Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in den vor dem 15. October dieses Jahres ergangenen Erlassen angedroht worden sind, oder welche unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

§ 9. Die im § 21, Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 280 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) den Amtshauptmannschaften in Verwaltungs- und Polizeisachen nachgelassene Ansetzung von Sporteln findet in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen insoweit statt, als das Gesetz vom 2. April 1844 (Seite 141 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) die Erhebung von Sporteln zuläßt. Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 26. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.



Schulinspections- Bezirke.	Amtssitz des Bezirks- Schulinspectors.	Verwaltungs- Bezirke.	Gerichtsamter.	Städte.
1. Zittau.	Zittau.	Zittau.	Zittau. Dstritz. Reichenau. Großschönau.	Zittau. Dstritz. _____
2. Löbau.	Löbau.	Löbau.	Löbau. Bernstadt. Herrnhut. Ebersbach. Neusalza.	Löbau. Weißenberg. Bernstadt. _____ Neusalza.
3. Bautzen.	Bautzen.	Bautzen.	Bautzen. Schirgiswalde. Königswartha. Bischofswerda.	Bautzen. Schirgiswalde. _____ Bischofswerda.
4. Rameuz.	Rameuz.	Rameuz.	Rameuz. Königsbrück. Pulsnitz.	Rameuz. Elstra. Königsbrück. Pulsnitz.
5. Dresden I.	Dresden.	Stadt Dresden.	_____	Dresden.
6. Dresden II.	Dresden.	Dresden.	Dresden. Kadeberg. Tharandt. Döhlen.	(Dresden eximirt.) Kadeberg. Tharandt. Kabenau. _____
7. Pirna.	Pirna.	Pirna.	Pirna. Gottleuba. Königstein. Stolpen. Neustadt. Sebnitz. Schandau.	Pirna. Dohna. Liebstadt. Wehlen. Gottleuba. Berggießhübel. Königstein. Stolpen. Neustadt. Sebnitz. Schandau. Hohnstein.

Schulinspections- Bezirke.	Amtssitz des Bezirks- Schulinspectors.	Verwaltungs- Bezirke.	Gerichtsämter.	Städte.
8. Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde. Lauenstein. Altenberg. Frauenstein.	Dippoldiswalde. Lauenstein. Bärenstein. Glashütte. Altenberg. Geising. Frauenstein.
9. Freiberg.	Freiberg.	Freiberg.	Freiberg. Brand. Sanda.	Freiberg. Brand. Sanda.
10. Meißen.	Meißen.	Meißen.	Meißen. Lommatsch. Kossen. Wilsdruff.	Meißen. Lommatsch. Kossen. Siebenlehn. Wilsdruff.
11. Großenhain.	Großenhain.	Großenhain.	Großenhain. Kadeburg. Kiesä.	Großenhain. Kadeburg. Kiesä.
12. Leipzig I.	Leipzig.	Stadt Leipzig.	—	Leipzig.
13. Leipzig II.	Leipzig.	Leipzig.	Leipzig I. Leipzig II. Marxanstädt Taucha. Zwenkau.	(Leipzig eximirt.) Marxanstädt. Taucha. Zwenkau.
14. Borna.	Borna.	Borna.	Borna. Pegau. Frohburg. Geithain.	Borna. Laußigk. Regis. Rötha. Pegau. Grotzsch. Frohburg. Köhren. Geithain.
15. Grimma.	Grimma.	Grimma.	Grimma. Brandis. Wurzen. Colditz.	Grimma. Mutzschen. Merchau. Trebzen. Brandis. Raunhof. Wurzen. Colditz.

Schulinspections- Bezirke.	Amtssitz des Bezirks- Schulinspectors.	Verwaltungs- Bezirke.	Gerichtsämter.	Städte.
16. Döbeln.	Döbeln.	Döbeln. Oschatz.	Döbeln. Leisnig. Hartha. Waldheim. Koschwein. Hainichen. Oschatz. Mügeln. Strehla.	Döbeln. Leisnig. Hartha. Waldheim. Koschwein. Hainichen. Oschatz. Dahlen. Mügeln. Strehla.
17. Rochlitz.	Rochlitz.	Rochlitz.	Rochlitz. Burgstädt. Mittweida. Benig.	Rochlitz. Geringswalde. Burgstädt. Mittweida. Benig. Lunzenau.
18. Chemnitz I.	Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Flöha.	Augustsburg. Zschopau. Nederan. Frankenberg.	Chemnitz. Schellenberg. Zschopau. Nederan. Frankenberg.
19. Chemnitz II.	Chemnitz.	Chemnitz.	Chemnitz. Stollberg. Limbach.	(Chemnitz eximirt.) Stollberg. Zwönitz.
20. Annaberg.	Annaberg.	Annaberg. Marienberg.	Annaberg. Zöbstadt. Oberwiesenthal. Scheibenberg. Ehrenfriedersdorf. Marienberg. Lengfeld. Zöblitz. Wolfenstein.	Annaberg. Buchholz. Zöbstadt. Oberwiesenthal. Unterswiesenthal. Elsterlein. Scheibenberg. Schlettau. Ehrenfriedersdorf. Geier. Thum. Marienberg. Lengfeld. Zöblitz. Wolfenstein.

Schulinspections- Bezirke.	Amtssitz des Bezirks- Schulinspectors.	Verwaltungs- Bezirke.	Gerichtsämter.	Städte.
21. Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Schwarzenberg. Johanngeorgenstadt. Eibenstock. Schneeberg.	Schwarzenberg. Grünhain. Johanngeorgenstadt. Eibenstock. Schneeberg. Neustädtel. Aue.
22. Zwickau.	Zwickau.	Zwickau.	Zwickau. Crimmitschau. Kirchberg. Kemse. Werdau. Wildenfels.	Zwickau. Crimmitschau. Kirchberg. <hr/> Werdau. Wildenfels.
23. Plauen.	Plauen.	Plauen.	Plauen. Reichenbach. Pausa. Elsterberg.	Plauen. Reichenbach. Mylau. Neschtal. Pausa. Mühlstropp. Elsterberg.
24. Auerbach.	Auerbach.	Auerbach. Delsnitz.	Auerbach. Falkenstein. Lengsfeld. Treuken. Klingenthal. Adorf. Delsnitz. Markneukirchen.	Auerbach. Falkenstein. Lengsfeld. Treuken. <hr/> Adorf. Delsnitz. Schöneck. Markneukirchen.
25. Schönburgsche Rezeßherrschaften.	Glauchau.	Schönburgsche Rezeßherrschaften.	Glauchau. Waldenburg. Richtenstein. Hartenstein. Meerane. Hohenstein-Ernstthal. Löbnitz.	Glauchau. Waldenburg. Richtenstein. Callenberg. Hartenstein. Meerane. Hohenstein. Ernstthal. Löbnitz.

Recapitulation.

Kreishauptmannschaft Bautzen	{ Zittau, Löbau, Bautzen, Ramenz.
Kreishauptmannschaft Dresden	{ Dresden I, Dresden II, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Meißen, Großenhain.
Kreishauptmannschaft Leipzig	{ Leipzig I, Leipzig II, Borna, Grimma, Döbeln, Rochlitz.
Kreishauptmannschaft Zwickau	{ Chemnitz I, Chemnitz II, Annaberg, Schwarzenberg, Zwickau, Plauen, Auerbach, Schönburgsche Reichsherrschaften.

№ 110. Verordnung,

einige Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 zu den
Pensionsgesetzen für Lehrer betreffend;

vom 27. August 1874.

In Folge des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), verbunden mit §§ 34 und 35 des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend (Seite 371 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), machen sich nachstehende Abänderungen der

zu Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend,

und

des Gesetzes vom 9. April 1872 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, erlassenen Verordnung vom 20. April 1872 (Seite 121 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) nothwendig:

I. An die Stelle des § 1, welcher hiermit aufgehoben wird, treten folgende Bestimmungen:

Alle Veränderungen in den Personal- und Gehaltsverhältnissen der ständigen Lehrer an den höheren Schulanstalten und an den Volksschulen, sowie die Gründung, Dotirung und Besetzung neuer dergleichen Stellen sind hinsichtlich derjenigen Städte, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, wegen der unter communlicher Verwaltung stehenden Gymnasien, Progymnasien und Realschulen, sowie wegen der daselbst befindlichen Volksschulen durch

die Stadträthe,

ferner hinsichtlich der übrigen Volksschulen des Landes durch

die Bezirksschulinspectoren,

und hinsichtlich des katholischen Schullehrerseminars zu Bautzen durch

das domstiftliche Consistorium daselbst

halbjährig am 1. Juni und 1. December jedes Jahres nach dem unter A beigefügten Tabellenformulare der Cultusministerial-Rechnungs Expedition anzu-

zeigen; hat eine Veränderung nicht stattgefunden, so ist ein Vacatschein einzureichen.

II. Der dritte Absatz des § 8 fällt weg und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Quittungen über Tranksteueräquivalente, welche Kirchendienern ohne Schulamt, Cantoreien 2c. zukommen, sind von den Superintendenten, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, im October jedes Jahres an die Cultusministerialcasse einzusenden; diese wird die betreffenden Beträge den genannten Behörden behufs Auszahlung an die Empfänger übermitteln.

III. Der zweite Absatz des § 10 kommt in Wegfall und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Die Pensionen aus der Wittwen- und Waisen-Pensionscasse werden im Mai auf die Monate December bis mit Mai und im November auf die Monate Juni bis mit November künftig ebenfalls an Cassenstelle zu Dresden ausgezahlt, auswärtigen Pensionsempfängern jedoch, gegen Einsendung der Quittungen, auch durch die Post zugesendet werden.

IV. Für das Jahr 1874 hat die Einrechnung der Beiträge zu den Pensionscassen, da diese Beiträge nach § 7, Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 bereits im Monat September auf das volle Jahr durch die im § 1 derselben Ausführungsverordnung genannten Behörden einzuheben sind, noch in der seitherigen Weise zu erfolgen, dagegen ist die im Monat December dieses Jahres zu erwartende Veränderungsanzeige bereits von den oben unter I bezeichneten Behörden, denen auf die Zeit vom 1. Juni dieses Jahres an die erforderlichen Unterlagen von den Superintendenten, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen und den katholisch-geistlichen Behörden, zu gewähren sind, zu erstatten.

V. Die nach der Schlußbestimmung im § 3 der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 an die Superintendenten, beziehentlich an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, an die katholisch-geistlichen Behörden zurückgegebenen Duplicate der neuangestellten Einkommencataster für die Schulstellen sind allenthalben an dasjenige Mitglied der Bezirksschulinspektion, welchem das Directorium actorum übertragen ist, abzugeben, welches für deren Aufbewahrung, sowie für deren Fortführung Sorge zu tragen hat.

Dresden, den 27. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

A.

Schulinspectionsbezirk

Personal- und Gehaltsveränderungen bei Schulstellen im Halbjahr 18 . .

Nr.	Ort und Bezeichnung der Stelle.	Veränderung in dem Amtseinkommen inclusive					Nähere Angabe der Veränderung.
		Summe.		Alters- oder persönliche Zulage.		Wohnungswerth oder Logisgeld= äquivalent.	
		Mark. Thlr.	Pf.	Mark. Thlr.	Pf.	Mark. Thlr.	
1.	N. N.	320	—	25	—	40 Amtswohnung.	Der Lehrer N. N. erhält vom an 25 Thlr. Dienstalterszulage.
2.	N. N.	—	—	—	—	—	Der Lehrer N. N. ward im Monat nach N. N., Schulinspectionsbezirk N. N., versetzt; die Stelle ist vacant.
3.	N. N.	—	—	—	—	—	Der Lehrer N. N. starb am 18 in dessen Stelle ward am 18 der Lehrer N. N. eingewiesen, vorher in N. N., Schul- inspectionsbezirk N. N.; der Gehalt blieb unver- ändert.
4.	N. N.	300	—	—	—	50 Logisgeld.	Diese neu gegründete . . . te Knabenlehrerstelle ward mit dem am eingewiesenen seitherigen Hilfslehrer N. N. besetzt.
5.	N. N.	510	—	—	—	60 Amtswohnung.	Der Lehrer N. N. ward vom an mit . . . Thlr. Pension emeritirt und kommen vom gleichen Zeitpunkte ab die von demselben be- zogenen Zulagen an 90 Thlr. in Wegfall. In dessen Stelle trat vom an der Lehrer N. N., vorher in N. N., Schulinspections- bezirk N. N.

N^o. 111. Verordnung,

die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betreffend;

vom 28. August 1874.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet mit Rücksicht auf die bevorstehende neue Organisation der Verwaltung in Betreff der künftigen Verhältnisse der Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten des Landes, die Gymnasien, die Realschulen I. und II. Ordnung und die Schullehrerseminare, Folgendes:

I. Gymnasien.

§ 1. Bezüglich der beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meissen und Grimma, der beiden königlichen Gymnasien zu Dresden-Neustadt und Chemnitz, sowie des Bismarckschen Gymnasiums zu Dresden verbleibt es bis auf Weiteres bei dem bisherigen Behördenverhältnisse und Geschäftsgänge.

§ 2. Bei den städtischen Gymnasien, sowohl bei denen zu Dresden und Leipzig, als auch bei denen, deren Collatur und Verwaltung durch besondere Verträge an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übergegangen sind, kommt die nächste Beaufsichtigung und Leitung der Geschäfte in dem seitherigen Umfange der Gymnasialcommission zu.

§ 3. Die Gymnasialcommission wird

1. aus einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtraths,
2. aus einem wissenschaftlich gebildeten Mitgliede der Stadtgemeinde, welches auf Vorschlag des Stadtraths vom Ministerium ernannt wird,
3. aus dem Rector des Gymnasiums

zusammengesetzt.

Den Vorsitz und das Directorium actorum führt das Mitglied des Stadtraths.

Der Rector ist stimmberechtigtes Mitglied der Gymnasialcommission; er ist von allen Erlassen des Ministeriums an dieselbe unverweilt in Kenntniß zu setzen, zu allen Versammlungen zuzuziehen und hat nur dann abzutreten, wenn seine eigenen amtlichen oder persönlichen Verhältnisse Gegenstand der Berathung sind.

§ 4. Die regelmäßige Revision der Gymnasien läßt das Ministerium durch eins oder mehrere seiner Mitglieder ausführen, auch bleibt für außerordentliche Fälle die Abordnung eines besonderen Commissars vorbehalten.

Die Verordnung vom 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betreffend (Seite 206 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), bleibt insoweit in Kraft, als dieselbe nicht durch die vorstehenden

Bestimmungen abgeändert wird und nicht durch das Regulativ für die Gymnasien vom 1. Juni 1870 (Seite 162 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), sowie durch Verträge mit den Collatoren einzelner städtischer Gymnasien bereits modificirt worden ist

II. Realschulen I. und II. Ordnung.

§ 5. Die beiden Königlichen Realschulen zu Annaberg und Döbeln stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Das Directorium der Anstalt erhält unmittelbar von dem Ministerium die erforderlichen Anordnungen und erstattet ebenso an dasselbe seine Berichte.

§ 6. Die mit den städtischen Gymnasien verbundenen beiden Realschulen zu Plauen und zu Zittau werden, so lange diese Verbindung stattfindet, wie seither, zunächst von der für die dortigen Gymnasien eingesetzten, für diese combinirten Anstalten als Gymnasial- und Realschulcommission zu bezeichnenden Behörde geleitet und beaufsichtigt.

§ 7. Für jede der übrigen Realschulen I. und II. Ordnung wird als nächste Aufsichtsbehörde, in Unterordnung unter das Ministerium, eine Realschulcommission eingesetzt. Dieselbe besteht

1. aus einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtraths,
2. aus einem wissenschaftlich gebildeten Mitgliede der Stadtgemeinde, welches auf Vorschlag des Stadtraths vom Ministerium ernannt wird,
3. aus dem Director der Anstalt.

Die Mitgliedschaft der Realschulcommission ist, wie die der Gymnasialcommission, ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt, doch ist hierdurch die Erstattung nothwendig gewordener Verläge aus der Schulkasse nicht ausgeschlossen.

Den Vorsitz und das Directorium actorum in diesen Commissionen führt das Mitglied des Stadtraths.

Von dem Director der Realschule gilt das im § 3 a. E. bezüglich der Gymnasialrectoren Bestimmte ebenfalls.

§ 8. Die Realschulcommission hat das Interesse der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt nach allen Richtungen zu wahren und dem Ministerium in allen, das Gedeihen derselben betreffenden wichtigeren Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

Sie vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Directorium, beziehentlich Lehrercollegium und der städtischen Collaturbehörde einerseits und zwischen diesen und dem Ministerium andererseits.

Ihrer gutachtlichen Berichtserstattung unterliegen insonderheit alle Personalangelegenheiten der Lehrer, wie Gesuche um Beförderung, Gehaltsaufbesserung und Unter-

stützungen, auch alle Gesuche um Gewährung von Beihilfen für die Anstalt aus Staatsmitteln.

Zu ihrer Kenntniß sind alle Disciplinarfälle zu bringen, in welchen das Lehrercollegium die Entfernung von Schülern aus der Anstalt für geboten hält (vergl. § 43 des Regulativs für die Realschulen unter III).

Die Realschulcommission versammelt sich regelmäßig in jedem Vierteljahre ein Mal, nach Bedürfniß aber auch öfter. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Berathung derselben zu verlangen.

§ 9. Mit den Revisionen der Realschulen werden Mitglieder des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts oder auch besondere Commissare beauftragt werden.

Die Reifeprüfungen bei den Realschulen I. Ordnung finden unter dem Vorseye eines Königlichem Commissars statt.

Darnach modificiren, resp. erledigen sich die Bestimmungen des Regulativs für die Realschulen vom 2. Juli 1860, I. Abschnitt, §§ 4, 5 und 6 (Seite 97 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860).

III. Schullehrerseminare.

§ 10. Auf Grund particularer Rechte, besonderer Verträge und stiftungsmäßiger Bestimmungen bilden die nächste Aufsichtsbehörde für das landständische Seminar zu Bauzen die aus landständischen Deputirten und Mitgliedern der Regierungsbehörde zusammengesetzte Seminardeputation, für das Freiherrlich Fletcher'sche Seminar die bestätigten Administratoren, für das durch eine besondere Stiftung begründete Seminar zu Waldenburg das Gesamtconsistorium zu Glauchau.

Die Oberaufsicht sowohl über diese Anstalten, wie über das katholische Seminar zu Bauzen, übt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts aus.

§ 11. Für sämtliche Königliche Seminare wird die seitherige Mittelinstanz aufgehoben. Dieselben stehen künftig unter der unmittelbaren Leitung, Aufsicht und Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Von diesem werden die hierauf bezüglichen Anordnungen an das Directorium der Anstalt erlassen werden, wie auch letzteres seine Berichte unmittelbar an das Ministerium erstattet.

Das Lehrerinnenseminar zu Callenberg ist stiftungsgemäß nach denselben Grundsätzen zu behandeln.

§ 12. Die Revisionen der Schullehrerseminare geschehen durch Mitglieder oder Abgeordnete des Ministeriums und erstrecken sich auch auf das katholische Seminar zu Bautzen.

Gegenstand derselben sind nicht bloß der Unterricht, die Leistungen der Lehrer, sowie die Fortschritte und das Verhalten der Schüler, sondern auch der Zustand der Schul-, Wohn- und Schlafräume, die Beköstigung und Verpflegung der im Internat befindlichen Zöglinge.

§ 13. Die aus Staatsmitteln begründeten Stipendien und Freistellen werden bei den § 10 genannten Anstalten auf Vorschlag der nächsten Aufsichtsbehörde, bei den § 11 genannten Anstalten aber auf Vorschlag und Bericht des Directoriums, welches darüber mit dem Lehrercollegium zu berathen hat, vergeben.

§ 14. Die §§ 2, 3 und 4 der Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare vom Jahre 1857 (Seite 251 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) werden, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen, hiermit aufgehoben.

Wegen der an den Seminaren abzuhaltenden Schulamts-Candidaten-Prüfungen ergeht besondere Verordnung.

§ 15. Die neuen Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten treten den 15. October dieses Jahres in Wirksamkeit und es haben die betheiligten Stadträthe bis zu diesem Zeitpunkte die deshalb erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Dresden, den 28. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

Letzte Absendung: am 19. September 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1874.

N^o. 112. Verordnung,

die Eröffnung des Mitbelehntenregisters für die Schönburgschen Herrschaften Forderglauchau, Hinterglauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein, Stein und Penig, sowie für die Schönburgschen Ackerlehngüter Alberoda und Elzenberg betreffend;

vom 19. August 1874.

Im Anschlusse an die Verordnung, die Eröffnung des bei dem Appellationsgerichte zu Dresden als Lehnhof zu führenden Mitbelehntenregisters betreffend, vom 2. November 1873 (Seite 547 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird hierdurch

der 15. October 1874

als Tag der Eröffnung des von dem Appellationsgerichte zu Dresden als Lehnhof für die Schönburgschen Herrschaften Forderglauchau, Hinterglauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein, Stein und Penig, ingleichen des von der Gesamtkanzlei zu Glauchau für die Schönburgschen Ackerlehngüter Alberoda und Elzenberg zu führenden Mitbelehntenregisters bestimmt.

Dresden, den 19. August 1874.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Bernisch.

Papzdorf.

N^o 113. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Thode'schen Papierfabrik, Actiengesellschaft zu Hainsberg,
betreffend;

vom 21. August 1874.

Das Ministerium des Innern hat der Thode'schen Papierfabrik, Actiengesellschaft zu Hainsberg, welche zur Erweiterung ihres Betriebs eine Anleihe von 350,000 Thalern — = — = oder 1,050,000 Reichsmark aufzunehmen beabsichtigt, zu der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und vom Jahre 1876 an jährlich nach Höhe von mindestens 2 Procent des Anleihecapitals auszuloo- senden Partial-Obligationen, und zwar von 600 dergleichen im Nennwerthe von je 500 Thlr. — = — = oder 1500 Reichsmark und von 500 dergleichen im Nennwerthe von je 100 Thlr. — = — = oder 300 Reichsmark sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten Generalschuldverschreibung nebst Anleiheplan, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 21. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Müller.

N^o 114. Bekanntmachung,

die Richtungslinie nachgedachter Eisenbahn betreffend;

vom 24. August 1874.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Er- bauung einer, die Fortsetzung der Südlaufiger Staatsbahn bildenden Eisenbahn von Sohland über Neustadt nach Pirna, soweit sie nicht mit der Pirna-Radeberger Bahn zusammenfällt, betreffend, vom 23. Mai dieses Jahres (Seite 58 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) wird von dem Ministerium des Innern hier- durch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Eisenbahn nach Maßgabe der ge- nehmigten Detailpläne weiter die Fluren von

Neustadt und
Pölnz

betroffen werden.

Dresden, am 24. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Kostig-Wallwitz.

Müller.

№ 115. Verordnung,

den Zinngehalt der Flüssigkeitsmaße betreffend;

vom 25. August 1874.

Im zweiten Nachtrage zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871) ist zu § 7 bestimmt, daß Flüssigkeitsmaße aus Zinn in ihrer Masse nicht weniger als $\frac{5}{8}$ reines Zinn enthalten dürfen.

Durch die von den Eichungs-Aufsichtsbehörden vorgenommenen Untersuchungen von Zinnmaßern auf ihren Zinngehalt ist jedoch festgestellt worden, daß dieser Vorschrift nicht allenthalben entsprochen wird und daß Maße von einem so geringen Zinngehalte gefertigt werden, daß aus ihrem Gebrauche im öffentlichen Verkehre Gefahren für die Gesundheit zu befürchten stehen.

Das Ministerium des Innern erachtet es daher für nothwendig, die Verfertigung sowie den Verkauf von Flüssigkeitsmaßen aus Zinn, welche weniger als $\frac{5}{8}$ reines Zinn enthalten, bei Geldstrafe bis zu 30 Thaler oder Haft bis zu vier Wochen hiermit zu untersagen.

Die Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, die Ausführung dieses Verbots zu überwachen.

Dresden, den 25. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Kostig-Wallwitz.

Jochim.

№ 116. Verordnung,
das Landgendarmeriecorps betreffend;

vom 15. September 1874.

Mit Rücksicht auf die in nächster Zeit bevorstehende Reorganisation der Behörden für die innere Verwaltung, und insbesondere auf die durch dieselbe den Landgemeinden zugewiesene veränderte Stellung zur Polizeipflege, ist es angemessen erschienen, die dem Generale vom 7. April 1820 (Seite 105 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820) beigegebene Instruction für die Landgendarmerie, welche schon in vielfachen Punkten theils abgeändert worden, theils außer Gebrauch gekommen ist, einer Revision zu unterwerfen.

Unter Aufhebung dieser älteren Instruction wird daher die unter D nachstehende neue Instruction, welche mit dem 15. October dieses Jahres in Kraft zu treten hat, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 15. September 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Jochim.



Instruction für die Landgendarmerie.

Bestimmung
der Land-
gendarmerie.

§ 1. Das Landgendarmeriecorps ist zur Führung der polizeilichen Aufsicht auf dem platten Lande und in den Städten, mit Ausnahme von Dresden, Leipzig und Chemnitz, bestimmt, dergestalt jedoch, daß die Handhabung der eigentlichen Localpolizei sowohl in Städten als in Dörfern zunächst den Ortspolizeibehörden und deren Organen obliegt (vergl. § 12).

Organisation
derselben.

§ 2. Die Anstellungs- und oberste Aufsichtsbehörde für die Gendarmerie ist das Ministerium des Innern.

In Unterordnung unter Letzteres haben die Kreishauptmannschaften die Aufsicht über das innerhalb ihrer Bezirke angestellte Gendarmeriepersonal zu führen.

Die nächste Dienstbehörde der Gendarmen sind die Amtshauptmannschaften, eine jede für die innerhalb ihres Bezirks stationirten Gendarmen.

Zu Handhabung dieser Aufsicht ist dem Ministerium des Innern ein Obergendarmerie-Inspector, jeder Kreishauptmannschaft ein Kreisobergendarman, jeder Amtshauptmannschaft ein Obergendarman beigegeben.

§ 3. Jeder Fußgendarman erhält einen bestimmten District zur polizeilichen Beaufsichtigung überwiesen. Wo eine verstärkte Aufsicht nöthig ist, können für denselben District mehrere Gendarmen aufgestellt werden, welche solchenfalls eine Brigade bilden, und unter dem Commando des einen von ihnen (des Brigadiers) stehen.

Fortsetzung.

Die Obergendarmen haben, neben der disciplinellen Beaufsichtigung der ihnen untergebenen sämtlichen Fußgendarmen des amtshauptmannschaftlichen Bezirks, die polizeiliche Aufsicht über diesen Bezirk in ähnlicher Weise zu besorgen, wie sie den Fußgendarmen in ihren betreffenden Districten obliegt.

Die Kreisobergendarmen haben, unbeschadet der den Amtshauptmannschaften zustehenden Disciplinaraufsicht, das Verhalten und die Dienstleistungen der Obergendarmen und der Fußgendarmen des Regierungsbezirks zu überwachen, sowie auch bei der Handhabung der Polizeipflege mitzuwirken.

Der Obergendarmerie-Inspector hat, unbeschadet der den Kreishauptmannschaften und den Amtshauptmannschaften zustehenden Aufsichts- und Disciplinarbefugnisse, das Verhalten und die Dienstleistungen aller Mitglieder des Gendarmeriecorps zu überwachen, bei der centralen Leitung der Sicherheitspolizei mitzuwirken, das Gendarmerie-Wirthschaftswesen zu leiten, und die Aufsicht über die Redaction des Gendarmerieblattes, sowie über das dabei und bei dem Gendarmerie-Wirthschaftsdepot beschäftigte Expeditionspersonal zu führen.

Ueber die speciellen Befugnisse und Obliegenheiten sowohl des Obergendarmerie-Inspectors als der Kreisobergendarmen ist das Nähere durch besondere, auch in den Händen der Gendarmen bereits befindliche Instructionen geordnet.

§ 4. In der Regel hat jeder Gendarman seine amtliche Thätigkeit auf seinen District zu beschränken. Sowie es sich jedoch von selbst versteht, daß er auf Anordnung seiner Vorgesetzten auch auswärtigen Aufträgen sich zu unterziehen hat, nicht minder, daß er in Fällen, wo ein augenblickliches Einschreiten oder eine augenblickliche Hilfeleistung außerhalb seines Districts nöthig wird, bei vorhandener Füglichkeit sich dem nicht entziehen darf, so ist es ihm auch, wenn er Veranlassung dazu hat, unbenommen, polizeiliche Recherchen auf einen anderen District auszudehnen oder ein verdächtiges Individuum dahin zu verfolgen, er hat aber solchenfalls den betreffenden Districtsgendarman entweder vorher oder gleichzeitig davon zu benachrichtigen, und nach Befinden gemeinschaftlich mit demselben das Nöthige zu besorgen. In dringlichen Fällen und, wo Gefahr im Verzuge ist, kann er die erforderlichen Recherchen, sowie die Verfolgung ohne Weiteres in jedem anderen Districte, und an allen Orten des Landes selbstständig vornehmen,

Räumliche Abgrenzung für die Thätigkeit der Gendarmerie im inneren Landesgebiete.

und hat dann nur dem betheiligten Districtsgendarm oder der betreffenden Ortspolizeibehörde nachträglich Mittheilung darüber zu machen.

Das Vorstehende gilt analog auch von den Obergendarmen und den Kreis-Obergendarmen.

Deren aus-
nahmsweise
Ausdehnung
auf das Gebiet
der Nachbar-
staaten.

§ 5. Auf Grund einer mit den Nachbarstaaten Preußen, Bayern, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, und Keuß älterer und jüngerer Linie getroffenen Uebereinkunft (siehe Verordnung vom 30. December 1850, § 18, Seite 5 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) sind in Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums die Polizeibeamten der beiderseitigen Staaten befugt, die Verfolgung in dem Gebiete des anderen Staates fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um, mit Vermeidung eines jeden, durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts, die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten, und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern. Eine ähnliche Uebereinkunft besteht mit Oesterreich, deren nähere Bestimmungen aus den Verordnungen vom 30. October 1852 (Seite 313 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) und vom 15. October 1856 (Seite 388 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) zu versehen sind.*)

Allgemeiner
Wirkungskreis.

§ 6. Die hauptsächlichste Aufgabe der Gendarmerie ist die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, also vor allen Dingen die Ermittlung begangener Verbrechen, Vergehen, und Uebertretungen, und die Verhütung von dergleichen.

Daneben hat sie jedoch auch in wohlfahrtspolizeilicher Hinsicht thätig zu sein und zu dem Ende die Befolgung der diesfalls bestehenden Vorschriften mit zu überwachen, und wahrgenommenen Uebelständen ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Nicht minder hat sie bei Unglücksfällen, insbesondere bei Feuers- und Wassergefahr mit einzugreifen, sowohl um die nöthigen Schutzmaßregeln, sowie die Rettung von Personen und Sachen zu fördern, als auch überhaupt in jeder möglichen Weise Hilfe zu leisten.

Für die Zwecke der Postanstalt gelangt die Gendarmerie in der Weise zur Verwendung, daß sie die Mitnahme uneingeschriebener Passagiere in den Postwagen zu überwachen hat.

Anzeigen.

§ 7. Unbeschadet des je nach den Umständen erforderlichen sofortigen Einschreitens haben die Gendarmen über alle wahrgenommenen Vorkommnisse, welche zu einer polizeilichen oder criminellen Entschließung Veranlassung geben können, schriftlich oder mündlich Anzeige an die betreffende Behörde zu erstatten.

*) Diese beiden Verordnungen sind der für die Gendarmen bestimmten Handausgabe gegenwärtiger Instruction beige druckt.

Diese Anzeige ist, falls sie sich nicht auf ein Verbrechen, oder auf ein Vergehen, oder auf eine gerichtlich zu untersuchende Uebertretung bezieht, an die Polizeibehörde, und zwar

a) soweit es sich um Dinge handelt, welche in dem Bezirke einer Stadt, wo die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 (Seite 295 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) gilt,*) vorgekommen sind, an den Stadtrath, beziehentlich, wo eine besondere Polizeibehörde besteht, an letztere,

b) soweit der Bezirk einer anderen Stadt oder einer Landgemeinde, beziehentlich ein selbstständiger Gutsbezirk in Frage steht,

aa) in denjenigen Angelegenheiten, welche in der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873, Art. IV, § 12 (Seite 324 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), und in der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873, § 74 (Seite 342 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) aufgeführt sind, an den Bürgermeister, beziehentlich Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher,**)

bb) in anderen Angelegenheiten an die Amtshauptmannschaft zu richten.

Ueber wichtige Angelegenheiten ist an die Amtshauptmannschaft auch in den Fällen unter a und b, aa, nicht minder ist über wichtige Vorkommnisse auch an den Kreisobergendarm und an den Obergendarmerie-Inspector Anzeige zu erstatten.

Wie es mit den Anzeigen über Verbrechen, Vergehen und die gerichtlich zu untersuchenden Uebertretungen zu halten ist, ist durch besondere, in den Händen der Gendarmen befindliche Instruction vorgeschrieben.

§ 8. Zu vorläufiger Festnahme einer Person haben die Gendarmen nur dann zu verschreiten, wenn entweder die betreffende Person unbekannt oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn die persönliche Festhaltung zu Verhinderung einer Vernichtung der Spuren der That, oder zu Verhinderung einer die Untersuchung beeinträchtigenden Verabredung mit Anderen, oder zu Verhütung weiterer Ungebühnisse oder Vergehen nothwendig ist. Die festgenommenen Personen sind ohne Verzug an die zuständige Behörde abzuliefern.

Vorläufige
Festnahme von
Personen.

§ 9. Den Transport festgenommener Personen haben die Gendarmen in der Regel bis zu derjenigen Behörde, an welche nach § 7 die Anzeige zu richten ist, selbst zu bewirken. Sind sie hieran, beziehentlich an der alleinigen Ausführung des Transports durch besondere Umstände ausnahmsweise verhindert, so können sie den Festgenommenen in einer näher gelegenen Ortschaft an die Ortspolizeibehörde zur weiteren

Transport
festgenommener
Personen.

*) Ein Verzeichniß derjenigen Städte, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, befindet sich in den Händen der Gendarmen.

**) Diese Paragraphen sind der für die Gendarmen bestimmten Handausgabe gegenwärtiger Instruction beige druckt.

Verfügung abliefern, beziehentlich deren Hilfeleistung nachsuchen; sie haben jedoch solchenfalls in der zu erstattenden Anzeige den Grund, weshalb sie den Transport nicht bis zu seinem Endziele, beziehentlich nicht allein ausgeführt haben, ausdrücklich mit anzugeben.

In der Regel geschieht der Transport zu Fuße. Nur wo der Zustand des Festgenommenen, oder die Rücksicht auf die Sicherheit des Transports dessen Bewerkstelligung zu Wagen erheischt, ist diese letztere Modalität zu wählen, und zu dem Ende der Transportat der nächstgelegenen Polizeibehörde zur Fortschaffung zu übergeben, bei welcher der Gendarm, soweit irgend thunlich, selbst mitzuwirken hat.

Besondere gerichtspolizeiliche Befugnisse.

§ 10. Sowie die Gendarmen bei den Nachforschungen nach einem verübten Verbrechen oder Vergehen überhaupt befugt sind, die zur Aufklärung der Sache, Verhütung der Flucht des Thäters, und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That nöthigen Maßregeln zu ergreifen, so dürfen sie in dringenden Fällen auch Ausfuchungen, sowie Beschlagnahmen von Papieren und anderen Gegenständen vornehmen, haben aber hierzu eine Urkundsperson zuzuziehen, und die in Beschlag genommenen Sachen gleichzeitig mit der Anzeige an die betreffende Behörde abzuliefern (vergl. Revidirte Strafproceßordnung vom 1. October 1868, Art. 76, 77 a, 79).

Allgemeines Verhalten und Gebrauch der Waffen.

§ 11. Die Gendarmen haben bei Ausübung ihres Dienstes allenthalben mit der möglichsten Rücksichtnahme, Schonung und Ruhe aufzutreten, es aber andererseits auch an dem nöthigen Ernste und der erforderlichen Energie nicht fehlen zu lassen. Zu Abwehr eines thätlichen Angriffs oder Ueberwindung eines thätlichen Widerstands sind sie zum Gebrauche ihrer Waffen nach näherer Maßgabe der in der Instruction vom 18. Juni 1855 (Seite 107 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) und in der Verordnung vom 17. Juni 1867 (Seite 173 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) enthaltenen Vorschriften befugt.*)

Verhältniß zu Criminal- und Polizeibehörden.

§ 12. Befehle haben die Gendarmen nur von ihren Dienstvorgesetzten anzunehmen. Aufträge der Staatsanwälte und der Criminalgerichtsbehörden haben sie jedoch auszuführen, soweit es ihre übrigen Dienstleistungen irgend gestatten. Allen Polizeibehörden haben sie etwa verlangte Hilfeleistung unter gleicher Voraussetzung willfährig zu gewähren.

Bei ihren Revisionsstouren haben die Gendarmen in den von ihnen berührten Ortschaften, insbesondere in denjenigen, wohin sie weniger häufig kommen, in der Regel den Vorstand der betreffenden Polizeibehörde (worunter auch die Gemeindevorstände zu verstehen sind), und bei selbstständigen Gutsbezirken den Gutsvorsteher aufzusuchen und nach etwaigen, in ihren Geschäftskreis einschlagenden Mittheilungen zu fragen.

*) Diese Vorschriften sind der für die Gendarmen bestimmten Handausgabe gegenwärtiger Instruction beigebruckt.

In den oben in § 7, a genannten Städten haben sich die Gendarmen in der Regel, und, falls nicht ein augenblickliches Eingreifen durch die Umstände geboten ist, eines unmittelbaren Einschreitens zu enthalten, und sich auf die Anzeige wahrgenommener Vergehen, Uebertretungen oder sonstiger Ungehörigkeiten bei der städtischen Behörde zu beschränken.

§ 13. Dienstentlassung ohne Anspruch auf vorgängige Kündigung oder auf weitere Gehaltszahlung, als auf die vorhergegangene Zeit, kann, außer in den für alle Staatsdiener gesetzlich bestimmten Fällen, nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde eintreten:

Dienst-
entlassung.

1. bei Dienstverweigerung,
2. bei grober Nachlässigkeit im Dienste,
3. wegen pflichtwidriger Mittheilung amtlicher Beschlüsse oder sonstiger Dienstgeheimnisse,
4. wegen widerseßlichen und achtungswidrigen Betragens gegen Vorgesetzte,
5. bei Verlust der Dispositionsfähigkeit oder der persönlichen Freiheit,
6. beim Verfall in Criminaluntersuchung,
7. bei wiederholt vorgekommener Trunkenheit in oder außer dem Dienste,
8. bei Annahme von Geschenken oder sonstigen Vortheilen, die den Beamten zu pflichtwidriger Thätigkeit oder Nachsicht bestimmen sollen,
9. wenn der Beamte seinen Vorgesetzten vorsätzlich eine wahrheitswidrige Anzeige macht,
10. wenn er sich geringer Dienstvernachlässigungen oder geringer Dienstwidrigkeiten wiederholt schuldig macht,
11. wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel hingiebt, und in diesen beiden Fällen sub 10 und 11 die ihm ertheilten Ermahnungen und Vorhalte unbeachtet läßt,
12. wenn er in zerrüttete Vermögensverhältnisse geräth.

Durch die Dienstentlassung wird weder die Bestrafung auf dem Disciplinarwege, noch eine etwaige Criminalstrafe ausgeschlossen.

In den unter 1, 2, 4, 7, 9 bezeichneten Fällen kann die Dienstbehörde (Amtshauptmannschaft, beziehentlich Kreishauptmannschaft) sofortige Suspension vom Dienste (jedoch ohne Einziehung oder Kürzung des Gehalts) aussprechen, hat jedoch ohne Verzug die weitere Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 14. Soweit in vorstehender Instruction nicht besondere abweichende Vorschriften enthalten sind, leiden alle auf die Verhältnisse der Civilstaatsdiener bezüglichen Bestimmungen auch auf die Mitglieder des Landgendarmeriecorps Anwendung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1874.

№ 117. Verordnung,

die Einführung der neuen organischen Verwaltungsgesetze in den Schönburgschen
Rezeßherrschaften betreffend;

vom 19. September 1874.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen, soweit nöthig, auf Grund § 88 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§ 1. Das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung be-
treffend, vom 21. April 1873 (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom
Jahre 1873),

das Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend,
vom 21. April 1873 (Seite 284 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom
Jahre 1873),

das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April
1873 (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873),

die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 (Seite 295 fg. des Gesetz- und
Verordnungsblattes vom Jahre 1873),

die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 (Seite 321 fg.
des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873),

die Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (Seite 328 fg. des Gesetz-
und Verordnungsblattes vom Jahre 1873),

treten, beziehentlich mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Modifi-
cationen, ebenso wie dies hinsichtlich des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom
26. April 1873 (Seite 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873)
und des Gesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums be-

1874.

treffend, vom 15. April 1873 (Seite 376 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) der Fall ist,

den 15. October 1874

auch in den Schönburgschen Receßherrschaften in Kraft.

§ 2. Zu Besorgung der nach §§ 5 und 6 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, zur Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften gehörigen Geschäfte wird für die Schönburgschen Receßherrschaften bis auf Weiteres eine commissarische Staatsbehörde eingesetzt.

Die Besorgung der Geschäfte der weltlichen Coinspection in Kirchen- und kirchlichen Stiftungssachen verbleibt jedoch zunächst bei den Schönburgschen Gerichtssämmern.

§ 3. Was im Verordnungswege in Bezug auf die durch die neue Verwaltungsorganisation wegen der Abgabe der Acten und sonstiger Geschäftsverhältnisse bedingten gegenseitigen Auseinandersetzungen der Behörden bestimmt ist oder noch bestimmt wird, gilt auch für die Behörden in den Schönburgschen Receßherrschaften.

§ 4. Den Mitgliedern des Gesammthauses Schönburg steht das Recht zu, innerhalb der Receßherrschaften das Amt eines Mitglieds des Bezirksausschusses und des Kreisausschusses bei der Kreishauptmannschaft zu Zwickau abzulehnen.

§ 5. Die Besitzer der Schönburgschen Receßherrschaften haben innerhalb derselben die Befugniß, sich im Schulvorstande (§ 25, letzter Absatz des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873) und bei der Wahl der Höchstbesteuerten für die Bezirksversammlung durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Im letzteren Falle sind diese Bevollmächtigten zugleich wählbar zur Bezirksversammlung.

§ 6. Die Bestimmungen im § 47, Absatz 2 der Revidirten Städteordnung (Seite 303 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und im § 38, Absatz 2 der Revidirten Landgemeindeordnung (Seite 336 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) leiden auch auf die im Gebiete der Receßherrschaften amtirenden Schönburgschen Beamten Anwendung.

§ 7. Die im § 92 der Revidirten Städteordnung (Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und im Art. IV, § 6 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte (Seite 323 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) geordnete Bestätigung der Bürgermeister und deren Stellvertreter steht im Gebiete der Schönburgschen Receßherrschaften den Besitzern der letzteren in der seitherigen Weise zu.

§ 8. Das im Abschnitte VIII, §§ 4 bis 8 des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 (Seite 628 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) geordnete

gewerbliche Concessionsbefugniß der Schönburgschen Receßherrschaftsbesitzer und beziehentlich dessen Ausübung durch die Gesamtkanzlei in Glauchau tritt insoweit außer Wirksamkeit, als nach §§ 11 und 27 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, die Beschlußfassung in den betreffenden Angelegenheiten künftig an die Mitwirkung des Bezirks- und beziehentlich Kreis Ausschusses als zur Entscheidung berufenen Organs gebunden ist.

Dresden, den 19. September 1874.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.
Georg Friedrich Alfred von Fabrice.
Herrmann von Rostig-Wallwitz.
Dr. Karl Friedrich von Gerber.
Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

№ 118. Bekanntmachung,

die Bildung der Gerichtsbezirke des Landes betreffend ;

vom 12. September 1874.

Die mittelst Verordnung vom 2. September 1856 (Seite 243 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) veröffentlichte Eintheilung des Königreichs Sachsen nach Gerichtsbezirken hat im Laufe der Jahre durch Einziehung einzelner Bezirksgerichte und Gerichtsämter, sowie durch theilweise Verlegung der Jurisdictionsgrenzen anderer Gerichte mehrfache Aenderungen erfahren.

Aus der Beilage unter Ⓞ ist zu ersehen, wie sich die Grenzen der Gerichtsbezirke vom 15. October 1874 ab gestalten.

Dresden, am 12. September 1874.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Bapsdorf.



E i n t h e i l u n g

des Königreichs Sachsen nach Gerichtsbezirken.

A.

Appellationsgerichtsbezirk Baußen.

I.

Bezirksgericht **Zittau**,

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Zittau.

<p>1. Gerichtsamt Zittau.</p> <p>Althörnitz, Bertsdorf, Dittelsdorf, Drausendorf, Eckartsberg mit Hasenberg, Eichgraben, Großporitzsch, Hain, Harthau, Hirschfelde mit Lehdenhäusern, Johnsdorf (Alt- und Neu-), Kleinschönau mit Kleinporitzsch und Luptin, Lückendorf, Mittelherbigsdorf mit Scheibe, Mitteloderwitz mit Kreischen- hof und Dreihäusern, Neuhörnitz, Niederoderwitz, Oberherbigsdorf bei Zittau, Oberseifersdorf, Oberullersdorf,</p>	<p>Obersdorf, Dybin, Bethau, Radgendorf, Kohnau, Kosenthal, Scharre, Wittgendorf.</p> <p style="text-align: center;">2. Gerichtsamt Ostritz.</p> <p>Ostritz, Altstadt, Blumberg, Burkersdorf, Grunau, Joachimstein, Klosterfreiheit mit Haseldorf, Königshain, Mariantal, Kloster, Niederleuba, Oberleuba mit Feldleuba, Reutnitz (Mittel- und Nieder-) mit Nieda, sächs. Anth., Rußdorf,</p>	<p>Schlegel, Schönfeld, Seitendorf (Klösterlichen und Zittauer Anthells), Trattlau, Wanscha.</p> <p style="text-align: center;">3. Gerichtsamt Reichenau.</p> <p>Reichenau (Klösterlichen und Zittauer Anthells), Dornhennersdorf, Friedersdorf bei Reibersdorf, Gießmannsdorf, Lichtenberg, Markersdorf, Mittelweigsdorf mit Mardorf, Neugersdorf, Friedreich und den Brüderhäusern, Oberweigsdorf, Oppelsdorf, Reibersdorf, Sommerau, Türchau,</p>
--	--	---

Wald,
Zittel.

4. **Gerichtsamt Großschönau.**

Großschönau mit Neuschönau,
Hainewalde mit Buttervorwerk,
Charlottenruh und Augustusthal,
Josephsdorf,
Mittelleutersdorf mit neuer Sorge,
Neuleutersdorf,
Niederleutersdorf mit Neuwalde,
Oberleutersdorf I., II. und III. mit Heßwalde,
Seifhennersdorf mit Hartha, Leutherau, Halbendorf und Feldhäusern,
Spitzcunnersdorf mit Wiesenthal und Neucunnersdorf,
Waltersdorf (Alt- und Neu-) mit Herrenwalde und Saalendorf.

5. **Gerichtsamt Bernstadt.**

Bernstadt,
Altbernsdorf a. d. Eigen,
Berzdorf a. d. Eigen,
Cunnersdorf a. d. Eigen,
Dittersbach a. d. Eigen,
Kemnitz,
Kiesdorf (Ober- und Nieder-) a. d. Eigen,
Neundorf a. d. Eigen,
Schönau a. d. Eigen mit Feldschönau.

6. **Gerichtsamt Herrnhut.**

Herrnhut,
Berthelsdorf mit Neuberthelsdorf,
Großhennersdorf mit Guldorf, Heuscheune, Schönbrunn und Buttermilchvorwerk,
Niederrennersdorf mit Fichtelschenk und Feldhäusern,
Niederruppersdorf mit kaltem Vorwerk und Schwanenhäusern,

Niederstrahwalde mit Friedensthal,
Oberoderwitz mit rothem Gut,
Oberrennersdorf,
Oberruppersdorf mit neuen Häusern und Rinne,
Oberstrahwalde mit Alt- und Neu-Zuckmantel.

7. **Gerichtsamt Ebersbach.**

Ebersbach (Alt-) mit Alt- und Neuspreedorf, antheil., Hain, antheil. mit Schützenhäusern und Hempel, antheil. 2c.,
Alteibau mit Mundgut,
Altgersdorf,
Neuebersbach mit Altgersdorf, Ebersbacher Seite, sowie mit Alt- und Neuspreedorf, antheilig, Hain 2c. anth., Hempel anth. und Hofeweg,
Neueibau,
Neugersdorf bei Rumburg,
Walddorf mit Kottmarhäusern.

II.

Bezirksgericht Bautzen,

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Bautzen.

8. **Gerichtsamt Bautzen.**

Arnsdorf mit Neuarnsdorf,
Auritz,
Baruth,
Basankwitz,
Baschütz,

Belgern,
Berge,
Binnowitz,
Birkau (Bürkau),
Bloaschütz, (Alt-Bloaschütz),
Blösa,

Boblitz mit Neuboblitz,
Bolbritz,
Bornitz mit Neubornitz,
Brehmen,
Briesing,
Briesnitz,

- | | | |
|--------------------------------------|--|--|
| Brösa, | Göda mit Buscheritz, | Klix, |
| Bröfang, | Golenz, | Kreckwitz, |
| Brohna, | Grödiß, | Kronförstchen, |
| Buchwalde, | Großdöbschütz, | Kubschütz, |
| Burf, | Großdubrau, | Kumshütz, |
| Camina mit Grünbusch bei
Radibor, | Großkuniz, | Lehn bei Großpostwitz, |
| Canitz-Christina, | Großseitschen, | Leichnam mit Kleinlechnam
und Barosche, |
| Cannewitz bei Grödiß, | Großwelka, | Liebon (Lübon), |
| Coblenz, | Grubdiß, | Litten, |
| Cöln mit Galgenschenke, | Grubshütz, | Lömischau, |
| Commerau bei Rauppa, | Güntherödorf, | Löschau, |
| Cortniz, | Guttau mit Fleißig und Neu-
dörfel, antheilig, | Lubachau, |
| Cosern, | Hainiz, | Luttowitz, |
| Cosul im Gebirge, | Halbendorf a. d. Spree, | Malschwitz (Ober- und
Nieder-), |
| Dahlowitz, | Jannowitz, | Malsitz mit Neumalsitz, |
| Dahren, | Jenkwitz mit Kleinjenkwitz, | Mehltheuer, |
| Daraniz, | Jeschütz (Jäschütz), | Merka, |
| Denkwitz, | Jetscheba, | Meschwitz, |
| Diehmen mit Neudiehmen, | Katschwitz mit Neukatschwitz, | Mönchswalde (Oberlauf. und
Meißn. S.), |
| Doberchau, | Rauppa, | Muschelwitz (Meuselwitz), |
| Dobershütz bei Niedergurig, | Kleinbaußen, | Nadelwitz, |
| Dobraniz, | Kleinboblitz, | Naundorf, |
| Döberkitz (Döberkütz), | Kleindöbschütz, | Nechern mit Zips-Kretscham, |
| Döbsche, | Kleindubrau, | Nedaßhütz, |
| Döhlen, | Kleinförstchen, | Neubloaschütz, |
| Drauschowitz, | Kleingaußig, | Neudorf a. d. Spree, |
| Drehja, | Kleinkuniz, | Niedergurig mit Lubas, |
| Dreifretscham, | Kleinpraga, | Niederfaina mit Königsmühle, |
| Dretschen, | Kleinsaubernitz mit Neudörfel,
antheilig, und Borwerk | Niederuhna, |
| Dubrauke, | Baruth, | Nimshütz, |
| Ebendörfel (Belschwitz), | Kleinseidau, | Oberförstchen, |
| Gaußig (Groß-), | Kleinseitschen mit Buscher-
mühle, | Obergurig, |
| Geißlitz, | Kleinwelka, Dorf, | Oberfaina, |
| Gleina, | Kleinwelka, Colonie, | Oberuhna, |
| Gnaschwitz, | | |
| Göbels, | | |

Dehna,
 Paßditz,
 Pielitz,
 Pietzschwitz (Pießschwitz),
 Plieszkowitz,
 Pommeritz,
 Postwitz (Groß-),
 Preititz,
 Presse (Oberl. u. Meißn. S.),
 Preuschwitz,
 Prischwitz,
 Purschwitz mit Neupurschwitz,
 Quatitz,
 Rabiß,
 Rachlau (Alberts-Rachlau),
 Rackel,
 Radibor mit Grünbusch und
 schwarzem Adler,
 Rascha,
 Rattwitz,
 Rieschen,
 Ruhethal,
 Särchen,
 Salga,
 Salzenforst,
 Scheckwitz,
 Schlungwitz,
 Schmochtitz,
 Schwarznaußliß,
 Sdier,
 Seidau,
 Semmichau,
 Siebiß bei Göda,
 Singwitz,
 Soculahora (Falkenberg) mit
 Jesniß im Gebirge,
 Sollschwitz,

Soritz,
 Sornßig,
 Steindörfel,
 Stiebiß,
 Storcha,
 Strehla,
 Strohschütz,
 Tschritz,
 Teichniß mit Neuteichniß,
 Temritz,
 Tscharnitz,
 Wadiß,
 Wartha,
 Wawitz,
 Weicha,
 Weißig bei Bauzen,
 Weißnaußliß,
 Wuischke bei Grödiß,
 Wuischke bei Hochkirch,
 Wurschen,
 Zieschütz,
 Zischkowitz,
 Zockau,
 Zschilligau (Zschillchau).

9. Gerichtsamt Löbau.

Löbau,
 Altcunnewitz mit Neucunne-
 witz,
 Altlöbau,
 Belbiß,
 Bischdorf (Ober-, Mittel- und
 Nieder-),
 Breitendorf,
 Carlsbrunn,
 Dolgowitz,
 Ebersdorf mit Liebedörfel,

Eiserode a. d. Eigen,
 Georgewitz,
 Gloßen,
 Gofßwitz,
 Großdehja,
 Großschweidniß,
 Grube,
 Herbigsdorf bei Löbau (Ober-,
 Obermittel-, Nieder- und
 Niedermittel-),
 Hochkirch,
 Kitzliß mit Neukitzliß,
 Kleindehja,
 Kleinradmeritz mit Frikau
 und Ziegelscheune,
 Kleinschweidniß,
 Körbigsdorf,
 Kößschau,
 Kohlweja,
 Kotitz (Ober-, Nieder- und
 Neu-),
 Kottmarsdorf,
 Krappe,
 Kuppriß,
 Lauba (Alt-, Neu- und Neu-
 dorf-),
 Laucha,
 Laußke,
 Lautitz,
 Lehn mit Fauernick,
 Maltitz mit Wasserkretscham
 und Kleintettau,
 Mauschwitz,
 Mittelsohland a. R.,
 Nechen,
 Niedercunnersdorf mit Neu-
 cunnersdorf,

Niederlawalde,
 Niederrottenhain,
 Nidersohland a. R.,
 Niethen,
 Nostitz,
 Obergunnerzdorf,
 Oberlawalde mit Sand,
 Oberrottenhain mit Sonne-
 berg,
 Obersohland a. R.,
 Oehlich,
 Oelsa,
 Oppeln mit Kalkreuth,
 Peschen,
 Plozen,
 Rodewitz bei Hochkirch,
 Rosenhain (Ober-, Mittel-
 und Nieder-),
 Särka,
 Spittel,
 Streitfeld,
 Trauschwitz,
 Unwürde,
 Weißenberg,
 Wendischcunnersdorf,
 Wendischpaulsdorf,
 Wohla,
 Zoblitz,
 Zschorna mit Kleinzschorna.

10. **Gerichtsammt Neusalza.**

Neusalza,
 Beiersdorf (mit den Schmie-
 den und dem Gebirge),
 Cunewalde, domstiftl. Anth.,
 Dürrennersdorf,

Mittelsunewalde mit den
 Klipphäusern,
 Neudorf=Schönbach,
 Neuschönberg,
 Niedercunewalde mit Ziegler-
 thal,
 Niedersriedersdorf mit Neu-
 friedersdorf,
 Obergunewalde mit Neudorf=
 Obergunewalde u. Halbau,
 Obersriedersdorf mit dem
 Hempel und Mittelfrieders-
 dorf,
 Oppach mit Lindenberg, Neu-
 Nieder- und Ober-Oppach
 und Picka,
 Schönbach mit Nieder- und
 Ober-Schönbach,
 Schönberg,
 Spremberg (Neu-, Nieder-,
 Ober-) mit Sonneberg,
 Taubenheim (Neu-, Nieder-,
 Ober-) mit Wassergrund,
 Weigsdorf mit Köblitz.

11. **Gerichtsammt Schirgis-
 walde.**

Schirgiswalde,
 Bederwitz,
 Callenberg mit Neucallenberg,
 Carlsberg,
 Carlsruhe,
 Crostau (Ober- und Nieder-),
 Ellersdorf,
 Sulowitz (Nieder-, Ober- und
 Neu-),

Halbendorf im Gebirge,
 Irgersdorf,
 Kirschau,
 Kleinpostwitz,
 Mittelsohland a. d. Spree mit
 Neußerst = Sohland und
 Pfarrlehn Wiedemuth,
 Neuschirgiswalde,
 Nidersohland a. d. Spree mit
 Neusorge,
 Obersohland a. d. Spree mit
 Oberhof und Neudörfchen,
 Petersbach bei Schirgiswalde,
 Rodewitz mit Sonnenberg,
 Scheidenbach (Alt-),
 Sora,
 Steinigtwolmsdorf,
 Suppo,
 Tautewalde,
 Wehrsdorf,
 Weifa,
 Wendischsohland mit Neu-
 scheidenbach,
 Wilthen,
 Wurbitz.

12. **Gerichtsammt Königs-
 warthe.**

Königswarthe mit Enten-
 schenke,
 Bocka bei Luppau,
 Caminau bei Königswarthe,
 Caslau,
 Commerau bei Königswarthe,
 Crosta,
 Doberschütz bei Reschwitz,
 Droben,

Eutrich,
 Großbröfern,
 Guhra mit Neuguhra,
 Holscha,
 Holsch=Dubrau,
 Jeshnitz mit Neujeshnitz,
 Jahnsdorf,
 Kleinbröfern,
 Krinitz,
 Lauske mit Neulauske,
 Lippitzsch,
 Litzahora,
 Luga,
 Lomske bei Miffel,
 Lomske bei Neschwitz,
 Luga mit Posthorn u. Neuluga,
 Lupa,
 Luppisch=Dubrau,
 Miffel,
 Miltwitz,
 Neschwitz,
 Neudorf bei Königswarthe,
 Neudorf bei Neschwitz,
 Neupuschwitz,
 Niesendorf,
 Oppitz mit Neuoppitz,
 Pannwitz bei Weidlitz,
 Puschwitz,
 Quoos,
 Sahritsch,
 Teicha,
 Truppen,
 Uebigau,
 Weidlitz,
 Weßel,
 Wetro,
 Zescha.

1874.

13. Gerichtsamt **Bischofs-**
werda.

Bischofswerda,
 Belmsdorf,
 Birkenrode,
 Burkau (Ober-, Mittel-, Nie-
 der- und Klein-) mit den
 Rosinenhäusern,
 Cannwitz,
 Demitz,
 Frankenthal,
 Geißmannsdorf,
 Goldbach,
 Großdrebnitz,
 Großhähnchen (Oberlausf. und
 Meißn. Theils),
 Harthau (Groß- und Klein-),
 Kleindrebnitz,
 Kynitzsch (Kessel-),
 Leitwitz (Leutewitz),
 Medewitz,
 Neuschmölln,
 Niederneufirch mit Freihufe,
 Niederpuszkau,
 Oberneufirch mit neuen Häu-
 sern und Gickelshäusern
 (Oberl. u. Meißn. Theils),
 Oberpuszkau mit Vogel-
 häusern,
 Pannwitz am Taucher,
 Piskau (mit wüster Mark
 Taubitz),
 Pöhla,
 Pottschapplitz mit Neupott-
 schapplitz,
 Rammenau mit Galgen-
 häusern,

Ringenhain (Oberlausf. und
 Meißn. Theils),
 Röderbrunn,
 Rothnauslitz mit Carlsdorf
 und Vogelgesang,
 Schaudorf,
 Schmölln (Ober- und Nieder-),
 Schönbrunn (Oberlausf. und
 Meißn. Theils),
 Spittwitz mit Neuspittwitz,
 Scala und Schwarzwasser,
 Stacha,
 Taschendorf,
 Thumitz,
 Tröbigau mit Borwerk,
 Uhyt am Taucher,
 Weickersdorf,
 Wölkau (Piskauer Antheil,
 Pottschapplitzer Antheil
 und Rothnauslitzer An-
 theil).

14. Gerichtsamt **Ramenz.**

Ramenz,
 Alte Ziegelscheune,
 Muschkowitz,
 Bernbruch,
 Biehla,
 Bischheim,
 Bocka bei Uhyt,
 Boderitz,
 Brauna,
 Bulleritz,
 Cannwitz bei Marienstern,
 Caseritz,
 Crostwitz,
 Cunnwitz,

41

Niederlawalde,
 Niederrottenhain,
 Niedersohland a. R.,
 Niethen,
 Nostitz,
 Obergünnersdorf,
 Oberlawalde mit Sand,
 Oberrottenhain mit Sonne-
 berg,
 Obersohland a. R.,
 Oehlfisch,
 Oelsa,
 Oppeln mit Kalkreuth,
 Peschen,
 Ploken,
 Rodewitz bei Hochkirch,
 Rosenhain (Ober-, Mittel-
 und Nieder-),
 Särka,
 Spittel,
 Streitfeld,
 Trauschwitz,
 Unwürde,
 Weißenberg,
 Wendischgünnersdorf,
 Wendischpaulsdorf,
 Wohla,
 Zoblitz,
 Zschorna mit Kleinzschorna.

10. **Gerichtsamt Neusalza.**

Neusalza,
 Beiersdorf (mit den Schmiede-
 den und dem Gebirge),
 Günnewalde, domstiftl. Anth.,
 Dürrennersdorf,

Mittelgünnewalde mit den
 Klipphäusern,
 Neudorf-Schönbach,
 Neuschönberg,
 Niedergünnewalde mit Ziegler-
 thal,
 Niederriederersdorf mit Neu-
 riederersdorf,
 Obergünnewalde mit Neudorf-
 Obergünnewalde u. Halbau,
 Oberriedersdorf mit dem
 Hempel und Mittelfrieders-
 dorf,
 Oppach mit Lindenberg, Neu-
 Nieder- und Ober-Oppach
 und Picka,
 Schönbach mit Nieder- und
 Ober-Schönbach,
 Schönberg,
 Spremberg (Neu-, Nieder-,
 Ober-) mit Sonneberg,
 Taubenheim (Neu-, Nieder-,
 Ober-) mit Wassergrund,
 Weigsdorf mit Köblitz.

11. **Gerichtsamt Schirgis-
 walde.**

Schirgiswalde,
 Bederwitz,
 Callenberg mit Neucallenberg,
 Carlsberg,
 Carlsruhe,
 Crostau (Ober- und Nieder-),
 Ellersdorf,
 Eulowitz (Nieder-, Ober- und
 Neu-),

Halbendorf im Gebirge,
 Irgerisdorf,
 Kirschau,
 Kleinpostwitz,
 Mittelsohland a. d. Spree mit
 Neuzerst = Sohland und
 Pfarrlehn Wiedemuth,
 Neuschirgiswalde,
 Niedersohland a. d. Spree mit
 Neuzorge,
 Obersohland a. d. Spree mit
 Oberhof und Neudörfchen,
 Petersbach bei Schirgiswalde,
 Rodewitz mit Sonnenberg,
 Scheidenbach (Alt-),
 Sora,
 Steinigtwolmsdorf,
 Suppo,
 Tautewalde,
 Wehrsdorf,
 Weifa,
 Wendischsohland mit Neu-
 scheidenbach,
 Wilthen,
 Wurbitz.

12. **Gerichtsamt Königs-
 warthe.**

Königswarthe mit Enten-
 schenke,
 Bocka bei Luppau,
 Caminau bei Königswarthe,
 Caslau,
 Commerau bei Königswarthe,
 Crosta,
 Doberschütz bei Reschwitz,
 Droben,

Eutrich,
 Großbröfern,
 Guhra mit Neuguhra,
 Holscha,
 Holsch=Dubrau,
 Jesnitz mit Neujesnitz,
 Johnsdorf,
 Kleinbröfern,
 Krinitz,
 Lauske mit Neulauske,
 Lippitzsch,
 Litzahora,
 Luga,
 Lomske bei Miffel,
 Lomske bei Neschwitz,
 Luga mit Posthorn u. Neuluga,
 Luppä,
 Luppisch=Dubrau,
 Miffel,
 Miffwitz,
 Neschwitz,
 Neudorf bei Königswarthe,
 Neudorf bei Neschwitz,
 Neupuschwitz,
 Niesendorf,
 Oppitz mit Neuoppitz,
 Pannowitz bei Weidlitz,
 Puschwitz,
 Quoos,
 Sahritsch,
 Teicha,
 Truppen,
 Uebigau,
 Weidlitz,
 Weßel,
 Wetro,
 Zeschä.

1874.

13. **Gerichtsamt Bischofs-
 werda.**

Bischofswerda,
 Belmsdorf,
 Birkenrode,
 Burkau (Ober-, Mittel-, Nie-
 der- und Klein-) mit den
 Rosinenhäusern,
 Cannowitz,
 Demitz,
 Frankenthal,
 Geißmannsdorf,
 Goldbach,
 Großdrebnitz,
 Großhähnchen (Oberlausf. und
 Meißn. Theils),
 Harthau (Groß- und Klein-),
 Kleindrebnitz,
 Kynitzsch (Kessel-),
 Leitwitz (Leutewitz),
 Medewitz,
 Neuschmölln,
 Niederneufirch mit Freihufe,
 Niederpuszkau,
 Oberneufirch mit neuen Häu-
 sern und Gickelshäusern
 (Oberl. u. Meißn. Theils),
 Oberpuszkau mit Vogel-
 häusern,
 Pannowitz am Taucher,
 Piskau (mit wüster Mark
 Taubitz),
 Pöhla,
 Pottschapplitz mit Neupott-
 schapplitz,
 Rammenau mit Galgen-
 häusern,

Ringenhain (Oberlausf. und
 Meißn. Theils),
 Röderbrunn,
 Rothnauslitz mit Carlsdorf
 und Vogelgesang,
 Schaudorf,
 Schmölln (Ober- und Nieder-),
 Schönbrunn (Oberlausf. und
 Meißn. Theils),
 Spittwitz mit Neuspittwitz,
 Scala und Schwarzwasser,
 Stacha,
 Taschendorf,
 Thumitz,
 Tröbigau mit Borwerk,
 Uhyt am Taucher,
 Weickersdorf,
 Wölkau (Piskauer Antheil,
 Pottschapplitzer Antheil
 und Rothnauslitzer An-
 theil).

14. **Gerichtsamt Ramenz.**

Ramenz,
 Alte Ziegelscheune,
 Aushkowitz,
 Bernbruch,
 Biehla,
 Bischheim,
 Bocka bei Uhyt,
 Boderitz,
 Brauna,
 Bulleritz,
 Cannowitz bei Marienstern,
 Caseritz,
 Crostwitz,
 Cunnowitz,

Deutschbaselitz,
 Döbra,
 Döbrig,
 Dürrwicknitz,
 Elstra,
 Gelenau,
 Gerzdorf,
 Glaubnitz mit Buchholzmühle,
 Gödlau,
 Grenze,
 Großgrabe mit Wiednißer
 Forst,
 Häslitz,
 Hausdorf,
 Hennersdorf,
 Höflein mit Forsthaus Wein-
 berg und Bad Marienborn,
 Horfa,
 Jauer,
 Jesau,
 Jiedlitz,
 Kaschwitz,
 Kindisch,
 Kleinhähnchen,
 Kriepitz,
 Kuckau,
 Kunnersdorf,
 Laßke,
 Lehndorf,
 Liebenau,
 Lieske,
 Lückersdorf,
 Marienstern, Kloster,
 Milstrich,
 Miltitz,
 Möhrsdorf,
 Nauslitz,

Nebelschütz,
 Neraditz,
 Neudörfel bei Räckelwitz,
 Neuhof,
 Neuschmerlitz,
 Neustädtel,
 Nucknitz mit Kopschien und
 Prantitz,
 Oßel,
 Oßling,
 Ostro,
 Panschwitz,
 Petershain,
 Piskowitz,
 Prietitz,
 Rabitz,
 Räckelwitz mit Drei- und
 Teichhäusern,
 Rauschwitz,
 Rehnisdorf,
 Rohrbach,
 Rosenthal,
 Säuritz,
 Schiedel,
 Schmeckwitz,
 Schmerlitz,
 Schönau,
 Schönbach,
 Schweinerden,
 Schwoosdorf,
 Siebitz bei Marienstern,
 Skaske,
 Sommerluge,
 Spittel,
 Straßgräbchen mit Grünberg,
 Talpenberg,
 Trado,

Tschaschwitz,
 Weißig bei Ramenz,
 Welka,
 Wendischbaslitz,
 Wiesa,
 Wohla (Rittergut),
 Zerna,
 Zschornau.

Hierüber:

Das lange Holz.

15. Gerichtsamt Königs-
 brück.

Königsbrück,
 Bohra,
 Cosel,
 Glaußnitz,
 Gottschdorf,
 Gräfenhain (Ober- und Nie-
 der-),
 Grüngräbchen,
 Höckendorf,
 Koitzsch (Koitsch),
 Krackau (Oberlaus. und
 Meißn.),
 Laußnitz,
 Lüttichau,
 Neufirch,
 Otterschütz,
 Quoosdorf,
 Reichenau (Oberlaus. und
 Meißn.),
 Reichenbach (Oberlaus. und
 Meißn.),
 Röhrsdorf,
 Rohna,

Schmorkau (Oberlaus. und Meißn.),	16. Gerichtsamt Pulsnitz. Pulsnitz,	Lichtenberg, Mittelbach,
Schwepnitz (Schweppnitz),	Böhmisch Bollung,	Niederlichtenau (Oberlaus. und Meißn.),
Sella,	Bretnig mit Kleinbretnig, Ro- senthal, Charlottengrund,	Niedersteina,
Steinborn,	den Bretmühlen- und den Gemeindehäusern,	Oberlichtenau (Oberlaus. und Meißn.),
Stenz,	Friedersdorf (Böhm.), mit (Böhm.) Thiemendorf,	Obersteina,
Weißbach bei Königsbrück,	Friedersdorf (Meißnisch) mit (Meißnisch) Thiemendorf,	Dhorn (Oberlausitzer und Meißn.),
Zeisholz mit Reitschmühle,	Großnaundorf,	Pulsnitz, Meißner Seitz, (Meißnisch Bollung),
Ziehsch,	Großröhrsdorf,	Weißbach bei Pulsnitz.
Zochau.	Hauswalde,	
	Kleindittmannsdorf,	
Hierüber:		
Lauschnitzer	} Forstrevier.	
Ockrillaer		
Schwepnitzer		
Würschnitzer		

B.

Appellationsgerichtsbezirk Dresden.

III.

Bezirksgericht Dresden,

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Dresden.

17. Gerichtsamt Dresden.	Coschütz,	Gönnsdorf,
Altfranken,	Cossebaude (Vorder- und Hinter-),	Golberode,
Babisnau,	Cotta,	Gompitz,
Bannewitz,	Cunnersdorf bei Helfenberg,	Goppeln,
Blasewitz,	Cunnersdorf bei Raitz,	Gostritz,
Boderitz,	Dippelsdorf,	Großdobritz,
Bordorf mit Bahnwiese,	Dölschen mit Fuchshöh,	Gruna mit grüner Wiese,
Brabschütz,	Eichbusch,	Helfenberg mit Grund,
Briesnitz,	Eisenberg mit Auerhaus,	Hosterwitz,
Buchholz,	Eutschütz,	Kaditz,
Bühlau mit Neubühlau und Quohren,	Fürstenhain,	Kaitz,
Burgstädtel,	Gauswitz,	Kauscha,
		Kemnitz,

Kleindobritz,
 Kleinnaundorf,
 Kleinpestitz,
 Kloßsche,
 Kößschenbroda,
 Krieschendorf,
 Laubegast,
 Leuben,
 Leubnitz,
 Leuteritz,
 Leutewitz,
 Lindenau,
 Lockwitz (Ober- und Nieder-),
 Löbtau,
 Loschwitz,
 Malschendorf,
 Merbitz,
 Mickten,
 Mobschatz,
 Mockritz,
 Moritzburg,
 Naundorf,
 Nauslitz,
 Neunimptsch,
 Neuostra,
 Nickern,
 Niedergohlitz,
 Niedergorbitz,
 Niederlößnitz mit Weßig-
 berg,
 Niederpoiritz,
 Nieder- und Ober-Rochwitz,
 Niedersiedlitz,
 Rößnitz,
 Obergohlitz,
 Obergorbitz,
 Oberlößnitz mit Hoflößnitz,

Oberpoiritz,
 Oberwartha,
 Ockerwitz,
 Omschwitz,
 Pappritz,
 Pennrich,
 Pieschen,
 Pillnitz,
 Plauen,
 Podemus,
 Pohrsberg mit Meixmühle,
 Prohlis,
 Radebeul,
 Räcknitz,
 Rähnitz,
 Reichenberg,
 Reich,
 Reitzendorf,
 Rennersdorf,
 Rippien,
 Rockau mit Grund,
 Rosentitz,
 Roßthal,
 Schönfeld,
 Schullwitz,
 Seidnitz,
 Serkowitz mit Lößnitzgrund,
 weißem Roß und Wein-
 traube,
 Sobrigau,
 Söbrigen,
 Steßsch,
 Strehlen,
 Striesen,
 Tolkewitz,
 Torna,
 Trachau,

Trachenberge mit Hellerberge
 und wildem Mann,
 Uebigau,
 Wachwitz,
 Wahnsdorf,
 Weißer Hirsch,
 Weißig bei Bühlau,
 Welschhufe mit Bruchschente,
 Wilschdorf,
 Wölfnitz,
 Zaschendorf,
 Zitzschewig,
 Zöllmen,
 Zschärtnitz.

Hierüber:

Fischhäuser	} Forstrevier.
Langebrücker	
Moritzburger	
Neudorfer	
Pillnitzer	
Ullersdorfer	

18. Gerichtsamt Radeburg.

Radeburg,
 Bärnsdorf,
 Bärwalde (Beerwalde),
 Beiersdorf,
 Berbisdorf,
 Boden mit Anbau,
 Cunertswalde,
 Cunnersdorf a. d. Röder,
 Dobra,
 Ebersbach (Nieder-),
 Ebersbach (Ober- und Mittel-),
 Ermendorf,
 Freitelisdorf,
 Großdittmannsdorf,

Kleinnaundorf,
Lauterbach,
Lößschen,
Marfchau,
Marzdorf,
Medingen,
Raunhof,
Neuer Anbau,
Niederrödern,
Oberrödern,
Sacka,
Steinbach,
Stölpchen,
Tauscha mit neuem Anbau,
Volkersdorf,
Welzande,
Würschnitz,
Zschorna.

19. **Gerichtsamt Radeberg.**

Radeberg,
Arnsdorf,
Gunnerzdorf bei Lausa,
Friedersdorf,
Gommlitz,
Großertmannsdorf,
Großokrilla,
Grünberg mit Diensdorf,
Hermzdorf,
Kleinerkmannsdorf,
Kleinokrilla,
Kleinröhrsdorf,
Kleinwolmsdorf,
Langebrück,
Lausa,
Leppersdorf,
Liegau mit Augustusbad,

Lomnitz mit Buschmühle,
Lozdorf,
Moritzdorf,
Ottendorf,
Schönborn bei Radeberg,
Seifersdorf bei Radeberg,
Ullersdorf,
Wachau,
Wallrode,
Weizdorf.

Hierüber:

Röhrsdorfer Forstrevier.

20. **Gerichtsamt Döhlen.**

Döhlen mit Oberdöhlen,
Birkigt,
Deuben,
Gittersee,
Großburgk mit Neuburgk,
Kleinburgk,
Kohlzdorf (Hammer),
Niederhäßlich,
Niederhermsdorf,
Niederpesterwitz,
Oberpesterwitz,
Potschappel mit Leisnitz,
Saalhausen,
Schweinsdorf,
Unterweißig,
Weißig (Ober-),
Wurgwitz mit Hammer,
Zauckerode,
Zschiedge.

Hierüber:

Döhleener Forstrevier.

21. **Gerichtsamt Wilsdruff.**

Wilsdruff,
Alttanneberg,
Birkenhain,
Blankenstein (Plankestein),
Burkhardtswalde,
Groitzsch,
Grumbach (Ober- und
Nieder-),
Helbigsdorf,
Herzogswalde,
Hühndorf,
Kaufbach,
Kesselsdorf,
Kleinschönberg,
Klipphausen mit Aneipe,
Lampersdorf,
Limbach,
Lozen,
Munzig,
Neufkirchen mit Anbau und
Fasanenhäusern,
Neutanneberg,
Niederwartha mit Gruna,
Perne,
Röhrsdorf,
Roitzsch,
Rothschönberg,
Saxdorf,
Schmiedewalde,
Sora,
Steinbach bei Kesselsdorf,
Steinbach bei Neufkirchen,
Untersdorf,
Weißtrops,
Wildberg.

IV.

Bezirksgericht Pirna,

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Pirna.

<p>22. Gerichtsamt Pirna.</p> <p>Biensdorf, Birkwitz, Bonnwitz, Borna, Borthen (Groß- und Klein-), Boswitz, Burgstädtel, Burkhardtswalde, Copitz, Crotta, Gunnerzdorf bei Pirna, Daube, Doberzeit, Dohma, Dohna, Ebenheit bei Pirna, Eisdorf mit Rosinendörfchen, Falkenhain bei Dohna, Forderjessen, Friedrichswalde, Gamig mit Meuscha, Gös, Gommern, Gorkwitz, Großcotta, Großgraupe, Großluga, Großröhrsdorf, Großsedlitz mit Lindigt, Großschachwitz, Häselich, Heidenau,</p>	<p>Herbergen, Hinterjessen, Kleincotta, Kleingraupe, Kleinsluga, Kleinsedlitz, Kleinstruppen, Kleinschachwitz, Köttewitz, Krebs, Krieschwitz, Liebethal, Liebstadt mit rothem Vorwerk, Lohmen, Magen, Meußlitz, Mockethal, Mügeln, Mühlbach, Mühlsdorf, Raundorf bei Pirna, Renntmannsdorf mit Laurich, Neugraupe, Neundorf, Neustruppen, Niedermeussegast, Niederposta, Niederseidewitz, Niedervogelgesang, Obermeussegast, Oberposta, Oberschlottwitz (Hütten-), Oberseidewitz,</p>	<p>Obervogelgesang, Ottendorf, Ploschwitz, Pötscha, Pratzschwitz, Röhrsdorf (Klein-), Rossendorf, Rottwernsdorf, Schmorzdorf, Seitenhain, Sporbitz, Struppen, Sürsen, Tronitz, Uttewalde, Weesenstein, Wehlen (Stadt), Wehlen (Dorf), Wölkau, Wünschendorf, Zabschke, Zehista, Zeichen, Zichieren mit Trieske, Zuschendorf mit Lindigthäu- fern und Köttewitzmühle, Zwirzschka (Zwirzschkau).</p> <p>23. Gerichtsamt Stolpen.</p> <p>Stolpen mit Burglehn und Röthendorf, Altstadt, Bühlau,</p>
--	---	---

Dittersbach mit Kleinelbersdorf,
 Dobra,
 Dürrröhrensdorf,
 Elbersdorf,
 Fischbach mit neuer Schenke,
 Heeslicht,
 Helmsdorf (Nieder-),
 Helmsdorf (Ober-),
 Hohburkersdorf,
 Langenwolmsdorf mit Freigut und wüste Mark Buschdorf,
 Lauterbach,
 Neudörfel,
 Porschenndorf,
 Rathewalde,
 Rennersdorf mit Kleinrennersdorf,
 Rückersdorf,
 Schmiedefeld mit Klein Schmiedefeld,
 Seeligstadt,
 Stürza,
 Wischdorf,
 Zschmig.

Hierüber:

Altstädter }
 Fischbacher } Forstrevier.
 Seeligstädter }

24. Gerichtsamt Neustadt.

Neustadt mit Berghaus und neuem Anbau,
 Berthelsdorf mit den Folgenhäusern,

Grumhermsdorf,
 Gunnersdorf,
 Ehrenberg,
 Langburkersdorf mit Buschmühle und den Neuhäusern,
 Niederottendorf,
 Oberottendorf,
 Polenz,
 Rugiswalde.

Hierüber:

Neustädter Forstrevier.

25. Gerichtsamt Sebnitz.

Sebnitz,
 Amtshainersdorf mit Lehngütern,
 Hertigswalde,
 Hinterhermsdorf mit Neudörfchen,
 Hofhainersdorf,
 Lohsdorf,
 Ottendorf (Hinterottendorf),
 Saupsdorf,
 Schönbach,
 Ulbersdorf (Ober- und Nieder-).

Hierüber:

Hinterhermsdorfer }
 Sebnitzer } Forstrevier.
 Ottendorfer }

26. Gerichtsamt Schandau.

Schandau,
 Altendorf,
 Gofsdorf,

Hohnstein, Stadt,
 Kleingießhübel,
 Krippen,
 Lichtenhain mit Wasserfall und Kuhstallgebäuden,
 Mittelndorf,
 Ostrau,
 Porschdorf,
 Postelwitz,
 Proffen,
 Rathmannsdorf,
 Reinhardtsdorf,
 Schmilka mit Winterbergshaus,
 Schöna mit Elbhäusern und Schiebmühle,
 Waizdorf,
 Waltersdorf bei Proffen,
 Wendischfehra.

Hierüber:

Hohnsteiner }
 Mittelndorfer } Forstrevier.
 Postelwitzer }
 Rathener }
 Reinhardtsdorfer }

27. Gerichtsamt Königstein.

Königstein mit Elbe, Halbestadt und Ebenheit,
 Königstein (Festung) mit neuer Schenke,
 Brausenstein,
 Gunnersdorf bei Königstein,
 Gorisch,
 Hermsdorf bei Königstein,

Hütten mit Papiermühle und
 Königsbrunn,
 Kleinhennersdorf,
 Langhennersdorf mit Kalben-
 hof und Forsthaus oder
 Windschenke,
 Leupoldishain,
 Nickolsdorf,
 Papstdorf mit Koppelsdorf,
 Pfaffendorf,
 Rathen (Nieder-),
 Rathen (Ober-),
 Raum mit wildem Mann,
 Reichstein,
 Rosenthal mit Meidberg und
 Oberhütten,
 Strand,
 Thürmsdorf,
 Weißig.

Hierüber:

Gunnersdorfer	} Forstrevier.
Königsteiner	
Reichsteiner	
Rosenthaler	

Lohmener Forstrevier mit dem
 Basteigebäude.

28. **Gerichtsamt Gottleuba.**
 Gottleuba,
 Bahra,
 Berggießhübel mit Zwiesel und
 Borberggießhübel,

Bienhof,
 Göppersdorf,
 Hartmannsbach mit Gießen-
 stein,
 Haselberg,
 Hellendorf mit Fichte, Craza
 und Bärenhau,
 Kleppisch,
 Markersbach,
 Niedergersdorf,
 Obergersdorf,
 Delsen,
 Wingendorf.

Hierüber:

Markersbacher Forstrevier.

29. **Gerichtsamt Lauenstein.**

Lauenstein mit Krazhammer
 und Unterlöwenhain,
 Bärenstein (Stadt), mit Ham-
 merbärenklau und Geising-
 grund,
 Bärenstein (Dorf),
 Bertelsdorf,
 Börnchen bei Bärenstein,
 Börnersdorf mit (antheilig)
 Lichtenberg,
 Breitenau,
 Dittersdorf,
 Döbra,
 Fürstenau,
 Fürstenwalde,

Glashütte,
 Gleisberg,
 Gottgetreu (Gottreu),
 Hennersbach,
 Liebenau mit Kleinliebenau,
 Löwenhain (Oberlöwenhain),
 Mügglitz,
 Neudörfel,
 Delsengrund,
 Rudolfsdorf,
 Rückenhain,
 Walddörfchen,
 Waltersdorf bei Bärenstein.

30. **Gerichtsamt Altenberg.**

Altenberg mit Borwerken,
 Bärenburg,
 Bärenfels,
 Dönischen,
 Falkenhain bei Schmiedeberg,
 Geising (Alt- und Neu-),
 Georgenfeld (Alt- und Neu-),
 Hirschsprung,
 Rehfeld,
 Schellerhau,
 Zaunhaus,
 Zinnwald.

Hierüber:

Altenberger	} Forstrevier.
Bärenburger	
Bärenfeller	
Hermsdorfer	

V.

Bezirksgericht Freiberg,

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Freiberg.

31. Gerichtsamt Freiberg.
 Bräunsdorf,
 Colmniß (Ober- und Nieder-) mit Folge,
 Conradsdorf,
 Crumhennersdorf (Krummenhennersdorf),
 Erlicht,
 Falkenberg,
 Freibergsdorf,
 Friedeburg,
 Großschirma mit Fürstenhof und Churprinz,
 Großvoigtsberg,
 Halsbach,
 Halsbrücke mit Hals, Neubau und den Halsbrückner Schmelzhütten,
 Herrndorf,
 Hezdorf,
 Hilbersdorf mit den Muldener Schmelzhütten,
 Kleinschirma,
 Kleinvoigtsberg,
 Kleinwaltersdorf mit Rittergut Waltersdorf,
 Langenrinne,
 Langhennersdorf,
 Lichtenberg,
 Lößnitz,
 Lößnitz mit Storchvorwerk,
 Naundorf,
 Niederbobritsch,

Niederschöna (Niederschönan),
 Oberbobritsch,
 Oberschaar mit Haida,
 Oberschöna,
 Reichenbach bei Siebenlehn,
 Rothenfurth,
 Sand mit Grüneburg,
 Seifersdorf,
 Sohra,
 Süßenbach,
 Tuttendorf,
 Wegefath,
 Weißenborn,
 Wüstheldorf mit Hutha,
 Zug.

Hierüber:

Loßnitzer Forstrevier.

32. Gerichtsamt Brand.

Brand,
 Berthelsdorf,
 Erbisdorf mit Canzleilehngut und Mönchenfrei,
 Gränitz,
 Großhartmannsdorf mit Zehntel,
 Großwaltersdorf mit Neuwaltersdorf,
 Helbigsdorf,
 Kleinhartmannsdorf,
 Linda mit Neubau,
 St. Michaelis,

Müdisdorf,
 Mulda, Amtsantheil,
 Mulda, Rittergutsantheil,
 Niederlangenan,
 Oberlangenan,
 Oberreichenbach,
 Randedt,
 Weigmannsdorf.

Hierüber:

Langenauer }
 Muldaer } Forstrevier.

33. Gerichtsamt Frauenstein.

Frauenstein,
 Ammeldorf,
 Burkersdorf,
 Dittersbach,
 Friedersdorf,
 Hartmannsdorf,
 Hennersdorf,
 Hermsdorf bei Frauenstein,
 Holzhan,
 Kleinbobritsch,
 Kleinpreßschendorf,
 Nassau,
 Niederpreßschendorf,
 Oberpöbel,
 Oberpreßschendorf,
 Rechenberg,
 Reichenau mit Zechenhäusern,
 Röthenbach,

Saide (Seyda) bei Frauenstein,
Schönfeld bei Hennersdorf.

Hierüber:

Frauensteiner }
Kaußaner } Forstrevier.
Rechenberger }

34. **Gerichtsamt Sayda.**

Sayda mit Haidengut und
Mortelgrund, Saydaer
Antheils,
Brüderwiese,
Cämmerwalde,
Clausnitz mit Neuclausnitz,
Deutscheinsiedel,
Deutschgeorgenthal,
Deutschkatharinenberg,
Deutschneudorf,
Dittersbach,
Dittmannsdorf bei Sayda,
Dörnthal (Ober- und Nieder-),
Dorschemnitz (Ober- und Nieder-) mit Neudörfel,
Fauenbach,
Friedebach mit Haingut,
Halbach,
Heidelbach mit Glashütte,
Heidelberg mit Steinhübel,
Heidelberger Antheils,
Heidersdorf mit Mortelgrund,
Haingut, Eisenzeche und Folge,
Hirschberg,
Hutha,
Kleinneuschönberg,

Neuhausen,
Neuwersdorf,
Niederneuschönberg,
Niederseifenbach mit Lässig-
heerd und Niederlochmühle,
Oberneuschönberg,
Oberseifenbach mit Oberloch-
mühle,
Pfaffroda,
Pilsdorf,
Purschenstein mit Zuckerhof
und neuem Vorwerk,
Rauschenbach,
Reufersdorf,
Schönfeld,
Seiffen mit Steinhübel,
Seiffener Antheils,
Ullersdorf mit Maschine,
Voigtsdorf (Ober- und Nie-
der-),
Wolfsgrund,
Zethau (Ober- und Nieder-).

Hierüber:

Einsiedeler }
Hirschberger } Forstrevier.

35. **Gerichtsamt Dippoldiswalde.**

Dippoldiswalde,
Bärenklause,
Beerwalde,
Berreuth,
Börnchen bei Rabenau,
Borlas,
Bröschen,

Cunnersdorf bei Reinhardtsgrimma,
Glend,
Gombsen,
Großölsa mit Neuölsa,
Hänichen,
Hausdorf,
Hermsdorf bei Kreischa,
Hirschbach,
Höckendorf,
Kaußsch (Groß-, Klein-),
Kipsdorf,
Kleba (Groß-, Klein-),
Kleincarsdorf,
Kreischa (Ober-, Mittel-, Nieder- und Klein-) mit Eichberg,
Luchau,
Lungwitz,
Malter (Ober- und Nieder-),
Raundorf bei Schmiedeberg,
Niederfrauendorf,
Niederjohnsbach,
Niederpöbel,
Obercarsdorf,
Obercunnersdorf,
Oberfrauendorf,
Oberheslich,
Oberjohnsbach mit Bärenhecke,
Paulsdorf,
Paulshain,
Pössendorf,
Quohren bei Kreischa,
Reichstädt (Ober- und Nieder-),
Reinberg mit Lichteneichen,

Reinhardsgrimma (Ober-,
Nieder-),
Reinholdshain,
Ruppendorf,
Sadisdorf,
Saida bei Kreischa,
Schlottwitz,
Schmiedeberg,
Seifen mit Maltermühle,
Seifersdorf,
Spechtriz,
Theisewitz,
Ulberndorf,
Wendischcarsdorf,
Wilmsdorf mit Poisen-
häusern,
Wittgensdorf,
Zschechwitz.

Hierüber:
Höckendorfer | Forst-
Wendischcarsdorfer | revier.

36. Gerichtsamt Tharandt.
Tharandt,
Braunsdorf,
Cossmannsdorf mit dem Gute
Heilsberg,
Dorshain (Groß-, Klein-,
Mittel-) mit Spitze,
Eckersdorf,
Fördergersdorf,
Großopitz,
Grüllenburg,
Grund,
Hainsberg,
Hartha bei Tharandt,

Hintergersdorf,
Kleinölsa,
Kleinopitz mit Schlettau,
Klingenberg (Alt-, Neu-),
Lübau,
Mohorn,
Oberhermsdorf,
Obernaundorf,
Bohrsdorf (Borsdorf),
Rabenu mit Wassergemeinde,
Somsdorf,
Spechtshausen.

Hierüber:
Grüllenburg |
Naundorfer |
Rabenauer | Forstrevier.
Spechtshäuser |
Tharandter |

VI.

Bezirksgericht Meissen,

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Meissen.

37. Gerichtsamt Meissen.
Althirschstein mit Gosa,
Bahra mit Böhla,
Barnitz,
Batzdorf,
Bergwerk,
Bockwen,
Bohnißsch,
Boritz,
Brockwitz,
Canitz,
Clieben,
Cölln,

Constappel,
Coswig,
Deila,
Diera,
Dobritz,
Fischergasse mit Klosterstraße,
Drossel und Adams Wein-
berg,
Garsbach,
Gasern,
Gauernitz,
Göhrisch,
Görna,

Görtitz (Gärtitz),
Gohlis,
Golk bei Zadel,
Gröbern,
Großdobritz,
Großlagen,
Gruben,
Hartha bei Constappel,
Heinitz,
Hintermauer,
Hirschstein,
Jckowitz,
Jessen bei Dcrilla,

Jessoritz,
 Käbschütz,
 Kaisitz,
 Kascha,
 Keilbusch,
 Kleinfagen,
 Kleinprausitz,
 Klosterhäuser,
 Kobitzsch,
 Korbitz,
 Kötitz,
 Kottewitz mit Jofischberg,
 Kottewitz mit Berg,
 Krögitz,
 Leippen mit Lindicht,
 Lercha,
 Lesten,
 Leutewitz bei Meissen,
 Löbsal,
 Löbschütz bei Meissen,
 Löthain,
 Luga,
 Mauna,
 Mehren,
 Miltitz mit Zwuschwitz,
 Mischwitz,
 Mohlitz,
 Naundörfel,
 Naundorf mit Hebelei,
 Naustadt,
 Neu-Coswig,
 Neudörfchen,
 Neuhirschstein,
 Niederau,
 Niederfähra,
 Niederjahna,
 Niederlommawitzsch,

Niedermeißen,
 Niedermuschütz,
 Niederspaar,
 Niederstößwitz,
 Nimitz,
 Rieschütz,
 Rößge,
 Oberau,
 Oberjahna,
 Oberlommawitzsch,
 Obermeißen,
 Obermuschütz,
 Oberpaar,
 Ockrilla,
 Pauschütz,
 Pegenau,
 Piskowitz,
 Piskowitz bei Schieritz,
 Piskowitz bei Taubenheim,
 Planitz,
 Polenz (Ober- und Nieder-),
 Porschnitz,
 Priesa,
 Pröda bei Meissen,
 Proschwitz,
 Questenberg,
 Reichenbach,
 Reppina,
 Reppnitz,
 Riemsdorf,
 Robschütz mit Roitzschwiese,
 Roitzschen,
 Rottewitz,
 Schänitz bei Riesa,
 Schänitz bei Meissen,
 Scharfenberg,
 Schieritz,

Schletta,
 Schönnewitz,
 Seebischütz,
 Seeligstadt,
 Seilitz,
 Semmelsberg,
 Siebeneichen,
 Sieglitz bei Meissen,
 Sönitz,
 Sörnewitz,
 Soppen,
 Sornitz,
 Spittewitz,
 Stoitzen,
 Taubenheim,
 Tronitz,
 Ullendorf,
 Vorbrücke,
 Weinböhlen,
 Weitzschen,
 Windorf,
 Winkwitz,
 Wölkisch,
 Wuhjen,
 Wunschwitz mit Neuwunsch-
 witz,
 Zadel,
 Zschendorf,
 Zehren,
 Ziegenhain,
 Zscheila.

Hierüber:

Kreyer Forstrevier.

38. Gerichtsamt **Großenhain.**
 Großenhain,
 Adelsdorf,

Altleis,
 Baselit bei Blattersleben,
 Baslit bei Jessen,
 Bauda,
 Biebrach,
 Blattersleben,
 Blochwitz,
 Böhla bei Priestewitz,
 Böhla bei Ortrand,
 Brockwitz,
 Brößnitz mit Teichmühle,
 Colmnitz,
 Coselitz,
 Dallwitz,
 Diesbar,
 Döbrißgen,
 Döschütz,
 Folbern,
 Frauenhain mit Lautendorf
 und Pfeife,
 Gävernit mit Obergävernit,
 Geislit,
 Göhra,
 Görzig,
 Gorisch mit Forsthaus,
 Goltscha,
 Grödit mit Eisenhüttenwerk,
 Großraschütz,
 Haidehäuser bei Lichtensee,
 Hohndorf mit Kleingeißlit,
 Kalkreuth,
 Kleinraschütz,
 Kleinthiemig,
 Kleintrebuitz,
 Amehlen,
 Kolkwitz,
 Kottewitz bei Priestewitz,

Krauschütz,
 Kraußnit,
 Lampertswalde,
 Laubach,
 Leckwitz bei Priestewitz,
 Lenz,
 Lichtensee,
 Liega,
 Linz,
 Mark-Siedlit,
 Medessen,
 Merschwitz,
 Mühlbach,
 Mülbitz,
 Nasseböhla,
 Nauleis,
 Naundörschen,
 Naundorf bei Hain,
 Naundorf bei Ortrand,
 Nauwalde,
 Neuenßlit,
 Niegerode,
 Nieska,
 Oelsnit,
 Perit,
 Piskowitz,
 Ponikau,
 Porschütz,
 Priestewitz,
 Pulsen,
 Querja mit Paulsmühle,
 Raden,
 Reinersdorf,
 Reppitz,
 Roda,
 Rostig,
 Schönborn,

Schönfeld mit der Damm-
 mühle,
 Schweinfurth,
 Seußlit mit Vorwerk Rade-
 witz,
 Skäßchen,
 Skassa,
 Skaup,
 Spansberg,
 Stauda,
 Strauch,
 Streumen,
 Strießen,
 Thiendorf mit Dammenhain,
 Tiefenau,
 Treugeböhla,
 Uebigau,
 Walda,
 Wantewitz,
 Weißig am Raschütz,
 Weißig bei Skassa,
 Weßnit,
 Wildenhain,
 Wistauda, (Wüstauda),
 Wülknitz,
 Zabeltit mit Stroga,
 Zottewitz,
 Zschauit (Ober- und Nieder-),
 Zscheschen.

Hierüber:

Gohrischer	} Forstrevier.
Golker	
Raschützer	

39. Gerichtsamt Rossen.

Rossen,
 Abend,

Altchoren,
 Althöfchen,
 Augustusberg,
 Bieberstein,
 Bodenbach,
 Breitenbach mit Steiermühle
 und Behermühle,
 Burkersdorf,
 Deutschenbora,
 Dittmannsdorf bei Freiberg,
 Drehfeld,
 Elgersdorf,
 Gallschütz,
 Gölscha,
 Gohla,
 Gotthelf-Friedrichsgrund
 (Neudörfchen),
 Gruna mit Ilkendorfer Lehde
 und Paulsdorf,
 Hirschfeld mit Morizthal,
 Hohentanne mit Haida und
 Teichhäuser,
 Ilkendorf,
 Karcha mit Neukarcha,
 Katzenberg,
 Kleßig (Ober-, Nieder-),
 Kreiße,
 Leschen,
 Lüttenwitz bei Rüsseina,
 Malitzsch,
 Maltitz,
 Markritz,
 Mergenthal,
 Müßschwitz,
 Neuchoren,
 Niedereula,
 Niederreinsberg,

Koßlitz,
 Ohereula,
 Obergruna, Amts- und Borm.
 Gemeinde,
 Oberreinsberg,
 Oberstößwitz,
 Petersberg,
 Pinnowitz,
 Priesen,
 Radewitz,
 Raußlitz mit Ottenbach und
 Grabischau,
 Rhäsa,
 Rüsseina,
 Saultitz,
 Schrebitz,
 Siebenlehn,
 Stahna,
 Starrbach,
 Toppstedel (Ober-, Nieder-),
 Wendischbora,
 Wetterwitz mit Holzhecke,
 Wolfsgrün,
 Wolkau,
 Zella mit Kummershain,
 Zetta.

Hierüber:

Marbacher } Forstrevier.
 Reichenbacher }

40. Gerichtsamt Lommatsch.

Lommatsch,
 Albertitz,
 Altlommatsch,
 Altsattel,
 Arntitz,

Badersen,
 Beicha,
 Berntitz,
 Birmenitz,
 Bormnitz (Barmenitz) bei
 Lommatsch,
 Churschütz,
 Daubnitz,
 Dennschütz,
 Dobernitz,
 Dobschütz,
 Dörschnitz,
 Dörsitz,
 Domselwitz,
 Eulitz,
 Gleina,
 Gödelitz,
 Graupzig mit Neugraupzig,
 Grauswitz (Grauschütz, Krau-
 schütz, Krauswitz),
 Groß- und Klein-Wüßtalber-
 titz,
 Ibanitz,
 Jessen bei Lommatsch,
 Keßergasse,
 Klappendorf,
 Krepta,
 Laußschen,
 Leuben,
 Löbschütz bei Lommatsch,
 Loßen,
 Marschütz,
 Meila,
 Mertitz,
 Messa (Groß- und Klein-),
 Mettelwitz,
 Mögen,

Neckanitz,
 Nelskanitz,
 Niederstaucha,
 Oberstaucha mit Pöhsig,
 Paltschen,
 Pelschowitz,
 Pitschütz,
 Poititz,
 Praterschütz,
 Pröda bei Schleinitz,
 Proßitz, bei Schieritz,
 Proßitz bei Staucha,
 Raßlitz,
 Raube,
 Roitzsch bei Striegnitz,
 Scheerau,
 Schleinitz mit Perba,
 Schweinitz,
 Schwochau,
 Sieglitz bei Klappendorf,
 Steudten,
 Striegnitz,
 Treben bei Staucha,

Trogen,
 Wachtwitz,
 Wahnitz,
 Wauden,
 Weitzschenhain,
 Wilschwitz,
 Wuhwitz,
 Zöthain,
 Zscheilitz,
 Zschochau.

Langenberg,
 Lessa,
 Leutwitz bei Riesa,
 Mehltheuer,
 Mergendorf,
 Merzdorf,
 Moritz,
 Nickritz,
 Münchritz,
 Oberreußen,
 Oelsitz,
 Pahrenz,
 Pausitz,
 Pochra,
 Poppitz bei Riesa,
 Prausitz,
 Promnitz,
 Radewitz,
 Röderau,
 Sageritz,
 Weida,
 Zeithain,
 Zschaiten.

41. **Gerichtsamt Riesa.**

Riesa mit Göhlitz,
 Boberßen,
 Böhlen,
 Forberge,
 Glaubitz,
 Gostewitz,
 Gröba,
 Grödel,
 Heida,
 Jahnishausen,
 Kobeln,

C.

Appellationsgerichtsbezirk Leipzig.

VII.

Bezirksgericht **Dschakz,**

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Dschakz.

42. **Gerichtsamt Dschakz.**

Altoschakz,
 Binnowitz,
 Bloßwitz,
 Borna,

Bornitz,
 Bucha,
 Calbitz,
 Canitz mit Schwarzroda,
 Cassabra,

Glanzschwitz bei Stauchitz,
 Colm,
 Dahlen mit Zitzen,
 Deutschluppa,
 Ganzig,

Gastewitz bei Hohenwuffen,
 Gaunitz,
 Goldhausen,
 Gropitz,
 Großböhlen,
 Grubnitz,
 Hahnefeld,
 Hof mit Kätschhäusern und
 Mühlaue,
 Hohenwuffen,
 Jahna m. d. Kratzsch,
 Kalbitz,
 Kleinböhlen,
 Kleinforscht,
 Kleinneußlitz,
 Kleinragewitz,
 Kötitz mit dem Bockschent Lehn=
 gute,
 Kreina,
 Kreitscha,
 Lampersdorf mit Windmühle
 auf Beiersdorfer Markt,
 Lampertswalde (Ober-, Mit=
 tel-, Unter-),
 Leisnitz,
 Leuben,
 Liebschütz,
 Limbach mit Haida,
 Lonnewitz,
 Malschwitz,
 Mannschütz,
 Mautitz,
 Merkwitz,
 Mühla,
 Nasenberg,
 Naundorf,
 Ochsenaal,

Panitz,
 Plotitz,
 Pulstitz,
 Radegast,
 Ragewitz,
 Raizen,
 Rechau,
 Reppen,
 Rochzahn,
 Rosenthal,
 Saalhausen,
 Salbitz,
 Schmannewitz,
 Schmorkau,
 Schmorren,
 Schönnewitz,
 Seerhausen,
 Sörnewitz,
 Stauchitz,
 Stennschütz,
 Störsitz,
 Striesau,
 Terpitz,
 Thalheim,
 Wadewitz bei Dschütz,
 Weichteritz,
 Wellerwalda,
 Wendischluppa,
 Zeicha,
 Zencritz,
 Zöschau,
 Zschöllau.

Hierüber:

Reudnitzer Forstrevier,
 Albertsdorfer }
 Beiersdorfer } Markt.

Börtewitzer
 Gaumnitzer
 Naundorf-Heide=
 berger } Markt.
 Terpitz-Zschöll=
 auer }

43. Gerichtsammt Strehla.

Strehla,
 Cavertitz,
 Glanzschwitz bei Strehla,
 Görzig,
 Gohlis mit Truchseßgabeln,
 Großrügeln,
 Jakobsthal,
 Kätschmühle,
 Kleinrügeln,
 Klingenhain,
 Klötitz,
 Kottewitz an der Elbe,
 Kreinitz,
 Laas,
 Leckwitz mit dem Gamitzer
 Weinbergshaus,
 Lorenzkirchen,
 Olganitz mit Reudnitz,
 Oppitzsch,
 Sahlasan,
 Schöna,
 Trebnitz,
 Treptitz,
 Unterreußen,
 Zaßwitz,
 Zschepa (Groß- und
 Klein-).

44. **Gerichtsamt Mügeln.**
 Mügeln mit den Schloß-
 häusern,
 Ablaß,
 Altmügeln,
 Auerchütz,
 Baderitz mit Neubaderitz,
 Bennewitz,
 Berntitz,
 Börtewitz,
 Crellenhain,
 Däbritz,
 Delmschütz,
 Döhlen,
 Gallschütz,
 Gaschütz,
 Gaudlitz,
 Glossen,
 Göldnitz,
 Görnitz,
 Graumnitz,
 Grauschwitz,
 Gröppendorf,
 Großpelsen,
 Großquerbitzsch,
 Großschlitz,
 Hubertusburg mit Schloß und
 Anstalt,
 Kemmlitz,
 Kriebitz mit Pfarrsteina,
 Kleinpelsen,
 Kleinquerbitzsch,
 Kleinschlitz,
 Lichteneichen,
 Liptitz,
 Lüttnitz,
 Mahlis,

Mahris,
 Mannewitz,
 Nebitzschen,
 Neusorge,
 Neusornzig,
 Niedergoseln (Goseln),
 Niedergrauschwitz,
 Niederlützschera,
 Obergrauschwitz,
 Oberlützschera,
 Obersteina,
 Oetzsch,
 Paschkowitz (Paschkowitz),
 Pommnitz bei Mügeln,
 Poppitz bei Mügeln,
 Reckwitz,
 Remsa,
 Schlagwitz bei Mügeln,
 Schlanzschwitz,
 Schleben,
 Schrebitz mit Kropbach,
 Schwednitz (Schwednitz),
 Schweta mit Döritz,
 Seelitz,
 Sömnitz,
 Sorntzig,
 Strocken,
 Töllschütz,
 Wadewitz bei Mußschen,
 Wermisdorf,
 Wetitz,
 Wiederoda,
 Wollsdorf,
 Zävertitz,
 Zaschwitz,
 Zschannewitz bei Mügeln,
 Zschannewitz bei Mußschen.

Hierüber:

Döritz wüste Mark,
 Luppauer } Forstrevier.
 Wermisdorfer }

45. **Gerichtsamt Döbeln.**

Döbeln,
 Auterwitz,
 Baderitz,
 Beutig,
 Bischoffswiese,
 Bormitz bei Döbeln,
 Döschütz,
 Dreißig,
 Dürrweitzschen bei Mochau,
 Ebersbach,
 Forchheim,
 Gadewitz,
 Gärtitz,
 Glaucha,
 Gohris,
 Goselitz,
 Großbauchlitz,
 Großsteinbach,
 Hermisdorf mit Neuhäusel,
 Höckendorf bei Technitz,
 Jeshnitz,
 Kattnitz,
 Keuern,
 Kleinbauchlitz,
 Kleinmockritz,
 Kobelsdorf,
 Limmritz (Groß- und Klein-),
 Lüttnitz bei Zschaitz,
 Lützschnitz,
 Mannsdorf mit Neumanns-
 dorf,

Masten,
 Merschwitz,
 Miera,
 Mischwitz,
 Mochau,
 Mockritz,
 Möbertitz,
 Möckwitz,
 Nauslitz,
 Neudorf bei Döbeln (Neu-
 dörfchen),
 Neugreußnig mit Vorwerk
 und Mühle Greußnig,
 Niederranschwitz,
 Niedersteina,
 Niederwuschwitz,
 Nöthschwitz,
 Roschkowitz,
 Obergoseln,
 Oberranschwitz,
 Obersteinbach,
 Oberwuschwitz,
 Ostrau bei Jahna,
 Ottewig,
 Pommnitz bei Simselwitz,
 Präbschwitz mit Fuchhö-
 häusern,
 Prüfern,
 Redemitz,
 Rittwitz,
 Schallhausen,
 Schlagwitz bei Rittwitz,
 Schweta,
 Simselwitz mit Schicken-
 häusern,
 Sörmitz,
 Stockhausen,

Strölla,
 Technik,
 Trebanitz mit Münchshof,
 Tronitz,
 Wöllsdorf,
 Zäschwitz,
 Ziegra,
 Zschackwitz,
 Zschaitz,
 Zschepplitz,
 Zschörnwitz (Ober- und Nie-
 der-),
 Zunschwitz,
 Zweinig.

46. Gerichtsamt **Wurzen.**

Wurzen,
 Altenbach,
 Bach,
 Bennewitz,
 Böhlitz,
 Börln mit Neuvorwerk,
 Bortewitz,
 Burkhardtshain,
 Canitz,
 Collmen,
 Dehnitz,
 Deuben,
 Dögnitz,
 Dornreichenbach,
 Falkenhain,
 Frauwalde,
 Fremdiswalde,
 Großzscheпа,
 Grubnitz,
 Heida mit Gebäuden auf Markt
 Stolpen,

Hohburg,
 Kapisdorf,
 Kleinzscheпа,
 Knatowitz,
 Körlitz,
 Kornhain,
 Kühnitsch,
 Kühren,
 Leulitz,
 Lossa,
 Lübschwitz mit Poppitz,
 Lüptitz,
 Machern,
 Meltewitz,
 Müglenz,
 Mühlbach,
 Nemt,
 Nepperwitz,
 Nischwitz,
 Obernitzschka,
 Oelschwitz,
 Pausitz mit Sattelhof,
 Plagwitz,
 Püchau,
 Pyrna,
 Röcknitz,
 Roitzsch,
 Sachsendorf,
 Schmölen mit Rittergut Nie-
 der schmölen,
 Streuben,
 Thallwitz,
 Thammenhain (Ober- und
 Nieder-),
 Trebelshain,
 Treben,
 Unternitzschka,

Boigtshain,
Wäldgen,
Wasewitz,
Waxschwitz,
Zeititz,
Zschorna,
Zwochau mit den Drescher-
häusern.

Hierüber:

Hohburger }
Planitzer } Forstrevier.

Marken:

Krumlampertswalde,
Leuzschen,
Ottendorf,
Schönstädt,
Söllnitz,
Tauchwitz und Wenigmachern.

47. **Gerichtsamt Leisnig.**

Leisnig,
Altenhof,
Altleisnig,
Beiersdorf,
Bockelwitz,
Böhlen,
Brösen bei Leisnig,
Clennen,
Dobernitz,

Doberquitz,
Doberschwitz,
Draschwitz,
Dürrweitzschen bei Motterwitz,
Eichhardt mit Lautendorf,
Fischendorf,
Frauendorf bei Leisnig,
Görnitz,
Gorschwitz,
Großweitzschen,
Hetzdorf,
Kalthausen,
Keisewitz,
Kleinweitzschen,
Klosterbuch,
Korpißsch,
Kroptewitz,
Kuckeland,
Lauschka,
Leisnig,
Leuterwitz,
Marschwitz,
Meinitz,
Minkwitz mit Paudrißsch,
Motterwitz,
Muschau,
Nauberg,
Naundorf bei Altenhof,
Naunhof,
Neudörfchen bei Leisnig,

Nicollschwitz,
Ostrau bei Zschoppach,
Papsdorf,
Poischwitz,
Polditz mit Arras und Dörf-
chen,
Polkenberg mit Bocksdorf,
Röda,
Scheergrund,
Seidewitz,
Seifersdorf mit Hasenberg,
Sitten,
Tautendorf,
Tragnitz,
Wendishain mit Pfarr-
häusern,
Westewitz,
Wiesenthal,
Zennewitz,
Zeschwitz,
Zollschwitz,
Zschockau,
Zschoppach,
Mark Poselitz.

Hierüber:

Hochweitzschener }
Timmlitzer } Forstrevier.
Wendishainer }

VIII.

Bezirksgericht Leipzig,

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Leipzig.

48. **Gerichtsamt Leipzig I.**
Abtnaundorf mit heitrem Blick,
Anger,

Baalsdorf,
Crottendorf,
Dechwitz,

Dreiskau,
Engelsdorf,
Göhren,

Gölkſchen,
Großpöſna mit Forſthaus im
Oberholz,
Bruna,
Güldengoffa,
Hirſchfeld,
Holzhaufen,
Köſchwiß,
Liebertwolffwiß,
Mölkau,
Neureudniß,
Neuſchönefeld,
Neufellerhaufen,
Reudniß,
Rödgen,
Rüben,
Schönefeld,
Sellerhaufen,
Seſtewiß,
Störmthal,
Stötteriß,
Stünz,
Tanzberg mit Magdeborn,
Volkmarſdorf,
Volkmarſdorfer Straßen-
häuser,
Zehmen,
Zuckelhaufen,
Zweinaundorf.

Hierüber:

Universitäts-Waldung, das
Oberholz.

49. Gerichtsamt Leipzig II.

Barneck,
Böhliß,

Breitenfeld,
Burgaue,
Burghauſen,
Connewiße,
Coſputhen,
Cröbern,
Croſtewiße,
Döliß mit Meußdorf,
Döſen,
Ehrenberg,
Eutrißſch,
Gaußſch,
Göbſchelwiße,
Gohliß,
Großwiederrißſch,
Großzſchocher,
Gundorf mit Neuſcherbiße,
Hähnichen,
Kleinwiederrißſch,
Kleinzſchocher,
Lauer,
Leußeſch,
Lindenau,
Lindenthal,
Löſnig,
Lüßſchena,
Marckleeberg mit Auenhain,
Möckern,
Deßſch,
Plagwiße,
Podelwiße,
Probfthaida,
Quaßniße,
Raſchwiße,
Schleußig,
Schönau,
Seehauſen,

Stahmeln,
Thonbergſtraßenhäuser mit
Thonberg,
Wachau,
Wahren,
Windorf.

Hierüber:

Ehrenberger Forſtrevier.

50. Gerichtsamt Brandis.

Brandis,
Albrechtshain,
Ammelshain,
Beucha,
Borsdorf,
Cämmerei,
Eicha (Groß- und Klein-),
Erdmannshain,
Fuchshain,
Gerichshain,
Kleinpöſna,
Kleinſteinberg,
Klinga,
Raunhof,
Polenz,
Poſthauſen,
Seifertshain,
Staudniße,
Wolfshain,
Zweenfurth.

Hierüber:

Raunhofer Forſtrevier.

51. Gerichtsamt Taucha.

Taucha,
Althen,
Cleuden,

Gradefeld,
 Gunnersdorf (Gut),
 Dewitz,
 Döbitz,
 Gottscheina,
 Grassdorf,
 Hohenheida,
 Merkwitz,
 Mockau,
 Neutzsch,
 Panitzsch,
 Paunsdorf,
 Plaußig,
 Plöfen,
 Plöfzig,

Pönitz,
 Portitz,
 Seegeritz,
 Sehlis,
 Sommerfeld.

52. **Gerichtsamt Markfran-
 städt.**

Markranstädt,
 Albersdorf,
 Frankenheim,
 Gärnitz,
 Göhrenz,
 Großdölzig,
 Großmiltitz,

Hartmannsdorf,
 Kleindölzig,
 Kleinmiltitz,
 Knauthain,
 Knautkleeberg,
 Knautnaundorf,
 Kulkwitz,
 Lausen,
 Lindennaundorf (Lindnaun-
 dorf),
 Priestäblich,
 Quesitz,
 Rehbach,
 Rückmarsdorf,
 Seebenisch.

IX.

Bezirksgericht Borna,

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Borna mit Vorwerk Bockwitz.

53. **Gerichtsamt Borna.**

Altstadt Borna mit Wenig-
 borna,
 Bergisdorf,
 Beucha,
 Blumrode,
 Bösengröba,
 Brauswig,
 Breitingen,
 Breunsdorf bei Borna,
 Buchheim,
 Dalitzsch,
 Deutzen,
 Dittmannsdorf,
 Droßdorf,
 Elsbach,

Espenhain,
 Eula,
 Flösberg,
 Gauleis (Gaulis),
 Gestewitz,
 Gnandorf,
 Görnitz,
 Göschwitz,
 Großhermsdorf,
 Großpöhschau,
 Großzößen,
 Hagenest mit Löschütz-
 mühle und Teuritz,
 Hain mit Gröbamühle,
 Hartmannsdorf,
 Haubitz,
 Haynichen mit Apelt,

Heinersdorf mit Wüstungs-
 stein,
 Heuersdorf,
 Rahnsdorf,
 Kesselshain,
 Kieritzsch,
 Kitzscher,
 Kleinpöhschau,
 Kleinzößen,
 Kömmlich,
 Kreudnitz,
 Lausigk mit Mark Köllsdorf,
 Lobstädt,
 Mölbis mit Crossen,
 Muckern,
 Neufkirchen,
 Neumuckershausen,

Delzschau,
 Plateka,
 Prießnitz,
 Fürsten,
 Ramsdorf,
 Raupenhain,
 Regis,
 Reichersdorf,
 Rötha mit Podschütz und
 Theta,
 Röhigen,
 Rupperzdorf,
 Schleenhain,
 Schönau,
 Steinbach mit Lindhardt
 (Lindritz),
 Stockheim,
 Thierbach,
 Trachenau,
 Trages,
 Trebischhain,
 Treppendorf,
 Wildenhain,
 Witznitz,
 Wylhra,
 Zedtlitz,
 Zöpen,
 Zugabe Rötha.

Hierüber:

Bornaer Forstrevier.

54. Gerichtsamt Zwenkau.

Zwenkau,
 Böhlen,
 Bösdorf,
 Dewitzdeuben (Debitzdeuben),

Döhlen,
 Euthra,
 Gaschwitz,
 Großdalzig,
 Großdeuben,
 Großstädteln,
 Innitz,
 Kleindalzig,
 Kleindeuben (Probstdeuben),
 Kleinstädteln,
 Kleinstorkwitz,
 Koschbar mit Innitz I,
 Löbschütz,
 Mausitz,
 Prödel,
 Rüssen,
 Stöhna,
 Tellschütz,
 Zeschwitz,
 Zöbigker.

Hierüber:

Zwenkauer Forstrevier.

55. Gerichtsamt Grimma.

Grimma mit einigen Vor-
 werken,
 Altenhain,
 Amtshäuser bei Grimma,
 Bahren,
 Ballendorf,
 Beiersdorf,
 Belgershain,
 Bernbruch,
 Böhlen,
 Böhlich mit der Mehlsischenke,
 Bröhßen bei Döben,
 Brösitz (Prösitz),

Burgberg,
 Cannewitz,
 Deditz,
 Denkwitz,
 Döben,
 Döbern,
 Dorna,
 Eholdshain,
 Förstgen,
 Gastwitz bei Muhschen,
 Glasten,
 Göttwitz,
 Golzern,
 Gornewitz,
 Grechwitz,
 Grethen,
 Großbardau,
 Großbothen,
 Großbuch mit Schalbiger
 Mark,
 Großsteinberg,
 Grottewitz,
 Haubitz,
 Höfgen,
 Hohnstädt,
 Jeesewitz,
 Kaditzsch,
 Kleinbardau,
 Kleinbothen,
 Köhra,
 Köllmichen mit Leipen,
 Kößfern mit Amalienburg,
 Lauterbach,
 Lindhardt,
 Löbschütz,
 Merschwitz,
 Muhschen,

Naundorf,
 Reichen,
 Nerchau,
 Neunitz,
 Nimbschen,
 Otterwisch mit Groitzsch und
 Groitzschhäusern,
 Pauschwitz,
 Pöhsig (Groß- und Klein-),
 Pomßen mit Kleinpomßen,
 Ragewitz,
 Roda,
 Roderzdorf,
 Rohrbach,
 Schaddel,
 Schfortitz,
 Schmorditz,
 Seelingstädt,
 Serka,
 Threna,
 Trebsen,
 Thümlitz,
 Wagelwitz,
 Walzig,
 Wednig,
 Wetteritz,
 Würschwitz,
 Zaschwitz,
 Zeda,
 Zeunitz.

Hierüber:

Glastener Forstrevier,
 Großbothener Forstrevier ein-
 schließlich der Landesschul-
 waldung,
 Wüste Mark Wenigglasten.

56. **Gerichtsamtsamt Frohburg.**

Frohburg mit Rödgen,
 Altmörbitz,
 Benndorf,
 Bocka (Sächs. Antheil),
 Bubendorf,
 Dolsenhain,
 Eschefeld,
 Gnandstein,
 Greisenhain,
 Kleineschefeld,
 Rohren,
 Renkersdorf,
 Reuhof,
 Pflug,
 Roda,
 Rüdigsdorf,
 Sahlitz,
 Streitwald,
 Terpitz,
 Walditz,
 Wolfstitz,
 Wüstenhain.

57. **Gerichtsamtsamt Pegau.**

Pegau mit der Obermühle,
 Altengroitzsch,
 Audigast,
 Auligk (Obernhof, obern und
 untern Theils),
 Bennewitz,
 Berndorf,
 Brösen,
 Carzdorf,
 Cöllnitz,
 Costewitz,
 Droskau,

Elstertrebwitz,
 Eulau,
 Gagen,
 Greitschütz,
 Groitzsch,
 Großprießligk,
 Großstolpen,
 Großstorkwitz,
 Großwischstauden,
 Hemmendorf,
 Hohendorf,
 Käferhain,
 Kleinhermsdorf,
 Kleinoderwitz,
 Kleinprießligk,
 Kleinstolpen,
 Kleinwischstauden,
 Kobuschütz,
 Langenhain,
 Leipen,
 Lippendorf,
 Löbnitz,
 Maltitz,
 Maschwitz,
 Medewitzsch,
 Methewitz,
 Michelwitz,
 Nehwitz,
 Nöthnitz,
 Obertitz,
 Oderwitz (Groß-),
 Oelschütz,
 Pauzsch,
 Peres,
 Piegel,
 Pödelwitz,
 Pulgar,

Saasdorf,
 Schnaudertrebniß,
 Spahnsdorf,
 Stönzsch,
 Tannewitz,
 Trautschen,
 Weiderode,
 Wiederau,
 Zauschwitz,
 Zschagast.

58. Gerichtsamt Colditz.

Colditz mit Versorgungs-
 anstalt,
 Voßwitz,
 Collmen,
 Commichau,
 Erlbach,
 Erlln,
 Großfermuth,
 Hausdorf,
 Hohnbach,
 Kaltenborn,
 Kleinfermuth,
 Rötteritzsch,
 Kolzschan,

Kralapp,
 Lastau,
 Leißnau,
 Leupahn,
 Leutenhain,
 Maaschwitz,
 Meuselwitz,
 Möseln,
 Podelwitz,
 Raschütz,
 Rür,
 Schönbach,
 Schwarzbach,
 Seupahn,
 Skoplau,
 Tanndorf,
 Terpitzsch,
 Thierbaum,
 Thumirnicht,
 Zollwitz,
 Zschadraß,
 Zscheßsch,
 Zschirla.

Hierüber:

Colditzer }
 Thiergartner } Forstrevier.

59. Gerichtsamt Geithain.

Geithain,
 Altdorf,
 Bruchheim,
 Ebersbach,
 Eckersberg,
 Frauendorf,
 Hermisdorf bei Geithain,
 Hopfgarten,
 Kolka,
 Marsdorf,
 Nauenhain,
 Niederfrankenhain,
 Niedergräfenhain,
 Niederpickenhain,
 Oberfrankenhain,
 Oberpickenhain,
 Ossa,
 Ottenhain (Alt- und Neu-),
 Seifersdorf,
 Syhra,
 Tautenhain,
 Theusdorf,
 Wenigossa,
 Wickershain.

X.

Bezirksgericht Mittweida,

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Mittweida.

60. Gerichtsamt Mittweida.

Altmittweida,
 Biensdorf,
 Dreiwerden,
 Erlau,

Erlebach,
 Falkenhain,
 Frankenu,
 Grumbach bei Mittweida,
 Hermisdorf,

Kockisch,
 Königshain,
 Lauenhain,
 Neudörfchen bei Mittweida,
 Neusorge,

Niedercrossen,
 Niederrossau,
 Niederthalheim,
 Obergrossen,
 Oberrossau,
 Oberthalheim,
 Ottendorf bei Frankenberg,
 Ringenthal,
 Rößgen,
 Schönborn,
 Seifersbach,
 Tanneberg,
 Topffeifersdorf,
 Weinsdorf mit Liebenhain,
 Wiederau,
 Winkeln,
 Wolfsberg, Vorwerk,
 Zschöppichen,
 Zschoppelschhain.

Hierüber:

Neusorger }
 Rossauer } Forstrevier.

61. Gerichtsamt **Hartha**.**

Hartha mit Rein-
 hardtsthal, }
 Aschershain, } (Wald-
 Diedenhain, } heim),
 Flemmingen, }
 Gerzdorf mit den drei }
 Lilien und den }
 Pfarrhäusern, } (Leisnig),
 Kieselbach,
 Langenau,

Rauhain, }
 Queckhain, } (Leisnig),
 Richzenhain, }
 Saalbach, } (Waldheim),
 Schönerstädt mit wilder Sau
 und Straßenhäusern,
 (Leisnig),
 Steina mit Vorwerk Steina,
 (Waldheim),
 Töpelu mit Vorwerk Fisch-
 witz, (Döbeln),
 Wallbach. (Leisnig).

62. Gerichtsamt **Rochlitz**.

Rochlitz,
 Mizendorf,
 Altgeringswalda,
 Altschillen,
 Arnsdorf bei Geringswalda,
 Arras,
 Bedeln,
 Bernsdorf,
 Biesern,
 Breitenborn,
 Carzdorf,
 Ceesewitz,
 Corba,
 Dittmannsdorf bei Gerings-
 walda,
 Doberenz,
 Döhlen mit Rittergut Neu-
 taubenheim,
 Dölsch,
 Fischheim,
 Gepülzig,

Geringswalda,
 Göhren,
 Göppersdorf bei Wechselburg,
 Gröblich,
 Gröbschütz,
 Großmilkau,
 Großstädten,
 Hartha (Schlotterhartha),
 Hermisdorf bei Geringswalda,
 Hilmisdorf,
 Himmelhartha,
 Hoiersdorf,
 Kleinmilkau,
 Kleinstädten,
 Klostergeringswalda,
 Königsfeld mit Haidevorwerk,
 Röttern,
 Röttwitzsch,
 Rolkau,
 Methau,
 Meußen,
 Mutzscherode,
 Naundorf,
 Neudörfchen bei Rochlitz,
 Neugepülzig mit Winter-
 schenke,
 Neukönigsfeld,
 Neumilkau bei Rochlitz,
 Neuperder,
 Nöbeln,
 Noßwitz,
 Obergräfenhain,
 Penna,
 Poppitz,
 Bürsten,

** Das Gerichtsamt Hartha wird mit dem 31. October 1874 eingezogen werden und gehen die in das-
 selbe gehörigen Ortschaften von da ab an die nebengenannten Gerichtsämter über.

Rathendorf,
Sachsendorf,
Schönfeld,
Seebitzschen,
Seelitz,
Seitenhain,
Sörnzig,
Spernsdorf,
Steudten,
Stöbnig,
Stollsdorf,
Theesdorf,
Wechselburg,
Weiditz,
Weißbach,
Wittgendorf,
Zaßnitz,
Zetteritz,
Zettlitz,
Zöllnitz,
Zschaagwitz,
Zschauitz.

Hierüber:

Geringswaldaer } Forstrevier.
Rochlitzer }

63. Gerichtsamt Penig.

Penig mit Topfanger, Mühl-
gasse, Scheibengut zc.
Arnsdorf bei Rochsburg,
Chursdorf,
Dittmannsdorf bei Penig,
Dürrengerbisdorf,
Großschlaisdorf,
Herrnsdorf,
Jahnshain,

Kaufungen mit Sorge und
Birkenhäusern,
Kleinschlaisdorf,
Langenleuba-Oberhain,
Linda,
Lunzenau,
Markersdorf bei Penig,
Meusdorf,
Mühlwiese,
Niederelsdorf,
Niedersteinbach, Sächf. Anth.
Oberelsdorf,
Obersteinbach, Sächf. Anth.
Rochsburg,
Schlagwitz,
Tauscha,
Thierbach,
Uhlisdorf (Wasser-),
Wernsdorf,
Wolkenburg mit Brücken-
häusern,
Zinnberg.

64. Gerichtsamt Hainichen.

Hainichen,
Berbersdorf,
Berthelsdorf,
Bockendorf,
Crumbach bei Hainichen,
Gunnarsdorf,
Eulendorf,
Falkenau mit Wismühle,
Gerzdorf bei Hainichen,
Gößberg mit Lichtenstein und
Keuth,
Kaltofen,
Langenstrießig,

Mobendorf,
Ottendorf bei Hainichen,
Pappendorf,
Riechberg mit Siegfried, Ge-
hege und Hammermühle,
Schlegel.

Hierüber:

Bockendorfer Forstrevier.

65. Gerichtsamt Roßwein.

Roßwein mit Zubehör,
Arnsdorf,
Böhrigen,
Dittersdorf,
Ezdorf,
Gerzdorf bei Ezdorf,
Gertitzsch mit Niederforst,
Gleisberg,
Greifendorf,
Grünrodaer Mühle,
Gruna bei Roßwein mit
Algenscher Mühle,
Haslau mit Klinge und
Stiefel,
Hohenlauff,
Littdorf,
Mahlitzsch,
Marbach (Ober-, Mittel-,
Nieder-) mit Rosenthal und
den Dreierhäusern,
Moosheim,
Raundorf,
Niederstrießig mit Nonnen-
berg,
Oßig,

Schmalbach mit goldenem
Hirsch,
Seifersdorf mit Neuseifers-
dorf und Oberforst,
Theeschütz mit Zuchhö-
häusern,
Ulrichsberg mit Troischau,
Wettersdorf mit Siebeneichen.

Hierüber:

Dittersdorfer Forstrevier.

66. **Gerichtsamt Waldheim.**

Waldheim mit Breitenberg
und Strafanstalt,
Beerwalde,
Ehrenberg,
Gebersbach,
Gilsberg,
Grünlichtenberg (Grünberg
und Lichtenberg,
Heida bei Dzdorf,
Heiligenborn,
Höckendorf bei Grünlichten-
berg,

Höfchen,
Holzhausen,
Knobelsdorf,
Kriebethal,
Kriebstein,
Mainsberg,
Massanei mit Borwerk
Massanei,
Moritzfeld,
Neudörfchen bei Waldheim,
Neuhausen,
Neuschönberg,
Neuwallwitz,
Dzdorf,
Rauschenthal (Ober- und
Unter-),
Reichenbach bei Waldheim,
Reinsdorf mit Neumilkau und
den Bierhäusern,
Rudelsdorf,
Schönberg,
Schweikershain,
Storlwald.

67. **Gerichtsamt Burgstädt.**

Burgstädt,
Berthelsdorf,
Burkersdorf,
Clausnitz,
Cossen,
Diethensdorf,
Göppersdorf mit Kühnhaid,
Görizhain mit Wilhelminen-
berg und Wiederberg,
Hartmannsdorf,
Heiersdorf,
Helsdorf,
Herrenhaida,
Hohenkirchen,
Köthensdorf,
Markersdorf bei Clausnitz,
Mohsdorf mit der Fabrik-
colonie Schweizerthal,
Mühlau,
Raizenhain,
Röllingshain,
Stein mit Rabenberg,
Taura.

D.

Appellationsgerichtsbezirk Zwickau.

XI.

Bezirksgericht Chemnitz,

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Chemnitz.

68. **Gerichtsamt Chemnitz.**

Adorf,
Altchemnitz,
Altendorf,

Altenhain,
Berbisdorf,
Bernsdorf,
Borna,

Burkhardttsdorf,
Draißdorf,
Eibenberg,
Einsiedel,

Erfschlag,
 Cuba,
 Furth,
 Gablenz,
 Glösa,
 Grüna,
 Hainersdorf,
 Harthau,
 Helbersdorf,
 Silberdorf,
 Kappel,
 Remtau,
 Klaffenbach,
 Leufersdorf,
 Markersdorf,
 Mittelbach mit neuem Anbau
 „Landgraben“, antheilig,
 Neufkirchen,
 Neustadt mit Höckericht,
 Niederhermersdorf,
 Niederrabenstein,
 Oberhermersdorf,
 Oberrabenstein,
 Olbersdorf (Albertsdorf),
 Reichenbrand,
 Reichenhain,
 Rottluf,
 Schloßchemnitz,
 Schönau,
 Siegmar,
 Stelzendorf.

Hierüber:

Chemnitzer }
 Olbersdorfer } Forstrevier.
 Rabensteiner }

69. **Gerichtsamt Frankenberg.**

Frankenberg mit Neubau,
 Altenhain,
 Auerswalde (Ober- und
 Nieder-),
 Braunsdorf,
 Dittersbach,
 Ebersdorf,
 Garnsdorf (Ober- und
 Nieder-),
 Gunnersdorf,
 Hausdorf,
 Irbersdorf,
 Lichtenwalde,
 Merzdorf,
 Mühlbach,
 Neudörfchen bei Sachsenburg,
 Niederlichtenau,
 Niederwieja,
 Oberlichtenau,
 Oberwieja,
 Ortelsdorf,
 Sachsenburg.

Hierüber:

Sachsenburger Forstrevier.

70. **Gerichtsamt Limbach.**

Limbach,
 Bräunsdorf (antheilig),
 Fichtigsthal,
 Jahnshorn,
 Kändler, Amtsantheil,
 Kändler, Rittergutsantheil,
 Löbenhain,
 Mittelfrohna mit Kreuzeiche,

Murschnitz,
 Niedersrohna,
 Obersrohna,
 Pleiße,
 Röhrsdorf,
 Wittgensdorf,
 Wüstenbrand.

71. **Gerichtsamt Stollberg.**

Stollberg,
 Abtei Oberlungwitz,
 Auerbach,
 Brünlos,
 Dittersdorf,
 Dorfchemnitz bei Zwönitz,
 Erlbach,
 Gablenz,
 Gornsdorf,
 Günsdorf,
 Hoheneck,
 Hornersdorf,
 Jahnisdorf,
 Kirchberg,
 Kühnheida,
 Lenkersdorf (antheilig),
 Lugau,
 Meinersdorf,
 Mitteldorf,
 Neuwiese,
 Niederdorf,
 Niederwürschnitz,
 Niederzwönitz,
 Oberdorf,
 Oberwürschnitz,
 Oelsnitz (antheilig),
 Pfaffenhain,
 Seifersdorf,

Thalheim,
Ursprung,
Zwönitz.

Hierüber:

Thalheimer Forstrevier.

72. Gerichtsamt Augustus-
burg.

Schellenberg, Stadt, mit
Schloß Augustusburg,
Bernsdorf,
Börnchen bei Zschopau,
Borstendorf,
Dorffschellenberg,
Eppendorf,
Erdmannsdorf,
Falkenau,
Flöha,
Gickelsberg,
Grünberg,
Grünhainichen,
Hennerzdorf,
Hohenfichte,

Jägerhof,
Kunnerzdorf,
Leubsdorf mit Colonie Leubs-
dorf,
Marbach,
Mehzdorf,
Plaue,
Waldkirchen mit Zschopenthal.

Hierüber:

Augustusburger }
Börnchener }
Leubsdorfer } Forstrevier.
Plauesches }
Borstendorfer }

73. Gerichtsamt Dederan.

Dederan mit dem Gute Hohen-
linde und Neuhohenlinde,
Börnchen bei Dederan,
Breitenau,
Frankenstein,
Gahlenz,

Görbersdorf,
Hartha,
Hetzdorf,
Kirchbach,
Memmendorf,
Schönerstadt,
Thiemendorf,
Wingendorf.

74. Gerichtsamt Zschopau.

Zschopau,
Dittersdorf,
Dittmannsdorf,
Gornau,
Hohndorf,
Krumhermersdorf,
Schlößchen Borschendorf mit
Lehnhaus Zschopau,
Weißbach bei Zschopau,
Witzschdorf.

Hierüber:

Dittersdorfer }
Zschopauer } Forstrevier.

XII.

Bezirksgericht Annaberg,

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Annaberg mit Buchholz.

75. Gerichtsamt Annaberg.

Arnsfeld,
Bärenstein mit Rühberg,
Eunersdorf mit Königslust,
Dörfel,
Frohnau mit den Gütern
Neudeck,
Geyersdorf mit rothem Vor-
werk und Schrammgut,
Herrmannsdorf,

Kleinrückerswalde,
Königswalde (Amts- und
Rathseite) mit dem Anna-
berger Rathswald,
Mildenau,
Mittelschmiedeberg,
Neundorf,
Oberschaar,
Schönfeld,
Sehma mit Rothenfehma,

Tanneberg mit Siebenhöfen,
Wiesä mit Bad, den Drei Gü-
tern, dem Plattengut, neuen
Gut, Weißgut und Prager
Gut, auch der Riesenburg,
Bahnhaltestelle Schönfeld
und der oberen Beyer-
mühle.

76. Gerichtsamt Lengefeld.

Lengefeld mit Rauenstein,
Marterbüschel, Lehnvorwerk und Kalköfen, auch der
Heinzewaldmühle und Reichel'schen Wiese,
Forchheim (Ober- und Nieder-) mit Neusorge und
Drachenwald,
Görzdorf,
Haselbach (Nieder-, Neu- und Ober-),
Lippersdorf,
Mittelsaida,
Neunzehnhain,
Niedersaida,
Obersaida,
Pockau,
Reisland mit Tümpel,
Wernsdorf mit Nennigmühle,
Wünschendorf mit Stolzenhain.

Hierüber:

Lengefelder }
Neusorger } Forstrevier.

77. Gerichtsamt Zöblitz.

Zöblitz,
Ansprung,
Blumenau,
Grünthal,
Grundau,
Lauterbach,
Niederlauterstein,
Olbernhau mit Leibnizdörfel,
Pobershau (Amts- und Rathseite),

Rittersberg,
Rothenthal,
Rübenau mit Ober- und Nieder-Naxschung und Einsiedel-Sensenhammer,
Schloßmühle bei Zöblitz,
Sorgau.

Hierüber:

Kriegwalder }
Lauterbacher } Forstrevier.
Olbernhauer }

78. Gerichtsamt Marienberg.

Marienberg mit Gebirge,
Dörfel, Gelobtland, Hüttengrund, Wüstenschletta,
Hirschstein, Jüdenhain und Mooshaide,
Boden mit Jüdenstein und Hirschleithe,
Großrückerwalde mit Teichvorwerk und Wolfsberg,
Rühnheida,
Laute,
Mauersberg,
Niederschmiedeberg,
Raizenhain,
Rückerwalde,
Sagung,
Schindelbach.

Hierüber:

Rühnhaidauer }
Marienberger } Forstrevier.
Rückerwalder }

79. Gerichtsamt Wolkenstein.

Wolkenstein,

Drebach (Ober-, Mittel-, Nieder-),
Falkenbach mit Himmelmühle,
Geringswalda mit Huth und Scheidebach,
Griesbach,
Großolbersdorf,
Grünau,
Hilmersdorf mit neuen Häusern und Heinzebank,
Hopfgarten,
Scharfenstein mit Weida,
Schönbrunn mit Heidelbach,
Streckwalde,
Venusberg,
Wilzsch.

Hierüber:

Schönbrunner Forstrevier.

80. Gerichtsamt Ehrenfriedersdorf.

Ehrenfriedersdorf,
Gelenau,
Geyer,
Herold,
Jahnzbach,
Thum, Stadt,
Thum, Dorf.

Hierüber:

Thumer Forstrevier.

81. Gerichtsamt Scheibenberg.

Scheibenberg,
Crottendorf,

Elsterlein mit Brünlasgütern,
Ziegelvorwerk und Burg-
städtel,
Oberscheibe,
Schlettau,
Schwarzbach mit Hasengut,
Waltherödorf.

Hierüber:

Crottendorfer }
Elsterleiner } Forstrevier.

82. **Gerichtsamt Oberwiesen-**
thal.

Oberwiesenthal,
Cranzahl,
Hammer-Untewiesenthal,
Kretscham-Rothenschema,
Neudorf,
Niederschlag,
Stahlberg,
Untewiesenthal.

Hierüber:

Cranzahler Forstrevier.

Neudorfer }
Oberwiesenthaler } Forst-
Untewiesenthaler } revier.

83. **Gerichtsamt Jöhstadt.**

Jöhstadt,
Grumbach,
Oberschmiedeberg,
Schmalzgrube,
Steinbach.

Hierüber:

Steinbacher }
Jöhstädter } Forstrevier.

XIII.

Bezirksgericht Zwickau,

zugleich **Gerichtsamt** für den Gemeindebezirk der Stadt Zwickau.

84. **Gerichtsamt Zwickau.**

Auerbach,
Bockwa,
Brand,
Cainsdorf,
Crosen,
Ebersbrunn (Ebelzbrunn),
Eckersbach,
Helmsdorf,
Lichtentanne,
Marienthal,
Mosel (Mittel-, Nieder- und
antheil. Ober-),
Niederhohndorf,
Niederplanitz mit Neudörfel,
Niederschindmaas, antheil.,
Oberhohndorf,
Oberplanitz,
Pöhlau, antheil.,
Pölbitz,
Reinsdorf, antheil.,

Schedewitz,
Schneppendorf,
Schönfels,
Stenn,
Thanhof,
Zielau, antheil.,
Weißenborn,
Wendisch-Rottmannsdorf,
Zwickau.

85. **Gerichtsamt Eibenstock.**

Eibenstock,
Carlsfeld,
Hundshübel,
Muldenhammer,
Reidhardtsthal,
Reuheide,
Oberstüchengrün,
Schönheide,
Schönheider Hammer mit Utt-
mannischem Vorwerk,

Sosa mit Zimmersacher- und
Auerberger Häusern, Rie-
senberger Häusern, rothem
Mann und Frikisches Haus,
Unterblauenthal mit Spitz-
leithe, der vordern und hin-
tern Plänerleithe und
Sandleithe,
Unterstüchengrün,
Weiterglashütte,
Wildenthal,
Wolfsgrün (Oberblauenthal).

Hierüber:

Auerberger }
Eibenstocker }
Glashütter } Forstrevier.
Hundshübler }
Schönheider }
Sosaer }
Wilzschhäuser }

86. **Gerichtsamt Schneeberg.**

Schneeberg,
 Albernau mit neuem Anbau,
 Aue mit Bechergut, Bergfrei-
 heiten, Brünlaßgut und
 Brünlaßberg,
 Auerhammer,
 Burkhardtsgrün,
 Griesbach,
 Lindenau,
 Neudörfel,
 Neustädtel mit Mühlberg und
 Tauschermühle,
 Niederschlema mit Poppen-
 wald,
 Oberschlema mit Blaufarben-
 werk,
 Schindlersches Blaufarben-
 werk,
 Zella mit Rittergut Klöster-
 lein,
 Zschorlau.

87. **Gerichtsamt Schwarzen-
 berg.**

Schwarzenberg mit rothem
 Gut, Borwerken, Otten-
 stein mit Neuanbau, sowie
 vorderm und hinterm Hen-
 neberg,
 Bermstgrün mit Antonsthal,
 Jägerhaus am Ochsenkopf
 und Menschenfreude,
 Bernsbach mit (antheil.) Ober-
 pfannenstiel,
 Beierfeld mit dem Hütten-
 werke,
 Bockau mit Conradswiese,

Grandorf mit (antheil.) Glo-
 benstein,
 Erla,
 Förstel,
 Großpöhla mit dem Hammer-
 werke, Sonneberg und (an-
 theil.) Globenstein,
 Grünhain,
 Grünstädtel,
 Hammer = Rittersgrün (Ar-
 nolds = u. Rothenhammer),
 Kleinpöhla mit Pfeilhammer,
 Langenberg,
 Lauter,
 Markersbach,
 Mittweida mit Hammerober-
 mittweida,
 Neuwelt mit Untersachsenfeld,
 Oberrittersgrün mit Ehren-
 zipfel,
 Obersachsenfeld,
 Raschau mit den Gruben Got-
 tesgeschick, Allerheiligen zc.
 Tellerhäuser,
 Unterrittersgrün mit (an-
 theil.) Globenstein,
 Unterscheibe,
 Waschleute mit Haide,
 Wildenau.

Hierüber:

Bermstgrüner	} Forstrevier.
Bockauer	
Grandorfer	
Großpöhlaer	
Grünhainer	
Lauterer	
Mittwaidaer	

88. **Gerichtsamt Johann-
 georgenstadt.**

Johanngeorgenstadt mit Lo-
 renz = Zechenhäusern,
 Breitenbrunn mit halber
 Meile, Preishäuser mit
 Klughaus,
 Breitenhof,
 Jugel (Ober =, Nieder =) mit
 Henneberg und Zechen-
 häusern,
 Steinbach mit Sauschwemme,
 Steinheidel mit Fellbach, Erla-
 brunn, Teumerhaus, neuer
 Mühle und Papierfabrik
 Georgenthal,
 Wittigsthal.

Hierüber:

Johanngeorgenstädter } Forst-
 Breitenbrunner } revier.

89. **Gerichtsamt Auerbach.**

Auerbach,
 Beerhaida,
 Brunn bei Auerbach,
 Crinikleithen,
 Dresselsgrün,
 Gottesberg mit Neuberg,
 Hauptbrunn,
 Herlagrün,
 Hinterhain,
 Hohengrün,
 Jägersgrün,
 Morgenröthe mit Hefmühle
 und Zeughaus und Rauten-
 franz mit Hirschlecken und

Hüttenschochen und mit
 Sachsegrund,
 Mühlgrün,
 Rebesgrün,
 Kempegrün mit Fichzig und
 Lohhäusern,
 Reumtengrün,
 Rodewisch (Nieder-Auerbach,
 Ober- und Untergöltzsch zc.,
 Rebesbrunn),
 Rothenkirchen,
 Räckengrün,
 Schnarrtanne mit Reithäu-
 sern, Hahn- und Laubberg-
 häuser,
 Sorge bei Auerbach,
 Tannebergsthal mit Pech-
 seifen, Georgengrün,
 Grünhaida, Haideschochen,
 Hohenhaide, Sachhaus,
 Zöbisch und Reiboldsg-
 grün,
 Vogelgrün,
 Wernegrün mit Plikschen-
 häusern,
 Wiedenbergr bei Rodewisch,
 Wildenau.

Hierüber:

Georgengrüner	} Forst- revier.
Rautenfranzler	
Tannebergsthaler	
Sachsegrunder	

90. Gerichtsamt **Wildenfels.**

Wildenfels mit Friedrichsthal,
 Friedrichsgrün,

1874.

Grünau,
 Härtensdorf, antheil.,
 Heinrichsort,
 Neudörfel bei Lichtenstein, an-
 theil.,
 Neudörfel bei Wildenfels, an-
 theil.,
 Neuwittendorf,
 Ortmannsdorf, antheil.,
 Reinsdorf, excl. Zwickauer An-
 theil, mit Böhlau, antheil.,
 auch „Reinsdorf an Böh-
 lau“ genannt,
 Schönau, antheil.,
 Weißbach mit Hermersdorf,
 Zschocken, antheil.

91. Gerichtsamt **Kirchberg.**

Kirchberg,
 Bärenwalde,
 Burkersdorf,
 Culißsch,
 Gunnersdorf,
 Giegengrün,
 Haara,
 Haarholz,
 Hartmannsdorf bei Kirchberg
 mit Jahnsgrün,
 Hirschfeld,
 Lauterhofen,
 Lauterholz,
 Leutersbach,
 Lichtenau,
 Niedercrinitz,
 Obercrinitz,
 Saupersdorf,
 Silberstraße,

Stangengrün,
 Voigtsgrün,
 Wiesen,
 Wiesenburg,
 Wolfersgrün.

Hierüber:

Jahnsgrüner Forstrevier.

92. Gerichtsamt **Werdau.**

Werdau,
 Beiersdorf,
 Chursdorf,
 Gospersgrün bei Werdau,
 Grobsdorf, Sächs. Antheil,
 Hartmannsdorf bei Werdau,
 Hilbersdorf, Sächs. Antheil,
 Kleinbernsdorf bei Werdau,
 Kleinrußdorf,
 Königswalde,
 Langenbernsdorf,
 Langenhessen,
 Lengefeld bei Liebichwitz,
 Sächs. Antheil,
 Leubnitz,
 Liebichwitz,
 Ließsch,
 Loißsch,
 Neudeck, Sächs. Antheil,
 Niebra,
 Niederalbertsdorf,
 Oberalbertsdorf,
 Pösneck,
 Reuth bei Neumark,
 Rückersdorf, Sächs. Antheil,
 Ruppertsgrün bei Werdau,
 Seelingstädt,

Steinpleiß (Ober-, Unter- und Nieder-) mit Pleißenhaus, Sorge, antheil., Weißenbrunn und den Vorhäusern, Stöcken, erster, zweiter und Trünziger Antheil, Taubenpreßkeln, Trünzig, Walddorf, Wolframsdorf, Zwirbschen.

Hierüber:

Langenbernsdorfer | Forst-
Neudecker | revier.

**93. Gerichtsamt Crim-
mitschau.**

Crimmitschau,
Blankenhain mit Augustenhof
und Weidenhof,
Garthause,
Gulten,
Dänkriz,
Dennheriz, antheil.,
Frankenhausen mit Gosel,
Gablentz,
Görsau,
Harthau bei Lauenhein,
Heiersdorf mit Antheil Schön-
heide,
Kleinheffen mit Bosenhof und
Krippe,
Kniegasse,
Langenreinsdorf,
Lauenhain mit Gersdorf,
Lauterbach,

Leitelshain mit Tempel,
Raundorf,
Neufkirchen bei Crimmitschau,
Ritzzenhain,
Niedergrünberg,
Obergrünberg,
Rudelswalde mit Sahnau,
Rußdorf,
Schiedel,
Schweinsburg mit Döbitzgut,
Tempel bei Frankenhausen,
Thonhausen, Sächs. Antheil,
Ungewiß,
Wahlen,
Waldsachsen, Sächs. Antheil,
antheilig.

94. Gerichtsamt Remse.

Remse,
Breitenbach,
Ebersbach,
Franken, antheil.,
Frohnsdorf, Sächs. Antheil,
Gähznitz,
Harthau bei Tettau,
Hoyersdorf, Sächs. Antheil,
Kerzsch,
Kleinchursdorf,
Lipprandis (antheilig),
Neufkirchen bei Waldenburg
(Sächs. Anth.),
Niederarnsdorf,
Oberdorf,
Oberwiehra (antheilig),
Oberwinkel,
Dertelshain,
Reichenbach,

Schwaben (antheilig),
Seiferitz (antheilig),
Tettau,
Thiergarten,
Tirschheim,
Uhlmannsdorf (Ziegel-),
Weidensdorf,
Wickersdorf (Sächs. Anth.),
Wünschendorf,
Ziegelheim.

95. Gerichtsamt Reichenbach.

Reichenbach,
Altrottmannsdorf,
Brunn bei Reichenbach mit
Salzmeste,
Gunsdorf bei Reichenbach,
Erlmühle,
Foschenrode,
Friesen,
Hauptmannsgrün,
Lambzig,
Lauschgrün,
Mylau,
Neßschkau,
Neumark,
Oberheinsdorf,
Obermylau,
Oberneumark,
Oberreichenbach,
Römersgrün mit Raumsfeld,
Rozschau,
Schneidenbach mit Jägerhaus,
Schoten- und Walkmühle
und dem Buchwalde,
Schönbach,

Unterheinsdorf,
Unterneumark.

96. Gerichtsamt Lengenfeld.
Lengenfeld,

Abhorn,
Grün,
Irfersgrün,
Pechtelgrün,
Plohn,

Röthenbach,
Schönbrunn,
Waldkirchen mit den Gölzsch-
häusern.

XIV.

Bezirksgericht Plauen,

zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Plauen.

97. Gerichtsamt Plauen.

Altensalz,
Berglaß,
Brand,
Chrieschwitz,
Dehles,
Gansgrün,
Geilsdorf,
Grobau,
Großfriesen,
Großzöbern,
Gutenfürst,
Haselbrunn,
Helmsgrün,
Jesnitz,
Kauschwitz mit Schützenwiese,
Kemnitz,
Kleinfriesen,
Kleinzöbern,
Kloschwitz,
Kobitzschwalde,
Krebes mit Kandelhof und
oberm Plattenhaus,
Kröstau,
Kürbitz,
Leubnitz mit Siebenhitz und
Espig,

Mechelgrün (Ober- und Un-
ter-), mit Harzberg,
Meßbach,
Mißlareuth,
Möschwitz,
Neudörfel bei Böhl,
Neuensalz,
Oberlosa,
Oberneundorf,
Pirk mit Türbel,
Pöhl mit Hammerhaus,
Reinhardtswalde,
Reinsdorf,
Reißig (Vorder- und Hinter-)
mit Pfaffenmühle und
Pfaffenhaus-Hinterreißig,
Reusa,
Reuth bei Plauen,
Rodau,
Rodersdorf,
Rodlera,
Rößnitz,
Röttis mit Lochhaus und
Barthmühle,
Rosenberg,
Ruderitz mit Burgstein, Ruhe-
häuser und unterem Plat-
tenhaus,

Schneckengrün mit Forsthaus,
Frischenhaus und Rei-
boldsruhe,
Schönlind,
Schwand,
Schwarzenreuth,
Sorga bei Reusa,
Steins,
Stelzen (Sächs. Anth.),
Stöckigt bei Grobau,
Stöckigt bei Plauen,
Straßberg,
Syrâu mit Neumarkt und
Bahnmühle,
Tauschwitz,
Theuma,
Thiergarten,
Thossen,
Thoßfell,
Tobertitz,
Unterlosa,
Unterneundorf,
Voigtsgrün,
Weischlitz (Ober-, Unter-),
Zobes mit Butterleithen,
Zschockau,
Zwoschwitz.

Hierüber:

Reiboldsrüher Forstrevier.

98. **Gerichtsamt Pausa.**

Pausa mit Reizmar, Spitzen-
burg und Trozenburg,

Demeufel,

Drohaus mit Ilm und
Geyersberg,

Dröswein,

Ebersgrün,

Fasendorf,

Kornbach,

Langenbach,

Langenbuch,

Linde mit Oberlinde,

Mehlthener,

Mühlstroff,

Oberpirk mit Bitthaus,

Oberreichenau,

Ranspach,

Schönberg,

Thierbach,

Unterpirk,

Unterreichenau mit Mittel-
höhe,

Wallengrün.

Hierüber:

Pausaer Forstrevier.

99. **Gerichtsamt Elsterberg.**

Elsterberg mit Görschnitzberg,

Gippe und Franzmühle,

Brockau,

Christgrün mit Kleinchrist-
grün,

Goschütz,

Gunsdorf bei Elsterberg,

Feldwiese,

Görschnitz (Sächs. Anth.),

Jocketa,

Kleingera,

Liebau,

Losa,

Roschwitz,

Ransdorf,

Reimersgrün,

Reuth bei Elsterberg mit

Pfannenstiel,

Rückisch,

Ruppertsgrün bei Liebau,

Sachswitz, Sächs. Anth.,

(Gotteshausgut),

Scholas,

Steinsdorf,

Thürnhof,

Tremnitz,

Trieb an der Elster,

Wipplasz.

100. **Gerichtsamt Treuen.**

Treuen,

Altmannsgrün bei Treuen mit

Wichen,

Buch,

Buchwald (Ober- und Unter-),

Eich mit Eichhäusern,

Gospersgrün,

Hartmannsgrün,

Herlasgrün,

Limbach (Ober- und Unter-),

Mahnbrück,

Mühlwand mit Bünaummühle,

Berlas,

Pfaffengrün,

Schreiersgrün,

Unterlauterbach,

Weitenhäuser,

Weißensand mit Kleinweißens-
sand,

Wehelsgrün,

Wolfspfüz.

Hierüber:

Treuenener Forstrevier.

101. **Gerichtsamt Falken-
stein.**

Falkenstein mit Hohenweg und
Lohberg,

Bergen,

Boda,

Dorfstadt,

Ellefeld mit Hahneloh und
Zuchhöh,

Friedrichsgrün,

Grünbach (Vorder- und
Hinter-) mit Lohberg,

Hammerbrücke mit Reißbrücke,

Pachthaus und Luz,

Rottengrün,

Muldenberg,

Muldenhäuser,

Neudorf mit unterm und oberm
Pachthaus und Hofmeister,

Neustadt mit Winn, Sieben-
hitz und Scheibenhau,

Oberlauterbach mit Irrgang,

Pillmannsgrün mit Ober-
jägerwald,

Poppengrün,
Saubachhäuser,
Schönau mit Siebenhitz,
Siehdichfür,
Tannenhäuser,
Trieb bei Bergen,
Werda.

Hierüber:

Ellefelder } Forstrevier.
Tannenhäuser }

102. **Gerichtsamt Markneufkirchen.**

Markneufkirchen,
Breitenfeld mit Bernitzgrün,
Erlbach mit Regel und Hef-
schen,
Eubabrunn,
Gopplaszgrün,
Gunzen,
Landwüst,
Wernitzgrün,
Wohlhausen mit Friebus.

103. **Gerichtsamt Adorf.**

Adorf mit Sorge, Schaden-
deck und Kessel,
Arnsgrün,
Barendorf mit Geyerhäusern,
Bärenloh (Ober-, Unter-),
Bergen,
Brambach, (Unterbrambach),
Carls-gasse,
Christiansreuth,
Elster,
Frauengrün,
Freiberg,
Gürth,
Heißenstein,

Hennebach,
Hermzgrün,
Hohendorf,
Jugelsburg,
Kleedorf,
Leubetha mit Mühlleiten,
Mühlhausen mit Südenloh,
Oberbrambach,
Obergettengrün,
Raun mit obern und untern
Lohhäusern,
Raunergrund mit Rauner-
hammer,
Rebersreuth,
Remtengrün,
Reuth bei Elster,
Röthenbach,
Kohrbach mit Wetterhütte,
Saalig,
Schönberg mit Bären-teich,
Großenteich, Scheiben-
und Teichmühle,
Schönlind mit Hallerhäusern,
Siebenbrunn,
Sohl,
Sträpel,
Untergettengrün,
Weidigt,
Wohlbach mit Witthum-
gütern.

Hierüber:

Elsterer Forstrevier.

104. **Gerichtsamt Delsnitz.**

Delsnitz mit Steinmühlen-
häusern,
Altmannsgrün bei Theuma,
Arnoldsgrün mit Wiedenberg,

Blosenberg,
Bobenneufkirchen mit Weißen-
stein, Weidigt zc.
Bösenbrunn mit Culm, Grün-
tanne, Klingenstein und
Untertriebelbach,
Brotensfeld,
Burkhardtsgrün,
Dehengrün,
Dobeneck mit Eulenstein,
Dröda,
Droßdorf,
Ebersbach,
Ebersberg mit Hize,
Ebmath mit Hefschenhäuser,
Eichigt (Ober-),
Engelhardtsgrün,
Eschenbach,
Gassenreuth,
Görnitz,
Göswein mit Siebenhitz und
Rosenthal,
Hartmannsgrün,
Haselrein (Haselbrunn),
Hasenreuth,
Heinersgrün mit Wolfsstaude,
Marygrün und Desse,
Höllenstein,
Hundsgrün,
Korna,
Lauterbach mit Obertriebel-
bach, hohe Kreuz, Schaf-
häuser und Süßebach,
Lottengrün,
Lottenreuth,
Magwitz,
Marieney mit Buttergrund
und Grünholz,

Oberhermsgrün,	Tiefenbrunn mit Gräben im Thal,	Hierüber:
Obermarxgrün,	Tirpersdorf mit Bettelmühle,	Voigtsberger Forstrevier.
Obertriebhel mit Höllkruken, Wasserloh und Neubrambach,	Tirschendorf mit Kleingörnitz,	105. Gerichtsamt Klingenthal.
Oberwürschnitz,	Troschenreuth mit Klippe,	Klingenthal mit Quittenbach und Döhlerwald,
Ottengrün,	Untereichigt,	Aischberg,
Pabstleithen,	Unterhermsgrün,	Brunndöbra mit Mittelberg,
Planschwitz mit Hammergrün und Stein,	Untertriebhel mit Hutherleithen,	Georgenthal,
Possack mit Grünpöhl,	Unterwürschnitz,	Kottenheida,
Raasdorf,	Voigtsberg,	Landesgemeinde,
Rammoldsreuth mit Kugelreuth,	Wieden (Ober-, Unter-) mit Birkgit und Kugelreuth,	Mühlleithen bei Steindöbra,
Raschau,	Wiedersberg mit Haag- und Keilmühle, dem Kümmlerhause und dem Chauffeehause an der Allitz,	Obersachsenberg,
Sachsgrün,	Willitzgrün,	Steindöbra,
Schillbach,	Zaulsdorf,	Untersachsenberg,
Schloditz mit Oberschloditz,	Zeddelsgrün (Zettlarzgrün).	Winselburg,
Schönbrunn,		Zwota mit Glasbachhäusern,
Schöneck,		Zwotenthal (Oberzwota).
Taltitz,		Hierüber:
		Brunndöbraer } Forstrevier.
		Kottenheidaer }
		Landesgemeinder }

№ 119. Bekanntmachung,

die Neueintheilung der Landwehr-Bezirke des XII. (Königlich Sächsischen) Armeecorps betreffend;

vom 15. September 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat im Anschlusse an die künftige amtshauptmannschaftliche Eintheilung des Landes unter dem 1. October dieses Jahres die aus der Anlage A sub 2 ersichtliche Neueintheilung der 17 Landwehr-Bezirke des XII. (Königlich Sächsischen) Armeecorps mit der Maßgabe einzutreten, daß die Landwehr-Bataillone insgesamt vom genannten Zeitpunkte an die neue Bezeichnung führen, die Stäbe der Bataillone Borna und Frankenberg aber noch bis ulto. März künftigen Jahres in Rochlitz, resp. Zschopau verbleiben und erst unterm 1. April 1875 in den erstgenannten Orten stationirt werden.

Dresden, den 15. September 1874.

Kriegs- Ministerium.

v. Fabrice.

Wißbach.

A.

Landwehr - Eintheilung

des

XII. (Königlich Sächsischen) Armeecorps.

1. Gegenwärtige Landwehr-Eintheilung.

Infanterie- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Gerichtsamt = Bezirk.	Derzeitige Amtshauptmann- schaft.	Anmerkung.
1 ^{te} Infanterie- Brigade Nr. 45.	1 ^{tes} Nr. 100.	I. (Freiberg.)	Freiberg.	Freiberg.	
			Brand.		
			Sanda.		
			Tharandt.		
			Frauenstein.		
			Altenberg.		
		II. (Annaberg.)	Marienberg.	Annaberg.	
			Zöbstadt.		
	Lengefeld.				
	Zöblitz.				
	Annaberg.				
	Ober = Wiesenthal.				
	2 ^{tes} Nr. 101.	I. (Chemnitz.)	Chemnitz.	Chemnitz.	
			Limbach.		
II. (Zschopau.)		Stollberg.	Chemnitz.		
		Zschopau.			
		Augustsburg.			
		Niederan.			
Frankenberg.					

2. Künftige Landwehr-Eintheilung. (Vom 1. October 1874 ab.)

Infanterie- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Gerichtsamt- resp. Stadt-Bezirk.	Künftige Amtshauptmann- schaft.	Anmerkung.	
1te Infanterie- Brigade Nr. 45.	1tes Nr. 100.	I. (Freiberg.)	Gerichtsamt Freiberg.	Amtshauptmann- schaft Freiberg.		
			" Brand.			
			" Sayda.			
		II. (Annaberg.)	Gerichtsamt Marienberg.	Amtshauptmann- schaft Marienberg.		
			" Lengefeld.			
			" Zöblitz.			
			" Wolkenstein.			
			" Annaberg.			Amtshauptmann- schaft Annaberg.
			" Zöbstadt.			
			" Ober-Wiesenthal.			
			" Scheibenberg.			
		" Ehrenfriedersdorf.				
		2tes Nr. 101.	I. (Chemnitz.)	Stadt Chemnitz.		Stadt Chemnitz.
				Gerichtsamt Chemnitz.		Amtshauptmann- schaft Chemnitz.
				" Limbach.		
" Stollberg.						
II. (Frankenberg.)	Gerichtsamt Dederan.		Amtshauptmann- schaft Flöha.			
	" Frankenberg.					
	" Augustsburg.					
		" Zschopau.				

Der Bataillons-
stab verbleibt bis
ult. März 1875
in Zschopau.

1. Gegenwärtige Landwehr-Eintheilung.

Infanterie- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Gerichtsamts-Bezirk.	Derzeitige Amtshauptmann- schaft.	Anmerkung.	
<p>2te Infanterie- Brigade Nr. 46.</p>	<p>3tes Nr. 102.</p>	<p>I. (Pirna.)</p>	<p>Stolpen. Neustadt. Sebnitz. Königstein. Schandau. Gottleuba. Lauenstein. Pirna.</p>	<p>Pirna.</p>		
		<p>II. (Löbau.)</p>	<p>Zittau. Großschönau. Ebersbach. Bernstadt. Ostritz. Reichenau. Löbau. Herrnhut.</p>	<p>Löbau.</p>		
		<p>4tes Nr. 103.</p>	<p>I. (Bautzen.)</p>	<p>Bautzen. Neusalza. Schirgiswalde. Kamenz. Königsbrück. Königswartha. Bischofswerda. Pulsnitz.</p>	<p>Bautzen.</p>	
		<p>II. (Meißen.)</p>	<p>Großenhain. Meißen. Kiesa. Rossen. Lommatsch.</p>	<p>Meißen.</p>		

2. Künftige Landwehr-Eintheilung. (Vom 1. October 1874 ab.)

Infanterie- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Gerichtsamts- resp. Stadt-Bezirk.	Künftige Amtshauptmann- schaft.	Anmerkung.	
2te Infanterie- Brigade Nr. 46.	3tes Nr. 102.	I. (Pirna.)	Gerichtsamtsamt Stolpen.	Amtshauptmann- schaft Pirna.		
			" Neustadt.			
			" Sebnitz.			
			" Königstein.			
			" Schandau.			
			" Pirna.			
			" Gottlenba.			
			" Dippoldiswalde.			Amtshauptmann- schaft Dippoldis- walde.
			" Lauenstein.			
			" Altenberg.			
			" Frauenstein.			
			II. (Zittau.)			
	" Großschönau.					
	" Ostritz.					
	" Reichenau.					
	" Herrnhut.					
	" Bernstadt.					
	" Ebersbach.	Amtshauptmann- schaft Löbau.				
	" Neusalza.					
	4tes Nr. 103.	I. (Bautzen.)	Gerichtsamtsamt Königswartha.	Amtshauptmann- schaft Bautzen.		
			" Bautzen.			
			" Schirgiswalde.			
			" Bischoffswerda.			
			" Kamenz.		Amtshauptmann- schaft Kamenz.	
" Pulsnitz.						
II. (Meißen.)		" Königsbrück.				
		Gerichtsamtsamt Großenhain.	Amtshauptmann- schaft Großenhain			
		" Radeburg.				
		" Riesa.				
		" Lommatsch.		Amtshauptmann- schaft Meißen.		
		" Rossen.				
" Wilsdruff.						
			" Meißen.			

1. Gegenwärtige Landwehr - Eintheilung.

Infanterie- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Gerichtsamt = Bezirk.	Derzeitige Amtshauptmann- schaft.	Anmerkung.
3te Infanterie- Brigade Nr. 47.	5tes Nr. 104.	I. (Plauen.)	Auerbach.	Plauen.	
			Falkenstein.		
			Klingenthal.		
			Schöneck.		
			Reichenbach.		
			Treuen.		
			Lengenfeld.		
			Elsterberg.		
			Plauen.		
			Pausa.		
	6tes Nr. 105.	II. (Schneeberg.)	Schwarzenberg.	Zwickau.	
			Johanngeorgenstadt.		
			Schneeberg.		
			Wildenfels.		
			Eibenstock.		
		I. (Zwickau.)	Crimmitschau.	Zwickau.	
			Remse.		
			Werdau.		
		II. (Glauchau.)	Zwickau.	Gesamtanzlei Glauchau.	
			Richtenstein.		
Hartenstein.					
Löbnitz.					
Meerane.					
Waldenburg.					
			Glauchau.		
			Hohnstein = Ernstthal.		

2. Künftige Landwehr-Eintheilung. (Vom 1. October 1874 ab.)

Infanterie- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Gerichtsamt- resp. Stadt-Bezirk.	Künftige Amtshauptmann- schaft.	Anmerkung.	
3te Infanterie- Brigade Nr. 47.	5 tes Nr. 104.	I. (Plauen.)	Gerichtsamt Adorf.	Amtshauptmann- schaft Delsnitz.		
			" Delsnitz.			
			" Markneukirchen.			
			" Reichenbach.			
			" Pausa.			
			" Elsterberg.			
			" Plauen.			
		II. (Schneeberg.)	Gerichtsamt Schwarzenberg.	Amtshauptmann- schaft Schwarzen- berg.		
			" Johannegeorgenstadt.			
			" Schneeberg.			
			" Eibenstock.			
			" Auerbach.			Amtshauptmann- schaft Auerbach.
			" Lengenfeld.			
			" Falkenstein.			
	" Treuen.					
	" Klingenthal.					
	6 tes Nr. 105.	I. (Zwickau.)	Gerichtsamt Crimmitschau.	Amtshauptmann- schaft Zwickau.		
			" Werdau.			
			" Remse.			
			" Zwickau.			
			" Kirchberg.			
		II. (Glauchau.)	Gerichtsamt Richtenstein.	Gesamtkanzlei Glauchau.		
			" Hartenstein.			
			" Löbnitz.			
" Meerane.						
" Waldenburg.						
" Glauchau.						
" Hohnstein-Ernstthal.						

1. Gegenwärtige Landwehr-Eintheilung.

Infanterie- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Gerichtsamt = Bezirk.	Derzeitige Amtshauptmann- schaft.	Anmerkung.
4te Infanterie- Brigade Nr. 48.	7 tes Nr. 106.	I. (Leipzig.)	Leipzig.	Leipzig.	
			Tauscha.		
			Markranstädt.		
			Borna.		
			Bergau.		
			Rötha.		
		II. (Grimma.)	Zwenkau.	Grimma.	
			Grimma.		
			Lausigk.		
			Brandis.		
			Wurzen.		
		I. (Rochlitz.)	Strehla.	Rochlitz.	
			Penig.		
			Burgstädt.		
Rochlitz.					
Mittweida.					
Colditz.					
II. (Döbeln.)	Geithain.	Döbeln.			
	Frohburg.				
	Kosßwein.				
	Hainichen.				
	Döbeln.				
	Mügeln.				
	Leisnig.				
	Waldheim.				
	Geringwalde.				
	Hartha.				

2. Künftige Landwehr-Eintheilung. (Vom 1. October 1874 ab.)

Infanterie- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Gerichtsamt= resp. Stadt-Bezirk.	Künftige Amtshauptmann- schaft.	Anmerkung.
4te Infanterie- Brigade Nr. 48.	7 teß Nr. 106.	I. (Leipzig.)	Stadt Leipzig.	Stadt Leipzig.	
			Gerichtsamt Leipzig I.	Amtshauptmann- schaft Leipzig.	
			„ Leipzig II.		
			„ Zwenkau.		
			„ Taucha.		
		„ Markranstädt.			
		II. (Grimma.)	Gerichtsamt Colditz.	Amtshauptmann- schaft Grimma.	
			„ Grimma.		
			„ Brandis.		
			„ Wurzen.		
	„ Oschatz.				
	8 teß Nr. 107.	I. (Borna.)	Gerichtsamt Penig.	Amtshauptmann- schaft Rochlitz.	
			„ Burgstädt.		
			„ Mittweida.		
			„ Rochlitz.		
			„ Borna.		
		II. (Döbeln.)	„ Frohburg.	Amtshauptmann- schaft Borna.	
			„ Geithain.		
			„ Pegau.		
			Gerichtsamt Hainichen.		Amtshauptmann- schaft Döbeln.
„ Rosßwein.					
„ Waldheim.					
„ Leisnig.					
„ Döbeln.					
		„ Hartha.			

Der Bataillons-
stab verbleibt bis
ultimo März 1875
in Rochlitz.

1. Gegenwärtige Landwehr-Eintheilung.

Infanterie- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Gerichtsamt = Bezirk.	Derzeitige Amtshauptmann- schaft.	Anmerkung.
1 ^{te} Infanterie- Brigade Nr. 45.	Landwehr = Reserve = Bataillon (Dresden) Nr. 108.		Döhlen.	Dresden.	
			Wilsdruff.		
			Dippoldiswalde.		
			Radeberg.		
			Radeburg.		
			Dresden.		
			Stadt Dresden.		

2. Künftige Landwehr-Eintheilung. (Vom 1. October 1874 ab.)

Infanterie- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Gerichtsamt- resp. Stadt-Bezirk.	Künftige Amtshauptmann- schaft.	Anmerkung.
1 ^{te} Infanterie- Brigade Nr. 45.	Landwehr-Reserve-Bataillon (Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden.	Stadt Dresden.	
			Gerichtsamt Dresden.	Amtshauptmann- schaft Dresden.	
			" Radeberg.		
			" Tharandt.		
			" Döhlen.		

№ 120. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Staatsbahnhofes in
Leipzig betreffend;

vom 9. September 1874.

Da sich eine Erweiterung des Bahnhofes der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn in Leipzig behufs der Anlegung eines neuen Rangir- und Kohlenbahnhofes im Interesse der Sicherheit und der Ordnung des Betriebs nöthig macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die obengedachten Bahnhofsanlagen in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlagen zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von den im § 1 erwähnten Anlagen werden die Fluren von
Leipzig
und
Connewitz
betroffen.

Dresden, am 9. September 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Müller.

N^o. 121. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Regulative über die Pensionirung und Unterstützung der Wittwen und Waisen der Beamten der Stadtgemeinde Chemnitz enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 12. September 1874.

Mit Allerhöchster Zustimmung ist vom Justizministerium die nachstehend abgedruckte Bestimmung des vom Ministerium des Innern bestätigten Regulativs über die Pensionirung und Unterstützung der Wittwen und Waisen der Beamten der Stadtgemeinde Chemnitz, soweit sie eine Ausnahme von bestehenden Gesetzen enthält, genehmigt worden.

Dresden, am 12. September 1874.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Rosenberg.

Regulativ,

die Pensionirung und Unterstützung der Wittwen und Waisen der Beamten der Stadtgemeinde Chemnitz betreffend.

2c.

2c.

§ 13. Eine Beschlagnahme der Pension der Wittwen und Waisen durch ihre Gläubiger mittelst Arrestbeschlags oder Hilfsvollstreckung findet nicht statt.

N^o. 122. Verordnung,

die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend;

vom 12. September 1874.

Zu Ausführung der Bestimmung im § 8 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (Seite 381 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird in gleichzeitiger Rücksichtnahme auf das Gesetz vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom

47*

Jahre 1873) und die hierdurch und durch die neuere Schulgesetzgebung bedingte Abänderung der Verordnung vom 1. Juni 1863, die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausitz zc. betreffend (Seite 494 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863), mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und unter Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände Folgendes verordnet:

§ 1. In der Oberlausitz werden die Consistorialgeschäfte der evangelisch-lutherischen Kirche in dem nachstehend angegebenen Umfange innerhalb der Kreishauptmannschaft Bautzen besorgt.

Derselben ist für diese Angelegenheiten ein von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannter evangelisch-lutherischer Geistlicher, welcher den Titel „Kirchenrath“ oder „Consistorialrath“ führt, beigegeben.

Die Vollziehung der Erlasse erfolgt unter Bezeichnung der Kreishauptmannschaft als Consistorialbehörde.

§ 2. An die Kreishauptmannschaft gehen die seither von der Kreisdirection zu Bautzen als Consistorialbehörde der Königlich Sächsischen Oberlausitz, einschließlich der Vierstädte, besorgten Consistorialgeschäfte über.

Zugleich werden der Kreishauptmannschaft zu Bautzen in ihrer im § 1 gedachten Zusammensetzung die Befugnisse der weltlichen und geistlichen Inspection über die Kirchen der Oberlausitz, mit Ausschluß der Pfarochien der Vierstädte (vergl. § 9) übertragen.

Insoweit ist die Kreishauptmannschaft die den Kirchenpatronen und Collatoren, Kirchengemeinden und deren Vorständen, sowie den Kirchendienern der Provinz außerhalb der Pfarochien der Oberlausitzer Vierstädte zunächst vorgesezte kirchliche Behörde und übt in dieser Eigenschaft, unbeschadet der den Kirchenpatronen gesetzlich vorbehaltenen Zuständigkeiten, alle in die weltliche und geistliche Inspection über Kirche und Geistlichkeit fallende Befugnisse aus.

§ 3. Der Kreishauptmannschaft als Consistorialbehörde fallen hiernach insbesondere folgende Geschäfte zu:

1. die Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnung,
2. die Aufsicht über die Feier des Gottesdienstes und die geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen,
3. die Besorgung der, die Besetzung der geistlichen Stellen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Annahme oder Verwerfung der von den Collatoren eingereichten Designationen zu geistlichen Stellen, die Vermittelung der Einladung zu Gastpredigten, sowie die Bestätigung und die Verpflichtung der Geistlichen und die Prüfung der Vocationen,

4. die Einleitung und Genehmigung der Emeritirung von Geistlichen auf deren Antrag und die Anzeige hierüber an das Landesconsistorium behufs der Bewilligung der Pension,
5. die Vortragserstattung über die Emeritirung der Geistlichen gegen deren Willen zum Landesconsistorium,
6. die Disciplinargewalt über die Geistlichen und in der höheren Instanz über die unteren Kirchendiener mit Einschluß des Rechts zur Ertheilung von Verweisen, Verhängung von Ordnungsstrafen und der Suspension, sowie die Ertheilung von Urlaub an Geistliche und zwar in den Vierstädten, insoweit die Befugniß hierzu nicht dem Stadtrathe zusteht,
7. die Regulirung der Amtsgeschäfte unter Kirchendienern derselben Parochie, sowie der Einkommensverhältnisse, insofern keine Verkürzung einer Stelle dadurch herbeigeführt wird und Genehmigung der Verlängerung des Gnadengenusses geistlicher Stellen,
8. die Veranstaltungen zu interimistischer Verwaltung geistlicher Stellen mit Ausschluß der Anstellung von Hilfspredigern und Vicaren,
9. die Genehmigung zur Veräußerung von Grundeigenthum der Kirchen, der Kirchenämter, der kirchlichen Stiftungen und Anstalten in den Fällen der Expropriation und Grenzberichtigung und zur Verwendung von Capitalien derselben,
10. die Genehmigung außerordentlicher Maßregeln bei Verwaltung des Kirchenvermögens und der Grundstücke geistlicher Lehne, z. B. außerordentlicher Holzschläge, Verwandlung der Culturart zc.,
11. die Genehmigung zu Anlegung neuer und zu Säkularisation alter Gottesäcker, zu Anlegung von Begräbnißplätzen resp. Erbbegräbnißen außerhalb der Gottesäcker,
12. die Genehmigung von Kirchencollecten in der Oberlausitz, vorbehältlich der Anordnung allgemeiner Kirchencollecten durch das Landesconsistorium,
13. die Vornahme von Kirchenvisitationen in der Oberlausitz,
14. die Besorgung aller durch die Kirchen-Vorstands- und Synodalordnung der Consistorialbehörde zugewiesenen Geschäfte.

§ 4. Auf die Consistorialbehörde der Oberlausitz und dessen geistliches Mitglied gehen in Betreff der von Kostitz-Weigsdorfer Stiftung die der Kirchen- und Schulbehörde der Oberlausitz und dessen geistlichem Mitgliede übertragenen Rechte und Verpflichtungen über, sowie es hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der sonst noch der Consistorialbehörde überwiesenen Stiftungsfonds bei Dem bewendet, was bisher der Kreisdirection zugestanden hat.

Der Consistorialbehörde der Oberlausitz kommt die Ueberwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts in den Unterrichtsanstalten der Oberlausitz nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu.

Aus deren Mittel sind die Königlichen Commissare abzuordnen, welche im Verein mit den landständischen Deputirten die Angelegenheiten des evangelischen Schullehrerseminars zu Bauzen zu verwalten haben.

§ 5. Dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium hat die Consistorialbehörde der Oberlausitz alle diejenigen Angelegenheiten vorzulegen, welche der Genehmigung desselben und beziehentlich der in Evangelicis beauftragten Staatsminister nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, bedürfen und deren Genehmigung nicht nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung der Consistorialbehörde der Oberlausitz zusteht.

Ueber Recurse und Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Consistorialbehörde der Oberlausitz entscheidet das Landesconsistorium.

§ 6. Alle wichtigen Angelegenheiten sind von der Consistorialbehörde der Oberlausitz collegialisch zu behandeln.

Dem geistlichen Mitgliede derselben liegt vorzugsweise ob, nicht allein durch den persönlichen Verkehr mit den Kirchengemeinden von deren sittlich-religiösen Zuständen sich in Kenntniß zu halten und auf Hebung dieser Zustände hinzuwirken, sondern auch durch den persönlichen Verkehr mit den Geistlichen das wissenschaftliche Leben anzuregen, das Bewußtsein der hohen Aufgabe des geistlichen Amtes unter steter Rücksichtnahme auf die Anforderungen der Gegenwart in ihnen wach zu halten und sie für die treue Erfüllung ihrer Pflichten zu erwärmen.

Der Kirchenrath hat an den Prediger-Conferenzen Theil zu nehmen und unter seinem Vorsitze und seiner Leitung alljährlich eine Hauptconferenz der Geistlichen abzuhalten, auch die Thätigkeit der theologischen Candidatenvereine zu überwachen.

§ 7. Den Amtshauptmannschaften liegt ob, nicht allein die Consistorialbehörde der Oberlausitz bei der Vorbereitung ihrer Entschliessungen in den zu ihrer Competenz gehörigen Angelegenheiten zu unterstützen und der Erledigung der ihnen von letzterer ertheilten Aufträge sich zu unterziehen, sondern auch den Collatoren und Kirchenvorständen bei Erledigung der denselben obliegenden Geschäfte mitwirkend und unterstützend zur Seite zu stehen.

§ 8. In der Eigenschaft als Inspectionsbehörde (§ 2, Absatz 2) kommt der Kreishauptmannschaft außerhalb der Parochien der Vierstädte die unmittelbare Aufsicht über die kirchliche Verwaltung in dem Umfange zu, in welchem sie durch Verordnung vom 1. Juni 1863 den Königlichen Gerichtsamtern übertragen worden ist, nicht minder die

Entscheidung erster Instanz in allen streitigen kirchlichen Angelegenheiten, soweit solche nicht zu dem Ressort der kirchlichen Oberbehörde unmittelbar gehören.

§ 9. Den Stadträthen der Oberlausitzer Vierstädte verbleiben in Unterordnung unter die Consistorialbehörde der Oberlausitz die inspectionellen Befugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen innerhalb der städtischen Kirchenbezirke in dem seitherigen Umfange. In Angelegenheiten, welche die Person der Geistlichen und deren Amtsführung, sowie innere kirchliche Angelegenheiten betreffen, haben die genannten Stadträthe, wie seither, der eigenen Entschliebung sich zu enthalten und solche der Provinzial-Consistorialbehörde zu überlassen.

§ 10. Die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1863, insoweit sie mit gegenwärtiger Verordnung nicht im Einklange stehen, werden außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 12. September 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

N^o 123. Verordnung,

die Kompetenzverhältnisse in Bezug auf die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz betreffend;

vom 14. September 1874.

Mit Rücksicht auf das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Seite 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird wegen der künftigen Zuständigkeit in Angelegenheiten der katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz Folgendes hiermit provisorisch verordnet:

§ 1. Die Befugnisse der weltlichen Inspectionbehörde über katholische Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz, insoweit sie seither den Gerichtsamtern zugestanden haben und nicht nach § 4 dem domstiftlichen Consistorium zu Bautzen zugewiesen werden, gehen auf die Kreishauptmannschaft zu Bautzen über.

§ 2. Zu dem Wirkungskreise der Kreishauptmannschaft als Inspectionbehörde gehören in der Hauptsache die äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirchen und Stiftungen, insbesondere

- a) die Beschlußfassung und Entscheidung in allen Streitigkeiten zwischen den katholischen Kirchengemeinden als solchen über die Verhältnisse in und zu denselben, über Patronatrechte, Aus- und Einpfarrungen,
- b) demnächst bei Differenzen über Kirchenstühle, Begräbnißstellen, Kirchen- und geistliche Lehne und das Nutzungsrecht an den letzteren, sowie über Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen, insoweit hierbei rechtliche und kirchenpolizeiliche Gesichtspunkte in das Auge zu fassen sind,
- c) die Entscheidung über Beiträge und Leistungen der Kirchengemeinden zu kirchlichen Zwecken bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens,
- d) die Begutachtung der Gesuche der katholischen Kirchengemeinden um Zuschüsse aus Staatsmitteln,
- e) die Veranstaltung von Erörterungen und Vortragserstattung zum Cultusministerium, wenn die Begründung neuer Kirchensysteme und die Erbauung neuer Kirchen in Frage kommt.

§ 3. Die geistliche Inspection über die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz verbleibt dem Domstifte Sct. Petri zu Bautzen als katholischem Consistorium für die Oberlausitz, beziehentlich dem Vorstande desselben als Ordinarius in dem bisherigen Umfange.

§ 4. Diese geistliche Inspection erstreckt sich auf die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche, wozu namentlich die mit der Versorgung des geistlichen Amtes, die mit der Disciplin über Geistliche und Kirchendiener, und die mit der Beaufsichtigung des kirchlichen Dienstes verbundenen Geschäfte gehören.

Von sonstigen Geschäften kommen dem domstiftlichen Consistorium noch folgende zu:

- a) die kirchlichen Dispensationen in Ehesachen, soweit solche katholische Glaubensgenossen betreffen;
- b) das Befugniß, Haustrauungen für Katholiken zu gestatten;
- c) die Aufsicht auf die Verwaltung der Kirchenärarien, Stiftungen und Pfarrlehen und die Prüfung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Kirchengemeinden, Prüfung der Kirchen- und Stiftsrechnungen, sowie die Richtigstellung der betreffenden Rechnungen;
- d) die Verpflichtung der Kirchenväter;
- e) die Beschlußfassung über Baulichkeiten an katholischen Kirchen und geistlichen Gebäuden — insoweit es sich nicht um die der Ortsobrigkeit zustehende baupolizeiliche Aufsicht handelt — namentlich die Prüfung und Genehmigung der Baurisse, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Kirchen nicht aus be-reiten, oder durch freiwillige Sammlungen zu beschaffenden Mitteln, sondern unter Ausschreibung von Anlagen unter den Gemeindegliedern oder unter Zu-

schuß aus Staatsmitteln zu bauen sind, indem solchenfalls die Prüfung und Genehmigung der Baupläne dem Cultusministerium vorbehalten bleibt;

f) die Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche und Kirchendiener, vorbehältlich der staatlichen Genehmigung und Anerkennung behufs der Ertheilung der Rechte juristischer Personen.

Ueber den Geschäftsgang bei den genannten Behörden werden durch ein provisorisches Regulativ nähere Bestimmungen getroffen.

§ 5. Rechtsmittel sind in den § 2 gedachten Angelegenheiten vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, in den § 4 gedachten Angelegenheiten vom Vicariatsgerichte zur Erledigung zu bringen, vorbehältlich der Entscheidung des genannten Ministeriums über Beschwerden in dem § 58 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachten Falle.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 14. September 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

Letzte Absendung: am 26. September 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1874.

№. 124. Bekanntmachung,

die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betreffend;

vom 21. September 1874.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wird die gegenwärtig vertagte Ständeversammlung zum

1. October dieses Jahres

wieder einberufen.

Dresden, den 21. September 1874.

Gesamtministerium.

Frhr. v. Friesen. v. Rostitz-Wallwitz.

Koßberg.

№. 125. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Südläusiger Staatseisenbahn betreffend;

vom 21. September 1874.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer die Fortsetzung der Südläusiger Staatsbahn bildenden Eisenbahn von Sohland über Neustadt nach Pirna, soweit sie nicht mit der Pirna-Radeberger Bahn zusammenfällt, betreffend, vom 23. Mai laufenden Jahres (Seite 58 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) und die Verordnung, die Richtungslinie der gedachten Eisenbahn betreffend, vom 24. vorigen Monats (Seite 232 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) wird von dem Ministerium des Innern

1874.

49

hiermit bekannt gemacht, daß von dem Baue der erwähnten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne fernerweit die Flur

Langenwolmsdorf

betroffen wird.

Dresden, den 21. September 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Müller.

Letzte Absendung: am 26. September 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1874.

№ 126. Verordnung,

die Geltung der von Deutschen Gymnasien außerhalb des Königreichs Sachsen
ausgestellten Maturitätszeugnisse betreffend;

vom 18. September 1874.

Nachdem sämtliche Deutsche Regierungen über gewisse Grundsätze bezüglich der Gymnasien und deren Maturitätsprüfungen sich geeinigt haben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet:

Daß alle von öffentlichen Gymnasien der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten¹⁾ ausgestellten Maturitätszeugnisse von jetzt an sowohl für die Zulassung zu den Universitäts-Studien, als auch sonst in allen öffentlichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Zulassung zu den verschiedenen Prüfungen für den öffentlichen Dienst, gleiche Geltung wie die Maturitätszeugnisse der Gymnasien im Königreiche Sachsen haben sollen.

Dresden, am 18. September 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Hausmann.

№ 127. Verordnung,

die künftigen Medicinalbezirke und die beiden Apothekenrevisionsbezirke betreffend;

vom 18. September 1874.

Im Anschlusse an die auf dem Gesetze vom 21. April 1873 (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), beruhende Organisation der Behörden für die innere Verwaltung wird hierdurch in Betreff

I. der künftigen Medicinalbezirke

bestimmt, daß vom 15. künftigen Monats October an, mit welchem Tage nach der Verordnung vom 20. vorigen Monats (Seite 113 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) das obgedachte Gesetz vom 21. April 1873 in Kraft treten wird, innerhalb eines jeden von den in der Beilage sub A zu der obgedachten Verordnung unter I bis mit XXV näher bezeichneten 25 amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke ein, dieselben Gerichts-amtsbezirke, welche zu der betreffenden Amtshauptmannschaft gehören, umfassender Medicinalbezirk unter der Leitung eines besonderen Bezirksarztes zu bestehen hat.

Eine Ausnahme von der vorgedachten Regel hat bis auf Weiteres nur in Betreff der XVI. Amtshauptmannschaft (Rochlitz) einzutreten, indem innerhalb dieser Amtshauptmannschaft vorläufig zwei Medicinalbezirke zu bestehen haben, von welchen der eine (XVIa) die Gerichts-amtsbezirke Rochlitz und Penig mit dem Sitze des betreffenden Bezirksarztes in Rochlitz, der andere (XVIb) die Gerichts-amtsbezirke Mittweida und Burgstädt mit dem Sitze des betreffenden Bezirksarztes in Mittweida umfaßt.

Die Bezirksärzte in den einzelnen 25 Königlichen Medicinalbezirken haben mit Ausnahme der für die Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde (VII), Grimma (XIII), Döbeln (XV), Flöha (XVIII), Marienberg (XIX) eingerichteten Medicinalbezirke, in welchen den für dieselben angestellten Bezirksärzten bis auf Weiteres die Beibehaltung ihrer bisherigen Wohnsitze und zwar zu

Altenberg	im	VII.	Med.-Bez.	Dippoldiswalde,
Wurzen	=	XIII.	=	Grimma,
Leisnig	=	XV.	=	Döbeln,
Frankenberg	=	XVIII.	=	Flöha,
Zöblitz	=	XIX.	=	Marienberg

gestattet worden ist, ihren Wohnort am Sitze der betreffenden Amtshauptmannschaften.

Der Medicinalbezirk innerhalb der Fürstlich und Gräfllich Schönburgschen Receßherrschaften (Glauchau) und die städtischen Medicinalbezirke von Dresden, Leipzig, Dschauß und Hainichen bestehen neben den obgedachten 25 Königlichen Medicinalbezirken bis auf Weiteres fort.

Nicht minder hat es dabei zu bewenden, daß für die Landes-Heil-, Straf- und Versorgungsanstalten besondere Medicinalbezirke bestehen.

Demnächst wird in Betreff

II. der im Lande bestehenden beiden Apothekenrevisionsbezirke hierdurch die Bestimmung getroffen, daß vom 15. October dieses Jahres an

a) der erste Revisionsbezirk die Kreishauptmannschaften Bautzen und Dresden, sowie von der Kreishauptmannschaft Leipzig, die Amtshauptmannschaften Leipzig, Grimma und Oschatz, mit Einschluß der innengelegenen städtischen Medicinalbezirke,

b) der zweite Revisionsbezirk von der Kreishauptmannschaft Leipzig die Amtshauptmannschaften Borna, Rochlitz und Döbeln, ingleichen die Kreishauptmannschaft Zwickau zu umfassen hat.

Indem Solches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an die Bezirksärzte in den unter I gedachten 25 Königlichen Medicinalbezirken, ingleichen an die Apothekenrevisoren Verordnung, die durch die vorstehende neue Bezirkseinteilung in Bezug auf die Abgabe von Acten und die sonstigen Geschäftsverhältnisse bedingten gegenseitigen Auseinandersetzungen ungesäumt in Angriff zu nehmen und mit thunlichster Beschleunigung zum Abschluß zu bringen.

Dresden, am 18. September 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostik-Wallwitz.

Jochim.

№ 128. Verordnung,

die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betreffend;

vom 21. September 1874.

Vom 15. October 1874 an, mit welchem Tage das Gesetz vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), in Kraft tritt, gelten hinsichtlich der Aufhebung von Todten und Scheintodten, sowie hinsichtlich der Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und der Lebensrettungsprämien folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Anzeige über die Auffindung des todten oder scheinbar todten Körpers eines Menschen außerhalb bewohnter Räume, ingleichen über Todesfälle aus scheinbar nicht natürlichen Ursachen ist an die, für den betreffenden Ort zuständige Polizeibehörde (siehe § 2) zu erstatten.

Dasselbe gilt von den Anzeigen über außerordentliche Ereignisse, welche, wie Explosionen, Einsturz von Gebäuden, Brunnen, Schächten und Brücken, Eisenbahnunfälle, Feuerbrünste zc., die Befürchtung rechtfertigen, daß Menschen dabei verunglückt seien.

§ 2. Die im § 1 gedachte Polizeibehörde ist:

a) innerhalb des Weichbilds einer Stadt, in welcher die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 gilt, der Stadtrath oder die am Orte bestehende besondere Sicherheitspolizeibehörde;

b) innerhalb des Weichbilds einer Stadt, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 angenommen hat, der Bürgermeister;

c) innerhalb des Gemeindebezirks eines Ortes, in welchem die Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 gilt, der Gemeindevorstand;

d) innerhalb des Bereichs eines, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen selbstständigen Gutes (§ 7 der Revidirten Städteordnung, Art. I und IV der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 82 der Revidirten Landgemeindeordnung) der Besitzer des betreffenden Gutes oder dessen Stellvertreter, beziehentlich die zu Handhabung der Polizei innerhalb des betreffenden Gutsbezirks nach Maßgabe von § 86 der Revidirten Landgemeindeordnung besonders bestimmte obrigkeitliche Person.

§ 3. Nach Empfang der im § 1 gedachten Anzeige oder sonstiger Nachricht hat sich die Polizeibehörde unverweilt und, soweit thunlich, unter Zuziehung eines approbirten Arztes oder eines Wundarztes an Ort und Stelle zu verfügen.

Jedenfalls ist ein Arzt herbeizuziehen, wenn Wiederbelebungsversuche nicht gänzlich aussichtslos erscheinen, unerwartet des Eintreffens desselben aber dafür Sorge zu tragen, daß die Wiederbelebungsversuche nach Anleitung der unter A beigedruckten Belehrung vorgenommen, beziehentlich fortgesetzt werden.

Sind dergleichen Versuche nicht angezeigt oder ohne Erfolg geblieben, so ist zur Aufhebung des Leichnams zu verschreiten.

§ 4. Zum Behufe der Aufhebung ist die Leiche genau zu besichtigen, hierbei aber das Augenmerk hauptsächlich auf Ermittlung der Todesursache, sowie etwaiger Spuren einer strafbaren Handlung Dritter zu richten.

Außerdem sind die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen und die Umstände seines Ablebens soweit möglich und nöthig zu erörtern.

Die Polizeibehörden haben jedoch dann, wenn ein, auch nur entfernter Verdacht eines, an dem Aufzuhebenden verübten Verbrechens entweder von Anfang an vorliegt, oder im Verlaufe der vorgedachten Erörterungen entsteht, jeder weiteren, dem amtlichen Einschreiten der Gerichtsbehörden vorgreifenden Thätigkeit sich zu enthalten, dahingegen durch Bestellung von Wächtern und auf sonst geeignete Weise Vorkehrung zu treffen, daß bis zum Eintreffen des Staatsanwalts oder Gerichts keine Veränderungen an dem Leichname, am Orte der That oder mit den Gegenständen oder Spuren der That vorgenommen werden (vergl. Art. 78 der Revidirten Strafproceßordnung vom 1. October 1868, Seite 1066 fg., II. Abth. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868).

§ 5. Die Polizeibehörde hat an die Staatsanwaltschaft, dafern jedoch der Sitz derselben entfernter ist, als der des betreffenden Gerichtsamts, an das Letztere, ungesäumt und auf dem kürzesten Wege Anzeige nach dem unter B beigedruckten Formulare zu erstatten.

Der Staatsanwalt, beziehentlich das betreffende Gerichtsamt, hat sofort nach Eingang der Anzeige die Polizeibehörde schriftlich zu benachrichtigen, ob seinerseits einzuschreiten beabsichtigt, oder ob davon abgesehen und die Genehmigung zur Beerdigung erteilt werde.

Handelt es sich um die Aufhebung einer activen Militärperson, so ist die im ersten Absätze dieses Paragraphen gedachte Anzeige, mit Rücksicht auf die Bestimmungen im § 40 der Militärstrafgerichtsordnung vom 4. November 1867 (Seite 414 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) und der dazu gehörigen Beilage I, an das nächste Militärgericht zu erstatten.

§ 6. Die Auffindung unbekannter Leichname ist nebst allen Umständen, welche zur Ermittlung der Person des Verstorbenen beitragen können — soweit nicht die Gerichte, beziehentlich der Staatsanwalt einschreiten, welchen Falls diesen das Weitere zu überlassen ist — von den Polizeibehörden in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

Die an dem Leichname eines Unbekannten vorgefundenen Bekleidungs- und Wäschstücke, sowie sonstigen Effecten sind, sofern die Feststellung der Persönlichkeit des Verstorbenen nicht früher erfolgt, mindestens ein halbes Jahr lang aufzubewahren.

§ 7. Die Leichen Aufgehobener sind, insoweit nicht in Betreff der Selbstmörder im Nachstehenden etwas Anderes angeordnet ist, auf den gewöhnlichen Begräbnißplätzen zu beerdigen.

Wenn jedoch wegen vorgeschrittener Fäulniß der Leiche die Ueberführung derselben nach dem Begräbnißplatze unzulässig erscheint, so ist die Leiche am Orte der Auffindung selbst oder an einem dazu geeigneten benachbarten Orte einzugraben.

Aufgefundene Theile eines Leichnams können gleichfalls am Fundorte eingegraben werden.

In beiden vorgedachten Fällen muß die Grube mindestens $1\frac{1}{2}$ Meter tief sein.

Die Leichen von Selbstmördern sind, soweit sie noch zu anatomischen Lehrzwecken tauglich erscheinen, an eine von den nachstehend unter a und b genannten Anstalten abzuliefern, außer wenn anzunehmen ist, daß die Selbstentleibung im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit erfolgt sei, oder Angehörige des Verstorbenen, unter dem Nachweise der Erlegung der Begräbnißkosten, die Leiche zum Zwecke der Beerdigung reclamiren, oder endlich, wenn Seiten der betreffenden Lehranstalt die Annahme des Leichnams abgelehnt wird.

Die Ablieferung hat

a) aus dem Stadtbezirke von Dresden und aus den Amtshauptmannschaften zu Bittau, Löbau, Bautzen, Kamenz, Dresden, Pirna und Dippoldiswalde in den Monaten October des einen bis mit Januar des anderen Jahres an den militärärztlichen Operationscursus im Garnisonlazareth zu Dresden, in den Monaten Februar bis mit September aber an die Direction der Anatomie zu Leipzig,

b) aus den übrigen Landestheilen das ganze Jahr hindurch an die Direction der Anatomie zu Leipzig,

in beiden Fällen unter a und b auf Kosten der betreffenden Anstalt, zu erfolgen.

Die Beerdigung der Leichen sowohl als die Ablieferung derselben an die vorgeannten Anstalten darf nicht eher erfolgen, als bis von den im § 5 genannten Behörden, beziehentlich, wenn das Militärgericht wegen der Aufhebung das betreffende Gerichtsamt requirirt hat, von dem Letzteren schriftliche Genehmigung zur Beerdigung erteilt worden ist.

§ 8. Die durch die Aufhebung Verunglückter und solcher Selbstmörder, welche sich zur Zeit der That in unzurechnungsfähigem Zustande befunden haben, entstehenden Kosten sind — vorbehältlich des etwa in Folge der Verschuldung eines Dritten gegen diesen begründeten Ersatzanspruchs — als Amtswegen zu übertragender Polizeiaufwand zu betrachten.

In anderen Selbstmordfällen sind diese Kosten aus dem Nachlasse des Verstorbenen einzubringen.

Den Polizeibehörden kommt in denjenigen Fällen, in welchen für die Aufhebung von ihnen liquidirt werden kann, außer der Erstattung der etwaigen Auslagen für ihre eigene Bemühung eine Gebühr von 1 Thaler zu.

Für die Begräbniskosten haftet in allen Fällen ohne Unterschied der Nachlaß. Dieselben sind, soweit der Nachlaß zu ihrer Deckung nicht ausreicht, vorbehältlich des nach § 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Seite 372 des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1870) zulässigen Regreßanspruchs, auf rechtzeitige Anmeldung von demjenigen Ortsarmenverbande, in welchem der Beerdigte den Unterstützungswohnsitz zu beanspruchen hatte, beziehentlich aus dem Landarmenfonds zu erstatten.

§ 9. Ueber alle Fälle polizeilicher oder gerichtlicher Aufhebungen haben die Polizeibehörden und zwar

a) die im § 2 unter a genannten an die Kreishauptmannschaft,

b) die im § 2 unter b, c und d näher bezeichneten aber an die Amtshauptmannschaft Anzeigen nach dem unter C beigedruckten Formulare portofrei zu erstatten, auch gleichzeitig ein Duplicat dieser Anzeige an dasjenige Pfarramt abzuliefern, zu dessen Parochie der Ort der Aufhebung gehört.

Dieses Anzeigeduplicat ist an das gedachte Pfarramt insonderheit auch dann abzugeben, wenn der Körper des Aufgehobenen an eine von den im § 7 unter a und b genannten Anstalten abzuliefern gewesen oder zur Beerdigung reclamirt worden ist. Demselben Pfarramte ist von der betreffenden Polizeibehörde dann, wenn die Persönlichkeit eines anfangs unbekanntem Aufgehobenen später noch festgestellt wird, hierüber Mittheilung zu machen.

§ 10. Hinsichtlich der Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle bewendet es im Allgemeinen bei der Verordnung vom 19. Februar 1839, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betreffend (Seite 27 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839), und bei der zu Erläuterung dieser Verordnung unter dem 14. Juni 1842 ergangenen Verordnung (Seite 82 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842).

Von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung an sind diese Anzeigeberichte innerhalb der im § 2 unter b, c und d bezeichneten Polizeibezirke von den dort genannten Polizeibehörden zu erstatten.

Sie sind in einem Exemplare — vergl. jedoch wegen der Duplicate § 9 — von den im § 2 unter a gedachten Polizeibehörden an die Kreishauptmannschaft, von den im § 2 unter b, c und d näher bezeichneten Polizeibehörden aber an die Amtshauptmannschaft zu richten.

Die Amtshauptmannschaften haben diese Anzeigeberichte, einschließlich der im § 9 gedachten Anzeigen, alsbald nach ihrem Eingange an die vorgesezte Kreishauptmannschaft abzuliefern.

§ 11. Die nach § 5 des Mandats vom 18. Mai 1831, die Rettungsprämien betreffend (Seite 109 der Gesetzsammlung vom Jahre 1831), anzubringenden Gesuche um Belohnung wegen einer Lebensrettung sind von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung an, je nachdem der Rettungsfall innerhalb des einen oder des anderen von den, im § 2 unter a, b, c, d näher bezeichneten Polizeibezirken stattgefunden hat, bei den daselbst näher bezeichneten Polizeibehörden anzubringen.

Diese Letzteren treten an die Stelle der in den §§ 6 und 7 des obgedachten Mandats vom 18. Mai 1831 genannten Obrigkeiten.

Die gutachtlichen Berichte über die nach Befinden zu bewilligenden Belohnungen sind von den im § 2, a bezeichneten Polizeibehörden an die Kreishauptmannschaft, von den übrigen Polizeibehörden (§ 2 sub b, c, d) an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

§ 12. Die Verordnung vom 30. Juli 1839, die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen betreffend (Seite 181 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839), sowie die Verordnung vom 4. Juli 1829, die Abgabe der Leichname von Selbstmördern und Verunglückten an die

anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig betreffend (Seite 115 flg. der Gesesammlung vom Jahre 1829), und die in Betreff des Gegenstands der zuletzt gedachten Verordnung bisher getroffenen Anordnungen, endlich die Verordnung vom 26. März 1867, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betreffend (Seite 94 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867), werden hiermit aufgehoben.

§ 13. Die in den §§ 5 und 9 gedachten Formulare unter B und C werden bei den Amtshauptmannschaften unentgeltlich abgegeben.

Dresden, am 21. September 1874.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Rostiz-Wallwitz.

Abeken.

Gebhardt.

A.

Anleitung zur Behandlung Scheintodter.

1. Ertrunkene.

Man lege den anscheinend Entseelten mit erhöhtem Kopfe und Oberkörper (wenn irgend die Witterung es gestattet, in freier Luft) auf einer Unterlage von Decken auf den Bauch; reinige seinen Mund und Schlund, entferne alle engen Kleidungsstücke, besonders am Halse und an der Brust.

Man wende ihn, den Kopf unterstützend, auf eine Seite; reize die Nase durch Schnupftabak oder Salmiakgeist, kizle den Schlund mittelst eines Federbartes, reibe Brust und Gesicht warm, besprize beides mit kaltem Wasser.

Zeigt sich keine Spur von Athem, so lege man den Körper wieder auf den Bauch, schiebe ihm ein zusammengerolltes Tuch oder Kleidungsstück unter die Brust und den Einen seiner Arme und unter das Gesicht.

Während dieser Bauchlage übe man mit der Hand einen gleichmäßig starken Druck auf den Rücken zwischen den Schulterblättern, wende dann vorsichtig den Körper wieder auf eine Seite und etwas darüber hinaus, dann wieder rasch auf den Bauch.

Diese Wendungen, bei denen Einer der Hilfeleistenden den Kopf unterstützen muß, wiederhole man etwa 15 Mal in der Minute, und zwar bald auf die eine, bald auf die andere Seite.

Gleichzeitig suche ein Gehilfe vorsichtig die Hände und Füße zu trocknen und den Körper allmählich von den nassen Kleidern zu befreien.

Stellt sich nach einigen Minuten keine Spur von Athem ein, so lege man den Körper auf den Rücken auf eine etwas schräge Fläche, so daß der Oberkörper höher liegt, schiebe unter Kopf und Genick eine zusammengerollte Decke, ziehe die Zunge aus dem Munde hervor und erhalte sie in dieser Lage entweder durch Festhalten oder durch ein um Kinn und Zunge geschlungenes Band.

Der, welcher die weiteren Versuche leitet, stelle sich dann hinter den Kopf des Ertrunkenen, ergreife beide Arme desselben dicht über den Ellenbogen, ziehe sie sanft, aber fest aufwärts über den Kopf des Ertrunkenen, halte sie so 2 Secunden lang aufwärts gestreckt, führe sie darauf wieder abwärts und drücke sie sanft, aber fest, 2 Secunden lang gegen die Seiten der Brust. Dieses Auf- und Abwärtsführen der Arme wiederhole man etwa 10 mal in der Minute so lange, bis Athembewegungen bemerkbar werden.

Sobald der so Behandelte zu athmen beginnt, lasse man ihn ruhig in der Rückenlage verharren und suche Wärme und Blutumlauf zu fördern, indem man die Glieder aufwärts stark mit Tüchern reiben läßt, an die Herzgrube und die unteren Körpertheile Wärmflaschen legt und den ganzen Körper in Decken oder in Betten warm einhüllt.

Tritt Fähigkeit zu schlucken ein, so lasse man von Zeit zu Zeit ein wenig erwärmtes Wasser mit etwas Wein oder Brantwein, oder auch Kaffee oder Thee trinken.

Die Versuche müssen unverdroffen (wenn es nöthig ist, Stunden lang) fortgesetzt und dürfen dann erst eingestellt werden, wenn zunehmende Kälte und Blässe des Körpers den Tod andeuten.

2. Erhängte und Erwürgte.

Man löse vor Allem die Einschnürungsmittel, jedoch vorsichtig, damit der hängende Körper nicht herabfällt.

Dann bringe man den Körper in eine sitzende Stellung, im Freien oder bei offenen Thüren und Fenstern; löse alle engen Kleidungsstücke; besprize Gesicht und Brust mit kaltem Wasser, mache kalte Umschläge um den Kopf, reinige Mund und Schlund und kizle den Schlund mit einem Federbarte, halte Salmiakgeist an die Nase, lege Senfteige an die Waden;bürste die Fußsohlen, reibe die unteren Gliedmaßen mit wollenen Tüchern oder mit Senffspiritus; brenne auf der Brust ein mit Spiritus befeuchtetes Läppchen ab, oder tröpfle Siegelack auf die Brust.

Zeigt sich keine Spur von Athem, so mache man genau dieselben Wendungen des Körpers und Bewegungen der Arme, wie sie bei Ertrunkenen vorgeschrieben sind.

3. Verschüttete oder Erdrückte.

Man beseitige alle Hindernisse der Athmung und verfähre im Uebrigen wie bei Erhängten.

4. Scheintodt-Neugeborene.

Man reinige dem Kinde sorgfältig den Mund und lasse ein warmes Bad bereiten, fasse unterdessen den Hals des Kindes von hinten mit der linken Hand so, daß der Kopf durch Daumen und Zeigefinger gestützt wird; mit der rechten ergreife man beide Füße fest und schwenke nun den Körper des Kindes etwa 10 bis 15 mal von einer zur anderen Seite. Dann bringe man es in das warme Bad, in welchem es einige Minuten zu bleiben hat, nehme es dann heraus, lege es auf eine Seite, reibe den Rücken kräftig mit einem wollenen Tuche und beginne dann nochmals dasselbe in der oben näher bezeichneten Weise zu schwenken.

Diese Belebungsversuche sind fortzusetzen, bis das Kind entweder regelmäßig athmet, oder bis man unter der linken Brustwarze keinen Herzschlag mehr fühlt.

5. Erfrorene.

Man entkleide den Körper im Freien oder in einem kalten Raume und bedecke ihn leicht mit Schnee, oder, wenn solcher nicht vorhanden ist, mit kalten nassen Tüchern so, daß nur Mund und Nase frei bleiben.

Werden die Glieder beweglich, so mache man leichte Reibungen mit Schnee oder kalten nassen Tüchern.

Erwärmt sich der Körper, dann bringe man ihn in ein kaltes Zimmer, in ein ungewärmtes Bett. Beginnt der Erfrorene nicht, Athem zu holen, so verfähre man mit den Wendungen des Körpers und Bewegungen der Arme wie bei Ertrunkenen.

Erwärmende Getränke dürfen nur bei fortschreitender Besserung vorsichtig und allmählig gereicht werden.

Die Rettung gelingt oft dann noch, wenn der Verunglückte schon viele Stunden lang erstarrt gewesen ist. Bei allen Versuchen ist aber die größte Vorsicht zu beobachten, damit man nicht die erstarrten Glieder des Erfrorenen verletz.

6. Vom Blitz Getroffene.

Man entkleide den Verunglückten in frischer Luft, besprize das Gesicht mit kaltem Wasser, mache kalte Uebergießungen über den Kopf, reize die Nase durch Vorhalten von Salmiakspiritus, kizle den Schlund mittelst eines Federbartes, gebe kalte Klystiere, mache Reibungen des Körpers und lege Senfteige.

Zeigt sich keine Spur von Athem, so mache man die Wendungen des Körpers und die Bewegungen der Arme, wie sie bei Ertrunkenen vorgeschrieben sind.

7. Durch schädliche Luftarten Erstickte.

Man bringe den Verunglückten sofort in reine Luft, lege ihn auf den Rücken mit erhöhtem Kopfe, reinige Mund und Schlund mit Wasser, besprenge Gesicht und Kopf kräftig mit kaltem Wasser, mache kalte Uebergießungen und verfähre weiter ebenso wie bei Erhängten und Ertrunkenen.

(Sind Verunglückungen in Brunnen, Abtritts- und Lothgruben, Schächten, Abzugscanälen oder anderen unterirdischen Orten vorgekommen, so machen sich bei der Rettung der Verunglückten besondere Vorsichtsmaßregeln nothwendig, auf die um so mehr aufmerksam zu machen ist, je häufiger die Fälle sind, in welchen ihre Unterlassung die Rettenden selbst im höchsten Grade gefährden kann. Man hat sich vor Allem darüber Gewißheit zu verschaffen, ob in dem betreffenden unterirdischen Raume schädliche Luftarten vorhanden sind.

Es geschieht dies dadurch, daß ein brennendes Licht langsam und vorsichtig in den Raum bis auf die Sohle desselben hinabgelassen wird.

Verlischt das Licht, so darf der Raum nicht eher betreten werden, bis durch brennendes Stroh oder abgebranntes Pulver, hinabgeschüttetes Kalkwasser oder Luftzug die Luft möglichst verbessert worden ist.

Immer aber müssen die Rettenden mit der größten Vorsicht hinabsteigen und sich dabei Mund und Nase mit einem in Kalkwasser (Wasser, in welchem Kalk aufgelöst oder wenigstens eingerührt worden ist) getränkten Schwamme oder Tuche bedecken. Sie haben sich insonderheit auch einen festen Strick um den Leib legen zu lassen, um mittelst desselben im Falle eigener Gefahr sofort herausgezogen werden zu können.)

8. Vergiftete.

Man suche Erbrechen zu bewirken, indem man den Gaumen mit dem Finger oder einem Federbarte kitzelt.

Außerdem gebe man ein Alysier von starkem schwarzen Kaffee, und lege auf den Kopf kalte Umschläge, sowie in die Herzgrube und an die Waden Senfteige.

9. Durch äußere Gewalt Verletzte.

Man stille etwaige Blutungen durch Umschläge von kaltem Wasser mit oder ohne Essig und bringe in der Regel den Verletzten in die Rückenlage mit erhöhtem Oberkörper.

Macht sich ein Transport des Verletzten nothwendig, so ist derselbe wo möglich mittelst einer Tragbahre oder eines Tragkorbs oder einer eigens dazu bestimmten Bahre, die mit Rädern versehen sein muß, zu bewerkstelligen.

Bei dem Transporte selbst ist dem verletzten Körpertheile eine möglichst natürliche und sichere Lage zu geben und zu erhalten.

Sind größere Wunden vorhanden, so suche man durch die Lagerung die Wundränder einander so nahe als möglich zu bringen.

Um zur Rettung Verunglückter und zu den erforderlichen Hilfeleistungen ohne Weiteres in den Stand gesetzt zu sein, empfiehlt es sich, an bestimmten Orten besondere Rettungskästen mit Weinessig, Spiritus, Senffspiritus, Salmiakgeist, Hoffmanns Tropfen, Leinöl, Kamillen- und Pfeffermünzthee und Siegellack, sowie, damit im Falle einer Arsenvergiftung der herbeigerufene Arzt sofort das Gegenmittel bereiten kann, mit gebrannter Magnesia und Eisenvitriol, ingleichen mit einer Klystierspritze, Binden, Leinenzeug, Charpie, wollenen Decken, Bürsten und Badeschwämmen, auch eine Matratze und eine Tragbahre oder einen Tragkorb vorräthig zu halten.

B.

Anzeige

über Auffindung eines Todten oder Scheintodten.

- 1) Ort und Zeit der Auffindung:
- 2) Name, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe, Wohnort und sonstige persönliche Verhältnisse des Aufgefundenen:
- 3) Todesursache und sonstige Umstände seines Ablebens (Selbstmord?):
- 4) Liegt Verdacht einer strafbaren Verschuldung dritter Personen vor, und warum?
- 5) Sind äußere Verletzungen am Körper sichtbar und welche?

(Unterschrift der Behörde.)

....., den 187

.....

C.

Anzeige

über nachbemerkten Unglücksfall, resp. Selbstmord.

- 1) Ort des Unglücksfalls oder Selbstmords:
- 2) Jahr und Tag des Vorfalles:
- 3) Vor- und Zuname des Verunglückten oder Selbstmörders:
- 4) Alter:
- 5) Stand und Gewerbe:
- 6) Religion:
- 7) Wohnort:
- 8) Ob verheirathet:
- 9) Ob Kinder und wie viel:
- 10) Art und Weise des Todes und Angabe, ob verunglückt oder selbst entleibt:
- 11) Angebliche oder muthmaßliche Ursache der Tödtung:
- 12) Ob der Leichnam an die Anatomie abgeliefert worden oder aus welchem Grunde dies nicht geschehen:

(Sitz der Behörde.)

(Unterschrift der Behörde.)

....., den 187

Anmerkungen.

Entleibungsversuche, sowie Verunglückungen, durch welche die betreffende Person nicht auf der Stelle, jedoch späterhin verstorben ist, sind ebenfalls anzugeben. Auf der Außenseite aber ist die Behörde anzugeben, an welche die Anzeige gerichtet ist.

№ 129. Verordnung,

die Competenz der Elbschifffahrtsgerichte und der Elbstromämter betreffend;

vom 18. September 1874.

Mit Rücksicht auf das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 und das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 werden die Verordnung, die Competenz der Elbstromgerichte betreffend, vom 11. September 1863 (Seite 722 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) und die Verordnung, die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend, vom 2. Januar 1864 (Seite 2 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) mit Allerhöchster Genehmigung in folgenden Punkten abgeändert:

§ 1. Die im § 2 der Verordnung vom 11. September 1863 genannten Gerichtsämter Schandau, Königstein, Pirna, Dresden, Meissen, Riesa und Strehla haben die ihnen hier zugewiesenen Angelegenheiten, und zwar ein jedes dieser Gerichtsämter für seinen Gerichtsbezirk und das Gerichtamt Meissen außerdem für die im Bezirke der Gerichtsämter Wilzdruff und Großenhain gelegenen Strom- und Ufertracte künftig in der Eigenschaft von „Elbschifffahrtsgerichten“ zu erledigen und diese Bezeichnung als Beisatz an Stelle des seitherigen Beisazes „Elbstromgericht“ in allen auf jene Angelegenheiten bezüglichen Ausfertigungen zu führen.

§ 2. Die obrigkeitliche Ueberwachung und Handhabung der Vorschriften der Verordnung vom 2. Januar 1864 geht von den im § 1 genannten Gerichtsämtern in ihrer seitherigen Eigenschaft als Elbstromgerichten auf die Amtshauptmannschaften zu Pirna, Dresden und Meissen in der Eigenschaft von „Elbstromämtern“ über.

Die Zuständigkeit dieser Behörden in vorbemerakter Eigenschaft erstreckt sich über den ihnen nach der politischen Eintheilung des Landes zugewiesenen Verwaltungsbezirk und, soviel die Amtshauptmannschaft Meissen als Elbstromamt anlangt, außerdem über die zum Bezirke der Amtshauptmannschaften Dschaz und Großenhain gehörigen Strom- und Ufertracte.

Die im § 4 der Verordnung vom 2. Januar 1864 bestimmte Zuständigkeit des Elbstromgerichts zu Dresden in Bezug auf die Abnahme der Dampfschiff-Prüfungen geht auf die Amtshauptmannschaft zu Dresden als Elbstromamt über.

In allen nach Vorstehendem ihnen zugewiesenen Angelegenheiten haben die genannten drei Amtshauptmannschaften bei der Vollziehung ihrer Ausfertigungen den Beisatz „Elbstromamt“ hinzuzufügen.

§ 3. Das im § 4 des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (Seite 291 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Einschreiten in Polizei- und Verwaltungsstrafsachen steht den Amtshauptmannschaften Pirna, Dresden und Meissen auch in ihrer Eigenschaft als Elbstromämtern in Bezug auf Uebertretungen strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften zu.

§ 4. Die Bestimmungen in §§ 4, 12 und 13 der Verordnung vom 11. September 1863 kommen in Wegfall.

Die im § 14 der Verordnung vom 11. September 1863 gedachte Zuständigkeit des Finanzministeriums bezüglich der Straferlaß- und Begnadigungsgesuche beschränkt sich künftig auf solche Fälle, in denen diese Zuständigkeit nach § 13 des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 begründet ist.

§ 5. Die im § 1, Absatz 4 der Verordnung vom 2. Januar 1864 geordnete Competenz der „Obrigkeit des Wohnorts“ zur Erlaubnißertheilung für den Schiffahrtsbetrieb mit kleineren Fahrzeugen geht ebenfalls auf die Elbstromämter über.

§ 6. Die Ausstellung und Vidirung der Dienstzeugnißbücher für die Schiffsmannschaften nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 72 fg. der Verordnung vom 2. Januar 1864 steht künftig in Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, den Bürgermeistern, auf dem Lande den Gemeindevorständen zu.

Beschwerden über ein ertheiltes oder verweigertes Dienstzeugniß sind, wenn sie während einer Elbfahrt angebracht werden, von dem zuständigen Elbschiffahrtsgerichte zu erledigen.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten den 15. October 1874 in Kraft.

Wegen der Abgabe der zufolge der Bestimmung im § 2 auf die Amtshauptmannschaften Pirna, Dresden und Meissen als Elbstromämter übergehenden Acten haben die im § 1 genannten Gerichtsämter schon vorher das Erforderliche vorzukehren.

Dresden, den 18. September 1874.

Die Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz.

Frhr. v. Friesen.

v. Mostiz-Wallwitz.

Abeken.

Müller.

N^o. 130. Verordnung,

die Königliche Verwaltungs-Commission für die Schönburgschen Receßherrschaften
betreffend;

vom 21. September 1874.

Im Anschlusse an die Bestimmung im § 2 der Allerhöchsten Verordnung, die Einführung der neuen organischen Verwaltungsgesetze in den Schönburgschen Receßherrschaften betreffend, vom 19. September 1874 (Seite 242 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Die commissarische Staatsbehörde, welche nach der erwähnten Verordnungsbestimmung eingesetzt wird, führt die Bezeichnung

„Königliche Verwaltungs-Commission für die Schönburgschen Receßherrschaften“

und hat ihren Sitz in Glauchau.

Sie eröffnet ihre Thätigkeit den 15. October 1874.

§ 2. Was in den, zu Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und der damit zusammenhängenden Gesetze ergangenen und beziehentlich noch ergehenden Verordnungen hinsichtlich des Geschäftsbereichs und der Geschäftsführung der Amtshauptmannschaften bestimmt ist, gilt, mit Ausnahme der Geschäfte der weltlichen Coinspection in Kirchen- und kirchlichen Stiftungssachen, auch von dem Geschäftsbereiche und der Geschäftsführung der Königlichen Verwaltungs-Commission für die Schönburgschen Receßherrschaften.

§ 3. Es haben daher insbesondere in den, bei den Schönburgschen Gerichtsamtern und bei den Straßen- und Wasserbaucommissionen in den Receßherrschaften anhängigen oder noch anhängig werdenden, künftig zum Geschäftsbereiche der Königlichen Verwaltungs-Commission für die Schönburgschen Receßherrschaften gehörigen Verwaltungs- und Administrativjustizsachen, welche am 15. October 1874 noch nicht beendet sind, die Betheiligten vom gedachten Zeitpunkte an Dasjenige, was ihnen bei jenen Behörden zu thun obgelegen, nunmehr bei der gedachten Verwaltungs-Commission zu verrichten, bei letzterer auch die von der seither zuständigen Behörde etwa anberaumten Termine abzuwarten, sowie die angefangenen Verfahren fortzustellen und zu beenden, und zwar Alles zu Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in den vor dem

15. October 1874 ergangenen Ladungen oder sonstigen Erlassen angedroht worden sind, oder welche unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Dresden, den 21. September 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Bursch.

N^o. 131. Bekanntmachung, die Verfassungsverhältnisse der Städte betreffend;

vom 22. September 1874.

Mit Beziehung auf § 8 der Verordnung vom 20. August 1874, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 (Seite 115 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) und der damit zusammenhängenden Gesetze betreffend, wird andurch das Verzeichniß

unter A derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist

und

unter B derjenigen Städte, welche ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 22. September 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Forberg.

A.

Verzeichniß derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist:

Dresden,
Leipzig,
Chemnitz;

amtshauptmannschaftlicher Verwaltungsbezirk	Zittau:	Zittau.
"	"	Löbau:
		Löbau, Bernstadt;
"	"	Bauzen:
		Bauzen, Bischofswerda;
"	"	Ramenz:
		Ramenz, Pulsnitz;
"	"	Dresden:
"	"	Pirna:
		Radeberg; Pirna, Königstein, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau;
"	"	Dippoldiswalde:
		Dippoldiswalde;
"	"	Freiberg:
		Freiberg, Sayda;
"	"	Meißen:
		Meißen, Lommahsch, Kossen;
"	"	Großenhain:
		Großenhain, Kiesä;
"	"	Borna:
		Borna, Groitzsch, Pegau;
"	"	Grimma:
		Grimma, Wurzen, Colditz;
"	"	Oschatz:
		Oschatz, Dahlen;
"	"	Döbeln:
		Döbeln, Leisnig, Waldheim, Roßwein, Gainichen;

amtshauptmannschaftlicher Verwaltungsbezirk Rochlitz:	Rochlitz, Benig, Mittweida;
" Chemnitz:	Stollberg;
" Flöha:	Bschopau, Dederan, Frankenberg;
" Marienberg:	Marienberg;
" Annaberg:	Annaberg, Buchholz, Elsterlein, Ehrenfriedersdorf, Geier, Thum;
" Schwarzenberg:	Schwarzenberg, Eibenstock, Neustädtel, Schneeberg;
" Zwickau:	Zwickau, Grimmitschau, Werdau;
" Plauen:	Plauen, Reichenbach;
" Auerbach:	Auerbach, Falkenstein, Lengsfeld, Treuen;
" Delsnitz:	Delsnitz, Adorf, Markneukirchen.

Hierüber ist zu bemerken, daß in den Schönburgschen Rezessherrschaften die Städte:

Glauchau,
Waldenburg,
Lichtenstein,
Meerane,
Löbnitz

die Revidirte Städteordnung angenommen haben.

№ 132. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend,
vom 22. April 1873;

vom 22. September 1874.

§ 1. Das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April vorigen Jahres (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) tritt mit dem 15. October 1874 in Wirksamkeit.

§ 2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die directen Steuern gelten als Verwaltungsbehörden, welche nach § 4 fg. des Gesetzes zum Erlasse einer vorläufigen Strafverfügung oder zur Abgabe der Sache an die Gerichtsbehörde zuständig sind,

a) in Städten, wo die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 gilt, der Stadtrath, und

b) in allen übrigen Ortschaften die betreffende Bezirkssteuereinnahme.

§ 3. Durch die Bestimmung im zweiten Satze von § 3 des Gesetzes werden die Vorschriften im § 37 des Mandats, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819 (Seite 33 der Gesetzsammlung vom Jahre 1819) und des Oberlausitzer Stempelmandats vom 12. August 1819, sowie in §§ 1 und 3 des Gesetzes, die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27. December 1833 u. f. w. betreffend, vom 14. December 1837 (Seite 178 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) nicht berührt, nach denen die Gerichtsbehörden ohne Unterschied zur sofortigen eigenen Ahndung derjenigen Hinterziehungen des Schriften- und Werthstempels, welche in den vor ihnen anhängigen Sachen entdeckt werden, befugt und verpflichtet sind, und es haben daher die Gerichtsbehörden in dergleichen Contraventionsfällen auch fernerhin ohne Weiteres und ohne daß es eines hierauf gerichteten Antrags einer Verwaltungsbehörde bedarf, das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Jede Verwaltungsbehörde ohne Unterschied hat es als zu ihrem Geschäftsbereiche gehörig zu betrachten, die genaue Befolgung der den Schriften- und Werthstempel betreffenden Vorschriften in den bei ihr anhängigen Angelegenheiten sorgfältig zu überwachen, und ist daher auch als befugt anzusehen, wegen etwa dabei wahrgenommener Hinterziehungen die im § 5 des Gesetzes erwähnte vorläufige Strafverfügung an den Contravenienten zu erlassen.

§ 4. Zu den im § 5 des Gesetzes gedachten vorläufigen Strafverfügungen können sich die betreffenden Behörden eines, dem einzelnen Falle entsprechend gehörig auszufüllenden Formulars nach einem der beiden unter # hier beigedruckten Schemas bedienen.

§ 5. Wird ein Angeschuldigter bei der Verwaltungsbehörde persönlich sistirt, und erachtet Letztere seine Wiederentlassung für bedenklich, so hat sie, falls sie die Sache nicht ohne Weiteres zur Abgabe an die Gerichtsbehörde angethan erachtet, dem Angeschuldigten die vorläufige Strafverfügung ohne Verzug an Amtsstelle zu behändigen, ihn zur Erklärung darüber anzuhalten, ob er sich derselben unterwerfen wolle, und, wenn er das Letztere thut, die Strafe sofort zu vollstrecken. Im Mangel einer ausdrücklichen Unterwerfung (sei es, daß der Angeschuldigte ausdrücklich auf gerichtliche Entscheidung anträgt, oder daß er auf sonstige Weise zu erkennen giebt, sich bei der Strafverfügung nicht beruhigen zu wollen, oder daß er die verlangte Erklärung überhaupt ablehnt) hat die Verwaltungsbehörde, ebenso wie auch in dem Falle, wo sie die Sache ohne vorläufige Strafverfügung an die Gerichtsbehörde abzugeben beschließt, gleichzeitig mit der Abgabe der Sache an die Gerichtsbehörde auch den Verhafteten dahin abzuliefern, und steht solchenfalls der Gerichtsbehörde die Entschliebung über die Fortdauer der Haft zu.

§ 6. Dafern eine Verwaltungsbehörde nicht eigene Arrestlocalitäten besitzt, ist nach § 4 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835 (Seite 56 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) wegen Vollstreckung der von ihr erkannten Haftstrafe die Gerichtsbehörde anzugehen. Ebenso ist an der Vorschrift im § 3 des nur angezogenen Gesetzes, wonach Verwaltungsbehörden, wenn wegen von ihnen erkannter Geldstrafen die Hilfsvollstreckung nöthig wird, deshalb die Gerichtsbehörden anzugehen haben, etwas nicht geändert worden.

§ 7. Was die im § 13 des Gesetzes gedachten Gnadengesuche anlangt, so werden

A. im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern

1. die Unterbehörden ermächtigt, über solche auf die von ihnen erkannten Strafen bezügliche Gesuche (mit Ausnahme der Gesuche um Niederschlagung des Strafverfahrens) selbst Entschliebung zu fassen, dafern nicht

a) die Strafe auf Grund allgemeiner, im Gesetz- oder Verordnungswege getroffener Bestimmungen, oder

b) in Folge einer von der vorgesetzten Behörde erfolgten Androhung erkannt worden ist, oder

c) der Cognition der vorgesetzten Behörde (auf dem Wege des Recurses, der Beschwerde oder eines Gnadengesuchs) bereits unterlegen hat, oder endlich

d) ausdrücklich auf Allerhöchste Gnade oder auf die obere Behörde provocirt worden ist.

2. Für alle anderen Fälle wird die Entschliebung den Kreishauptmannschaften, beziehentlich in den das Brandversicherungswesen betreffenden Angelegenheiten der Brandversicherungscommission, überlassen, soweit nicht

- a) die Allerhöchste Gnade angerufen, oder
- b) um Niederschlagung des Strafverfahrens gebeten, oder endlich
- c) auf das Ministerium des Innern provocirt worden ist, und die Mittelbehörde dem Gesuche entweder überhaupt oder doch in seinem ganzen Umfange stattzugeben Bedenken trägt.

B. Im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums wird

1. die Zoll- und Steuerdirection ermächtigt, über Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der Strafen, welche wegen Uebertretung der in Sachen der indirecten Abgaben, mit Ausnahme der Stempelabgabe, ergangenen Gesetze und Verordnungen, wegen Contraventionen gegen die Vorschriften in der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend (Seite 347 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872), und wegen Chaussee- und Brückengeldhinterziehungen durch vorläufige Strafverfügung festgestellt worden sind, selbstständig Entschließung zu fassen, dafern nicht

- a) die festgestellten Ordnungs-, Hinterziehungs- oder Confiscationsstrafen im Einzelnen den Betrag von zehn Thalern übersteigen, oder
- b) die Straffälle in Folge eines Erlaßgesuchs dem Finanzministerium bereits vorgelegen haben, oder
- c) ausdrücklich auf Allerhöchste Gnade oder auf die Entschließung des Finanzministeriums provocirt worden ist.

2. In Straffällen, welche Vergehungen gegen die strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften betreffen, werden die Unterbehörden und Kreishauptmannschaften zur Entschließung über Gnadengesuche mit denselben Beschränkungen und in derselben Weise ermächtigt, wie dies nach den vorstehenden Bestimmungen unter A hinsichtlich der zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörigen Verwaltungsstrafsachen geschehen ist.

3. In Angelegenheiten der directen Steuern, sowie in Stempelsteuer- und in den zur Zuständigkeit des Bergamts gehörenden Bergsachen sind die Gnadengesuche in allen Fällen dem Finanzministerium zur Entschließung anzuzeigen.

C. Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts sind die Gnadengesuche dem Ministerium oder dem evangelischen Landesconsistorium, je nachdem die Angelegenheit zum Geschäftskreise des Ministeriums oder des Landesconsistoriums gehört, zur Entschließung anzuzeigen.

D. Im Geschäftsbereiche des Kriegsministeriums sind die Gnadengesuche ohne Ausnahme dem Kriegsministerium anzuzeigen, welches darauf in allen Fällen selbst weitere Entschließung faßt.

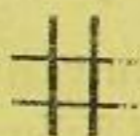
§ 8. Im Uebrigen wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 4 des Gesetzes an Stelle des in Polizeistrafsachen seither die Regel bildenden Gerichtsstands des Wohnorts, künftig der Gerichtsstand der begangenen That einzutreten hat.

Dresden, am 22. September 1874.

Die Ministerien der Finanzen, des Kriegs, des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz.

Für den Kriegsminister: Mostiz-Wallwitz.
Frhr. v. Friesen. Mann. Abeken.
Dr. v. Gerber.

Gebhardt.



A.

(Formular zu einer vorläufigen Strafverfügung, durch welche eine Geldstrafe auferlegt wird.)

..... (Name des Contravenienten) ist glaubhaft beschuldigt, (Angabe der Zuwiderhandlung, sowie der Zeit und des Ortes der Verübung). Auf Grund von (Angabe der Vorschrift, auf welche sich die Strafe gründet) wird daher (Name des Contravenienten) hierdurch zu einer Geldstrafe von (Angabe der Strafe, nach Befinden auch Hinzufügung der Worte: „und zu Bezahlung der erwachsenen Verläge“) verurtheilt.

Sollte (Name des Contravenienten) durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so hat (derselbe — dieselbe) binnen einer Frist von zehn Tagen, von Zeit des Empfangs dieser Verfügung an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn (Name des Contravenienten) dagegen der Verfügung sich unterwirft, so hat (derselbe — dieselbe) nachstehenden Schuldbetrag längstens

den
an die unterzeichnete Stelle zu berichtigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen,
daß solcher executivisch eingebracht und im Falle der Uneinbringlichkeit die Geldstrafe
in Haft verwandelt werden wird.

. (Erstreckt sich die Strafverfügung gleichzeitig auf die
Einziehung von Gegenständen, so ist dies hier beizufügen)
(Bezeichnung der abgenommenen Gegenstände) werden hiermit eingezogen „oder . . .
. (hier sind die einzuziehenden, aber noch nicht abgenommenen Gegen-
stände einzuschalten) sind bis zu dem vorgedachten Termine bei Vermeidung gericht-
licher Wegnahme an die unterzeichnete Stelle abzuliefern.“

. , den

(Unterschrift.)

Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:

Thlr.	Ngr.	Pf.	Strafe,
=	=	=	(Angabe des Verlags . . . Botenlohn 2c.)
Thlr.	Ngr.	Pf.	Sa.

B.

(Formular zu einer vorläufigen Strafverfügung, durch welche eine Haftstrafe
auferlegt wird.)

. ist glaubhaft beschuldigt
. Auf Grund von
wird daher hierdurch zu Tage(n)
Haft verurtheilt.

Sollte durch gegenwärtige Strafverfügung sich be-
schwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so hat
binnen einer Frist von zehn Tagen, von Zeit des Empfangs dieser Verfügung an ge-
rechnet, bei der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entschei-
dung anzutragen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und voll-
streckt werden wird.

Wenn dagegen der Verfügung sich unterwirft,
so hat behufs des Antritts der Strafe oder weiterer
Bescheidung

den

bei der unterzeichneten Stelle sich zu melden, widrigenfalls bei
. Außenbleiben zur Strafverbüßung abgeholt werden wird.
(Wegen etwa einzuziehender Gegenstände ist hier die Strafverfügung in der
am Schlusse des Formulars A angegebenen Weise zu vervollständigen.)

. , den

(Unterschrift.)

N^o. 133. Bekanntmachung,

die Aufhebung des Gerichtsamts Hartha betreffend;

vom 25. September 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung und im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien hat das Justizministerium die Aufhebung des Gerichtsamts Hartha beschlossen, und ist zu Ausführung dieser Maßregel Folgendes bestimmt worden:

1. Die Wirksamkeit des Gerichtsamts Hartha hört mit dem 31. October 1874 auf.
2. Von dem dermaligen Bezirke des Gerichtsamts Hartha werden vom 1. November 1874 an die Ortschaften

a.

Stadt Hartha,
Mischerhain,
Diedenhain,
Flemmingen,
Reinhardtthal,
Ritzenhain,
Saalbach

und

Steina mit Vorwerk Steina

dem Gerichtsamte Waldheim;

b.

Gerzdorf mit den 3 Villen und den Pfarrhäusern,
Kieselbach,
Langenau,
Rauhain,
Queckhain,
Schönerstädt mit wilder Sau und Straßenhäusern

und

Wallbach

dem Gerichtsamte Leisnig, und

c.

Töpelu mit Vorwerk Pischwitz

dem Gerichtsamte Döbeln zugetheilt.

3. In sämtlichen, bei dem Gerichtsamte Hartha anhängigen oder noch anhängig werdenden Rechtsfachen, welche am 31. October 1874 noch nicht beendigt sind, haben die Betheiligten von dieser Zeit an Dasjenige, was ihnen beim Gerichtsamte Hartha zu thun obgelegen, bei derjenigen Behörde, vor welche diese Sachen nach der gegenwärtigen Verordnung gehören, künftighin zu verrichten, daselbst auch die von dem Gerichtsamte Hartha etwa anberaumten Termine abzuwarten und angefangene Verfahren fortzustellen und zu beendigen, und zwar Alles zur Vermeidung derjenigen Nachtheile, welche ihnen in den ergangenen Ladungen oder sonstigen Erlassen des Gerichtsamts Hartha angedroht worden sind, oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Dresden, den 25. September 1874.

Ministerium der Justiz.

Abfeken.

Manitius.

N^o. 134. Bekanntmachung,

die Zollregieeinrichtungen auf der Eisenbahnstrecke Außig-Tetschen-Mittelgrund betreffend;

vom 1. October 1874.

Auf dem Bahnhose der k. und k. privil. Oesterreichischen Nordwestbahn zu Tetschen sind nach erfolgter Vollendung der zum Anschlusse an die Sächsische Staatsbahn erbauten Eisenbahnstrecke Außig-Tetschen-Mittelgrund zur Abfertigung des auf dieser Linie sich bewegenden Personen- und Güterverkehrs von Sächsischer und Oesterreichischer Seite Zollstellen errichtet worden, die mit dem Tage der Betriebseröffnung auf der vorgedachten Eisenbahnstrecke in Thätigkeit treten werden.

Die Sächsische Zollabfertigungsstelle wird als Nebenzollamt I. Classe mit unbeschränkten Hebe- und Abfertigungs-Befugnissen, insbesondere auch mit Begleitschein- und Begleitzettel-Befugnissen unter der Bezeichnung: „Königlich Sächsisches Nebenzoll-

amt I Tetschen“ fungiren, der Oberleitung des Vorstands des Nebenzollamts I Bodenbach unterstehen, im Allgemeinen aber dem Hauptsteueramte Pirna dienstlich untergeordnet sein. Bei Ausübung seines Dienstes hat das Nebenzollamt I Tetschen nach dem Vereinszollgeseze vom 1. Juli 1869 (Seite 317 fg. des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1869), nach den zu Ausführung desselben erlassenen Regulativen, insbesondere nach dem Begleitschein-Regulative und nach dem Regulative über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen, nach den Bestimmungen des Handels- und Zollvertrags vom 9. März 1868 (Seite 239 fg. des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1868), sowie nach den zu Vollziehung und Erläuterung dieses Vertrags erlassenen Vorschriften zu verfahren und zur Beförderung und Erleichterung des Eisenbahnverkehrs die summarische Abfertigungsweise auf Begleitzettel, Ansage-, Transport- und Declarationsscheine mit Ersezung des Colloverschlusses durch den Raum- (Wagen- oder Wagenabtheilungs-) Verschluß in Anwendung zu bringen.

Die Strafandrohungen des Vereinszollgesezes (§§ 134—165) leiden auf den zollpflichtigen Waaren- und Effecten-Verkehr auf dem Bahnhofe zu Tetschen ebenmäßige Anwendung.

Die mit dem Sächsischen Nebenzollamte I Tetschen combinirte Oesterreichische Abfertigungsstelle ist als Expositur des k. k. Hauptzollamts Bodenbach in unmittelbarer Unterordnung unter den Dirigenten des letzteren organisirt, in die Kategorie der Hauptzollämter I. Classe eingereiht und daher mit unbeschränkten Abfertigungs- und Verzollungs-Befugnissen versehen, wozu auch die Ermächtigung zur ausgedehntesten Anwendung der im Eisenbahnverkehr eingeführten, durch die Staatsverträge und die hiernach erlassenen Regulative bedingten Erleichterungen gehört. Diese Zollstelle fungirt — ebenso wie die Sächsische — ausschließlich für den Eisenbahnverkehr.

Dresden, am 1. October 1874.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Hertel.

№ 135. Bekanntmachung,

die Richtungslinie innenbemerakter Eisenbahn betreffend;

vom 24. September 1874.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Mai vorigen Jahres, die Richtungslinie der von Wolfsgefährt aus über Berga, Greiz, Elsterberg, Plauen bis in die Gegend von Weischlitz zu führenden Eisenbahn auf Königlich Sächsischem Landes-

1874.

gebiete betreffend (Seite 442 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter die Fluren von

Straßberg,
Thiergarten,
Kürbitz und
Unterweischlitz

betroffen werden.

Dresden, den 24. September 1874.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

B e r i c h t i g u n g.

In der Verordnung vom 12. September 1874, die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend (Seite 299), muß es im § 4, Zeile 1 und 3 statt: „dessen“ vielmehr heißen: „deren.“

Letzte Absendung: am 10. October 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1874.

№ 136. Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1873 und 1874.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen fünfzehnten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung im § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen Ständischen Berathungen in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar

a) durch den den Ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen wegen

1. einiger proceßrechtlichen Bestimmungen durch Gesetz vom 19. Februar 1874,
2. theilweiser Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, durch Gesetz vom 25. März 1874,
3. der Todeserklärung der infolge des Krieges von 1870/1871 vermißten Personen durch Gesetz vom 25. Juni 1874,
4. Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes unter D vom 30. Januar 1835 durch Gesetz vom 28. Juni 1874, sowie infolge der von den getreuen Ständen ertheilten

1874.

Ermächtigung zu Aufhebung der Bestimmung in § 64 der Taxordnung in Straffachen vom 6. September 1856 durch Erlass der Verordnung vom 24. Juni 1874,

5. provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1874 durch Gesetz vom 29. November 1873,

6. der dermaligen Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden durch Bekanntmachung vom 11. December 1873,

7. des Antheils Sachsens an der französischen Kriegskostenentschädigung durch Gesetz vom 25. Juni 1874,

8. der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolkschulen durch das Gesetz vom 23. Januar 1874,

9. Pensions- und Wartegelderhöhungen durch Gesetz vom 15. Juni 1874,

10. Berechnung der Dienstzeit bei solchen Staatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, durch Gesetz vom 5. März 1874,

11. Gewährung von Pensionserhöhungen, Pensions- und Verstümmelungszulagen, beziehentlich besonderen Beihilfen und Bewilligungen an vormalige Militärpersonen der Königlich Sächsischen Armee, beziehentlich deren Hinterlassene betreffend, durch Gesetz vom 24. Januar 1874,

12. der Nachträge zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 durch Gesetz vom 16. Juli 1874.

Auch sind

13. der in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres Unserer Regierung ertheilten Ermächtigung zufolge, die durch das Gesetz, die Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 und die drei Gemeindeordnungen vom 24. April desselben Jahres bedingten Abänderungen des Gesetzes vom 23. August 1862, das Immobilial-Brandversicherungswesen betreffend, bis zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes über das Landes-Immobilial-Brandversicherungswesen durch Verordnung vom 24. August 1874 getroffen worden;

b) durch besondere Decrete, in welchen Unsere Entschliessungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen:

in Betreff des Staatsbudgets auf die Jahre 1874 und 1875 und des anderweiten Nachtrags zu dem außerordentlichen Staatsbudget auf die Jahre 1872 und 1873 durch die Decrete vom 13. Juni dieses Jahres, in deren Gemäßheit das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die Jahre 1874 und 1875 und das Gesetz wegen eines zweiten Nachtrags zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1872 und 1873 unter dem 25. Juni dieses Jahres erlassen worden sind;

e) durch Entgegnahme der Ständischen Erklärungen wegen

1. des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1870 und 1871 durch die Ständische Schrift vom 10. dieses Monats und wird dem in letzterer gestellten Antrage in Betreff der Einlieferung der Betriebsüberschüsse und Zurücklassung der Aufwandsersparnisse, insoweit sie nicht zur Verstärkung der Specialcassen aus Rücksicht auf die bei gewissen Anstalten nothwendige Erhaltung eines hinreichenden Betriebsfonds und auf die den Ueberschuß einliefernden Cassen übertragene Vermittelung von Zahlungen für andere Cassen zu verwenden sind, sowie in Betreff der Einlieferung des Erlöses aus dem Verkauf von Staatsimmobilien und sonstigen außergewöhnlichen Erlöses entsprochen werden,

2. der Verabschiedung einer neuen Civilliste durch die Ständische Schrift vom 12. Februar dieses Jahres,

3. der Geldbeschaffung zu Deckung des Bedarfs des außerordentlichen Staatsbudgets für die Finanzperioden $187\frac{2}{3}$ und $187\frac{4}{5}$ und wegen der Aufnahme einer $4\frac{1}{2}$ procentigen Anleihe bei dem Reichs-Invalidenfonds durch die Ständischen Schriften vom 21. December vorigen Jahres und 13. Juni dieses Jahres und wird dem in der letzteren Schrift enthaltenen Antrage Folge gegeben werden,

4. der auf den Domänenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsgutes während der Jahre 1871 und 1872 sich beziehenden Nachweisungen durch die in der Ständischen Schrift vom 29. April dieses Jahres für die Vergangenheit erklärte Genehmigung und wird im Uebrigen der Antrag auf eine Seiten der Nutznießer zu leistende, gleich hohe Verzinsung aller für Zwecke der Domänen aufgewendeten Capitalien für die Zukunft berücksichtigt werden, soweit nicht einzelne Abweichungen durch besondere Verhältnisse nothwendig werden,

5. der im Decrete vom 1. Juni dieses Jahres beantragten Ermächtigung zur Rückgabe einer Eisenbahncapution durch die in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres erklärte Zustimmung,

6. der zu Abänderung einiger Bestimmungen der Taxordnungen für die Advocaten erlassenen Verordnung vom 1. Mai 1873, sowie

7. der in Betreff des Taxsatzes für Verpflegung der Gefangenen erlassenen Verordnung vom 11. Mai 1872 durch die in den Ständischen Schriften vom 6. und 13. December vorigen Jahres erfolgte nachträgliche Genehmigung,

8. der Ständischer Seits gewählten Richter zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter,

9. der Sächsischen Abstimmung im Bundesrathe in Betreff der Erstreckung der Competenz der Reichsgesetzgebung auf die bisher ausgeschlossenen Theile des bürgerlichen Rechts durch die Ständische Schrift vom 10. December vorigen Jahres,

10. der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde unter dem 19. September 1874 erlassenen Verordnung, die Einführung der neuen organischen Verwaltungsgesetze in den Schönburgschen Receßherrschaften betreffend, durch die von den getreuen Ständen nachträglich erteilte Zustimmung,

11. des anderweiten Nachweises über den Stand des Casernenbauvorschußfonds von 1,400,000 Thlr. in der Ständischen Schrift vom 20. Mai dieses Jahres,

12. des Rechenschaftsberichts über die Verwaltung mehrerer Fonds bei dem Kriegsministerium auf die Jahre 1868 bis mit 1872 und der Grundsätze, nach welchen über die am 1. Januar 1868 bei der Militärverwaltung vorhanden gewesenen Bestände disponirt worden ist, durch die Ständische Schrift vom 5. Juni dieses Jahres.

B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschließung noch bedarf:

1. Den Anträgen und Erklärungen der getreuen Stände auf die Decrete, Eisenbahnen betreffend, vom 19. November vorigen und 15. Mai dieses Jahres geben Wir Unsere Zustimmung und werden das zur Ausführung Erforderliche anordnen, auch von der dabei Unserer Regierung erteilten Ermächtigung, sobald dazu Anlaß gegeben ist, Gebrauch machen.

2. Die mit Einverständnis der getreuen Stände vorbehaltene Bestimmung über den Eintritt der Wirksamkeit der im Jahre 1873 erlassenen Gesetze über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung, sowie über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen, ingleichen der Revidirten Städteordnung für mittlere und kleine Städte und der Revidirten Landgemeindeordnung ist durch Verordnung vom 20. August 1874 dahin getroffen worden, daß die genannten Gesetze vom 15. October 1874 an in Kraft zu treten haben.

Auch sind die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen im Verordnungswege getroffen worden.

3. Dem Antrage, eine Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 nebst Nachträgen vorzunehmen und dem nächsten Landtage eine bezügliche Vorlage zugehen zu lassen, soll, soweit thunlich, entsprochen werden.

4. Die Anträge unter a bis d in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres, die Geschäftsverwaltung und den Personal- und Besoldungsetat der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend, werden die geeignete Berücksichtigung finden.

5. Dem in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres gestellten Antrage, die strengere Handhabung der Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 einzuschärfen und die wegen der Schonzeit

und des Verkaufs der Fische während der letzteren in der Ausführungsverordnung vom 16. October 1868 getroffenen Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen, wird, beziehentlich auf Grund vorgängigen Gehörs des Landesculturraths, entsprochen werden.

6. Das Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, sowie die revidirte Landtagsordnung werden demnächst publicirt werden.

7. Den von den getreuen Ständen zu Pos. 66, a des Ausgabebudgets in der Beilage zur Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres unter D gestellten Anträgen wegen Regulirung der Ephoralbezirke und auf Vorlegung eines Gesetzes zur Regelung der finanziellen Lage der Geistlichen wird entsprochen werden.

8. Das Gesetz, die Uebertragung der Verpflichtung zu Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr auf die Bezirksverbände betreffend, wird mit den von den getreuen Ständen besage der Schrift vom 12. Juni dieses Jahres beschlossenen Abänderungen zur Publication gelangen.

9. Das Einkommensteuergesetz und das Gesetz, weitere Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, werden, den von beiden Kammern übereinstimmend gefaßten Beschlüssen gemäß, publicirt werden.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Beschwerden und Petitionen

anlangt, so ist

1. der Petition des Gerichtsamtsexpedienten Ehrhardt in Löbau um Erhöhung der den Gerichtsamtsexpedienten und Protokollanten bei auswärtigen Expeditionen zu gewährenden Auslösungssätze durch Verordnung vom 8. März 1874 entsprochen worden.

2. Der in der Ständischen Schrift vom 28. Januar dieses Jahres Unserer Regierung erteilten Ermächtigung entsprechend, wird eine die Regulirung der Steuern und Abgaben bei Dismembrationen von Grundstücken betreffende Verordnung demnächst zur Publication gelangen,

3. soll dem Ständischen Antrage gemäß der von dem Abgeordneten Seiler wegen Bestimmung fester, einheitlicher Sätze für die Behändigungen und Bestellungen gerichtlicher Ausfertigungen gestellte Antrag in Erwägung gezogen werden.

4. Dem Antrage in der Ständischen Schrift vom 16. Januar dieses Jahres entsprechend, werden die Petitionen Gruners und Genossen, sowie Hartmanns und Mäntlers zu Löbmitz wegen Errichtung einer Haltestelle mit Güterbeförderung bei Niederlöbmitz in Erwägung gezogen werden.

5. Auf die Ständische Schrift vom 12. Februar dieses Jahres ist die Petition des allgemeinen Hausbesitzervereins zu Dresden um Abwendung der Ausführung des Pro-

ject's eines Dammbaues Seiten der Berlin-Dresdner Eisenbahngesellschaft durch die Friedrichstadt und Wilsdruffer Vorstadt Dresdens bei der technischen Prüfung und Genehmigung des Project's, soweit irgend thunlich, berücksichtigt worden.

6. Die in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres angeregte Ausführung einer das rechte Elbufer verfolgenden Eisenbahn von Dresden nach Tetschen auf Staatskosten wird seiner Zeit in Erwägung gezogen, auch wird

7. den in derselben Ständischen Schrift gestellten Anträgen auf Erwägung der Petition wegen Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen Neukirch und Bischofswerda, des Gesuchs Barthels und Genossen wegen Herstellung einer Ueberbrückung des Bahnhof's zu Chemnitz und der Petition des Gemeindevorstands Buchheim zu Golzern um Beibehaltung der jetzt tracirten Linie der Muldenthalbahn zwischen Grimma und Wurzen entsprochen werden.

8. Zufolge der in der Ständischen Schrift vom 31. Januar dieses Jahres über die Petition Carl August Meißners und Christoph Heinrich Hoffmanns zu Dresden Unserer Regierung ertheilten Ermächtigung ist bereits das Erforderliche wegen Rückgabe der im Jahre 1866 zu dem Baue von Schanzen und Batterien hier selbst verwendeten Grundstücke an die früheren Besitzer derselben oder deren Erben eingeleitet worden. Die dem Antrage unter 1, b der Ständischen Schrift gemäß erlassene Bekanntmachung hat die Anmeldung fast sämtlicher Betheiligten zur Folge gehabt.

9. Von der in der Ständischen Schrift vom 19. November vorigen Jahres Unserer Regierung ertheilten Ermächtigung, unerwartet des Inkrafttretens der Revidirten Städteordnung und der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, solche, die Wahl und Anstellung von besoldeten Rath'smitgliedern betreffende ort'sstatutarische Bestimmungen, welche mit den Vorschriften der auf die betreffende Gemeinde seiner Zeit in Anwendung zu bringenden neuen Gemeindeordnung vereinbar sind, auch dann zu genehmigen und in Wirksamkeit treten zu lassen, wenn sie sonst auf Grund der zur Zeit noch für das Gemeinwesen geltenden Gesetze nicht genehmigt werden könnten, ist bereits Gebrauch gemacht worden.

10. Die Petition, beziehentlich Beschwerde des Gastwirths Hermann Junge in Altstadt-Borna wegen eines von dem Gerichtsamte Borna herausgegebenen Tanzregulativs wird ebenso wie

11. der in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres gestellte Antrag auf Berücksichtigung der Petition des Gemeindevorstands Hellriegels und Genossen wegen einer den Einnehmern der Brandcassengelder zu gewährenden höheren Einnehmergebühr in nähere Erwägung gezogen werden.

12. Dem in der Ständischen Schrift vom 12. Juni dieses Jahres gestellten Antrage, den bei dem Landtage vom Jahre 1845 unerledigt gebliebenen Entwurf eines

Regulativs wegen Ausübung des kirchlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche, nach entsprechender Umarbeitung als Gesetzentwurf, spätestens dem nächsten Landtage vorzulegen, wird entsprochen werden.

13. Die Petitionen der Gemeinden Colmnitz, Görzig und Lichtensee um Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 sollen dem Antrage in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres gemäß in Erwägung gezogen, auch wird

14. die Beschwerde des Kirchschullehrers Buchheim zu Lichtenberg, dessen Gehaltsverhältnisse betreffend, nach dem Antrage in der Ständischen Schrift vom 12. Juni dieses Jahres erledigt werden.

15. Die durch Ständische Schrift vom 13. Juni dieses Jahres zur Kenntnißnahme, beziehentlich Erwägung Unserer Regierung gebrachte Petition der verwittweten Falke in Dresden ist, soweit es nach den Verhältnissen möglich, berücksichtigt worden.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen beschlossenen Anträge anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben zu Urkund alles Dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. October 1874.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.

Alfred von Fabrice.

Herrmann von Mostitz-Ballwitz.

Dr. Carl Friedrich von Gerber.

Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

N^o. 137. Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Gösel bei Gölschen;

vom 25. September 1874.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen zc. vom 15. August 1855 (Seite 486 des Gesetz- und

Berordnungsblattes vom Jahre 1855) die Genossenschaftsordnung der unter dem Namen

Genossenschaft für Berichtigung der Göljel bei Gölzischen
zusammengetretenen Genossenschaft, unter Verleihung der Rechte einer juristischen
Person an Lehtere und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Ge-
nossenschaftsordnung allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 25. September 1874.



Ministerium des Innern.

v. Kostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 138. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum zu Herstellung nachgedachter Eisenbahn-
anlagen betreffend;

vom 28. September 1874.

Behufs der an der Leipzig-Dresdner Eisenbahn sich nöthig machenden Anlage eines
dritten Gleises zwischen Leipzig und Borsdorf mit einem Rangirbahnhofe in der Flur
Engelsdorf und zweier neuen Gleise von Trachau bis Kadobeul zu Verbindung mit
dem daselbst anzulegenden Rangirbahnhofe wird mit Allerhöchster Genehmigung von
dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von
Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli
1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch ver-
ordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855
sind nach Maßgabe der von dem Ministerium des Innern genehmigten Pläne auf die
oben gedachten Eisenbahnanlagen in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlagen zu beobachtenden
Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und der
Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-

Verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von den im § 1 erwähnten Anlagen werden die Fluren

Stünz,
Paunsdorf,
Engelsdorf,
Sommerfeld,
Althen und
Borsdorf,

beziehentlich die Fluren

Trachau,
Raditz und
Kadebeul,

sowie

das Neudorfer Staatsforstrevier

betroffen.

Dresden, am 28. September 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 139. Bekanntmachung,

die Aufhebung der mit den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Neuß älterer und jüngerer Linie im Jahre 1854 wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizei-Untersuchungen abgeschlossenen Conventionen betreffend;

vom 1. October 1874.

Die Königlich Sächsische Regierung einerseits und die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Neuß älterer und jüngerer Linie andererseits sind mit einander übereingekommen, im Hinblick auf die §§ 43 und 46 des Bundesgesetzes, be-

1874.

treffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869 (Seite 305 fg. des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1869) die zwischen ihnen wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizei-Untersuchungen abgeschlossenen Conventionen, beziehentlich vom $\frac{22. \text{Juli}}{23. \text{August}}$, vom $\frac{31. \text{Januar}}{14. \text{März}}$, vom $\frac{7. \text{September}}{6. \text{October}}$, vom 10./18. März und vom $\frac{19. \text{Juni}}{8. \text{Juli}}$ 1854 (Seite 163 fg., 95 fg., 190 fg., 91 fg. und 149 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854) in Betreff der in strafrechtlichen Untersuchungen erwachsenden Kosten als außer Wirksamkeit getreten anzusehen, nicht minder in Betreff der in polizeilichen Untersuchungsfällen erwachsenden Kosten außer Wirksamkeit zu setzen und auch in Fällen der letzteren Art für die Frage der Kostenerstattung bei Requisitionen der beiderseitigen Behörden die im § 43 des erwähnten Bundesgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend gelten zu lassen.

Nachdem hierüber die, soweit nöthig, nachstehend abgedruckten, zugleich eine Uebergangsbestimmung enthaltenden Ministerialerklärungen ausgetauscht worden sind, wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 1. October 1874.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Rosenberg.

I.

Ministerialerklärung,

die Aufhebung der unterm 23. August 1854 zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten betreffend.

Die Königlich Sächsische und die Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Regierung sind mit einander übereingekommen, im Hinblick auf die §§ 43 und 46 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, die zwischen beiden Regierungen unter dem 23. August 1854 getroffene Uebereinkunft in Betreff der in strafrechtlichen Untersuchungen erwachsenden Kosten als außer Wirksamkeit getreten anzusehen, nicht minder in Betreff der in polizeilichen Untersuchungsfällen erwachsenden Kosten außer Wirksamkeit zu setzen und auch in Fällen der letzteren Art für die Frage

der Kostenerstattung bei Requisitionen der beiderseitigen Behörden die im § 43 des erwähnten Bundesgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend gelten zu lassen.

Jedoch soll eine Erstattung derjenigen baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse des Jahres 1873 durch von Behörden des einen Staates bei Behörden des anderen Staates beantragte Auslieferungen oder Strafvollstreckungen den letzteren erwachsen sind, nicht stattfinden, rücksichtlich dieser Auslagen vielmehr noch nach Maßgabe der Uebereinkunft vom 23. August 1854 verfahren werden.

Dresden, den 10. Juli 1874.

**Königlich Sächsische Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.**

ⓁS Frhr. v. Friesen.

ⓁS Abeken.

Der Text der das Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffenden Ministerialerklärung ist gleichlautend.

II.

Ministerialerklärung,

die Aufhebung der unterm 6. October 1854 zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenen Kosten betreffend.

Die Königlich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothasche Regierung sind mit einander übereingekommen, im Hinblick auf die §§ 43 und 46 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, die zwischen beiden Regierungen unter dem 6. October 1854 getroffene Uebereinkunft in Betreff der in strafrechtlichen Untersuchungen erwachsenden Kosten als außer Wirksamkeit getreten anzusehen, nicht minder in Betreff der in polizeilichen Untersuchungsfällen erwachsenden Kosten außer Wirksamkeit zu setzen und auch in Fällen der letzteren Art für die Frage der Kostenerstattung bei Requisitionen der beiderseitigen Behörden die im § 43 des erwähnten Bundesgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend gelten zu lassen.

Jedoch soll eine Erstattung derjenigen baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse des Jahres 1873 durch von Behörden des einen Staates bei Behörden des anderen

Staates beantragte Auslieferungen den letzteren erwachsen sind, nicht stattfinden, rücksichtlich dieser Auslagen vielmehr noch nach Maßgabe der Uebereinkunft vom 6. October 1854-Verfahren werden.

Dresden, den 10. Juli 1874.

**Königlich Sächsische Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.**



Frhr. v. Friesen.



Abeken.

Der Text der Ministerialerklärungen, die Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie betreffend, ist gleichlautend.

№. 140. Bekanntmachung,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Lotterienplans für die Landeslotterie
betreffend ;

vom 5. October 1874.

Nachdem für angemessen befunden worden ist, die in §§ 8 und 9 des Lotterienplans für die Landeslotterie getroffenen, besage des im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1863, Seite 329 abgedruckten Decrets vom 30. Januar 1863 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen, die Befreiung der Einlage- und Gewinnelder der Landeslotterie von Verkümmern, sowie das Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten über den ausschließlichen oder rechtmäßigen Besitz eines Looses der Landeslotterie betreffend, in mehrfacher Hinsicht abzuändern und Se. Königliche Majestät auf Vortrag der Ministerien der Finanzen und der Justiz diese Bestimmungen in der veränderten Fassung, in welcher sie nachstehend abgedruckt sind, mit den darin enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu genehmigen allergnädigst geruht haben, so wird Solches zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 5. October 1874.

Die Ministerien der Finanzen und der Justiz.

Frhr. v. Friesen. Abeken.

Rosenberg.

Allgemeine Bestimmungen für die Königlich Sächsische Landeslotterie.

2c.

2c.

§ 8. Sowohl die Einlagegelder, als die Gewinnelder der Landeslotterie sind keiner Verkümmernng unterworfen. Sollte jedoch der rechtmäßige oder ausschließliche Besitz eines Gewinnlooses von Jemandem streitig gemacht werden, so wird auf eine deshalb noch vor Ablauf der nächsten sieben Wochen nach dem letzten Tage der Classen-Ziehung, in welcher das Loos gezogen worden ist, an die Lotterie-Direction zu bringende schriftliche Anzeige, welche bei getheilten Loosen auch die Angabe der Unterscheidungsbuchstaben enthalten muß, wegen Innebehaltung der Gewinnelder, wenn die Auszahlung nicht bereits an den Loosinhaber geschehen sein sollte, das Nöthige verfügt werden. Wird nun von dem Anbringer der Anzeige binnen längstens acht Wochen nach dem letzten Tage der betreffenden Classen-Ziehung darüber, daß er seinen Anspruch auf den Besitz oder Mitbesitz des Looses bei dem Gerichtsamte im Bezirksgericht Leipzig, welches für dergleichen Streitigkeiten ausschließlich zuständig ist, anhängig gemacht habe, eine gerichtliche Bescheinigung bei der Lotterie-Direction eingereicht, so wird die Streitsache der Entscheidung im Rechtswege anheimgestellt und bleiben bis zum Austrage der Sache die Gewinnelder im Gewahrsam der Lotterie-Casse. Wenn jedoch eine solche gerichtliche Bescheinigung nicht oder erst nach Ablauf der zuletzt erwähnten achtwöchigen Frist beigebracht wird, so erfolgt die Gewinnauszahlung an den Inhaber des Original-Looses.

§ 9. Für abhanden gekommene Lotterieloose hat der Verlierer nur dann den darauf gefallenen Gewinn zu beanspruchen, wenn er solche vor Ablauf der § 7 bestimmten sechswöchigen Frist unter Bezeichnung ihrer Unterscheidungsbuchstaben und unter genauer Angabe seiner Adresse bei dem betreffenden Haupt-Collecteur als verloren angemeldet hat, auch die Gewinnlose selbst nicht innerhalb dreier Monate von dem letzten Tage der entsprechenden Classenziehung zur Präsentation gelangt sind. In diesem Falle hat der Verlustanmelder bei Verlust seines Anspruchs den Gewinn innerhalb weiterer sechs Wochen bei der Lotterie-Hauptexpedition zu erheben.

Erfolgt dagegen die Präsentation des Gewinnlooses innerhalb der gedachten drei Monate, so wird, falls nicht die Bestimmungen in § 8 einschlagen, der Gewinn ohne Rücksicht auf die Verlustanzeige an den Präsentanten ausgezahlt.

N^o. 141. Verordnung,

die Ausführung von § 188 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868
betreffend ;

vom 12. October 1874.

In Folge des mit dem 15. October dieses Jahres in Wirksamkeit tretenden, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffenden Gesetzes vom 21. April 1873 (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) in Verbindung mit § 53 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Seite 60 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874) macht sich eine Abänderung der Verordnung, die Ausführung von § 188 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 betreffend, vom 20. März 1869 (Seite 36 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) und zwar dahin nöthig, daß künftighin die im § 188 der nur erwähnten Instruction gedachten Anträge auf Entlassung eines Soldaten zur Disposition der Ersatz-Behörden nicht weiter bei den Stadträthen, beziehentlich Gerichtsämtern, sondern bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Ortes, an welchem der betreffende Soldat, beziehentlich dessen Familie den ordentlichen Wohnsitz hat, anzubringen, von diesem unter Vernehmung mit dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich Stadtgemeinde- und Gemeinderathe zu erörtern, sodann aber nach Einholung des nach § 188 der Ersatz-Instruction nöthigen Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeurs, mittelst gutachtlicher Anzeige an das Kriegs-Ministerium zur Beschlußfassung einzureichen sind.

Alle, die es angeht, haben sich daher hiernach zu achten.

Dresden, am 12. October 1874.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Gefelmann.

N^o. 142. Verordnung,

die Bezirksthierärzte betreffend ;

vom 6. October 1874.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, für jeden von den 25 amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirken, die nach der Verordnung vom 20. August dieses Jahres, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere

Verwaltung vom 21. April 1873 zc. betreffend (Seite 113 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), und nach der Beilage sub A zu dieser Verordnung vom 15. laufenden Monats an in Wirksamkeit treten werden, einen besonderen thierärztlichen Bezirk zu bilden.

Diese Einrichtung hat vom 1. Januar 1875 an in Kraft zu treten.

Bis zu diesem Zeitpunkte bewendet es bei der bisherigen Organisation der thierärztlichen Bezirke, so daß die zur Verwaltung derselben zur Zeit angestellten Bezirks-thierärzte bis zum Schlusse des laufenden Jahres innerhalb derjenigen, ihrem Umfange nach aus der Beilage sub C zu der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 12. September 1874 (Seite 244 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) ersichtlichen Amtsbezirke weiter zu fungiren haben, aus welchen ihre dermaligen Veterinärpolizeibezirke bestehen.

Innerhalb der Schönburgschen Receptherrschaften hat es bis auf Weiteres bei der dermaligen Bezirkseinrichtung zu bewenden.

Die Bezirksthierärzte in den neuen 25 Königlichen Amtshauptmannschaften werden in der Regel ihren Sitz an denjenigen Orten haben, an welchen die nur genannten Behörden selbst sich befinden.

Eine Ausnahme von dieser Regel werden vorläufig nur die Bezirksthierärzte für die Amtshauptmannschaften Löbau, Dresden, Dippoldiswalde, Grimma, Döbeln und Marienberg machen, indem diesen gestattet wird, ihre dermaligen Wohnsitze beziehentlich in

Rittlitz	(Amtshauptmannschaft Löbau),
Gruna	(= = Dresden),
Frauenstein	(= = Dippoldiswalde),
Wurzen	(= = Grimma),
Waldheim	(= = Döbeln),
Forchheim	(= = Marienberg)

auch nach dem 1. Januar 1875 bis auf Weiteres beizubehalten.

Indem dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an die Bezirksthierärzte Verordnung, dafür Sorge zu tragen, daß die durch die Veränderung ihrer Bezirke, welche dem Vorstehenden nach vom 1. Januar 1875 in das Leben zu treten hat, in Bezug auf die Abgabe von Acten und die sonstigen Geschäftsverhältnisse bedingten gegenseitigen Auseinandersetzungen rechtzeitig zum Abschlusse gebracht werden.

Dresden, am 6. October 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Wallwitz.

Sochim.

N^o. 143. Bekanntmachung,

die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betreffend;

vom 8. October 1874.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat bezüglich der in § 17 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Seite 358 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) in Verbindung mit § 34 der Ausführungs-Verordnung hierzu vom 25. August 1874 (Seite 177 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) vorgeschriebenen Prüfungen zur Erlangung der Anwartschaft auf Hilfslehrer- und ständige Lehrerstellen an Volksschulen nachstehende Prüfungsordnung aufgestellt.

Dieselbe wird hierdurch mit dem Verordnen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Prüfungs-Commissionen den darin enthaltenen Vorschriften von jetzt an in allen Puncten nachzugehen haben.

Dresden, am 8. October 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

Prüfungsordnung

für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Schulamts - Candidatenprüfung.

Zweck der
Prüfung.

§ 1. Die Schulamts-Candidatenprüfung soll erweisen, ob Diejenigen, welche sich derselben nach Abschluß ihrer auf einem Schullehrerseminare oder in anderer Weise gewonnenen Vorbildung zum Lehrerberufe unterziehen, die wissenschaftliche Reife, technische Geschicklichkeit und praktische Lehrfertigkeit besitzen, deren es zur Verwaltung zunächst einer Hilfs- oder Privat-Lehrerstelle bedarf.

Prüfungs-
behörden.

§ 2. Diese Prüfung wird an den öffentlichen Lehrer- beziehentlich Lehrerinnen-seminaren abgehalten, mit Ausnahme der Prüfung der nicht auf einem öffentlichen Seminare vorgebildeten Bewerberinnen, welche bis auf Weiteres bei der zu diesem Zwecke in Dresden bestehenden Prüfungs-Commission stattfindet.

An den evangelischen Seminaren wird die Prüfung unter Vorsitz eines Königlichen Commissars beziehentlich im Beisein eines Abgeordneten des evangelischen Landesconsistoriums von dem Director und dem Lehrercollegium der Anstalt abgenommen. Die genannten Commissare, der Director und die prüfenden Oberlehrer bilden die Prüfungs-Commission.

Am katholischen Lehrerseminare in Bautzen wird die Prüfungs-Commission nach gleichen Gesichtspuncten zusammengesetzt. Bezüglich der Prüfung der in den beiden Klöstern fungirenden Lehrerinnen bleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Einrichtung; doch hat auch hier der Königliche Commissar den Vorsitz und gelten über Gang und Inhalt der Prüfung und über die Censuren die Vorschriften dieser Prüfungsordnung.

§ 3. Der Prüfung haben sich zu unterwerfen:

- a) alle nach Vollendung der gesetzlichen Bildungszeit von den Lehrercollegien als hierzu reif erkannte Zöglinge der öffentlichen Lehrer- und Lehrerinnenseminare;
- b) diejenigen, welche nach § 17 des Gesetzes vom 26. April 1873 zugelassen werden können;
- c) solche, welche zwar Universitätsstudien gemacht oder die Lehrerbildungs-Abtheilung der polytechnischen Schule zu Dresden besucht, aber einer Reifeprüfung an den genannten Hochschulen sich nicht unterzogen haben.

Wer die Prüfung zu leisten hat.

Treten Zöglinge vor Ablauf des vollen Bildungsganges aus dem Seminare freiwillig aus, so kann ihnen zwar, wenn gegen ihre sittliche Führung und geistige Befähigung keine begründeten Bedenken zu erheben sind, später ungeachtet ihres Austritts die Erstehung der Prüfung gestattet werden, jedoch in keinem Falle eher, als sie beim Verbleiben in der Anstalt hätten zur Prüfung zugelassen werden können.

Solche Seminarzöglinge, welche vom weiteren Besuche der Anstalt ausgeschlossen worden sind, können nur auf besondere Erlaubniß der obersten Schulbehörde zur Erstehung der Candidatenprüfung zugelassen werden.

§ 4. Bewerber um die Schulamts-Candidatur, welche hierzu nicht auf einem Seminare vorbereitet wurden (§ 3, b, c), oder dasselbe vorzeitig verließen (§ 3, Absatz 2 und 3), haben sich mit ihrem Gesuche um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden der Königlichen Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks zu wenden, in dessen Bereiche der Ort, wo sie sich aufhalten, oder wo sie ihre Vorbildung zum Schulamte genossen haben, gelegen ist, und dabei zugleich einzureichen:

Zur Anmeldung erforderliche Zeugnisse.

- a) einen Tauf- oder Geburtschein,
- b) einen Impfschein,
- c) einen selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort angegeben sind. Derselbe soll auch genaue Angaben über Stand und Aufenthaltsort ihrer Eltern

oder Pfleger, über die genossene Schulbildung, sowie über Ort, Anfang und Dauer der Vorbereitung zum Lehrerberufe enthalten,

- d) ein Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer oder des Vorstehers der von ihnen besuchten Bildungsanstalt, in welchem über ihre Befähigung, ihren Fleiß, ihr Verhalten in sittlicher Hinsicht, sowie über den Grad ihrer in allen einzelnen Lehrfächern gemachten Fortschritte, erlangten Kenntnisse und die erreichte practische Lehrfähigkeit eingehend Auskunft ertheilt wird,
- e) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arztes über den Gesundheitszustand,
- f) ein Zeugniß über ihre kirchliche Zugehörigkeit oder ihr Bekenntniß und
- g) sofern sie noch unmündig sind, eine Bescheinigung ihrer Eltern oder des Vormunds darüber, daß dieselben ihrem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Bewerber, welche academische Studien gemacht haben (§ 3, c), bringen statt des sub d vorgeschriebenen Zeugnisses bei:

- aa) das behufs ihrer Aufnahme auf die Universität beziehentlich das Polytechnicum erforderlich gewesene Maturitäts- und Sittenzeugniß,
- bb) ein beglaubigtes Zeugniß über die von ihnen gehörten Vorlesungen und abgehaltenen didactischen, catechetischen oder sonst zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf dienenden Uebungen,
- cc) das academische Abgangs- und Sittenzeugniß.

Bewerber, welche nicht unmittelbar nach dem Verlassen der von ihnen besuchten Bildungsanstalt ihr Gesuch um Zulassung einreichen oder sich nur privatim vorbereiteten, haben ein obrigkeitliches Führungszeugniß beizubringen.

Bewerber, welche nicht das 19. Lebensjahr überschritten haben, können in keinem Falle zur Prüfung zugelassen werden.

Bewerberinnen, welche nicht auf einem öffentlichen Seminare ihre Vorbildung erhielten, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der Schulamts-Candidatenprüfung unter Beilegung der sub a, b, c, d, e, f, g, beziehentlich Absatz 4 (des gegenwärtigen Paragraphen) vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen. Sie müssen in der Regel das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Bewerber und Bewerberinnen nichtevangelischer Confession, welche ihre Vorbildung nicht auf einem öffentlichen Seminare ihres Bekenntnisses erhalten haben, sind gehalten, ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde darüber beizubringen, daß sie von derselben als zur Ertheilung des Religionsunterrichts in ihrem Bekenntnisse befähigt erachtet werden. Dieses Zeugniß hat sich über den Grad der nachgewiesenen Befähigung nach den in § 11 dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Stufen auszusprechen.

Wollen solche Bewerber auf Zulassung zum Unterrichte in der Religion verzichten, so haben sie dies ausdrücklich in ihrem Gesuche um Zulassung zur Prüfung auszusprechen und sind in diesem Falle der Beibringung des nurgedachten Zeugnisses überhoben.

§ 5. Alle Bewerbungen sind bis zu dem von der Prüfungs-Commission dazu bestimmten Termine, welchen diese in der durch das Dresdner Journal und die Leipziger Zeitung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich anzugeben hat, einzureichen.

Termin zur
Anmeldung.

Die bezüglichen Bekanntmachungen werden vom Königlichen Commissar in Gemeinschaft mit dem Seminardirector — bezüglich der nicht an einem Seminare stattfindenden Lehrerinnenprüfungen von der Kanzlei des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts — unter Angabe der Prüfungstage, sowie der erforderlichen Zeugnisse spätestens 4 Wochen vor dem zur Eingabe der letzteren bestimmten Termine erlassen.

Die Prüfungs-Commission hat die bei ihr eingehenden Gesuche, insbesondere die beigegebenen Zeugnisse und ferneren Angaben sorgfältig zu prüfen und, wenn gegen die begehrte Zulassung zur Prüfung ein Bedenken sich nicht ergibt, die erforderliche Vorladung zu bewirken. Entstehen Bedenken gegen die Zulassung, welche sich auch bei nachträglich angestellten genauen Erörterungen nicht heben lassen, so hat die Prüfungs-Commission an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung zu erwarten.

§ 6. Die Candidatenprüfung zerfällt in drei Theile: in
die schriftliche,
die practische (Lehrprobe und practische Darlegung der erworbenen Fertigkeiten)
und
die mündliche Prüfung.

Form der
Prüfung.

Der practischen und der mündlichen Prüfung sind nicht mehr als 6 Aspiranten zugleich zu unterwerfen.

§ 7. Die Lehrprobe erstreckt sich über einen religiösen und einen anderen Unterrichtsstoff, überschreitet aber im Ganzen für einen Examinanden nicht die Zeit von 40 Minuten.

Lehrprobe.

Ueber die Zutheilung der Aufgaben an die Examinanden und die Reihenfolge bei der Lehrprobe entscheidet das Loos.

§ 8. Die schriftliche Prüfung umfaßt die Ausarbeitung
a) eines Aufsatzes über ein schulwissenschaftliches oder dem verwandtes Thema und
b) eines ausführlichen Entwurfs für eine Katechese,
c) eine Uebersetzung in die lateinische Sprache,
d) die Lösung einiger mathematischen Aufgaben und

Schriftliche
Prüfung.

e) für diejenigen Aspiranten, welche in der Musik geprüft werden, eine musikalische Ausarbeitung.

An Lehrerinnenseminaren und bei sonstigen Prüfungen von Lehramtsbewerberinnen fällt die Ausarbeitung einer ausführlichen Katechisation weg; an Stelle der Uebersetzung in die lateinische Sprache tritt eine leichte freie Arbeit brieflichen oder descriptiven Characters in der französischen und englischen Sprache, falls die Bewerberin nicht die Prüfung im Englischen ausdrücklich ablehnt.

Alle schriftlichen Arbeiten, mit Ausnahme des deutschen Aufsatzes, sind in Clausur und bei Prüfungen im Seminare unter dauernder Aufsicht eines Seminar-Oberlehrers zu fertigen.

Zur Fertigung des deutschen Aufsatzes sind je 8 Tage Zeit zu gewähren. Die vollendeten Arbeiten werden 2 Tage vor der ersten Clausurarbeit eingereicht und dabei dem Seminardirector mittelst Handschlags versichert, daß sie ohne fremde Hilfe gefertigt worden sind. Bei Prüfungen, welche nicht an einem Seminare abgehalten werden, ist diese Versicherung vor Abhaltung der mündlichen Prüfung dem Königlichen Commissar zu geben.

Die übrigen schriftlichen Arbeiten haben die Examinanden unter Clausur und zwar eine jede längstens innerhalb 4 Stunden zu fertigen. Der aufsichtführende Lehrer hat bei jeder ihm abgegebenen Arbeit die Zeit, innerhalb deren sie beendet wurde, anzumerken.

Examinanden, welche nicht Zöglinge der Anstalt waren, an welcher die Prüfung stattfindet, oder welche vor eine besondere Prüfungs-Commission gezogen werden, haben ebenso wie die Seminarzöglinge vor Beginn der Clausurarbeiten selbstgefertigte Zeichnungen und Schriftproben vorzulegen, auch in Gegenwart des Zeichen- und Schreiblehrers ihre Fertigkeit in Anfertigung einer Contourzeichnung und einer Schreibvorschrift an der Wandtafel nachzuweisen.

Mündliche
Prüfung.

§ 9. Die mündliche Prüfung, welche öffentlich abgehalten wird, erstreckt sich während einer Dauer von ungefähr 5 Stunden auf alle Hauptfächer des wissenschaftlichen Seminar-Unterrichts und hat denjenigen Fächern, welche in der schriftlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden, einen größeren Theil der Zeit zu widmen. Die hierbei an die Examinanden zu stellenden Anforderungen bemessen sich nach den unter Abschnitt II aufgestellten Zielen.

Nachlaß der
Prüfung in
einzelnen
Fächern.

§ 10. Von der Prüfung in den Lehrfächern, welche die Lehrordnungen für die evangelischen Lehrer- und Lehrerinnenseminare im Königreiche Sachsen als facultativ bezeichnen, wird auf geschehenes Nachsuchen dispensirt.

Aspiranten, welche von Verwendung an öffentlichen Schulanstalten absehen wollen, können auch der in § 8, Absatz 6 geforderten Leistungen im Schreiben und Zeichnen enthoben werden.

Es ist jedoch, daß ein Prüfungsnachlaß gewährt worden sei, in dem Prüfungszeugnisse neben dem auf dem Schema genannten Fache ausdrücklich zu erwähnen.

§ 11. Nach den allseitigen Ergebnissen der Prüfung (bezüglich der Seminarzöglinge auch nach den vom betreffenden Director und den Lehrern der Bildungsanstalt über sie abgegebenen Urtheilen) ist einem jeden Geprüften, welcher die Prüfung bestanden hat, ein von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission und von den übrigen Mitgliedern derselben vollzogenes Prüfungszeugniß, welches für Seminarzöglinge zugleich als Abgangszeugniß gilt, zu ertheilen.

Prüfungs-
zeugniß.

In diesem Zeugnisse soll der Grad der in den Gegenständen des Seminar-Unterrichts auf der Anstalt oder durch sonstige Bildungs-Mittel und Gelegenheiten erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten genau bestimmt, auch der Lehrgabe und des gezeigten Lehrgeschicks ausdrücklich gedacht und das von dem Lehrer-Collegium des Seminars oder in dem sonst beigebrachten Leumundzeugnisse ausgesprochene Urtheil über das sittliche Verhalten des Geprüften unter Anwendung der 3 Grade: „zu besonderer Zufriedenheit,“ „zur Zufriedenheit,“ „nicht durchgängig zur Zufriedenheit“ wiedergegeben werden.

Die Prüfungsergebnisse sind sowohl bezüglich der einzelnen Fächer als bezüglich des Gesamtergebnisses durch die Censuren:

vorzüglich,
recht gut,
gut,
ziemlich gut,
genügend

mit Worten und unter Beisehung der entsprechenden Ziffern:

I, II, III, IV, V

auszudrücken.

§ 12. Geprüften, welche nicht wenigstens die Gesamt-Censur:
genügend = V

Wiederholung
der Candidaten-
prüfung.

erhalten, soll nachgelassen sein, sich nach Verlauf eines Jahres nochmals der Candidatenprüfung zu unterwerfen. In einem hierländischen Seminare während dieses Jahres das Versäumte nachzuholen, kann nur solchen Zöglingen gestattet werden, deren längeres Verbleiben günstige Erfolge hoffen läßt.

Wer bei wiederholter Prüfung nicht wenigstens den fünften Censurgrad erlangt, ist für immer von der Bewerbung um die Schulamts-Candidatur auszuschließen.

Censurtabelle
und Zeugniß.

§ 13. Sogleich nach Abschluß der Schulamts = Candidatenprüfung ist von der Prüfungs = Commission je eine Abschrift der Censurtabelle nach dem Schema A den wegen Erlangung von Hilfslehrern an das betreffende Seminar gewiesenen Bezirksschulinspe-ctoren, sowie dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu übersenden.

Das den Geprüften zu ertheilende Zeugniß ist nach Schema B, a beziehentlich B, b auszufertigen.

2. Wahlfähigkeits - oder Amtsprüfung.

Prüfungs-
behörden.

§ 14. Diese Prüfung, durch welche die darin tüchtig Befundenen die Befähigung zur Verwaltung ständiger Lehrerstellen erwerben (§ 17, 2 des Gesetzes vom 26. April 1873) soll bis auf Weiteres von zehn besonderen königlichen Prüfungsbehörden abgenommen werden, welche ihren Sitz in folgenden Städten haben:

in Dresden für die Schulinspectionsbezirke Dresden I und II (Stadt und Landbezirk), Pirna und Dippoldiswalde; ebendasselbst für Hilfslehrerinnen aus dem gesammten Königreiche; in Rossen für die Schulinspectionsbezirke Meissen, Großenhain und Freiberg; in Bautzen und Löbau (alternirend) für die Schulinspectionsbezirke Bautzen, Ramenz, Löbau und Zittau; in Grimma für die Schulinspectionsbezirke Grimma, Leipzig I und II (Stadt und Landbezirk), Borna; in Dschatz für die Schulinspectionsbezirke Döbeln und Rochlitz; in Plauen für die Schulinspectionsbezirke Plauen und Auerbach; in Waldenburg für die Schulinspectionsbezirke Zwickau, Schönburgische Herrschaften; in Zschopau für die Schulinspectionsbezirke Chemnitz I (Stadt und Amtshauptmannschaft Flöha) und Chemnitz II (Landbezirk); in Annaberg für die Schulinspectionsbezirke Annaberg und Schwarzenberg.

Ueber die Zusammensetzung der unter Vorsitz eines königlichen Commissars fungirenden Commissionen ergeht besondere Verfügung.

Zeit
der Prüfungen.

§ 15. Die Zeit dieser Prüfungen ist von dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs = Commission im Einverständnisse mit den betheiligten Bezirksschulinspe-ctoren und Seminardirectoren nach der Rücksicht zu bestimmen, daß der Unterricht im Seminare, an dessen Orte und in dessen Räumen die Prüfungen abgehalten werden, keine wesentliche Störung erleidet, auch die Commissionsmitglieder, sofern sie zugleich für mehr als eine Commission ernannt sind, nicht an der Theilnahme gehindert sind.

Die Prüfungstage sind rechtzeitig dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den betreffenden kirchlichen Oberbehörden anzuzeigen und durch öffentliche Bekanntmachung sowohl, als durch besondere Ladung zur Kenntniß der Examina-toren und der angemeldeten Candidaten zu bringen.

Termin der
Anmeldung.

§ 16. Die Anmeldung zur Prüfung soll möglichst frühzeitig geschehen, damit die Prüfungs = Commissionen im Stande sind, die Prüfungstage für die einzelnen Sectionen

in ein richtiges Verhältniß zu stellen. Es haben sich demnach alle Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, welche gesonnen sind, sich um ständige Lehrerstellen zu bewerben, bis spätestens den ersten Februar desjenigen Kalenderjahrs, an dessen Oftertermine das zweite Jahr nach bestandener Candidatenprüfung erfüllt sein würde, zur Ersthaltung der Wahlfähigkeitsprüfung bei dem Bezirkschulinspector ihres Wohnorts zu melden. Bezüglich aller nichtsächsischen Lehrer aber, welche nach § 17 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 die geordnete Amtsprüfung zu bestehen haben, ist von den betreffenden Collatoren sofort nach erfolgter Designation dem Bezirkschulinspector behufs der erforderlichen Präsentation, beziehentlich Einholung des Nachlasses der Prüfung (§ 17, Absatz 4 des Gesetzes vom 26. April 1873) unter Eingabe der erforderlichen Zeugnisse Anzeige zu erstatten.

Die eingegangenen Anmeldungen hat der Bezirkschulinspector spätestens am 1. März jedes Jahres an den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission seines Bezirks beziehentlich der Lehrerinnen-Prüfungs-Commission einzusenden, die Präsentation nichtsächsischer Lehrer aber, welche zu hierländischen ständigen Lehrerstellen designirt sind, sofort nach Eingang derselben der obersten Schulbehörde vorzulegen, welche die Präsentirten einer Prüfungs-Commission zuweisen wird.

§ 17. Candidaten und Candidatinnen des Schulamts haben ihrem Gesuch um Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung außer der in der Candidatenprüfung empfangenen Censur ein von dem Ortschulinspector (Director), unter dessen Aufsicht sie zeither als Hilfslehrer, Privatlehrer oder sonst thätig waren, ausgestelltes Zeugniß beizufügen; dasselbe ist versiegelt, wie es von dem betreffenden Beamten abgegeben worden ist, dem Bezirkschulinspector zur Bestätigung, Ergänzung, beziehentlich Berichtigung zu überreichen.

Von den Candidaten beizubringende Zeugnisse.

In diesem Zeugnisse muß über die Art, die Behandlung und den Erfolg ihrer bisherigen Lehrthätigkeit, über ihren Fleiß, ihre Fortschritte in den Berufskenntnissen und Fertigkeiten, sowie über den Grad ihrer Lehrbefähigung ein gewissenhaftes, motivirtes Urtheil enthalten, auch ausdrücklich bemerkt sein, ob ihr Verhalten in sittlicher Beziehung „zu besonderer Zufriedenheit,“ „zur Zufriedenheit“ oder „nicht durchgängig zur Zufriedenheit“ gereicht habe.

§ 18. Die Wahlfähigkeitsprüfung kann keinem Schulamts-Candidaten, welcher ein ständiges Amt bekleiden will, erlassen werden. Die Rechte der Ständigkeit, welche durch dieselbe erworben werden, sollen Solchen, welche, infolge der erst nach Oftern des betreffenden Jahres erfolgenden Berufung zur Prüfung, später als nach Ablauf der § 18, Absatz 1 des Gesetzes vom 26. April 1873 geordneten 2 Hilfslehrer-Jahre zur thatsächlichen Bestätigung als ständige Lehrer kommen, dennoch als vom Ablaufe des gedachten zweiten Schulamts-Candidatenjahrs erworben in Anrechnung kommen, sofern der

Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung und durch dieselbe erworbene Rechte.

Geprüfte an dem betreffenden Tage schon interimistischer Verwalter einer ständigen Stelle war, zu welcher er ordnungsmäßig berufen wurde.

Die Prüfungs-
verpflichtung
nichtsächsischer
Lehrer, welche
zu hierländi-
schen Stellen
berufen
werden.

§ 19. Zur Ersthörung der Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung können außer den sächsischen Schulamts-Candidaten und Candidatinnen nur solche außerhalb Sachsens gebildete und für ständige Lehrerstellen designirte Lehrer und Lehrerinnen zugelassen werden, welche entweder auf einem Seminare schon die Reifeprüfung wohl bestanden haben, oder vor einer staatlich anerkannten Prüfungs-Commission für das Lehrfach mit gleichem Erfolge geprüft worden sind. Diejenigen, welche nicht nachweisen, daß sie eine solche oder eine Universitätsabgangsprüfung bestanden haben, sind zunächst zur Ersthörung der Schulamts-Candidatenprüfung anzuhalten und demnach zu einem ständigen Schulamte nicht vor Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung zuzulassen (vergl. hierzu § 17, Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873).

Einrichtung
der
Prüfung.

§ 20. Was die Einrichtung dieser Prüfung und die Ausstellung der Zeugnisse über deren Ausfall oder die Zurückweisung untüchtig befundener Candidaten betrifft, so sind die sub I, §§ 6 bis 12 gegebenen Bestimmungen in der Hauptsache auch bei der Wahlfähigkeitsprüfung zu befolgen, die Aufgaben aber so einzurichten, daß sich aus deren Lösung beurtheilen läßt, ob insbesondere auf dem Gebiete der schulamtlichen Thätigkeit und in Rücksicht der geistigen Reife ein Fortschritt der Candidaten stattgefunden habe. Die Aufgaben sind demnach so zu stellen, daß deren Lösung eine höhere geistige Reife, Vertrautsein mit den Zielen der Schule und den Bedürfnissen der Schüler voraussetzt.

Wer bei wiederholter Prüfung nicht den fünften Censurgrad erhalten kann, ist von der Bewerbung um ständige Lehrerstellen definitiv auszuschließen.

Einreichung der
Censurlisten
an die
zuständigen
Behörden.

§ 21. Spätestens 14 Tage nach Vollendung der Prüfungen von je 2 und 3 Abtheilungen der Wahlfähigkeitscandidaten ist Bericht über die abgehaltene Prüfung unter Beifügung einer vollständigen tabellarijchen Uebersicht der Geprüften, der ihnen ertheilten Censuren und eventuell der Stelle, zu deren Antritt sie berufen sind, nach Schema D bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

Das den Geprüften zu ertheilende Zeugniß ist nach dem Schema B, a, beziehentlich B, b auszufertigen.

II. Besondere Bestimmungen über Gegenstände und Ziele der Prüfungen.

Prüfungs-
gegenstände
der Schulamts-
Candidaten-
prüfung.

§ 22. Die Schulamts-Candidatenprüfung hat sich für jeden Bewerber auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) Religion (Glaubens- und Sittenlehre), Bibelfunde und Bibelerklärung, Kirchengeschichte;

Deutsche Sprache und Literatur;

- Lateinische Sprache für Lehrer, Französische Sprache für Lehrerinnen;
Geographie (Länder- und Völkerkunde, physische und mathematische Geographie);
Geschichte, allgemeine und vaterländische;
Naturbeschreibung mit Einfluß der physischen Anthropologie, Grundlehren der
Physik und Chemie;
Arithmetik und Geometrie (für Lehrerinnen: Arithmetik, Formenlehre und elemen-
tare Raumlehre);
b) Pädagogik: Erziehungs- und Unterrichtslehre, Methodik, Katechetik, Geschichte
und Literatur der Pädagogik, Schulgesetzgebung und Schuleinrichtungskunde;
c) Gesang,
Schönschreiben,
Turnen,
Zeichnen,
für Lehrerinnen auch weibliche Handarbeiten;
d) practische Lehrfertigkeit überhaupt, insbesondere auch für Turnen und Zeichnen.

Solche Aspiranten und Aspirantinnen, welche auch in einem der nicht obligatorischen Seminar-Lehrfächer (Harmonielehre, Orgelspiel, Clavierpiel, Violinspiel, englische Sprache) geprüft werden wollen, haben diese Absicht in ihrem Anmeldegesuche ausdrücklich unter Angabe des oder der betreffenden Fächer anzuführen.

Diejenigen Aspiranten, welche die Befähigung zur späteren Bewerbung um ein Kirchschulamt erlangen wollen, haben sich der Prüfung in allen Zweigen des Seminar-Musikunterrichts (Harmonielehre, Gesang, Violin-, Clavier-, Orgelspiel) zu unterwerfen.

§ 23. Die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung erstreckt sich auf alle in § 22, Absatz 1 angeführten Gegenstände, es kann jedoch auf Ansuchen die Prüfung in der Turnfertigkeit Denjenigen, welche nach Ausweis eines ärztlichen Zeugnisses dazu körperlich unfähig sind, den Lehrerinnen auch die Prüfung in weiblichen Handarbeiten nachgelassen werden. Es ist jedoch, daß dieser Nachlaß ertheilt worden sei, mithin die Berechtigung zum Unterrichte in dem betreffenden Fache fehle, in dem Prüfungszeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

Prüfungs-
gegenstände
der Wahlfähig-
keits- oder
Amtsprüfung.

Bezüglich der Prüfung in den § 22, Absatz 2 gedachten Fächern gilt das dort Angeordnete auch hier.

Diejenigen, welche die Wahlfähigkeit für ein Kirchschulamt erwerben wollen, haben sich auch hier der Prüfung in allen Zweigen des Seminar-Musikunterrichts (§ 22, Absatz 3) zu unterwerfen.

§ 24. Die Examinanden sollen bei diesen Prüfungen zeigen, ob sie diejenigen Kenntnisse, Geschicklichkeiten und Erfahrungen besitzen, welche man von ihnen als Lehrern und Erziehern, beziehentlich Kirchendienern verlangen muß.

Zielpuncte der
Prüfungen.

Selbstverständlich werden aber die Candidaten- und Wahlfähigkeits- (Amts-) Prüfungen nicht ganz gleichartig zu behandeln sein.

Bei der Candidatenprüfung wird man hauptsächlich das in der Lehrordnung für die evangelischen Lehrerseminare vom 14. Juli 1873, beziehentlich in der seiner Zeit zu erlassenden Lehrordnung für Lehrerinnen-Seminare näher bezeichnete Wissen und Können, sowie die Darlegung der erlangten geistigen Reife und das für den Schuldienst jedenfalls nöthige practische Lehrgeschick zu verlangen haben.

Bei der Wahlfähigkeitsprüfung aber ist unter tieferem Eingehen auf den inneren Zusammenhang der einzelnen Disciplinen das für Fortbildungsschulen, für mittlere und höhere Volksschulen nöthige umfassendere Wissen und Können, besonders auch in Betreff der realwissenschaftlichen Fächer, zu fordern, hauptsächlich aber gründliche Kenntniß jedes Lehrgegenstands der Volksschule nach Inhalt und Methode, ferner Gewandtheit und Sicherheit im Unterrichten, pädagogischer Tact und Vertrautheit mit der hierländischen Schulgesetzgebung und den durch sie bestimmten amtlichen Pflichten eines Lehrers.

Kenntniß der sächsischen Schulgesetzgebung ist auch von solchen Examinanden zu verlangen, welche bisher noch nicht im sächsischen Schuldienste gestanden haben.

Ob bei Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfungen im Einzelnen besondere Anforderungen zu stellen sind, haben die Examinatoren nach der Verschiedenheit der Zwecke dieser Prüfungen, sowie nach den eigenthümlichen Erfordernissen der Stellen, zu welchen die Vorgeladenen etwa berufen sind, zu bemessen, worauf insbesondere bei Denjenigen zu achten ist, welche für ein Schuldirektorat designirt sind.

Uebergangs-
Bestimmung.

§ 25. Bis zum Schlusse des Jahres 1878 können Seminarzöglinge, welche vor Erlaß der neuen Seminarlehrordnungen auf einem hierländischen Seminare Aufnahme gefunden oder ihren Bildungsgang abgeschlossen haben, noch nach denjenigen Anforderungen beurtheilt werden, welche in den bezüglichen Regulativen vom 13. Juli 1835 und vom 17. Juni 1859 gestellt sind.

Die vor dem 15. October 1874 nach dem Regulative vom 17. Juni 1859 geprüften Lehrerinnen sind zur Ablegung der in § 17, Absatz 1 sub 2 des Gesetzes vom 26. April 1873 geordneten Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung nicht heranziehen.

III. Bestimmungen, die nach § 17, Absatz 6 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 geordnet, gleichzeitig mit den Wahlfähigkeitsprüfungen abzuhaltenden besonderen Fachlehrerprüfungen betreffend.

Verpflichtung
zur Erstehung
der Fachlehrer-
prüfung und
die durch dieselbe
erworbenen
Rechte.

§ 26. Einer Fachlehrerprüfung haben sich, mit Ausnahme der im § 38, Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 Gedachten, alle diejenigen Aspiranten und Aspirantinnen zu unterwerfen, welche das Anrecht auf Hilfslehrerstellen an Volksschulen

für eines oder mehrere der hier in Frage stehenden Lehrfächer, oder zum Unterrichte an Privatschulen in denselben erlangen wollen, ohne auf der Universität, der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt, einer öffentlichen Zeichenlehrerbildungsanstalt oder einem öffentlichen Conservatorium der Musik eine Reifeprüfung bestanden zu haben.

Nach Verlauf von 3 Jahren nach bestandener Prüfung (§ 17, Absatz 6 des Gesetzes vom 26. April 1873) soll den Geprüften das Recht auf ständige Anstellung in ihrem Fache unter den vom Gesetze bestimmten Voraussetzungen zustehen, sofern ihre sittliche Führung unbeanstandet und ihre Tüchtigkeit im Lehramte durch Zeugniß ihrer zuständigen Behörde nachgewiesen ist.

§ 27. Die Fächer, für welche solche Prüfungen zugleich mit den Wahlfähigkeitsprüfungen abgehalten werden, sind: Arten der Fach-
lehrerprüfung.

Französische }
Englische } Sprache,
Musik,
Schönschreiben,
Turnen,
Zeichnen.

Prüfungen für das Lehrfach der Nadelarbeit sollen je nach Bedarf bis auf Weiteres an einem Lehrerinnen-Seminare unter Leitung einer der betreffenden Lehrerinnen der Anstalt und unter Aufsicht des Directors vorgenommen werden.

§ 28. Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind bei dem Bezirkschulinspector des Wohnorts der Nachsuchenden unter Beilegung der nach § 4, Absatz 1, 2 und 3 der gegenwärtigen Prüfungsordnung erforderlichen Zeugnisse einzureichen und zwar thunlichst bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem die Prüfung zu erstehen gewünscht wird, beziehentlich unter Beachtung der Vorschrift in § 5, Absatz 1 der Prüfungsordnung. Anmeldung
zu den Fach-
lehrer-
prüfungen.

In dem Anmeldungs schreiben ist ausdrücklich anzugeben, ob der Nachsuchende neben der Befähigung zur Anstellung an Volksschulen jeder Art auch die zur Verwendung an Seminaren, beziehentlich an Realschulen und Gymnasien zu erwerben wünscht (vergl. hierzu § 34 dieser Prüfungsordnung).

Die Befähigung zur Anstellung als Musiklehrer an Seminaren kann jedoch nur ausnahmsweise durch die hier geordneten Prüfungen erworben werden, vielmehr bedarf es hierzu in der Regel des Besuchs eines öffentlichen Conservatoriums der Musik und der Ablegung der daselbst eingerichteten Prüfung.

§ 29. Die Prüfungen für moderne Sprachen und Musik können bis auf Weiteres nur vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Dresden, die für Turnen vor den Prüfungs-
behörden.

Commissionen zu Dresden, Grimma und Zschopau, die für Zeichnen und Schönschreiben vor den in Dresden, Zschopau und Waldenburg bestehenden Prüfungs-Commissionen erstanden werden und sind demgemäß die bezüglichen Anmeldungsgefuche seitens der Bezirksschulinspectoren auch nur an die für die genannten Orte bestimmten Prüfungs-Commissionen abzugeben.

Form der
Prüfungen.

§ 30. Entsprechend dem Zwecke der Prüfungen für Fachlehrer, welcher in Erforschung des Grades der allgemeinen Bildung, der wissenschaftlichen oder technischen Fachausbildung und der Lehrfertigkeit des Aspiranten besteht, zerfällt die Fachlehrerprüfung wie die allgemeine Wahlfähigkeitsprüfung in

eine schriftliche, eine mündliche Prüfung und in eine Lehrprobe, und treten bezüglich der Abnahme der Prüfungen in deren verschiedenen Theilen die in den Abschnitten I und II der gegenwärtigen Prüfungsordnung gegebenen allgemeinen Vorschriften auch hierbei in Geltung.

Das den Geprüften zu ertheilende Zeugniß ist nach Schema C auszustellen.

Prüfung in
den neueren
Sprachen.
Vorbeding-
ungen.

§ 31. Zur Prüfung in der englischen und französischen Sprache werden Diejenigen zugelassen, welche nachweisen, daß sie auf einer Realschule I. Ordnung, einem Gymnasium oder an einem öffentlichen Seminare die Reifeprüfung bestanden und sich später entweder durch Sprachstudien in Deutschland oder durch einen Aufenthalt von mindestens einem Jahre in England oder Frankreich fortgebildet haben. Aspirantinnen, welche nicht auf einem öffentlichen Seminare gebildet sind, haben den Nachweis zu führen, daß sie nach Absolvierung einer höheren Volksschule mindestens 2 Jahre lang eine auf das betreffende Sprachstudium bezügliche wissenschaftliche Ausbildung genossen, oder sich eben so lange in England oder Frankreich behufs ihrer sprachlichen Ausbildung aufgehalten haben.

Einrichtung
dieser Prüfung.

- § 32. Die Prüfung umfaßt in ihrem schriftlichen Theile
- a) einen deutschen Aufsatz aus dem Gebiete der allgemein-wissenschaftlichen Fächer (Geschichte, Literatur, Erziehungslehre zc.),
 - b) einen Aufsatz in der Sprache, welcher die Prüfung gilt, über ein Thema aus der Literatur oder Geschichte des betreffenden Sprachengebiets,
(Zu jedem dieser Aufsätze sind 8 Tage Arbeitszeit zu gewähren.)
 - c) eine nach fremdsprachlichem Dictate sofort niederzuschreibende Uebersetzung in die deutsche

und

eine nach deutschem Dictate sofort niederzuschreibende Uebersetzung in die fremde Sprache.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Uebersetzung und in der fremden Sprache zu gebende sachliche, etymologische und grammatische Erklärung eines prosaischen und

eines poetischen Lesestücks, wobei auch die Kenntnisse in der Literatur der Sprache und die Sprechfertigkeit zu ermitteln sind.

Die Lehrprobe wird in einer der Oberklassen einer höheren Volksschule abgehalten und ist die Aufgabe dazu so zu bemessen, daß jeder Candidat Gelegenheit findet, seine Befähigung zu sprachwissenschaftlicher Behandlung des Stoffes und zur Anleitung in correctem Sprechen zu bethätigen.

§ 33. Was diese Fachprüfungen betrifft, so sind dieselben bezüglich der Darlegung der erworbenen Fertigkeiten, fachwissenschaftlichen Kenntnisse und practischen Lehrgeschicklichkeit in derselben Weise und, soweit dies thunlich ist, auch der Zeit nach zugleich mit den betreffenden Abtheilungsprüfungen der Wahlfähigkeitsprüfung abzuhalten (vergl. hierzu § 24, Absatz 6 und § 28, Absatz 2 dieser Prüfungsordnung).

Prüfung in der Musik, im Schönschreiben, Turnen und Zeichnen.

Außerdem aber hat jeder Aspirant sich einer schriftlichen Prüfung zu unterwerfen; in dieser ist zu liefern

- a) ein deutscher Aufsatz, in welchem der Aspirant von seiner allgemeinen und sprachlichen Bildung Zeugniß ablegen kann (§ 32, Absatz 1); zu dessen Anfertigung ist eine Zeit von 8 Tagen zu gewähren;
- b) eine deutsche Clausurarbeit über eine Frage des betreffenden Fachunterrichts.

Die deutsche Arbeit sub a kann eventuell dasselbe Thema als diejenige haben, welche von den die gesammte Wahlfähigkeitsprüfung Bestehenden zu bearbeiten ist.

Was die Prüfung für den Unterricht im Schönschreiben und im Zeichnen betrifft, so hat jeder Aspirant einige Proben seiner Fertigkeit vorzulegen, beziehentlich nach Umständen unter Clausur zu liefern.

In der Lehrprobe hat er insbesondere nachzuweisen, daß er im Stande ist, die Fehler der Schüler gehörig zu corrigiren, auch an der Wandtafel eine correcte Vorschrift, beziehentlich Vorzeichnung zu geben.

§ 34. Diejenigen, welche bei Erstehung dieser Prüfung mindestens die Hauptcensur II erhalten, können zur Ertheilung des betreffenden Unterrichts auch an Seminaren und Realschulen II. Ordnung, nach Befinden auch an anderen höheren Unterrichtsanstalten zugelassen werden, wogegen Diejenigen, welche nur die Hauptcensur V erreichen, auch zum Unterrichte in den Oberklassen der mittleren und höheren Volksschulen nicht zuzulassen sind. Es soll aber den Geprüften freistehen, wenn sie den II., beziehentlich den V. Hauptcensurgrad nicht erreichen, sich nach Ablauf von 3 Jahren zur Erlangung eines höheren Censurgrades nochmals dieser Prüfung zu unterwerfen.

Besondere, durch die Fachlehrerprüfung begründete Rechte.

Schema A.

aus N. N. Bekenntnisses,
 geboren zu am 18
 vorgebildet von 18 bis zu 18
 bestand die Prüfung zu den 18

A. Ergebnisse der Gesamtprüfung in Betreff des Schulfachs bezüglich			B. Ergebnisse der besonderen musikalischen Prüfung.	
1. der mündlichen und schriftlichen Prüfung.			Classi- fication.	Ergebniß.
Religion.	Glaubens- und Sittenlehre.			
	Bibelkunde und Bibelerklärung.			
	Kirchengeschichte.			
Deutsche Sprache.	Sprechfertigkeit und Aussprache.			
	Sprachlehre.			
	Rechtschreibung.			
	Literaturgeschichte.			
	Aufsatz.			
Lateinische (französische) Sprache.	Aussprache (Sprechfertigkeit bez. der französischen)			
	Sprachlehre.			
	Rechtschreibung.			
	(Literaturkenntniß.) Schriftliche Arbeit.			
(Englische Sprache.)	Aussprache, Sprechfertigkeit.			
	Sprachlehre.			
	Rechtschreibung.			
	Literaturkenntniß. Schriftliche Arbeit.			
Geographie.	Länder- und Völkerkunde.			
	Physische und mathematische Geographie.			
Geschichte.	Allgemeine.			
	Vaterländische.			
Naturkunde.	Naturbeschreibung.			
	Physische Anthropologie.			
	Physik.			
	Chemie.			
Arithmetik.	Zahlenlehre.			
	Schriftliche Arbeit.			
Geometrie.	Formen- und Raumlehre.			
	Schriftliche Arbeit.			
Pädagogik.	Erziehungs- und Unterrichtslehre.			
	Methodik.			
	Katechetik.			
	Geschichte und Literatur der Pädagogik.			
	Schulgesetzgebung und Schuleinrichtungskunde.			
2. der Fertigkeiten.				
	Gesang.			
	Schönschreiben.			
	Zeichnen.			
	Turnen.			
	(Weibliche Handarbeiten.)			
3. der practischen Lehrfähigkeit.				
	Lehrgabe.			
	Lehrfertigkeit überhaupt.			
	Lehrfertigkeit im Turnen.			
	Lehrfertigkeit im Zeichnen.			
4. der geistigen Reife, wie sie sich aus der Gesamtprüfung ergibt.				
Gesamtergebniß der Prüfung.				

		Gesamtergebniß.
Theorie.		
Gesang.		
Violinspiel.		
Clavierspiel.		
Orgelspiel.		

C. Urtheil über das sittliche Verhalten
 (nach Ausweis der im Seminare geführten Censuren oder nach Maßgabe der beigebrachten Zeugnisse).

D. Bemerkungen
 (über besondere Vorzüge oder Mängel, ertheilte Winke, Erinnerungen etc. event. der erlangten Dispensationen, auch bezüglich der Wahlfähigkeitsprüfung, über auffällige Fort- oder Rückschritte seit der Candidatenprüfung).

Nach diesem Schema, welches zur Grundlage der auszustellenden Prüfungszeugnisse dienen soll, ist bei jeder Prüfungs-Commission über alle von ihr Geprüfte, und von jedem Bezirkschulinspector über die ihm zugewiesenen Schulamts-Candidaten ein Buch anzulegen und zu führen.
 Jedem Geprüften wird eine volle Seite gewidmet, und auf diese das Ergebnis der Prüfung genau eingetragen, wobei überdies unter D Gelegenheit zu später, dasern nöthig, nachzutragenden Bemerkungen gegeben ist.
 Die sub A in () gesetzten Rubriken haben nur auf Lehrerinnenprüfungen Bezug.

Schema B. a.

Vor der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission hat sich
 N. N.
 aus Bekenntnisses, geboren zu
 am 18 . . . , vorgebildet zu
 von des Jahres 18 . . bis zu des Jahres 18 . . ,
 in den Tagen des Jahres 18 . . der Prüfung
 unterworfen und ist dabei auf Grund der umstehend verzeichneten
 Einzelsensuren bezüglich Befähigung zum Lehramte die Hauptcensur

 ertheilt und hierüber gegenwärtiges

Prüfungszeugniß

ausgefertigt worden.

Ueber sittliches Verhalten während Bildungszeit wird von
 bezeugt, daß dasselbe gewesen sei.
 , am 18

Die Königliche Prüfungs-Commission.



Special-Censuren.

Religion	
und zwar: Glaubens- und Sittenlehre	
Bibelkunde und Bibelerklärung	
Kirchengeschichte	
Deutsche Sprache	
und zwar: Sprechfertigkeit und Aussprache	
Sprachlehre	
Rechtschreibung	
Literaturgeschichte	
schriftliche Arbeit	
Lateinische Sprache	
(Französische) }	
und zwar: Aussprache	
(Sprechfertigkeit und Aussprache)	
Sprachlehre	
Rechtschreibung	
(Literaturkenntniß)	
schriftliche Arbeit	
(Englische Sprache)	
und zwar: Sprechfertigkeit und Aussprache	
Sprachlehre	
Rechtschreibung	
Literaturkenntniß	
schriftliche Arbeit	
Geographie	
und zwar: Länder- und Völkerkunde	
physische und mathematische Geographie	
Geschichte	
und zwar: allgemeine	
vaterländische	
Naturkunde	
und zwar: Naturbeschreibung	
physische Anthropologie	
Physik	
Chemie	
Arithmetik	
und zwar: Zahlenlehre	
schriftliche Arbeit	
Geometrie	
und zwar: Formen- und Raumlehre	
schriftliche Arbeit	

Pädagogik	
und zwar: Erziehungs- und Unterrichtslehre	
Methodik	
Katechetik	
Geschichte und Literatur der Pädagogik	
Schulgesetzgebung und Schuleinrichtungskunde	
Fertigkeiten	
und zwar: Gesang	
Schönschreiben	
Zeichnen	
Turnen	
(weibliche Handarbeiten)	
Lehrprobe	
und zwar: Lehrgabe	
Lehrfertigkeit überhaupt	
= im Turnen	
= im Zeichnen	

NB. Die Rubriken über die Prüfung im Französischen und Englischen fallen für die Schemata der Lehrerprüfungen hinweg und sind nur für die Prüfungen von Lehrerinnen einzusetzen, so zwar, daß die Rubrik „Französische Sprache“ vorgeht und an Stelle der Rubrik „Lateinische Sprache“ tritt. Hierbei ist darauf zu achten, daß die an der bezeichneten Stelle eingeklammerten Unterabtheilungen nur zu der ebenfalls in () stehenden Hauptbezeichnung „Französische Sprache“ gehören.

Schema B, b.

Zeugniß

über die musikalische Prüfung.

Vor der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission hat sich

aus N. N.
 geboren zu am 18 . . . ,
 vorgebildet
 von des Jahres 18 . . . bis zu des Jahres 18 . . . ,
 in den Tagen des Jahres 18 . . . der musikalischen . . .
 Prüfung unterworfen und sich dabei in Betreff

1. des Theoretischen (der Harmonielehre u. s. f.)
2. des Practischen und zwar
 - a) im Singen
 - b) = Orgelspiel
 - c) = Clavierpiel
 - d) = Violinspiel

erwiesen, worauf selben als Hauptergebniß dieser Prüfung
die Censur

ertheilt worden ist, worüber gegenwärtiges

Prüfungszeugniß

ausgestellt wird.

. , den 18 . . .

Die Königliche Prüfungs-Commission.



NB. Bei dem bezüglichen Formulare für Prüfungen von Lehrerinnen kommen die Rubriken sub 2, b und d in Wegfall.

Schema C.

Vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission hat sich
 N. N.
 aus Bekenntnisses, geboren zu
 am 18 . . . , vorgebildet von des Jahres 18 . . .
 bis des Jahres 18 . . . , in den Tagen des Jahres 18 . . . der

Fachlehrerprüfung $\left\{ \begin{array}{l} \text{im} \\ \text{in} \end{array} \right\}$

unterworfen und ist $\left\{ \begin{array}{l} \text{ihm} \\ \text{ihr} \end{array} \right\}$ auf Grund der umstehend verzeichneten Einzelcensuren

die Hauptcensur

ertheilt, auch darüber gegenwärtiges

Prüfungszeugniß

ausgefertigt worden.

Ueber $\left\{ \begin{array}{l} \text{sein} \\ \text{ihr} \end{array} \right\}$ sittliches Verhalten ist $\left\{ \begin{array}{l} \text{ihm} \\ \text{ihr} \end{array} \right\}$ von bezeugt
 worden, daß dasselbe

gewesen sei.

. , am 18 . . .

Die Königliche Prüfungs-Commission.



Einzel-Censuren.

Freie Arbeiten:

·	·	·	·
·	·	·	·
·	·	·	·

Clausur - Arbeiten:

·	·	·	·
·	·	·	·
·	·	·	·

Mündliche Prüfung:

·	·	·	·
·	·	·	·
·	·	·	·

Technische Fertigkeit:

·	·	·	·
·	·	·	·
·	·	·	·

Lehrprobe:

Lehrgabe	·	·	·
Lehrfertigkeit	·	·	·

NB. Dieses Schema erleidet je nach dem Fache, für welches dasselbe auszustellen ist, die bezüglichlichen Veränderungen, nur die Rubrik Freie Arbeiten kehrt mit ihren Unterabtheilungen bei allen Fachlehrerprüfungen bezüglich des deutschen Aufsatzes wieder. Für die fremdsprachlichen Prüfungen treten bei ihr zwei, beziehentlich drei Abtheilungen auf, nämlich: deutscher und französischer, beziehentlich deutscher, französischer und englischer Aufsatz, von welchen jede die Unterabtheilungen: „Inhalt, Styl, grammatische Sicherheit,“ diejenige für den französischen und englischen Aufsatz auch die Unterabtheilung: „Rechtschreibung“ erhält.

Die Censur über die Clausur-Arbeiten ist zwar nach verschiedenen Gesichtspuncten [z. B. „sprachliche Gewandtheit,“ „grammatische und orthographische Sicherheit“ bez. der fremden Sprachen, oder „Inhalt“ und „Form“ bez. der künstlerischen und technischen Fächer (§ 33, 2, 6), oder „Sicherheit in Beherrschung der Regeln der Kunst,“ „Grad der Gewandtheit in der Ausführung“ u. bez. der musikalischen Arbeit, der Zeichen- und Schriftproben] festzustellen, aber als einheitlich zusammengefaßtes Urtheil mit einer Note zu ertheilen, jedoch unter nebengestellter ausführlicher Angabe der hervorragenden oder untermäßigen Leistungen, welche die Höhe der ertheilten Censur begründen.



N^o. 144. Bekanntmachung,

die Richtungslinie nachgedachter Staatseisenbahnlinie betreffend ;

vom 9. October 1874.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 23. Mai dieses Jahres, sowie die Bekanntmachungen vom 24. August und 21. September dieses Jahres, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der die Fortsetzung der Südlaufiger Staatsbahn bildenden Eisenbahn von Sohland über Neustadt nach Pirna, soweit sie nicht mit der Pirna = Radeberger Bahn zusammenfällt, beziehentlich deren Richtungslinie betreffend, (Seite 58 fg., 232 fg. und 307 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren

Altstadt,
Oberhelmsdorf,
Niederhelmsdorf und
Dürrröhrendorf

betroffen werden.

Dresden, am 9. October 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz = Wallwitz.

Fromm.

N^o. 145. Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend ;

vom 10. October 1874.

Zu Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meissen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg ist in dem laufenden Jahre eine Anlage zu erheben. Es ist dieselbe von den in gedachte Kirchen Eingepfarrten nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 (Seite 232 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841) §§ 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in § 7 unter b und c bestimmten Sätze auch für diesmal auf drei Viertel, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes herab-

gesetzt werden, beziehentlich in Gemäßheit der Verordnung vom 28. März 1873 (Seite 255 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zu bezahlen.

Jeder Beitragspflichtige hat den auf ihn fallenden Beitrag bis zum

15. November dieses Jahres

an die § 18 der Verordnung vom 12. October 1841 genannte Recepturbehörde un-
erinnert abzuführen.

Das Ausschreiben einer Schulanlage bleibt auch für das Jahr 1874 ausgesetzt.

Dresden, am 10. October 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Gebhardt.

N^o. 146. Verordnung,

die Uebernahmestationen für polizeiliche Schubtransporte aus Nachbarländern
betreffend;

vom 14. October 1874.

Da in Folge der mit dem 15. laufenden Monats in Kraft tretenden neuen Organi-
sation der Behörden für die innere Verwaltung in Betreff der Uebnahme und Fort-
stellung polizeilicher Schubtransporte an die Stelle der bis zu dem gedachten Tage
dazu berufenen Gerichtsämter die Amtshauptmannschaften und amts-hauptmannschaftlichen
Delegationen einzutreten haben, so wird hierdurch, beziehentlich in Verfolg der besteh-
enden Staatsverträge bestimmt, daß vom 15. dieses Monats an

1. gegenüber dem Königreiche Böhmen:

außer den Königlich Sächsischen Polizeicommissariaten in Bodenbach und Zittau, die
Amtshauptmannschaften Delsnitz, Auerbach, Schwarzenberg, Annaberg, Marienberg,
Dippoldiswalde, Pirna, Bauzen und Löbau, sowie die amts-hauptmannschaftlichen
Delegationen zu Sayda und Schandau,

2. gegenüber dem Königreiche Preußen:

die Amtshauptmannschaften Zittau, Löbau, Bauzen, Ramenz, Großenhain, Oschatz,
Leipzig und Borna,

3. gegenüber dem Königreiche Bayern:

die Amtshauptmannschaften Plauen und Delsnitz,

4. gegenüber dem Großherzogthume Sachsen-Weimar:
die Amtshauptmannschaft Zwickau,
5. gegenüber dem Herzogthume Sachsen-Altenburg:
die Amtshauptmannschaften Borna, Rochlitz, Chemnitz, und für das Schönburgsche
Receßherrschaftsgebiet die Königliche Verwaltungs-Commission zu Glauchau,
6. gegenüber dem Fürstenthume Reuß-Schleiz:
die Amtshauptmannschaften Plauen und Delsnitz
- und
7. gegenüber dem Fürstenthume Reuß-Grreiz:
die Amtshauptmannschaft Plauen

an bisheriger Stelle der entlang der betreffenden Grenztracte gelegenen Gerichtsämter, der Uebernahme und Fortstellung polizeilicher Schubtransporte aus den unter 1 bis mit 7 genannten Nachbarländern, sie mögen nach einem inländischen Orte oder nach einem anderen durch das Königreich Sachsen hindurch zu erreichenden Staate dirigirt sein, sich zu unterziehen haben.

Dresden, am 14. October 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Wallwitz.

Gebhardt.

N^o. 147. Landtagsordnung;

vom 12. October 1874.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben eine Revision der Landtagsordnung vom 8. October 1857 für angemessen befunden und verordnen demzufolge unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Geschäfts-
ordnung der
Kammern.

§ 1. Jeder Kammer steht das Recht zu, ihre Geschäftsordnung unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde enthaltenen, sowie der nachstehenden Bestimmungen selbstständig festzustellen.

Anmeldung
der Stände-
mitglieder.

§ 2. In der bei Einberufung eines Landtags zu erlassenden Missive (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird zugleich Ort und Stunde für die persönliche Anmeldung der Ständemitglieder bestimmt.

Hierbei haben die in § 63 der Verfassungsurkunde unter 2, 4, 5, 11, 12 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer, ingleichen die nach Nr. 9 ebendasselbst und § 64 am Ende zulässigen Bevollmächtigten sich durch die ihnen ausgestellten Vollmachten zu legitimiren, die § 64 erwähnten Stellvertreter übrigens den Eintritt der dort bemerkten Voraussetzungen und den Besitz der ebendasselbst erforderten persönlichen Eigenschaften nachzuweisen.

Alle anderen Kammermitglieder, mit Ausnahme der Prinzen des königlichen Hauses, legitimiren sich durch ihre Missive (vergleiche jedoch § 6).

Das Erscheinen der königlichen Prinzen hängt von deren freier Entschließung ab.

§ 3. Die Anmeldung geschieht bis zur erfolgten Constituirung der Kammern bei den Einweisungscommissionen, nach diesem Zeitpunkte aber bei den Präsidenten derjenigen Kammer, welcher ein Ständemitglied angehört.

Den Einweisungscommissionen ist jedesmal ein Verzeichniß der einberufenen Ständemitglieder mitzutheilen.

§ 4. Die Einweisungscommission besteht für jede Kammer aus dem Directorium derselben vom letzten Landtage. Einweisungs-
commission.

Es genügt jedoch, wenn zwei Mitglieder dieses Directoriums daran Theil nehmen.

Sollten wegen Ausscheidens oder in Folge Behinderung nicht wenigstens zwei Mitglieder des Directoriums die Functionen der Einweisungscommission übernehmen können, so bestimmt der König, welche Kammermitglieder deren Stelle in der Commission übernehmen sollen und ernennt zugleich den Vorstand.

§ 5. Kammermitglieder, welche sich an der rechtzeitigen Anmeldung ohne gerechtfertigte Entschuldigung versäumen, oder später ohne Urlaub abwesend sind, können, wenn sie auf die nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihrer Kammer an sie erlassene persönliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung außenbleiben, durch Beschluß der Kammer von letzterer zeitweise ausgeschlossen werden.

Urlaubsgesuche sind von den Präsidenten bei dem Könige, von anderen Kammermitgliedern bei den Präsidenten anzubringen.

§ 6. Jeder Kammer steht für ihre Mitglieder die Prüfung der Legitimationen (§ 2) und beziehentlich der Wahlen, sowie bei entstehenden Zweifeln die Entscheidung zu. Prüfung der
Legitimationen
und der
Wahlen.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen nach Zusammentritt des Landtags (§ 2), und bei Wahlen, welche während des Landtags stattfinden, binnen gleicher Frist nach Feststellung des Wahlergebnisses anzubringen.

So lange nicht die Unzulänglichkeit einer Legitimation, beziehentlich die Ungiltigkeit einer Wahl ausgesprochen ist, haben die nach § 2 legitimirten Ständemitglieder Sitz und Stimme in ihrer Kammer.

Es wird auch an der Giltigkeit von Beschlüssen dadurch, daß Mitglieder, welche an denselben Theil genommen haben, später wegen Ungiltigkeit der Wahl oder wegen Mangels der gesetzlichen Befähigung aus der Kammer auszuschneiden genöthigt sind, in der Regel nichts geändert. Nur wenn bei einer durch Namensaufruf erfolgten Abstimmung die Stimme eines solchen Mitglieds entscheidend gewesen ist und dies vor Ende des Landtags bemerkt wird, ist, insofern nicht die Königliche Genehmigung des Beschlusses früher erfolgt war, die Abstimmung zu wiederholen.

Constituierung
der Kammern.

§ 7. Sobald die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder angemeldet und legitimirt ist, schreitet jede Kammer zur Wahl ihres Directoriums.

Hiervon ist dem Gesamtministerium, sowie der anderen Kammer Mittheilung zu machen.

§ 8. Die Zeit für die Eröffnung des Landtags, sowie die Formen derselben, werden von dem Könige bestimmt.

Amt der
Präsidenten.

§ 9. Der Präsident jeder Kammer ist als Organ der letzteren in ihren Verhältnissen zur Staatsregierung, zur anderen Kammer und zu dritten Personen zu Handhabung der Landtagsordnung und Geschäftsordnung berufen.

In gemeinsamen Angelegenheiten beider Kammern haben deren Präsidenten vereint sie zu vertreten. Eingaben an die Ständeversammlung, als Ganzes, gelangen, wenn etwas Anderes nicht ausdrücklich beantragt ist, zunächst an die erste Kammer.

Sollten die Präsidenten und Vicepräsidenten einer Kammer gleichzeitig behindert sein, so haben die Secretäre nach der in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Reihenfolge die laufenden Geschäfte zu erledigen und nöthigenfalls eine Sitzung zur Vornahme der für die Stellvertretung der Präsidenten erforderlichen Wahlen zu veranstalten und zu leiten.

§ 10. Mit Schluß des Landtags erledigen sich die Functionen der Directorien. Dieselben haben jedoch die bei Schluß des Landtags noch im Rückstande gelassenen Canzleigeschäfte zu erledigen. Auch haben die Präsidenten die etwa noch erforderlichen Ständischen Schriften ausfertigen zu lassen und zu vollziehen (vergleiche auch § 138 der Verfassungsurkunde).

Oeffentliche
Sitzungen.

§ 11. Die Sitzungen der Kammern sind in der Regel öffentlich. Für die Zuhörer sind außer zwei geschlossenen Galerien, zu welchen die Eintrittskarten von dem Ministerium des Innern ausgegeben werden, und einer dritten dergleichen für die Mitglieder der anderen Kammer, offene Galerien vorhanden, zu denen der Eintritt nach den von der Kammer zu treffenden Bestimmungen gestattet ist, auch sind durch den Präsidenten den Berichterstattern öffentlicher Blätter, soweit thunlich, geeignete Plätze auf den Galerien anzuweisen.

Ueberdem wird die Regierung für stenographische Aufnahme der Verhandlungen Sorge tragen; die Stenographen haben jedoch bei geheimer Sitzung abzutreten.

Dem Einvernehmen beider Kammern bleibt es überlassen, ob den Mitgliedern der anderen Kammer der Besuch der für dieselben bestimmten Galerie auch bei geheimen Sitzungen zu gestatten sei.

§ 12. Geheime Sitzung tritt ein (§ 135 der Verfassungsurkunde):

Geheime
Sitzungen.

a) auf Verlangen der Staatsregierung bei Eröffnungen oder Vorlagen derselben und den darauf bezüglichen Verhandlungen,

b) auf den Antrag von mindestens einem Vierteltheile der anwesenden Kammermitglieder.

Wenn drei Mitglieder den Antrag stellen, so ist darüber in geheimer Sitzung nach der Bestimmung sub b zu entscheiden.

Alle Gegenstände, welche in geheimer Sitzung verhandelt werden, unterliegen auch hinsichtlich der weiteren Berathung in den Deputationen, sowie in der Kammer und gegen Jedermann, außer den Mitgliedern der Ständeversammlung und den Beauftragten der Staatsregierung, der unbedingten Geheimhaltung.

Die Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf, sobald es Erklärungen oder Vorlagen der Staatsregierung betrifft, nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

Wird der sofortige Druck der auf einen geheim verhandelten Gegenstand bezüglichen Schriften für das größere Publicum (vergleiche § 26) beschlossen, so gilt der Inhalt dieser Schriften nicht mehr als ein geheim zu haltender, auch wenn der Druck noch nicht erfolgt ist.

§ 13. Für jede Sitzung wird die Tagesordnung spätestens am Tage vorher festgestellt und der Staatsregierung in der von ihr anzugebenden Anzahl von Exemplaren mitgetheilt.

Tagesordnung
für die
Sitzungen.

Die spätere Aufnahme eines neuen Gegenstands in die Tagesordnung ist gegen den Widerspruch der Regierung nicht gestattet und kann daher in der Kammer Sitzung selbst nur dann beschlossen werden, wenn ein Vertreter der Regierung anwesend ist.

Mittheilungen, welche die Staatsregierung zu machen hat, sind stets auch mit Unterbrechung der Tagesordnung gestattet.

§ 14. Die Personen des Reichs- und des Staatsoberhaupt's dürfen in keiner Weise in die Kammerverhandlungen gezogen werden.

Besondere
Rücksichten bei
den Verhand-
lungen.

In Bezug auf die königliche Familie, den Bundesrath, den Reichstag, die Kammern und deren Mitglieder und öffentliche Beamte, sowie auswärtige Regenten und Regierungen ist die deren Stellung gebührende Rücksicht zu beobachten.

Wer öffentliche Beamte pflichtwidriger oder solcher Handlungen beschuldigt, welche geeignet sind, dieselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung die Thatfachen und den Namen der betreffenden Person dem Präsidenten zur weiteren Mittheilung an die Staatsregierung anzugeben.

Rechte der
Staatsregier-
ung bei den
Kammerver-
handlungen.

§ 15. Die Staatsregierung kann in jedem einzelnen Falle verlangen:

- a) daß ihre Vorlagen durch Vorlesen in der Kammer zu deren Kenntniß gebracht werden,
- b) daß jede Vorlage, sowie jeder nach §§ 85, 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde von den Ständen zu stellender Antrag, vor der Berathung in der Kammer, der Vorberathung durch eine Deputation der letzteren unterworfen werde, ingleichen, daß der Beschlußfassung über das Ganze die Berathung und Beschlußfassung über alle einzelnen Theile vorausgehe.

Deputations-
berichte.

Von der Deputation ist über ihre Berathung in der Regel schriftlicher Bericht zu erstatten.

Die Verhandlung darüber in der Kammer darf nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach Mittheilung dieses Berichts an die Staatsregierung stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Regierung gestattet.

Ableesen in den
Sitzungen.

§ 16. Das Ableesen von Vorträgen in der Kammer ist den Berichtserstattern gestattet.

Abstimmung
und Beschluß-
fassung.

§ 17. An der Abstimmung Theil zu nehmen ist jedes anwesende Kammermitglied berechtigt und verpflichtet.

Nur Diejenigen, welche bei der Sache, über die abgestimmt werden soll, für ihre Person betheilig sind, treten bei der Abstimmung ab.

§ 18. Ueber die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit zu Fassung giltiger Beschlüsse erforderlich ist, enthält die Verfassungsurkunde die nöthigen Bestimmungen.

Bei Berechnung der dort bemerkten Quote werden die nach § 17 persönlich betheiligten Mitglieder, ingleichen Diejenigen, welche ihrer Pflicht zuwider etwa die Theilnahme an der Abstimmung verweigern sollten, von der Gesamtzahl vorher abgezogen.

Das Gleiche geschieht in der ersten Kammer mit den abwesenden königlichen Prinzen, sowie mit den § 63 der Verfassungsurkunde unter 8 und 10 gedachten Stellen, wenn ein Inhaber derselben nicht vorhanden ist.

§ 19. Die Abstimmung erfolgt in Betreff jedes einzelnen Theiles einer Vorlage unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung über den einzelnen Theil, in Betreff der Vorlage als Ganzes unmittelbar nach dem Schlusse der gesammten Berathung über die Vorlage und alle einzelnen Theile derselben.

Auf Antrag der Regierungskommissare oder Beschluß der Kammer ist die Abstimmung auszusetzen; es kann dies jedoch hinsichtlich einzelner Theile nicht länger, als bis nach Beendigung der Berathung über die weiteren Theile geschehen. Die Abstimmung über das Ganze darf ohne Zustimmung der Regierungskommissare nicht über zwei Tage ausgesetzt werden.

§ 20. Die Abstimmung geschieht in öffentlicher oder geheimer Sitzung, je nachdem die Verhandlung öffentlich oder geheim stattgefunden hat.

Die Endabstimmung über einen Gesetzentwurf, über einen Antrag der Regierung oder über einen auf Erlaß eines Gesetzes gerichteten oder nach §§ 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde zu beurtheilenden Ständischen Antrag hat durch Namensaufruf stattzufinden, wofern nicht die Regierung darauf ausdrücklich verzichtet.

§ 21. Ein von einer Kammer gefaßter Beschluß kann von ihr während desselben Landtags in der Regel nicht geändert oder zurückgenommen werden.

Abänderung
gefaßter Be-
schlüsse.

Eine Ausnahme hiervon ist, abgesehen von dem § 6 am Ende gedachten Falle, nur nach § 94 der Verfassungsurkunde, sowie in Folge eines abweichenden Beschlusses der anderen Kammer gestattet.

§ 22. Von dem auf einen Antrag der § 109, Absatz 3 der Verfassungsurkunde gedachten Art in der Kammer gefaßten Beschlüsse ist der anderen Kammer nur dann Nachricht zu geben, wenn derselbe ein dem Antrage beifälliger ist.

Mittheilung.
gefaßter Be-
schlüsse an die
andere
Kammer.

§ 23. Beschwerden der § 111 der Verfassungsurkunde gedachten Art und Petitionen sind stets schriftlich anzubringen.

Beschwerden
und Petitionen.

Dieselben sind jedoch unzulässig:

- a) wenn sie anonym oder unzweifelhaft mit falschen Namen unterzeichnet sind, oder sich die Person des Unterzeichners nicht ermitteln läßt;
- b) wenn sie in Angelegenheiten eines Dritten oder in fremden Namen angebracht werden und eine gültige Vollmacht nicht beigebracht, noch gesetzlich zu vermuthen ist;
- c) wegen Unklarheit, sowie bei gänzlich unterlassener Bescheinigung der darin angeführten Thatfachen, ingleichen wenn sie beleidigende Aeußerungen enthalten;
- d) wenn sie bei einem Landtage bereits aus materiellen Gründen zurückgewiesen worden sind und während desselben Landtags ohne Angabe neuer Thatfachen wiederholt werden;
- e) wenn deren Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört.
- f) Unzulässig sind Beschwerden auch dann, wenn sie gegen Behörden gerichtet sind und nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sind.

Auf unzulässige Beschwerden oder Petitionen ist nicht einzugehen, dieselben sind vielmehr ohne Weiteres zu den Acten zu nehmen (beizulegen).

§ 24. Von dem auf eine nach § 23 zulässige Beschwerde gefaßten Beschlüsse ist der Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

Im Uebrigen sind die Kammern zu Eröffnungen irgend einer Art an Privatpersonen, Corporationen oder an das Land nicht berechtigt.

Protocoll-
führung.

§ 25. Ueber die Verhandlungen der Kammern werden durch deren Secretäre Protocolle aufgenommen, welche die Zahl der anwesenden Mitglieder angeben und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Die aufgenommenen Protocolle sind, wenn sie nicht in der Kammer zur Vorlesung und Genehmigung gelangen, von dem Präsidenten und zwei anderen, von demselben zu bestimmenden Kammermitgliedern zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände Namens der Kammer zu genehmigen. In jedem Falle sind die Protocolle von den bezeichneten Personen zu vollziehen.

Sollen in denselben Erklärungen der Staatsregierung festgestellt werden, so bedürfen sie der Genehmigung der dabei betheiligten Regierungsorgane.

Druck der
Königlichen
Decrete, Be-
richte &c.

§ 26. Die Königlichen Decrete und die nach § 15 erstatteten schriftlichen Berichte, sowie die Ständischen Schriften sind nebst den dazu etwa gehörigen wesentlichen Beilagen in der Regel zum Zwecke der Veröffentlichung zu drucken.

Eine Ausnahme hiervon kann mit Zustimmung der Staatsregierung stattfinden, auch kann letztere den Druck der von ihr ausgehenden Vorlagen und Eröffnungen ganz ablehnen oder dieselben nur zur Vertheilung unter die Kammermitglieder drucken lassen. In beiden Fällen gilt von den darauf bezüglichen Berichten und sonstigen Ständischen Schriftstücken dasselbe und ist der Gegenstand überhaupt geheim zu halten.

Ueber den Druck der auf andere, in geheimer Sitzung verhandelte Gegenstände bezüglichen Schriften entscheidet die Kammer. In keinem Falle darf aber die Veröffentlichung eher erfolgen, als bis der geheim behandelte Gegenstand auch in der anderen Kammer berathen und der Druck dort genehmigt worden ist.

Alle Druckfachen der Kammern sind gleichzeitig mit deren Vertheilung an die Mitglieder auch der Staatsregierung und deren Organen in der von letzterer verlangten Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Polizei der
Kammern und
Ordnungsruf.

§ 27. Jeder Kammer ist die Polizei in den von ihr benutzten Räumlichkeiten überlassen, doch wird hierdurch das Einschreiten der Behörden, wenn dasselbe in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen erforderlich werden sollte, nicht ausgeschlossen.

Die der Kammer zustehende Polizei wird ausschließlich durch deren Präsidenten ausgeübt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen durch das zur Aufwartung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestellte Personal vollstrecken läßt.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, insbesondere jedes Kammermitglied, welches den geregelten Gang der Verhandlung stört, von dem Gegenstande derselben abweicht, beleidigende Ausdrücke sich erlaubt, oder in sonstiger Weise der Landtags- oder Geschäftsordnung der betreffenden Kammer entgegenhandelt, zur Ordnung zu rufen und ihm erforderlichen Falles das Wort zu entziehen.

Alle Kammermitglieder, sowie die anwesenden Regierungscommissare sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen. Gegen den Ordnungsruf, sowie die Entziehung des Wortes Seiten des Präsidenten kann binnen 24 Stunden auf Entscheidung der Kammer angetragen werden. Dieser Antrag gelangt auf die nächste, nach Stellung des Antrags folgende Tagesordnung.

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, sind weitere Anträge, Reden und Berathungen Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr gestattet.

Der Präsident hat Zeichen des Beifalls oder Mißfallens auf der Galerie nicht zu gestatten und ist berechtigt, bei Verletzung der Ordnung einzelne Personen von der Galerie entfernen oder letztere ganz schließen zu lassen.

§ 28. Eine unmittelbare Vernehmung der Stände, sowie der einzelnen Kammern mit der Staatsregierung findet nach § 133 der Verfassungsurkunde nur durch das **Gesamtministerium** statt. In Bezug auf die Bestellung von Regierungscommissaren, Mittheilung von Acten oder anderer Auskunftsertheilung (vergleiche auch § 99, Absatz 1 der Verfassungsurkunde), auf Einrichtung in den Räumlichkeiten der Kammern, die Kanzlei, das Dienerpersonal und das Cassenwesen, sowie in Bezug auf die stenographische Kanzlei (§ 11, Absatz 2) und die Handhabung der Polizei (§ 27) ist dagegen eine directe Vernehmung der Präsidenten mit den beteiligten einzelnen Ministerien gestattet (vergleiche auch § 31).

Vernehmung
der Stände mit
der Staats-
regierung und
mit Behörden.

Eine gleiche Befugniß steht auch den Deputationsvorständen in Bezug auf die Bestellung von Regierungscommissaren, Mittheilung von Acten und andere Auskunftsertheilung zu.

Mit anderen Behörden haben die Kammern und deren Präsidien direct nicht zu verkehren, die Annahme von Beschwerden oder Petitionen der Stadträthe und Gemeindevorstände, als Vertreter ihrer Gemeinden, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Ebenso dürfen Deputationen an den König nur nach vorheriger, durch das Gesamtministerium zu vermittelnder Genehmigung desselben auch mit Ausnahme des Falles einer Adresse und der § 110 im Eingange, ingleichen § 131 am Ende der Verfassungsurkunde gedachten Fälle nur von beiden Kammern gemeinsam abgeordnet werden.

Ständes-
sitzen

Regierungs-
commissare.

§ 29. Die Staatsminister, sowie die mit ihnen oder in ihrem Auftrage in der Kammer erscheinenden Beamten sind als Regierungscommissare berechtigt, an allen Verhandlungen der Kammern Theil zu nehmen.

Denselben steht nach vorheriger Anmeldung bei den Präsidenten das Wort zu jeder Zeit und auch nach Schluß der Verhandlung, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, frei. Ebenso sind dieselben befugt, Vorträge in der Kammer abzulesen, sowie Abänderungen der Berathungsgegenstände zu beantragen.

Nimmt ein Regierungscommissar nach dem Schlusse der Berathung das Wort, so kann diese auf Antrag eines Kammermitglieds wieder eröffnet werden.

§ 30. Für jede Vorlage kann die Staatsregierung einen oder mehrere Commissare zur Theilnahme an den Berathungen der Kammern und ihrer Deputationen bezeichnen. Zu gleichem Zwecke werden auch für andere Gegenstände, wenn es eine Kammer oder deren Deputation wünscht, Regierungscommissare bestellt werden.

So oft eine Deputation einer Beschwerde oder Petition Folge zu geben oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt, hat dieselbe vorher mit einem Regierungscommissare sich zu vernehmen.

Inter-
pellationen.

§ 31. Anfragen, welche einzelne Kammermitglieder in der Sitzung an die Staatsregierung zu stellen wünschen (Interpellationen), müssen schriftlich bei dem Präsidenten eingereicht werden, welcher dieselben sofort dem betreffenden Minister abschriftlich mittheilt, und sodann drucken und an die Kammermitglieder vertheilen läßt.

Frühestens am zweiten Tage nach jener Mittheilung wird die Interpellation in der Kammer selbst vorgelesen.

Die Staatsregierung wird hierauf erklären, ob und wann sie die Letztere beantworten werde.

An die Beantwortung einer Interpellation oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstands der Interpellation anschließen, wenn der Antrag auf eine solche Besprechung in der für selbstständige Anträge nach der Geschäftsordnung der Kammer vorgeschriebenen Maße Unterstützung gefunden hat.

Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines selbstständigen Antrags weiter zu verfolgen.

Ständische
Schriften.

§ 32. Ständische Schriften können in der Regel nur von beiden Kammern gemeinsam, von einer Kammer allein lediglich, wenn der Gegenstand bloß diese Kammer betrifft, sowie in den § 110 im Eingange, § 131 am Ende und § 132 der Verfassungs-urkunde bezeichneten Fällen an den König gebracht werden.

Die auf Grund der Kammerbeschlüsse nöthigen Ausfertigungen werden, wenn jene auf den Bericht eines Berichterstatters der Kammer gefaßt worden sind, durch Letzteren, außerdem von einem Secretär der Kammer bewirkt und nach ihrer Genehmigung durch die Kammer von dem Präsidenten in Reinschrift vollzogen.

Geht eine Schrift von den Ständen in ihrer Gesammtheit aus, so erfolgt deren Ausfertigung bei derjenigen Kammer, wo der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist, die Genehmigung und Unterschrift ist aber in beiden Kammern zu bewirken.

Ständische Schriften werden bei dem Gesamtministerium eingereicht. Die Unterzeichnung erfolgt mit der Formel:

„allerunterthänigste treuehorsaamste Ständeversammlung“
(erste [zweite] Kammer der Ständeversammlung).

§ 33. Die von der einen Kammer über Gegenstände, welche die Ständeversammlung als Ganzes angehen, gefaßten Beschlüsse sind jederzeit der anderen Kammer, in der Regel durch beglaubigte Protocollauszüge, mitzutheilen.

Vernehmung
der Kammern
unter einander
und Vereinig-
ungsverfahren.

Im Uebrigen werden die geschäftlichen Bezeichnungen zwischen den beiden Kammern durch Uebereinkunft derselben, beziehentlich ihrer Directorien, geregelt.

Wenn die Kammern bei der ersten Berathung eines Gegenstands von einander abweichende Beschlüsse fassen, so hat vor Einleitung des § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens noch eine wiederholte Berathung in der Kammer, welche zuerst in der Sache Beschluß gefaßt hatte, stattzufinden (vergleiche § 130 der Verfassungsurkunde).

Ueber das Ergebniß des in § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens ist zunächst in derjenigen Kammer Beschluß zu fassen, in welcher vor dem Vereinigungsverfahren nicht zuletzt über die Angelegenheit verhandelt worden ist.

Für das nurgedachte Vereinigungsverfahren treten, wenn und soweit mit Vorberathung des eben fraglichen Gegenstands in den Kammern Deputationen beauftragt gewesen sind, die Mitglieder dieser Deputationen, unter Zuziehung der Kammerpräsidenten, zusammen, wobei der Vorsitz dem Präsidenten derjenigen Kammer zusteht, bei welcher der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist.

Ist in einer Kammer keine Deputation mit der Vorberathung beauftragt gewesen, so ist für das Vereinigungsverfahren eine Deputation von der betreffenden Kammer zu bestimmen.

Die Berichterstattung in der Vereinigungsdeputation liegt dem Referenten derjenigen von beiden vereinigten Deputationen ob, in deren Kammer nachmals zunächst über das Vereinigungsverfahren zu berathen ist. Das Protocoll wird von einem Mitgliede der anderen Deputation geführt.

Schluß und
Vertagung des
Landtags.
Zwischen-
deputationen.

§ 34. Ueber Schluß und Vertagung des Landtags, sowie über die Form derselben steht dem Könige die Bestimmung zu.

Die Deputationen, welche nach § 114 der Verfassungsurkunde auch nach dieser Zeit zusammentreten können (Zwischendeputationen), werden, wenn es sich um Ausführung eines Beschlusses handelt, von beiden Kammern gemeinsam — und zwar in Mangel einer anderen Vereinbarung von jeder zur Hälfte — für Berathungsgegenstände von jeder Kammer gesondert gewählt.

Gemeinsame Deputationen sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Kammer, der sie angehören, anwesend ist. Im Falle einer Abstimmung hat bei Gleichheit der Stimmen der von der Deputation zu erwählende Vorstand die entscheidende Stimme.

§ 35. Für die Wahl und Berathung der von jeder Kammer besonders ernannten Zwischendeputationen gelten die nach der Geschäftsordnung der ersteren für ihre Deputationen überhaupt bestehenden Vorschriften.

Die Wahl des Vorstands ist dem Gesamtministerium anzuzeigen. Sie haben ihren Kammern schriftlichen Bericht zu erstatten. Die von ihnen fertig gestellten Berichte sind, dafern nicht inzwischen der Landtag einberufen worden ist, an das Gesamtministerium zu übergeben, welches den Druck und die Vertheilung an die Kammermitglieder anordnen wird.

Die von jeder Kammer besonders ernannten Zwischendeputationen haben eine jede in ihrer Kammer nach deren Wiederzusammentritt über die ihnen überwiesenen Berathungsgegenstände zugleich für die Kammerverhandlungen die Berichterstattung und wird das Gesamtministerium darüber, welche Kammer mit der Berathung beginnen soll, durch Königliches Decret Bestimmung treffen.

Die Deputation derjenigen Kammer, in welcher die Vorlage zuletzt berathen wird, hat über die bei der Berathung in der anderen Kammer gefaßten Beschlüsse einen Nachbericht zu geben.

Die Zeit für den Zusammentritt der Zwischendeputationen bestimmt das Gesamtministerium nach Vernehmung mit den Deputationsvorständen. Dieselben sind befugt, sich auch vor Beendigung des ihnen aufgetragenen Geschäfts zu vertagen, können aber auch jederzeit von dem Könige vertagt werden; die Auflösung der zweiten Kammer enthält stets zugleich die Auflösung der ihr angehörigen, sowie der gemeinsamen Zwischendeputationen.

Mit dem zur Canzlei und Aufwartung erforderlichen Personale werden die Deputationen durch die Regierung, mit den sonstigen Canzleibedürfnissen durch den Archivar versehen, welcher darüber der nächsten Ständeversammlung Rechnung ablegt.

§ 36. Das Archiv der Stände steht der Staatsregierung gleichfalls offen.

Will eine Kammer oder ein Mitglied derselben von Acten der anderen Kammer, welche während des laufenden Landtags ergangen sind, Einsicht nehmen, so kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten der Kammer, um deren Acten es sich handelt, geschehen.

Ständisches
Archiv und
Archivar.

Für die Leitung der Canzleien beider Kammern, sowie für das Archiv und die Bibliothek, für welche letztere die Präsidenten während eines Landtags bis zu 100 Thalern ohne Zustimmung der Kammern zu verwenden berechtigt sind, wird von den Ständen ein Archivar ernannt, wozu die Directorien beider Kammern gemeinschaftlich jedesmal drei geeignete Männer in Vorschlag bringen. Können sich die Directorien nicht über die vorzuschlagenden Personen oder die Kammern nicht über die Wahl aus denselben vereinigen, so ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, daß abwechselnd die eine Kammer, und zwar beim ersten Male die erste Kammer, drei Männer vorschlägt, und die andere Kammer aus denselben den Archivar wählt.

Von der Anstellung und Verpflichtung des Archivars ist dem Gesamtministerium Nachricht zu geben.

Derselbe hat eine Dienstwohnung im Landhause, sein übriges Dienst Einkommen ist von den Ständen im Einverständnisse mit der Staatsregierung festzustellen.

Er darf als Beamter der Stände kein Staats- oder Privatamt daneben bekleiden. Im Uebrigen leiden auf ihn, wie überhaupt, so namentlich rücksichtlich der Disciplin und Entlassung und in Bezug auf die ihm und seinen Hinterlassenen gebührende Pension die für Civilstaatsdiener geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

In der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen steht er unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern, welches ihn auch mit Geschäften beauftragen, übrigens vorkommenden Falles zwar seine Suspension, nicht aber die gänzliche Entlassung verfügen, auch die Stelle nur interimistisch bis zu dem nächsten Landtage und der von den Kammern zu fassenden definitiven Entschließung besetzen kann.

§ 37. Das erforderliche Canzlei- und Dienerpersonal wird den Kammern bei Beginn jedes Landtags bis zur Wahl der Directorien von der Regierung zur Verfügung gestellt.

Canzlei- und
Diener-
personal.

Weiterhin steht die Annahme oder Entlassung desselben, sowie die Disciplinaraufsicht über dasselbe den Präsidenten, jedem für die betreffende Kammer zu.

Die Remuneration dieses Personals bestimmt das Directorium jeder Kammer, der Lohn für das zur gemeinschaftlichen Dienstleistung erforderliche Personal wird von den Directorien beider Kammern festgesetzt; bezüglich des übrigen Personals haben sich die Directorien beider Kammern zu Erlangung möglicher Gleichheit der Remuneration mit einander zu vernehmen.

Dieses Personal wird zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, sowie zur Geheimhaltung dessen, was ihm dabei bekannt wird, von den Directorien, und zwar nach deren Ermessen, mittelst Eides oder Handschlags verpflichtet, auch darüber und über die Einweisung der Verpflichteten von einem Secretär ein Protocoll aufgenommen.

In Hinsicht auf seine Dienstleistung steht das gedachte Personal unter dem Directorium und insbesondere unter einem der Secretäre, sowie bezüglich der allgemeinen Aufsicht unter dem Archivar. Uebrigens hat der zu Beaufsichtigung der Galerieeingänge angestellte Aufwärter in Betreff derjenigen Galerien, für welche die Eintrittskarten durch das Ministerium des Innern ausgegeben werden, sich nach den Anordnungen des Letzteren zu richten.

Landtagsauf-
wand.

§ 38. Der durch den Landtag entstehende Aufwand wird aus der Staatscasse bestritten und das Cassenwesen von den durch die Staatsregierung dazu beauftragten Beamten besorgt.

Die deshalb weiter erforderlichen Einrichtungen wird das Gesamtministerium unter Einvernehmen mit den Präsidenten beider Kammern treffen.

Tagegelder
und
Reisekosten.

Die in § 120 der Verfassungsurkunde zugesicherten Tagegelder der Ständemitglieder betragen zwölf Mark und werden vom Tage der erfolgten Anmeldung (§ 2) an, mit Ausnahme der Zeit eines ertheilten Urlaubs oder einer Abwesenheit, welche nicht durch Krankheit am Orte des Landtags oder Deputationsarbeiten entschuldigt ist, bis zu und mit dem Tage, an welchem der Landtag vertagt oder geschlossen wird, den nach § 10 über diesen Zeitpunkt hinaus am Orte des Landtags festgehaltenen Directorialmitgliedern bis nach Erledigung der dort gedachten Geschäfte, Kammermitgliedern aber, welche etwa durch Krankheit an der Abreise behindert sind, bis zur Erledigung des Hindernisses ausgezahlt.

Die Mitglieder der Einweisungscommission erhalten, wenn sie rechtzeitig erscheinen, die Tagegelder auf einen Tag vor der im Landtagsauschreiben bestimmten Frist.

Hat ein Mitglied in einer Kammer Sitzung ohne einen der gedachten Entschuldigungsgründe gefehlt, so hat es auch erst von demjenigen Tage an wieder Tagegelder zu beanspruchen, an welchem es sich zu einer Kammer- oder Deputations Sitzung wieder eingefunden, beziehentlich sein abermaliges Außenbleiben in einer dieser Sitzungen durch einen der obigen Gründe entschuldigt, oder im Falle eine solche Sitzung nicht stattfindet, seine Anwesenheit am Orte des Landtags anzeigt.

Als Entschädigung für Reiseaufwand wird auf je fünf Kilometer, welche der inländische Wohnort von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist, zwei Mark, jedoch nur für die der Einberufung oder Vertagung folgende erste Reise zum Landtage und für die Rückreise gewährt.

Zum Fortkommen auf den Eisenbahnen wird für die ganze Dauer des Landtags freie Fahrt zwischen dem Sitze des Landtags und dem inländischen Wohnorte des Kammermitglieds gewährt.

So oft Zwischendeputationen einberufen werden, erhalten deren Mitglieder, und zwar ohne Rücksicht auf die § 120 der Verfassungsurkunde gemachten Ausnahmen, dieselben Tagegelder, nicht minder die Auswärtigen die vorbemerkte Reiseaufwandschädigung, beziehentlich freie Fahrt auf Eisenbahnen während der Dauer der Zwischen-
deputationen.

Dem Präsidenten jeder Kammer wird außerdem als Entschädigung für den ihm entstehenden außerordentlichen Aufwand während der Dauer des Landtags monatlich die Summe von 900 Mark ausgezahlt.

Ueber die den Mitgliedern des Ständischen Ausschusses für die Staatsschuldencasse zu gewährenden Tage- und Reisegelder gelten besondere Bestimmungen.

§ 39. In einzelnen besonderen Fällen kann von jeder Kammer, unter Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung, von den Vorschriften der Landtagsordnung abgewichen werden, wenn nicht zehn Mitglieder widersprechen.

Abweichungen
von der Land-
tagsordnung.

Die unter dem 8. October 1857 publicirte Landtagsordnung wird aufgehoben, es bleiben jedoch die bisher geltenden Bestimmungen in Bezug auf die durch gegenwärtiges Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung der einzelnen Kammern überlassenen Punkte für letztere so lange noch in Wirksamkeit, bis eine neue Geschäftsordnung von der Kammer beschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und dem Königlichen Siegel gegeben zu Dresden, am 12. October 1874.

Albert.



Herrmann von Rostitz-Ballwitz.

Inhaltsverzeichnis.

- § 1. Geschäftsordnung der Kammern.
 - § 2 fg. Anmeldung der Ständemitglieder.
 - § 4 fg. Einweisungscommissionen.
 - § 6. Prüfung der Legitimationen und der Wahlen.
 - § 7 fg. Constituirung der Kammern.
 - § 9 fg. Amt der Präsidenten.
 - § 11. Oeffentliche Sitzungen.
 - § 12. Geheime Sitzungen.
 - § 13. Tagesordnung für die Sitzungen.
 - § 14. Besondere Rücksichten bei den Verhandlungen.
 - § 15. Rechte der Staatsregierung bei den Kammerverhandlungen, Deputationsberichte.
 - § 16. Ablesen in den Sitzungen.
 - § 17 fg. Abstimmung und Beschlußfassung.
 - § 21. Abänderung gefaßter Beschlüsse.
 - § 22. Mittheilung gefaßter Beschlüsse an die andere Kammer.
 - § 23 fg. Beschwerden und Petitionen.
 - § 25. Protocollführung.
 - § 26. Druck der Königlichen Decrete, Berichte ic.
 - § 27. Polizei der Kammern und Ordnungsruf.
 - § 28. Vernehmung der Stände mit der Staatsregierung und mit Behörden.
 - § 29 fg. Regierungscommissare.
 - § 31. Interpellationen.
 - § 32. Ständische Schriften.
 - § 33. Vernehmung der Kammern unter einander und Vereinigungsverfahren.
 - § 34 fg. Schluß und Vertagung des Landtags, Zwischendeputationen.
 - § 36. Ständisches Archiv und Archivar.
 - § 37. Canzlei- und Dienerpersonal.
 - § 38. Landtagsaufwand, Tagegelder und Reisekosten.
 - § 39. Abweichungen von der Landtagsordnung.
-

№ 148. Gesetz,

einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend;
vom 12. October 1874.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen
zc. zc. zc.

haben im Zusammenhange mit dem Erlasse einer neuen Landtagsordnung einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 für angemessen befunden und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. In der Verfassungsurkunde werden § 67, Absatz 2 und 3, ingleichen §§ 72 und 120 aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§ 67, Absatz 2 und 3.

„Die Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten steht der Kammer zu.“

§ 72.

„Die zweite Kammer wählt ihren Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten.“

§ 120.

„Die Stände, mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 gedachten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegelder in der durch die Landtagsordnung bestimmten Maße.“

II. Ebenso werden die §§ 83, 123, 124, 125, 126, 134 und 136 der Verfassungsurkunde, sowie das Gesetz, das Abtreten der Minister zc. betreffend, vom 19. Juni 1846 aufgehoben.

Ueber die dort berührten Gegenstände wird, soweit nöthig, durch die Landtagsordnung Bestimmung getroffen.

III. In § 114 der Verfassungsurkunde wird nach den Worten:
„von einem Landtage zum andern“
eingeschaltet:

„ingleichen während der Vertagung der Ständeversammlung“

IV. In § 116 wird Absatz 2 folgendermaßen gefaßt:

„Die Vertagung darf ohne ausdrückliche ständische Zustimmung nicht über sechs Monate dauern.“

V. Der § 132 der Verfassungsurkunde erhält folgenden Zusatz:

„Besondere ständische Schriften einzelner Kammern sind außer den in §§ 110 und 131 am Ende gedachten Fällen nur dann zulässig, wenn eine Kammer eine Adresse an den König zu richten wünscht.“

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches als ein integrierender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen ist, und worauf die Bestimmungen in § 152 der letzteren Anwendung leiden, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 12. October 1874.

Albert.



Herrmann von Rostitz-Wallwitz.

N^o. 149. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Freiberg-Brüxer Eisenbahn betreffend;

vom 17. October 1874.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Richtungslinie der Freiberg-Brüxer Eisenbahn betreffend, vom 12. Juni dieses Jahres (Seite 68 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue gedachter Bahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter die Fluren von

Rassau,
Claußnitz,
Rechenberg und
Dittersbach,

sowie das

Rechenberger Revier der Staatswaldungen

betroffen werden.

Dresden, am 17. October 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 150. Verordnung,

die Besorgung der in § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873 gedachten Verwaltungsangelegenheiten in Dresden, Leipzig und Chemnitz betreffend;

vom 15. October 1874.

Die Ministerien des Kriegs und des Innern haben auf Grund der Bestimmung in § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (Seite 277 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), beschlossen, die innerhalb der übrigen Landestheile den Vorständen der Amtshauptmannschaften, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Civilvorsitzenden der Ersatzcommissionen obliegenden Geschäfte in Militärangelegenheiten innerhalb der von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz und zwar für Dresden und Leipzig je einem Beamten der dortigen Kreishauptmannschaften, deren persönliche Bezeichnung in öffentlichen Bekanntmachungen der betreffenden Kreishauptmannschaften erfolgen wird, in Chemnitz aber der Amtshauptmannschaft Chemnitz zu übertragen.

Demnächst ist von dem Ministerium des Innern, beziehentlich im Einverständnisse mit dem Finanzministerium, beschlossen worden, mit der Besorgung der in der obangezogenen Gesetzstelle sonst noch genannten Verwaltungsangelegenheiten, als mit den fiscalischen Straßen- und Wasserbauwesen, mit der Beaufsichtigung des Communicationswegebaues, sowie mit der Leitung von Expropriationsverhandlungen in diesen und in Eisenbahnangelegenheiten innerhalb der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz die Amtshauptmannschaften an den genannten Orten zu beauftragen.

Hiernach haben sich alle Behörden und Jedermann, den es angeht, zu achten.

Dresden, am 15. October 1874.

Die Ministerien des Kriegs und des Innern.

v. Fabrice.

v. Rostiz-Wallwitz.

Bursch.

№ 151. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs auf den Staatseisenbahnstrecken von Plauen nach
Delsnitz und von Ebersbach nach Seifhennersdorf betreffend;

vom 22. October 1874.

Nachdem der Bau der Staatseisenbahnstrecken

1. Plauen=Delsnitz

und

2. Ebersbach=Seifhennersdorf

soweit vollendet ist, daß diese Strecken dem Betriebe übergeben werden können, so hat
das Finanz=Ministerium beschlossen, dieselben am

1. November dieses Jahres

für den allgemeinen Verkehr eröffnen zu lassen.

An diesen Linien befinden sich

zu 1 zwischen Plauen und Delsnitz die Haltestelle für Personenverkehr Neun-
dorf, die Station Weischlitz und die Haltestelle für Personen- und Güterverkehr Birk;

zu 2 zwischen Ebersbach und Seifhennersdorf die Station Alt- und Neu-
gersdorf, sowie die Güterstationen Eibau und Leutersdorf.

Die Leitung des Betriebs erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisen-
bahnen, welche die betreffenden Tarife und Fahrpläne bekannt machen wird.

Dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regulirung der
Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Strecken bis auf Weiteres noch den für den
Bau derselben bestellten Commissaren und zwar für die Strecke unter 1 dem Finanzrath
Opelt zu Dresden und für die Strecke unter 2 dem Directionsrath Schreiner zu Löbau.

Dresden, am 22. October 1874.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Heidenreich.

B e r i c h t i g u n g.

In § 5, Zeile 3 der Verordnung, die Kompetenz der Elbschifffahrtsgerichte und der Elbstromämter
betreffend, vom 18. September 1874 (Seite 323 des Gesetz- und Verordnungsblattes) sind zwischen
den Worten „geht“ und „ebenfalls“ die Worte einzuschalten:

„für die mittleren und kleinen Städte und das platte Land.“

Letzte Absendung: am 30. October 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1874.

№ 152. Verordnung,

die Abänderung einiger Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung über die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee vom 18. April 1868 und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung betreffend;

vom 26. October 1874.

In Folge der Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (Seite 275 fg., 284 fg. und 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), ferner der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und der Revidirten Landgemeindeordnung, beide vom 24. April 1873 (Seite 321 fg. und 328 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), sowie des Reichsgesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Seite 129 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1873) machen sich verschiedene Abänderungen der Allerhöchsten Verordnung, die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betreffend, vom 18. April 1868 und der Ausführungs-Verordnung dazu (Abth. I, Seite 237 fg. und 243 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) nöthig, und wird daher im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs Folgendes bestimmt und verordnet:

A. in Ansehung der Allerhöchsten Verordnung, die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betreffend, vom 18. April 1868:

§ 1. Wegen der Befreiung von der Pferde-Aushebung greifen die Vorschriften in § 25 des Reichsgesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873*) Platz.

Zu § 2.

*) § 25 des angezogenen Reichsgesetzes lautet:

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;

1874.

Zu §§ 3, 4.

§ 2. Vom 1. April 1875 an bilden neben den amts-hauptmannschaftlichen Bezirken, wie diese auf Grund des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 bestehen, und dem Bezirke der Schönburgischen Keceßherrschaften besondere Aushebungs-Bezirke die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz.

Alle Geschäfte, welche in der Allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1868 und in der Ausführungs-Verordnung dazu den Amtshauptmannschaften übertragen sind, hat von gedachtem Zeitpuncte an in den genannten Städten der Beamte zu besorgen, welcher deshalb auf Grund § 9 des angezogenen Gesetzes vom 21. April 1873 mit besonderem Auftrage versehen wird, während in den Schönburgischen Keceßherrschaften mit diesen Geschäften bis auf Weiteres die nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung, die Einführung der neuen organischen Verwaltungsgesetze in den Schönburgischen Keceßherrschaften betreffend, vom 19. September 1874 (Seite 242 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) eingesetzte commissarische Staatsbehörde betraut ist.

In der Zwischenzeit von jetzt ab bis zum letzten März 1875 bewendet es bei der bisherigen Abgrenzung und Eintheilung der Pferde-Aushebungs-Bezirke und den deshalb namentlich auch wegen der früheren Bezirke Dresden, Meissen, Leipzig und Grimma durch besondere Verordnungen des Kriegs-Ministeriums vom 19. April 1873 und 15. Juni 1874 getroffenen Einrichtungen.

Die in § 4 vorgeschriebene, durch die Amtshauptmannschaften zc. zu veranlassende Aufzeichnung der vorhandenen Pferde ist von jetzt ab in denjenigen Städten, welche nicht die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873, sondern die Städteordnung für mittlere und kleine Städte von demselben Tage angenommen haben, durch den Bürgermeister, auf dem Lande dagegen durch den Gemeindevorstand zu bewirken.

Zu §§ 5, 6.

§ 3. Die Wahl der Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen erfolgt künftig unmittelbar und ohne Weiteres durch die Bezirksversammlungen, beziehentlich was die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz anlangt, durch die betreffenden Stadträthe und Stadtverordneten, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873.

Eine Betheiligung der Kreishauptmannschaften findet dabei nicht statt.

Für jeden Vormusterungsbezirk sind in derselben Weise, wie die drei Mitglieder der Vormusterungs-Commission selbst, drei Stellvertreter der letzteren zu wählen.

Bis zum letzten März 1875 bewendet es, wie bezüglich der Aushebungs-Bezirke

2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal ;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

(f. § 2), so auch bei der bisherigen Abgrenzung und Eintheilung der einzelnen Vormusterungsbezirke und bleiben bis dahin auch die jetzt und auf Grund der bisherigen Bestimmungen bestellten Vormusterungs-Commissionen in Function.

§ 4. Die in diesem Paragraphen, Absatz 4 den Kreisdirectionen in erster Instanz übertragene Entscheidung ist künftig von den Kreishauptmannschaften zu ertheilen.

Zu § 7.

Die sofortige Veranlassung einer Neuwahl hat künftighin ebenso beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitglieds der Vormusterungs-Commission, wie beim Ausscheiden eines wirklichen Mitglieds derselben zu erfolgen, da der Bestand von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern fortwährend aufrecht erhalten werden soll.

§ 5. Die Ernennung der Taxatoren zur Abschätzung der Pferde erfolgt künftig von drei zu drei Jahren nach Maßgabe des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 unmittelbar durch die Bezirksversammlungen, beziehentlich was die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz anlangt, durch die betreffenden Stadträthe und Stadtverordneten.

Zu § 13.

Das Schätzungsverfahren selbst wird von den Amtshauptleuten, beziehentlich den in Absatz 2 von § 2 gedachten Staatsbeamten geleitet.

Bis zum letzten März 1875 verbleiben in den betreffenden Aushebungs-Bezirken die zeitherigen Taxatoren in Function.

§ 6. Wegen der nach § 20 verwirkten Geldstrafen findet künftighin auf Veranlassung der betreffenden Vormusterungs- und Abnahme-Commission das in dem Gesetze, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 vorgeschriebene Verfahren statt.

Zu § 20.

§ 7. Ueber die hier gedachten Beschwerden entscheidet in erster Instanz die Kreishauptmannschaft.

Zu § 21.

B. in Ansehung der Verordnung zu Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betreffend, vom 18. April 1868.

§ 8. Ungeachtet der in § 3 am Schlusse wegen des einstweiligen Fortbestehens der bisherigen Vormusterungs-Bezirke getroffenen provisorischen Bestimmungen haben ungeäumt nach Publication dieser Verordnung die sämtlichen Amtshauptleute, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz die insoweit ihre Stelle vertretenden Civilbeamten (f. § 2), in den Schönburgschen Receßherrschaften die § 2, Absatz 2 gedachte commissarische Staatsbehörde, unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse und Beobachtung darauf, daß alle Pferde des Bezirks an einem Tage gemustert werden können, und die Aushebung des Contingents in tauglicher Qualität ausführbar ist, für die Zeit vom 1. April 1875 an die Bildung neuer Vormusterungs-Bezirke, soweit mehrere dergleichen in einem Aushebungs-Bezirk für nöthig erachtet werden, vorzunehmen, über den Erfolg den Kreishauptmannschaften und dem Kriegs-Ministerium unter gleichzeitiger Angabe der in jedem Vormusterungs-Bezirk vorhandenen

Zu §§ 6, 7,
8, 9.

- a) Reit- und }
b) Zug- } Pferde,

und zwar spätestens bis zum

28. November 1874

Anzeige zu erstatten, sodann aber die Neuwahl der Mitglieder der künftigen Vormusterungs-Commissionen und der Stellvertreter derselben nach § 3, Absatz 1, 2, 3 einzuleiten, und über diese Wahl, bei welcher übrigens nach wie vor die Vorschriften in Absatz 2 von § 7 der Allerhöchsten Verordnung zu beachten bleiben, sowie über die Einsetzung der Vormusterungs-Commissionen im Allgemeinen (§ 8 der Allerhöchsten Verordnung) der Kreishauptmannschaft und dem Kriegs-Ministerium, und zwar spätestens bis zum

1. März 1875

Anzeige zu machen.

Auch ist hierauf von ihnen alsbald und ungesäumt das Weitere nach Maßgabe der Schlußbestimmungen von § 7 und von Absatz 1, § 8 der Ausführungs-Verordnung vom 18. April 1868, sowie wegen Bestimmung der Abnahmeorte, deren der Aushebungs-Bezirk Dresden Land (Amtshauptmannschaft Dresden) zwei, den einen für die Gerichtsamtsbezirke Dresden und Radeberg, den anderen für die Gerichtsamtsbezirke Tharandt und Döhlen, erhält, und der Sammelorte nach § 9 dieser Ausführungs-Verordnung zu besorgen und zu veranstalten.

Wegen Ermittlung und Angabe der in jedem Vormusterungs-Bezirk vorhandenen Reit- und Zugpferde (Absatz 1 dieses Paragraphen) ist auch fernerhin von den Amtshauptmannschaften zc., beziehentlich Ortsbehörden nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 1, 2, 3 der Ausführungs-Verordnung vom 18. April 1868 und der Schemata I und II (bei letzterem fällt selbstverständlich die Rubrik „Gerichtsamtsbezirke“ weg) zu verfahren.

§ 9. Wo in §§ 9, 10, 12, 16 und 18 der Ausführungs-Verordnung vom 18. April 1868 der Kreisdirectionen gedacht ist, treten an deren Stelle die Kreishauptmannschaften.

Die Rationale nach § 11 derselben Verordnung sind künftig nach dem unter A angefügten Schema auszufertigen, während die nach § 16 einzusendenden tabellarischen Anzeigen und Uebersichten nach Maßgabe des Schema unter B zu bewirken sind.

Dresden, am 26. October 1874.

Kriegs = Ministerium.

v. Fabrice.

Geßelmann.

A.

Nationale

der als tauglich anerkannten und {ausgewählten }
{abgenommenen }

Mobilmachungs= }
Reserve= } Pferde
Ersatz= }

aus {dem Vormusterungsbezirke }
{der Amtshauptmannschaft }

zu

N.

Vor- und Zunamen des Besizers.	Wohnort.	Geschlecht der Pferde.		Alter. Jahre.	Farbe und Abzeichen.	Größe	
		Wal- lach.	Stute.			Meter.	Cent- me-

*) Bei der Vormusterungs-Commission ist das Wort „ausgewählt“ und bei der Abnahme-Commission das Wo

N., am 187 .

Sind $\left\{ \begin{array}{l} \text{ausgewählt*} \\ \text{abgenommen} \end{array} \right\}$ als:				Taxe der abgenommenen Pferde:					Bemerkungen.	
Offi- zier- und Beam- ten	Dienst-	Vor- der- Pferde.	Stan- gen- Pferde.	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern.		
					Taxator.			in Zahlen.		in Worten.
Reitpferde.	Zugpferde.	Thlr.	Thlr.	Thlr.						
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs- und Zugpferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

abgenommen“ zu gebrauchen.

Die $\left\{ \begin{array}{l} \text{Vormusterungs-} \\ \text{Abnahme-} \end{array} \right\}$ Commission.

N. N.

B.

Gabelstühle }
Küchenschiff }
Küchenschiff }

der in dem }
Küchenschiff }
Küchenschiff }
Küchenschiff }

in

N.

geblichen dienstlichen Pflanz-
und abgenommen, sowie der etwa zurich-

B.

Tabellarische { **Anzeige**
 { **Uebersicht**

der in dem { amtshauptmannschaftlichen } Bezirke
 { freishauptmannschaftlichen }

zu

N.

ausgewählten und abgenommenen, sowie der etwa zurück-
gebliebenen diensttauglichen Pferde.

Vormusterungs-Bezirk.	Z a h l											
	der repartirten Pferde.				der gestellten Pferde.				der tüchtig befundenen Pferde.			
	Offi- zier- und Beam- ten-	Dienst-	Vor-	Stan-	Offi- zier- und Beam- ten-	Dienst-	Vor-	Stan-	Offi- zier- und Beam- ten-	Dienst-	Vor-	Stan-
			der	gen			der	gen			der	gen
		Pferde.				Pferde.				Pferde.		
		Reitpferde.	Zugpferde.			Reitpferde.	Zugpferde.			Reitpferde.	Zugpferde.	
N.
N.
N.
N.
N.
Summa												

N., am 187 .

Neublaunamtquadratm
Neublaunamtquadratm

A A

der abgenommenen Pferde.				D a h e r								Z a h l der zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde.				Anmerkung.
				der Bedarf gedeckt.				fehlen.								
Offi- zier- und Beam- ten-	Dienst-	Vor- der- Pferde.	Stan- gen-	Offi- zier- und Beam- ten-	Dienst-	Vor- der- Pferde.	Stan- gen-	Offi- zier- und Beam- ten-	Dienst-	Vor- der- Pferde.	Stan- gen-	Offi- zier- und Beam- ten-	Dienst-	Vor- der- Pferde.	Stan- gen-	
Reitpferde.	Zugpferde.			Reitpferde.	Zugpferde.			Reitpferde.	Zugpferde.			Reitpferde.	Zugpferde.			
.	Ist der Bedarf nicht gedeckt, so ist zugleich anmerkungsweise mit anzugeben, ob die nachträgliche Aushebung von Pferden nach § 19 der Allerhöchsten Verordnung im Gange ist.
.	
.	
.	
.	

Die } Amtshauptmannschaft.
 } Kreishauptmannschaft.

N. N.

Letzte Abendung: am 30. October 1874.

X

Gesetz- und Verordnungsblatt

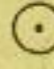
für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1874.

N^o. 153. Bekanntmachung,

den zwischen Sachsen und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rossen über Lommatsch und Riesa nach Elsterwerda unter dem 26. August 1874 abgeschlossenen Vertrag betreffend;

vom 7. October 1874.

Nachdem zwischen der königlich Sächsischen und der königlich Preussischen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rossen über Lommatsch und Riesa nach Elsterwerda unter dem 26. August 1874 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so wird derselbe nach erfolgter beiderseitiger Allerhöchster Ratification in der Anlage  hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7. October 1874.

Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten
und des Innern.

Frhr. v. Friesen. v. Rostiz-Wallwitz.



Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Zwecke einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Regierungsrath Rudolf von Charpentier,

1874.

65

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Dudenhausen,
welche unter Vorbehalt der Ratification den nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Sächsische und die Königlich Preussische Regierung sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Rossen über Lommaßsch und Riesa nach Elsterwerda zum Anschlusse an die Berlin-Dresdener Eisenbahn zuzulassen und zu fördern. Jede Regierung wird für Ihr Gebiet die Concession zum Baue und Betriebe dieser Bahn der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie ertheilen.

Artikel II.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojekts innerhalb jedes Staatsgebiets bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreiten wird, sollen nöthigen Falls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Commissarien näher bestimmt werden.

Artikel III.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch der Bau und das gesammte Betriebs-Material so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel IV.

Der Gesellschaft soll zwar gestattet werden, die Bahn zunächst nur mit einem durchgehenden Gleise zu versehen. Das Terrain soll jedoch von vornherein für eine doppelgleisige Bahn erworben werden, die Gesellschaft auch verpflichtet sein, jeder Zeit auf Aufforderung der betreffenden Regierung das zweite Gleis herzustellen.

Artikel V.

Für den Fall, daß der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke durch gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, wird jede der Hohen Regierungen für Ihr Gebiet der Gesellschaft das Expropriationsrecht verleihen.

Artikel VI.

Die von einer der beiden contrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel VII.

Da das Domicil und der Sitz der Central-Verwaltung der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie im Königreiche Sachsen belegen ist, soll das gesetzliche und statutarische Aufsichtsrecht des Staates in Bezug auf alle Maßnahmen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Verwaltung und den Betrieb ihres Unternehmens im Allgemeinen — z. B. die Abänderung der Gesellschaftsstatuten, Erweiterung des Unternehmens, die Emission von Prioritäts-Obligationen, die vorschriftsmäßige Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds, Ausführungsbestimmungen zu dem am 11. Mai 1874 für die Eisenbahnen Deutschlands erlassenen Betriebsreglement (siehe insbesondere § 50, Nr. 2, §§ 57, 58, alin. 2, § 59, alin. 7, § 60, Nr. 6, alin. 2) — betreffen, lediglich von der Königlich Sächsischen Regierung ausgeübt werden.

Ingleichen soll die Festsetzung der Fahrpläne und die Genehmigung der Transportpreise auch für die auf Königlich Preussischem Gebiete belegene Bahnstrecke lediglich der Königlich Sächsischen Regierung zustehen. Es soll jedoch im Personen- wie im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise kein Unterschied gemacht werden.

Die Gesellschaft soll verpflichtet sein, auf Verlangen der Sächsischen Regierung den Einpfeunigtarif für Kohlen und Coaks und eventuell für die übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände bei Transporten auf größeren Entfernungen einzuführen.

Im Uebrigen übt jede der beiden contrahirenden Regierungen für Ihr Gebiet gegenüber der bezeichneten Eisenbahngesellschaft die staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte aus.

In allen Fällen, wo eine einheitliche Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts im Interesse des Eisenbahnverkehrs liegt, werden beide Regierungen eine Verständigung unter Sich herbeiführen.

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die in Preußen belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum directen Einschreiten der competenten Königlich Preussischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Preussischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Functionen können von der Königlich Preussischen Regierung auch einem besonderen Commissarius übertragen werden.

Die bezeichnete Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Königlich Preussischen Regierung innerhalb des Preussischen Staatsgebiets einen dort wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, welcher zur vollständigen Vertretung der Eisenbahnverwaltung gegenüber der Preussischen Regierung und den Preussischen Behörden ermächtigt ist.

Artikel VIII.

Demgemäß ist die Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs auf Königlich Preussischem Gebiete gegen sie geltend gemacht werden, der Königlich Preussischen Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Königlich Preussischen Gesetzen unterworfen.

Artikel IX.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete competenten Behörden nach Maßgabe des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizei-Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den competenten Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel X.

Die im Königlich Preussischen Gebiete angestellten Beamten der Gesellschaft sind den Königlich Preussischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die Gesellschaft soll verpflichtet werden, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftigen, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungsberechtigung entlassenen Militärs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, zu wählen.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen innerhalb des Preussischen Gebiets wird Seitens der Gesellschaft bei sonst gleicher Qualifikation auf die Bewerbungen Königlich Preussischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel XI.

Die Beförderung von Truppen, Militäreffecten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staatseisenbahnen im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes jeweilig Giltigkeit haben.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahn im Königlich Preussischen oder Königlich Sächsischen Gebiete, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse

der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder vom Preussischen oder Sächsischen Staate, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel XII.

Gegenüber der Post- und Telegraphen-Verwaltung ist die Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie bezüglich der in Rede stehenden Bahnstrecke den Bestimmungen unterworfen, welche zu Gunsten dieser Verwaltungszweige vom Bundesrathe für die Staatseisenbahnen im früheren Norddeutschen Bundesgebiete erlassen sind oder künftig erlassen werden.

Artikel XIII.

Für den Fall, daß die Königlich Preussische oder die Königlich Sächsische Regierung das Eigenthum des in dem betreffenden Staatsgebiete liegenden Theils der Eisenbahn von Rössen über Lommaktsch und Riesa nach Elsterwerda erwerben sollten, werden die beiden contrahirenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebs auf der vorbezeichneten Bahnstrecke erforderlichen Maßregeln verständigen.

Artikel XIV.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratification vorgelegt werden. Die Auswechslung der beiderseitigen Ratifications-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, am 26. August 1874.

LS

Hermann Duddenhausen.

LS


Rudolf von Charpentier.

N^o. 154. Bekanntmachung,

den zwischen Sachsen und Preußen wegen des Verkaufs der der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie gehörigen Bahnstrecke Leipzig-Landesgrenze an die Leipzig-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 26. August 1874 abgeschlossenen Vertrag betreffend;

vom 7. October 1874.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preussischen Regierung wegen des Verkaufs der der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie gehörigen Bahn-

strecke Leipzig-Landesgrenze an die Leipzig-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 26. August 1874 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so wird derselbe, nach erfolgter beiderseitiger Allerhöchster Ratification, in der Anlage  hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7. October 1874.

Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Frhr. v. Friesen.

v. Rostiz-Wallwitz.



Nachdem die Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie die ihr zugehörige Eisenbahn von der Preussisch-Sächsischen Landesgrenze bei Scheuditz bis zum Bahnhofe Leipzig nebst den dazu gehörigen Nebengrundstücken, sowie das ihr gehörige, zum Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Bahnhofe zu Leipzig mit verwendete Terrain nebst allen von ihr hergestellten Anlagen und Baulichkeiten an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft mittelst Vertrags vom 29. April 1874 vorbehaltlich der Genehmigung der beiderseitigen Staatsregierungen verkauft hat, haben behufs Verständigung über die Ertheilung dieser Genehmigung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Regierungsrath Rudolf von Charpentier,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath, Hermann Dudenhausen,

welche unter Vorbehalt der Ratification den nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die beiden contrahirenden Regierungen ertheilen dem Eingangs bezeichneten Vertrage vom 29. April 1874 hiermit Ihre Zustimmung.

Die Königlich Sächsische Regierung wird demgemäß der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft die Concession zum selbstständigen Betriebe der auf Königlich Sächsischem Gebiete gelegenen, Eingangs bezeichneten Bahnstrecke baldmöglichst gewähren, der genannten Gesellschaft auch für den Erwerb der zur Erweiterung jener Bahnanlage im Königlich Sächsischen Gebiete etwa erforderlichen Grundstücke, insoweit

eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, das Expropriationsrecht verleihen.

Artikel II.

Da das Domicil und der Sitz der Central-Verwaltung der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft im Königreiche Preußen belegen ist, soll das gesetzliche und statutarische Aufsichtsrecht des Staates in Bezug auf alle Maßnahmen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Verwaltung und den Betrieb ihres Unternehmens im Allgemeinen — z. B. die Abänderung der Gesellschafts-Statuten, Erweiterung des Unternehmens, die Emission von Prioritäts-Obligationen, die vorschriftmäßige Dotirung des Reserve- und Erneuerungs-Fonds, Ausführungs-Bestimmungen zu dem am 11. Mai 1874 für die Eisenbahnen Deutschlands erlassenen Betriebs-Reglement (siehe insbesondere § 50, Nr. 2, § 57, § 58, alin. 2, § 59, alin. 7, § 60, Nr. 6, alin. 2) — betreffen, lediglich von der Königlich Preussischen Regierung ausgeübt werden.

Auch die Festsetzung der Fahrpläne und die Genehmigung der Transportpreise für die in Rede stehende, auf Königlich Sächsischem Gebiete belegene Bahnstrecke soll lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen. Es soll jedoch sowohl im Personen- wie im Güter-Verkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise kein Unterschied gemacht werden.

Die Gesellschaft soll verpflichtet sein, auf Verlangen der Preussischen Regierung den Einpfennig-Tarif für Kohlen und Coaks und eventuell für die übrigen, in Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände bei Transporten auf größeren Entfernungen einzuführen.

Im Uebrigen übt jede der beiden contrahirenden Regierungen für Ihr Gebiet gegenüber der bezeichneten Eisenbahn-Gesellschaft die staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte aus.

In allen Fällen, wo eine einheitliche Ausübung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts im Interesse des Eisenbahn-Verkehrs liegt, werden beide Regierungen eine Verständigung unter Sich herbeiführen.

Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die in Sachsen belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum directen Einschreiten der competenten Königlich Sächsischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahn-Verwaltung

hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Sächsischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Functionen können von der Königlich Sächsischen Regierung auch einem besonderen Commissarius übertragen werden.

Die bezeichnete Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Königlich Sächsischen Regierung innerhalb des Sächsischen Staatsgebiets einen dort wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, welcher zur vollständigen Vertretung der Bahnverwaltung gegenüber der Sächsischen Regierung und den Sächsischen Behörden ermächtigt ist.

Artikel III.

Demgemäß ist die bezeichnete Eisenbahn-Gesellschaft wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs auf Königlich Sächsischem Gebiete gegen sie geltend gemacht werden, der Königlich Sächsischen Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Königlich Sächsischen Gesetzen unterworfen.

Artikel IV.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel V.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete competenten Behörden nach Maßgabe des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizei-Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den competenten Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel VI.

Die im Königlich Sächsischen Gebiete angestellten Beamten der Gesellschaft sind den Königlich Sächsischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die Gesellschaft soll verpflichtet werden, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungsberechtigung entlassenen Militärs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu wählen.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen innerhalb des Sächsischen Gebiets wird Seitens der Gesellschaft bei sonst gleicher Qualifikation auf die Bewerbungen Königlich Sächsischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel VII.

Die der Gesellschaft im Interesse der Militär-, Post- und Telegraphen-Verwaltung für das Preussische Staatsgebiet auferlegten Bedingungen sollen auch für das Königlich Sächsische Staatsgebiet maßgebend sein. Insbesondere soll die Gesellschaft verpflichtet sein, vom 1. Januar 1875 ab auf allen zu ihrem Unternehmen gehörigen Strecken für die Beförderung von Truppen, Militär-Effecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen diejenigen Normen und Sätze in Anwendung zu bringen, welche auf den Preussischen Staatsbahnen jeweilig Giltigkeit haben. Für Kriegs-Beschädigungen und Demolirungen, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Gesellschaft einen Ersatz weder vom Preussischen oder Sächsischen Staate, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel VIII.

Die Königlich Preussische Regierung wird nach Maßgabe ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859, sowie der dazu etwa noch ergehenden ändernden und ergänzenden Bestimmungen alljährlich von dem Unternehmen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft einschließlich der im Königlich Sächsischen Gebiete belegenen Bahnstrecke eine Eisenbahnabgabe erheben, und von dieser Abgabe an die Königlich Sächsische Regierung unter Mittheilung des Repartitionsplans denjenigen Theil abführen, welcher sich nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem die Länge der auf Königlich Sächsischem Staatsgebiete liegenden Eisenbahnstrecke zu der Gesamtlänge des Eisenbahn-Unternehmens steht, dessen Theil sie bildet.

Eine Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaft zu anderweiten directen Staatssteuern wird im Königreiche Sachsen so lange und insoweit nicht stattfinden, als solches im Königreiche Preußen nicht geschieht und durch den der Königlich Sächsischen Regierung zufallenden Antheil an der Eisenbahnabgabe die Grundsteuer und Gewerbesteuer gedeckt wird, welche nach den Landesgesetzen von der im Sächsischen Gebiete belegenen Bahnstrecke zur Erhebung kommen würde. Insbesondere wird die Königlich Sächsische Regierung von der Gesellschaft, welche die Concession in Preußen ohne Auferlegung einer Concessionsabgabe erhalten hat, eine solche Abgabe auch Ihrerseits nicht erheben.

In diesen Verhältnissen soll keine Aenderung eintreten, wenn das Eigenthum an der im Königlich Sächsischen Gebiete belegenen Bahnstrecke an die Königlich Preussische Regierung übergehen sollte (Artikel IX).

Artikel IX.

Die Königlich Sächsische Regierung wird Sich der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber das der Königlich Preussischen Regierung für Ihr

Gebiet bereits bewohnende Recht sichern, die auf königlich sächsischem Gebiete belegene Bahnstrecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Preussischen Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 zu erwerben. Es soll jedoch ungeachtet einer etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn eine Unterbrechung des Betriebs auf derselben nicht eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebs unter Anwendung gleicher Tariffätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen. Für den Fall, daß die königlich Preussische Regierung die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn ankaufen, die Sächsische Regierung aber von dem Ihr der Gesellschaft gegenüber zustehenden Ankaufsrechte nicht gleichzeitig Gebrauch machen würde, gewährt die königlich Sächsische Regierung der königlich Preussischen Regierung das Recht des Ankaufs auch der Sächsischen Strecke nach Maßgabe des königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, behält sich jedoch die Befugniß vor, das Eigenthum der in Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecke zu jeder Zeit, nachdem dieselbe von der königlich Preussischen Regierung angekauft ist, nach einer mindestens ein Jahr vorher gemachten Ankündigung gegen Ersatz desjenigen aliquoten Theils der von der königlich Preussischen Regierung an die Gesellschaft gezahlten gesammten Entschädigung zu erwerben, welcher sich aus dem Verhältnisse des von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft auf die im königlich Sächsischen Staatsgebiete belegene Strecke verwendeten Anlage-Capitals zu dem Gesamt-Anlage-Capitale der Gesellschaft für die Bahnstrecke Magdeburg-Leipzig ergibt. In Zuschlag kommen die von der königlich Preussischen Regierung inzwischen bewirkten Meliorationen, wogegen etwaige Deteriorationen in Abzug gebracht werden. Aber auch in diesem Falle soll die Verwaltung und die Leitung des Betriebs auf der gesammten Bahn der königlich Preussischen Regierung gegen Ablieferung der auf die Sächsische Strecke entfallenden Betriebsüberschüsse, nach den überall in Kraft bleibenden Bestimmungen dieses Vertrags verbleiben.

Artikel X.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratification vorgelegt werden. Die Auswechslung der beiderseitigen Ratifications-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, am 26. August 1874.



Hermann Duddenhausen.



Rudolf von Charpentier.

№ 155. Verordnung, den Schubtransport betreffend;

vom 13. October 1874.

In Betreff der aus landespolizeilichen Rücksichten und Interessen vorzuziehenden Schubtransporte verordnen die Ministerien des Innern und der Justiz hiermit, wie folgt:

§ 1. Der Schubtransport hat in allen denjenigen Fällen, in welchen daran gelegen ist, daß das betreffende Individuum alsbald die Reichs- oder die Landesgrenze überschreite oder einen bestimmten Ort erreiche, um dort von den Polizeibehörden übernommen zu werden, daher insonderheit alsdann unbedingt einzutreten,

a) wenn Landstreicher und Bettler nach verbüßter Strafe den Landespolizeibehörden (Kreis-hauptmannschaften) nach § 362, Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs (Seite 198 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1871) überwiesen worden sind, um in einem Arbeitshause (Correctionsanstalt) untergebracht zu werden, und die Kreis-hauptmannschaft diese Unterbringung beschlossen hat,

b) wenn außer dem unter a vorgesehenen Falle Individuen in eine Correctionsanstalt einzuliefern sind,

c) wenn Personen von einer auswärtigen — nichtsächsischen — Behörde zum Durchtransport durch Sachsen mittelst Schubes in einen anderen Staat an eine diesseitige Schubstation abgeliefert werden,

d) wenn die Zuführung eines Individuums mittelst Schubes von einer auswärtigen Behörde verlangt wird.

Dagegen soll in allen anderen Fällen, namentlich alsdann,

e) wenn Landstreicher und vagabondirende Bettler nach erfolgter Bestrafung in ihre Heimath zu weisen sind,

f) wenn auf Grund von § 3 fg. des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (Seite 55 fg. des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1867) zwangsweise Ausweisungen von Bundesangehörigen zu erfolgen haben,

g) wenn aus polizeilichen Gründen, beziehentlich nach erfolgter Strafverbüßung bei einer Gerichtsbehörde oder in einer Landesanstalt, oder nach beendigter Detention in einer Correctionsanstalt, Ausländer aus dem Lande zu weisen sind,

h) wenn an Stelle der unter a gedachten Unterbringung in einer Correctionsanstalt nach § 362, Absatz 3 oder nach § 39 unter 2 oder nach § 284 des Reichsstrafgesetzbuchs die Verweisung des betreffenden Individuums aus dem Bundesgebiete eintritt,

in der Regel und, dafern nicht besondere Gründe die Einleitung des Schubtransportes

nothwendig erscheinen lassen, an Stelle des Letzteren Ausweisung mittelst gebundener Marschroute treten.

Dasselbe gilt auch bei Entlassungen aus den Landes=Straf= und Correction=Anstalten.

§ 2. Die Ausweisungen mittelst Schubtransportes oder mittelst Marschroute werden vom 15. October 1874 an von den Verwaltungsbehörden verfügt.

Zuständig sind in Dresden die dortige Polizeidirection, in Leipzig und Chemnitz die dortigen Polizeiamter, in den anderen Städten, in denen die Revidirte Städteordnung gilt, die Stadträthe, im Uebrigen die Amtshauptmannschaften und die amtsauptmannschaftlichen Delegationen.

§ 3. Zu Ausführung der von den Verwaltungsbehörden verfügten Schubtransporte, sowie zu Behändigung von Marschrouten soll das bei den Königlichen Gerichtsämtern, und zwar, wo zugleich ein Bezirksgericht seinen Sitz hat, das bei dem betreffenden ländlichen Gerichtsamte in Pflicht stehende Dienerpersonal verwendet werden können, soweit ein Bedürfnis dazu besteht und es ohne Beeinträchtigung des Dienstes in Justizsachen geschehen kann.

§ 4. In Betreff des Geschäftsgangs in diesen Angelegenheiten wird Folgendes bestimmt:

a) Eine Verwendung des Dienerpersonals der Gerichtsämter zu Schubtransporten soll seiten derjenigen Verwaltungsbehörden, welche eigene Arresthäuser haben, oder bei welchen überhaupt hierzu verwendbares eigenes Subalternpersonal verfügbar ist, der Regel nach nicht stattfinden.

Es haben daher insonderheit die Polizeidirection zu Dresden, die Polizeiamter zu Leipzig und Chemnitz und die Stadträthe in denjenigen Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, die von ihnen verfügten Schubtransporte durch ihr eigenes Dienerpersonal besorgen zu lassen.

b) Verwaltungsbehörden, welche Subalternpersonal in ihrem Bezirke vorhandener Königlicher Gerichtsämter zu Schubtransporten zu verwenden beabsichtigen, haben die Vorstände dieser Gerichtsämter davon im Allgemeinen zum Voraus zu benachrichtigen.

Die Füglichkeit dieser Mitverwendung ist vorauszusetzen, so lange der betreffende Gerichtsvorstand keinen Widerspruch erhebt. Diesfallige Meinungsverschiedenheit zwischen einer Verwaltungsbehörde und einem Gerichtsamtvorstande sind von der Ersteren dem Ministerium des Innern anzuzeigen, welches sich geeigneten Falls mit dem Justizministerium in Vernehmen setzen wird.

c) Die Verfügung eines Schubtransportes erfolgt schriftlich. Sie ergeht seiten der betreffenden Verwaltungsbehörde unmittelbar an den ersten Executivbeamten (Wacht=

meister, Botenmeister) des Gerichtsamts, an dessen Sitze oder in dessen Bezirke sich der Transportat befindet.

Der beauftragte Executivbeamte ist befugt, die Ausführung des Transportes einem Bediener oder einer, für den Transport von Gerichtsgefangenen gegen vereinbarten Transportlohn in Pflicht stehenden Person zu übertragen.

Bei Transporten auf längeren Strecken kann an denjenigen Orten der Transportroute, welche Sitz eines Gerichtsamts sind, der Weitertransport dem ersten Executivbeamten des betreffenden Gerichtsamts übertragen werden.

In Betreff der zu benutzenden Transportmittel, insbesondere der Eisenbahnen, gelten die für Justiz-Transportfachen bestehenden Vorschriften.

Von der erfolgten Ausführung des Transportes ist der verfügenden Verwaltungsbehörde unmittelbar Anzeige zu erstatten.

d) Der Diener, an welchen wegen Ausführung eines Schubtransportes von einer Verwaltungsbehörde Verfügung ergeht, hat vor der Ausführung dem Vorstande des Gerichts, bei welchem er angestellt ist, von der Verfügung Meldung zu machen.

e) Befinden sich Personen, rücksichtlich deren in Frage kommen kann, ob sie nach Beendigung einer wider sie anhängigen Untersuchung, beziehentlich nach Verbüßung einer im Gerichtsgefängnisse zu vollstreckenden Freiheitsstrafe auszuweisen seien, oder welche nach § 362, Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs einer Landespolizeibehörde zu überweisen sind, in gerichtlicher Haft, so hat das betreffende Gericht, soweit thunlich, unter Mittheilung der Acten, die zuständige Verwaltungsbehörde von dem Zeitpunkte der bevorstehenden Entlassung aus der gerichtlichen Haft dergestalt rechtzeitig zu benachrichtigen, daß von dieser vor der Entlassung wegen der Ausweisung mittelst Schubtransportes oder mittelst Marschroute, beziehentlich wegen einstweiliger Verhängung polizeilicher Haft, Verfügung getroffen werden kann.

Wird die vorher zu verbüßende Strafe in einer Landesanstalt vollstreckt, oder ist der Auszuweisende in einer Correctionsanstalt detinirt, so liegt der betreffenden Straf- oder Correctionsanstalt die Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde ob.

Wird eine Strassache, nach deren Beendigung die Ausweisung zu erfolgen hat, nach § 7 des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrassachen betreffend, vom 22. April 1873 (Seite 292 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) an das Gericht abgegeben, so hat die abgebende Verwaltungsbehörde in der Regel bereits bei der Abgabe die wegen der künftigen Ausweisung des betreffenden Individuums erforderlichen Verfügungen zu treffen.

f) Den zu Schubtransporten verwendeten, fest verlohnten Dienern ist die taxmäßige Transportgebühr bis zu dem Betrage zu gewähren, bis zu welchem sie ihnen für die in Justizsachen vorkommenden Transporte gewährt wird. Außer diesen Trans-

portgebühren und dem vereinbarten Transportlohne, um welchen der Transport von anderen Personen bewerkstelligt wird, sowie außer sonstigen Verlägen sind Kosten nicht zu berechnen.

Die Transportkosten sind durch die Amtshauptmannschaft oder durch die amtshauptmannschaftliche Delegation, welche den Schubtransport verfügt hat, festzustellen und werden sodann aus den Sportelcassen der Gerichte bestritten, durch deren Subalternpersonal der Transport bewerkstelligt worden ist. Die budgetmäßige Ausgleichung erfolgt durch das Ministerium des Innern nach besonderer Vereinbarung mit dem Justizministerium.

g) Die zu Schubtransporten verwendeten Diener der Gerichte haben über die ihnen übertragenen Schubtransporte besondere Journale zu führen. Dieselben sollen enthalten:

- aa) Bezeichnung der Behörde, welche den Transport verfügt, beziehentlich des Executivbeamten, welcher den Schübling zum Weitertransporte übergeben hat,
- bb) Namen und Stand der Schüblinge,
- cc) den Zeitpunkt des Schubtransportes,
- dd) den Ort, bis zu welchem der das Journal haltende Diener den Schubtransport besorgt hat,
- ee) Bezeichnung der Behörde oder des Executivbeamten, welchem der Schübling übergeben worden,
- ff) die Namen der verwendeten Transporteure,
- gg) Art und Weise des Transportes,
- hh) den Verlag an Transportgebühren, Transportlöhnen, Fortkommen u. s. w.

Diese Journale sind am Schlusse eines jeden Kalenderjahrs an das Sportelfiscalat einzusenden.

h) Die Aushändigung von Marschrouten an die in Gerichtsgefängnissen detinirten Personen kann dem in § 4 unter c bezeichneten Executivbeamten unmittelbar von der Verwaltungsbehörde übertragen werden. Kosten für die Aushändigung sind nicht zu berechnen.

i) Vorstehenden Bestimmungen gemäß haben die Gerichtsämtler ihr betheiligtes Subalternpersonal mit entsprechender Instruction zu versehen.

Die Disciplinargewalt über das bei den Gerichten fungirende Dienerpersonal wird auch in Betreff etwaiger Dienstwidrigkeiten, welche bei einer der vorstehend gedachten Verwaltungsfachen vorkommen, von den Gerichtsvorständen ausgeübt.

§ 5. Die Polizeibehörden zu Dresden, Leipzig und Chemnitz, sowie die Stadträthe in Städten mit Revidirter Städteordnung haben die von ihnen nach § 4 unter a einzuleitenden Schubtransporte bis an das Endziel des Schubes im Inlande, beziehentlich

bis an die Grenzübernahmestation, mit thunlichster Benutzung der Eisenbahnen, fortzustellen.

§ 6. Den in § 5 genannten Behörden, mit Ausnahme der Polizeidirection zu Dresden, wird der durch Besorgung von Schubtransporten erwachsende Aufwand in soweit aus Staatsmitteln erstattet werden, als der betreffende Aufwand seither schon aus der Staatscasse zu übertragen gewesen ist.

Zu diesem Behufe haben dieselben ihre bezüglichen Verlagsrechnungen unter Beischluß der Unterlagsacten halbjährlich an das Ministerium des Innern einzusenden.

§ 7. Die sonstigen wegen des Schubwesens, namentlich die auf Grund von Staatsverträgen getroffenen Bestimmungen bleiben ferner in Kraft, soweit nicht in Ansehung der Sächsischen Schubübernahmestationen, wegen deren im Gesetz- und Verordnungsblatte besondere Verordnung ergeht, in Folge der neuen Behördenorganisation eine Aenderung eintritt.

Dresden, am 13. October 1874.

Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Kostitz-Wallwitz.

Abeken.

Gebhardt.

N^o 156. Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der landständischen Bank des
Königlich Sächsischen Markgrathums Oberlausitz;

vom 17. October 1874.

WM, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben auf das Uns von Unserem Ministerium des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit den übrigen Staatsministerien vorgetragene Gesuch der Stände des Landkreises im Markgrathume Oberlausitz dem Uns gleichzeitig vorgelegten fernerweiten Nachtrage zu den unter dem 31. August 1857 bestätigten Statuten der landständischen Bank des Markgrathums Oberlausitz (Seite 217 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen, welche an die Stelle der betreffenden Vorschriften der Statuten treten, genau nachgegangen werden soll.

Zugleich genehmigen Wir, daß die in § 19 der Statuten enthaltene, auf die Capitalienanlegung bei der Bank bezügliche Rechtsvergünstigung auf diejenigen Inhaberpapiere, welche die Bank an Stelle der in §§ 7 und 43 ihrer Statuten erwähnten, auf den Namen gestellten Schuldverschreibungen (Bankobligationen) als Gegensatz und nach Höhe der von ihr an Provinzial-, Kreis- und Bezirksverbände, politische, Kirchen- und Schulgemeinden zu gewährenden Darlehne, unter dem Namen „Bankobligationen“ auszugeben beabsichtigt, ausgedehnt werde, sowie daß die der Bank in § 15 ihrer Statuten zugestandene allgemeine Befreiung vom Schriften- und Werthstempel auch die gedachten Inhaberpapiere (Bankobligationen) mit zu umfassen habe. Es wird jedoch gemäß der entsprechenden Bestimmung in dem Bestätigungsdecrete vom 31. August 1857 vorbehalten, auch die nurerwähnten Vergünstigungen nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern oder auch ganz wieder aufzuheben.

Zu dessen Beurkundung ist dieses, dem eingangsgedachten Statuten-Nachtrage vom 9. dieses Monats vorgeheftete

D e c r e t

von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insignel bedruckt worden.

Dresden, am 17. October 1874.

Albert.



Herrmann von Rostitz-Wallwitz.

N a c h t r a g

zu den Statuten der landständischen Bank des Königlich Sächsischen
Markgrafthums Oberlausitz, vom ^{16. Juni}/_{31. August} 1857.

Die Stände des Landkreises des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz haben am Landtage Walpurgis 1874 beschlossen,

- a) anstatt der in §§ 43, 44, 45 der Bankstatuten vom 16. Juni 1857 erwähnten, auf den Namen gestellten Bankobligationen, von denen jedoch bis jetzt keine zur Ausgabe gelangt sind, dergleichen auf den Inhaber lautende Obligationen als Gegensatz für die an Provinzial-, Kreis- und Bezirksverbände, politische, Kirchen- und Schulgemeinden gewährten Darlehne auszugeben und
- b) den Geschäftskreis des Verwaltungsraths, welcher sich laut § 81 sub 5 der vorerwähnten Bankstatuten auf Genehmigung des Zinsfußes neu zu creiren-

der Pfandbriefferien und der Appointsforten derselben erstreckt, auch auf Bestimmung des Zinsfußes, der Serien und Appointsforten der Bankobligationen auszudehnen.

Es werden daher die in Abschnitt IV der durch Decret vom 31. August 1857 Allerhöchst bestätigten Statuten der landständischen Bank sub A und B vor § 27 resp. 43 befindlichen Ueberschriften, sowie die §§ 43, 44, 45 in ihrer bisherigen Fassung hiermit aufgehoben und die §§ 7, 19 und 81 sub 5 entsprechend abgeändert, wonach nunmehr der in Folge dieses Statutennachtrags abzuändernde Context der betreffenden vorerwähnten Paragraphen, beziehentlich die Ueberschrift des Abschnittes IV folgendermaßen lautet:

§ 7. Die Bank ist zu Erreichung ihres Zweckes berechtigt, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen unter dem Namen Pfandbriefe (§ 27), Banknoten (§ 38) und Bankobligationen (§ 43) auszugeben.

Pfandbriefe, Banknoten und Bankobligationen.

§ 19. Alle Behörden des Königreichs, die Verwaltungen öffentlicher Cassen und milder Stiftungen, Kirchen- und Schulinspektionen und Vormünder sind berechtigt, ihre Capitalien und Deposita, sowie resp. das Vermögen ihrer Pfliegbefohlenen, in Pfandbriefen, Sparbankbüchern und Bankobligationen der Bank anzulegen.

Capitalienanlegung bei der Bank.

Abschnitt IV.

Von den Schuldverschreibungen und Banknoten der Bank.

§ 43. Die Bankobligationen sind von der Bank ausgestellte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen über Zinsen tragende, in der darin bemerkten Maße rückzahlbare Capitale. Für dieselben haftet nach Höhe des darin bezeichneten Betrags an Capital und Zinsen außer den von der Bank an Provinzial-, Kreis- und Bezirksverbände, politische, Kirchen- und Schulgemeinden gewährten Darlehnsforderungen, das Gesamtvermögen der Bank, unter Garantie der Stände des Landkreises.

Bankobligationen.

Bankobligationen dürfen zu keinem höheren Gesamtwerthe ausgegeben werden, als die Bank an vorbezeichneten Darlehnsforderungen gegen legal vollzogene Schuldverschreibungen effectiv außenstehen hat.

§ 44. Die Bankobligationen werden nach dem diesem Statutennachtrage sub B angefügten Schema ausgefertigt. Auf der Rückseite der Bankobligationen sind die Bestimmungen über Kündigung oder Ausloosung des Capitals, mit der Unterschrift zweier Directoren und dem Bankstempel versehen aufzudrucken.

Nähere Bestimmungen.

Im Uebrigen finden wegen der Kündigung, Ausfertigung, Vindication, Verjährung und Mortification der Bankobligationen, sowie wegen der Ausreichung der Zinsscheine und Abrechnung fehlender Zinsscheine, ingleichen wegen Verkümmern der Bank-

obligationen, die nämlichen Bestimmungen Anwendung, welche in dieser Beziehung nach §§ 30 bis mit 34 und § 37 der Statuten für die Pfandbriefe maßgebend sind.

Hinsichtlich der Außercourssetzung und Wiederincourssetzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bilanz.

§ 45. Die Bankobligationen, welche zur Herstellung der Bilanz zwischen den ausgegebenen Inhaberpapieren dieser Art und den dagegen an Provinzial-, Kreis- und Bezirksverbände, politische, Kirchen- und Schulgemeinden ausgeliehenen Darlehen von der Bank zurückgekauft werden oder durch Verloosung oder Kündigung zur Einlösung gelangen, sind zu vernichten und deren Serien, Litern und Nummern öffentlich bekannt zu machen.

Geschäftskreis
des Verwaltungsraths.

§ 81. Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths erstreckt sich:

- 2c. 5. auf Genehmigung des Zinsfußes neu zu creirender Serien der Pfandbriefe und Bankobligationen und deren Appointsorten.

Bauzen, am 9. October 1874.

Die Stände des Landkreises des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz

durch:

Franz Guido Hempel,
Landesältester.

Theodor Graf zur Lippe,
Landesbestallter.

B.

Serie Nr. Lit. . . .

Obligation

der landständischen Bank zu Bauzen

über

. Mark.

Durch diese Bankobligation über Mark Capital in Deutscher Reichswährung wird dem Inhaber ein jährlicher gegen Rückgabe der mit derselben ausgegebenen Zins-scheine, bei der Casse der landständischen Bank zu Bauzen zur jedesmaligen Verfallzeit zahlbarer Zinsertrag von Mark vom Hundert zugesichert. Für die richtige Be-zahlung der Zinsen und die auf der Rückseite der Obligation vermerkte Realisirung des

Capitals haftet, außer den von der Bank an Provinzial-, Kreis- und Bezirksverbände, politische, Kirchen- und Schulgemeinden gewährten Darlehnsforderungen, das Gesamtvermögen der Bank, unter Garantie der Stände des Landkreises.

Bankobligationen dürfen zu keinem höheren Gesamtwerthe ausgegeben werden, als die Bank an vorbezeichneten Darlehnsforderungen gegen legal vollzogene Schuldverschreibungen effectiv aufstehen hat.

Bauzen, am



Landständische Bank des Königlich Sächsischen
Markgrafthums Oberlausitz.

N. N. N. N. N. N.
Director. Director. Director.

№ 157. Verordnung,

einige Abänderungen zu § 2 der Verordnung vom 1. Juni 1865, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend;

vom 3. November 1874.

Während die Bestimmung im § 2 der Verordnung vom 1. Juni 1865 (Seite 474 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) über den zur Inscription erforderlichen Censurgrad für alle diejenigen Volksschullehrer resp. wahlfähigen Schulamts-Candidaten in Kraft bleibt, welche vor dem 15. October 1874 die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, sind in Zukunft nach § 17 des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend (Seite 358 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) in Verbindung mit § 11 der Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betreffend, vom 8. October 1874 (Seite 359 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) nur solche Volksschullehrer zu akademischen Studien zuzulassen und zu inscribiren, welche vor den durch die angeführte Bekanntmachung eingesetzten Prüfungsbehörden die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung erstanden und von den fünf zulässigen Censurgraden mindestens den zweiten „recht gut“ erlangt haben.

Das zur Inscription erforderliche weitere Zeugniß über das gesammte Verhalten des Angemeldeten ist künftig in allen Fällen von dem Ortsschulinspector, beziehentlich

dem Director (vergl. §§ 25 und 29 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873) auszustellen und nach Aufhebung der Kreisdirectionen lediglich durch den Bezirksschulinspector zu bestätigen.

Demgemäß hat die Immatriculations-Commission bei der Universität Leipzig zu verfahren.

Dresden, den 3. November 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Gög.

N^o. 158. Decret,

die Bestätigung der Statuten des Gustav-Adolf-Frauenvereins zu Dresden betreffend;

vom 30. September 1874.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat den Statuten des Gustav-Adolf-Frauenvereins zu Dresden die erbetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werde.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 30. September 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Hausmann.

Statuten

des Gustav-Adolf-Frauenvereins zu Dresden.

2c. 2c.

Vertretung.

§ 11. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften mit dritten Personen vertritt den Verein der Schriftführer oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden des Dresdner Hauptvereins oder dessen Stellvertreter.

§ 12. Die Namen des Schriftführers und dessen Stellvertreters, sowie des Vorsitzenden des Dresdner Hauptvereins und dessen Stellvertreters macht der Vorstand alljährlich im November durch Insertion im Dresdner Anzeiger für das laufende Vereinsjahr bekannt. Legitimation.

Zur Legitimation der Genannten genügt die Bezugnahme auf diese öffentliche Bekanntmachung.

2c. 2c.

N^o. 159. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in einem Nachtrage zur Sparcassen-Ordnung der Stadt Zwenkau enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 5. November 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justizministerium der Stadtgemeinde zu Zwenkau diejenige Ausnahme von bestehenden Gesetzen, welche in der nachstehend abgedruckten Bestimmung eines von der gedachten Stadtgemeinde errichteten und vom Ministerium des Innern bestätigten Nachtrags zur Sparcassen-Ordnung der Stadt Zwenkau enthalten ist, bewilligt worden.

Dresden, am 5. November 1874.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Rosenberg.

N a c h t r a g

zur Sparcassen-Ordnung der Stadt Zwenkau vom 25. Februar 1874.

§ 13. 2c. 2c. Fällt ein Pfandschuldner (§ 17) in Gant, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Gantmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung zur Verfallzeit des Darlehns nicht, so ist die Sparcasse berechtigt, das Pfand nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 480, 481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu veräußern und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten, dagegen aber auch das Fehlende bei der Gant anzumelden.

N^o 160. Verordnung,

die Vernehmung der Grund- und Hypothekenbehörden mit den Verwaltungs-
behörden bei Grundstücksabtrennungen betreffend ;

vom 12. November 1874.

In theilweiser Abänderung der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, vom 30. November 1843 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

Sind bei einer Grundstückstheilung nach dem Befunde der Grund- und Hypothekenbehörde die Voraussetzungen, unter denen eine Abtrennung nach den Bestimmungen in §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 30. November 1843 (Seite 255 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) zulässig ist, zweifellos vorhanden, so bedarf es seitens der Grund- und Hypothekenbehörde einer Vernehmung mit der Verwaltungsbehörde nur zum Zwecke der Steuer- und Oblasten-Regulirung.

Dahingegen sind, wenn die Frage, ob die Abtrennung nach den Bestimmungen in §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 30. November 1843 zulässig sei oder nicht, nach dem Befunde der Grund- und Hypothekenbehörde einem Zweifel unterliegt, ebenso dann, wenn es sich um eine der in § 4 des gedachten Gesetzes bezeichneten Ausnahmen oder darum handelt, ob dispensationsweise über die Bestimmungen in §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes hinaus eine Abtrennung zu gestatten sei, die betreffenden Grundacten und sonstigen Unterlagen von der Grund- und Hypothekenbehörde, und zwar unerwartet eines bezüglichlichen Antrags eines Betheiligten, der Verwaltungsbehörde behufs der Entscheidung wegen der Zulässigkeit oder wegen der dispensationsweisen Gestattung der Abtrennung mitzutheilen.

Dresden, am 12. November 1874.

Ministerien des Innern und der Justiz.

Für den Minister:

Schmalz.

Abeken.

Fromm.

№ 161. Verordnung,

das Verfahren bei Grundstückstheilungen betreffend;

vom 13. November 1874.

In Betreff des Verfahrens bei Grundstückstheilungen wird mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund Ständischer Ermächtigung verordnet, was folgt:

§ 1. Bei Grundstückstheilungen kann, sobald die Abtrennung im öffentlichen Interesse für statthast erachtet und die Rechte der hypothekarischen Gläubiger, sowie etwaiger anderer dritter Interessenten wahrgenommen worden, die Abschreibung des Trennstücks und beziehentlich die Zuschreibung desselben zu einem anderen Grundstücke, zu welchem es hinzugeschlagen wird, oder die Eintragung des neuen Eigenthümers auf dem für das Trennstück anzulegenden besonderen Folium im Grund- und Hypothekenbuche auf Antrag eines Betheiligten ausnahmsweise schon vor erfolgter Vertheilung der Grundsteuer und der sonstigen Oblasten durch die zuständige Behörde in der nachstehend geordneten Maße, jedoch, wenn eine Parzellenzergliederung mit der Grundstückstheilung verbunden ist, nur unter der Voraussetzung geschehen, daß die geodätischen Unterlagen des Dismembrationsanbringens von einem technischen Steuerbeamten, oder einem mit Pflichtschein versehenen Feldmesser, oder einem der in der Verordnung, das Feldmessergeschäft betreffend, vom 8. August 1856 (Seite 190 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) und in der Verordnung, die Besorgung von Feldmessergeschäften zc. betreffend, vom 19. Juni 1863 (Seite 634 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) den Feldmessern zweiter Classe gleichgestellten Techniker — geprüften Ingenieurs, Forstleuten und Marktscheidern — gefertigt sind.

§ 2. Die Trennstücke einer zergliederten Flurbuchsparzelle sind im Abschreibungs- und im Zuschreibungseintrage sowie, bei Anlegung eines neuen Foliums, auf diesem mit den im Dismembrationsanbringen vorgeschlagenen neuen Flurbuchsnummern zu bezeichnen.

Es ist jedoch zur Kennzeichnung des Umstands, daß diese Bezeichnung eine nur vorläufige, von der Genehmigung der Steuerbehörde bedingte ist, neben dem Abschreibungs- und Zuschreibungseintrage, beziehentlich bei Anlegung eines neuen Foliums, neben dem Eintrage der Zubehörungen in die Anmerkungs-spalte eine Bemerkung des Inhalts:

„Neue Parzellennummern vorläufig“
zu bringen.

Wird die Parzellenzergliederung ohne Abänderung der vorgeschlagenen Flurbuchsnummern von der Steuerbehörde genehmigt, so ist dies nicht mittelst besonderen Ein-

trags, sondern in der Anmerkungs­spalte unmittelbar unter der vorstehend gedachten Bemerkung in folgender Weise:

„Genehmigt laut Acten Blt. . . .“
zu verlautbaren.

Werden dagegen die vorgeschlagenen Flurbuchsnummern von der Steuerbehörde abgeändert, so ist dies mittelst besonderen Eintrags zu verlautbaren und in der Anmerkungs­spalte unter der obenerwähnten Bemerkung mit den Worten:

„Abgeändert f. Nr.“
darauf zu verweisen.

Dieser Eintrag erfolgt amtswegen und kostenfrei. Widerspruch dagegen findet nicht statt, Rechtsmittel dagegen sind nicht zulässig und nicht einzuberichten.

§ 3. Sind auf dem Folium des Stammgrundstücks Landrenten oder Landeskulturrenten oder sonstige Reallasten eingetragen und hat deren Vertheilung bei Verlautbarung des Eigenthumswechsels im Grund- und Hypothekenbuche noch nicht stattgefunden, so ist in der ersten Rubrik des für das Trennstück anzulegenden neuen Foliums oder in der ersten Rubrik des Foliums desjenigen Grundstücks, welchem das Trennstück zuwächst, ein Eintrag des Inhalts:

„Ein noch festzustellender Beitrag zu den Reallasten des Grundstücks Nr. . . . des Grund- und Hypothekenbuchs für“
beziehentlich in Verbindung mit dem Hinzuschlagungseintrage zu bewirken.

Insofern nachmals von der zuständigen Behörde ein solcher Beitrag auf das Trennstück vertheilt wird, ist derselbe mittelst besonderen Eintrags auf dem Folium zu verlautbaren. Bleibt das Trennstück frei von einem Beitrage, so ist der erstgedachte Eintrag mittelst anderweiten Eintrags wiederum zu löschen. Sowohl dieser Löschungseintrag, als auch die Eintragung des auf das Trennstück gelegten Reallastenbeitrags erfolgt amtswegen, jedoch auf Kosten Desjenigen, welcher den § 1 gedachten Antrag gestellt hat.

Dritte Personen, welche nach Erfolg des in Absatz 1 gedachten vorläufigen Eintrags Rechte an den betreffenden Grundstücken erworben haben, können einen Widerspruch gegen die Löschung dieses vorläufigen Eintrags oder die Eintragung des von der zuständigen Behörde bestimmten Reallastenbeitrags nicht darauf stützen, daß ihnen dieser Beitrag, beziehentlich die Freilassung des Trennstücks von einem solchen, zur Zeit der Erwerbung ihrer Rechte nicht bekannt gewesen sei.

§ 4. Der Stammgrundstückseigenthümer hat die Grundsteuer und die sonstigen, auf das Trennstück zu vertheilenden Oblasten, vorbehältlich des Rückanspruchs an den Trennstückserwerber bis zur endgiltig erfolgten Genehmigung der Vertheilung fortzuentrichten.

Die Bestimmung im Schlusse von § 513 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch nicht berührt.

Dresden, den 13. November 1874.

Die Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz.

Für den Minister: Für den Minister:
Uhde. Schmalz. Abeken.

Rosenberg.

N^o 162. Bekanntmachung,

die Aufhebung der mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt im Jahre 1864 wegen der Kosten in Criminal- und Polizeistrafsachen getroffenen Uebereinkunft betreffend;

vom 11. November 1874.

Nachdem mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt besage der nachstehenden, gegen eine gleichlautende Erklärung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums ausgetauschten Ministerialerklärung ein Uebereinkommen in Betreff der Aufhebung der mit der gedachten Regierung unter dem 4./14. November 1864 wegen der in Criminal- und Polizeistrafsachen erwachsenden Kosten geschlossenen Uebereinkunft (Seite 424 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) getroffen worden ist, wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 11. November 1874.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Rosenberg.

Ministerial-Erklärung,

die Aufhebung der zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt unter dem 4./14. November 1864 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten betreffend.

Die Königlich Sächsische Regierung und die Fürstlich Schwarzburgische Regierung zu Rudolstadt sind übereingekommen, im Hinblick auf die §§ 43 und 46 des Bundes-

1874.

gesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe (Seite 305 fg. des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1869), die zwischen beiden Regierungen unter dem 4./14. November 1864 getroffene Uebereinkunft in Betreff der in strafrechtlichen Untersuchungen erwachsenden Kosten als außer Wirksamkeit getreten anzusehen, nicht minder in Betreff der in polizeilichen Untersuchungsfällen erwachsenden Kosten außer Wirksamkeit zu setzen und auch in Fällen der letzteren Art für die Frage der Kosten-erstattung bei Requisitionen der beiderseitigen Behörden die in § 43 des erwähnten Bundesgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend gelten zu lassen.

Jedoch soll eine Erstattung derjenigen baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse des Jahres 1873 durch von Behörden des einen Staates bei Behörden des anderen Staates beantragte Auslieferungen den letzteren erwachsen sind, nicht stattfinden, rücksichtlich dieser Auslagen vielmehr nach Maßgabe der Uebereinkunft vom 4./14. November 1864 verfahren werden.

Dresden, den 29. October 1874.

**Die Königlich Sächsischen Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.**



Frhr. v. Friesen.



Abeken.

№ 163. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Leipzig-Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn-Gesellschaft
betreffend;

vom 14. November 1874.

Das Ministerium des Innern hat zu der Anleihe, welche die Leipzig-Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn-Gesellschaft zu Deckung des durch Erweiterung ihres Unternehmens erwachsenden Aufwands nach Höhe von 500,000 Thaler (1,500,000 Reichsmark) durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinsenden, übrigens vom 2. Januar 1879 an in jährlichen Raten auszulösenden Prioritätsobligationen zu je 100 Thalern (300 Reichsmark) zu eröffnen beabsichtigt, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der vorgelegten Entwürfe der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 14. November 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

Berichtigungen.

Im vorletzten Satze der auf Seite 353 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874 abgedruckten Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. October 1874, die Bezirksthierärzte betreffend, muß es statt „Gruna“ heißen: „Zschertnitz.“

In § 4 der durch Bekanntmachung vom 8. October 1874 veröffentlichten Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen muß es Seite 356, Zeile 9 von unten anstatt „Absatz 4“ heißen: „Absatz 3.“

Letzte Absendung: am 25. November 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

21. Stück vom Jahre 1874.

N^o. 164. Decret

wegen Concessionirung der Magdeburg-Göthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der Bahnstrecke von der Sächsisch-Preussischen Landesgrenze bei Schkeuditz bis Leipzig;

vom 22. October 1874.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir der Magdeburg-Göthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, nachdem dieselbe von der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie die der Letzteren gehörige Eisenbahnstrecke zwischen der Sächsisch-Preussischen Landesgrenze bei Schkeuditz und Leipzig käuflich erworben hat, zum selbstständigen Betriebe dieser Bahnstrecke die erforderliche Concession unter den aus der Anfüge sub \odot ersichtlichen Bedingungen ertheilt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessionsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königliches Siegel beisetzen lassen.

Dresden, am 22. October 1874.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.
Herrmann von Kostitz-Wallwitz.

1874.

69



Concessionsbedingungen

für die Magdeburg = Cöthen = Halle = Leipziger Eisenbahn.

§ 1. Nachdem die Leipzig = Dresdener Eisenbahn = Compagnie die ihr zugehörige Eisenbahn von der Sächsisch = Preussischen Landesgrenze bei Schkeuditz bis zum Bahnhofe Leipzig nebst den dazu gehörigen Nebengrundstücken, sowie das ihr gehörige, zum Magdeburg = Cöthen = Halle = Leipziger Bahnhofe zu Leipzig mit verwendete Terrain nebst allen von ihr hergestellten Anlagen und Baulichkeiten an die

Magdeburg = Cöthen = Halle = Leipziger Eisenbahngesellschaft

verkauft, und dieser Verkauf die Genehmigung der Königlich Sächsischen, sowie der Königlich Preussischen Regierung erlangt hat, so wird der letztgenannten Gesellschaft zum selbstständigen Betriebe der vorgedachten Bahnstrecke unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession ertheilt.

§ 2. Die Gesellschaft hat zwar ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen zu behalten, und in Bezug auf alle Maßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher, und die Beaufsichtigung und Verwaltung ihrer Bahn im Allgemeinen betreffen, lediglich vor der Königlich Preussischen Regierung zu ressortiren. Sie hat jedoch wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs auf Königlich Sächsischem Gebiete entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Königlich Sächsischen Gerichtsbarkeit, und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Königlich Sächsischen Gesetzen sich zu unterwerfen. Ihren Gerichtsstand innerhalb des Königreichs Sachsen hat die Gesellschaft vor der für Leipzig zuständigen Gerichtsbehörde.

Sie wird zu dem Ende einen im Dienste der Gesellschaft stehenden, auf Königlich Sächsischem Gebiete wohnenden Beamten bezeichnen, welcher die erstere in ihren Beziehungen zu den Königlich Sächsischen Behörden zu vertreten hat, und welchem die für die Gesellschaft bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung für jene zu insinuiren sind. Derselbe ist zugleich für alle, das Königlich Sächsische Staatsgebiet betreffende Verwaltungsangelegenheiten der Magdeburg = Leipziger Bahn als Beauftragter der Gesellschaft zu betrachten, und mit den erforderlichen, auf eine möglichst erleichterte Erledigung der bezüglichen Geschäfte abzweckenden Ermächtigungen zu versehen.

§ 3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn sammt den Transportmitteln in stets gutem und tüchtigem Zustande zu erhalten, dergestalt, daß der Betriebsdienst allen in Ansehung der Sicherheit, sowie in Hinblick auf die Größe des Verkehrs zu stellenden Anforderungen Genüge leistet.

Die diesfalligen Obliegenheiten der Gesellschaft und das in technischer Hinsicht über die Eisenbahn und deren Betrieb auszuübende Aufsichtsrecht der Staatsregierung sind nach den für das Gebiet des Deutschen Reiches, beziehentlich für das Königreich Sachsen geltenden Verwaltungsnormen zu beurtheilen, welchen die Gesellschaft unterworfen ist.

Bezüglich der Prüfung der auf der Bahn anzuwendenden Locomotiven oder sonstigen Fahrzeuge ist den diesfalligen allgemeinen Bestimmungen nachzukommen.

Die Leitung des Betriebs der Bahn und etwaiger an der Bahn vorkommender Baue ist tüchtigen Technikern zu übertragen. Als Oberingenieur und als Sections- oder Abtheilungsingenieure, sowie als Maschineningenieur und als Maschinenmeister sind nur solche Techniker zu verwenden, welche durch die Staatsprüfung des Königreichs Sachsen oder eines Staates, dessen Staatsprüfung für Techniker rücksichtlich der Anforderungen der Königlich Sächsischen gleichzustellen ist, ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, unbeschadet der ihr zustehenden allgemeinen Oberaufsicht und Controle, zur speciellen technischen Beaufsichtigung des Unternehmens ein besonderes technisches Organ zu bestellen, welches insbesondere die solide und vorschriftmäßige Herstellung etwaiger Bauarbeiten, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anordnungen dieses Organs unbedingt Folge zu leisten, es steht jedoch derselben das Recht zu, binnen zehntägiger, von dem Tage der getroffenen Anordnung an zu rechnender präclusiver Frist bei dem Finanzministerium Recurs gegen die betreffende Anordnung einzulegen. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung hat es zu bewenden.

Die dem Staate durch eine solche specielle Aufsicht erwachsenden Kosten, deren Feststellung dem Finanzministerium zusteht, sind seitens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 4. Die Gesellschaft hat den Betrieb der Bahn den jeweiligen Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend einzurichten und mit den Anschlußbahnen in die nöthige Uebereinstimmung zu setzen, die diesfalligen Einrichtungen gemäß den Fortschritten des Eisenbahnwesens und der Wissenschaft zu vervollkommen, bei Leistung des Transportdienstes die reglementaren Vorschriften einerseits im Interesse strenger Ordnung, andererseits in einer coulanten Weise zu handhaben, die Beförderung von Personen, Gütern und anderen Transportgegenständen lediglich nach Zeit und Reihenfolge der Anmeldung und ohne persönliche oder sonstige Bevorzugungen zu leisten und den hierunter im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde nachzukommen.

Bei Unterbrechung des Betriebs durch Beschädigungen oder sonstige Unfälle und Naturereignisse hat die Gesellschaft für thunlichste Beschleunigung der Wiederherstellung zu sorgen, ist auch verpflichtet, bereits übernommene Personen und Güter ohne Tarifierhöhung an die bedungenen Bestimmungsorte befördern zu lassen.

Zu Erfüllung vorstehender Obliegenheiten kann die Gesellschaft seitens der Staatsregierung nach Befinden durch Strafauflagen angehalten werden und hat sich, wenn auch diese fruchtlos bleiben, der Entziehung der Verwaltung und Sequestration zu gewärtigen.

§ 5. Die Tarife und Fahrpläne, sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung der Königlich Preussischen Staatsregierung.

§ 6. In Bezug auf das Verhältniß zur Militär- und Postverwaltung des Deutschen Reichs sind die der Gesellschaft für das Königlich Preussische Staatsgebiet auferlegten Bedingungen auch für das Königlich Sächsische Staatsgebiet maßgebend.

Der Reichstelegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft in Betreff der auf Königlich Sächsischem Gebiete belegenen Bahnstrecke Schkeuditz-Leipzig dieselben Verpflichtungen zu übernehmen, welche ihr für die Bahnen Halle-Kassel- und Schönebeck-Staßfurth vertragsmäßig obliegen.

§ 7. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf denjenigen Stationen oder Haltestellen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibureau einzurichten, zu meubliren, im guten Stande zu erhalten und für dessen Beleuchtung, Heizung und Reinigung zu sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Königlich Sächsischen Land- und Stadtgendarmerie, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei zu befördern.

§ 8. Die Gesellschaft hat bei Anstellung des Betriebspersonals den wegen der Verwendung der mit Civilversorgung- oder Civilanstellungsschein entlassenen Militärs der Reichsarmee geltenden, insbesondere den in dieser Beziehung für die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung geltenden Bestimmungen allenthalben nachzukommen. Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen innerhalb des Königlich Sächsischen Gebiets hat die Gesellschaft bei sonst gleicher Befähigung auf die Bewerbung Königlich Sächsischer Unterthanen besondere Rücksicht zu nehmen.

Für ihre Beamten und nach Befinden der Staatsregierung auch für ihre Arbeiter hat die Gesellschaft nach Maßgabe der bei den Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen geltenden Grundsätze Unterstützungscassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

In Ansehung der Handhabung der Bahnpolizei durch die dazu berufenen Beamten der Gesellschaft hat sich diese nach den betreffenden, für die Eisenbahnen Deutschlands

geltenden allgemeinen, sowie den im Königreiche Sachsen geltenden besonderen reglementarischen und sonstigen Bestimmungen zu richten.

§ 9. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate beziehungsweise vom Deutschen Reiche einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§ 10. Die Abgabepflichtigkeit der Gesellschaft dem Staate gegenüber richtet sich nach den in Art. VIII des zu Berlin am 26. August 1874 über dieses Unternehmen abgeschlossenen Vertrags zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preussischen Regierung getroffenen Vereinbarungen.

§ 11. Die Königlich Sächsische Staatsregierung behält sich das Recht vor, die Sächsische Bahnstrecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Königlich Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 zu erwerben.

§ 12. Zu Handhabung ihres Aufsichtsrechts behält sich die Staatsregierung vor, nach Befinden einen beständigen Commissar zu ernennen, welcher den Verkehr der Staatsregierung mit dem Gesellschaftsdirectorium in allen nicht die speciell technische Aufsicht durch die Organe des Finanzministeriums betreffenden und nicht zu unmittelbarem Einschreiten der competenten Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geeigneten Fällen vermitteln wird.

§ 13. Außer den vorstehend gedachten Bedingungen sind für die Gesellschaft auch noch sämtliche Bestimmungen des in § 10 angeführten, zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preussischen Regierung vereinbarten Staatsvertrags maßgebend.

§ 14. Soweit in den vorstehenden Concessionsbedingungen die Gesellschaft auf die Verpflichtung zur Befolgung bestehender allgemeiner Vorschriften noch besonders hingewiesen ist, hat sich diese Verpflichtung in gleicher Weise auch auf etwa künftig zu treffende diesfallige Vorschriften zu erstrecken.

N^o 165. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem allgemeinen Ortsstatut für die Stadt Zwickau enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 21. November 1874.

Mit Allerhöchster Zustimmung ist vom Justizministerium die nachstehend abgedruckte Bestimmung des vom Ministerium des Innern bestätigten allgemeinen Ortsstatuts für

die Stadt Zwickau, soweit sie eine Ausnahme von bestehenden Gesetzen enthält, genehmigt worden.

Dresden, am 21. November 1874.

Ministerium der Justiz.

Abfeken.

Rosenberg.

Allgemeines Ortsstatut für die Stadt Zwickau.

2c. 2c.

§ 42. In Betreff der Frage, ob und inwieweit Dienstgenüsse, Wartegelder oder Pensionen besoldeter Rathsmitglieder oder städtischer Unterbeamten — und zwar sowohl der pensionberechtigten Gemeinde-Unterbeamten, als auch anderer städtischer Unterbeamten — oder Pensionen der Hinterlassenen besoldeter Rathsmitglieder oder städtischer Unterbeamten an Andere abgetreten, oder für Gläubiger mit Beschlagnahme belegt, oder für die Stadtgemeinde zum Zwecke der Aufrechnung innebehalten werden können, finden jederzeit die in diesen Beziehungen wegen der Dienstgenüsse, Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener und wegen der Pensionen der Hinterlassenen von Civilstaatsdienern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, indem, was insbesondere die Frage der Innebehaltung von Dienstgenüssen, Wartegeldern oder Pensionen zum Zwecke der Aufrechnung anbetrifft, der Stadtgemeinde alle nach jenen Bestimmungen dem Staatsfiskus eingeräumten Rechte zustehen.

№ 166. Verordnung,

das Abkürzungszeichen für das Wort „Mark“ betreffend;

vom 24. November 1874.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reichs werden sämtliche Behörden, öffentliche Beamten und Cassenstellen angewiesen, sich im amtlichen Verkehr bei Abkürzung des Wortes „Mark“ des Zeichens „M“ ausschließlich zu bedienen.

Dresden, den 24. November 1874.

Sämmtliche Ministerien.

Frh. v. Friesen. v. Fabrice. v. Rostiz-Wallwitz. v. Gerber.
Abfeken.

v. Brück.

N^o. 167. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Muldenthal-Papierfabrik vormals Schmidt & Mehner“ in Freiberg betreffend;

vom 27. November 1874.

Das Ministerium des Innern hat der Actiengesellschaft „Muldenthal-Papierfabrik vormals Schmidt & Mehner“ in Freiberg, welche zu Erweiterung des Betriebs der Fabrik eine Anleihe von 200,000 Thaler oder 600,000 Reichsmark unter Verpfändung ihres Grundbesizes aufzunehmen beabsichtigt, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 6% jährlich zu verzinsenden und planmäßig längstens bis zum Jahre 1911 auszuloosenden Prioritätsobligationen zum Nennwerthe von je 100 Thaler oder 300 Reichsmark sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten Generalschuldverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 27. November 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o. 168. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Gesellschaftsvertrage des Spar- und Vorschußvereins zu Gränitz, eingetragener Genossenschaft, enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 29. November 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justizministerium dem im Handelsregister eingetragenen Spar- und Vorschußvereine zu Gränitz, eingetragener Genossenschaft, auf Ansuchen die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des Gesellschaftsvertrags dieses Vereins enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 29. November 1874.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

Rosenberg.

Gesellschaftsvertrag

des Spar- und Vorschußvereins zu Gränitz, eingetragener Genossenschaft.

2c.

2c.

§ 4. A. Fällt Jemand, der zur Sicherung eines aus dem Vereine erhaltenen Vorschusses Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt hat, in Concurß, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurßmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit des Pfandes dasselbe in Gemäßheit von §§ 480, 481 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwerten und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurße anzumelden.

№ 169. Verordnung,

die Quittirung über die Vergütungen für die von ländlichen Gemeinden an durchmarschirende Truppen verabreichte Marschverpflegung und Marschfourage, sowie über die an solche Gemeinden zu zahlenden Servisentschädigungen betreffend;

vom 2. December 1874.

Nachdem für die Zukunft die Einrichtung getroffen worden ist, daß die Zahlung der Vergütungen für die von ländlichen Gemeinden an durchmarschirende Truppen verabreichte Marschverpflegung und Marschfourage, sowie der für diese Gemeinden entfallenden Servisentschädigungen seitens des Kriegszahlamts nicht mehr, wie seither, gegen Quittungen der Amtshauptmannschaften, sondern gegen Quittungen, unmittelbar von den einzelnen Gemeinden selbst ausgestellt, zu erfolgen hat, so wird dies unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung der Verordnung, die Ausführung der deutschen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Bezug auf die bei Militärleistungen vorkommenden Maaße und Gewichte u. s. w. betreffend, vom 8. März 1872 (Seite 19 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872), bei welcher es im Uebrigen vollständig sein Bewenden behält, sowie unter Hinweis auf §§ 15, 12 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Seite 2 fg. des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1869) zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für die Betheiligten mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß in Folge dieser Einrichtung die im Gesetz- und Verordnungsblatte des Jahres 1872, Seite 24 enthaltene „Anmerkung für den Rechnungsleger“ zugleich auch zur Benutzung für Servisentschädigungen in der nachstehend unter A ersichtlichen Weise Aenderung erleidet,

und daß ferner künftighin zu Ausstellung der Quittungen über oben gedachte Vergütungen, sowie über Servisentschädigungen das unter B beigefügte Schema anzuwenden ist.

Dresden, am 2. December 1874.

Kriegs = Ministerium.

v. Fabrice.

Eckelmann.

A.

Anmerkung für den Rechnungsleger.

Sobald die Königliche Intendantur der Armee die eingereichte Liquidation geprüft, festgestellt und das Kriegszahlamt zur Zahlung des summarischen Vergütungsbetrags angewiesen hat, erhält die Amtshauptmannschaft, beziehentlich der Stadtrath, erstere zur weiteren Bekanntgabe an die betreffenden ländlichen Gemeinden und Einziehung der Quittungen derselben, hiervon Benachrichtigung. Die Amtshauptmannschaft, beziehentlich der Stadtrath, erstere nach Eingang der Quittungen, sendet sodann dieselben umgehend an das Königliche Kriegszahlamt, und dieses bewirkt hierauf, und zwar was die ländlichen Gemeinden anlangt, durch die Amtshauptmannschaft und unter Vermittelung derselben, die Zahlung des bezüglichen Geldbetrags.

B.

Quittungsschema.

(Halber Bogen.)

145 M 96 ₤

in Worten:

„Ein Hundert Fünf und Vierzig Mark Sechs und Neunzig Pfennige“
Vergütungsbetrag (Servisentschädigung) für die von der Stadt
N (der Gemeinde X)
im Januar 1875
an Königlich-Sächsische Truppen verabreichte Marschfourage (gewährtes Quartier), sind
1874.

von dem Königlichen Kriegszahlamte an den unterzeichneten Stadtrath (Stadtgemeinderath, Gemeinderath, die unterzeichnete Servisdeputation) richtig ausgezahlt worden, worüber hiermit quittirt wird.

N, am x Februar 1875.

Der Stadtrath (Stadtgemeinderath, Gemeinderath,
die Servisdeputation) daselbst.

N^o. 170. Bekanntmachung,

den Transport nachgedachter Dampfculturapparate betreffend;

vom 1. December 1874.

Nachdem dem hiesigen Kaufmann

Karl Georg Hornemann

für seine aus zwei Locomotiven mit angehängtem Pflug, Cultivator und Egge bestehenden Dampfculturapparate die Erlaubniß zu Benutzung der öffentlichen Fahrwege in der aus der Verordnung vom 26. September 1873 (Seite 525 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und deren Beilage unter ☉ zu entnehmenden Maße ertheilt worden ist, so wird Solches hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 1. December 1874.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Frhr. v. Friesen. Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o. 171. Verordnung,

die Einführung neuer Stempelmarken betreffend;

vom 2. December 1874.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung der Reichsmarkrechnung wird wegen künftiger Einrichtung der Stempelwerthzeichen, sowie wegen deren Verwendung hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Anstatt der seitherigen Stempelmarken und zum Ersatze des Stempelpapiers, dessen Verwendung für die Zukunft überhaupt nicht mehr gestattet ist, werden vom An-

fange künftigen Jahres an neue, auf die Reichsmarkrechnung lautende Stempelmarken zu Werthsbeträgen von

25 und 50 Pfennigen,

sowie von

1, 1½, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Mark

eingeführt, welche bereits vom 28. dieses Monats an bei den Stempelimpf-Einnahmen käuflich bezogen werden können.

§ 2. Die neuen Stempelmarken enthalten auf breitem, viereckigem Felde einen farbigen Unterdruck und auf demselben die schwarz aufgedruckten Werthsbzeichnungen.

Der farbige Unterdruck, für welchen bis auf Weiteres die hellbraune Farbe bestimmt worden ist, stellt ein an den Ecken abgestumpftes Rechteck dar, dessen Fond pantographisch aus dem sich wiederholenden Worte „Stempelmarke“ gebildet und welches von einem schraffirten, in der Schraffirung wiederum das Wort „Stempelmarke“ enthaltenden, an den Ecken mit Rosetten versehenen Rahmen umgeben wird. In der Mitte der oberen breiten Seite dieses Rahmens ist das Landeswappen dergestalt, daß es zum Theil in dem Rahmen steht und zum Theil unter denselben herabragt, in kleiner Ausführung angebracht und unmittelbar unter dem Wappen steht auf einem nach den oberen Ecken zu gebogenen Bande wiederum das Wort „Stempelmarke“ in etwas größerer, weiß ausgesparter Schrift.

In dem Raume zwischen diesem Bande und der unteren Seite des Rahmens ist die Werthsbzeichnung aufgedruckt.

§ 3. Nach Einführung der neuen Stempelmarken hat die Entrichtung der Schriften- und Werthstempelsteuer lediglich durch Verwendung dieser Stempelmarken zu erfolgen, wobei diejenigen Stempelbeträge, für welche besondere Marken mit dem entsprechenden Werthe nicht bestehen, aus den vorhandenen Marken in möglichst geringer Zahl zusammenzusetzen sind.

§ 4. Die seitherigen Stempelwerthzeichen, welche vom Anfange künftigen Jahres an nicht weiter zur Debitirung gelangen, können jedoch, soweit sich davon zu diesem Zeitpunkte noch Stücke in Privathand oder im Besitze von Behörden befinden, noch bis zum Schlusse des Monats Januar künftigen Jahres zur Entrichtung der Stempelabgabe verwendet werden.

Vom Anfange des Monats Februar künftigen Jahres an haben die seitherigen Stempelmarken und die Stempelbogen keine Giltigkeit mehr und können alsdann, vorausgesetzt, daß sie sich in unversehrtem Zustande befinden und nicht etwa Spuren bereits stattgehabten Gebrauchs an sich tragen, nur noch bis zum Schlusse des Monats April künftigen Jahres bei den Stempelimpf-Einnahmen gegen neue Stempelmarken von

gleichem Werthe umgetauscht oder zur Einlösung durch baare Erstattung ihres Werthes präsentirt werden.

Nach Ablauf des Monats April künftigen Jahres findet ein Rückkauf oder Umtausch dieser Stempelwerthzeichen nicht weiter statt.

§ 5. Die Verwendung der Stempelmarken hat zu erfolgen:

a) bei stempelpflichtigen Eingaben an Behörden und bei Privaturkunden von dem Stempelpflichtigen selbst (vergl. jedoch § 10),

b) bei amtlichen Schriften von der ausfertigenden Behörde,

c) bei notariellen Urkunden von dem betreffenden Notar.

§ 6. Die Verwendung der Stempelmarken ist an die für die Verwendung des seitherigen Stempelpapiers gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gebunden und geschieht durch das Aufkleben und die Cassation der Marken.

§ 7. Das Aufkleben der Stempelmarken hat links oben auf der ersten Seite der stempelpflichtigen Schrift dergestalt zu erfolgen, daß der Text der Schrift durch die aufgeklebten Marken nicht verdeckt wird.

Soweit den Behörden nachgelassen ist, den Stempel zu ihren Acten nachzubringen, muß das Aufkleben der Stempelmarken an einer geeigneten Stelle der betreffenden Sachacten geschehen.

Die aufgeklebten Marken müssen mit der ganzen Rückseite an der Unterlage haften.

§ 8. Bei der Cassation der Marken sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Behörden haben die Cassation dadurch zu bewirken, daß sie jede einzelne der aufgeklebten Marken mit dem Abdrucke ihres amtlichen Stempels dergestalt, daß dieser Abdruck voll auf die Marke zu stehen kommt, versehen und überdies das Datum der Verwendung in arabischen Ziffern auf die Marke schreiben, dafern nicht der Stempelabdruck dasselbe bereits mit enthält.

2. Soweit die Cassation nicht von einer Behörde geschieht, müssen auf jede einzelne der aufgeklebten Marken mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma Desjenigen, der die Marke verwendet und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Kasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben werden (z. B. 2/12. 74, statt: 2. December 1874, K. G. M. statt: Karl Georg Müller, oder F. & M. statt: Fiedler & Marx).

Es ist jedoch auch zulässig, den Cassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Cassationsvermerk mehr, als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buch-

staben statt in Ziffern), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3. Die Stempelabdrücke, welche auf die Marken gebracht werden, müssen in allen ihren Theilen genau und deutlich sein.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November und December durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

§ 9. Die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend verwendeten und cassirten Stempelmarken gelten als nicht verwendet und es verfällt der Stempelpflichtige, beziehentlich Derjenige, von welchem die Verwendung zu geschehen hatte, in die wegen Hinterziehung der Stempelsteuer gesetzlich geordneten Strafen.

Dasselbe gilt, wenn von den verwendeten Marken Theile fehlen oder wenn dieselben aus Bruchstücken von Marken zusammengesetzt sind.

§ 10. Bei stempelpflichtigen Eingaben an Behörden und den mit denselben überreichten, zur Sache gehörigen Specialvollmachten bedarf es zwar der Cassation der auf dieselben aufgeklebten Marken durch den Stempelpflichtigen selbst nicht, wohl aber sind diese Marken, und zwar gleichviel ob deren Cassation bereits von dem Stempelpflichtigen bewirkt worden ist oder nicht, von der Behörde oder dem Beamten, an welche die Eingaben gelangen, in der § 8 unter 1 vorgeschriebenen Weise zu cassiren.

Jede Verletzung dieser Vorschrift wird im Disciplinarwege, nach Befinden durch Auferlegung von Ordnungsstrafen geahndet.

§ 11. Die Bestimmungen in §§ 5 bis mit 10 leiden auch auf die nach § 4, Absatz 1 noch im Monat Januar künftigen Jahres zur Verwendung kommenden Stempelmarken der seitherigen Art Anwendung.

§ 12. Der Umtausch verdorbener Stempelmarken gegen andere von gleichem Werthsbetrage findet nur dann statt, wenn

1. vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmarken oder von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann, und

2. der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Bezirkssteuereinnahme angemeldet wird.

Ueber dergleichen Umtauschgesuche entscheidet das Finanz-Ministerium, an welches deshalb Bericht zu erstatten ist.

§ 13. Bei den den Stempelimpst-Einnehmern und Stempelvertheilern seither bewilligten Einnehmer- und Vertheiler-Gebühren hat es auch fernerhin zu bewenden und

es haben daher die bezüglichen, in den Verordnungen vom 13. September 1850 (Seite 215 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) §§ 6 fg. und vom 5. December 1863 (Seite 768 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) § 5 enthaltenen Vorschriften allenthalben auf den Debit der neuen Stempelmarken Anwendung zu leiden.

Die nach §§ 7 fg. der ersteren Verordnung zu haltenden Stempelbezugsbücher sind in einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Weise neu aufgelegt worden und können seitens der Bezirkssteuereinnahmen zur unentgeltlichen Aushändigung an die betreffenden Behörden von der Canzlei des Finanz-Ministeriums schon von jetzt ab bezogen werden.

§ 14. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft und wird vom gleichen Zeitpunkte an die Verordnung, die Einführung von Stempelmarken betreffend, vom 5. Juni 1868 (Seite 346 fg. I. Abthlg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) außer Wirksamkeit gesetzt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 2. December 1874.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Roßbach.

N^o. 172. Bekanntmachung,

die Abgrenzung der Landbaubezirke und der Bauverwaltereien betreffend;

vom 4. December 1874.

Die Bezirke der Landbaubeamten und die der Bauverwalter werden, um sie mit der in Folge der neuen Organisation veränderten Eintheilung des Landes in Einklang zu bringen, vom 1. Januar 1875 an, unter Aufhebung der hierauf bezüglichen Bestimmungen in den Bekanntmachungen vom 21. Februar und 8. März 1865 (Seite 84 fg. und 109 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) in nachstehender Weise neu abgegrenzt.

A.

Die Landbaubezirke betreffend.

Es bestehen künftig:

1. der Landbaubezirk **Bauzen**

für die Amtshauptmannschaften Zittau, Löbau, Bauzen und Ramenz,

- . der Landbaubezirk Dresden
für die Stadt und die Amtshauptmannschaft Dresden,
3. der Landbaubezirk Pirna
für die Amtshauptmannschaft Pirna,
4. der Landbaubezirk Freiberg
für die Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde und Freiberg,
5. der Landbaubezirk Meißen
für die Amtshauptmannschaften Meißen und Großenhain,
6. der Landbaubezirk Leipzig
für die Stadt Leipzig, sowie für die Amtshauptmannschaften Leipzig und Borna,
7. der Landbaubezirk Grimma
für die Amtshauptmannschaften Grimma und Oschatz,
8. der Landbaubezirk Rochlitz
für die Amtshauptmannschaften Döbeln und Rochlitz,
9. der Landbaubezirk Chemnitz
für die Stadt Chemnitz, sowie die Amtshauptmannschaften Chemnitz und Flöha,
10. der Landbaubezirk Annaberg
für die Amtshauptmannschaften Marienberg und Annaberg,
11. der Landbaubezirk Zwickau
für die Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Zwickau, sowie die Schönburgischen Neceßherrschaften, und
12. der Landbaubezirk Plauen
für die Amtshauptmannschaften Plauen, Auerbach und Delsnitz.

Bis auf Weiteres wird jedoch der Landbaubezirk Bauzen von dem Landbaubeamten in Pirna, der Landbaubezirk Grimma von dem Landbaubeamten in Leipzig und der Landbaubezirk Rochlitz von dem Landbaubeamten in Chemnitz provisorisch mit verwaltet.

B.

Die Bauverwaltereien betreffend.

Es bestehen künftig:

1. die Bauverwaltung Löbau
für die Amtshauptmannschaften Zittau und Löbau,
2. die Bauverwaltung Bauzen
für die Amtshauptmannschaften Bauzen und Ramenz,

3. die Bauverwaltung I zu Dresden
für die Stadt Dresden und ihre unmittelbaren Umgebungen,
4. die Bauverwaltung II zu Dresden
für den übrigen Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden,
5. die Bauverwaltung Pirna, welche mit dem dortigen Forstrentamte vereinigt ist,
für den die Gerichtsamtsbezirke Pirna, Gottleuba und Königstein umfassenden
Theil der Amtshauptmannschaft Pirna,
6. die Bauverwaltung Schandau, welche ebenfalls mit dem dortigen Forst-
rentamte vereinigt ist,
für den die Gerichtsamtsbezirke Stolpen, Neustadt, Sebnitz und Schandau
umfassenden Theil der Amtshauptmannschaft Pirna,
7. die Bauverwaltung Freiberg
für die Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde und Freiberg,
8. die Bauverwaltung Meißen
für die Amtshauptmannschaften Meißen und Großenhain,
9. die Bauverwaltung Leipzig
für die Stadt Leipzig, sowie die Amtshauptmannschaften Leipzig und Borna,
10. die Bauverwaltung Grimma
für die Amtshauptmannschaften Grimma und Dschas,
11. die Bauverwaltung Döbeln
für die Amtshauptmannschaft Döbeln,
12. die Bauverwaltung Rochlitz
für die Amtshauptmannschaft Rochlitz,
13. die Bauverwaltung Chemnitz
für die Stadt Chemnitz, sowie die Amtshauptmannschaften Chemnitz und
Flöha,
14. die Bauverwaltung Annaberg, welche mit dem dortigen Forstrentamte ver-
einigt ist,
für die Amtshauptmannschaften Marienberg und Annaberg,
15. die Bauverwaltung Schwarzenberg, welche ebenfalls mit dem dortigen
Forstrentamte vereinigt ist,
für die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
16. die Bauverwaltung Zwickau
für die Amtshauptmannschaft Zwickau und die Schönburgischen Receßherr-
schaften,
17. die Bauverwaltung Plauen
für die Amtshauptmannschaften Plauen, Auerbach und Delsnitz.

...restliche sind S

Bis auf Weiteres werden die Geschäfte der Bauverwalterei Döbeln von dem Bauverwalter zu Rochlitz mit besorgt.

Die vorstehende neue Abgrenzung der Landbaubezirke und Bauverwaltereien tritt vom 1. Januar 1875 an mit der Modification in Kraft, daß die Hochbauten, welche zu diesem Zeitpunkte bereits begonnen sind, ebenso wie die Rechnungen über solche Bauten von dem Landbaubeamten und dem Bauverwalter, denen das betreffende Gebäude zur Zeit unterstellt ist, bis zur Vollendung des Baues und zum Abschlusse der Rechnungen fortzuführen sind.

Wegen der Abgrenzung der fiscalischen Straßenstrecken nach den einzelnen Bauverwaltereien wird besondere Verordnung an die betheiligten Behörden ergehen.

Dresden, den 4. December 1874.

Finanz = Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Hartmann.

N^o. 173. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Muldenthal = Eisenbahn = Gesellschaft betreffend;

vom 4. December 1874.

Das Ministerium des Innern hat der Muldenthal = Eisenbahn = Gesellschaft hier behufs Aufnahme einer Anleihe von 4,500,000 Thalern zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und bis zum Jahre 1929 planmäßig auszuloosenden Prioritätsobligationen zum Nennwerthe von je 200 Thalern sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten General = Schuldverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 4. December 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o 174. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung innengedachter Anlage bei der Station Elster an der Voigtländischen Staatseisenbahnlinie betreffend;

vom 3. December 1874.

Da durch die Steigerung des Verkehrs auf der Voigtländischen Staatseisenbahnlinie auch der Verbrauch an Locomotiv-Speisewasser dergestalt gewachsen ist, daß der an der Station Elster befindliche Maschinenbrunnen den Wasserbedarf nicht mehr deckt und daher aus Rücksichten auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs auf Anlegung eines Wasserdruckwerks behufs der Wasserentnahme aus dem unfern der genannten Station vorbeifließenden Elsterflusse Bedacht genommen werden muß, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Anlage des obengedachten Wasserdruckwerks in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Mühlhausen
betroffen.

Dresden, am 3. December 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

Letzte Absendung: am 17. December 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1874.

№ 175. Gesetz,

weitere Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend;

vom 30. November 1874.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verfügen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer:

§ 1. Die Städte

Borna,
Buchholz,
Riesa,
Rochlitz und
Sebnitz

Städte-
eintheilung.

werden aus der Classe der kleinen in die der Mittelstädte versetzt.

§ 2. Die Offiziere, Aerzte und Beamten des Heeres und der Marine sind für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, hinsichtlich ihres Militärdienst-Einkommens von der Personalsteuer befreit, und zwar vom nächsten Steuertermine ab nach Eintritt der Mobilisirung oder der vorgedachten Verwendung.

Befreiung.

§ 3. Das, was in § 3 des Gesetzes vom 10. März 1868 vorgeschrieben ist, wird aufgehoben, und treten die folgenden Bestimmungen in Kraft:

Angehörige anderer Deutscher Staaten, welche, ohne gleichzeitig in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz zu haben, in Sachsen wohnen, oder, ohne anderswo im Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Sachsen aufhalten, sind hinsichtlich der Beitragspflicht den Sächsischen Beitragspflichtigen gleich zu achten; in allen anderen Fällen werden sie

Angehörige
anderer
Staaten.

nur wegen eines in Sachsen betriebenen steuerpflichtigen Gewerbes und wegen der aus der Sächsischen Staatscasse bezogenen Gehalte, Pensionen und Wartegelder zur Gewerbe- und Personalsteuer herangezogen.

Ausländer, welche in Sachsen wohnen oder dauernd, d. h. mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder drei Jahre mit Unterbrechungen, sich aufhalten, unterliegen der Personalsteuer mit demjenigen Einkommen, welches nach Sachsen bezogen wird; betreiben sie jedoch einen steuerpflichtigen Erwerbszweig in Sachsen, so sind sie deshalb zur Gewerbesteuer heranzuziehen, ohne Unterschied, ob und wie lange sie sich in Sachsen aufhalten.

Kaufleute,
Händler,
Fabrikanten,
Fleischer und
Bäcker.

§ 4. Die nachstehend genannten Gewerbe, als:

1. Kaufleute, mit Einschluß der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und Apotheker,
2. Handeltreibende, welche der 1. Unterabtheilung der Gewerbesteuer nicht angehören, deren Geschäft aber in seinem Umfange denen der 1. Unterabtheilung als gleich anzusehen ist,
3. Fabrikanten und Fabrikverleger,

4. Fleischer, welche gewerbsmäßig zum Verkaufe Vieh schlachten, und Bäcker werden, unter Wegfall der bisher für die Kaufleute in großen und Mittelstädten bestehenden Gesamtquanta, sowie der Bezirkssteuersummen und deren Repartition bei den Fabrikanten (§ 25, A des Gesetzes vom 24. December 1845 — Seite 319 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845 — und § 10 des Gesetzes vom 23. April 1850 — Seite 28 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) und der Steuergenossenschaften der Bäcker und Fleischer (§ 8, B des Gesetzes vom 10. März 1868 — Seite 179 fg., Abtheilung I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) künftig auf dem Wege freier Schätzung des Geschäftsertrags nach dem Tarife D' zum Gesetze vom 23. April 1850, jedoch mit Abzug eines Fünftheils vom Tarifsätze, herangezogen; dagegen kommt die Bestimmung in § 26, Punkt 3 des Gesetzes vom 23. April 1850 auf die vorstehend unter 1 bis 4 genannten Steuerpflichtigen nicht in Anwendung.

Dafern der Geschäftsertrag 5000 Thaler übersteigt, sind die Steuersätze in der Weise abzurunden, wie dies in § 2 des Gesetzes vom 10. März 1868 vorgeschrieben ist.

Als Minimalsätze gelten bei den Fleischern und Bäckern 2 Thaler in den großen und Mittelstädten, 1 Thaler in den kleinen Städten und auf dem platten Lande; ausnahmsweise können im Falle dringenden Bedürfnisses diese Sätze bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Bei den unter 1 bis 3 genannten Gewerben bleiben die bisherigen Minimalsätze in Kraft.

Recla-
mationen.

§ 5. Die für Reclamationen der Kaufleute, Fleischer und Bäcker gegen ihre Gewerbesteuerbeiträge in § 27, Punkt 1, c und Punkt 4 des Gesetzes vom 23. April

1850 und § 17 des Gesetzes vom 10. März 1868 ertheilten besonderen Vorschriften kommen in Wegfall und finden auf solche Reclamationen die Bestimmungen in § 27, Punkt 1, a und 2 und in §§ 28 und 29 des erstgenannten Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 6. Die Actiengesellschaften werden künftig ohne Unterschied der Art ihres Gewerbebetriebs nach den in § 4 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen besteuert. Als Minimalsatz gilt der Betrag von 4 Thalern.

Actien-
gesellschaften.

§ 7. Die Rentenrollen, welche nach § 22 des Gesetzes vom 23. April 1850 zur besonderen Verzeichnung von Beiträgen zur Personalsteuer 4. Unterabtheilung (Rentensteuer) behufs deren möglichster Geheimhaltung auf Antrag der Betheiligten bestimmt sind, kommen in Wegfall, so daß nunmehr alle zu genannter Unterabtheilung gehörigen Steuerbeiträge ohne Unterschied in die Ortscataster einzustellen sind. § 22 wird daher aufgehoben, auch treten die Bestimmungen wegen Reclamationen gegen Ansätze in der Rentenrolle in § 27, Punkt 1, b und 3 außer Wirksamkeit.

Rentenrolle.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem

1. Januar 1875

in Wirksamkeit tritt und mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30. November 1874.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 176. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 30. November 1874, weitere Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend;

vom 9. December 1874.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 30. November 1874, weitere Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Da in den in § 1 benannten Städten in Folge der Versetzung derselben aus der Classe der kleinen Städte in die der Mittelstädte die der 10. Unterabtheilung der Gewerbesteuer — § 39 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December

Zu § 1 des
Gesetzes.

1845 (Seite 326 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) — angehörigen Gewerbetreibenden, soweit sie nach Tarif A, I jenes Gesetzes zu vernehmen sind, einer höheren Besteuerung unterliegen, so haben die Orts-Abschätzungs-Commissionen darauf Bedacht zu nehmen, daß damit die Steuersätze der ebenfalls der 10. Unterabtheilung angehörigen, jedoch nach Tarif A, III zu vernehmenden Gewerbetreibenden in ein angemessenes Verhältniß gebracht werden.

Welche Städte des Landes in Betreff der Gewerbe- und Personalsteuer-Vernehmung nunmehr den großen, mittleren und kleinen Städten angehören, erhellt aus dem Verzeichnisse unter ☉.

Zu § 3 des
Gesetzes.

§ 2. 1. Unter den im dritten Satze von § 3 erwähnten Ausländern sind solche Personen zu verstehen, welche in keinem Deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit besitzen.

Da bei diesen Personen die seitherige Befreiung bei ununterbrochenem Aufenthalte von zwei auf ein Jahr und bei unterbrochenem Aufenthalte von fünf auf drei Jahre beschränkt worden ist, so haben dieselben, wenn hiernach bei ihnen die hierländische Steuerpflichtung eingetreten ist, das Einkommen, welches sie nach Sachsen beziehen, innerhalb der vorgeschriebenen Präklusivfrist (bis zum 12. Januar des Catasterjahres) bei dem Stadtrathe oder dem Gemeindevorstande ihres Wohnorts zu declariren, indem sie außerdem für das betreffende Jahr das Reclamationsrecht verlieren.

2. Als Unterbrechung des hierländischen Aufenthalts seitens eines Ausländers ist auch fernerhin eine zeitweilige Abwesenheit nur dann anzusehen, wenn sie nicht mit Beibehaltung einer Wohnung innerhalb Sachsens verbunden ist.

Derartige Unterbrechungen werden bei Berechnung des dreijährigen Aufenthalts außer Ansatz gelassen. Haben sie über zwei Jahre angedauert, so ist bei Berechnung des Aufenthalts auf frühere Aufenthaltszeiten überhaupt keine Rücksicht zu nehmen.

Zu § 4 des
Gesetzes.

§ 3. 1. Wenn schon in § 4 für die daselbst benannten Gewerbetreibenden nunmehr ein gemeinschaftlicher Besteuerungsmaßstab vorgeschrieben ist, so wird doch dadurch an den in dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 24. December 1845, § 18 fg. für die Gewerbesteuer geordneten Unterabtheilungen etwas nicht geändert.

Die Vernehmung dieser Gewerbetreibenden und die Einstellung der Sätze hat daher auch künftig in derjenigen Unterabtheilung zu geschehen, welcher sie nach Beschaffenheit ihres Gewerbebetriebs zugewiesen sind.

2. Die Zuziehung von Sachverständigen bei der Abschätzung, hinsichtlich deren der Vorschrift in § 56 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845

nachzugehen ist, hat künftig auch bei der Abschätzung der Fleischer und Bäcker stattzufinden.

3. Bei der Fabrikanten-Abschätzung ist in Betreff des Besteuerungsmaßstabs und außerdem nur insofern eine Aenderung eingetreten, als die Bildung von Bezirkssteuersummen und deren Vertheilung auf die einzelnen Geschäfte durch eine aus den Fachgenossen gewählte Commission in Wegfall kommt. Dagegen bleiben alle übrigen, auf diese Schätzung Bezug habenden Anordnungen und Vorschriften, insbesondere die §§ 57, 58 und 59 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 in Kraft.

§ 4. Sofern für Actiengesellschaften seither besondere Steuersätze nicht bestanden haben, hat es bei der Vorschrift in § 1, Absatz 2 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 9. December 1858 (Seite 346 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858), wonach dieselben in der 1. Unterabtheilung der Gewerbesteuer beizuziehen sind, zu bewenden.

Zu § 6 des Gesetzes.

Dagegen sind andere Actiengesellschaften in derjenigen Unterabtheilung der Gewerbesteuer zu vernehmen, welcher sie nach Maßgabe ihres Geschäftsbetriebs angehören.

§ 5. Sollten bei den Districtscommissarien für künftiges Jahr noch Renten-declarationen, welche auf die in Wegfall gekommene Rentenrolle lauten, bereits eingegangen sein oder noch eingehen, so sind dieselben den Einwohnerverzeichnissen beziehentlich Catasterentwürfen beizulegen und bei der Orts-Abschätzungs-Commission zur Berathung zu bringen.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 6. Um den nach Tarif D' des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 zu vernehmenden Steuerpflichtigen die Prüfung der für sie ausgeworfenen Steuersätze zu erleichtern, ist dieser in den Reichsmarkfuß umgerechnete Tarif hier beigelegt worden.

Dresden, den 9. December 1874.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Rosbach.



Verzeichniß

der großen, mittleren und kleinen Städte im Königreiche Sachsen.

A. Große Städte:

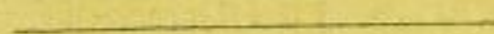
Dresden, Leipzig, Chemnitz.

B. Mittlere Städte:

Annaberg, Bauzen, Borna, Buchholz, Grimmitzschau, Döbeln, Eibenstock, Frankenberg, Freiberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Hainichen, Hohenstein, Kamenz, Kirchberg, Leisnig, Löbau, Löbnitz, Marienberg, Meerane, Meißen, Mittweida, Naderau, Oelsnitz, Oschatz, Penig, Pirna, Plauen, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Rosßwein, Schneeberg, Sebnitz, Stollberg, Waldheim, Werdau, Wurzen, Zittau, Zschopau, Zwickau.

C. Kleine Städte:

Aldorf, Altenberg, Aue, Auerbach, Bärenstein, Berggieshübel, Bernstadt, Bischofswerda, Brand, Brandis, Burgstädt, Callenberg, Colditz, Dahlen, Dippoldiswalde, Dohna, Ehrenfriedersdorf, Elsterberg, Elstra, Elsterlein, Ernstthal, Falkenstein, Frauenstein, Frohburg, Geising, Geithain, Geringwalde, Geyer, Glashütte, Gottleuba, Großsch, Grünhain, Hartenstein, Hartha, Hohnstein, Jöhstadt, Johanneorgenstadt, Königsbrück, Königstein, Kohnen, Lauenstein, Lausitz, Lengefeld, Lengenfeld, Lichtenstein, Liebstadt, Lobstädt, Lommatsch, Lunzenau, Markneukirchen, Markranstädt, Mügeln, Mühltruff, Muzschen, Mylau, Naunhof, Nerchau, Neßschau, Neusalza, Neustadt bei Stolpen, Neustädtel, Nossen, Oberwiesenthal, Ostritz, Pausa, Pegau, Pulsnitz, Rabenau, Radeberg, Radeburg, Regis, Rötha, Sanda, Schandau, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schöneck, Schwarzenberg, Siebenlehn, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Thum, Trebsen, Treuen, Unterwiesenthal, Waldenburg, Wehlen, Weissenberg, Wildenfels, Wilsdruff, Wolkenstein, Zöblitz, Zwenkau, Zwönitz.



D.

Tarif

für

die 4. Unterabtheilung der Personaltener.

Klasse	Bei einem jährlichen Renteneinkommen von:						Beträgt die Steuer jährlich:		
	mehr als	60 bis mit	150 M (oder	20 bis mit	50 Thln.)	—	M	60	8.
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
16.									
17.									
18.									
19.									
20.									
21.									
22.									
23.									
24.									
25.									
26.									
27.									
28.									
29.									
30.									
31.									
32.									
33.									
34.									
35.									
36.									

№ 177. Verordnung,

die Geldverpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen betreffend;

vom 10. December 1874.

Da in Bezug auf die Verpackung der Reichsmünzen die Einführung eines einheitlichen Verfahrens bei sämtlichen öffentlichen Cassen im Reichsgebiete beabsichtigt wird und auch die gegenwärtig im hiesigen Lande vorgeschriebene Verpackungsweise der zur Zeit noch kursfähigen Landesmünzen wegen des bevorstehenden Eintrittes der Reichsmarkrechnung abzuändern ist, so werden sämtliche Staats- und andere öffentliche Cassen andurch angewiesen, vom 1. Januar 1875 an in beiderlei Hinsicht nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verfahren:

I. Vorschriften für das Verpacken der Reichsmünzen.

§ 1. Für die cassenmäßige Verpackung der Reichsmünzen in Beuteln, Rollen und Düten sind die in der Beilage # unter A für die verschiedenen Münzsorten festgestellten Normalbeträge zur alleinigen Richtschnur zu nehmen.

Eine Vermengung mehrerer, nicht gleichartiger Münzen zu solchem Zwecke ist unzulässig; auch dürfen Reichsmünzen mit den im Werthe gleichgestellten kursfähigen Landesmünzen — z. B. $\frac{1}{3}$ Thalerstücke und 1 Markstücke — in keinem Fall zusammengepackt werden.

§ 2. Als cassenmäßig verpackte Beutel, Rollen und Düten werden nur diejenigen angesehen, welche auf den Etiketten oder Hülfsen die deutliche Angabe

a) des Geldinhalts — in Mark ausgedrückt — und der Münzsorte,

b) des in Kilogramm nach Ganzen und Tausendtheilen auszudrückenden Bruttogewichts, — vergl. Verordnung vom 15. December 1871, Seite 355 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871 —,

c) der einzählenden Cassenstelle und

d) des Tages und Jahres der erfolgten Füllung

erkennen lassen und überdies mit dem deutlich aufgedruckten Amtssiegel fest und sicher verschlossen sind.

Die Aufschrift einer Rolle mit 100 Mark in 1 Markstücken würde demnach folgende sein:

„100 Mark in Stücken zu 1 Mark

Brutto: Algr.

(Firma der Casse)

gepackt den 18“

§ 3. Die Geldbeutel sind aus haltbarer Leinwand, deren Etiketten aber entweder aus starkem und festem Papiere oder aus schwach gepreßter und mit Papier überzogener Pappe anzufertigen.

Der Verschluß der Beutel ist mittelst haltbaren Bindfadens in der Weise zu bewirken, daß der Beutel nicht zu straff gefüllt wird und oberhalb des Verschlusses ein Hals oder Zopf von ungefähr 1 Decimeter Länge zum Anfassen und Tragen des Beutels verbleibt. Der Bindfaden selbst ist 4mal fest um den Hals des Beutels zu schlingen, hierauf zu verknüpfen; sodann sind beide Enden — nachdem das eine ober-, das andere unterhalb der Umschnürung durch den Hals des Beutels durchgezogen worden — auf der entgegengesetzten Seite des Knotens mit der Etikette des Beutels gut zu verbinden und an dieselbe unter Ausdrückung des Amtssiegels anzufiegeln.

Zu den Geldrollen und Gelddüten ist ebenfalls starkes und festes Papier zu verwenden; dieselben sind an beiden Endseiten mit dem Amtssiegel fest zu verschließen.

Unter Geldrollen sind Papierhüllen mit straffer cylindrischer Form zu begreifen, während unter Gelddüten Papierhüllen von weniger regelmäßiger Form zu verstehen sind, in welchen die einzelnen Geldstücke nicht glatt an einander, wie bei den Geldrollen, sondern lose hineingeschüttet liegen.

Die für die verschiedenen Reichsmünzsorten in der Beilage # unter A vorgeschriebenen Formen der Verpackung sind stets genau zu beachten.

§ 4. Sowohl zu den Etiketten der Geldbeutel, als auch zu den Hüllen der Geldrollen und Gelddüten sind für die verschiedenen Reichsmünzsorten nachbezeichnete Papierarten und zwar:

- für Goldmünzen rosafarbiges Papier,
- für Silbermünzen weißes Papier,
- für Nickelmünzen blaues Papier,
- für Kupfermünzen schmutziggraues Papier

ausschließlich zu verwenden.

II. Vorschriften für die Verpackung der noch kursfähigen Landesmünzen.

§ 5. Die cassenmäßige Verpackung der noch kursfähigen Landesmünzen hat in den für die betreffenden Geldvaluten in der Beilage # unter B festgestellten Normalbeträgen in Beuteln, Packeten und Rollen zu erfolgen. Für die cassenmäßige Verpackung der Geldbeutel und Geldrollen gelten im Uebrigen die §§ 2 und 3 erteilten Vorschriften.

Die Geldpackete bestehen aus 2 oder 4 Rollen, sind mit einer Umhüllung von starkem, festem Papiere zu versehen, mit einem Kreuzbände von Bindfaden zu um-

schnüren, an beiden Endseiten mit dem Amtssiegel fest zu versiegeln und mit einer Aufschrift nach Maßgabe von § 2 zu versehen.

Bei Verpackung von Landesmünzen in Packeten oder Rollen mit einem Werthinhalte von weniger als 50 Mark kann die in § 2 unter b vorgeschriebene Gewichtsangabe ausnahmsweise unterbleiben.

Auf den Etiketten der Geldbeutel und den Hülsen der Geldpakete und Geldrollen ist die bisherige Bezeichnung der Landesmünzen als $\frac{2}{1}$ = Thalerstücke, $\frac{1}{1}$ = Thalerstücke des 14-Thalerfußes, Vereinsthaler, $\frac{1}{3}$ = und $\frac{1}{6}$ = Thalerstücke, königlich sächsische 2-Neugroschenstücke etc. beizubehalten, der Geldinhalt aber in Mark auszudrücken.

Der Vorschrift in § 5 der Verordnung vom 15. December 1871 (Seite 356 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) bezüglich der Trennung und gesonderten Verpackung der Vereinsthaler und der $\frac{1}{1}$ = Thalerstücke des 14-Thalerfußes ist auch fernerhin genau nachzugehen. Auch bewendet es bei der seitens des Finanzministeriums unterm 24. April d. J. an gewisse, zu dessen Ressort gehörige Cassenstellen wegen gesonderter Behandlung von königlich preussischen Thalerstücken aus den Jahren von 1750 bis einschließlich 1816, sowie aus den Jahren 1817 bis einschließlich 1822 ergangenen Verordnung.

Zu den Etiketten der Beutel und zu den Hülsen der Pakete und Rollen ist durchgehend weißes oder graues Papier zu verwenden.

§ 6. Die am Schlusse des Jahres 1874 in den Beständen der Cassen vorhandenen, auf Thalerwährung lautenden Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen bedürfen zwar einer Umpackung nicht, doch ist vor deren Ausgabe und Verwendung als Zahlungsmittel neben der bisherigen Werthangabe in Thalern auch der Werthbetrag in „Mark“ auf den Etiketten der Beutel und den Hülsen der Geldpakete und Geldrollen deutlich mit beizusetzen.

Dresden, den 10. December 1874.

Sämmtliche Ministerien.

Frhr. v. Friesen.

v. Fabrice.

Für den Minister des Innern:

v. Gerber.

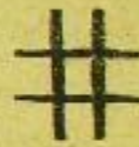
Abeken.

Schmalz.

v. Brück.



Nachverzeichnete Münzen		dürfen cassenmäßig nur verpackt werden als		
		Bentel à Mark.	Kollen à Mark.	Düten à Mark.
A.				
Reichsmünzen.				
1.	20 Markstücke	10,000	2000	—
2.	10 =	10,000	1000	—
3.	5 = in Gold	10,000	500	—
4.	5 = in Silber	1000	200	—
5.	2 =	1000	100	—
6.	1 =	1000	100	—
7.	50 Pfennigstücke	1000	50	100
8.	20 =	500	—	50
9.	10 =	100	10	—
10.	5 =	100	—	10
11.	2 =	50	—	2
12.	1 =	20	—	2



Nachverzeichnete Münzen	dürfen cassenmäßig nur verpackt werden als		
	Beutel à Mark.	Packete à Mark.	Rollen à Mark.
B.			
Kursfähige Landesmünzen.			
a. Silber-Courant-Münzen.			
1. $\frac{2}{1}$ = Thalerstücke	1500	—	300
2. $\frac{1}{1}$ = des 14-Thalerfußes	1500	300	150
3. Vereinsthaler	1500	300	150
4. $\frac{1}{3}$ = Thalerstücke	1000	200	100
5. $\frac{1}{6}$ =	1000 500	100	50
b. königl. sächsische Scheidemünzen.			
6. königl. sächsische 2-Neugroschenstücke	500	50	20
7. = = 1 =	200	20	10
8. = = 5-Pfennigstücke (Kupfer)	50	5	2
9. = = 2 =	20	2	1
10. = = 1 =	20	2	1
c. Süddeutsche Währung nach dem $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß, im Werthverhältnisse von 4 Thalern = 12 Mark für 7 Gulden und soweit deren Annahme und Einrechnung überhaupt gestattet ist:			
11. Ein-Guldenstücke: 700 Stück als Werth von . . .	1200	—	—
70 = = = = . . .	—	120	—
35 = = = = . . .	—	—	60
12. Einhalb-Guldenstücke: 700 = = = = . . .	600	—	—
70 = = = = . . .	—	60	—
35 = = = = . . .	—	—	30

№ 178. Verordnung,

die Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung vom 16. Februar 1865 über die Staatsbauverwaltung betreffend;

vom 21. December 1874.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Bestimmung in den §§ 4 und 6 der Verordnung vom 16. Februar 1865, die Staatsbauverwaltung betreffend (Seite 77 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), der zufolge die Chaussee- und Wasserbau-Inspectoren, sowie die Bauverwalter, den Amtshauptleuten untergeordnet sind, aufgehoben.

Wegen anderweiter Regulirung des gegenseitigen Verhältnisses der genannten Beamten ergeht besondere Verordnung durch die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dresden, den 21. December 1874.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Heydenreich.

Letzte Abfindung: am 29. December 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1874.

№ 179. Verordnung,

die Gewichtsbezeichnung des verpackten Geldes betreffend;

vom 28. December 1874.

Nachdem in Erfahrung gebracht worden ist, daß in den übrigen Deutschen Bundesstaaten bei den öffentlichen Cassen die Gewichtsbezeichnung der verpackten Reichsmünzen nicht nach Ganzen und Tausendtheilen des Kilogramms, wie in § 2 der Verordnung vom 10. dieses Monats, die Geldverpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen betreffend (Seite 462 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), in Uebereinstimmung mit §§ 2 fg. der Verordnung vom 15. December 1871, die Geldgewichte betreffend (Seite 356 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871), vorgeschrieben worden ist, sondern nach Ganzen und Tausendtheilen des Pfundes in der Schwere von 500 Gramm erfolgen wird, so wird zu Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens Folgendes verordnet:

§ 1. Die Vorschriften im zweiten Absätze von § 1, sowie in §§ 2, 3, 4 und 6 der Verordnung vom 15. December 1871 werden hiermit aufgehoben.

§ 2. In § 2 der Verordnung vom 10. dieses Monats ist

1. unter b das Wort „Kilogramm“ mit „Pfund“ zu vertauschen und der Beisatz:
„vergl. Verordnung vom 15. December 1871, Seite 355 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871“ in Wegfall zu bringen,

sowie

2. im letzten Abschnitte anstatt

„Brutto: . . . Kgr.“

zu setzen:

„Brutto: . . . Pfund.“

§ 3. Die Bezeichnung der Tausendtheile des Pfundes hat hinter dem Einerkomma mittelst dreier Decimalstellen zu erfolgen.

1874.

Die Cassen, welche sich im Besitze von Kilogramm- und Grammgewichten befinden, haben die damit nach Ganzen und Tausendtheilen des Kilogramms ermittelte Schwere der verpackten Geld-Beutel, Rollen und Düten in Pfunde und Tausendtheile des Pfundes zu verwandeln.

Dresden, den 28. December 1874.

Sämmtliche Ministerien.

Frhr. v. Friesen. v. Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz.
v. Gerber. Abeken.

v. Brüel.

Letzte Absendung: am 31. December 1874.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

24. Stück vom Jahre 1874.

№. 180. Einkommensteuergesetz,

vom 22. December 1874.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben beschlossen, eine allgemeine Einkommensteuer, zunächst zum Erfasse eines Theiles der bestehenden directen Steuern, einzuführen, und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Im Königreiche Sachsen wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

Dieser Steuer unterliegt das gesammte, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen des Beitragspflichtigen.

Gegenstand der Einkommensteuer.

§ 2. Beitragspflichtig sind, vorbehältlich der in §§ 5 und 6 bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

Beitragspflicht der physischen Personen.

1. Sächsische Staatsangehörige, und zwar:

a) wenn sie einen Wohnsitz in Sachsen haben, ingleichen wenn sie im Auslande wohnen, mit ihrem gesammten Einkommen;

b) wenn sie in einem anderen Deutschen Staate wohnen oder sich aufhalten, ohne gleichzeitig in Sachsen einen Wohnsitz zu haben, mit demjenigen Einkommen, welches aus Sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld, welches aus der Sächsischen Staatscasse gezahlt wird;

2. Angehörige anderer Deutscher Staaten, und zwar:

a) wenn sie, ohne gleichzeitig in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz zu haben, in Sachsen wohnen oder, ohne anderswo im Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Sachsen aufhalten, mit ihrem gesammten Einkommen;

b) in allen anderen Fällen mit demjenigen Einkommen, welches aus Sächsischem Grundbesitze oder einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld, welches aus der Sächsischen Staatscasse gezahlt wird;

3. Ausländer, und zwar:

a) wenn sie in Sachsen ihren Wohnsitz haben oder sich dauernd, d. h. mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder drei Jahre mit Unterbrechungen aufhalten, mit demjenigen Einkommen, welches in Sachsen erworben oder nach Sachsen bezogen wird;

b) wenn sie in Sachsen ein Grundstück besitzen oder eine Erwerbsthätigkeit ausüben (ohne Unterschied, ob sie sich in Sachsen aufhalten oder nicht), mit dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen.

Fortsetzung.
Chefrauen und
Kinder.

§ 3. Ehefrauen sind wegen der Nutzungen desjenigen Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht und wegen ihres sonstigen Erwerbs besonders zu besteuern; ebenso die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder wegen der Nutzungen des dem väterlichen Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögens und wegen ihres sonstigen Erwerbs.

Beitragspflicht
der juristischen
Personen.

§ 4. Beitragspflichtig sind ferner vorbehältlich der in §§ 5 und 6 bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1. die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ingleichen die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Personenvereine, mit Ausnahme der nachstehend unter 2 besonders genannten, hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens, abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen;

2. Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften und Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften hinsichtlich der Ueberschüsse, welche als Actienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden;

3. liegende Erbschaften und andere mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete Vermögensmassen hinsichtlich ihrer gesammten reinen Erträgnisse.

Juristische Personen der unter 1 bis 3 genannten Kategorien, welche ihren Sitz außerhalb Sachsens haben, sind mit demjenigen Einkommen beitragspflichtig, welches aus Sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt.

Soweit die Besteuerung einiger nichtsächsischer Eisenbahngesellschaften durch Staatsverträge geregelt ist, bewendet es bei den darin enthaltenen Bestimmungen.

§ 5. Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in einem anderen Deutschen Staate liegt, oder aus einem Gewerbe, welches in einem anderen Deutschen Staate betrieben wird, ingleichen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Militärbeamte und Civilbeamte oder deren Hinterbliebene aus der Casse eines anderen Deutschen Staates beziehen, bleiben bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht.

Beschränkung
der Beitrags-
pflicht.

§ 6. Von der Einkommensteuer sind befreit:

Befreiungen.

1. der König und die Königin, ingleichen die Königlichen Wittwen;
2. das Deutsche Reich, der Staatsfiscus, die Landesuniversität und die Landes-
schulen zu Meissen und Grimma;
3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die
Berufsconsuln anderer Staaten, dafern sie nicht Sächsische Staatsangehörige sind, nebst
den Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft, beziehentlich
des Consulats, oder für ihre Familie in ihren Diensten haben;
4. Offiziere, Aerzte und Beamte des Heeres und der Marine für die Zeit, während
welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen
mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören,
hinsichtlich ihres Militärdiensteinkommens;
5. Unteroffiziere, Mannschaften und die ihnen im Range gleichstehenden Militär-
personen in der activen Armee, der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve hinsichtlich
ihres Militärdiensteinkommens;
6. Diejenigen, welche, ohne in Sachsen ihren Wohnsitz zu haben, lediglich ein Gewerbe
im Umherziehen in Sachsen betreiben, hinsichtlich des Einkommens aus diesem Gewerbe;
7. Personen unter 18 Jahren, sofern sie in der untersten Classe zu besteuern sein
würden;
8. Diejenigen, von welchen ein Beitrag nach der Ortsbehörde Zeugniß wegen Un-
vermögens nicht zu erlangen ist.

§ 7. Das Finanzministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Be-
freiungen in Fällen eines außergewöhnlichen Nothstands zu bewilligen.

Zeitweilige Be-
freiungen und
Ermäßig-
ungen.

§ 8. Hinsichtlich des Ortes, wo die Beitragspflicht zu erfüllen ist, gilt Folgendes:

1. Beitragspflichtige, welche in Sachsen wohnen oder sich aufhalten, versteuern ihr
gesamtes steuerpflichtiges Einkommen an ihrem Wohnsitz, beziehentlich an ihrem Auf-
enthaltsorte.
2. Beitragspflichtige, welche in Sachsen weder ihren Wohnsitz, noch einen dauern-
den Aufenthaltort haben, versteuern ihr Einkommen aus Sächsischem Grundbesitz oder
aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe an dem Orte, wo der Grundbesitz liegt oder

Ort der Er-
füllung der
Beitragspflicht.

das Gewerbe betrieben wird, ihr Einkommen an Gehalt, Pension oder Wartegeld aber am Sitze der Casse, von welcher diese Bezüge ausgezahlt werden.

3. Staatsangehörige, welche im Auslande wohnen und Einkommen der unter 2 gedachten Arten aus Sachsen nicht beziehen, versteuern ihr Einkommen an dem Orte, wo sie zuletzt ihren Wohnsitz in Sachsen gehabt haben, und beim Mangel eines solchen am Sitze der Regierung.

4. Juristische Personen versteuern ihr Einkommen an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben. Dafern sie ihren Sitz außerhalb Sachsens, in Sachsen aber eine Generalagentur oder ähnliche Vertretung haben, versteuern sie ihr Einkommen am Sitze dieser Vertretung; andernfalls versteuern sie ihr Einkommen aus Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe da, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

5. Wenn nach den obigen Bestimmungen für einen Beitragspflichtigen mehrere Steuerstellen gleichzeitig oder wahlweise zuständig sein würden, sowie überhaupt in zweifelhaften Fällen bestimmt das Finanzministerium die eintretende Steuerstelle.

Steuertermine.

§ 9. Die Einkommensteuer ist in halbjährigen, vom Finanzministerium festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Beginn und Beendigung der Beitragspflicht.

§ 10. Die Beitragspflicht beginnt mit dem nächsten Termine nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird. Sie erlischt mit dem nächsten Termine nach Wegfall der Voraussetzungen, zufolge deren der Beitragspflichtige in das Cataster aufgenommen worden ist.

Eine Vermehrung oder Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändert an der einmal veranlagten Steuer nichts.

Einschätzung.

§ 11. Das Einkommen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt.

Declarationspflicht.

§ 12. Jeder Beitragspflichtige ist bei Verlust des Reclamationsrechts gehalten, der zuständigen Behörde die zur Einschätzung erforderlichen Nachweisungen über sein Einkommen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in §§ 38, 39, 42 und 47 zu ertheilen.

Für Beitragspflichtige, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, sowie für juristische Personen, haben deren gesetzliche Vertreter die Declaration zu bewirken.

Norm für die Einschätzung.

§ 13. Bei Einschätzung des Einkommens sind feststehende Einnahmen nach ihrem vollen Betrage anzunehmen.

Für Einnahmen, welche zwar ihrem jährlichen Betrage nach schwanken, jedoch genau zur Ziffer gebracht werden können, ist in der Regel das der Einschätzung unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr zum Anhalt zu nehmen.

Sofern es sich dagegen um Einkommen handelt, dessen Jahresbetrag nur durch

Schätzung gefunden werden kann, ist der Durchschnitt der letztverflossenen drei Kalenderjahre oder, falls die fragliche Einnahmequelle noch nicht so lange ein Einkommen gewährt, die Zeit seines Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bietet, der Stand zu Grunde zu legen, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat.

§ 14. Der Ausschreibung der Steuer sind die in § 15 angegebenen einfachen Sätze zu Grunde zu legen. Durch das Finanzgesetz wird jedesmal bestimmt, ein wie Vielfaches davon zur Erhebung kommen soll.

Form der
Steuer-
ausschreibung.

§ 15. Die Steuer wird nach Classen erhoben. Die Veranlagung zu den einzelnen Classen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 16, nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens der Beitragspflichtigen.

Steuerclassen
und Steuer-
sätze.

Der einfache Steuersatz beträgt:

in Classe:	bei einem Einkommen:			
	1.	bis zu	500 Mark	— Mark 10 Pf.,
	2. über	500 = =	650 =	— = 15 =
	3. =	650 = =	800 =	— = 25 =
	4. =	800 = =	950 =	— = 40 =
	5. =	950 = =	1100 =	— = 60 =
	6. =	1100 = =	1250 =	— = 85 =
	7. =	1250 = =	1400 =	1 = 10 =
	8. =	1400 = =	1600 =	1 = 40 =
	9. =	1600 = =	1900 =	1 = 70 =
	10. =	1900 = =	2200 =	2 = 15 =
	11. =	2200 = =	2500 =	2 = 70 =
	12. =	2500 = =	2800 =	3 = 25 =
	13. =	2800 = =	3300 =	3 = 85 =
	14. =	3300 = =	3800 =	4 = 90 =
	15. =	3800 = =	4300 =	6 = 10 =
	16. =	4300 = =	4800 =	7 = 40 =
	17. =	4800 = =	5400 =	8 = 70 =
	18. =	5400 = =	6300 =	10 = 45 =
	19. =	6300 = =	7200 =	13 = 40 =
	20. =	7200 = =	8400 =	16 = 40 =
	21. =	8400 = =	9600 =	20 = — =
	22. =	9600 = =	10,800 =	24 = — =
	23. =	10,800 = =	12,000 =	27 = — =
	24. =	12,000 = =	14,000 =	30 = — =
	25. =	14,000 = =	16,000 =	35 = — =

Ebenso beträgt bei allen weiteren Classen der einfache Satz zwei und ein halb vom Tausend desjenigen Einkommenbetrags, mit welchem die Classe beginnt. Die Classen steigen bis zu 30,000 Mark um je 2000 Mark, von da bis zu 60,000 Mark um je 3000 Mark, weiterhin um je 5000 Mark.

Die durch Vervielfachung der einfachen Sätze sich ergebenden Steuerbeträge sind dergestalt abzurunden, daß Beträge von fünf Pfennigen und darunter in der ersten Stelle von rechts außer Ansaß gelassen, höhere in dieser Stelle sich ergebende Pfennigbeträge für zehn Pfennige gerechnet werden.

Berücksichtigung vermindert-ter Leistungsfähigkeit.

§ 16. Die Einschätzungscommissionen sind ermächtigt, bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 1600 Mark nicht übersteigt, besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich vermindern- de wirthschaftliche Verhältnisse insoweit zu berücksichtigen, daß dieselben in die nächst niedrigere Classe eingestellt oder, falls sie in die unterste Classe gehören, im Steuerfaze um die Hälfte des Betrags erleichtert werden.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

II. Grundsätze für die Berechnung des Einkommens.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.

§ 17. Für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens sind im Allgemeinen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebs, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch sofern diese nicht zu den so eben bezeichneten Ausgaben gehören.

2. Außerordentliche Einnahmen durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens, sie kommen daher ebenso, wie Verminderungen des letzteren — vorbehältlich der Bestimmung in § 22, Punkt 1 — nur insofern in Berücksichtigung, als die Erträgnisse des Vermögens dadurch vermehrt oder vermindert werden.

3. Grund-, Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge, ebenso wie die Beiträge zur Landes-Immobilienbrandcasse kommen in Abzug, andere Versicherungsprämien, in- gleichen indirecte Abgaben insoweit, als sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind.

4. Zu den nach Punkt 1 abzuziehenden Ausgaben sind namentlich folgende nicht zu rechnen:

- a) Ausgaben, welche zur Verbesserung oder Vermehrung der Capitalanlage dienen, wie zu Bodenmeliorationen, zur Erweiterung einer Fabrik und dergleichen;
- b) die Kosten des Unterhalts des Beitragspflichtigen und seiner von ihm zu unterhaltenden Angehörigen (Wohnung, Kleider, Nahrung, Bedienung, Unterricht der Kinder u. s. w.) einschließlich des Aufwands für Vergnügungen;
- c) Unterstützungen, welche der Beitragspflichtige freiwillig an Andere gewährt;
- d) die indirecten Staatsabgaben, Zölle, Gemeinde- und alle sonstigen Steuern, insofern nicht vorstehende Bestimmung unter 3 einschlägt;
- e) Lebensversicherungsprämien, Beiträge zu Pensions-, Sterbe- und Krankencassen und ähnliche Ausgaben.

5. Bei Einkünften, welche aus dem Auslande nach Sachsen bezogen werden, sind die nachweislichen Abzüge, welchen dieselben im Ursprungslande etwa unterliegen, vom Steuercapitale abzuziehen.

6. Bei jedem Einkommen, welches aus Sachsen nach anderen Deutschen Staaten oder nach dem Auslande bezogen wird und nach § 2 in Sachsen steuerpflichtig ist, sind nur die Schuldzinsen für die auf den betreffenden Einnahmequellen haftenden oder erweislich für deren Erwerb aufgenommenen Schulden abzuziehen.

§ 18. Im Einzelnen sind bei Einschätzung des Einkommens folgende Hauptquellen zu unterscheiden:

- a) Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken;
- b) Capitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Ruxen, Naturalgefälle, Auszüge und andere Gerechtsame;
- c) Bekleidung einer ausschließlich oder zum Theile mit festem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung;
- d) Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebs der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken und jede andere Erwerbsthätigkeit.

Unterscheidung
der Haupt-
quellen.

§ 19. Für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Grundstücken gilt insbesondere Folgendes: Zu § 18, a.

1. Bei verpachteten Grundstücken ist der wirklich erzielte Pachtertrag unter Hinzurechnung des Werthes etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpachter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der demselben obliegenden Lasten maßgebend.

2. Ebenso ist bei vermieteten Gebäuden oder Theilen von solchen der wirklich erzielte Miethertrag unter Abrechnung der dem Vermiether obliegenden Lasten maßgebend.

3. Der Miethwerth der vom Eigenthümer zum Wohnen oder sonst für die Zwecke seiner Haushaltung benutzten Häuser oder einzelner Theile von solchen, einschließlich zugehöriger Hausgärten, ist nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

4. Werden Grundstücke vom Eigenthümer selbst landwirthschaftlich benutzt, so ist der wirklich erzielte Reinertrag mit Einschluß des persönlichen Arbeitsverdienstes desselben maßgebend; die zum Unterhalte des Eigenthümers und seiner Angehörigen verwandten, selbst erbauten Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft sind dabei nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu veranschlagen.

5. Soweit Gebäude vom Eigenthümer zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, ist der Miethwerth weder bei Berechnung des Einkommens, noch andererseits bei Berechnung der gewerblichen Unkosten in Anschlag zu bringen, dagegen gehören zu den letzteren die Kosten der Unterhaltung der Gebäude.

6. In soweit die den Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehörigen Gebäude unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, sind sie bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu lassen.

7. Die Verminderung des Einkommens aus Grundbesitz durch darauf haftende Reallasten und Auszugsleistungen ist bei der Einschätzung zu berücksichtigen.

Zu § 18, b. § 20. Für die Berechnung und Schätzung der in § 18 unter b erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Beim Einkommen aus Werthpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswerthes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebscapitale eines kaufmännischen Geschäfts gehören.

2. Auszugsleistungen, die nicht in Geld bestehen, und andere Naturalgefälle sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

3. Fortlaufende Unterstützungen sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat oder rechtskräftig verurtheilt ist.

Zu § 18, c. § 21. Für die Berechnung und Schätzung der in § 18 unter c erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Zum Gehalte oder Lohne gehörige Naturalbezüge, einschließlich der freien Wohnung, Kost und Dienstkleidung, sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

2. Dienstwohnungen sind nach dem bestallungsmäßig oder sonst von der Anstellungsbehörde dafür festgesetzten Betrage in Anrechnung zu bringen; wo eine solche Festsetzung nicht vorliegt, sind die ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, die in der Umgegend üblichen Miethpreise zu Grunde zu legen.

3. Das Einkommen aus Dienstländereien ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie das Einkommen aus eigenen Grundstücken.

4. Der bestallungsmäßig oder sonst nach Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Dienstbezugs, einschließlich der Tagegelder, unterliegt der Besteuerung nicht.

§ 22. Für die Berechnung und Schätzung der in § 18 unter d erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes: Zu § 18, d.

1. Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagecapitals, sowie von Forderungen und Schulden und deren Zinsen. Im Uebrigen leiden die in § 17 aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch hier Anwendung.

2. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Capitals des Beitragspflichtigen sind als Theil des Geschäftsgewinns zu betrachten.

3. Der von einer Erwerbsgesellschaft erzielte Reingewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen.

4. Der Gewinn beim Betriebe der Landwirthschaft auf erpachteten Grundstücken ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe derselben auf eigenen Grundstücken; der Pachtzins ist davon in Abzug zu bringen, insoweit er nicht antheilig auf die vom Pächter und seinen Angehörigen benutzte Wohnung zu rechnen ist.

III. Einschätzungscommissionen.

§ 23. Die Feststellung und Catastration des Einkommens der einzelnen Beitragspflichtigen erfolgt unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Finanzministeriums durch Einschätzungscommissionen. Obere Leitung und Beaufsichtigung der Einschätzungscommissionen.

Das Finanzministerium kann von der Geschäftsbehandlung bei den einzelnen Einschätzungscommissionen durch besonders dazu abgeordnete Beamte, welche den Sitzungen der Commissionen mit beratender Stimme beiwohnen, Kenntniß nehmen und die richtige und gleichmäßige Ausführung der gesetzlichen Vorschriften überwachen.

Einschätzungs-
behörden.

§ 24. Die für die Erhebung der directen Steuern gebildeten Bezirke werden für den Zweck der Einschätzung in Districte getheilt. Für jeden District wird eine Einschätzungskommission gebildet.

Den Bezirkssteuerinspectoren liegt innerhalb ihres Bezirks die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Einschätzungsgeschäfts ob.

Es ist ihnen gestattet, sich durch ihnen zu diesem Behufe beigegebene Hilfsbeamte vertreten zu lassen.

Was im Folgenden vom Bezirkssteuerinspecteur gesagt ist, gilt auch von dessen Stellvertretern.

Einschätzungs-
districte.

§ 25. Bei der Bildung der Districte ist daran festzuhalten, daß ein Einschätzungsdistrict in der Regel nicht weniger als 1000 Einwohner haben soll; kleinere Orte sind mit anderen zu einem Districte zu vereinigen. Größere Orte können in mehrere Districte zerlegt werden.

Das Nähere über die Eintheilung bestimmt das Finanzministerium.

Zusammen-
setzung der
Einschätzungs-
commissionen.

§ 26. Die Einschätzungskommissionen werden aus dem Bezirkssteuerinspecteur als Vorsitzenden und 6 bis 18 Mitgliedern zusammengesetzt, welche nach den Vorschriften des § 27 zu wählen sind. Befindet sich im Districte ein selbstständiger Gutsbezirk, so tritt der Besitzer als Mitglied hinzu; sind mehrere selbstständige Gutsbezirke vorhanden, so haben die Besitzer ein Mitglied aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Zahl der nach § 27 zu wählenden Mitglieder, welche durch 3 theilbar sein muß, bestimmt das Finanzministerium.

Jedem Mitgliede ist für Fälle zeitweiliger Behinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Wahlperiode, ein Stellvertreter beizugeben.

Wahl der
Mitglieder.

§ 27. Die Mitglieder der Einschätzungskommissionen und die Stellvertreter werden, abgesehen von den Vertretern der selbstständigen Gutsbezirke, zu zwei Dritteln von den Organen der Gemeindeverwaltung, und zwar in den Städten vom Stadtrathe und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, auf dem platten Lande vom Gemeinderathe gewählt.

Das letzte Drittel ist von der Bezirksversammlung aus den Bezirksangehörigen, für die von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städte aber von dem Kreisausschusse aus den Kreiseinwohnern zu wählen, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz im Districte oder an dem Orte, zu dem der District gehört. Die Wahlen erfolgen vor Beginn des neuen Steuerjahrs auf die Dauer von zwei Jahren. Scheiden im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied und sein Stellvertreter aus, so ergänzt sich die Commission durch eigene Zuwahl.

Ablehnungs-
gründe.

§ 28. Wer sechs Jahre hinter einander Mitglied einer Einschätzungskommission gewesen ist, kann die Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre ablehnen.

Im Uebrigen gelten wegen des Rechts zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamts vorgeschrieben sind.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet die Körperschaft, welche die Wahl vollzogen hat.

§ 29. Die Einschätzungscommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitgliederzahl zugegen ist; die zugezogenen Stellvertreter sind für die Beschlußfähigkeit mitzuzählen.

Beschlußfähig-
keit der Ein-
schätzungs-
commissionen.

Die Commission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung in der Regel nicht Theil, im Falle der Stimmengleichheit giebt aber seine Stimme den Ausschlag.

Ueber Mitglieder, welche unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind, kann die Commission, auch wenn sie sonst nicht beschlußfähig ist, eine Geldstrafe bis zur Höhe von 50 Mark verhängen.

Solange über die Einschätzung eines Commissionsmitglieds oder seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe sich zu entfernen und ist auch bei Bestimmung der Beschlußfähigkeit als abwesend zu zählen.

§ 30. Die Einschätzungscommission hat das Befugniß, über Verhältnisse, welche auf das Einkommen der Beitragspflichtigen von Einfluß sind, von Gerichts- und Gemeindebehörden auf bestimmte Fragen Auskunft zu erfordern und Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlaßacten, sowie die Grundsteuer-, die Gewerbe- und Personalsteuer- und die Communalanlage-Cataster durch ein beauftragtes Mitglied einzusehen.

Befugnisse
der Ein-
schätzungs-
commissionen.

Dieses Befugniß steht auch dem Vorsitzenden für seine Person zu.

Je nach Bedarf hat die Einschätzungscommission Sachverständige aus den einzelnen Berufszweigen und geeignete Auskunftspersonen zu ihren Berathungen zuzuziehen; dieselben dürfen jedoch der Beschlußfassung nicht beiwohnen. Innerhalb seines Districts ist Jedermann verpflichtet, auf Erfordern der Einschätzungscommission ohne besondere Vergütung als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor derselben zu erscheinen und deren Fragen, soweit sie im Bereiche seiner Kenntniß liegen, zu beantworten.

§ 31. Die beim Einschätzungsgeschäfte mitwirkenden Beamten sind vermöge ihres Dienstes verpflichtet, dabei ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die aus Anlaß ihrer Mitwirkung zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Beitragspflichtigen streng geheim zu halten.

Verpflichtung
der Mitglieder.

Die Mitglieder der Einschätzungscommission haben dem Bezirkssteuerinspector mittelst Handschlags an Eidesstatt das Gleiche zu geloben.

Tagegelder
und Reisekosten.

§ 32. Die im Districte wohnhaften Mitglieder der Einschätzungscommission erhalten, dafern ihre Thätigkeit bei der Einschätzung länger als drei Tage in Anspruch genommen wird, vom vierten Sitzungstage ab Tagegelder.

Die nicht im Districte wohnhaften Commissionsmitglieder erhalten für alle Sitzungstage Tagegelder, auch werden ihnen die Reisekosten vergütet.

Die Höhe der Tagegelder bestimmt das Finanzministerium.

IV. Vorbereitung der Einschätzung.

Verzeichnisse
der Beitrags-
pflichtigen.

§ 33. Die Grundlage für die Einschätzung bildet das Verzeichniß der Beitragspflichtigen, welches für jeden Ort, und zwar in den Städten vom Stadtrathe, auf dem platten Lande vom Gemeinderathe, jedesmal rechtzeitig vor Beginn des neuen Steuerjahrs aufzustellen ist.

Dasselbe hat als Anhang ein Verzeichniß der außerhalb Sachsens wohnenden Besitzer und Theilhaber von in der Ortsflur gelegenen Grundstücken und gewerblichen Etablissements zu enthalten.

Anzeigepflicht
der Hausbesitzer
und Familien-
häupter.

§ 34. Zum Zwecke der Aufstellung des Verzeichnisses der Beitragspflichtigen hat jeder Besitzer eines bewohnten Hausgrundstücks auf einem ihm zu behändigenden Formulare in der darauf bezeichneten, mindestens achttägigen Frist der Gemeindebehörde die in dem Grundstücke wohnenden Beitragspflichtigen anzugeben. Der Besitzer haftet für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

In gleicher Weise ist jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen beitragspflichtigen Personen, einschließlich der Astermiether und Schlafstellenmiether, verantwortlich.

Nachweis über
die Gewerbs-
gehilfen.

§ 35. Wer beim Betriebe seines Gewerbes oder bei Ausübung seines Berufs andere Personen (Handlungs- und Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter, Schreiber u. s. w.) dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, jedesmal vor Beginn des neuen Steuerjahrs der Gemeindebehörde auf einem ihm zu diesem Zwecke zu behändigenden Formulare in der darauf bezeichneten, mindestens achttägigen Frist eine Nachweisung der von ihm jeweilig Beschäftigten und des von ihm herrührenden Einkommens derselben zu überreichen.

Diese Nachweisung hat zu enthalten:

- a) den Namen einer jeden dieser Personen;
- b) die Stellung, welche dieselbe bei ihm einnimmt;
- c) deren Wohnung oder, dafern sie außerhalb des Ortes wohnt, den Wohnort;
- d) den festen Gehalt oder Lohn, welchen sie zu der fraglichen Zeit bezieht, auf das Jahr berechnet;

e) die schwankenden Bezüge an Tantieme, Stücklohn oder sonstigem Verdienste, nach jährlichem Durchschnitte.

Diese Pflicht liegt namentlich auch den Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Berggewerkschaften bezüglich der von ihnen angestellten oder gegen Lohn beschäftigten Personen ob.

Der zur Nachweisung Verpflichtete haftet für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

§ 36. Die Anstellungsbehörden im Staats-, Hof- und Kirchendienste, sowie die Beamtenlisten. Vorstände der in § 35, Absatz 3 nicht genannten juristischen Personen und Vereine aller Art haben ebenfalls jedesmal vor Beginn des neuen Steuerjahrs der Gemeindebehörde auf deren Aufforderung über die Höhe der Gehalte und sonstigen Dienstbezüge, welche die im Orte wohnhaften beitragspflichtigen Beamten und Angestellten von ihnen beziehen, schriftlich Auskunft zu ertheilen. Die Gemeindebehörde hat in Betreff der von ihr Angestellten gleichfalls ein Verzeichniß der Gehalte und Dienstbezüge anzufertigen.

§ 37. Die Anlegung der Ortscataster hat für jeden Bezirk die Bezirkssteuereinnahme zu besorgen, an welche zu diesem Behufe die Verzeichnisse der Beitragspflichtigen nebst den in §§ 35 und 36 gedachten Nachweisungen einzusenden sind; das Finanzministerium ist jedoch berechtigt, dieses Geschäft den Gemeindebehörden zu übertragen, welche solchenfalls zu dem vom ersteren zu bestimmenden Zeitpunkte die Cataster sammt den Unterlagen an den Bezirkssteuerinspector einzusenden haben. Anlegung der Ortscataster.

Ueber die Einrichtung der Ortscataster, sowie über den Austausch der Nachweisungen unter den einzelnen Steuerstellen wird das Nähere im Verordnungswege bestimmt werden.

§ 38. Die Gemeindebehörde hat bei Anlegung des Ortscatasters, falls ihr diese übertragen ist, sonst vor Einsendung des Verzeichnisses der Beitragspflichtigen an die Bezirkssteuereinnahme, diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 Mark bleibt, behufs der Aufforderung zur förmlichen Declaration ihres Einkommens auszuzeichnen und sodann auf Anordnung des Bezirkssteuerinspectors denselben eine solche Aufforderung nebst Declarationsformular zuzustellen. Aufforderung zur Declaration.

Diese Aufforderung ist unter Einräumung einer mindestens achttägigen Frist und unter Hinweis auf den bei Versäumung der Declaration eintretenden Verlust des Reclamationsrechts für das laufende Steuerjahr (§ 12) zu erlassen.

§ 39. Die Declaration hat nach Maßgabe des Formulars zu enthalten:

- a) die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens des Beitragspflichtigen, und zwar gesondert nach den verschiedenen Quellen, wie solche in § 18 unter a bis d bezeichnet sind;

Form und Inhalt der Declaration.

- b) die Angabe derjenigen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, welche der Beitragspflichtige in Sachsen außerhalb seines Wohnsitzes besitzt;
- c) die Nachweisung der Schuldzinsen und der sonstigen, nach § 17, Punkt 3, 5 und 6 und § 19, Punkt 7 zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige bei Berechnung seines Einkommens in Anschlag gebracht hat;
- d) die Versicherung des Beitragspflichtigen, daß er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Beitragspflichtige in die Declaration statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf, und sich zu jeder etwa erforderlichen Ergänzung dieser Nachweisungen nach Maßgabe der ihm vorzulegenden Fragen erbietet.

Hinsichtlich derjenigen Schuldzinsen und Versicherungsprämien, welche integrierende Theile einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz bilden, genügt statt der Nachweisung unter c die Bezugnahme auf diesen Umstand.

Declaration
des Ein-
kommens der
Dienstleute &c.

§ 40. Wer für die Zwecke seiner Haushaltung andere Personen gegen Gehalt oder Lohn in seinen Diensten hat, ist gehalten, nach Maßgabe der deshalb in das Declarationsformular aufzunehmenden Rubriken, die Beträge, welche er diesen Personen als Gehalt oder Lohn gewährt, anzugeben und über die sonstigen Bezüge, welche dieselben von ihm erhalten, Auskunft zu ertheilen.

Er haftet für diejenigen Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

Einsendung
der abgegebenen
Declarations.

§ 41. Nach Ablauf der für Abgabe der Declarationen bestimmten Frist hat die Gemeindebehörde die eingegangenen Declarationen an den Bezirkssteuerinspector einzusenden.

Letzterer veranlaßt hierauf den Zusammentritt der für die verschiedenen Districte gebildeten Einschätzungscommissionen und die Einschätzung der einzelnen Beitragspflichtigen.

V. Einschätzungsverfahren.

Erörterung der
Erwerbs- und
Vermögens-
verhältnisse
der Beitrags-
pflichtigen.

§ 42. Der Bezirkssteuerinspector ist berechtigt, die eingegangenen Declarationen vor der Zusammenberufung der Einschätzungscommission einer vorgängigen Prüfung zu unterwerfen und von jedem Beitragspflichtigen, von welchem überhaupt keine oder eine formell ungenügende Declaration vorliegt, oder gegen dessen Declaration ihm Bedenken hinsichtlich deren Richtigkeit beigehen, auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen.

In gleichem Maße ist die Einschätzungscommission, falls sie eine weitere Aufklärung über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse eines Beitragspflichtigen für erforderlich erachtet, berechtigt, denselben zur Auskunftsertheilung zu veranlassen.

Die Verweigerung dieser Auskunft hat ebenfalls den Verlust des Reclamationsrechts für das laufende Steuerjahr zur Folge.

§ 43. Die Einschätzungscommission hat mit Benutzung aller zu Gebote stehenden Unterlagen bei jedem Beitragspflichtigen den Betrag des steuerpflichtigen Einkommens desselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abzuschätzen; der Vorsitzende hat den ausgeworfenen Betrag und die danach sich ergebende Steuerklasse bei dem Namen des Beitragspflichtigen im Cataster zu verzeichnen.

Ab-
schätzung der
Beitrags-
pflichtigen.

Sofern eine formell genügende Declaration des Beitragspflichtigen vorliegt, ist dieselbe durch Vergleichung mit den sonstigen Unterlagen zu prüfen.

Gehen der Commission hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit der eigenen Angaben des Beitragspflichtigen über die Höhe seines Einkommens nicht bei, so sind diese der Schätzung zu Grunde zu legen.

Liegt dagegen eine formell genügende Declaration nicht vor, oder erachtet die Commission die vorliegende Declaration für unrichtig und das Ergebnis der von dem Bezirkssteuerinspector etwa angestellten vorläufigen Erörterungen für ungenügend, so kann sie nach ihrem Ermessen entweder von dem ihr nach § 42 zustehenden Rechte Gebrauch machen, oder auf Grund ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse und nach dem Ergebnisse der sonst etwa anzustellenden Erörterungen die Schätzung vornehmen. Sie ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein von Schuldzinsen und sonstigen an sich zulässigen Abzügen, über welche eine Nachweisung von Seiten des Beitragspflichtigen nicht vorliegt, selbstständig zu erörtern.

§ 44. Erscheint dem Vorsitzenden der von der Einschätzungscommission bei einem Beitragspflichtigen ausgeworfene Einkommenbetrag als auffallend zu niedrig, so kann er dagegen binnen sechs Wochen von der Fassung des beanstandeten Beschlusses an Berufung bei der Reclamationscommission (§ 59) einlegen.

Rechte des Vor-
sitzenden.

Findet derselbe sonst einen Beschluß der Commission dem Gesetze zuwiderlaufend, so hat er darüber an das Finanzministerium Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung einzuholen.

§ 45. Jedem Beitragspflichtigen ist die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer durch die Ortssteuer-
einnahme mittelst einer verschlossenen Zuschrift bekannt zu machen. Die Zuschrift hat eine kurze Belehrung über das Recht der Reclamation und dessen Voraussetzungen zu enthalten.

Bekannt-
machung des
Ergebnisses der
Einschätzung.

Fortsetzung. § 46. Denjenigen Beitragspflichtigen, welchen die Zuschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der Ortssteuereinnahme zu melden.

Zu diesem Zwecke ist jedesmal längstens acht Tage vor Eintritt des ersten Erhebungstermins eine allgemeine öffentliche Aufforderung zu erlassen.

VI. Nachschätzungen.

Anzeigepflicht. § 47. Wer im Laufe des Steuerjahrs beitragspflichtig wird, hat binnen drei Wochen, vom Eintritte des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, der Gemeindebehörde davon Anzeige zu machen und den Betrag seines Einkommens zu declariren.

Auch können die in § 35 erwähnten Arbeitgeber angehalten werden, der Gemeindebehörde jedesmal vor Eintritt des Steuertermins die Veränderungen, welche im Bestande der von ihnen beschäftigten Personen eingetreten sind und die Bezüge der neu hinzugekommenen auf einem ihnen zu diesem Zwecke zu behändigenden Formulare anzuzeigen. Die im letzten Absätze von § 35 bestimmte Haftung erstreckt sich auch auf diese Anzeigen.

Einschätzung. § 48. Die neu hinzutretenden Beitragspflichtigen sind bis zur nächsten allgemeinen Einschätzung von der Gemeindebehörde in die ihrem muthmaßlichen Einkommen entsprechende Steuerklasse einzustellen.

VII. Rechtsmittel.

Reclamationsfrist. § 49. Reclamationen gegen die Einschätzung sind zur Vermeidung der Ausschließung binnen drei Wochen bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich einzubringen. Diese Frist ist von der Behändigung der in § 45 erwähnten Zuschrift, für Diejenigen aber, welchen dieselbe nicht hat behändigt werden können, von der Bekanntmachung der in § 46 erwähnten Aufforderung ab zu berechnen.

Ausschluß der Suspensivkraft. § 50. Durch Einwendung der Reclamation wird die Einziehung des auf Grund der angefochtenen Einschätzung ausgeworfenen Steuersatzes, vorbehältlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehalten.

Die Berichtigung nachweislicher Rechnungsfehler kann bis zum Schlusse des Steuerjahrs, für welches die Einschätzung erfolgt ist, jederzeit gefordert werden.

Verfahren auf eingegangene Reclamationen. § 51. Die eingegangenen Reclamationen werden vom Bezirkssteuerinspector zunächst der Einschätzungskommission vorgelegt, von welcher die angefochtene Einschätzung herrührt.

Diejenigen Reclamationen, welche für verjährt oder nach § 12 in Verbindung mit §§ 38 und 42 für unzulässig zu achten sind, werden von der Einschätzungskommission

zurückgelegt, um nach Befinden bei der nächstjährigen Einschätzung benützt zu werden. Dem Reclamanten ist darüber eine kurze Nachricht zu geben.

Auf eine formell zulässige Reclamation kann die Einschätzungscommission, falls sie sich von der Richtigkeit der darin enthaltenen Beschwerden überzeugt, ihre frühere Schätzung abändern. Findet sie die Reclamation ganz oder zum Theil unbegründet, so hat sie dieselbe, mit kurzer Bezeichnung der Gründe, an die Reclamationscommission (§ 54) zur Entscheidung abzugeben.

§ 52. Dem Reclamanten steht es frei, seine Reclamation durch specielle Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse vor einem Vertrauensauschusse der Einschätzungscommission zu begründen.

Berufung
auf den
Vertrauens-
auschuß.

Falls er von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat er dies sofort bei Einwendung der Reclamation zu erklären und ein Mitglied der Commission als Vertrauensmann zu benennen. Die Commission wählt solchenfalls ein zweites Mitglied und beide ein drittes als Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann ebenfalls von der Commission gewählt.

Gelangt der Vertrauensauschuß zu einem einstimmigen Urtheile, so ist dasselbe für die Einschätzungscommission bindend.

§ 53. Soweit die Reclamationen nicht in der vorstehenden Weise (§§ 51 und 52) ihre Erledigung finden, steht die Entscheidung über dieselben der für jeden Steuerkreis einzusehenden Reclamationscommission zu.

Abgabe der
Reclamationen
an die Recla-
mations-
commission.

§ 54. Die Reclamationscommissionen werden aus einem vom Finanzministerium zu ernennenden Beamten als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern zusammengesetzt, welchen letzteren eine gleiche Zahl von Stellvertretern beizugeben ist.

Zusammen-
setzung der Re-
clamations-
commissionen.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus den Kreiseinwohnern, und zwar zu zwei Dritteln vom Kreisausschusse, zu einem Drittel vom Finanzministerium gewählt.

Die Wahlen erfolgen vor Beginn des neuen Steuerjahrs auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 55. Die Bestimmungen der §§ 28 und 29 gelten auch in Betreff der Ablehnung und Niederlegung der Mitgliedschaft, sowie in Betreff der Beschlußfähigkeit der Reclamationscommissionen.

Ablehnungs-
gründe,
Beschlußfähig-
keit, Ver-
pflichtung der
Mitglieder.

Ebenso leidet die Bestimmung in § 31 über die Pflichten der beim Einschätzungsgeschäfte mitwirkenden Beamten auch auf den Vorsitzenden der Reclamationscommission Anwendung. Die Mitglieder der letzteren haben das daselbst erwähnte Gelöbniß in die Hand des Vorsitzenden abzuleisten.

Tagegelder
und
Reisekosten.

§ 56. Die Mitglieder der Reclamationscommissionen erhalten für die Tage, an welchen sie zur Erledigung von Reclamationen versammelt sind, Tagegelder, deren Höhe das Finanzministerium bestimmt. Auch werden denselben die Reisekosten vergütet.

Verfahren und
Befugnisse der
Reclamations-
commission.

§ 57. Behufs Prüfung der Reclamationen kann die Reclamationscommission eine genaue Feststellung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Reclamanten veranlassen.

Zu diesem Behufe ist die Commission befugt, Zeugen und Sachverständige, nöthigenfalls eidlich, durch das Gericht vernehmen zu lassen, sowie von dem Reclamanten selbst schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen bezüglich seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu verlangen und ihn zur Vorlegung der darauf bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher aufzufordern. Die Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, daß, wenn der Reclamant innerhalb der zu setzenden Frist die verlangte Auskunft nicht ertheilen oder die fraglichen Urkunden nicht vorlegen würde, die Reclamation als unbegründet werde zurückgewiesen werden.

Auch ist die Reclamationscommission, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Bekräftigung der in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben durch Versicherung an Eidesstatt aufzufordern. Solchenfalls hat die Commission in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die Versicherung wörtlich vorzuschreiben und zugleich für den Fall, daß dieselbe nicht abgegeben würde, die Zurückweisung der Reclamation insoweit, als dieselbe davon berührt wird, auszusprechen. Wegen Abnahme der Versicherung ist das zuständige Gericht zu requiriren, welches den Reclamanten unter Einräumung einer achttägigen Frist und unter der Verwarnung vor dem Verluste des Eides dazu vorzuladen hat.

Kostenpunkt.

§ 58. Falls die Reclamation in wesentlichen Punkten als unbegründet befunden wird, sind dem Reclamanten die dadurch erwachsenen Kosten aufzuerlegen. Zu denselben sind jedoch die Tagegelder und Reisekosten der Commissionsmitglieder nicht zu rechnen.

Berufungen
des Bezirks-
steuer-
inspectors.

§ 59. Ueber die vom Bezirkssteuerinspecteur eingewendeten Berufungen (§ 44) entscheidet ebenfalls die Reclamationscommission.

Das Material und die erforderlichen Bescheinigungen zur Erzielung einer abändernden Entscheidung beizubringen, liegt solchenfalls dem Bezirkssteuerinspecteur ob.

Der Beitragspflichtige, gegen dessen Einschätzung die Berufung sich richtet, ist zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt und zu derselben dergestalt rechtzeitig einzuladen, daß zwischen dem Empfange der Einladung und dem Termine mindestens acht Tage inneliegen.

Wird in Folge der Berufung der Steuersatz erhöht, so hat der Beitragspflichtige den Mehrbetrag für die bereits verflossenen Termine nachzuzahlen.

§ 60. Gegen die Entscheidung der Reclamationscommission ist nur eine Beschwerde an das Finanzministerium wegen unrichtiger Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes und der zu demselben gehörigen Instructionen zulässig. Dieselbe ist an eine dreiwöchige Frist, von Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, gebunden.

Beschwerden.

Ist eine Beschwerde als begründet anzuerkennen, so wird die angefochtene Entscheidung der Reclamationscommission von dem Finanzministerium abgeändert.

Wird die Beschwerde als unbegründet befunden, so können dem Beschwerdeführer die dadurch erwachsenen Kosten auferlegt werden.

Ueber Beschwerden in Betreff des Verfahrens entscheidet ebenfalls das Finanzministerium.

§ 61. Außer den in § 58 und § 60, Absatz 3 erwähnten Fällen sind in Einkommensteuersachen Kosten nicht zu entrichten. Stempel wird in denselben überhaupt nicht erhoben.

Kosten und Stempelfreiheit der Einkommensteuersachen.

VIII. Zuwiderhandlungen und deren Folgen.

§ 62. Wer bei Declaration seines Einkommens oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen in Betreff seiner Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, macht sich des Vergehens der Hinterziehung schuldig.

Hinterziehung.

Desselben Vergehens machen sich die gesetzlichen Vertreter physischer und juristischer Personen schuldig, wenn sie in Betreff des Einkommens der Personen, in deren Vertretung ihnen die Declarationspflicht obliegt, in der vorstehend bezeichneten Weise wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erstatten.

§ 63. Die Hinterziehung ist mit Geldstrafe, und zwar je nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrags zu belegen, dessen Hinterziehung unternommen wurde.

Hinterziehungsstrafe.

Die Strafe der Hinterziehung tritt nicht ein, falls der Schuldige, bevor die Sache zur Untersuchung an das Gericht abgegeben ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

§ 64. Für die Umwandlung der wegen einer Hinterziehung erkannten Geldstrafe in Gefängniß, für die Vollstreckung derselben in den Nachlaß, für die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung und für das Zusammentreffen der Hinterziehung mit anderen Vergehen oder Verbrechen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe, Verjährung, Concurrency.

§ 65. Die Untersuchung und Aburtheilung der Hinterziehungen gehört vor den Einzelrichter. Der Gerichtsstand und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften,

Strafverfahren.

welche für die strafproceßrechtliche Behandlung der ohne Antrag strafbaren Vergehen im Allgemeinen gelten.

Nachzahlung
der Steuer.

§ 66. Beitragspflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder in eine niedrigere Classe eingeschätzt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen zufolge des Gesetzes hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Staatscasse dadurch entzogenen Betrags verpflichtet, gleichviel ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht. Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen, als auf fünf Jahre, vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in welchem die Thatsache der Hinterziehung bekannt geworden ist.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über.

Ordnungs-
strafen.

§ 67. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark kann belegt werden, wer in den zum Zwecke der Einschätzung seines Einkommens oder der Verhandlung eines Rechtsmittels von ihm gemachten Angaben sich in wesentlichen Punkten Unrichtigkeiten zu Schulden kommen läßt, sofern diese zur Bestrafung nach §§ 62 und 63 nicht geeignet sind.

Mit derselben Strafe können die gesetzlichen Vertreter physischer und juristischer Personen belegt werden, wenn sie sich bei ihren Angaben in Betreff des Einkommens derjenigen Personen, in deren Vertretung ihnen die Declarationspflicht obliegt, derartige Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen.

Fortsetzung.

§ 68. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark kann belegt werden, wer der Aufforderung zur Einreichung der in §§ 34 und 35 erwähnten Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommt; ingleichen wer der Aufforderung, als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor der Einschätzungskommission seines Districts zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet. Die Strafe muß in der Aufforderung ausdrücklich angedroht sein.

Mit gleicher Strafe kann belegt werden, wer die in § 47, Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige seines Eintritts in ein die Beitragspflicht begründendes Verhältniß unterläßt.

Verfolgung der
Ordnungs-
widrigkeiten.

§ 69. Die Strafverfolgung wegen der in §§ 67 und 68 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten, die Strafvollstreckung in zwei Jahren. Eine Umwandlung in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetze, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873). Die in demselben den Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse stehen auch den Einschätzungskommissionen zu.

IX. Steuererhebung.

Bestellen.

§ 70. Die Erhebung der Steuerbeträge liegt den Gemeinden ob. Dieselben haben die von ihnen zu ernennenden Einnehmer zu vertreten.

Für die Erhebung wird eine Gebühr von ein bis vier Procent, für die Besorgung der übrigen, den Hebestellen obliegenden Geschäfte eine solche bis zur Höhe von zwei Procent der wirklichen Einnahme aus der Staatscasse gewährt. Die nähere Bestimmung darüber trifft das Finanzministerium.

§ 71. Wer nach Verlauf von drei Wochen, vom Erhebungstermine an gerechnet, mit seinem Steuerbetrage noch in Rückstand ist, erhält auf seine Kosten eine schriftliche Mahnung, binnen acht Tagen Zahlung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist die executivische Beitreibung der Rückstände einzuleiten.

Behandlung
der Steuer-
rückstände.

Gestundung zu gewähren steht ausschließlich dem Finanzministerium zu.

Die Execution ist in Grundstücke nur dann zu vollstrecken, wenn das bewegliche Vermögen des Beitragspflichtigen zur Berichtigung der Steuerschuld unzulänglich ist, auch sonstige Sicherheit nicht gewährt werden kann. Zur Subhastation darf ohne Genehmigung des Finanzministeriums keinesfalls verschritten werden.

§ 72. Steuerrückstände verjähren in drei Jahren, vom Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem der Steuerbetrag zur Erhebung gestellt worden ist.

Verjährung der
Rückstände.

§ 73. Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, wird durch das Finanzministerium, welches mit der Ausführung desselben betraut ist, besonders bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel heiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. December 1874.

Albert.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 181. Decret

wegen Bestätigung der Mäfler-Ordnung für Dresden;

vom 22. December 1874.

Das Ministerium des Innern hat die Mäfler-Ordnung für Dresden vom 5. December dieses Jahres im Einverständnisse mit dem Justizministerium mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 22. December 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

Mäkler-Ordnung für Dresden

vom 5. December 1874.

§ 1. Die in Gemäßheit § 66 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Dresden anzustellenden Handelsmäkler werden von der Handelskammer zu Dresden in der für die Bedürfnisse des Handelsverkehrs erforderlichen Anzahl ernannt und auf Requisition der Handelskammer vom Stadtrath zu Dresden eidlich in Pflicht genommen.

§ 2. Es werden je nach Bedarf besondere Mäkler angestellt:

- a) für Waarengeschäfte,
- b) für Fonds-, Geld- und Wechselgeschäfte,
- c) für Productengeschäfte.

Den beteiligten Corporationen steht ein Präsentationsrecht in der Weise zu, daß eintretenden Falls geeignete Persönlichkeiten zu präsentiren sind:

- a) von der Innung der Dresdner Kaufmannschaft, wenn Waarenmäkler,
- b) von der „Dresdner Börse,“ wenn Fonds- oder Wechselmäkler,
- c) von der Productenbörse zu Dresden, wenn Productenmäkler zu wählen sind.

Das Oberaufsichtsrecht über das hiesige Mäklerwesen steht der Dresdner Handelskammer in der nachstehends geordneten Maße zu.

§ 3. Auf die in Gemäßheit von §§ 1 und 2 angestellten Handelsmäkler finden die Artikel 66 bis 84 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, sowie die §§ 7 und 8 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 30. October 1861 und §§ 36 fg. der Ausführungsverordnung vom 30. December 1861 Anwendung; insbesondere kommt ihren Schlußnoten und Büchern Beweiskraft in dem daselbst geordneten Maße zu.

Dieselben sind jedoch nur innerhalb des durch ihre Bestallung begrenzten Geschäftskreises in amtlicher Eigenschaft zu handeln befugt.

§ 4. Für die Wahl zum Handelsmäkler sind Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und genaue Kenntniß der Handelsgeschäfte, beziehentlich derjenigen Gattung derselben, für welche der Handelsmäkler angestellt wird, nothwendige Erfordernisse. Dieselben dürfen in keinem Dienst- oder dauernden Vertragsverhältnisse zu einem Kaufmann oder einer Handelsgesellschaft stehen.

§ 5. Die Mäklergebühr unterliegt der freien Vereinbarung; sie ist im Zweifel vom effectiven Werthbetrage des abgeschlossenen Geschäfts zu berechnen.

Im Mangel einer Vereinbarung bestimmt sich die Höhe der Mäklergebühr nach den für die einzelnen Geschäftszweige bestehenden Handelsgebräuchen resp. Börsenbestimmungen.

Bei Geschäften über Sorten, Lombarden und Discoutowechsel darf die Mäklergebühr den Satz von $\frac{1}{2}$ ‰, bei Geschäften über andere Wechsel und über Effecten aber den Satz von 1 ‰ von jedem Theile keinesfalls übersteigen.

§ 6. Die Handelsmäkler sind befugt, innerhalb des ihnen durch ihre Bestallung zugewiesenen Geschäftskreises Zeugnisse über hiesige Course und Preise unter ihrem Amtssiegel auszustellen. Diese Zeugnisse dürfen jedoch, insofern sie sich im Allgemeinen auf den Tagescourse oder den Tagespreis von Effecten oder Waaren beziehen, welche an dem betreffenden Tage an der Dresdner Börse, beziehentlich der Productenbörse zu Dresden gehandelt worden sind, nur auf Grund der officiellen Courszettel oder Preislisten der respectiven Börse ausgestellt werden.

§ 7. Die Gebühren für Zeugnisse der vorstehend in § 6, sowie der in § 8 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche gedachten Art betragen je nach dem Umfange und Inhalte des Zeugnisses und der Schwierigkeit der ihm zu Grunde liegenden Ermittlungen 1 Thaler bis 5 Thaler.

§ 8. Die scheidrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten mit Mäklern, insoweit solche die Geschäftsführung der Mäkler oder deren Gebührenberechnung betreffen, steht der Handelskammer zu, sofern die Parteien nach erfolglos versuchter Einigung vor dem Vorstande der betreffenden Corporationen (Kaufmannschaft, Dresdner Börse, Productenbörse) auf endgiltige Entscheidung durch die Handelskammer provociren.

Beschwerden über die Mäkler und deren amtliche Thätigkeit können jederzeit nicht nur bei den betreffenden Corporationsvorständen, sondern auch bei der Handelskammer eingebracht werden.

Die Erledigung der Beschwerden und eventuell die Disciplinarbestrafung oder Entlassung des Mäklers erfolgt nach Maßgabe von § 10.

§ 9. Die Handelsmäkler sind verpflichtet, täglich während der ganzen Dauer der Börsenversammlung in derselben gegenwärtig zu sein, insofern nicht nach dem Ermessen des betreffenden Börsenvorstands die besondere Natur der Geschäfte, deren Vermittelung einzelne Mäkler betreiben, ihre Dispensation für gewisse Wochentage oder Perioden gestattet. Gegen einen abschlägigen Bescheid des Börsenvorstands auf ein Gesuch um derartige Dispensation steht den Betheiligten der Recurs an die Handelskammer offen.

Wenn ein Handelsmäkler aus persönlichen Gründen von der Verpflichtung zum Börsenbesuche zeitweise befreit sein will, so hat er beim Börsenvorstande um Urlaub nachzusuchen; ebenso hat er demselben eine plötzliche Behinderung am Besuche der Börsenversammlung spätestens bei deren Beginn unter Angabe des Grundes anzuzeigen.

§ 10. Den betreffenden Corporationsvorständen steht die disciplinarische Bestrafung der Mäkler in Gemäßheit der bestehenden Börsenordnungen und Regulative zu, welche die Corporationen selbstständig aufzustellen befugt sind.

Verstößt indeß der Mäkler gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen die §§ 66 fg. des Handelsgesetzbuchs, so hat der Corporationsvorstand (Kaufmannschaft, Dresdner Börse, Productenbörse) Anzeige an die Handelskammer zu erstatten, damit dieselbe über dessen Absetzung cognoscire.

Das gerichtliche Strafverfahren wird hierdurch nicht berührt.

Disciplinarstrafen kommen insbesondere zur Anwendung, wenn ein Handelsmäkler aus Fahrlässigkeit Mängel oder Unrichtigkeiten bei der Führung des Tagebuchs, bei der Ausstellung von Schlußzetteln und Zeugnissen oder in seinen Angaben bei der Feststellung der Course oder Preise sich zu Schulden kommen läßt, ingleichen wenn er ohne Urlaub sich entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zur Börsenversammlung oder zur Feststellung der Course oder Preise einfindet, oder wenn er sonst die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Artikel 69 des Handelsgesetzbuchs verletzt. Doch ist gestattet, daß der Wechselmäkler im Waaren- und Productenhandel, und daß Waaren- respective Productenmäkler im Fonds- und Wechselhandel für eigene Rechnung Handelsgeschäfte machen.

Die Strafen sind je nach der Schwere des Disciplinarvergehens:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zur Höhe von fünfzig Thalern,
- c) Ausschließung von der Börse bis zur Dauer von vier Wochen.

Dem Handelsmäkler ist vor der Strafverfügung Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben.

Gegen die Disciplinarentscheidung der Corporationsvorstände steht dem Mäkler Recurs an die Handelskammer zu.

§ 11. Die Handelskammer ist befugt, einen Handelsmäkler wegen wiederholter Pflichtverletzungen zu suspendiren oder zu entlassen. Ebenso wird ein Handelsmäkler im Falle der Eröffnung des Concurfes zu seinem Vermögen, so lange der Concurfproceß dauert, suspendirt oder nach Ermessen der Handelskammer sofort gänzlich entlassen. Die strafrechtliche Untersuchung bezüglich eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen möglicherweise auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, hat, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, die Suspension vom Amte während der Dauer der Untersuchung zur Folge. Rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf längere oder kürzere Zeit zieht den Verlust des Amtes unbedingt nach sich. Die Amtsentsetzung kann auch dann ausgesprochen werden, wenn zwar nicht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, jedoch die Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt ist, wegen dessen nach dem Strafgesetzbuche eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Allgemeinen zulässig ist.

§ 12. In den Disciplinarstraffällen, in welchen die Entscheidung der Handelskammer einzuholen ist, ist der Vorstand der betreffenden Corporationen berechtigt und beziehentlich verpflichtet, bis zum Eingange dieser Entscheidung die Suspension des Mäklers zu verfügen.

Der Vorstand hat jedoch hiervon unverweilt der Handelskammer Anzeige zu erstatten.

§ 13. Die gegenwärtige Handelsmäkler-Ordnung tritt mit dem 2. Januar 1875 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte verliert die unter dem 14. April 1834 bestätigte Dresdner Mäkler-Ordnung ihre Geltung.

Die zu dem angegebenen Zeitpunkte im Amte befindlichen Handelsmäkler sind auf die gegenwärtige Handelsmäkler-Ordnung nochmals zu vereiden.

Dresden, den 5. December 1874.

Die Handelskammer.



Crust Külke.

Edm. Steglich, Secr.

N^o. 182. Bekanntmachung,

eine anderweite Anleihe der Actiengesellschaft „Vereinigte Bauzner Papierfabriken zu Bauzen“ betreffend;

vom 24. December 1874.

Das Ministerium des Innern hat der Actiengesellschaft „Vereinigte Bauzner Papierfabriken zu Bauzen“ behufs der Aufnahme einer anderweiten Anleihe von 250,000 Thlr. zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und längstens bis zum Jahre 1912 auszulösenden Schuldscheinen im Nennwerthe von je 100 Thlr. sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten Generalschuldverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 24. December 1874.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

N^o. 183. Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Radeberg betreffend;

vom 29. December 1874.

Nachdem zu der von dem Stadtrathe zu Radeberg, unter Zustimmung der dasigen Gemeindevertreter, beschlossenen anderweiten Anleihe von

180,000 Mark Reichswährung,

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens in jährlichen Raten auszulösenden, inmittelst mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zins-scheinen die Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 29. December 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Forberg.

№ 184. Bekanntmachung,
die Postordnung vom 18. December 1874 betreffend;
vom 31. December 1874.

Die von dem Herrn Reichskanzler unter dem 18. December 1874 erlassene Postordnung zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871, welche am 1. Januar 1875 an Stelle des bis dahin giltigen, durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 12. December 1871 (Seite 283 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) veröffentlichten Postreglements vom 30. November 1871 in Kraft getreten ist, wird für das Königreich Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 31. December 1874.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Heydenreich.

Postordnung

vom 18. December 1874.

- Abchnitt I. Postsendungen.
Abchnitt II. Estafettensendungen.
Abchnitt III. Personenbeförderung mittelst der Posten.
Abchnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abchnitt I.

Postsendungen.

§ 1.

1. Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Allgemeine
Beschaffenheit
der Post-
sendungen.

II. Es beträgt das Meistgewicht:

eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§ 2.

Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „postlagernd“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§ 3.

Außenseite.

I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Druckfachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 4, 13, 14, 15 und 17.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§ 4.

Begleitadresse
zu Packeten.

I. Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten zc. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§ 5.

I. Mehr als fünf Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden. Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§ 6.

I. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Aufschrift der Packete.

II. Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier zc. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen.

§ 7.

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden. Werthangabe.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurzhabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgiltige Ausfertigung des Documents zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Document verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrtümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Vorschußsendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorsusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

II. Es beträgt das Meistgewicht:

eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§ 2.

Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „postlagernd“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§ 3.

Außenseite.

I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Druckfachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 4, 13, 14, 15 und 17.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§ 4.

Begleitadresse
zu Packeten.

I. Jeder Packetendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten zc. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§ 5.

I. Mehr als fünf Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden. Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§ 6.

I. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Aufschrift der Packete.

II. Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier zc. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen.

§ 7.

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden. Werthangabe.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurzhabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgiltige Ausfertigung des Documents zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Document verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrtümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Vorschußsendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschußes auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

v. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§ 8.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren zc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachseleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten zc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge zc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§ 9.

Verschuß.

I. Der Verschuß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschuß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschuß mittelst Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschuß oder durch die Untheil-

barkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluss mittelst eines guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

v. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereisten und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

vi. Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe zc., ohne Siegel- oder Bleiverschluss angenommen werden.

§ 10.

i. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

ii. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

iii. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

iv. Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

v. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

vi. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche

den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschneiden können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§ 11.

Von der
Post-
beförderung
ausgeschlossene
Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§ 12.

Zur Post-
beförderung
bedingt
zugelassene
Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände zc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im § 11 Absatz II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§ 13.

I. Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift hasten und deutlich sein. Postkarten.

II. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 14) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 14 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

III. Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto voranzubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Rückantwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VI. Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabsolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§ 14.

Drucksachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copiermaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV bis IX gegebenen Vorschriften; dagegen für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X bis XIII folgenden Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2. auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;

3. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
6. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7. den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
8. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.,
über 50 = 250 =	= 10 =
= 250 = 500 =	= 20 =
= 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich		30 =

IX. Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten. Dergleichen Drucksachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Absendung.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung zc. beigelegt werden sollen,

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- u. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{4}$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 15.

Waaren-
proben.

I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigezschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adreßumschlägen versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungsgegenstande bis zum Gewichte von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 14 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

VIII. Waarenproben, welche einen Werth haben, desgleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§ 16.

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungschein, Postvorschußsendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

Einschreib-
sendungen.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§ 17.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu dreihundert Mark einschließlich.

Postan-
weisungen.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30 =
= 200 = 300 =	40 =

III. Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.
 IV. Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§ 18.

I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

Telegraphische
Post-
anweisungen.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelt dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,

b) die Gebühr für das Telegramm,

c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist,

d) das Gelbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung (§ 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte aus-zuzahlen.

§ 19.

I. Postvorschüsse sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig.

Postvorschuß-
sendungen.

II. Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Vorschüsse zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III. Sendungen mit Postvorschuß müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von“

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Der Einlieferer erhält bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei, es sei denn, daß die Zahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendung ausnahmsweise erfolgt ist.

V. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst ist. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „postlagernd“.

VI. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendungen erfolgt an den berechtigten Absender, unter Einforderung der im Abs. IV erwähnten Bescheinigung bz. gegen Rückzahlung des empfangenen Vorschußbetrages. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des § 40 in Anwendung.

VII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. IV ertheilte Bescheinigung zurückgibt. Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

VIII. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

IX. Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:

a) für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts,

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 20 Pf.,

auf alle weiteren Entfernungen 40 =

Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstfachen findet dieser Zuschlag nicht statt;

b) für Vorschußpakete das Porto für das Packet.

Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.

2. Die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Postvorschußgebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

x. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte. Die Zahlung der Vorschußgebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

§ 20.

I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden. Postauftrags-
briefe.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein zc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigelegt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine zc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§ 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weiter-

sendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

x. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt, sofern derselbe nicht bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert hat. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

xI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

xII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — behufs Uebermittlung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

xIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

xIV. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

xV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterwendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvoll-

zieher 2c. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Adressseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§ 21.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

„durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“. Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig 2c. bleiben unberücksichtigt.

II. Gingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III. Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Adressaten durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei Paketsendungen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bz. den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte

gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Gilbestellung erfolgen soll) durch Gilboten“.

VII. Für die Gilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschubbriefen:

1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 10 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pf. für jede Bestellung.

b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Gilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Gilbestellgeldes zur Anwendung.

VIII. Die Gebühr für die Gilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Gilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§ 22.

Briefe mit
Behändigungs-
schein.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein“. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung u. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,

2. eine Behändigungsgebühr

a) von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,

b) von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,

3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§ 23.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Einlieferer zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 11 u. 12).

Behandlung
ordnungs-
widrig
beschaffener
Sendungen.

§ 24.

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkästen zu legen sind (Abs. II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben vermittelt der Briefkästen zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Post-

Ort der
Einlieferung.

begleiten, Postillonon und Postfußboten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Druckfachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthangabe, } im Einzelnen bis zum Werth = bz. Postvor-
Postvorschußsendungen } schußbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packettsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfalligen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestimmungsgange ein Annahmeprotokoll mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Postvorschußsendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auslieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auslieferer, wenn möglich beim nächsten Bestimmungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§ 25.

Zeit der
Einlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind im Allgemeinen:

a) Dienst-
stunden.

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,

2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und

3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesezte Ober-Postdirection bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Postdirectionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein: b) Schlußzeit.

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.

2. Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkästen müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkästen fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kästen vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§ 26.

Frankirungs-
vermerk.

I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkästen gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabsorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§ 27.

Einlieferungs-
schein.

I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen, und hat sich daher der Einlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falls — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern

oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 24 Abs. v.

§ 28.

I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Leitung der Postsendungen.

§ 29.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfalliges Telegramm nicht abgesandt, oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Briefumschlags bz. der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§ 30.

I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Unterwegsorten.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§ 31.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschuß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschuß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Päckete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 14 und 15) zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§ 32.

Bestellung.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,

2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreib-Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreib-Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke wird erhoben:

1. bei den Postämtern:
 - a) für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich 10 Pf.,
 - b) für schwerere Packete 15 =
2. bei den übrigen Postanstalten:
 - a) für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich 5 =
 - b) für schwerere Packete 10 =

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Packet der Satz von 5 Pf., jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm zu erheben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark im Ortsbestellbezirke werden allgemein 5 Pf. erhoben.

V. An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

- a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,
- b) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreib-Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe § 21 Abs. v.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins keine weitere Gebühr erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§ 16 Abs. III) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§ 16 Abs. IV) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pf.,
- b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 Mark,
- c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 1 Mark 60 Pf.,
- d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 2 Mark,
- e) für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf.

Das Zeitungsgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung etc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§ 33.

Zeit der Bestellung.

- I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-

briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten“ zu bestellenden Gegenstände (§ 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 39 Abs. 1 Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§ 34.

I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

An wen die Bestellung geschehen muß.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§ 32 Abs. 1.) bz. der Packete selbst an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt

dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

iv. Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter (Abs. 1) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

v. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1. Einschreibsendungen (§ 16),
2. Postanweisungen (§ 17),
3. Telegraphischen Postanweisungen (§ 18),
4. Postaufträgen (§ 20),
5. Ablieferungsscheinen (§ 32 Abs. 1),
6. Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§ 32 Abs. 1)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

Lautet die Adresse:

- „An A. zu erfragen bei B.“
- „An A. abzugeben bei B.“
- „An A. im Hause des B.“
- „An A. wohnhaft bei B.“
- „An A. logirt bei B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

- „An A. zu Händen des B.“
- „An A. abzugeben an B.“
- „An A. aux soins de B.“
- „An A. care of B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.“, so darf die Bestellung an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

vi. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekanntniß geschehen, und hat der Adressat bz. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten u. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

IX. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§ 35.

I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

Bestellung der
Schreiben mit
Behändigungs-
schein.

1. Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2. Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein

a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,

b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,

c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich

d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unermwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3. Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4. Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von

dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.

5. Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansaß gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr zc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer zc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansaß.

§ 36.

Berechtigung
des Adressaten
zur Abholung
der Briefe
u. s. w.

I. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 34 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§ 25).

II. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

- a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
 - b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
 - c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen
- je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ zc. ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 21);
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§ 35);
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§ 37.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§ 38.

Nachsendung
der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ 39.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

Behandlung
unbestellbarer
Postsendungen
am Bestimmungsorte.

2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerke „postlagernd“ versehen ist und nicht binnen 3 Monate, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
7. wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung, noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abs. I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter

Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Adressseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Postgebiets, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfügung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

§ 40.

I. Die nach Maßgabe des § 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

Behandlung
unbestellbarer
Postsendungen
am Aufgabe-
orte.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesezte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hier- nächst mittelst Siegelmarke oder Dienstsigel, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt er innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen: so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bez. Post-Unterstützungskasse verkauft, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,
 2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe
- der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungs- ortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§ 41.

1. Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffchreibens bezüglich eines zur Post ge-

Lauffchreiben
wegen Post-
sendungen.

lieferten Gegenstandes beträgt 20 Pf.

II. Für Lauffschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Druckfachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

III. Für Lauffschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Lauffschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Lauffschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 42.

- Verkauf von
Postwerth-
zeichen:
- a) Freimarken.
 - b) Gestempelte Briefumschläge.
 - c) Gestempelte Postkarten.
 - d) Gestempelte Streifbänder.
 - e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennwerthe 1 Pf. für das Stück.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

V. Die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publicum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

§ 43.

- Entrichtung des
Portos und der
sonstigen Ge-
bühren.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkästen einzuliefernden Gegenstände (§ 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franco nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Adressaten erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Druckfachen bis zum Gewichte von 250 Gramm, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes zc. Bei anderen Sendungen kann

der Adressat die Ausfolgung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Estafettensendungen.

§ 44.

I. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station a) Annahme der Estafettensendungen.

sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.

III. Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Pakete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jeden Gegenstand 2c. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe § 58 Abs. 1).

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie sonstige Wege- 2c. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im § 58 für Extraposten zc. vorgeschriebenen bezüglichlichen Grundsätzen.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Chauffeegeldes und der sonstigen Wege- zc. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für den Hin- als für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,

b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

XIX. Der Absender einer Estafettensendung muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinter-

f) Zahlungs-
sätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

g) Verichtigung der Kosten.

Abchnitt III.

Personenbeförderung mittelst der Posten.

§ 45.

Meldung zur
Reise.

- I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
 - a) bei den Postanstalten, oder
 - b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-
anstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:

fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beiwagen erforderlich wird:

fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§ 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Bestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommen- den Beiwagen noch unbefetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit ver-

geben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbefetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft. b) An Haltestellen.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§ 46.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
 2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
 3. Gefangene,
 4. erblindete Personen ohne Begleiter, und
 5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.
- Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 47.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein. Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbefetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben

das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§ 48.

Grundsätze der
Personengeld-
Erhebung.

- I. Das Personengeld wird erhoben, entweder
- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
 - b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durckerhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen
nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf., zur Erhebung.

b) Bei Reisen
von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Per-

sonengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 49.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt. Erstattung von Personengeld.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§ 50.

I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Personen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§ 51.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen. Plätze der Reisenden.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Borderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vor-

rücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm erteilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt. iv. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs. v. Die Reisenden, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, wo eine Durckerhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten. vi. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus. vii. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonnen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

viii. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 52.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 11 und 12). Reisegepäck.

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Verschmämmiß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§ 53.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld- Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

Ueberfracht-
porto und Ver-
sicherungsge-
bühr.

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrchein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrcheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§ 54.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§ 55.

Wartezimmer der Postanstalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§ 56.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung.

§ 57.

I. Die Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern. Allgemeine Bestimmungen.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhrn, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 58.

I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	20 Pf.,	Zahlungssätze. a) Für die Pferde.
für ein Kurierpferd	25 =	

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens b) Wagengeld.

für das Kilometer	10 Pf.
-----------------------------	--------

III. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

e) Bestellge-
bühr. V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmier-
geld. VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e) Erleucht-
ungskosten. VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vor- schriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtet werden.

f) Chaussee-
geld und sonstige
Wege- u.
Abgaben. VIII. Das etwaige Chaussee-
geld, sowie die sonstigen Wege- u. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chaussee-
geldes nicht in Betracht.

g) Postillon-
strinkgeld. IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutz-
ung einer
Extrapost. X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbe-
stellung von
Extrapost-
oder Kurier-
pferden. XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen

verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reifeweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden. k) Wartegeld.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet, zu entrichten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten. l) Abbestellung von Extraposten.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen. m) Entgegense-
ndung von
Extrapost-
pferden und
Wagen.

XVI. Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeld,

- a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
- b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,

2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost zc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- zc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten zc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern. XVII. Für Extraposten zc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten zc., welche über eine Station hinaus benutzt werden. XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extraposttarif. XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende

verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§ 59.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Zahlung und
Quittung.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- u. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kurriere 1 Mark.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- u. Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld u. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

§ 60.

- Bespannung.
- I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.
 - II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.
 - III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§ 61.

- Abfertigung.
- I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.
 - II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.
 - III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.
 - IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.
 - V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.
- a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.
- b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.
- c) Reihenfolge.
- VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§ 62.

- Beförderungszeit.
- I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind,

erfolgen. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Anhalten unterwegs.

§ 63.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

Postillone.

a) Dienstkleidung.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vier-spännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Boocke verlangt.

b) Sitz des Postillons.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

c) Wechseln mit den Pferden.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

so. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

v. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§ 64.

Beschwerden.

I. Sofern der Extrapost- u. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 55 Abs. III) zu bedienen.

§ 65.

I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.
II. Die in derselben enthaltenen Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. December 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

№ 185. Bekanntmachung,
die Verfassung der Stadt Stolpen betreffend;

vom 30. December 1874.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. September dieses Jahres, die Verfassungsverhältnisse der Städte betreffend (Seite 325 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die
Stadt Stolpen

nach den mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums gefaßten Beschlüssen der dasigen städtischen Collegien aus der Classe derjenigen Städte, welche die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 angenommen haben, ausgeschieden ist und daß ihre Verfassung nach den Bestimmungen der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 geordnet werden wird.

Dresden, am 30. December 1874.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Forberg.



№ 186. Verordnung,

die Aufhebung einer im § 45 der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze vom 25. August 1874 enthaltenen Bestimmung betreffend;

vom 30. December 1874.

Durch den letzten Satz des § 45, Absatz 1 der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze vom 25. August 1874 (Seite 186 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) werden Lehrer an höheren und mittleren Volksschulen berechtigt, die Ertheilung von mehr als 26 und beziehentlich 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden abzulehnen. Da sich jedoch bei Aufrechterhaltung dieser Maximalstundenzahl, zumal bei dem dermalen noch herrschenden Lehrermangel, erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben, auch in Gemäßheit der ersten Sätze des gedachten § 45, Absatz 1 ohnedies jede nach den örtlichen Verhältnissen thunliche Rücksichtnahme zu erwarten steht, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, den letzten Satz des § 45, Absatz 1 der Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874:

„Lehrer an mittleren Volksschulen sind jedoch bis zu 26, solche an höheren Volksschulen bis zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet“

bis auf Weiteres, wie hiermit geschieht, außer Kraft zu setzen.

Dresden, am 30. December 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

Letzte Absendung: am 21. Januar 1875.

1807
1808



Hinweise

2. Ex.

Signatur	Z A 210	Stok	film
----------	---------	------	------

RS

1874

Bub

AK

film

Titelaufn.

AKB

/

FK

Sachsen

ym

~ St. Recht i. A.

fi

Bio K

Bild K

SWK

Sonderstandort

Signum

Ausleihe-
vermerk

III 9 280 Jd-G 80/62

Z A 210

SLUB Dresden



2 0062291